

Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde

46

Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert

Mit einem Beitrag zu Herrschaft
und Dorf Völkershausen

Herausgegeben von Jochen Ebert, Ingrid Rogmann,
Peter Wiedersich und Heide Wunder



Kassel 2006

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.

Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert

Mit einem Beitrag zu Herrschaft
und Dorf Völkershausen

Hessische Forschungen
zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde

46

Kassel 2006
Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.
ISSN 04440-7520

Schwebda – ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert

**Mit einem Beitrag zu Herrschaft
und Dorf Völkershausen**

Herausgegeben von

Jochen Ebert, Ingrid Rogmann,
Peter Wiedersich und Heide Wunder

Kassel 2006

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V.

ISBN 3-925333-46-0

Folgende Förderer und Förderinnen haben in großzügiger Weise
den Druck ermöglicht:

Gemeinde Meinhard, Hans Giller (Meinhard-Schwebda), Historische
Gesellschaft des Werralandes, Gräfin Cécile und Graf Christian von Dönhoff,
Magistrat der Stadt Wanfried, Museumsverein Schwebda 1989 e.V.,
Freiherren Hans und Peter Roeder von Diersburg, Freiherr Hubertus und Freifrau
Maria-Jacinta Roeder von Diersburg, Rotary Club Eschwege, Sparkasse Werra
Meißner und ein ungenannter Förderer.

Anschrift der Herausgeber:

Jochen Ebert M.A.
Magazinstraße 24, 34125 Kassel

Ingrid Rogmann
Elfbuchenstraße 6, 34119 Kassel

Peter Wiedersich
Am Hasenstock 13, 34134 Kassel

Dr. Heide Wunder
Franz-Groedel-Straße 5, 61321 Bad Nauheim

Anschrift des Schriftleiters:

Dr. Günter Hollenberg
Leopold-Lucas-Straße 53, 35037 Marburg

Abbildungen auf dem Einband:

Hintergrundkarte: „La Basse Partie Du Cercle Du Haut Rhein divisé en tous
ses Estats et Souverainetes“, kolorierter Kupferstich von Nicolas Sanson
d'Abbeville (*1600 †1667), Nachdruck Paris 1700, Privatbesitz Bernina von
Buttlar, Inv.Nr.46 LG 14 (Ausschnitt); Fotografien Vorderseite: Kirche St.
Stephanus, Mechthild von Schwebda, Häuser Mauerstraße; Rückseite: Hof an
der Kirche, Haus Werragasse, Steinernes Haus.

Copyright und Auslieferung:

Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. Kassel
Brüder-Grimm-Platz 4a (Universitätsbibliothek), 34111 Kassel
Satz und Layout: Jochen Ebert

Druck: Verlagsdruckerei Schmidt GmbH, 91414 Neustadt an der Aisch

Inhaltsverzeichnis

Dank	9
<i>Jochen Ebert, Ingrid Rogmann, Peter Wiedersich und Heide Wunder</i>	
Einleitung	13
<i>Jochen Ebert, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich</i>	
Dorf – Herrschaft – Kirche	
Einleitung	21
Das Dorf in der Landschaft	23
Lage, Verkehrswege, Siedlungsbild und Größe	23
Die Adelshöfe	29
Der Adelshof an der Kirche	33
Der Walrabshof	36
Herrschaftsbeziehungen	40
Niederadelige Grundherrschaft in der Rotenburger Quart	40
Grundherrliche Rechte, Privilegien und Bannrechte	44
Konflikte um grundherrliche und andere Rechte	49
Gerichtsherrschaft	52
Ordnung des dörflichen Lebens	53
Grundherren und Hintersassen	56
Dorfgesellschaft	59
Bevölkerungsentwicklung	60
Haushalte	65
Hausbesitz	74
Landnutzung, Landverteilung und Landbesitz	79
Gemeindebesitz und Gemeinudenutzungen	85
Viehbesitz	88
Nahrungserwerb aus Ackerbau, Hanthierungen und Ämtern	91
Räumliche Verteilung der Erwerbsgruppen im Dorf	99
Nahrungserwerb aus Amts- und Dienstverhältnissen	101
Kirche und Schule	113
Kirchengebäude und Kirchenbesitz	115
Pfarrer	122
Pfarrfamilie und Gemeinde	128
Aufgaben des Pfarrers	130
Besoldung des Pfarrers	135
Verwaltung des Kirchenkastens und des Kirchenlandes	137
Schule und Schulmeister	161
Einkünfte des Schulmeisters	164
Fazit	165

Johannes Bracht

**Die Kirchensitzordnung als Spiegelbild der dörflichen Gesellschaft?
Schwebda 1650-1750**

Forschungsstand – Quellen – Methode	169
Normen und Praxis der Nachfolge auf Kirchenstühle.....	179
Die Sitzordnung im 17. und 18. Jahrhundert	182
Beispiele für die Weitergabe von Kirchenständen in der Familie.....	194
Zusammenfassung.....	198

Jochen Ebert

**Hausarme und „ausländische“ Bettler in Schwebda.
Formen und Funktionen dörflicher Armenunterstützung in der zweiten
Hälfte des 17. Jahrhunderts**

Einleitung	201
Hausarme	206
Unterstützung ortsansässiger Armer mit Almosen	206
Unterstützung ortsansässiger Armer aus Stiftungen	210
„Ausländische“ Arme	212
„Ausländische“ Arme in der Bettelgesetzgebung.....	212
„Ausländische“ Arme in Schwebda	215
Standeszugehörigkeit der „ausländischen“ Armen.....	216
Geschlechtszugehörigkeit der „ausländischen“ Armen.....	219
Soziale Differenzierung der „ausländischen“ Armen.....	221
„Arme“ Arme	224
„Gebrechliche“ Arme	227
„Vertriebene“ Arme	230
„Abgebrannte“ Arme.....	235
Arme Studenten und Studierende.....	238
„Alte“ Arme	240
Arme Kinder und Jugendliche.....	241
Arme Soldaten.....	242
Kollektanten.....	244
Höhe und Funktion des Almosens	245
Armenunterstützung und Kastenfinanzen	247
Fazit	254

Heide Wunder

Adelige Gutswirtschaft in Schwebda

Die Adelslandschaft an der Werra.....	261
Dörfliche Ökonomie und adelige Gutswirtschaft	267
Dienststreitigkeiten	274
Einige Folgerungen.....	281

Dieter Wunder

**Die Adelherrschaft Völkershausen im Amt Eschwege.
Gut und Gemeinde 1650-1810**

Einleitung	287
Lage und Gemarkung	289
Besitzgeschichte der Herrschaft Völkershausen	290
Herrschaft und Gemeinde	296
Gerichts- und Grundherrschaft.....	296
Das Land des Gutes und der Untertanen.....	301
Die Ökonomie von Herrschaft und Gut.....	304
Die Intensivierung der Gutswirtschaft	305
Die Organisation	308
Das Wirtschaftspersonal	310
Einnahmen und Ausgaben.....	316
Viehwirtschaft.....	319
Forstwirtschaft	320
Der Wert des Besitzes	322
Gemeinde und Dorf	326
„Häuser“ und Gemeinde	326
Pfarrer und Schulmeister.....	332
Erwerb.....	335
Ökonomische Lage der Gemeindemitglieder 1745.....	339
Sonstige Dorfbewohner (Juden, Soldaten, Fremde).....	345
Das Dorf Völkershausen – Binnenstrukturen und Außenbeziehungen.....	349
Die Bevölkerung des Dorfes	349
Zur ökonomischen Struktur des Dorfes	351
Veränderungen.....	353
Das Dorf in der Landgrafschaft.....	357
Das Verhältnis von Untertanen und Orthserrschaft	360
Literaturverzeichnis	365

Dank

Viele Menschen und Institutionen haben das Werden dieser Publikation mit Interesse verfolgt, auf vielfältige Weise unterstützt und so zu ihrem Gelingen beigetragen. An erster Stelle zu nennen sind die Studierenden des Lehrforschungsprojekts „Gutsherrschaft und innerdörfliche Struktur. Das hessische Dorf Schwebda im 18. Jahrhundert“, die mit ihrer Neugier und ihrem Engagement das Projekt um Fragestellungen, Transkriptionen und durch die Bearbeitung eigener Themen bereichert haben. Hierzu gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des von Prof. Dr. Heide Wunder im Wintersemester 1995/96 veranstalteten Seminars „Wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wandel in der ländlichen Gesellschaft Hessens in der Frühen Neuzeit“ sowie alle, die später zeitweise am Projekt beteiligt waren, wie Johannes Bracht, Thomas Diehl, Melanie Ermscher, Günther Hartmann, Matthias Hischer, Ulrich Koch, Nicol Krause, Gundula Kühlewind-Lühling, Martin Ludwig, Ilona Pollesch, Thorsten Schmidt, Stefan Schröder, Antje Sendzik, Michael Spörke und Sascha Winter.*

Das in dem Projekt verfolgte didaktische Konzept des entdeckend-forschenden Lernens wäre ohne die freundliche Aufnahme und Unterstützung in Archiven und Bibliotheken kaum möglich gewesen. So hat uns Erwin Heuckeroth, Initiator des Heimatmuseums Meinhard, auf vielfältige Weise unterstützt. Seine Monographie „Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ergebnisse von 786 bis 1986“ stellt die Geschichte des Ortes erstmals umfassend dar und diente uns in vielen Fragen als wertvolle Grundlage. Danken möchten wir für eine anregende Museumsführung und die Transkription von Quellen aus dem Adelsarchiv, die er uns zur Verfügung stellte. Stets willkommen waren wir auch im Schwebdaer Pfarrarchiv, dessen Pfarrer Dr. Thomas Zippert, Bodo Heinemann und Rainer Koch den Fortgang unserer Arbeit immer mit großem Interesse verfolgten. Ebenso angenehm war die Arbeitsatmosphäre im Adelsarchiv der Familie von Dönhoff. Sowohl Gräfin und Graf Dönhoff als auch Freifrau von Saldern ließen uns vertrauensvoll die archivalischen Bestände der Familie von Keudell einsehen und begleiteten die Arbeit mit vielen Hinweisen und Anregungen.

Außer in Schwebda haben wir in verschiedenen anderen Archiven recherchiert. Für die immer guten Arbeitsbedingungen danken wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pfarrarchivs Grebendorf, des Kirchenkreisarchivs

* Vgl. Jochen Ebert, Ilona Pollesch, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich: Dörfliche Gesellschaft im Wandel - Das „studentische Lehrforschungsprojekt Schwebda“, in: Hessische Heimat 50 (2000), S. 28-30.

und Stadtarchivs in Eschwege, des Landeskirchlichen Archivs in Kassel sowie den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren der Landesbibliothek und Murhard-schen Bibliothek der Stadt Kassel. Öfter noch führte uns die Arbeit ins Staats-archiv Marburg, dessen umfangreiche Bestände uns Ulrike List zugänglich machte. Unser Dank gilt aber auch allen anderen Archivarinnen und Archivaren, die uns anfangs archivunerfahrene Studentinnen und Studenten geduldig einwie-sen sowie die von Rätselraten und regen Diskussionen begleiteten Leseversuche meist stillschweigend duldeten.

Nicht nur die Archivfahrten wären ohne die finanzielle Förderung (WS 1996/97 bis WS 1998/99) und die Anerkennung als studentisches Forschungs-projekt durch die Universität Kassel nicht möglich gewesen. Zu danken haben wir dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften für die Bereitstellung von Geldern und Räumlichkeiten, der Fachgruppe Geschichte für die Unterstützung unseres Antrags auf Mittel aus der Zentralen Forschungsförderung der Universi-tät Kassel sowie Prof. Dr. Heide Andres-Müller, Prof. Dr. Ulrich Mayer und Prof. Dr. Heinrich Dauber, die sich in den entscheidenden Gremien erfolgreich für eine Bewilligung von Mitteln aus dem „Programm zur Förderung von Lehr-forschung und Lehrentwicklung an der GhK“ eingesetzt haben. Methodische und inhaltliche Hilfestellungen erhielten wir in den ersten Jahren von Dr. Barbara Hoffmann und Dr. Helga Zöttlein aus dem von Prof. Dr. Heide Wunder geleit-eten VW-Forschungsprojekt „Konfession, Religiosität und politisches Handeln von Frauen vom ausgehenden 16. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts“. Die Evaluation im Rahmen des von Dr. Detlef Sack bearbeiteten Projekts „Professionalisierung durch Selbstorganisation und Mitverantwortung“ hat uns zur kritischen Reflexion unserer Arbeitsweise angeregt. Herzlich danken wir auch Angelika Möller, die die Verwaltung unseres Projekts übernahm und uns bei allen damit in Zusammenhang stehenden Fragen stets hilfreich zur Seite stand.

Wertvolle Erfahrungen ermöglichte das Angebot, unser Lehrforschungsprojekt mit seinen methodischen wie inhaltlichen Fragen und Ergebnissen im Rahmen von Seminaren und Vorlesungen am Fachbereich zu präsentieren. Einladungen zu Vorträgen außerhalb der Universität gaben uns weitere Gelegenheit zu inten-sivem wissenschaftlichen Austausch. Dafür danken wir herzlich der Regional-gruppe Hessen des Arbeitskreises Historische Frauenforschung, der Fachschaft Geschichte und dem Arbeitskreis Geschichte und Geschlecht an der Philipps-Universität Marburg, der Historischen Gesellschaft des Werralandes und dem Geschichtsverein Eschwege, der Gesellschaft für Familienforschung und dem Rotary Club Eschwege. Eine besondere Erfahrung war die museumspraktische Woche auf Einladung von Dr. Reinders-Düselder vom Freilichtmuseum Cloppendorf sowie der Besuch im Freilichtmuseum Hessenpark unter Führung von Dr. Martina Spieß.

Prof. Dr. Werner Troßbach und Dr. Michael Maset von der Universität Kassel sowie Prof. Dr. Ursula Braasch-Schwersmann vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde in Marburg, Dr. Karl Kollmann vom Stadtarchiv

Eschwege und Dr. Gerhard Menk vom Staatsarchiv Marburg danken wir für kritische Hinweise. Als Schriftleiter der Reihe „Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde“ hat uns Prof. Dr. Günter Hollenberg stets freundlich zur Seite gestanden und durch seine wertvollen Hinweise und Anregungen zum Gelingen der Veröffentlichung beigetragen. Für die Aufnahme in die Reihe „Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde“ danken wir dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde sowie seinem Vorsitzenden Dr. Aloys Schwersmann.

Lektorat für das Buch übernahm dankenswerterweise Sabine Stange. Ihre sorgfältige und kritische Lektüre hat geholfen, Ungereimtheiten auszuräumen und umständliche Formulierungen zu glätten, wodurch die Texte viel an Lesbarkeit gewonnen haben. Einem Zufall und der Vermittlung von Norbert Zimmermann verdanken wir den Kontakt zu Bernina von Buttlar, die uns großzügigerweise erlaubte, eine in ihrem Besitz befindliche Karte als Hintergrundmotiv für den Bucheinband zu verwenden.

Die Herausgeber, Kassel im Januar 2006

Einleitung

von

Jochen Ebert, Ingrid Rogmann, Peter Wiedersich und Heide Wunder

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studien stehen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Menschen in Adelsdörfern an der mittleren Werra, wo zwischen dem Dreißigjährigen und dem Siebenjährigen Krieg „fast in jedem Dorfe ein adliges, oder jetzt fürstliches Schloß steht, das Landvolk den Boden nur zum geringstem Theile besitzt“¹. Die Aufsätze konzentrieren sich auf Schwebda, dem Völkershausen zur Seite gestellt wird.

Im Untersuchungsgebiet gab es nicht nur verhältnismäßig viele, sondern auch sehr unterschiedlich strukturierte Adelsdörfer. Im weitesten Sinn können alle Dörfer unter adeliger Grundherrschaft als Adelsdörfer gefasst werden. Schwebda und Völkershausen gehörten zu den Adelsdörfern mit einem Adelssitz, der von den Besitzern auch tatsächlich genutzt wurde (oder werden konnte); in Schwebda lebte mindestens einer der beiden Grundherren dauerhaft mit seiner Familie, während in Völkershausen die Grundherren zeitweise abwesend waren. In beiden Dörfern waren die Wohnsitze mit Gütern verbunden, die entweder von den Gutsherren selbst bewirtschaftet oder aber als geschlossenes Gut verpachtet wurden. Beide Adelsdörfer waren also wesentlich von der Gutswirtschaft bestimmt.

Trotz Gemeinsamkeiten hatte jedes Adelsdorf seine Eigenarten – abhängig von der Organisation der Adelswirtschaft, der Anwesenheit der adeligen Familie und deren Herrschaftsstrategien. Die Adelsdörfer an der Werra sind in ihrer Vielgestaltigkeit bisher von der hessischen Agrargeschichtsforschung nicht hinreichend beachtet worden. Insofern können die folgenden Aufsätze als Pilotstudien gewertet werden.

Das Untersuchungsgebiet wird durch den Verlauf der Werra markiert und umfasst die Dörfer links und rechts des Flusses zwischen dem Adelsdorf Wommen im Süden und der Stadt Witzenhausen im Norden (Ämter Netra, Wanfried, Eschwege, Allendorf, Witzenhausen). Die Werra war ein wichtiger Verkehrsweg, das Tal fruchtbar und die Dörfer und Städte reich bevölkert. Der Fluss markierte über weite Strecken die Grenze zwischen hessischem, thüringischem und mainzischem Territorium. Allerdings darf die Funktion als Grenzfluss nicht überbewertet werden, vielmehr ist der Blick auf das Gemeinsame der Orte links und rechts der

¹ Ferdinand von Pfister: Kleines Handbuch der Landeskunde von Kurhessen, Kassel 1840, S. 177.

Werra zu lenken. Zu Gutsgründungen im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft kam es im 16. Jahrhundert auf beiden Seiten des Flusses. Angesichts der damals errichteten repräsentativen Herrenhäuser könnte man in Analogie zur ‚Weserrenaissance‘² fast von einer ‚Werrarenaissance‘ sprechen. Zu den gemeinsamen Erfahrungen der Orte rechnet auch der Bauernkrieg (1525/26).³

Schwebda fiel wegen seiner widerständigen Bewohner auf. Durch einen Gerichtsprozess, den die Gemeinde gegen ihre adeligen Grundherren um die Nutzung von Weide- und Waldflächen führte, hatte Schwebda unter den Juristen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 18. Jahrhundert einige Bekanntheit erlangt. Maßgeblich hierfür war eine Publikation des Göttinger Juristen Johann Stefan Pütter (*1725 †1807), in der er den Prozessverlauf dokumentierte. Ausgangspunkt war eine Klage der Dorfbewohner aus dem Jahr 1604 gegen die von Keudell. Der Prozess zog sich über hundertfünfzig Jahre hin und gelangte zeitweise sogar vor das Reichskammergericht in Wetzlar. Auszüge aus Pütters Veröffentlichung wiederum wurden in eine Quellensammlung zum bäuerlichen Widerstand in der Frühen Neuzeit aus dem Jahr 1980 aufgenommen.⁴

Die Frage nach den Ursachen des Konflikts rückte die ökonomischen Verhältnisse der Dorfbewohner in das Zentrum der Untersuchung. So interessierten uns einerseits die Besitz- und Erwerbsstruktur sowie die hieraus resultierenden sozialen Unterschiede innerhalb des Dorfes, andererseits die sozialen und wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen Adelsgut und Dorf. Wichtig ist uns, dass die Interaktion zwischen Adel und Untertanen nicht als Herrschaft über Bauern, sondern als ‚Herrschaft mit Bauern‘⁵ verstanden wird. Dies erforderte, Hand-

² Vgl. Gertrud Angermann: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. von Heinz Stooß, Münster 1970 (Kunst und Kultur im Werra- und Weserraum 800-1600; Bd. 3), S. 178-224. Georg Ulrich Großmann: Renaissance entlang der Weser. Kunst und Kultur in Nordwestdeutschland zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, Köln 1989.

³ Als Ursachen für die Erhebung der Bauern führt Büff die „zahlreichen großen Gütercomplexe des Adels“ an. Hierdurch seien die adeligen Untertanen „meist ohne Grundbesitz“ gewesen. Außerdem hätten die Untertanen ihre Grundherren, die in der Regel auf ihren Gütern wohnten beständig vor Augen gehabt, wodurch die Konflikte verstärkt worden seien. Nicht zuletzt hätte die Dienstbelastung der Bauern einen wichtigen Ausschlag für den Bauernkrieg gegeben. So werden die Aufständigen in einer Urkunde von 1526 mit der Aussage zitiert, sie hätten sich „in einem ertichtem Schein, das Wort Gottes zu erhalten, doch am meisten die Vrsach das wyre gerne vnßere Dienstparkeit frei gewest“ erhoben. Vgl. Georg Ludwig Büff: Der Bauernaufbruch im Jahre 1525 im Werrathale, insbesondere im Gerichte Vach und der Umgegend. Nach beigefügten Urkunden, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 9 (1862), S. 327-360, hier S. 329 und S. 358.

⁴ Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. von Winfried Schulze, Stuttgart - Bad Cannstatt 1980.

⁵ Wunder, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 33.

lungslogiken und Strategien von Herrschenden und Untertanen zu untersuchen, um „Herrschaft als soziale Praxis“⁶ in den Blick zu bekommen.

Im Unterschied zu anderen Dörfern lag für Schwebda mit der Publikation von Erwin Heuckeroth⁷ bereits eine umfangreiche Dorfgeschichte vor, wodurch eine Annäherung an das Dorf und seine Menschen sehr erleichtert wurde. Ein weiterer Grund, sich mit Schwebda und der Adelslandschaft an der mittleren und unteren Werra zu beschäftigen, resultierte aus dem Stand der Forschungen zur ländlichen Gesellschaft in Hessen. In der Regel konzentrieren sich die Arbeiten zur hessischen Agrargeschichte auf spezifische Themen wie z. B. Agrarverfassung, Siedlungsgeschichte oder Dorfgemeinde.⁸ Die ältere rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung bewertete die Agrarverfassung als entscheidenden Faktor für die Stabilität und Kontinuität der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Dorf.⁹ Speziell in den Erbgewohnheiten (geteilte oder ungeteilte Besitzweitergabe) sah sie eine wesentliche Ursache für die Ausbildung regional unterschiedlicher Dorftypen. In dieser Typologie werden die statischen Momente innerhalb der ländlichen Gesellschaft betont. Neuere sozialgeschichtlich ausgerichtete Forschungen verweisen hingegen auf den Einfluss von naturräumlichen Gegebenheiten, dörflicher Mentalität und demographischer Entwicklung ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, alles in allem Faktoren, die neue Formen des Erwerbs erforderten.¹⁰ Charakteristisch hierfür ist die Zunahme derjenigen

⁶ Alf Lütke: Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. von Alf Lütke, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 91), S. 9-63. Heide Wunder: Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, hrsg. von Jan Peters, München 1995 (Historische Zeitschrift, Beihefte N.F.; Bd. 18), S. 23-49.

⁷ Erwin Heuckeroth: Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ergebnisse von 786 bis 1986, hrsg. vom Festausschuß zur Ausrichtung der 1200-Jahrfeier von Schwebda, Schwebda 1986.

⁸ Hugo Brunner: Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 115 (1920), S. 50-72. Eihachiro Sakai: Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung, Melsungen 1967 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 7). Werner Röhl: Die Einzelhöfe der Rhön. Ein Beitrag zur Siedlungsgenese im osthessischen Bergland, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 39 (1967), S. 240-256. Martin Born: Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen, Marburg 1970 (Marburger Geographische Schriften; Bd. 44). Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38). Gerald Bamberger: Ehe- und Übergabeverträge in Hessen. Ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Funktion, Marburg 1998 (Marburger Beiträge zur Kulturforschung, Archivschriften; Bd. 2).

⁹ Lerch, Hans: Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Hersfeld 1926. Friedrich Lütge: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. verb. und stark erw. Aufl., Stuttgart 1967.

¹⁰ Vgl. Werner Rösener: Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997. Agrargeschichte – Positionen und Perspektiven, hrsg. von Werner Troßbach und Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; Bd. 44).

Haushalte, die über wenig oder gar kein Land verfügten und deren Haushaltsmitglieder auf Erwerbsformen wie Handwerk, Gewerbe (Stichwort Protoindustrialisierung¹¹), Tagelohn oder Bettel angewiesen waren. Auf Seiten der Grundherrschaft führte diese Entwicklung zu einer Neustrukturierung der adeligen Eigenwirtschaft, die verschiedene Ausprägungen von ökonomischer Herrschaft hervorbrachte. Während es für eine Reihe von Regionen¹² Studien über diese Entwicklung gibt, ist sie für die Landgrafschaft Hessen-Kassel¹³ noch kaum erforscht.

Selten jedoch wird das Dorf als Lebenszusammenhang behandelt. Die Dorfbewohner bleiben zumeist im Hintergrund, werden als Funktionsträger, nicht aber als Handelnde thematisiert.¹⁴ Dorfchroniken wiederum, wie sie für zahlreiche hessische Orte anlässlich von Jubiläen erarbeitet wurden, enthalten eine Vielzahl

¹¹ Vgl. Peter Kriedte, Hans Medick und Jürgen Schlumbohm: Sozialgeschichte in der Erweiterung – Proto-Industrialisierung in der Verengung? Demographie, Sozialstruktur, moderne Hausindustrie: eine Zwischenbilanz der Proto-Industrialisierungs-Forschung (Teil I und II), in: *Geschichte und Gesellschaft* 18 (1992), S. 70-87 und 231-255.

¹² Axel Flügel: *Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844)*, Göttingen 2000 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; Bd. 16). Susanne Rappe-Weber: *Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700)*, Hannover 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; Bd. 199). *Rittersitze. Facetten adeligen Lebens im Alten Reich*, hrsg. von Kurt Andermann, Tübingen 2002.

¹³ Vgl. Werner Troßbach: *Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in „hessischen“ Territorien 1648-1806*, Weingarten 1987. Ders.: *Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.-18. Jahrhundert)*, in: *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, hrsg. von Peter Blickle, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beiheft, N. F.; Bd. 13), S. 263-288. Robert von Friedeburg: *Bauern und Tagelöhner. Die Entwicklung gesellschaftlicher Polarisierung in Schwalm und Knüll im Gewand der traditionellen Dorfgemeinde 1737-1855*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 39 (1991), S. 44-68. Ders.: *Landgemeinde, adelige Herrschaft und frühmoderner Staat in Hessen-Kassel nach dem Dreißigjährigen Krieg. Merzhäuser 1646-1672*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41 (1991), S. 153-176. Brigitta Vits: *Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Kassel 1993 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 25). Dies.: *Gut und Dorf in Nordhessen vor und nach den Agrarreformen*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 42 (1994), S. 181-205. Uwe Sibeth: *Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtssprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit*, Darmstadt u. a. 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 98). John C. Theibault: *German villages in crisis. Rural life in Hesse-Kassel and the Thirty Years' War, 1580-1720*, New Jersey 1995. Robert von Friedeburg: *„Reiche“, „Geringe Leute“ und „Beamte“. Landesherrschaft, dörfliche „Factionen“ und gemeindliche Partizipation 1648-1806*, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 23 (1996), S. 219-265. Brigitta Vits: *Das neuzeitliche Dorf Nordhessens im Wandel (16. bis 19. Jahrhundert)*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 46 (1996), S. 175-200. Reinhard Reuter: *Dörfer in Hessen. Band 1. Zwischen Fulda und Werra. Siedlungsformen – Hofformen – Hausformen in Nordosthessen*, Wiesbaden 1997. Ferdinand Wilhelm Wetterau: *Das Gericht Tannenberg. Eine frühneuzeitliche Adels Herrschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert*, Mikrofiche-Ausgabe, Marburg 1999.

¹⁴ Eine Ausnahme: Arthur E. Imhof: *Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun ...*, München 1984.

von Angaben zu den Verwandtschafts-, Besitz- und Erwerbsverhältnissen, die den lokalen Interessen Rechnung tragen. Wissenschaftliche Dorfmonographien¹⁵, die das Dorf als Handlungsraum seiner Bewohner betrachten und die jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ortsüberschreitende Entwicklungen einordnen, gibt es für Hessen erst in Ansätzen.¹⁶

Der Untersuchungszeitraum reicht – mit gelegentlichen Rück- und Vorgriffen – vom Ende des Dreißigjährigen Kriegs (1648) bis zum Siebenjährigen Krieg (1756-1763). Für diese Zeit stehen hinreichend gute Quellen zur Verfügung, die die Spezifität der Adelsdörfer erkennen lassen. Aufschlussreich sind insbesondere die Akten der 1736 von Landgraf Friedrich I. (*1676 †1751) ins Leben gerufenen Steuerrektifikationskommission.¹⁷ Eine zentrale Quelle stellen in diesem Zusammenhang die Katastervorbeschreibungen dar, die – geordnet nach einem festen Fragenkatalog – die rechtlichen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse des jeweiligen Ortes festhielten.¹⁸

Die Quellenlage ist jedoch von Dorf zu Dorf sehr unterschiedlich. Auch befinden sich die Archivalien in verschiedenen Archiven, so im Fall Schwebda im Adelsarchiv sowie im Pfarrarchiv vor Ort, im Kirchenkreisarchiv Eschwege, im

¹⁵ Beispiele für solche Dorfmonographien: David Warren Sabeau: *Property, production and family in Neckarhausen, 1700-1870*, Cambridge 1990 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology; Bd. 73). Ders.: *Kinship in Neckarhausen, 1700-1870*, Cambridge 1998. Andreas Maisch: *Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit*, Stuttgart u. a. 1992 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; Bd. 37). Albert Schnyder-Burghartz: *Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750*, Liestal 1992. Rainer Beck: *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*, München 1993. Jürgen Schlumbohm: *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1850*, Göttingen 1994. Michael Frank: *Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800*, Paderborn, München, Wien, Zürich 1995. Hans Medick: *Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996.

¹⁶ Beispiele hierfür sind: Fritz Rudolph: *Ronshausen. Dorfgeschichte im Zusammenhang der Landesgeschichte*, Kassel, 2. Aufl. 2001 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 36). *Streifzüge durch 900 Jahre Ortsgeschichte – Crumbach und Ochshausen 1102-2002*, hrsg. von Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden, Redaktion Susanne Schmidt-Osterberg u. d. Arbeitskreis „Streifzüge“, Lohfelden 2001.

¹⁷ Commissorium auf die Rectifications-Commission des Landschaftlichen Steuerstocks, vom 15ten April 1736, in: *Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben*, IV. Teil, Cassel 1782, S. 365 f. Vgl. Annegret Wenz-Haubfleisch: „... damit die Landes-Bürden hinfüro mit gleichen Schultern getragen werden“. Ziele und Durchführung der Rektifikation des landschaftlichen Steuerstocks in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 39 (1989), S. 151-203. Karin Gottschalk: *Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert*, in: *Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis*, hrsg. von Peter Collin und Thomas Horstmann, Baden-Baden 2004, S. 149-174.

¹⁸ Für Schwebda: *Spezielle Vorbeschreibung des Dorfes Schwebda adelig Keydelischen Gerichts im Amte Eschwege*, in: *Duplicat Lager Stück und Steuer Buch der Dorffschafft Schwebda Ad[elig] Keude[lischen] G[e]r[ichts] Amts Eschwege, 1750*, Staatsarchiv Marburg, Kat. Eschwege B1.

Landeskirchlichen Archiv in Kassel, in der Landesbibliothek und Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel sowie im Staatsarchiv Marburg. Entgegen allgemeiner Einschätzung existiert eine Vielzahl von Quellen mit einer enormen Fülle an Informationen. Allein die Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Beerdigungseinträge in den Kirchenbüchern bieten grundlegende Einblicke in das Leben jedes Dorfbewohners, sei es das eines Tagelöhners, das des Pfarrers oder das von Personen aus der Familie von Keudell. Während für Schwebda das älteste erhaltene Kirchenbuch mit dem Jahr 1657 beginnt, existieren Kirchenbücher für Völkershausen erst ab 1723. Dagegen ist die Überlieferung zur Adelswirtschaft in Völkershausen wesentlich dichter als in Schwebda.

Zu den Eigentümlichkeiten dieser Quellen gehört auch, dass sie Ereignisse und Handlungen zwar festhalten, jedoch selten explizit Auskunft über die Motive der Menschen für ihr Handeln geben. Darüber hinaus existieren von den Dorfbewohnern selbst kaum schriftliche Überlieferungen. In der Regel wurde über sie geschrieben, wie die Vielzahl an Dokumenten zeigt, die von Kirche, landesherrlichen Beamten und Grundherren angelegt wurden. Dies bedeutet, dass die Archivalien immer nur einen Ausschnitt behandeln, der durch das Interesse der Aufzeichnenden geprägt wurde und deren Sicht auf das Dorf und seine Menschen widerspiegelt. Außerdem sind bestimmte Personengruppen in den Quellen besser dokumentiert als andere. Hierzu gehören die Amtsträger und Haushaltsvorstände im Gegensatz zu Frauen, Kindern, Alten und Armen. Es zeigt sich jedoch, dass durch die Verknüpfung der Quellen diese Probleme teilweise aufgelöst und weitreichende Erkenntnisse über die Dorfbewohner erlangt werden können.

Die Unterschiede in der Überlieferung erklären die unterschiedliche Fragestellung und Ausrichtung der Aufsätze in diesem Band. Im Beitrag von **Jochen Ebert, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich** werden zunächst die landschaftliche und territoriale Einbindung des Dorfes und der Einfluss der Grund- und Gerichtsherren auf die dörflichen Verhältnisse thematisiert. Im Mittelpunkt des folgenden Abschnitts stehen die Haushalte der Dorfbewohner und deren Strategien der Existenzsicherung. Hierzu werden u. a. die demographische Entwicklung, die Größe und Struktur der Haushalte, deren Haus-, Land- und Viehbesitz sowie der Erwerb analysiert. Hieran schließt sich eine Untersuchung der Organisation von Kirche und Schule sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der Kirche als Institution des ländlichen Kredits, als Verpächter von Land und als Arbeitgeber an. Durch eine personenbezogene Perspektive wird insgesamt eine Annäherung an das Dorf und seine Menschen erreicht. Zudem zeigt sich, dass das Dorf keine abgeschlossene Lebenswelt, sondern auf vielfältige Weise territorial und regional eingebunden war.

Sozialen Unterschieden im Dorf widmet sich auch **Johannes Bracht**. Analysiert wird die Sitzordnung in der Schwebdaer Kirche, in der nur die Frauen einen Sitzplatz besaßen, während die Männer auf der Empore standen. Der Blick richtet sich auf den Erwerb und die Weitergabe der Kirchenstühle und die Veränderungen der Sitzordnung zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert. Untersucht

wird, inwieweit die Sitzordnung die soziale Rangordnung im Dorf widerspiegelte. Hierin zeichnen sich neue Möglichkeiten ab, soziale Differenzierungen im Dorf zu erkennen, die nicht auf Landbesitz beruhen.

Im Beitrag von **Jochen Ebert** zu den ortsansässigen Hausarmen und ortsfremden Bettlerinnen und Bettlern in Schwebda im 17. Jahrhundert steht eine aufgrund ihrer niedrigen sozialen Stellung und hohen Mobilität oft vernachlässigte Gruppe der ländlichen Gesellschaft im Mittelpunkt der Betrachtung. Untersucht werden der rechtliche Rahmen und die finanziellen Grundlagen der gemeindlichen Armenunterstützung sowie die Anzahl und Herkunft der Almosenempfänger, die Armutsgründe und der Stellenwert des Bettels als Mittel der Existenzsicherung.

Heide Wunder analysiert die Wirtschaftsweise auf den beiden Adelshöfen in Schwebda, die wegen ihrer Größe Fragen nach der Arbeitsorganisation aufwerfen. Es zeigt sich, dass die Güter wesentlich mit den Diensten, die von den Besitzern der Häuser im Dorf zu leisten waren, sowie mit der Tagelohnarbeit der vielen Dörfler mit kleinem oder kleinstem Landbesitz bewirtschaftet wurden. Schwebda war also ein Gutsdorf, dessen Bewohner in weitgehender ökonomischer Abhängigkeit von der Gutsherrschaft standen. Gleichwohl traten sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Ortsherrn in den Dienststreitigkeiten selbstbewusst gegenüber und konnten bei der landesherrlichen Regierung in Kassel ihre Interessen zum Teil durchsetzen. Insofern besteht ein entscheidender Unterschied zu den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen in den ostdeutschen Territorien.

Mit dem Rittergut Völkershausen bietet die Untersuchung von **Dieter Wunder** einen weiteren Ansatzpunkt für den Vergleich adeliger Gutswirtschaften in der Region an der Werra. Thematisiert werden die wechselvolle Besitzgeschichte, die Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft, Wirtschafts- und Dienstpersonal im Haushalt und auf den drei zur Herrschaft Völkershausen gehörenden Gütern sowie die Anstrengungen der Eigentümer zur Intensivierung der Gutswirtschaft, die im 18. Jahrhundert zu einer der einträglichsten in Hessen-Kassel gehörte. Inwieweit diese große Adelswirtschaft die dörflichen Verhältnisse prägte, wird an der Analyse der Erwerbs- und Sozialstruktur der dörflichen Haushalte gezeigt.

Dorf – Herrschaft – Kirche*

von

Jochen Ebert, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich

Einleitung

Für die vorliegende Darstellung des Adelsdorfes Schwebda im 18. Jahrhundert diente die Ortsvorbeschreibung von 1750 als Ausgangspunkt der Annäherung an die dörfliche Lebenswelt. Im Mittelpunkt stehen die Menschen. Mit ihnen verbunden sind zahlreiche Fragen. Welche Bedeutung hatten die in der Ortsvorbeschreibung aufgeführten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse für die Menschen? Wie gestaltete sich das dörfliche Zusammenleben? Wie war das Verhältnis der adeligen Grundherren und der Pfarrer zu den Bewohnern des Dorfes? Welche Konfliktlinien bestanden und welche Möglichkeiten des Konfliktaustrags? Gab es Unterschiede zwischen den Dorfbewohnern und welche Faktoren führten zu sozialer Differenzierung im Dorf? Welche Handlungsräume besaßen die Dorfbewohner und welche Interessen wurden verfolgt? Wie sicherten die Dorfbewohner angesichts begrenzter Ressourcen, geringer landwirtschaftlicher Erträge, umfangreicher Dienstverpflichtungen sowie verschiedenster grund- und landesherrlicher Abgaben ihre Existenz und welcher Strategien bedienten sie sich hierbei?

Bei der Untersuchung dieser Fragen ist immer wieder zu unterscheiden nach Standeszugehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Alter, Familienstand, Besitz, Erwerb und Position im Dorf. Jedoch sollen die Menschen weder auf einzelne Merkmale noch auf Funktionen reduziert werden, da es sich nicht um autonome Individuen handelte, sondern um Handelnde in Beziehungen. Hierzu ist ihre zeitlich wechselnde Einbindung in das soziale und wirtschaftliche Gefüge des Dorfs zu berücksichtigen. Um den Beziehungsnetzen auf die Spur zu kommen, wurden möglichst alle zur Verfügung stehenden Quellen in die Untersuchung

* Besonderen Dank möchten wir – auch im Namen aller Studierenden des Lehrforschungsprojekts Schwebda – Frau Prof. Dr. Heide Wunder für die jahrelange und intensive Zusammenarbeit aussprechen. Die Zeit, die sie sich für uns genommen hat, und die stets herzliche Arbeitsatmosphäre sind ebenso wenig selbstverständlich, wie der nachdrückliche Einsatz, mit dem sie sich an der Universität Kassel für unsere Anliegen engagiert hat. Ihre Unterstützung bei all unseren Vorhaben hat uns über schwierige Zeiten und wissenschaftliche Untiefen hinweggeholfen und war uns stete Aufmunterung, noch einen Schritt weiter zu gehen.

mit einbezogen. Bei den Quellen handelte es sich um Kirchenbücher, Eheprotokolle, Kirchenrechnungen, Steueranschläge, Prozessakten, Karten und Korrespondenzen der Pfarrer, der adeligen Herren sowie der landesherrlichen Steuerrektifikationskommission. Das spezifische unseres Untersuchungsansatzes beruht demnach weniger auf der Besonderheit einzelner Quellen, da die verwendeten Archivalien in dieser Form für die meisten anderen hessischen Dörfer ebenfalls existieren dürften, sondern in der Verknüpfung der Quelleninformationen über die Namen der Menschen. Auf diese Weise sollen die Bewohnerinnen und Bewohner Schwebdas im 18. Jahrhundert nicht nur ihre Namen wieder erhalten; vielmehr geht es darum, ihr Leben und Handeln als Ergebnis eines Auseinandersetzungsprozesses zu begreifen, in dem Lebensgeschichte, Beziehungsstrukturen und allgemeine Zeitumstände zusammenwirkten.

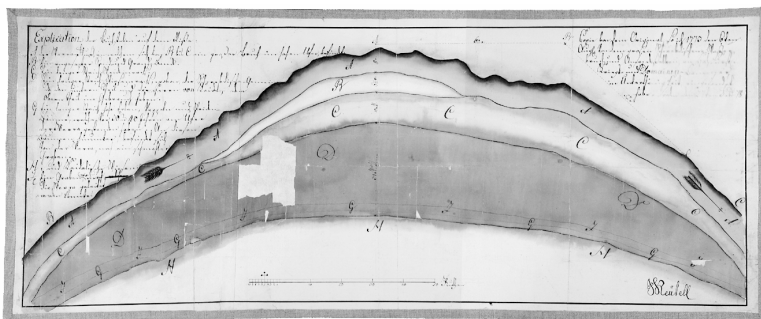
Die Konzentration auf sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen hat zur Folge, dass andere nicht minder wichtige Themen kaum oder gar nicht behandelt werden. Hierzu gehört der gesamte Bereich landwirtschaftlichen Arbeitens, also Fragen nach Anbausystemen, Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit. Ebenso wenig werden Fragestellungen der Volkskunde aufgegriffen wie Bräuche, Wohnverhältnisse, Kleidung, Möbel, Werkzeuge, Tages- und Jahresablauf, kirchliche und weltliche Festkultur oder der Versuch einer Alltagsgeschichte unternommen. Auch wenn der Mensch im Mittelpunkt steht, so mussten – nicht zuletzt aufgrund der Quellenlage – Fragestellungen der Historischen Anthropologie wie etwa nach der Selbst- und Weltwahrnehmung oder der Erinnerungskultur der Dörflerinnen und Dörfler ausgespart bleiben. Kaum vertieft wurden geschlechtergeschichtliche Dimensionen wie die geschlechtsbezogene Arbeitsteilung. Ferner finden sich keine Ausführungen zur Schriftkultur oder Religiosität der Dorfbewohner. Desgleichen musste die Analyse der Haushaltsbelastung durch grundherrliche Abgaben und landesherrliche Steuern unterbleiben.

Die Darstellung ist in fünf Schwerpunkte gegliedert. Zunächst werden die naturräumliche, geographische und territoriale Lage Schwebdas, die infrastrukturelle Anbindung des Dorfes sowie sein Siedlungsbild untersucht. Hieran schließt ein Kapitel zur Genese der keudellischen Herrschaft und zur Baugeschichte, Größe und Landausstattung der beiden Adelsgüter an. Im dritten Kapitel wird die grundherrliche Situation in Schwebda im Vergleich zu anderen Dörfern in der Rotenburger Quart dargestellt. Mit den Einnahmen der von Keudell aus der Grund- und Gerichtsherrschaft in Schwebda sowie den damit verbundenen Verpflichtungen und Konflikten schließt dieses Kapitel ab. Im vierten Kapitel stehen die Dorfbewohner im Mittelpunkt. Untersucht werden Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsstrukturen, Besitzverhältnisse, Nahrungserwerb sowie die Bedeutung von Ämtern. Die Aufgaben der Kirche, die Organisation der Kirchengemeinde, die Stellung der Pfarrer im Dorf und die dem kirchlichen Bereich zugeordneten schulischen Verhältnisse sind Thema des abschließenden fünften Kapitels.

Das Dorf in der Landschaft

Lage, Verkehrswege, Siedlungsbild und Größe

Das Dorf Schwebda mit seinen beiden Adelsgütern lag in der Frühen Neuzeit am östlichen Rand der Landgrafschaft Hessen-Kassel, etwa zehn Stunden Fußweg von der Residenzstadt Kassel entfernt. Im Norden grenzte die Dorfemarkung an das zum geistlichen Kurfürstentum Mainz gehörende Eichsfeld. Zwischen Schwebda und der weiter östlich verlaufenden Grenze zum Territorium des Herzogtums Sachsen-Eisenach lagen das benachbarte Dorf Frieda sowie die etwa eineinviertel Stunden entfernte Stadt Wanfried. Südlich grenzte Schwebda an das Dorf Niederdünzbach und westlich an die eine dreiviertel Stunde entfernte Amtsstadt Eschwege.¹



*Plan eines projektierten Werradurchbruchs bei Schwebda
zur Flussbegradigung von 1773/1778²*

Das im hessisch-thüringischen Bergland gelegene Eschweger Becken prägte die naturräumlichen Verhältnisse des Dorfs und der Umgebung. Die breite fruchtbare Lössterrasse des vom Flusslauf der Werra durchzogenen Tals bei

¹ Art. „Schwebda“, in: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, Bd. 36, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, Leipzig u. a. 1743, Sp. 1. Im Folgenden „Zedler“ abgekürzt. Spezielle Vorbeschiebung des Dorfes Schwebda adelig Keydelischen Gerichts im Amte Eschwege, in: Duplicat Lager Stück und Steuer Buch der Dorffschafft Schwebda Ad[elig] Keude[lischen] G[e]r[ichts] Amts Eschwege, 1750, Staatsarchiv Marburg, Best. Kat. I, Schwebda B2-B4. Im Folgenden „Kataster 1750“ abgekürzt. Staatsarchiv Marburg im Folgenden „StAM“ abgekürzt. Die Ortsvorbeschiebung liegt als Edition vor: Schwebda 1750, bearb. von Karl Höch, Marburg/Lahn u. a. 1971 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 10). Die Ortsvorbeschiebungen wurden im Vorfeld der Katasteraufnahmen zu den Lager-, Stück- und Steuerbüchern angelegt. Für die Katastervorbeschiebungen wurden von den Zeitgenossen verschiedene Bezeichnungen wie „Spezialbeschreibung“ oder „Spezielle Vorbeschiebung“ verwendet. In den Repertorien des Staatsarchivs Marburg werden die Katastervorbeschiebungen unter der Bezeichnung „Ortsbeschreibung“ geführt. In der Literatur finden darüber hinaus die Bezeichnungen „Ortsvorbeschiebung“ und „Katastervorbeschiebung“ Verwendung. Im Folgenden werden Ortsvorbeschiebungen mit „OVb“ und Ortsnamen abgekürzt.

² StAM, Best. Karten, P II 7.

Schwebda und der Talrand zwischen Völkershausen und Aue gehören zu den ältesten Siedlungsgebieten im unteren Werraland.³ Während die das Dorf im Norden begrenzenden Ausläufer des Dachsbergs wegen ihrer Hanglage und der kargen, flachgründigen Bundsandsteinböden zum größten Teil mit Wald bestanden waren, wurde auf den ertragreicheren Talböden vorwiegend Ackerbau betrieben. Die Flächen in Flussnähe, die bei Schneeschmelze oder anhaltenden Niederschlägen stark hochwassergefährdet waren, wurden hingegen als Wiesen und Weiden genutzt.⁴



*Schwebda mit Steinernem Haus von Osten*⁵

An Schwebda vorbei führte eine Post- und Landstraße, die Kassel mit Eschwege und Wanfried verband.⁶ Mitte des 18. Jahrhunderts verkehrten auf dieser Strecke die Leipziger und die Eisenacher-Erfurter Post. Die fahrende Post passierte Schwebda sechsmal, die reitende achtmal wöchentlich.⁷ Genutzt wurde

³ Ingeborg Tolle: Das Becken von Eschwege. Eine landeskundliche Untersuchung, Mühlhausen/Thüringen 1941, S. 39.

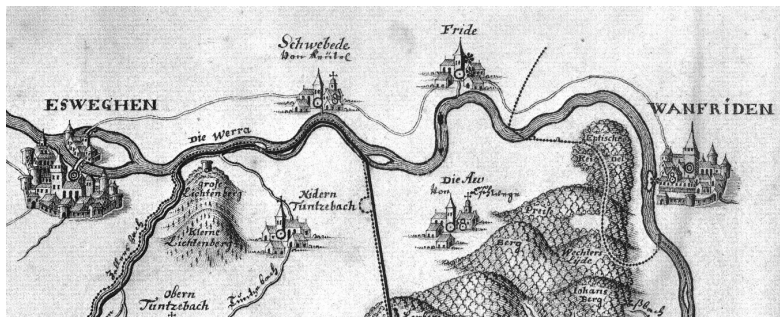
⁴ OVB Schwebda, § 20. Vgl. zu den naturräumlichen Gegebenheiten Julius Ludwig Christian Schmincke: Geschichte der Stadt Eschwege. Mit Berichtigungen und Ergänzungen im Anhang von Eduard Stendell, Eschwege 1922, S. 1-5. Horst Angerhöfer: Die Eschweiger Landschaft, in: Geschichte der Stadt Eschwege, Eschwege 1993, S. 9-16. Die Folgen einer Überschwemmung vermittelt beispielhaft eine Bittschrift von drei Einwohnern Schwebdas an die Landesvisitationskommissare von 1746, „eine Verordnung zu thun, wegen des Wasser Bauw“, da die Werra „unßere Häußer mit Grundt und Boden hinweg raybet und wir in gesambt nicht im stande sein, solcher großen Gewaltt zu steuren“. Gesuch von Einwohnern des Keudellschen Gerichts Schwebda, 1746, StAM, Best. 17 II, Nr. 2448.

⁵ Fotografien und Karten soweit nicht anders angegeben: Jochen Ebert.

⁶ OVB Schwebda, § 2.

⁷ Postordnung vom 13ten Februar 1732, in: Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben, IV. Teil, Cassel 1782, S. 105 f. Die Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben wird im Folgenden „HLO I-VIII“ abgekürzt.

die Landstraße außerdem von Fuhrleuten, Händlern, Handwerkern, Boten, Marktfrauen, arbeitssuchenden Tagelöhnerinnen und Tagelöhnern, Studenten, Soldaten, Armen und Bettlern. Hierdurch entstanden zwar den Wirten finanzielle Vorteile, die zum Straßenbau verpflichtete Gemeinde aber wurde umso stärker mit Wegebauarbeiten belastet.⁸



Ausschnitt aus der Schleenstein'schen Karte (1705-1715)

Die Werra hatte als Verkehrsweg für das Dorf eine deutlich geringere Bedeutung als die Landstraße. Zwar diente der Fluss, der mit größeren Booten bis Wanfried schiffbar war, dem Transport von Waren, doch Bootsbesitzer, die Frachtfahrten hätten übernehmen können, lassen sich in Schwebda nicht nachweisen, da das Gewerbe der Schiffer in städtischen Zünften organisiert war.⁹ Konflikte zwischen den Grundherren und der Gemeinde um die Nutzung des Fährschiffs zu Beginn des 17. Jahrhunderts¹⁰ sowie ein für das Jahr 1709 belegter Fährmann¹¹ verweisen auf die Bedeutung des Flusses als lokaler

⁸ Die Arbeitsbelastung der Gemeinde mit Wegebaumaßnahmen führte wiederholt zu Konflikten. Ein Beispiel ist der Streit zwischen der Gemeinde, dem Landrat von Keudell und der Ober-Wege-Kommission der Regierung in Kassel zwischen 1790 und 1796 um das zum Wegebau benötigte Material und dessen Transport. Beschwerde der Gemeinde Schwebda wegen Anfahren besserer Steine zum Straßenbau im Dorf, auch wegen der ihr vom Wegekommissar Eisel befohlenen Anfahrt der sogen. Gröbsteine zum Landstraßenbau, darin: Arbeitsbuch Nr. 2 von 1789, StAM, Best. 17 II, Nr. 2271.

⁹ OVB Schwebda, § 1. Zahlen über das Verkehrsaufkommen auf der Werra gibt Herbert Fritsche. In den Jahren 1671 bis 1675 passierten jährlich etwa 2.822 Schiffe die Stadt Eschwege. Erst durch den Eisenbahnbau ab Mitte des 19. Jahrhunderts verlor der Fluss seine Bedeutung als Verkehrsweg. Vgl. Herbert Fritsche: „Zu Wanefriede sind wir acht Tage stille gelegen“. Aus der Geschichte der Werraschiffahrt, in: Manfred Lückert: Die Werra. Historische Fotografien und Berichte. Landschaft und Leben am Fluß zwischen Thüringer Wald und Hann.-Münden, Bad Sooden-Allendorf 1990, S. 178-193, hier S. 191.

¹⁰ Streit zwischen denen von Keudell und der Gemeinde Schwebda über die Nutzung des Fährschiffes, 1615-1616, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 11.

¹¹ Bei dem Fährmann handelte es sich um Hans Volprecht, der als Taufpate des nichtehelichen Kindes Johann George Wagner genannt wird. Taufeintrag vom 04.02.1709, Kirchenbuch Schwebda 1657-1751, Pfarrarchiv Schwebda, Buchverzeichnis 1981 K 1. Im Folgenden Kirchenbuch mit „KB I Schwebda“ und Pfarrarchiv Schwebda mit „PFAS“ abgekürzt.

Verkehrsweg. Insbesondere das auf der anderen Werraseite gelegene Dorf Aue war nur über den Fluss zu erreichen. Dass der Fluss keine Barriere darstellte, zeigen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Dörfern. Zum Beispiel hatten die von Keudell sowie einzelne Hintersassen¹² der von Keudell in Aue Besitz, wie auch dortige Bewohner in Schwebda Land besaßen.¹³ Darüber hinaus erstreckte sich die Schwebdaer Gemarkung über die Werra bis an die Grenze der Auer Feldflur.¹⁴ Auch kirchlich waren die Dörfer miteinander verbunden. Außerdem gab es bei Schwebda eine selbst im Winter passierbare Furt.¹⁵



Grundriss des Schwebdaer Angers im Jahr 1834¹⁶

Siedlungstopographisch war Schwebda ein Angerdorf.¹⁷ Den Ortsmittelpunkt bildete, wie in den meisten Dörfern im Raum Eschwege, ein mit Linden

¹² Der Begriff „Hintersasse“, gebildet von „Der hinter dem Herrn sitzt“, bezeichnet eine vom Grundherrn abhängige Person.

¹³ Verzeichnis der jährlich zu Schwebda einkommenden Gefälle der Hintersassen, 1735, StAM, Best. 17d, von Keudell Nr. 3. Im Folgenden „Gefälleliste“ abgekürzt. Im Jahr 1737 bspw. hatten zehn keudellische Hintersassen Besitz in der Auer Flur. Special Tabella sub Nro. 1 Über das Dorf Schwebda. Adelichen Keudelischen Gerichts [1737], StAM, Best. Kat. I, Schwebda B1. Im Folgenden „Steuertabelle 1737“ abgekürzt. Vgl. Martin Born: Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen, Marburg 1970 (Marburger Geographische Schriften; Bd. 44), S. 41 und Karte 4, Aue 1746.

¹⁴ Vgl. OVB Schwebda, § 22.

¹⁵ Vgl. Uta Krüger-Löwenstein: Hessen im Siebenjährigen Krieg. Berichte französischer Offiziere, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 87 (1978/79), S. 269-275, hier S. 272.

¹⁶ Feldmark Schwebda Charta F. Trigonometrisch vermessen vom Landmesser Inspector Kraus, geometrisch vermessen vom Landmesser Buchner, 1834, StAM, Best. Karten, B 514. Im Folgenden „Karte 1834“ abgekürzt.

bestandener Anger, um den sich die Kirche, das Pfarrhaus mit seinen Wirtschaftsgebäuden, die Schule sowie die Gebäude der beiden Adelshöfe gruppierten.¹⁸ Giebelständige Wohnstallhäuser¹⁹ mit kleinen Gartenflächen, einige mit der Traufseite zur Straße stehende Dielenhäuser²⁰ und zahlreiche Häuser mit kleinem Wirtschaftsteil und Garten bildeten eine dichte Bebauung um Kirche und Pfarrhaus. Hakenhöfe²¹ und geschlossene Hofanlagen²² mit anschließenden Streifenparzellen lagen eher an den Rändern des Dorfes.



*Wirtschaftsgebäude und Inspektorenhaus des Adelshofs
an der Werra, genannt „Walrabshof“, in der Mauerstraße*

Nördlich des Dorfes lag die bereits erwähnte Poststraße, heute Mühlhäuser Straße. Von ihr zweigte die Dorfstraße ab, die auf den Anger, die Kirche und die

¹⁷ Vgl. zur Siedlungsforschung Born: Siedlungsentwicklung. Ders.: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft, Darmstadt 1974 (Erträge der Forschung; Bd. 29). Ders.: Geographie der ländlichen Siedlungen, Bd. 1: Die Genese der Siedlungsformen in Mitteleuropa, Stuttgart 1977.

¹⁸ Zu Angerdörfern im Altkreis Eschwege vgl. Wilhelm Alfred Eckhardt: Vorarbeiten zu einem Rechtshistorischen Atlas, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 51 (2001), S. 59-81.

¹⁹ Zur Hausforschung vgl. Konrad Bedal: Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur, Bad Windsheim 1993 (Quellen und Materialien zur Hausforschung in Bayern; Bd. 6).

²⁰ Dielenhäuser vereinen Wohnräume, Stall und Scheune unter einem Dach.

²¹ Bei einem Hakenhof oder auch Winkelhof stehen Stall oder Scheune im rechten Winkel zum Wohnhaus und schließen so den Hof an der Rückseite ab. Die Bauform ist aus den schmalen und langen Parzellen im Ortsverband zu erklären. Vgl. auch Reinhard Reuter: Dörfer in Hessen, hrsg. vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1997, S. 38 f. und S. 102.

²² Bei diesen Häusern sind Wohnhaus, Scheunen und Stallungen getrennt.

Adelsgüter zulief. Kurz vor dem Anger knickte sie ab und mündete als „Lange Gasse“ in die Poststraße. Die zwischen den Adelshöfen liegende „Werragasse“ führte zur Fährre und setzte die durch den Anger unterbrochene Quererschließung fort.



Herrenhaus des Adelshofs an der Kirche in der Werragasse

Mitte des 18. Jahrhunderts standen in Schwebda, abgesehen von den adeligen Herrenhäusern, dem Pfarrhaus, dem Schulhaus und den beiden Hirtenhäusern, 66 Wohnhäuser.²³ Damit gehörte es im Amt Eschwege zu den Dörfern mittlerer Größe. Es besaß einerseits halb so viele Häuser wie Röhrda, Netra oder Datterode, andererseits doppelt so viele wie Rittmannshausen, Motzenrode oder Oetmannshausen.²⁴ Noch heute findet man einige Häuser aus dem 17. Jahrhundert, wie aus Balkeninschriften, die über das Jahr der Erbauung und die Hausbesitzer Auskunft geben, zu ersehen ist.²⁵

²³ OVB Schwebda, § 16.

²⁴ Eine Ausnahme stellte das Dorf Reichensachsen mit fast 200 Häusern dar. Stadt- und Dorff-Buch des Ober- und Niederfürstenthums Hessen, 1742, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, Hs. Abt., 2^o Ms. Hass. 116. Im Folgenden „Dorfbuch 1742“ abgekürzt.

²⁵ Beispiele hierfür sind das 1652 erbaute Haus Nr. 39 in der Langen Gasse und das oben abgebildete Haus Nr. 9 ½ in der Werragasse. Inschriften an Häusern der Gemeinde Schwebda, aufgezeichnet durch Pfarrer G. Gerlach am 10. Februar 1885, in: KB I Schwebda. Vgl. auch Erwin Heuckeroth: Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ereignisse von 786 bis 1986, hrsg. vom Festausschuß zur Ausrichtung der 1200-Jahrfeier von Schwebda, Schwebda 1986, S. 72.



*Balkeninschrift in der Werragasse 9 ½:
 „IM IAHR HABEN RECHT GEBAVT DIE STEIF VND FEST AVF GOT GETRAVT
 IOHAN WILHELM REXRODT • 1681 • DORODEA REXRODT“*

Die Adelshöfe

Die Geschichte der beiden Schwebdaer Adelshöfe reicht bis in das Mittelalter zurück. Der Ort Schwebda wird erstmals 786 im „Breviarium Lulli“, einem Güterverzeichnis der Abtei Hersfeld, als Schenkung Karls des Großen (*742 †814) aufgeführt.²⁶ Die von Keudell²⁷ besaßen spätestens ab dem 15. Jahrhundert Grundbesitz in Schwebda.²⁸ Ein Lehnbrief des thüringischen Landgrafen Friedrich des Friedfertigen (*1385 †1440) aus dem Jahr 1407²⁹ bezeugt keudellischen Besitz und Gerichtsrechte in Schwebda sowie im später wüst gefallenen Forste, einem Dorf mit Kirche in unmittelbarer Nähe von Schwebda.³⁰

²⁶ Vgl. Heinrich Reimer: Historisches Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1974 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 14), S. 435 f. Breviarium sancti Lulli. Ein Hersfelder Güterverzeichnis aus dem 9. Jahrhundert, Faks.-Ausg., besorgt von Thomas Franke, Bad Hersfeld 1986. Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Hessen. Werra-Meissner-Kreis I. Altkreis Eschwege, hrsg. vom Landratsamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 1991, S. 229-242. Im Folgenden „Denkmaltopographie“ abgekürzt.

²⁷ Art. „Keudel“ in: Zedler, Bd. 15 (1737), Sp. 544. Die Schreibweise des Namens variiert in den Quellen. Gebräuchlich ist sowohl die Schreibung „Keudel“ als auch „Keudell“.

²⁸ Vgl. Karl G. Bruchmann: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra, Marburg 1931, S. 78. Ein Geschlecht von Schwebda ist bereits für das 13. Jahrhundert nachweisbar. Eine Verbindung zwischen denen von Schwebda und denen von Keudell entstand durch die Heirat zwischen Mechthild von Schwebda (†1549) und Friedrich von Keudell (*1502 †1567). Vgl. Heuckerth: Schwebda, S. 52. Rudolf v. Buttlar-Elberberg: Stammbuch der althessischen Ritterschaft, enth. die Stammtafeln der im ehemaligen Kurfürstentum Hessen ansässigen zur althess. Ritterschaft gehörigen Geschlechter, Kassel 1888, Tafel Keudell I.

²⁹ Das Lehen umfasste „... fünf huife landes, sechs hoife und das Gericht halb, zu Forste drithalbe huife landes und sechs höfe ...“. Zitiert nach Bruchmann: Eschwege, S. 78.

³⁰ Forste lag nördlich von Schwebda am Weg nach Frieda. Vgl. Tolle: Becken, S. 50.

Außer denen von Keudell hatten noch andere Grundherren Besitz in Schwebda, wie der Verkauf von Land und Gerichtsrechten durch die Familie von Eschwege im Jahr 1422 belegt.³¹ Durch die Belehnung mit Klostergut sowie durch Kauf und Heirat boten sich weitere Möglichkeiten zur Besitzerweiterung.



Wappen der von Keudell mit grünem Balken und sechs Schweinshauern³²

Als die ehemals bedeutende Reichsabtei Cyriacus in Eschwege in eine finanzielle Krise geriet, verpfändete sie 1502 zwei Höfe an Asmus von Keudell.³³ Landgraf Philipp (*1504 †1567) belehnte die von Keudell im Zuge der Reformation 1527 mit Besitz aus dem 1504 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelten Cyriacusstift.³⁴ Die auf dem Stiftsbesitz liegenden Gefälle

³¹ Vgl. Bruchmann: Eschwege, S. 78 f.

³² Vgl. Ekkehard Schmidberger: Der Wappensaal im Hessischen Landesmuseum, Kassel 2003.

³³ Vgl. Albert Huyskens: Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden, Marburg 1916 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 9), Reg. 174 vom 22. Januar 1502. Julius Ludwig C. Schmincke: Geschichte des Cyriacusstiftes zu Eschwege, nach urkundlichen Quellen bearbeitet, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 6 (1854), S. 217-262, hier S. 236. Die Lebensdaten von Asmus von Keudell zu Schwebda sind unbekannt. Das Stammbuch der Althessischen Ritterschaft gibt als frühesten Nachweis das Jahr 1476 an. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

³⁴ Vgl. Ursula Vaupel: Glanz und Niedergang des Kanonissenstiftes St. Cyriacus in Eschwege, in: Eschweger Geschichtsblätter 8 (1997), S. 21-36, hier S. 32. Zur Geschichte des Stifts St. Cyriacus vgl. auch Thomas S. Huck: Eschwege, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen, in Verbindung mit Regina Elisabeth Schwerdtfeger, bearb. von Friedhelm Jürgensmeier und Franziskus Büll, St. Ottilien 2004 (Germania Benedictina; Bd. 7: Hessen), S. 166-188. Weitere Hinweise zur Geschichte der von Keudell in Schwebda in bearb. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd. 2, 1: Zinsregister, bearb. von von Karl August Eckhardt, Marburg 1969 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 13, 6).

gingen mit der Belehnung auf die von Keudell über.³⁵ Außerdem erhielten sie Besitzungen der Eschweger Augustiner in Schwebda.³⁶ Damit waren die von Keudell, von einigen kleineren Landstücken abgesehen, alleinige Grund- und Gerichtsherren in Schwebda. Dies war auch noch Mitte des 18. Jahrhunderts der Fall. Lediglich der Landesherr hielt mit $13 \frac{3}{8}$ Acker (= 3,19 ha) geringen Grundbesitz in der Schwebdaer Gemarkung.³⁷



Stammbaum der Familie von Keudell (um 1800) im Besitz der Familie von Dönhoff

³⁵ Der Begriff „Gefälle“ bezeichnet den Ertrag oder die Einkünfte, die einem Grundherrn von einem Grundstück zufallen bzw. allgemeiner die Abgaben, die ihm von einem Gut oder einer Sache zu entrichten sind. Vgl. Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, Bd. 2, Wien 1811, Sp. 471. Im Folgenden „Adelung“ abgekürzt. Die Gefälle aus dem Lehen beliefen sich auf $102 \frac{1}{2}$ Malter Partimfrucht, d. h. halb Roggen, halb Hafer (= 5.509 kg Roggen und aufgrund des geringen spezifischen Gewichts nur 3843 kg Hafer). Außerdem waren jährlich sieben Gänse, acht Hähne, drei Hühner, Eier, ein Scheffel Erbsen und ein Limas Rübsamen an das Stift zu liefern. Vgl. Julius Ludwig C. Schmincke: Geschichte der Stadt Eschwege in Kurhessen, Eschwege 1857, S. 115.

³⁶ Vgl. Bruchmann: Eschwege, S. 79.

³⁷ OVB Schwebda, § 3. Bei dem Land handelte es sich um ehemalige Klostersgüter, die mit der Säkularisation des Benediktiner Jungfrauenstifts St. Cyriakus 1527 in herrschaftlichen Besitz übergingen. Vgl. Wilhelm Wolff: Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostersgüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1913, S. 281 ff. Nach Einrichtung der Rotenburger Quart 1627 fielen die Schwebdaer Domänengüter an den Landgrafen von Hessen-Rotenburg. Durch Erbteilungen kam es zur Abspaltung mehrerer Nebenlinien. 1750 gingen die Einkünfte aus der Verpachtung der Schwebdaer Domänengüter an Landgraf Christian (*1689 †1755) aus der Nebenlinie Hessen-Rotenburg-Wanfried, der von 1731 bis 1755 im Eschweger Schloss residierte.

Im 16. Jahrhundert kam es zur Teilung der Adelsfamilie in zwei Linien. Begründer der Linie von Keudell zu Keudelstein war Bernhard III. von Keudell (reg. 1506-1518)³⁸, sein Bruder Hans III. von Keudell (reg. 1506-1516)³⁹ begründete die Linie der von Keudell zu Schwebda. In der Folge entstanden in Schwebda zwei große Adelshöfe, deren Herren sich die Grundherrschaft und die niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen teilten. Erst als die von Keudell zu Keudelstein mit Heinrich Walrab von Keudell zu Keudelstein (*1734 †1792)⁴⁰ gegen Ende des 18. Jahrhunderts in männlicher Linie ausstarben, wurde der Besitz der beiden Linien vereint. Heute wird das Gut von der Familie von Keudell, inzwischen von Dönhoff⁴¹, bewohnt und bewirtschaftet. Die Präsenz der Adelsfamilie vor Ort reicht somit bis in die Gegenwart.

Als Wohnsitze der Adelsfamilien standen beide Rittergüter nicht nur im Zentrum der Produktion für den Bedarf der adeligen Haushalte, auf ihnen wurde darüber hinaus eine umfangreiche Marktproduktion in Eigenwirtschaft betrieben. Die wirtschaftlich beherrschende Stellung der beiden Rittergüter zeigt die Flächenausstattung der beiden Adelshöfe. Das Adelsgut an der Kirche bewirtschaftete Mitte des 18. Jahrhunderts eine Fläche von 530 ½ Acker (= 126 ha), bestehend aus 431 ½ (= 103 ha) Ackerland, 90 Acker (= 21 ha) Wiesen und neun Acker (= 2 ha) Garten.⁴² Der Hof an der Werra, seit dem 18. Jahrhundert „Walrabshof“⁴³ genannt, hatte Besitz von 578 ½ Acker, 10 ¼ Ruten (= 138 ha) Ackerland, 156 ⅜ Acker, 7 ¼ Ruten (= 37 ha) Wiesen sowie 15 ½ Acker, 8 Ruten (= 10 ha) Garten, insgesamt eine Fläche von 793 Acker (= 185 ha).⁴⁴ Damit waren die Adelsgüter nicht nur die größten Betriebe des Dorfes, sie bewirtschafteten zusammen eine doppelt so große Fläche wie die Dorfbewohner.

Angebaut wurden als Winterfrucht Roggen und Weizen, als Sommerfrucht Gerste und Hafer sowie Kraut und Flachs in der Brache. Hopfen und Tabak gediehen in der wärmeren Talau. Auf den Wiesen wurde Heu und Grummet geerntet. Mühlen, Brauerei, Brennerei, Backhäuser und andere Wirtschaftsgebäude dienten der Verarbeitung des Getreides. Wolle sowie Fleisch und Milch von Schafen bzw. Kühen bildeten eine weitere wichtige Einnahmequelle der

³⁸ Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

³⁹ Hans III. zu Schwebda, verheiratet in 1. Ehe mit Mechthild von Trott zu Soltz, in 2. Ehe mit Marie von Hardenburg. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

⁴⁰ Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

⁴¹ Das Adelsgut Schwebda wird heute durch Christian Graf von Dönhoff und seine Ehefrau Cecile Gräfin von Dönhoff, geb. von Keudell, bewohnt und bewirtschaftet.

⁴² Ritterschaftliches Steuer-Catastrum der Legestadt Cassel, 1800, StAM, Kat. Kassel D3, Bl. 221. Im Folgenden „Ritterschaftliches Kataster 1800“ abgekürzt. Dieser Hof wurde um 1800 von dem hessen-kasselischen Landrat Friedrich Wilhelm von Keudell (*1734 †1807) bewirtschaftet. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell II.

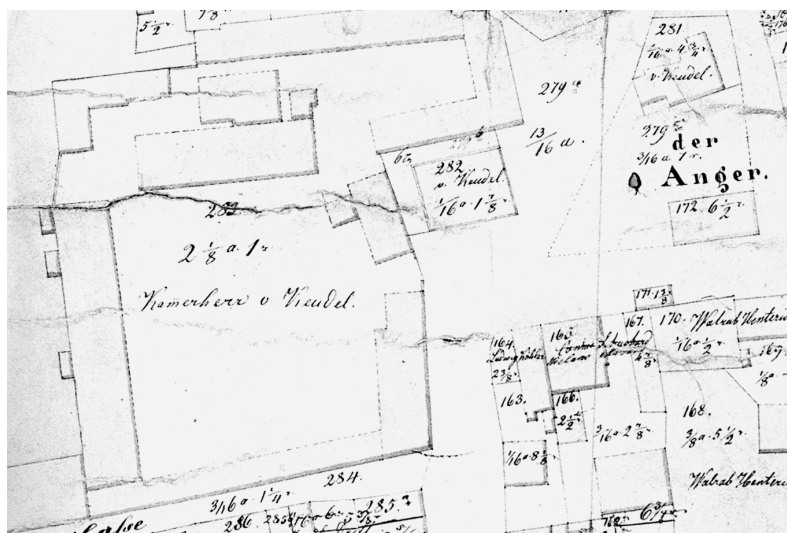
⁴³ Der Hof wurde vermutlich nach seinem Besitzer Bernd Walrab von Keudell zu Keudelstein (*1669 †1738), Obervorsteher der althessischen Ritterschaft, „Walrabshof“ benannt. Vgl. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

⁴⁴ Ritterschaftliches Kataster 1800, Bl. 226.

Adelswirtschaft. Im Jahr 1750 besaßen beide Höfe einen Pferch von jeweils 500 Schafen.⁴⁵

Der Adelshof an der Kirche

Der Adelshof an der Kirche war etwas älter und kleiner als der Walrabshof. Der älteste Teil des Herrenhauses, ein Steinbau mit aufgesetztem Fachwerk, wurde im Jahr 1519 errichtet.⁴⁶ Später kam ein reiner Fachwerkanbau hinzu. 1838 wurde diese Anlage um ein dreigeschossiges Herrenhaus mit klassizistischer Formgebung erweitert.



Grundriss des Adelshofs an der Kirche im Jahr 1834

Im 18. Jahrhundert gehörten zum Adelsgut neben dem Herrenhaus Scheunen und Stallungen, ein Brauhaus auf dem Anger, ein Schafhaus mit Scheunen und Schafställen sowie das vom Jäger bewohnte Amtshaus an der Kirche, das sich im gemeinsamen Besitz der beiden Adelslinien befand. Hinzu kamen Tagelöhnerhäuser und weitere Wirtschaftsgebäude. Bewirtschaftet wurde das Gut Mitte des 18. Jahrhunderts von Otto Friedrich Gottfried von Keudell zu Wanfried (*1696 †1753)⁴⁷.

⁴⁵ OVB Schwebda, § 14. Der Pferch war ein umzäunter Bereich, in dem Schafherden über Nacht gehalten wurden. Das Einpferchen diente der Düngung der Brachfelder. Vgl. Art. „Pferch“, in: Zedler, Bd. 27 (1741), Sp. 1374 f. Bis zum Jahr 1800 ist eine deutliche Reduzierung in der Schafhaltung feststellbar. Auf dem Walrabshof ging der Besatz auf 450, auf dem kleineren Hof an der Kirche auf 350 Schafe zurück. Ritterschaftliches Kataster 1800, Bl. 221.

⁴⁶ Auf das Baudatum verweist eine Inschrift über dem Türbogen des Gebäudes.

⁴⁷ Otto Friedrich Gottfried von Keudell zu Schwebda, Erb- Lehn- Gerichtsherr zu Schwebda, Falken Wanfried etc., verheiratet mit Anna Christiane Debora von Harstall. Taufeintrag für die Tochter



Altes Herrenhaus (1517) und neues Herrenhaus (1838)



*Wappenstein des Erbauerpaares Hans von Keudell und Mechtild von Trott zu Solz
über dem Portal zum 1517 erbauten Herrenhaus*

Christiane Ernestine vom 3. Oktober 1721, KB I Schwebda. Im Stammbuch der althessischen Ritterschaft ist der Name „Debora“ fälschlicherweise mit „Deboria“ angegeben. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell II.



Alte Auffahrt zum Adelshof an der Kirche

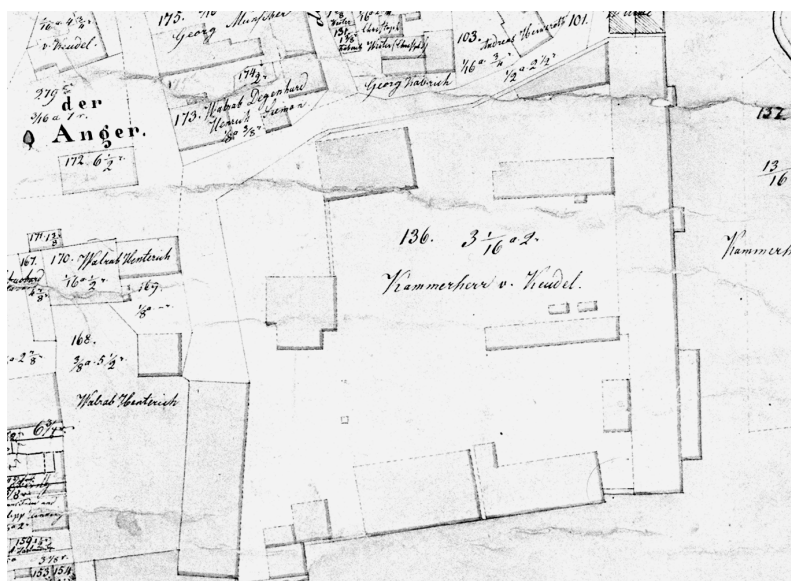


*Tagelöhnerhaus auf dem Areal des keudellischen Wirtschaftshofs
an der Mühlhäuser Landstraße⁴⁸*

⁴⁸ Vgl. Denkmaltopographie, S. 238.

Der Walrabshof

Der von Henrich Walrab von Keudell zu Keudelstein bewirtschaftete Walrabshof umfasste Mitte des 18. Jahrhunderts außer dem Herrenhaus zwei Wohnhäuser, ein Brauhaus und die dazugehörigen Scheunen und Stallungen. Im vorderen Nutzgarten befand sich eine oberschlächtige Mühle.⁴⁹ Zum Dorf hin lag der Schafhof mit Schäferhaus, Schützenhaus, Hofreite, Scheunen und Stallungen sowie das bereits erwähnte Amtshaus.



Grundriss des Walrabshofs im Jahr 1834

Herausragendes Gebäude auf dem Areal des Walrabshofes war das „Steinerne Haus“, das Bernhard von Keudell zu Keudelstein zwischen 1522 und 1529 – vermutlich auf den Grundmauern einer Wasserburg – direkt an der Werra errichten ließ.⁵⁰ Das ca. 30 m hohe Bauwerk war nach dem Kirchturm das höchste Gebäude im Dorf und vereinte repräsentative Funktionen mit denen eines landwirtschaftlichen Zweckbaus. Über den drei Wohngeschossen befand sich ein großer Dachspeicher mit drei Böden zum Einlagern von Getreide und Heu. Außer seiner Größe zeichnete es sich vor allem durch seine massive Bauweise aus. Alle anderen Häuser außer der Kirche besaßen höchstens einen steinernen Sockel. Stein war teurer, haltbarer und unterstrich den wehrhaften Charakter von Herrenhaus und Kirche. Mit verzierten Fensterbändern und Fensterstürzen sowie spitzen Dachgauben weist das Herrenhaus spätgotische

⁴⁹ OVB Schwebda, § 3.

⁵⁰ Vgl. Denkmaltopographie, S. 239.

Schmuckelemente auf. Architektonisch markiert das Gebäude den Übergang vom Burgpalas zum Renaissanceherrenhaus.⁵¹ An der mittleren Werra war dieser Baustil einzigartig. Vergleichbares fand sich erst im Gebiet der Weserrenaissance.⁵² Das Gebäude zeugt nicht zuletzt wegen seines Portals mit reichverziertem Sturz und den Wappen des Erbauerpaares⁵³ von einer selbstbewussten Herrschaftsverständnis in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.



Steinernes Haus, Ansicht von der Hofeinfahrt

Im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte erfuhr die gesamte Hofanlage zahlreiche an den Erfordernissen der Adelswirtschaft orientierte Veränderungen und Erweiterungen. Mit einem weiteren spätgotischen Gebäude⁵⁴ auf der dem Steinernen Haus gegenüberliegenden Seite wurde der Hof bereits 1549 ausgebaut und bis in das 19. Jahrhundert um zusätzlichen Wirtschaftsgebäude,

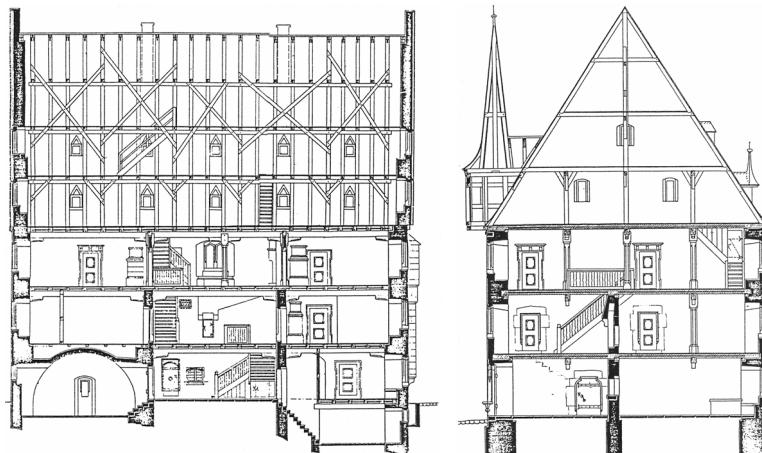
⁵¹ Denkmaltopographie, S. 46.

⁵² Zur Weserrenaissance vgl. Gertrud Angermann: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Ostwestfälisch-Weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hrsg. von Heinz Stob, Münster 1970 (Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600; Bd. 3), S. 178-224. Georg Ulrich Großmann: Renaissance entlang der Weser. Kunst und Kultur in Nordwestdeutschland zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, Köln 1989.

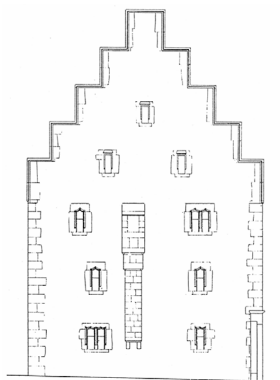
⁵³ Dargestellt sind die Wappen von Bernhard III. von Keudell zu Keudelstein, Hessischer Rat, Amtmann zu Rotenburg und Sontra (1531) und seiner Ehefrau Margarethe von Trott zu Soltz.

⁵⁴ Dieses sog. Inspektorenhaus wurde 1852 umgebaut. Vgl. Denkmaltopographie, S. 239.

darunter eine Schmiede⁵⁵ erweitert. Das Herrenhaus wurde den jeweiligen zeitgenössischen Baustilen angepasst, der gotische Treppengiebel geschleift, die Dachgauben und Türme entfernt.



Längsschnitt und Querschnitt Steinernes Haus⁵⁶



Westliche Giebelansicht Steinernes Haus

⁵⁵ Die Schmiede beherbergt heute das Heimatmuseum.

⁵⁶ Die Risse von Architekt August Dauber, Marburg, von 1931 sind entnommen aus: Eva Hertel: Vorplanung Steinernes Haus Schwabda, Diplomarbeit an der Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Architektur, im Wintersemester 1982/83.



Hof- und Rückansicht Steinernes Haus



*Eingang Steinernes Haus mit Wappen des Erbauerehepaares
Bernhard von Keudell und Margaretha von Trott zu Solz*

Herrschaftsbeziehungen

Niederadelige Grundherrschaft in der Rotenburger Quart

Im 18. Jahrhundert gehörte Schwebda zum Amt Eschwege, das zusammen mit den Ämtern Rotenburg, Sontra, Wanfried, Allendorf, Witzenhausen und Bovenden sowie den Gerichten Nentershausen, Bilstein, Altenstein, Reckrod und der Vogtei Germerode die Rotenburger Quart bildete.⁵⁷ Die Rotenburger Quart war 1628 zur standesgemäßen Versorgung der zweiten Ehefrau von Landgraf Moritz (*1572 †1632), Juliane von Nassau-Dillenburg (*1587 †1643) und den aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern eingerichtet worden.⁵⁸ Das souveräne⁵⁹ Herrschaftsgebiet bestand bis zum Jahr 1834, als mit dem Tod des kinderlosen Landgrafen Victor Amadeus (*1779 †1834) das Haus Hessen-Rotenburg erlosch und die Quart an Hessen-Kassel zurückfiel.

Zur Residenz der Quart wurde die Amtsstadt Rotenburg, deren Schloss Landgräfin Juliane mit ihren Kindern im Frühjahr 1629 bezog.⁶⁰ Nach dem Dorfbuch von 1742 gehörte darüber hinaus die Amtsstadt Eschwege – im 18. Jahrhundert nach Kassel die zweitgrößte Stadt in der Landgrafschaft Hessen-Kassel – zur Quart. Hinzu kamen die Amtsstädte Sontra, Wanfried, Allendorf und Witzenhausen sowie die Städte Hosbach und Waldkappel. Die wirtschaftliche

⁵⁷ Die im Dorfbuch 1742 aufgeführten Ämter bildeten den Kern des Territoriums. Die Rotenburger Quart hat in der hessischen Landesgeschichte bisher wenig Berücksichtigung gefunden. Ihre Geschichte ist durch zahlreiche dynastische Teilungen und Zusammenlegungen geprägt. So kamen z. B. 1648 nach dem Westfälischen Frieden Schloss und Amt Rheinfels mit St. Goar, St. Goarshausen und Burg Neukatzenelnbogen sowie das Amt Hohenstein mit Langenschwalbach zur Quart. Vgl. Uta Krüger-Löwenstein: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe; Bd. 12), Marburg/Lahn u. a. 1979. Dies.: Ein Drittel vom Viertel – Hessen-Eschwege in der Quart, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 94 (1989), S. 101-123. Hans-Günther Kittelmann: Vor 250 Jahren. Der Tod von Landgraf Ernst II. Leopold von Hessen-Rotenburg, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte (1999), S. 31-33. Zusammen mit den Dörfern Aue, Völkershausen, Jestädt, Neuenrode, Motzenrode, Albungen und Hitzelrode gehörte Schwebda zur adeligen Quart, einem Zusammenschluss von adeligen Dörfern, die „in Ansehung der herrschaftlichen und in das Kriegswesen einschlagenden Abgaben und Leistungen mit einander in Gemeinschaft stehen, und gleichsam ein besonderes Amt zusammen ausmachen“. Regnerus Engelhard: Erdbeschreibung der hessischen Lande casselischen Antheiles. Mit Anmerkungen aus der Geschichte und aus Urkunden erläutert, Bd. 1, Cassel 1778, S. 295 f. Forschungen zur adeligen Quart liegen bislang nicht vor.

⁵⁸ Landgraf Moritz regierte von 1592 bis zu seiner Abdankung 1627. Vgl. Karl E. Demandt: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1980, S. 253. Gerhard Menk (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft, Marburg an der Lahn 2000 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 15). Zu Juliane von Nassau-Dillenburg vgl. Margret Lemberg: Juliane Landgräfin zu Hessen (1587-1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit, Darmstadt u. a. 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 90).

⁵⁹ Als „souverän“ werden Territorien bezeichnet, die wie die Rotenburger Quart nicht über die vollen Hoheitsrechte verfügten. Die oberste Landeshoheit, die Vertretung beim Reich, die Militärhoheit, das Münzrecht sowie die Kirchen- und Schulaufsicht lagen bei den Landgrafen von Hessen-Kassel. Vgl. Krüger-Löwenstein: Quart, S. 24 und S. 35.

⁶⁰ Vgl. Krüger-Löwenstein: Quart, S. 33.

Basis der Quart bildeten jedoch 158 Dörfer,⁶¹ die sich allerdings nicht alle in landesherrlichem Besitz befanden.

Grundherren in der Rotenburger Quart 1742

	Städte	landesherrlich hessen-kasselische Dörfer	landesherrlich rotenburgische Dörfer	hessen-kasselisch/ rotenburgische Dörfer	landesherrlich/ niederadelige Dörfer	niederadelig einherrige Dörfer	niederadelig mehrherrige Dörfer
Amt Rotenburg	Rotenburg		35			9	
Amt Sontra	Sontra, Hosbach		13			6	
Gericht Nentershausen				6			
Amt Wanfried	Wanfried, Waldkappel		4			1	
Amt Eschwege	Eschwege			3	7	12	1
Gericht Bilstein			12				
Vogtey Germerode						3	
Amt Allendorf	Allendorf	1				2	
Gericht Altenstein						4	
Gericht Reckrod					1		
Amt Witzenhausen	Witzenhausen			7	2	11	4
Amt Bovenden						10	4
Summe		1	64	16	10	58	9

Die Dörfer in der Rotenburger Quart unterschieden sich Mitte des 18. Jahrhunderts hinsichtlich ihrer grundherrschaftlichen Verfasstheit in landesherrliche, niederadelige und gemischt landesherrlich-niederadelige Dörfer.⁶² Die landesherrlichen Dörfer waren in rotenburgischem oder hessen-kasselischem Besitz.

Adelsdörfer gehörten Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer verbreiteten Erscheinung in der Rotenburger Quart.⁶³ Zahlenmäßig erreichten sie fast dieselbe Bedeutung wie die landesherrlichen Dörfer. Weniger häufig waren Dörfer in gemischt

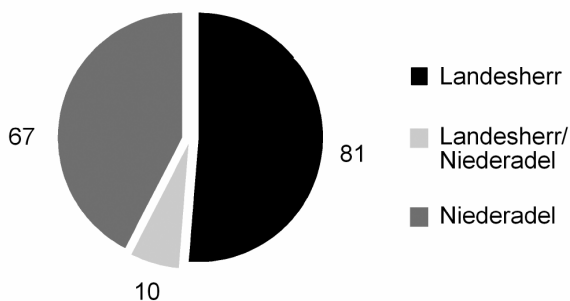
⁶¹ Das Dorfbuch 1742 führt über die Städte und Dörfer hinaus Grundbesitz an einzelnen Höfen auf. Als Träger der Grundherrschaft dieser Höfe traten neben dem Landesherrn und dem Niederadel auch Korporationen wie die Stadt Eschwege und das Hospital der Stadt Eschwege auf.

⁶² Einen Einzelfall stellte das Dorf Vatterode dar, dessen Grundherr die Stadt Allendorf war.

⁶³ Die Herrschaftsrechte verteilten sich auf insgesamt 16 adelige Geschlechter.

landesherrlich-niederadeligem Besitz. Schwerpunkte des landesherrlichen Besitzes lagen im Amt Rotenburg, was mit der Zentralität der Residenz und der Bedeutung der Dörfer für die Versorgung von Schloss und Hof zusammenhängen dürfte.

Dörfer in der Rotenburger Quart nach Grundherren (1742)



Die Adelsdörfer lagen vorwiegend in den Ämtern Eschwege, Witzenhausen und Bovenden. Von den insgesamt 23 Dörfern des Amtes Eschwege waren über die Hälfte in niederadeligem Besitz.⁶⁴ Datterode war das einzige landesherrliche Dorf; die übrigen waren im gemeinsamen Besitz von Landesherr und Niederadel.⁶⁵ Auffällig ist eine Konzentration von Adelsdörfern am nördlichen und östlichen Rand der Quart in den Grenzregionen zwischen der Landgrafschaft von Hessen-Kassel und dem Kurfürstentum Mainz bzw. der Landgrafschaft Thüringen. Diese Regionen präsentierten sich geradezu als „Adelslandschaften“.⁶⁶

Weitere Unterschiede bestanden in der Zahl der Grundherren. Die meisten Dörfer hatten einen Grundherrn. Mehrherrigkeit war seltener, wobei die Zueiherrigkeit dominierte. Nur zwei Dörfer, Unterrieden und Röhrda, hatten drei bzw. vier Grundherren. Die Zahl der Hintersassen der verschiedenen Grundherren in gemischten Dörfern konnte stark variieren. So gab es z. B. in Frieda 65 herrschaftliche und 14 boyneburgische Hintersassen, in Netra standen neun meysenbugische 87 boyneburgischen Untertanen gegenüber. Eine Mehrherrigkeit konnte für die dörflichen Bewohner unterschiedliche Rechte, Pflichten, Dienste und Abgaben zur Folge haben. Ein Beispiel ist das vierherrige Dorf

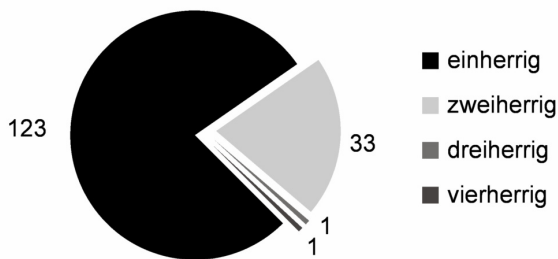
⁶⁴ Zu den Adelsdörfern im Amt Eschwege gehörten außer Schwebda auch Aue, Grebendorf (bis 1792), Hoheneiche, Jestädt, Langenhain, Motzenrode, Netra, Neuerröde, Oberdünzsbach, Oetmannshausen, Rittmannshausen, Thurnhosbach, Niederdünzsbach.

⁶⁵ Zu den Dörfern mit gemischt landesherrlich-niederadeliger Grundherrschaft gehörten Bischhausen, Grandenborn, Kirchhosbach, Rechtebach, Reichensachsen, Röhrda, Wichmannshausen.

⁶⁶ Vgl. Ferdinand Wilhelm Wetterau: Das Gericht Tannenberg. Eine frühneuzeitliche Adels herrschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Mikrofiche-Ausgabe, Marburg 1999.

Röhrda.⁶⁷ Während die Dienste der landesherrlichen Hintersassen durch Geldzahlungen abgelöst waren, mussten die adeligen Hintersassen noch einen Teil ihrer Dienste (Burg- und Kutschenfahren, Hand- und Gehdienste) in persona leisten.⁶⁸

Dörfer in der Rotenburger Quart nach Anzahl der Grundherren (1742)



Auch die Größe der Dörfer, die anhand der „contribualen Häuser“⁶⁹ zu fassen ist, unterschied sich. Im Amt Eschwege waren die landesherrlichen und landesherrlich-adeligen Dörfer meist größer als die Adelsdörfer. Adelsdörfer wie Jestädt, Grebendorf und Schwebda verdankten ihre überdurchschnittliche Größe einerseits den Adelssitzen mit ihren Eigenwirtschaften, andererseits ihrer günstigen Verkehrslage und der Nähe zur Amtsstadt Eschwege.

Das Vorhandensein eines Adelssitzes war unter Umständen von entscheidendem Einfluss auf das dörfliche Leben und bildete daher ein weiteres Unterscheidungskriterium. Die adeligen Haushalte und Eigenwirtschaften blieben nicht ohne Auswirkungen auf Erwerbsmöglichkeiten und damit auf die Ökonomie der Dorfbewohner. Die räumliche Nähe von Grundherren und Dorfbewohnern barg ein deutlich höheres Konfliktpotential. Wege der Auseinandersetzung waren kürzer und persönlicher. Grundherren und Hintersassen hatten größeres Wissen voneinander und waren durch Arbeitsbeziehungen aufeinander angewiesen. Die grundherrliche Familie war durch den gemeinsamen Kirchenbesuch oder die Übernahme von Patenschaften enger mit den

⁶⁷ Vgl. Herbert Lamprecht: Die Katastervorbeschreibung von 1745, in: Röhrda – Chronik des Dorfes. 1089-1989, hrsg. zur 900-Jahr-Feier durch den Festausschuß Röhrda, Redaktion Karl Kollmann, Ringgau-Röhrda 1989, S. 87-97.

⁶⁸ Als Folge der Mehrherrigkeit hatte Röhrda im 16. Jahrhundert vier Schultheißen. Vgl. Herbert Reyher: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen, Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38), S. 132. In Schwebda hingegen hatten die beiden keudellischen Grundherren einen gemeinsamen Schultheißen. OVB Schwebda, § 17.

⁶⁹ Der Ausdruck „contribuable“ bezeichnet die auf den Häusern liegende Verpflichtung zur Steuerzahlung an den Landesherrn. Vgl. Adelung, Bd. 1, Sp. 1349.

Bewohnern der Dörfer verbunden als der Landsherr. Sowohl über die Gerichtsbarkeit als auch über Rechtsetzungen, Abgaben und Dienste konnte sie unmittelbar in den Ablauf des dörflichen Lebens eingreifen. Hierzu bediente sie sich des Schultheißen⁷⁰. Der Landesherr war in den Adelsdörfern jedoch nicht gänzlich abwesend: So nahmen bspw. Pfarrer und Schulmeister landesherrliche Aufgaben wahr. Die Steuern wurden durch die in landesherrlichen Diensten stehenden Kontributionserheber und Akziser erhoben. Auch die Aufrechterhaltung der Ordnung oblag dem Landesherrn wie auch den Grundherren, wofür der Landgrenadier und ein Ausschuss von vier Männern verantwortlich waren.⁷¹

Schwebda war im 18. Jahrhundert mit den beiden keudellischen Adelsitzen ein zweiherriges Adelsdorf. Im Gegensatz zu denen von Boyneburg, deren verschiedene Familienzweige allein im Amt Eschwege sieben Adelshöfe und zahlreiche Dörfer ihr Eigen nannten, war der Grundbesitz derer von Keudell geringer. Außer dem Dorf Schwebda besaßen sie ein Schlossgut in Grebendorf, ein Rittergut namens Keudellstein im Sachsen-Eisenachischen unmittelbar an der Grenze zur Landgrafschaft Hessen-Kassel, Höfe in Wanfried und Jestädt sowie Land in der Gemarkung des Dorfes Aue und der Stadt Eschwege.⁷² Dass wie in Schwebda zwei Grundherren aus einem Adelsgeschlecht umfangreiche Eigenwirtschaft betrieben, war singulär. Wie sich die Herrschaftspraxis in Schwebda darstellte, ist jedoch erst an der Ausstattung der Grundherren mit einzelnen Herrschaftsrechten und deren konkreter Ausgestaltung zu zeigen.

Grundherrliche Rechte, Privilegien und Bannrechte

Als Grundherren standen den von Keudell Abgaben und Dienste der Hinterlassen als Gegenleistung für das ihnen zur Nutzung überlassene Land zu. Mit der

⁷⁰ Schultheiß von ahd. „Leistung Befehlender“ oder auch „Schulze“ von lat. scultetus, ein in der dörflichen Gerichts- und Gemeindeverfassung seit dem 12. Jahrhundert nachweisbares Amt, das regional und zeitlich starke Unterschiede hinsichtlich Einsetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Schultheißen aufweist. Der Schwebdaer Schultheiß wurde von den Grundherren eingesetzt. Zu Hessen vgl. Reyer: Dorfgemeinde, S. 38-80.

⁷¹ Bei dem Landausschuss handelte es sich um eine uniformierte und bewaffnete, bei Bedarf zusammengerufene Landwacht bzw. Landmiliz. Zu ihren Aufgaben zählte vor allem der Schutz des Landes, wozu die Überwachung der Grenzen, Landstraßen und Wirtschaftshäuser gehörte, aber auch die Bewachung und der Transport von Gefangenen. Für die Tage, die sie in Dienst waren, wurden die Ausschüsser aus der Gemeindekasse bezahlt. Grebenordnung vom 6. November 1739, in: HLO IV, S. 608-665, hier S. 619 ff. Im Folgenden „Grebenordnung 1739“ abgekürzt.

⁷² Das Grebendorfer Schlossgut ging 1596 als landgräfliches Lehen an Bernhard von Keudell (†1607). Letzter Besitzer war Heinrich Walrab von Keudell. Nach dessen Tod fiel das Lehen an den Landesherrn zurück und wurde als Domäne verpachtet. Vgl. 740 Jahre Grebendorf. Geschichte und Geschichten eines Dorfes, hrsg. anlässlich des 740-jährigen Jubiläums im Jahre 2002, Grebendorf 2002, S. 45 f. Zu Besitz in Wanfried vgl. Reinhold Strauss: Chronik der Stadt Wanfried, Wanfried 1908, S. 129. Zum keudellischen Besitz in Aue vgl. Born: Siedlungsentwicklung, Karte 4: Aue 1746. In Eschwege umfasste der Besitz derer von Keudell im Jahr 1769 zusammen etwas über 187 Acker (= 45 ha) Land. Vgl. Wolf Wilhelm Eckhardt (Hg.): Eschwege 1769, Marburg/Lahn u. a. 1959 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 1), § 6. Im Folgenden „OVV Eschwege“ abgekürzt.

Grundherrschaft war nicht zwingend die Gerichtsherrschaft verbunden, ebenso wenig wie die Leibherrschaft. In Schwebda übten die Grundherren zwar die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen aus, hatten jedoch Mitte des 18. Jahrhunderts keinen Anspruch auf die Leibherrschaft.⁷³ Daher hatten sie auch kein Anrecht auf das Besthaupt, wie es bspw. den Landgrafen von Rotenburg als Grundherren in Grebendorf zustand.⁷⁴ Neben den grundherrlichen Rechten genossen die von Keudell Privilegien und Bannrechte, wie z. B. das Jagdprivileg, die Fischereirechte oder den Brau- und Mühlenbann.

Nach der Ortsvorbeschreibung von 1750 hatte Henrich Walrab von Keudell 32 ½ Hintersassen, Otto Friedrich von Keudell zu Wanfried 33 ½.⁷⁵ Die Einnahmen aus der Grundherrschaft bestanden aus Geld und Naturalien und wurden nach Haus-, Land- und Viehbesitz bemessen. Sie betrug für Henrich Walrab von Keudell fast 15 Reichstaler (= Rtl.), ca. 43 Metzen (= 274 kg)⁷⁶ Getreide, darunter auch Weizen und Gerste, fast 150 Stück Geflügel und über 2.000 Eier jährlich. Die Einkünfte Otto Friedrich Gottfried von Keudells beliefen sich ebenfalls auf fast 15 Rtl. Mit 19 Metzen (= 121 kg) Roggen und Hafer erhielt er im Vergleich zu Henrich Walrab von Keudell etwas weniger als die Hälfte an Getreide, jedoch annähernd gleich viel Geflügel und Eier.⁷⁷

Über die Abgaben hinaus beanspruchten die Grundherren Arbeitsleistungen von ihren Hintersassen. Diese Arbeiten bestanden aus Hand- und Spanndiensten, umfassten aber auch Botengänge. Die Dienste in Schwebda waren ungemessen, d. h. nach Zahl, Ort und Zeit unbestimmt, so dass die Grundherren in der Lage waren, die Dienste ihrem Bedarf anzupassen. Spanndienste waren von den Hintersassen mit Spannvieh zu leisten. Henrich Walrab nahm diese Dienste von viereinhalb Hintersassen in Anspruch.⁷⁸ Otto Gottfried von Keudell erhielt Spanndienste von

⁷³ OVB Schwebda, § 39. Vgl. Heide Wunder: Abhängigkeit ohne Leibeigenschaft. Das hessische Adelsdorf Schwebda im 18. Jahrhundert, in: *Forms of Servitude in Northern and Central Europe. Decline, Resistance and Expansion*, hrsg. von Monique Bourin und Paul Freedman, Turnhout 2005, S. 257-286.

⁷⁴ Vgl. die Ortsvorbeschreibung von Grebendorf: Grebendorf 1769/70, bearbeitet von Werner Simon, o. Ort und Jahr, masch. Manuskript im Stadtarchiv Eschwege. Im Folgenden „OVB Grebendorf“ abgekürzt. Das Besthaupt war eine aus der Leibherrschaft resultierende Abgabe, die von den leibeigenen Hintersassen bei Tod des Familienoberhauptes an den Grundherrn zu entrichten war. In Grebendorf bestand das Besthaupt aus dem besten Stück Vieh.

⁷⁵ OVB Schwebda, § 1, S. 7. Unter Hintersassen sind hier keine konkreten Personen zu verstehen. Hierauf deuten die „halben“ Hintersassen hin. Die Untertänigkeit lag auf den Häusern, die auch geteilt werden konnten.

⁷⁶ Bei der Metze handelte es sich um ein Hohlmaß für Getreide und andere trockene Waren. In Gewicht umgerechnet entsprach 1 Metze = 6,365 kg. Vgl. OVB Schwebda, § 24.

⁷⁷ Henrich Walrab erhielt 14 Reichstaler, 23 Albus und 1 ¹⁶¹/₂₄₀ Heller, 11 Metzen Weizen, 5 ½ Metzen Gerste, 14 ⁵⁰³/₉₆₀ Metzen Roggen, 12 ¹⁰¹/₃₂₀ Metzen Hafer sowie 39 ²⁵³/₂₈₀ Gänse, 34 ¹⁹/₄₈ Hühner, 75 ⁹/₁₆ Hähne und 2.013 ½ Eier. An Otto Friedrich Gottfried von Keudell mussten 14 Reichstaler 1 Albus, 9 ¹/₆ Heller, 8 ⁴¹/₁₂₀ Metzen Roggen 11 ²/₁₅ Metzen Hafer, 40 ¹/₁₀ Gänse, 36 ²³/₂₄ Hühner, 78 ⁹/₁₆ Hähne und 2.027 ½ Eier abgegeben werden. OVB Schwebda, § 34, S. 21.

⁷⁸ Zu den Fuhrdienstpflichtigen gehörten 1750 Andreas Weyder, Johannes Stiedenroth, Leonard Kochs Relicta, Andreas Engelhard und Christoph Siemon. OVB Schwebda, § 35.

dreieinhalb Hintersassen.⁷⁹ Zusammengerechnet standen beiden Grundherren jährlich insgesamt 136 Fuhrdienste zu. Handdienste hatten alle Hintersassen zu leisten, auch die Spanndienstpflichtigen. Hintersassen, die nicht zu Spanndiensten verpflichtet waren, mussten zusätzliche Handdienste leisten. Die Arbeitsleistungen der Hintersassen beliefen sich für beide Güter auf mindestens 2.510 ¼ Tage im Jahr.⁸⁰ Zu den Dienstpflichten gehörte darüber hinaus die Weiterverarbeitung von 264 Kilogramm Werg⁸¹ zu Garn.

Jährlich zu leistende Fuhrdienste der Hintersassen mit Zugvieh nach Fuder⁸²

	Henrich Walrab von Keudell von 4 ½ Hintersassen	Otto Fried. Gottf. von Keudell von 3 ½ Hintersassen
3 Fuder Winterfrucht	13,5	10,5
2 Fuder Sommerfrucht	9	7
8 Fuder Heu	36	28
4 Fuder Grummet	18	14
Fuder insgesamt	76,5	59,5
zusammen 136 Fuder		

Jährlich zu leistende Handdienste aller Hintersassen nach Tagen

	Henrich Walrab von Keudell von 32 ½ Hintersassen	Otto Fried. Gottf. von Keudell von 33 ½ Hintersassen
1,5 Tage Kraut setzen und hacken (3 Tage) ⁸³	48,75 (97,5)	50,25 (100,5)
3 Tage Flachs raufen, reffen u. ins Wasser bringen (9 Tage)	97,5 (292,5)	100,5 (301,5)
1 Tag Flachs auswaschen und stauchen (2 Tage)	32,5 (65)	33,5 (67)
Tage insgesamt	178,75 (455)	184,25 (474)
zusammen 363 Tage (929 Tage)		

⁷⁹ Zu den Fuhrdienstpflichtigen gehörten 1750 Johannes Mengel, Philipp Dietrich, Johann Kaspar Schuchard und Henrich Höche. OVB Schwebda, § 35.

⁸⁰ Die Angaben in der Ortsvorbeschreibung sind nicht eindeutig interpretierbar. Unklar ist, ob die Arbeitsleistung für die genannten Arbeiten zusammen oder für jede Arbeit einzeln gefordert wurde.

⁸¹ Der Begriff „Werg“ bezeichnet die groben verworrenen Fäden, die beim Hecheln des Flachses entstehen. Vgl. Adelung, Bd. 4, Sp. 1502.

⁸² Fuder von dt. Fuhr, ein Volumenmaß, das von der Ladung eines zweispännigen Wagens abgeleitet wurde.

⁸³ Die in Klammern gesetzten Angaben bieten eine alternative Rechnung, da der zeitliche Umfang der Dienste hier nicht eindeutig interpretierbar ist.

Jährlich zu leistende Handdienste der Hintersassen ohne Zugvieh nach Tagen

	Henrich Walrab von Keudell von 27 ½ Hintersassen	Otto Fried. Gottf. von Keudell von 29 ½ Hintersassen
1 Tag Weiden köppen und binden	27,5	29,5
3 Tage Zäune flechten	82,5	88,5
2 Tage Graben machen	55	59
1 Tag Wiesen reinigen	27,5	29,5
1,5 Tage Schafställe misten	41,25	44,25
0,5 Tage Schafe waschen	13,75	14,75
2 Tage altes Gras mähen und 8 Tage mit 2 Personen dürre machen; insg. 18 Tage	495	398,25
4 halbe Tage Grummet mähen und 8 Tage dürre machen; insg. 10 Tage bzw. 3 halbe Tage Grummet mähen und 6 Tage dürre machen; insg. 7,5 Tage ⁸⁴	275	221,25
2 Tage Arbeit als Brauknecht	55	59
Tage insgesamt	1.100	1.047,25
zusammen 2.147,25 Tage		

Jährlich zu leistende Handdienste aller Hintersassen nach Menge

	Henrich Walrab von Keudell von 32 ½ Hintersassen	Otto Fried. Gottf. von Keudell von 33 ½ Hintersassen
aus Werg Garn spinnen	260 Pfund Werg, daraus 390-455 Haspeln ⁸⁵ Garn	268 Pfund Werg, daraus 402-469 Haspeln Garn
Insgesamt	390-455 Haspeln Garn	402-469 Haspeln Garn
zusammen 792-924 Haspeln		

Jährlich zu leistende Botengänge der Hintersassen ohne Zugvieh nach Tagen

	Henrich Walrab von Keudell von 27 ½ Hintersassen	Otto Fried. Gottf. von Keudell von 29 ½ Hintersassen
Botengang 8-9 Meilen	27,5	29,5
zusammen 57 Botengänge		

⁸⁴ In diesem einen Fall war die Dienstbelastung der Hintersassen Otto Friedrich Gottfried von Keudells geringer als die Henrich Walrab von Keudells.

⁸⁵ 1 Haspel (oder auch Zaspel) = 1.368 m Garn.

Mit den Diensten war jedoch die Verpflichtung verbunden, die Dienstleistenden zu verköstigen. Damit standen Herren und Untertanen in einem von gegenseitiger Abhängigkeit geprägten Wechselverhältnis, das jedoch eine ungleiche Beziehung, in der Unterschiedliches getauscht wurde, darstellte. Die Verköstigung der Dienst leistenden Hintersassen – im Verlauf eines Jahres wurden knapp 3.000 Laib Brot, über 4.000 Käse, fast 3.000 l Bier, 35 kg Speck, über 100 Eier, gut 1.200 Mahlzeiten (Suppe, Gemüse und Fleisch bzw. Suppe und Klöße) und Branntwein im Wert von fast einem Reichstaler ausgegeben – verweist zudem auf eine umfangreiche Vorratswirtschaft der beiden Adelsgüter. Zur Versorgung mit Speisen und Getränken kamen Geldzahlungen an die Dienst leistenden Hintersassen, die für jede Haspel Garn sechs Heller erhielten – ein Betrag, der sich bei 800 bis 900 Haspeln zu einer Summe von bis zu 14 Rtl. addieren konnte.

Einnahmen kamen denen von Keudell auch aus Jagd- und Fischereirechten zu. Das hohe und niedere Jagdrecht in Wald und Feld besaßen die beiden Adelsfamilien gemeinschaftlich. Für dessen Ausübung hielten sie jeweils einen Jäger in ihren Diensten.⁸⁶ Als weiteres Privileg stand ihnen die Fischereigerechtigkeit in der Werra zu, die sie jedoch Mitte des 18. Jahrhunderts mit dem Landgrafen Christian zu Eschwege (*1689 †1755) und der Stadt Eschwege teilen mussten. Den Fischfang nahmen sie allerdings nicht selbst wahr, sondern hatten ihn verpachtet: Henrich Walrab von Keudell an Walrab Simon für 300 Pfund Fisch pro Jahr, Otto Friedrich Gottfried von Keudell an Andreas Hartmann für 250 Pfund Fisch.⁸⁷ Zur Fischereigerechtigkeit gehörten darüber hinaus Rechte an kleineren Wasserläufen wie etwa der Fischerei in dem Bach Frieda.⁸⁸

Mit der Schäferei waren die von Keudell ohne Einschränkung berechtigt, während sie die Hude- und Weiderechtigkeit mit ihren Hintersassen zusammen nutzten.⁸⁹ Das Braurecht hingegen lag allein in den Händen der Dorfbewohner und war an den Hausbesitz gebunden. Durch Losverfahren wurde die Reihenfolge, in der die einzelnen Haushalte brauten, festgelegt. Da die Gemeinde kein eigenes Brauhaus besaß, braute jeder Hintersasse im Brauhaus seines Grundherrn, wobei er

⁸⁶ Als Förster und Jäger des Obvorstehers Bernd Walrab von Keudell wird z. B. Christoph Gümbel bei seiner Eheschließung 1724 im Schwebdaer Kirchenbuch genannt. Eheeintrag vom 5. Januar 1724, KB I Schwebda. Ein weiteres Beispiel ist Balthasar Fritsch, der 1772 beim Tod seiner Ehefrau als adeliger Förster bezeichnet wird. Beerdigungseintrag vom 6. März 1772, KB I Schwebda.

⁸⁷ OVB, Schwebda § 1. Mit der Fischereigerechtigkeit erhielten die Pächter jeweils zwei Acker Land sowie der eine sechs Acker Wiesen und Hude und der andere zwei Acker Wiesen vermieert.

⁸⁸ Von den Herren von Keudell beanspruchte Gerichtsbarkeit über die Peinlichkeiten, auch Fischereigerechtheiten in der Frieda, 1561-1598, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 5.

⁸⁹ OVB Schwebda, § 13 u. 14. Um 1750 bestand der keudellische Schafstapel aus insgesamt 1.000 Tieren. Als „Hude“, „Hute“ oder „Hut“ wurden die Viehweiden bezeichnet. Die Hudeflächen bzw. das zur Verfügung stehende Weidefutter waren entscheidend für die Größe des Viehbestandes, da das Vieh annähernd drei Viertel des Jahres auf die Huden angewiesen war. In Schwebda handelte es sich um eine gemischte Nutzung der Huden. Wie konfliktbeladen das Nebeneinander von Gutsschäferei und bäuerlicher Wirtschaft war, belegen zahlreiche Hudestreitigkeiten wie die Auseinandersetzungen um den so genannten Niederrasen.

für jeden Zober⁹⁰ Bier zwei Albus (= Alb.)⁹¹ und zwei Heller Akzise entrichten musste, die allerdings nicht an die Grundherren, sondern an den Landesherrn ging. Aus der Benutzung der Brauhäuser dürften den von Keudell ebenso wie aus der Verpachtung der Schlossmühle Einnahmen zugeflossen sein.⁹²

Konflikte um grundherrliche und andere Rechte

Zahlreiche Streitigkeiten über das Ausmaß der grundherrlichen Rechte mit den jeweiligen Mitnutzern belegen, dass die von Keudell bestrebt waren, ihre Rechte zu verteidigen und auszuweiten, um die damit verbundenen Einnahmen zu sichern bzw. zu verbessern. Die Auseinandersetzungen fanden auf allen Ebenen statt: mit dem Landesherrn⁹³, mit anderen adeligen Familien⁹⁴, mit Korporationen wie der Stadt Eschwege⁹⁵, mit den Pfarrern und den Dorfbewohnern⁹⁶.

Konflikte entzündeten sich bspw. 1683 um das Ende der Viehhude auf den Brachfeldern im Herbst.⁹⁷ 1686 wiederum kam es zu Auseinandersetzungen um den Umfang der Dienste. Da diese ungemessen waren, behaupteten die Hintersassen, ihre Dienstpflicht erfüllt zu haben, während die von Keudell gegenteiliger Ansicht waren. Weil sich die Gemeinde weigerte, weitere Dienste zu leisten, beschlagnahmten die von Keudell die Feldfrüchte, lagerten sie in einer Schafscheune ein und brachten die Angelegenheit vor die Regierung in Kassel zur Entscheidung. Zu einem Problem wurde allerdings, dass sich das Verfahren

⁹⁰ 1 Zober = 36 Maß = 78,48 Liter, 1 Maß = 2,18 Liter.

⁹¹ Albus von lat. denarius albus = weißer Pfennig. In einen Reichstaler gingen 32 Albus. Ein Albus hielt 12 Heller.

⁹² Zur Braugerechtigkeit: OVB Schwebda, § 15. Zu den Mühlen: OVB Schwebda, § 18. Die Schlossmühle gehörte zum Besitz des Walrabshofes und war 1750 an Andreas Weider gegen einen jährlichen Zins von 16 Malter Roggen (= 1.720 kg) und 16 Malter Kleie verpachtet. Kleie ist ein Rückstand aus der Getreideverarbeitung und besteht aus den Randschichten und Schalen des Getreidekorns.

⁹³ Klage der Familie von Keudell gegen den Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel wegen umstrittener Gerichtsrechte auf ihren Lehngütern, 1660, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 13.

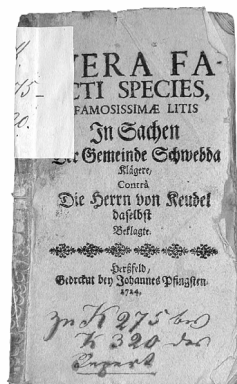
⁹⁴ Zu Streitigkeiten innerhalb der Familie von Keudell und mit anderen Adelsfamilien sind zahlreiche Akten überliefert, wie bspw.: Rechtsstreit der Christina Emilia von Bleymann, geb. von Hundelshausen, vormals verheiratete von Keudel, mit verschiedenen Verwandten um ihr väterliches Erbe und die Vormundschaft über ihre Söhne, 1681-1687, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 17. Rechtsstreit zwischen Christina Emilia von Keudel, geb. von Hundelshausen, Witwe des Hans Wilhelm von Keudel, nachmals verheiratete von Bleymann, deren unmündigen Söhnen Georg Wilhelm von Keudel und Friedrich Gottfried von Keudel mit Johann Eitel von Keudel um den Nachlaß des Hans Wilhelm von Keudel, 1682-1688, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 16.

⁹⁵ V. Keudell & Cons. g[egen] Bürgermeister und Rath zu Eschwege, 1766, StAM, Best. 261, Nr. K. 333.

⁹⁶ Unter den Konflikten mit den Bewohnern waren die mit der Dorfschaft um die Nutzungsrechte die gravierendsten. Streitigkeiten mit einzelnen Hintersassen kamen aber auch vor: Klage des Christoph Rexrode zu Schwebda gegen Kurt Bernhardt von Keudel wegen einer Schuldenforderung, 1605-1637, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 21. Klage der Magd Elisabeth Franck zu Schwebda gegen Hartmann von Keudel zu Schwebda wegen Anerkennung der Vaterschaft für ihr uneheliches Kind, 1633-1634, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 29.

⁹⁷ Beschwerde der Gemeinde über Sittich von Keudel und Christoph Gottfried von Hopfgarten über Verbot der Viehhute nach Michaelis, 1683, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 16.

bis in den späten Herbst hinzog. Da die von Keudell den Schafstall für die Überwinterung ihrer Schafe brauchten, gerieten sie in Zugzwang, so dass sie bei der Regierung in Kassel auf baldige Entscheidung drängten.⁹⁸



Druckschrift der Gemeinde Schwebda von 1724⁹⁹

Herausragend ist ein Streit über die Nutzung der Hude- und Weideflächen und des Waldes.¹⁰⁰ Der am Samthofgericht in Marburg und zwischenzeitlich vor dem Reichskammergericht geführte Prozess wurde erst nach 150 Jahren beigelegt. Im Mittelpunkt der zeitweise gewaltsam geführten Auseinandersetzung¹⁰¹ stand u. a. die Größe der Schafherden. Die Gemeinde vertrat die Auffassung, dass jedes Gut nur zur Haltung von 200 Schafen berechtigt sei.¹⁰² Nicht nur, dass die 1.000 Tiere umfassende keudellische Schafherde die Futtergrundlage der gemeind-

⁹⁸ Klage der Familie von Keudel zu Schwebda gegen ihre Hintersassen zu Schwebda wegen nicht geleisteter Dienste und Fruchtabgaben, 1686, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 74.

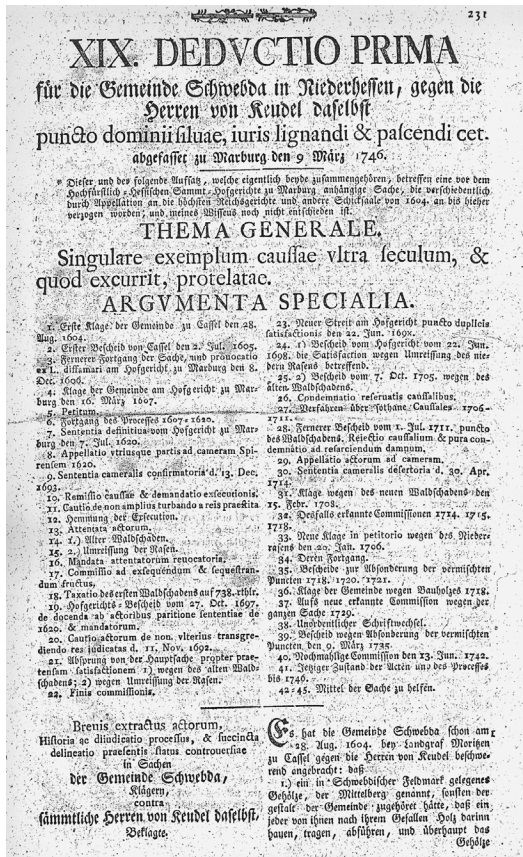
⁹⁹ Vera Facti Species, Famosissimae Litis. In Sachen der Gemeinde Schwebda Kläger contrà die Herrn von Keudel daselbst Beklagte, 1724, StAM, Best. 257, Nr. K 275. Im Folgenden „Druckschrift 1724“ abgekürzt.

¹⁰⁰ Irrungen zwischen von Keudel und der Gemeinde Schwebda über die Hute sowie über die Baudienste, 1604-1605, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 9. Streitigkeiten der von Keudel mit ihren Hintersassen zu Schwebda über die Holzgerechtsame in den Waldungen, 1620-1728, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 15.

¹⁰¹ So veranlassten die von Keudell 1685/86 die Verhaftung einzelner Hintersassen und ihre Inhaftierung im Kasseler Kerker. Klage der Familie von Keudel zu Schwebda gegen ihre Hintersassen zu Schwebda wegen nicht geleisteter Dienste und Fruchtabgaben, 1686, StAM, Best. 17 d, von Keudel Nr. 74. 1713 legten Mitglieder der Gemeinde um den Forstrasen einen Graben an, steckten Teile des Niederrasens ab, mähten auf beiden Flächen das Gras und begannen damit, den Niederrasen umzupflügen. Außerdem hielten sie die Schafe gewaltsam vom Weiden ab. Darüber hinaus rupften sie den keudellischen Flachs, rissen den grünen unreifen Hafer aus und ließen vernehmen, dass „sie von ihren Vorhaben nicht abstehen würden, und sollte es auch ihrer undt unser seithts etlich, das leben kosten“. Korrespondenz mit dem Hofgericht Marburg in der Streitsache zw. derer von Keudel und Gemeinde Schwebda, 1712 - ca. 1715, StAM, Best. 17e, Schwebda, Nr. 22.

¹⁰² OVB Schwebda, § 15.

lichen Kuhherde auf der gemeinsam genutzten Allmende einschränkte, sie schmälerte insgesamt die Möglichkeiten der Gemeinde, die eine Umwandlung der Hudeflächen in Ackerland anstrebte.



Erste Seite der rechtlichen Ausführung Johann Stefan Pütters (*1725 †1807), wodurch der Prozess zwischen der Gemeinde und denen von Keudell reichsweit bekannt wurde

Im weiteren Verlauf des Prozesses, der von beiden Seiten mit Nachdruck geführt wurde – so veröffentlichte die Gemeinde 1724 eine Druckschrift zum Gang des gerichtlichen Verfahrens¹⁰³ –, weitete sich die Angelegenheit zu der grundlegenden Frage aus, ob denen von Keudell als Grundherren die Nutzung des zur Allmende gehörenden Niederrasens für ihre Schafherden überhaupt zustand.¹⁰⁴

¹⁰³ Druckschrift 1724.

¹⁰⁴ Im Unterschied zu Schwesbda gab es in der Rotenburger Quart Dörfer, die im Besitz der Schäfergerechtigkeit waren. Hierzu gehörten bspw. Datterode, Frieda, Grebendorf, Hergershausen, Krauthausen und Rhörda, wie aus den Ortsvorbeschreibungen hervorgeht. Zu

Die lange Dauer des Prozesses zwang die Gemeinde, sich zu verschulden und Land zu verkaufen.¹⁰⁵

Aber nicht nur mit ihren eigenen Hintersassen standen die von Keudell in Konflikt. Streitigkeiten um die Nutzung des Waldes gab es auch mit den Bewohnern des angrenzenden kurmainzischen Dorfes Kella.¹⁰⁶ Weitere Auseinandersetzungen entstanden um den Fischfang in der Frieda, einem Bach östlich von Schwebda, – ein Privileg, um das die von Keudell mit dem ebenfalls berechtigten Landgrafen von Rotenburg und Eschwege im 16. Jahrhundert bei den Kasseler Räten stritten.¹⁰⁷ Mehr noch bot der Fischfang in der Werra Anlass für Konflikte.¹⁰⁸ 1750 prozessierten die von Keudell gegen den Landgrafen Christian zu Eschwege wegen der Frage, ob letzterem der Fischfang in der Werra mit Wurfarn oder Zugnetzen zustehe.¹⁰⁹

Gerichtsherrschaft

In Schwebda waren die Grundherren im 18. Jahrhundert auch Gerichtsherren. Als Träger der niederen oder zivilen Gerichtsbarkeit durften die von Keudell keine Strafen an Leib und Leben vollstrecken. In ihre Verantwortung fielen kleinere Vergehen und Zivilsachen, wie Hofübertragungen und Erbschaftsangelegenheiten, so dass ihnen aus den Bußen und Gerichtsgebühren Einnahmen zukamen.

Der Lindenanger war nicht nur Fest- und Tanzplatz, sondern vor allem örtlicher Gerichtsplatz, worauf Name und Lage mitten im Dorf hindeuten. Anger bzw. Lindenplätze gab es im Raum Eschwege in fast jedem Dorf, unabhängig davon, ob es sich um ein adeliges oder ein landgräfliches Dorf handelte.¹¹⁰ Am Schwebdaer Anger befand sich außerdem die „Schreiberei“, wie das Amtshaus auch genannt

dem Konflikt vgl. Johann Stefan Pütter: *Deductio Prima* für die Gemeinde Schwebda in Niederhessen, gegen die Herren von Keudel daselbst puncto domini siluae, iuris lignandi & pascendi cet. abgefasst zu Marburg den 9. März 1746, in: Ders.: *Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet*, Bd. 1, Theil 1, Göttingen 1760, S. 231-246. Auszugsweise ist Pütters *Deductio* abgedruckt in *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Winfried Schulze, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 244-246.

¹⁰⁵ Schulden der Gemeinde Schwebda bei Johann Melchior Balduin, 1705, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 23. Zum Landverkauf vgl. OVB Schwebda, § 21.

¹⁰⁶ Rechtsstreit zwischen der Familie von Keudel zu Schwebda und den Untertanen des kurmainzischen Ortes Zella wegen des Abschlagens von Eicheln und Beschädigens junger Eichen beim Schweinehüten, 1747-1748, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 63.

¹⁰⁷ Von den Herren von Keudel beanspruchte Gerichtsbarkeit über die Peinlichkeiten, auch Fische-reigerechtsame in der Frieda, 1561-1598, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 5.

¹⁰⁸ Streitigkeiten zwischen von Keudel zu Schwebda und den Beamten zu Eschwege über die Peinlichkeiten, die Fischerei in der Werra und die Jagd zu Frieda, 1596, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 8. Verschiedene Beschwerden der von Keudel über die Fischer an der Werra, 1596-1604, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 14.

¹⁰⁹ Vgl. OVB Schwebda, § 1.

¹¹⁰ Vgl. Eckhardt: *Vorarbeiten*, S. 80 f.

wurde.¹¹¹ In der Ortsvorbeschreibung von 1750 werden zwei Amtmänner genannt, die für die Gerichtsangelegenheiten zuständig waren: der Advokat Schuchhard zu Eschwege auf Seiten Henrich Walrabs und der Licentiat¹¹² Becker zu Wanfried auf Seiten Otto Friedrich Gottfrieds von Keudell.

Inhaber der Peinlichen Gerichtsbarkeit¹¹³ war der Landesherr, in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Landgraf zu Rotenburg und Eschwege, Landgraf Constantin (*1716 †1778, Landesherr ab 1749). Die Obergerichtsbarkeit, d. h. die letzte Entscheidung über Leben und Tod sowie das Gnadenrecht oblag dem Landesherrn in Kassel. Die von Keudell versuchten, die Peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zu erhalten, indem sie sich auf ältere Rechte beriefen, während der Landesherr argumentierte, dass ihm die Peinliche Gerichtsbarkeit in der Zent Eschwege allein zustehe.¹¹⁴ 1604 beendete eine Entscheidung von Landgraf Moritz (*1572 †1632) die Auseinandersetzungen zu Ungunsten derer von Keudell.¹¹⁵

Ordnung des dörflichen Lebens

Als Grund- und Gerichtsherren hatten die von Keudell nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Zu ihren Aufgaben gehörte die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in ihrer Herrschaft. Einen Einblick in die Bereiche, deren Regelung die von Keudell als Ortsherren für sich beanspruchten, vermittelt die Schwebdaer Dorf- und Gerichtsordnung¹¹⁶ von 1604, eine Policeyordnung für das Gericht

¹¹¹ Die Bezeichnung „Schreiberei“ stammt aus dem 19. Jahrhundert. Steuerkataster der Gemeinde Schwebda Amts Eschwege, 1840, StAM, Best. Kataster I, Schwebda C1-C5.

¹¹² Ein „Licentiat“ war der Inhaber eines zwischen Bakkalaureat und Doktorwürde stehenden akademischen Grades. Vgl. Art. „Licentiat“, in: Zedler, Bd. 17 (1738), Sp. 815.

¹¹³ Als „Peinliche Gerichtsbarkeit“ oder „Hochgerichtsbarkeit“ oder „Halsgericht“ wurde das Gericht bezeichnet, das zuständig war für Straftaten, die „Leib und Leben“ betrafen.

¹¹⁴ Die Auseinandersetzungen um die Peinliche Gerichtsbarkeit fanden vor allem im 16. Jahrhundert statt. Kompetenzstreitigkeiten der von Keudell mit den Beamten zu Eschwege über die peinliche Gerichtsbarkeit zu Schwebda, 1561-1571, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 3. Von den Herren von Keudell beanspruchte Gerichtsbarkeit über die Peinlichkeiten, auch Fischereigerechsamte in der Frieda, 1561-1598, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 5. Streitigkeiten zwischen von Keudell zu Schwebda und den Beamten zu Eschwege über die Peinlichkeiten, die Fischerei in der Werra und die Jagd zu Frieda, 1596, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 8. Aufzählung der unter Leitung der Herren von Keudell zu Schwebda durchgeführten Strafprozesse und Auseinandersetzung mit den landgräflichen Beamten zu Eschwege wegen des Rechts auf die peinliche Gerichtsbarkeit zu Schwebda, 1650, StAM, Best. 17d, von Keudell Nr. 39. Beschwerde des Peinlichen Gerichts zu Eschwege über den von Keudellschen Justitiar Beermann zu Schwebda wegen Eingriffs in die peinliche Gerichtsbarkeit im Fall der inhaftierten Anna Catharina Jungk aus Abterode, 1797, StAM, Best. 17 II, Nr. 626.

¹¹⁵ Irrungen zwischen den Beamten zu Eschwege und von Keudell über die Peinlichkeiten zu Schwebda, 1604, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 7. Vgl. hierzu auch Bruchmann: Eschwege, S. 79.

¹¹⁶ Ordnung im Dorffe und Gericht Schwebda, uffgerichtet den 22ten Septembris im Jahr 1604, Adelsarchiv Keudell. Im Folgenden „Dorf- und Gerichtsordnung“ abgekürzt. Das Adelsarchiv wird im Folgenden „AA Keudell“ abgekürzt. Eine Transkription der Dorf- und Gerichtsordnung besorgte Dr. Stöhr im Auftrag des Museumsvereins Schwebda. Im November desselben Jahres erließen die von Boyneburg-Hohenstein ebenfalls eine Policey- und Gerichtsordnung, die auf eine Ordnung für das gesamte boyneburgische Gericht (d. h. für die Linien Hohenstein, Laudenbach

Schwebda, die von Hans Curdt von Keudell zu Keudelstein¹¹⁷, Friedrich von Keudell zu Keudelstein¹¹⁸ und Curdt Berndt von Keudell¹¹⁹ erlassen wurde.

Zu Beginn der insgesamt 30 Paragraphen wurden die landesherrlichen Kirchenordnungen, die den Gottesdienst, den Besuch der Predigt sowie den Unterhalt des Pfarrers und des Kirchendieners regelten, bestätigt und ihre Einhaltung befohlen. Es folgten Bestimmungen, die auf den Schutz des Dorfes und seiner Bewohner zielten. Die Sicherheit des Dorfes sollte durch Wachen und die Einfriedung mit Zäunen gewährleistet werden. Der vorsichtige Umgang mit offenem Feuer, Licht oder leicht entzündbarem Material wie Stroh war bis ins Einzelne geregelt, um Brände zu vermeiden. Das Abschießen von Büchsen, was von Zeit zu Zeit nötig war, um ihre Funktion sicherzustellen, war nur auf freiem Feld gestattet. Fremden wurde mit besonderem Misstrauen begegnet. Sie mussten daher, um im Dorf aufgenommen zu werden, beglaubigte Zeugnisse von den Orten, aus denen sie stammten, vorweisen. Die Aufnahme unterlag der Erlaubnis der Grundherren, durfte also nicht vom Schultheißen eigenständig erteilt werden. Für das Gesinde hafteten die Dienstherrn, die den Schaden später vom Gesindelohn abziehen konnten.

Des Weiteren gab es Anordnungen, die die Sicherheit und Ordnung innerhalb des Dorfes betrafen. „Gezänk“, „Zetergeschrei“, Schlägereien und Aufruhr waren verboten. Wer gegen die Vorschriften handelte wurde zunächst ermahnt und falls dies nichts nutzte bestraft. Das Tragen von Waffen, wozu auch „Schlachtsmesser“¹²⁰ gehörten, war verboten, um Schlimmeres zu verhüten. Versammlungen der Gemeinde, zu denen die Haushaltsvorstände erscheinen mussten – wobei sich die Männer durch ihre Ehefrauen oder einen Knecht vertreten lassen konnten – waren durch Glockenschlag einzuberufen. Auch bei drohender Feuergefahr sollte geläutet werden. Bestimmungen über das Schuldenmachen, Bürgschaften und das Anschreiben bei Wirten dienten der Erhaltung der Haushalte in ökonomischer Hinsicht und nicht zuletzt zur Bekämpfung von Armut. Die Regelung der Rügebräuche¹²¹ und Bestimmungen zu den Bestrafungen standen am Ende der Dorf- und Gerichtsordnung.

und Wichmannshausen) von 1591 zurückging. Die ältere Ordnung ging auf das Projekt einer Land-, Policey- und Rechtsordnung Landgraf Wilhelms IV. (reg. 1567-1592) für die Landgrafschaft Hessen-Kassel von 1581 und 1591 zurück. Vgl. Karl E. Demandt: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1980, S. 239. Im selben Kontext dürften auch die für das Gericht Tannenberg vor Juni 1593 erlassene „Land- und Rügegerichtshege“ sowie die „Baumbachische Gerichtsordnung“ entstanden sein. Vgl. Wetterau: Tannenberg, Anhang S. 31-34.

¹¹⁷ Hans Kurt I. von Keudell zu Schwebda, in erster Ehe vermählt mit Brigitta von Berlepsch, zweite Ehe mit Barbara Hülzing von Ludwigstein, Tochter des Christoph auf Ludwigstein an der Werra. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

¹¹⁸ Eine genealogische Zuordnung Friedrich von Keudells ist nicht möglich.

¹¹⁹ Curt Bernhard von Keudell zu Schwebda, Obervorsteher der Hospitalien in Hessen 1642, vermählt mit Anna von Keudell. Buttlar-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

¹²⁰ Dorf- und Gerichtsordnung, § 23.

¹²¹ Rügebräuche gehörten zu den vielfältigen Möglichkeiten der innergemeindlichen Kontrolle und Sanktionsverhängung. Sie wurden durch spezifische Vorfälle im sozialen oder familiären Leben wie z. B. die Heirat von Ortsfremden oder die Heirat von Personen deutlich unterschiedlichen Alters.

Mit zahlreichen Bestimmungen gehörte die Nutzung von Feldern und Wiesen zu den wichtigsten Regelungsbereichen der Dorfordnung, wodurch die Notwendigkeit eines umfangreichen Schutzes der begrenzten Ressourcen vor unberechtigter Nutzung belegt wird. Festgelegt wurden bspw. die Hudezeiten oder das Nachlesen der Ähren auf den abgeernteten Feldern. Außerdem wurden in der Dorfordnung die Sanktionen bestimmt. Wurden z. B. Delikte wie Feldfrevel¹²² nachts begangen, war die Strafe zu verdoppeln. Konnte eine Strafe nicht bezahlt werden, sollte „am Leibe“ gestraft werden.¹²³

Besonders detailliert wurde die Nutzung des Waldes geregelt. Ohne Erlaubnis durften weder grüne Äste abgehauen, Bäume und Weiden geschält noch fremde Personen in den Wald geführt werden. Gleichwohl hatten die Hintersassen das Recht, Holz zu lesen, wobei die Menge begrenzt war. Einwohner und Auswärtige, Hirten, Hütetkinder und Schäfer waren angehalten, beim Viehhüten keinen Schaden anzurichten. Schon nach den fürstlichen Holz- und Landordnungen¹²⁴ war das Roden und Ausbrechen von Holz im Wald verboten. Mit der Dorfordnung wurde dieses Verbot bekräftigt und Zuwiderhandlungen wurden unter Strafe gestellt. Nach den „Landsgebräuchen“¹²⁵ war das Ausnehmen der Vogelnester und das Fangen von Feldhühnern und Hasen verboten, worüber Schultheiß, Förster und die gesamte Gemeinde zu wachen hatten. Schäden an Zäunen und Hecken waren zu vermeiden. Mit weiteren Bestimmungen wurden das Fischen, die Verwendung von Gewicht und Maß sowie die Kennzeichnung des Viehs geregelt.

Ein Beispiel für Waldfrevel gibt der Fall Wilhelm Rexeroth¹²⁶, der von denen von Keudell als Hauptaufwiegler bei den Auseinandersetzungen mit der Gemeinde im Jahr 1713 ausgemacht wurde.¹²⁷ 1714 wurde aktenkundig, dass er „eine große Menge allerhand Bäume niedergeschlagen undt an die benachbarte Orthe ... umb

Vgl. Ernst Hinrichs, „Charivari“ und Rügebrauch in Deutschland. Forschungsstand und Forschungsaufgaben, in: Brauchforschung, hrsg. von Martin Scharfe, Darmstadt 1991, S. 430-463. Christina Vanja: Das „Weibergericht“ zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts, in: Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, hrsg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Göttingen 1996, S. 214-222.

¹²² Als Feldfrevel wurden die widerrechtliche Nutzung von Feldern, Wiesen und Gärten durch Entwenden von Früchten, Gras und Heu, aber auch das Stehlen von Weinpfehlern und Hopfenstangen bezeichnet.

¹²³ Dorf- und Gerichtsordnung, § 11.

¹²⁴ Dorf- und Gerichtsordnung, § 15. Die hessen-kasselischen Landgrafen Philipp, Wilhelm IV. und Moritz erließen mehrere Forst- und Holzordnungen: Forst- und Jagd-Ordnung vom 3. April 1532, in: HLO I, S. 58-60. Forst- und Mastordnung vom 1. Mai 1582, in: HLO I, S. 452-454. Holtz-Ordnung des Nieder-Fürstenthums Hessen von 1593, in: HLO I, S. 463-469.

¹²⁵ Dorf- und Gerichtsordnung, § 16.

¹²⁶ Die Schreibweise der Eigennamen kann abhängig von der Quelle variieren.

¹²⁷ Korrespondenz mit dem Hofgericht Marburg in der Streitsache zw. derer von Keudell und Gemeinde Schwebda, 1712-ca. 1715, StAM, Best. 17e: Schwebda, Nr. 22.

eine Bratwurst weggegeben und verkaufft [habe]¹²⁸. Das Vergehen bestand einerseits in der widerrechtlichen Aneignung der Baumstämme¹²⁹, andererseits in deren Verkauf. Der niedrige Preis, den er für die Stämme verlangte, lässt den Schluss zu, dass er nicht aus ökonomischen Motiven gehandelt hatte, sondern sein Verhalten eher als Auflehnung gegen die Obrigkeit anzusehen ist.

Für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Ordnung waren in erster Linie der in adeligen Diensten stehende Schultheiß sowie die Jäger, Förster, Feldhüter und Flurschützen verantwortlich.¹³⁰ Neben den adeligen Grundherren griff auch der Landesherr mit Gesetzen und Verordnungen in das dörfliche Leben reglementierend ein. Landesherrliche Beamte, zu denen auch der Pfarrer, der Landgrenadier und der Ausschuss zählten, sollten für die lokale Umsetzung der Verordnungen sorgen. Aber auch jeder einzelne Dorfbewohner war dazu angehalten, die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren und Vergehen anzuzeigen. Aufgrund der Einbindung in die Nachbarschaftsverhältnisse des Dorfes dürfte diese Aufgabe sowohl für den einzelnen Dorfbewohner wie für die Amtsträger zwiespältig gewesen sein, da sie unter Umständen ihre Verwandtschaft, Freunde oder Nachbarn anzeigen mussten.

Grundherren und Hintersassen

Das Verhältnis von Grundherren und Dorfbewohnern war trotz der vielfältigen Konflikte auch von Miteinander und Füreinander geprägt. Hierzu gehörte auch, dass sich die von Keudell für ihre Hintersassen gegenüber dem Landesherrn einsetzten.¹³¹ Augenfällig wird die Mildtätigkeit und Fürsorge der adeligen Familie durch Stiftungen und die Übernahme von Patenschaften. Mit den Zinsen der Keudellischen Stiftung sollte jährlich an Michaelis (29. September) Brot an die ortsansässigen Armen verteilt werden.¹³² Durch die Übernahme von Patenschaften, die mit einem Taufgeschenk und der Verpflichtung verbunden waren, in Notlagen für das Patenkind zu sorgen, zeigten sich die von Keudell gegenüber ihren Hintersassen fürsorglich. Hierauf deuten zumindest die 26 Patenschaften, die Mitglieder der beiden Adelsfamilien zwischen 1657 und 1750 eingingen. Die soziale Verantwortung, die die von Keudell damit übernahmen, zeigt sich besonders an Patenschaften für die Kinder von verarmten Personen oder ledigen Müttern, so 1665 für

¹²⁸ Schreiben des keudellischen Anwalts Dr. Scheffer an das Marburger Hofgericht vom 28. Februar 1714, in: Von Keudel gegen die Gemeinde Schwebda wegen strittiger Fort- und Jagdgerechsamte, 1714-1715, StAM, Best. 17e, Schwebda Nr. 22.

¹²⁹ Bei den Baumstämmen dürfte es sich vermutlich um kleinere Stämme gehandelt haben, die ein Einzelner ohne größeren Aufwand auch transportieren konnte.

¹³⁰ In adeligen Diensten standen zwei Jäger und zwei Feldhüter. OVB Schwebda, §17.

¹³¹ Schilderung der Zustände seiner Besitzungen durch Kurt Berndt von Keudel wegen Verringerung seiner und seiner Untertanen Abgaben, 1639, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 58. Beschwerde der Frau von Keudel über die Art und Weise der Aushebung junger Rekruten zu Schwebda durch den Oberschultheißen Schneider, 1759, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 65.

¹³² Die Stiftung kam nicht zustande, da kein Stiftungskapital im Kirchenkasten hinterlegt wurde.

das Kind einer Witwe aus Gotha¹³³, die bei einem Brand ihr Haus verloren hatte, 1695 für die nichteheliche Tochter von Anna Catharina Hopfen¹³⁴ oder 1723 für das dritte nichteheliche Kind von Ottilia Rexerodt¹³⁵. Patenschaften wie die Bernd Walrab von Keudells im Jahr 1708 für Bernd Walrab Brand, Sohn des 1705 eingesetzten Pfarrers Georg Christian Brand, deuten hingegen auf Strategien gezielter Klientelbildung.

Patenschaften der Familie von Keudell¹³⁶

Tauftag	Patin/Pate	Täufling
23.05.1657	Margretiane Christiane von Keudell	Margretiane Christiane Weitzen, Tochter von Nicolaus Weitzen
20.03.1659	Friedrich Gottfried von Keudell	Friedrich Gottfried Simon, Sohn von Melchior Simon
17.03.1660	Martha Christina von Keudell	Martha Christina Müller, Tochter von Peter Müller
25.11.1660	Hartmann von Keudell Jun.	Hartmann Schülbe, Sohn von Valentin Schülbe
13.09.1663	Friedrich Gottfried von Keudell, Sohn von Hartmann von Keudell	Friedrich Gottfried Holzapfel, Sohn von Johannes Holzapfel
09.11.1664	Margretha Christina von Keudell	Margretha Christina Becker, Tochter von Georg Becker
08.12.1664	Beata Felicitas von Keudell	Beata Felicitas Welch, Tochter von Johann Georg Welch
04.06.1665	Margretha Christina von Keudell	Margretha Christina Bendix, Tochter des Dorfhirten Jost Bendix
27.08.1665	Friedrich von Keudell	Friedrich Andreas Döhner, Sohn der Witwe Maria Döhner, deren verstorbener Mann Hans Döhner, ein Zimmermann, sich nach dem Brand in der Stadt Gotha in Caspar Habermaaß Haus aufhielt
17.02.1667	Friedrich Gottfried von Keudell	Friedrich Gottfried Hiebenthal, Sohn von Hans Henrich Hiebenthal
03.05.1687	Bernd Walrab von Keudell und George Wilhelm von Keudell	Sophia Wilhelmina Eli, Tochter des Waffenschmieds Hans Ernst Eli

¹³³ Taufeintrag vom 27. August 1665, KB I Schwebda.

¹³⁴ Taufeintrag vom 27. Mai 1695, KB I Schwebda.

¹³⁵ Taufeintrag vom 24. Januar 1723, KB I Schwebda. Ottilia Rexerodt war die Tochter des weiter oben erwähnten Wilhelm Rexerodt. Zu Ottilia Rexerodt vgl. Jochen Ebert: ‚Sozialdisziplinierung‘ aus lokalhistorischer Perspektive. Sanktionierung von Unzucht zu Beginn des 18. Jahrhunderts – eine Fallstudie, in: Geschichte lernen 68 (1999), S. 32-37.

¹³⁶ Sämtliche Angaben sind dem Kirchenbuch Schwebda entnommen.

Tauftag	Patin/Pate	Täufling
27.09.1691	Bernd Walrab von Keudell	Bernd Walrab Ditterich, Sohn von Johannes Ditterich
27.05.1695	Wolf Hartmann von Keudell (3 Jahre alt), Sohn von Bernd Walrab von Keudell	nichteheliche Christiane Hopfen, Tochter von Anna Catharina Hopfen
10.06.1700	Anna Catharina Amalie von Keudell, Ehefrau von Junker Bernd Walrab von Keudell	Anna Catharina Amalie Rexerod, Tochter von Hans Martin Rexerod
03.09.1702	Georg Friedrich von Keudell	Georg Friedrich Mütterling, Sohn von Johann Heinrich Mütterling
19.03.1708	Bernd Walrab von Keudell	Bernd Walrab Brand, Sohn des Pfarrers Georg Christian Brand
02.12.1710	Adolph Christian von Keudell, Sohn von Bernd Walrab von Keudell	Adolph Christian Weißenborn, Sohn von Christoph Weißenborn
00.03.1712	Fräulein Anna Elisabeth von Keudell	Anna Elisabeth Bosold, Tochter von Volkmar Bosold
24.01.1723	Otto Friedrich Gottfried von Keudell	Magdalena Gertrud Rexerod, drittes nichteheliches Kind von Ottilia Rexerod
27.01.1723	Junker Johann Carl von Keudell (2 Jahre alt) und Friedrich von Keudell (11 Jahre alt), Söhne von Bernd Walrab von Keudell	Johann Friedrich Henterich, Sohn von David Henterich
18.02.1735	Sophia Juliana von Keudell, Ehefrau von Adolph Christian von Keudell	Juliana Münscher, Tochter von Philip Münscher
09.10.1737	Wilhelm Friedrich von Keudell	Christiane Friderica Hosbach, Tochter von Hans Georg Hosbach
02.02.1740	Sophie Juliane von Keudell, Witwe von Adolph Christian von Keudell; außerdem Fräulein Charlotte von Keudell und Fräulein Friederica von Keudell	Charlotte Sophia Friederica Engelhard, Tochter von Andreas Engelhard
18.06.1740	Friedrich von Keudell	Friedrich Walter, Sohn von Johann Balthasar Walter
16.07.1741	Heinrich Walrab von Keudell	Johann Heinrich Müller, Sohn von Johann George Müller
1750	Fräulein Christiana von Keudell	Julia Sophia Simon, Tochter von Julius Walrab Simon

Dorfgesellschaft

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Grundherren und Dorfbewohnern waren von großem Einfluss auf das dörfliche Leben, doch handelte es sich hierbei nicht um die einzigen Faktoren, die das Zusammenleben im Dorf und das Wirtschaften der Dörflerinnen und Dörfler prägten.

The image shows a handwritten tax register page from 1750. The title is "Designatio V" and "Contribution der Dorfschafft Schwedba". The page is organized into columns for household names, household heads, number of people, and various types of livestock. The entries include names like "Vincenz Gumpel", "Johann Gumpel", "Johann Gumpel", etc. The bottom of the page has a summary row: "In Summa 216 27 2 19 2 17 20 11 1 22 11 10 15 9".

Erste Seite einer Aufstellung der Schwedbaer Haushalte mit Namen der Haushaltsvorstände, Anzahl der Personen im Haushalt sowie Viehbesitz von 1750¹³⁷

Wirtschaftliche Grundlage des Lebens bildeten Landwirtschaft und landwirtschaftliche Tätigkeiten. Das Dorf existierte allerdings im 18. Jahrhundert nicht allein vom agrarischen Nahrungserwerb.¹³⁸

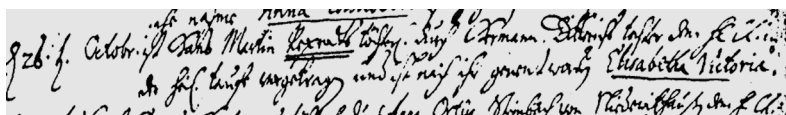
¹³⁷ Designatio von Menschen und Vieh item Alter und Neuer Contribution der Dorfschafft Schwedba, Ade[ligen] Keydelischen Gerichts [1750], in: Steuerrektifikation der Gemeinde Schwedba. Allgemeine Korrespondenz, 1736-1750, StAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 83. Im Folgenden „Designatio Menschen“ abgekürzt. Die Steuerrektifikationsakte wird im Folgenden „Vorakten“ abgekürzt.

¹³⁸ Der frühneuzeitliche Begriff der „Nahrung“ bezeichnete einerseits den Bedarf, der für ein standesgemäßes Auskommen nötig war. Andererseits diente er zur Bezeichnung der Gesamtheit aller Tätigkeiten bzw. Erwerbe, denen eine Einzelperson oder ein Haushalt zur Sicherung der Existenz nachging. Vgl. Art. „Nahrung“, in: Zedler, Bd. 23 (1740), Sp. 535-548. Renate Blickle: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Ständische Gesellschaft und soziale

Handwerkliche und gewerbliche Arbeiten kamen als mögliche Einkommensquellen hinzu und bildeten einen festen Bestandteil der ohnehin auf Kombination verschiedenster Tätigkeiten basierenden Ökonomie der Dorfbewohner. Für die sozialen Differenzierungen und innerdörflichen Hierarchien stellten die unterschiedlichen Formen der Existenzsicherung einen wichtigen Faktor dar; mindestens ebenso entscheidend waren aber auch Art und Umfang des Haus-, Land- und Viehbesitzes sowie die Formen seiner Vererbung. Die Größe der Betriebe wiederum stand in engem Zusammenhang mit der Größe und Zusammensetzung der Haushalte. Ohnehin lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ohne Berücksichtigung der demographischen Verhältnisse erfassen. Geburt, Eheschließung und Tod waren ebenso wie Zu- und Abwanderung einschneidende Ereignisse für den einzelnen Haushalt. In Wechselwirkung mit den wirtschaftlichen Einflüssen bildeten sie zudem einen Faktor des Wandels in der Dorfgesellschaft.

Bevölkerungsentwicklung

Statistische Angaben über die Bevölkerungszahl und ihre Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert liegen für Schwebda wie für die meisten Dörfer in der Landgrafschaft Hessen-Kassel nicht vor. Anhand der Kirchenbucheinträge lässt sich die Bevölkerungsentwicklung jedoch annäherungsweise rekonstruieren. Über die Bevölkerungsverluste Schwebdas im Dreißigjährigen Krieg und die Zahl der Dorfbewohner nach dessen Ende sind allerdings keine Aussagen möglich, da die Eintragungen im ältesten erhaltenen Kirchenbuch erst im Jahr 1655 bzw. 1657 beginnen.¹³⁹ Die älteren Kirchenbücher wurden bei einem Brand 1637 vernichtet und über den Verbleib der dazwischenliegenden Verzeichnisse ist nichts bekannt. Die Eintragungen entsprechen dem üblichen Muster und sind untergliedert in Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen und Begräbnisse.

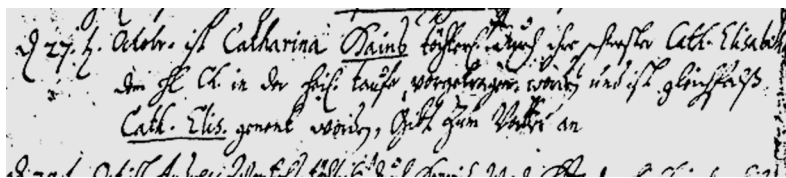


Taufeintrag aus dem Jahr 1696: „d[en] 26. t[en] Octobr[is] ist Hans Martin Rexrodt töchterl[ein] durch Hermann Ditterichs tochter dem H[errn] Ch[ristus] in der heil[igen] taufe vorgetragen worden und ist nach ihr genent worden Elisabetha Victoria“

Mobilität, hrsg. von Winfried Schulze unter Mitarb. von Helmut Gabel, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; Bd. 12), S. 73-93. Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, hrsg. von Robert Brandt und Thomas Buchner, Gütersloh 2004.

¹³⁹ Die Schwebdaer Kirchenbücher lagern im Pfarramt der Gemeinde Schwebda. Sie sind zusätzlich auf Microfiche-Kopien im Kirchlichen Rentamt in Eschwege einzusehen. Eine kontinuierliche Führung ist ab 1657 gegeben. Bei den Einträgen für die Jahre 1655 und 1656 handelt es sich um Nachträge der Pfarrer.

In den Taufeinträgen wurden der Tauftag sowie Vornamen und Namen des Täuflings, des Vaters und der Paten festgehalten. Den Geburtstag hingegen fügten die Pfarrer nur vereinzelt hinzu. Weitere Angaben konnten die Stellung und den Nahrungserwerb des Vaters sowie die Herkunft und familialen¹⁴⁰ Beziehungen des Paten bzw. der Patin betreffen. Im Fall nichtehelicher Kinder wurde statt des Vaters die Mutter angegeben. Oftmals finden sich auch Hinweise auf Befragungen zur Vaterschaft, wobei einige Frauen die Angaben verweigerten.

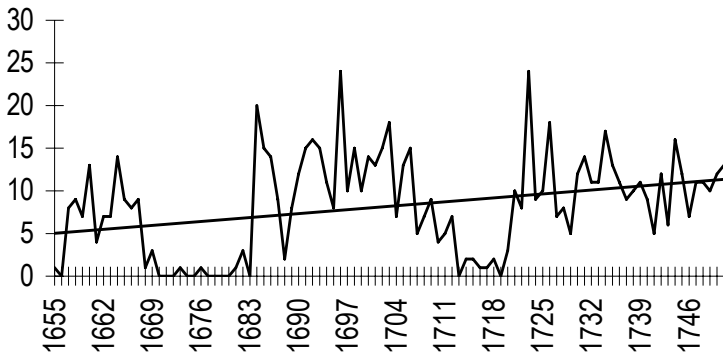


Taufeintrag aus dem Jahr 1697: „d[en] 27.t[en] octobr[is] ist Catharina Hains töchterl[ein] durch ihre schwester Cath[arina] Elisabetha dem H[errn] Ch[ristus] in der heil[igen] taufe vorgetragen worden und ist gleichfalß Cath[arina] Elis[abeth] genant worden, Gibt zum Vater an“. Die Nennung des Kindsvaters war vorgesehen, wurde aber nicht ausgeführt

In den knapp 100 Jahren bis Mitte des 18. Jahrhunderts wurden in Schwebda insgesamt 795 Kinder getauft. Die Zahl unterlag von Jahr zu Jahr starken Schwankungen. Als schwer interpretierbar erweisen sich die Jahre 1670-1680 mit lediglich zwei und 1714-1719 mit acht Taufeinträgen. Auch wenn die Eintragungen im Ganzen sorgfältig geführt wurden, so steht die Zuverlässigkeit des Kirchenbuches nicht immer außer Frage, wie allein verschiedene Nachträge belegen. Trotz dieser Unwägbarkeiten bleibt das Ergebnis von der Tendenz her bestehen. Insgesamt stieg die Zahl der Taufen auf lange Sicht an und stabilisierte sich ab 1721 bei einem jährlichen Durchschnitt von elf Taufen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Annäherung an die Fertilität der Dorbbewohner, da tot geborene Kinder je nach Pfarrer teils in den Tauf-, teils in den Sterberegistern oder überhaupt nicht verzeichnet wurden. Die Unsicherheit der Pfarrer, aber auch die Regelungsbestrebungen, die sich aus den unterschiedlichen Praktiken ergaben, belegt die Abschrift eines Konsistorial-Reskripts von 1792 im Schwebdaer Kirchenbuch. Nach dieser Verordnung waren Totgeborene nicht in das Kirchenbuch einzutragen. Lebendig geborene, aber ungetauft verstorbene Kinder hingegen sollten mit dem Hinweis, dass sie die Taufe nicht empfangen hatten, in das Sterberegister aufgenommen werden. Dass diese Verordnung nicht immer eingehalten wurde, hatte seinen Grund nicht nur in der Nachlässigkeit einiger Pfarrer. Vielmehr kam es auch vor, dass Eltern die Geburt eines lebendig geborenen, aber ungetauft verstorbenen Kindes nicht anzeigten.

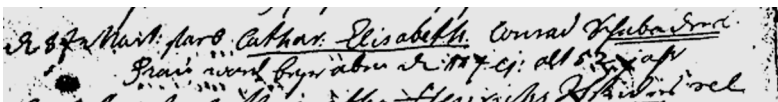
¹⁴⁰ Der Begriff „familial“ umfasst sowohl die auf Geburt als auch die auf Ritus (Ehe, Patenschaft) begründeten Verwandtschaftsverhältnisse.

Taufen in Schwebda 1655-1751
insgesamt 795 Taufen



Auch wenn die tendenziell steigende Zahl der Geburten eine wachsende Bevölkerung vermuten lässt, so kann von einer auf längere Sicht ansteigenden Bewohnerzahl nur ausgegangen werden, wenn die Geburtenrate die der Verstorbenen übertrifft.

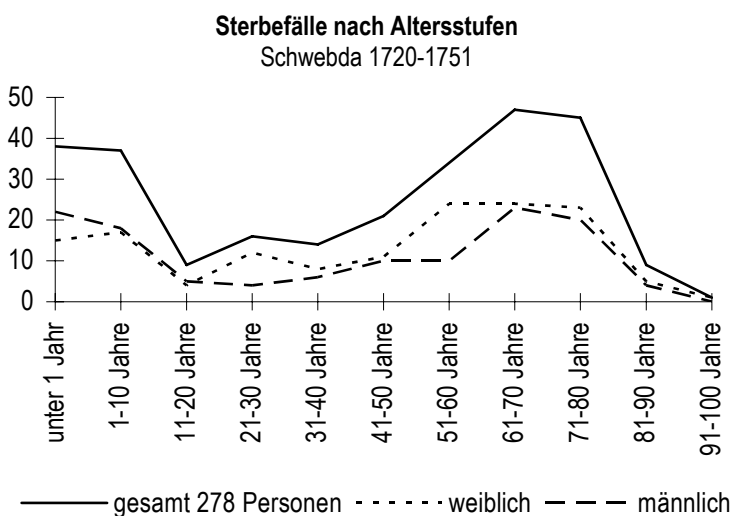
Die Einträge im Sterberegister folgen einer ähnlichen formalen Struktur wie bei den Taufen. Festgehalten wurde der Name des bzw. der Verstorbenen sowie der Tag der Beerdigung. Bei Kindern, Ledigen und Frauen vermerkten die Pfarrer außerdem den Namen des nächsten Angehörigen. Hinzu kamen teilweise Angaben zum Todestag, später auch zur Uhrzeit, ab 1720 zum Sterbealter und gelegentlich auch zur Todesursache. Die Auswertung der Sterbeeinträge lässt nicht nur deutliche Unterschiede in der Zahl der Toten von Jahr zu Jahr erkennen, sondern auch in der Säuglings-, Kinder- und Erwachsenensterblichkeit.



Beerdigungseintrag aus dem Jahr 1736: „d[en] 8t[en] Mart[i] starb Cathar[ina] Elisabeth Conrad Schubers elliche Frau ward begraben d[en] 11 t[en] ej[usdem] alt 52 jah“

Besonders hoch war das Risiko für Säuglinge und für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr. Von den insgesamt 278 Toten im Zeitraum 1720 bis 1751 verstarben 75 vor ihrem zehnten Geburtstag, wobei die Zahl der Jungen die der Mädchen leicht übertraf. Ab einem Alter von 20 Jahren kehrte sich das Verhältnis um, wobei das Sterberisiko von Frauen besonders zwischen dem zwanzigsten und dem vierzigsten sowie um das sechzigste Lebensjahr deutlich höher lag. Eine Ursache war die besondere Gefährdung von Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Ein Beispiel hierfür ist Martha Elisabeth Herand, die

am 2. Juli 1768 im Alter von 42 Jahren „im Kindbett“¹⁴¹ verstarb. Trotz des hohen Sterblichkeitsrisikos in jungen und mittleren Jahren, gab es eine größere Zahl von alten Menschen in Schwebda. In der Altersstufe von 61 bis 70 Jahren starben 47 Personen, in der Altersstufe 71 bis 80 Jahre 45 Personen und im Alter von 81 bis 90 Jahren immerhin neun Personen. Die Witwe Anna Christina Groß wurde sogar 94 Jahre.¹⁴²



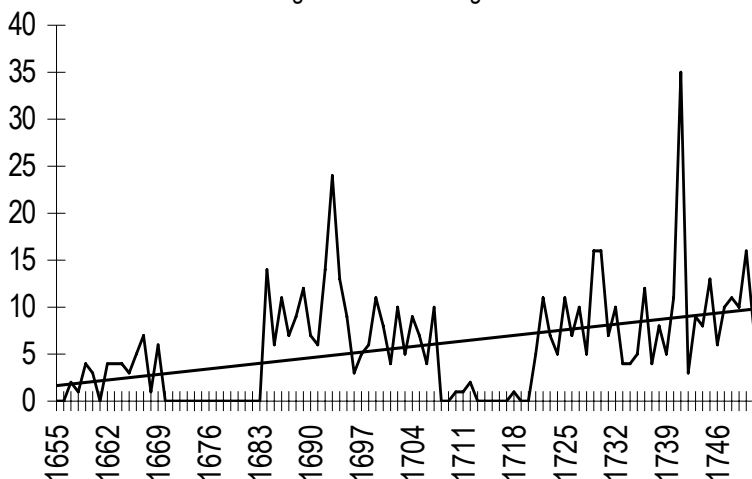
Insgesamt wurden zwischen 1655 und 1751 555 Beerdigungen im Kirchenbuch notiert. Wie auch die Zahl der Taufen, änderte sich die Zahl der Toten von Jahr zu Jahr. Bis 1670 gab es relativ wenige Sterbefälle. Während in manchen Jahren fünf bis sechs Tote zu beklagen waren, starb in anderen Jahren niemand. Ein Grund hierfür könnte sein, dass relativ wenige ältere Dorfbewohner den Dreißigjährigen Krieg überlebt hatten. Eine andere Ursache ist in kriegsbedingter Abwanderung zu vermuten. Im Zeitraum von 1684 bis 1708 lag die Zahl mit durchschnittlich zehn Beerdigungen deutlich höher. Ein weiterer leichter Anstieg ist für die Jahre nach 1722 feststellbar. Die Zeiträume ohne Beerdigungen sind wahrscheinlich wie bei den Taufen auch durch Aufzeichnungslücken bedingt. Einzelne Einträge wurden wahrscheinlich in späteren Jahren nachgetragen. Insgesamt ist ein kontinuierlicher Anstieg der Beerdigungszahlen festzustellen. Auffällig sind darüber hinaus die Mortalitätsspitzen infolge der Missernten 1693 und 1741. So kam es im Mai 1693 zu Spätfrösten; der Sommer war übermäßig nass und im August vernichteten schwere Gewitter das, was die in großer Zahl

¹⁴¹ Sterbeeintrag vom 2. Juli 1768, KB I Schwebda.

¹⁴² Sterbeeintrag vom 15. September 1740, KB I Schwebda.

nach Mitteleuropa eingefallenen Heuschrecken übrig gelassen hatten. In der Folge verdoppelte sich der Roggenpreis auf über vier Reichstaler für das Viertel.¹⁴³ Alles zusammen führte zu Mangelernährung, so dass mehr Menschen an Krankheit und Schwäche starben als in anderen Jahren. Dies galt auch für das Jahr 1741, in dem 35 Menschen beerdigt werden mussten. Unter den Toten waren vor allem Kinder und ältere Menschen. Die Häufung der Todesfälle in den Monaten März und April verweist auf die Missernte im Jahr zuvor, das als das kälteste im 18. Jahrhundert gilt, und den besonders strengen, langen und schneereichen Winter 1740/41.¹⁴⁴ Am 15. Januar stieg der Wasserpegel der Werra so extrem an, dass es zur schlimmsten Überschwemmung seit Menschen- gedenken kam. Der darauf einsetzende Frost hielt sich bis Anfang März.¹⁴⁵

Beerdigungen in Schwebda 1655-1751
 insgesamt 555 Einträge



Allein dass die Zahl der Taufen und Beerdigungen bei allen Schwankungen von Mitte des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts sichtlich anstieg, deutet ebenso wie die absoluten Zahlen von 795 Taufen und 555 Beerdigungen auf einen Anstieg der Dorfbevölkerung hin. Präzisere Aussagen lassen sich anhand der Kirchenbucheinträge jedoch nicht treffen, da Migrationsbewegungen nur ansatzweise zu greifen sind. Über die Eheinträge lässt sich zwar teilweise

¹⁴³ Vgl. Gustav Siegel: Geschichte der Stadt Wolfhagen in Hessen, Wolfhagen 1929, S. 175. Ingomar Bog: Die wirtschaftlichen Trends, der Staat und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 18 (1970), S. 185-196, hier S. 195. Zur hessischen Wettergeschichte vgl. <http://www.wettergeschichte-hessen.de/> [26.10.2005]

¹⁴⁴ Vgl. Rüdiger Glaser: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001, S. 180.

¹⁴⁵ Vgl. Lückert: Werra, S. 109.

feststellen, wer nach Schwebda einheiratete, nicht aber wer das Dorf verließ, sei es, um zu heiraten oder aus anderen Gründen.

Die Zunahme der Menschen bedeutete für die Haushalte eine Verknappung der Ressourcen. Wie sich der Bevölkerungsanstieg auf die Anzahl der Häuser, Haushalte und die Haushaltsgrößen auswirkte und welche Gruppen im Dorf ihn getragen haben, wird nachfolgend ebenso behandelt wie die Strategien der Dorfbewohnerinnen und -bewohner, ihr Überleben zu sichern.

Haushalte

Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen und Todesfälle stellten immer wiederkehrende wichtige Ereignisse im Leben der einzelnen Dorfbewohner wie des gesamten Dorfes dar. Gleichwohl wird der Lebenszusammenhang Dorf¹⁴⁶ mit ihnen nur ungenügend wiedergegeben. Männer und Frauen, Alte und Junge, Ledige und Verwitwete lebten nicht unabhängig von den anderen Dorfbewohnern.¹⁴⁷ Vielmehr waren sie in verschiedenste soziale und wirtschaftliche Beziehungsgefüge eingebunden. Sie waren Teil einer Familie, lebten in Haushalten, hatten Nachbarn, arbeiteten zusammen auf den Feldern, regelten ihre Angelegenheiten und die des Dorfes im Rahmen von Gemeindeversammlungen und nahmen gemeinsam am Gottesdienst teil. Der Haushalt war als Gemeinschaft von Produktion und Konsumption die Grundeinheit der Gesellschaft.¹⁴⁸ Zudem bildete er die steuerrelevante Einheit für die Abgaben an Grundherren sowie die landesherrlichen Kontributionen¹⁴⁹.

Für Schwebda ist aus dem Jahr 1737 ein Register¹⁵⁰ überliefert, in dem sämtliche kontributionspflichtigen Haushalte des Dorfes sowie die für die

¹⁴⁶ Heide Wunder: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986. Heide Wunder: Das Dorf um 1600 – der primäre Lebenszusammenhang der ländlichen Gesellschaft, in: Literatur und Volk im 17. Jahrhundert, hrsg. von Peter Blickle, Wolfgang Brückner und Dieter Breuer, Wiesbaden 1985, S. 69-87.

¹⁴⁷ Zur Lebenssituation der Schwebdaer Witwen siehe Jochen Ebert: Witwenhaushalte im hessenkasselischen Adelsdorf Schwebda in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Eschweger Geschichtsblätter 16 (2005), S. 121-134.

¹⁴⁸ Vgl. Christian Pfister: Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; Bd. 28), München 1994, S. 8.

¹⁴⁹ Als „Kontribution“ wurde die monatlich zu entrichtende Land- oder Kriegssteuer bezeichnet. Mit der im 18. Jahrhundert durchgeführten Steuerrekтификаation wurden neben Haus-, Grund- und Viehbesitz auch die handwerklichen und gewerblichen Einkünfte besteuert. Die Kontribution ist zu unterscheiden von der Rittersteuer, die an zwei Terminen im Jahr durch Ritterobersteuereinnehmer erhoben und existierte bis 1806. Bei der auch als Petri- und Martinsteuer bezeichneten Abgabe handelte es sich um eine Vermögenssteuer. Die Gemeinde Schwebda wurde im 17. und 18. Jahrhundert mit 5.018 Steuergulden veranschlagt. StAM, Best. Rechnungen II, Kassel Nr. 199. Für die Kontribution wurde die Gemeinde 1750 mit 7.527 Steuergulden veranschlagt. Contributions-Hebe-Register der Dorfschaft Schwebda Ad[ligen] Keudel[lischen] Gerichts Amts Eschwege, 1750, in: Kataster 1750. Im Folgenden „Kontibutionsheberegister 1750“ abgekürzt.

¹⁵⁰ Steuertabelle 1737. Die Steuertabellen bzw. Steuerregister waren die Vorläufer der Lager-, Stück- und Steuerbücher. Die Steuertabelle wurde bis zur Ablösung durch das Lager- Stück- und Steuerbuch 1750 fortgeschrieben.

Bemessung der Steuern relevanten Angaben enthalten sind. Dazu gehörten die Namen der Haushaltsvorstände, Angaben zum Haus-, Land- und Viehbesitz, zum „Gemeinen Recht“, zur „Gemeindsnutzung“¹⁵¹, zu den „Hanthierungen“¹⁵² sowie zu den Abgaben an die Grundherren und die Kontributionen an den Landesherrn. Die Zahl der kontributionspflichtigen Haushalte betrug insgesamt 90. Die Gesamtzahl der Haushalte lag noch darüber. Nicht aufgeführt wurden Haushalte, die keine Kontributionen zu bezahlen hatten, wie der des Pfarrers oder die der adeligen Familien.

Erwerb, Hausbesitz und Ausstattung der Haushalte mit Land 1737¹⁵³

Nr.	Haushalts- vorstand	Familienstand	Ehepartner	Erwerb	Hausbesitz	Land in Hektar
1	Christoph Gumpell	v	1. Katharina Elisabeth Heine † 2. Anna Katharina Heuckerod	Förster des Bernd Walrab von Keudell	1	2,89
2	Balthasar Hillebrand	v	Anna Margaretha Kümmel	Ackermann	1	1,13
3	Johannes Schilling	v	Sophia Magdalena *	keine Hanthierung, da blind	1	0,06
4	Johann George Wagener	v	Anna Christina Volprecht	Leineweber	1	1,73
5	Conrad Schuchard	v	Margaretha *	Leineweber	1	3,75
6	Friederich Simon	v	*	Ackermann	1	3,92
7	Johann Hermann Jacob	v	Maria Elisabeth Ditterich	Schneider, Zehntschnitter	1	0,28
8	Maria Jacob	l		Spinnen, Handarbeit	0	0,67
9	Conrad Spies	v	Anna Sophie Jacob	Tagelöhner	0	0,70
10	Johannes Kümmel	v	Anna Katharina Menges	Tagelöhner	0	1,13
11	Johann Martin Rexerodt	v	Margaretha Hentrich	Schneider	1	2,52
12	Wilhelm Holtzapffel	v	Anna Katharina Rexerodt	Ackermann	½	3,61
13	Ottilia Rexerodt	l		Spinnen, Handarbeit	½	0,66
14	Johann Friedrich Doering	v	Maria Katharina Kümmel	lebt von Gütern	1	4,03

¹⁵¹ Das „Gemeine Recht“ berechnete die Haushaltsvorstände zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen. Davon unterschieden wurden die „Gemeindsnutzungen, womit die Nutzungsrechte am Gemeindebesitz bezeichnet wurden. Beide Rechte waren nicht zwangsläufig miteinander verbunden. Die meisten Haushaltsvorstände waren jedoch in Besitz beider Rechte.

¹⁵² Der Begriff „Hanthierung“ von „hantieren“ diente zur Bezeichnung „einer jeden Art der äußeren Handlungen, sofern man damit seinen Unterhalt erwirbt“. Vgl. Art. „Hantierung“, in: Adelsung Bd. 2 (1811), Sp. 971.

¹⁵³ Steuertabelle 1737. Familienregister Schwebda 1920-1924, angefertigt von Pfarrer Schröder, PfAS, Nr. K 51. Im Folgenden „Familienregister“ abgekürzt. Eine kartographische Auswertung der Steuertabelle in Form einer Sozialtopographie findet sich auf S. 100.

Nr.	Haushalts- vorstand	Familienstand	Ehepartner	Erwerb	Hausbesitz	Land in Hektar
15	Johann Andreas Weyder	v	Dorothea Dietrich	Ackermann	1	7,39
16	Hans Wilhelm Schuchard	v	*	Tagelöhner	½	1,13
17	Margaretha Schroeder, geb. Schuchardt	w	Andreas Schröder †	Spinnen, Handarbeit	½	0,39
18	Hans George Koenig	v	Katharina Ewald	Tagelöhner, Zehntschnitter	½	1,85
19	Anna Catharina und Maria Elisabeth König	l		Spinnen	½	1,88
20	Valten Koch	v	1. Anna Gertrud * † 2. Anna Elisabeth Stiederth	Maurer, Zehntschnitter	½	0,62
21	Philip Wiegand	v	Anna Martha Koch	Maurer	½	0,42
22	Johannes Welch	v	Anna Ursula Menges	Tagelöhner, Zehntschnitter	1	1,22
23	Jakob Wilhelm Hansmann	v	Martha Elisabeth *	Tagelöhner, Zehntschnitter	1	0,87
24	Hartmann Grünkorn	v	Anna Christina Barthol	Schneider	1	0,06
25	David Henrich	v	Anna Christina Rautenhaus	Leineweber, Zehntschnitter	1	1,60
26	Matheus Schmerbach	v	Anna Dorothea Hörch	Ackermann	1	5,69
27	Hans Henrich Hoeche jun.	v	Anna Döring	Ackermann	1	2,74
28	Hans Henrich Hoeche sen.	v	Gertrud Gorcks	Tagelöhner	0	3,94
29	Johann Christoph Gebhard	v	Anna Katharina Weider	Schulmeister	0	2,26
30	Anna Catharina Gebhard, geb. Döring	w	Johann Andreas Gebhardt †	lebt von Gütern	0	3,70
30a	Ericus Schroeder	v	Anna Maria *	ist lahm und bettelt	½	0,42
31	Johann Melchior Schroeder	v	* Rehbein	Tagelöhner	1	0,27
32	Christoph Simon	v	Maria Elisabeth Hartmann	Ackermann	1	6,15
33	Johann Christoph Schaeffer	v	Maria Elisabeth Döring	Ackermann	1	2,36
34	Johannes Haerandt	v	Anna Maria Schäfer	Leineweber	1	0,52
35	Nikolaus Heyne	v	Anna Christina Hansmann	Weißbinder, Zehntschnitter	1	0,24
36	Hans Henrich Becker	v	Anna Christina Schülbe	Leineweber	½	1,64
37	Wilhelm Dieterich	v	Johanna Magdalena Schülbe	Boyneburgischer Förster	½	2,06
38	Hermann Wenzell	v	Anna Christina Orburg	Tagelöhner	½	0,71
39	Johann George Bloume	v	Katharina *	Tagelöhner	½	1,17
40	Johannes Mengell	v	Anna Martha Köstner	Ackermann	1	5,67
41	Johann Bernd Engelhard	v	Dorothea Elisabeth Müller	Vogt bei Bernd Walrab von	½	1,10

Nr.	Haushalts- vorstand	Familienstand	Ehepartner	Erwerb	Hausbesitz	Land in Hektar
				Keudell		
42	Martha Elisabeth Dieterich, geb. Schäfer	w	Johann Friedrich Ditterich † (in 1. Ehe mit Barbara Zeuch verh.)	Spinnen, Handarbeit	½	0,57
43	Jacob Riems Erben	l		außerhalb, teils unmündig, kein Gewerbe	½	0,03
44	Anna Martha Grieser, geb. Wigand	w	Hans Henrich Grieser †	Spinnen und dergleichen	½	0,03
45	Friederich Dieterich	v	Christina Sabina Kümmel	Zimmermannsgeselle	½	1,75
46	Johannes Holtzman	v	Anna Margaretha Dieterich	Musquetier	½	1,01
47	Johann George Hentrich	v	Sibilla Anna *	Zimmermann	1	2,06
48	Catharina Koch, geb. *	w	Leonhard Koch †	Ackerbau, Tagelohn	1	2,55
49	Balthasar Studenrodt	v	Elisabeth Döring	Schreiner	1	0,72
50	Herman Schalles	v	Susanna Appel	Zimmermann	1	1,79
51	Johann Christoph Füllgrabe	v	Anna Margaretha Haase	Schmied	1	6,23
52	Elisabeth Victoria Mütterling, geb. Dieterich	w	Johannes Mütterling †	Spinnen und dergleichen	1	1,31
53	Wilhelm Schülbe	w	Katharina * †	Dragoner	1	3,37
54	Johann Jacob Kümmel	v	Anna Katharina König	Leineweber, Tagelöhner	1	0,54
55	Johann Philipp Dieterich	v	Anna Maria Mengel	Müller, Ackermann	1	8,91
56	Katharina Kümmel, geb. Grohs	w	Johann Philipp Kümmel †	Tagelöhnerin	1	2,28
57	Johann Adam Studenrodt	v	1. Anna Weber † 2. Margaretha Rudelof	Tagelöhner	½	1,61
58	Balthasar Stiedenroth sen.	v	Christina Döring	Tagelöhner	½	1,10
59	Valentin Haerandt	v	Margaretha Elisabeth Schäffer	Tagelöhner	1	0,53
60	Henrich Schuchard	w	Anna Elisabeth Gebhardt †	Tagelöhner	1	2,13
61	Joachim Schuchardt	v	Martha Elisabeth *	Tagelöhner, Zehntschnitter	½	0,81
62	Philip Hoeche	v	Martha Christina Holtzapfel	Tagelöhner	½	1,28
63	Jacob Hansmann	v	Anna Martha Stückrod *	Tagelöhner	1	0,84
64	Wilhelm Schülbe	v	Anna Martha *	Leineweber, Zehntschnitter	1	0,98
65	Friederich Schülbe	v	Anna Katharina *	Weißbinder, Leineweber	1	1,58
66	Katharina Elisabeth Hein, geb. Hentrich	w	Johann Hermann Heyne †	„hat einen Sohn bey sich, welcher ein Weißbänder,	½	0,27

Nr.	Haushalts- vorstand	Familienstand	Ehepartner	Erwerb	Hausbesitz	Land in Hektar
				wovon sich dieselbe mehrtheils nähret ¹⁵⁴		
67	Beata Weißenborn, geb. Henterich	w	Christoph Weißenborn †	Handarbeit	½	2,33
68	Katharina Elisabeth Heuckerodt, geb. Müller	w	Conradt Heuckerodt †	Handarbeit	1	0,48
69	Conrad Rautenhausen	v	1. Elisabeth Throm † 2. Anna Dorothea Schröter	Schäfer, Tagelöhner	1	1,04
70	Nicolaus Gottsleben	v	Maria Elisabeth Kolbe	Tagelöhner	1	1,07
71	Oswald Pflüger	v	Margaretha Wenzel	Leineweber, Tagelöhner	1	1,22
72	Andreas Rautenhausen	v	Barbara Rohs	Tagelöhner	½	0,03
73	Hermann Volprecht	v	Anna Christina Rautenhaus	Tagelöhner	½	0,24
74	Philip Munscher	v	Maria Elisabeth Kümmel	Leineweber, Zehntschnitter	1	2,12
75	Anna Margaretha Gorck, geb. Schülbe	w	Conrad Gorck †	Handarbeit	1	1,22
76	Anna Maria Keudel, geb. * Witwe des Peter Schröter	w	Johann Andreas Keudel † (in 1. Ehe mit Anna Katharina Schülbe, in 2. Ehe mit Anna Martha Hildebrand verheiratet gewesen)	Handarbeit	1	0,12
77	Catharina Hoffmann ¹⁵⁴	w	Friedrich Hoffmann †	Handarbeit	1	0,48
78	Hermann Baltuin	w	Ursula Schade †	Tagelöhner	½	2,30
79	Johannes Henning	v	Dorothea Elisabeth Eckhard	Tagelöhner	½	0,03
80	Friederich Rexerodt	v	Anna Maria Baur	Metzger, Tagelöhner	1	0,36
81	Johann Christoph Doering	v	1. Anna Gertrud Rexerod † 2. Martha Elisabeth Helwig † 3. Anna Christina Opel	Ackermann	1	6,58
82	Johannes Weydemann	v	Katharina Welch	Tagelöhner	1	0,63
83	Johann Jacob Simon	v	Johanna Christina Volckmann	Schäfer, Tagelöhner	1	1,79
84	Anna Katharina Eckhardt, geb. Hartmann	w	Christian Eckhardt †	Tagelohn, Spinnen	1	1,67

¹⁵⁴ Aus den Quellen ist nicht zweifelsfrei zu erschließen, ob es sich bei Catharina Hoffmann um Anna Catharina (*1693 †1757), die Ehefrau von Friedrich Hoffmann († vor 1736) handelt oder um die ledige Catharina Elisabetha Hoffmann (*1673 †unbek.). Ersterer Fall ist wahrscheinlicher, da der Besitz vor 1750 an Christoph König, der seit 1743 mit Charlotte Sophie Hoffmann, einziger Tochter von Friedrich und Catharina Hoffmann, verheiratet war, übergang.

Nr.	Haushalts- vorstand	Familienstand		Erwerb	Hausbesitz	Land in Hektar
		Ehepartner				
85	Christoph Gebhardt	v	Anna Dorothea Stückrat	Schneider, Schultheiß	1	0,06
86	Maria Juliana Simon, geb. Ludolph (B)	w	Johannes Simon †	Handarbeit	0	1,31
87	Christoph Oberthür (B)	v	Anna Barbara Kümmel	Tagelöhner	0	0,78
88	Volckmar Bosolts Erben (B)	l		*	0	1,43
89	Johannes Hartmann (B)	l		Tagelöhner	0	0,50
				Summe	65,5	157,22

- Nr. = Nummer in der Steuertabelle
 v = verheiratet
 w = verwitwet
 l = ledig
 Land = Ausstattung mit Erbland (Ackerland, Garten und Wiesen), Gemeindeland und Pachtland
 (B) = Beisasse
 * = keine Angabe möglich
 † = vor 1737 verstorben
 Wiederverheiratungen wurden bis einschließlich 1737 erfasst

Auf der Grundlage der von den Beamten der Steuerkommission erhobenen Angaben können soziale und wirtschaftliche Unterschiede zwischen den Haushalten näher bestimmt werden. Wichtig für dessen soziale, wirtschaftliche und rechtliche Situation war der Familienstand des Haushaltsvorstands.

Familienstand der Haushaltsvorstände 1737¹⁵⁵

Haushalts- vorstände	verheiratet		verwitwet		einzelne ledige Person		mehrere ledige Personen	Summe
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich/ weiblich	
Summe	66 (61 in 1. Ehe)	3	14	1	2	3	90	

Der größte Teil der Haushaltsvorstände war verheiratet. Da der Mann den Haushalt nach außen vertrat, etwa auf den Gemeindeversammlungen, wurde er als Haushaltsvorstand in den Steuerakten aufgeführt. In der Regel aber führten „Hausvater“ und „Hausmutter“ den Haushalt gemeinsam, so dass 66 von 90 Haushalten ein Paar vorstand. Als Eheleute wirtschafteten sie zusammen mit den

¹⁵⁵ Steuertabelle 1737.

anderen Haushaltsmitgliedern, wobei die Arbeitsbereiche durchaus geschlechtsbezogen getrennt waren. Während die Gespannarbeiten auf dem Feld oder handwerkliche und gewerbliche Arbeiten eher in der Hand der Männer lagen, waren die Frauen mehr für die Bestellung der Brache und des Gartens sowie die Versorgung der Kinder, des Viehs und des Haushalts zuständig. Obwohl es sich um eine klare Trennung der Arbeitsbereiche handelte, waren sie doch aufeinander bezogen. Da erst die Arbeitsgemeinschaft von Mann und Frau die Existenz des Haushalts sicherte, bildete das Ehepaar ein „Arbeitspaar“¹⁵⁶. Verdeutlicht wird dies durch die Wiederverheiratungen. So befanden sich unter den 66 Paarhaushalten fünf, deren Haushaltsvorstände nach dem Tod ihrer Ehefrau wieder geheiratet hatten.

Wiederverheiratungen nach dem Tod des Partners waren verbreitet, wobei in den meisten Fällen eher Witwer eine zweite oder dritte Ehe eingingen als Witwen.¹⁵⁷ Gleichwohl heirateten nicht alle verwitweten Haushaltsvorstände erneut. So gab es 1737 in Schwebda 15 Haushalte, denen eine Witwe vorstand und drei Haushalte, die von einem Witwer geführt wurden. Inwieweit in diesen Haushalten sowohl die männlichen wie weiblichen Arbeitsbereiche von der Witwe bzw. dem Witwer ausgefüllt wurden oder ob Kinder oder andere Personen wie Mägde, Knechte oder Gesellen die Arbeiten des verstorbenen Ehepartners übernahmen, wäre im Einzelfall zu klären. Ein Grund für die höhere Wiederverheiratungsrate von Witwern lag sicherlich darin, dass häufig Frauen im Kindbett starben, ihre Männer aber die hinterlassenen Kinder nicht alleine versorgen konnten.

Trotz aller Unterschiede gab es auch Gemeinsamkeiten zwischen den Haushalten von Ehepaaren und Verwitweten. Die Haushaltsgründung erfolgte mit der Eheschließung. Dieser Zusammenhang wird an den wenigen Ledigenhaushalten sichtbar. So gab es in Schwebda 1737 nur sechs Haushalte, denen unverheiratete Personen vorstanden. Hierbei handelte es sich um drei Einpersonenhaushalte von zwei Frauen und einem Mann. Außerdem gab es drei Mehrpersonenhaushalte, in denen unverheiratete Geschwister zusammen lebten. Als Ursachen für den Ledigenstatus kamen verschiedenste Gründe zum Tragen. Generell verweisen die Ledigenhaushalte auf eingeschränkte Heiratsmöglichkeiten.

Die Struktur der Haushalte hing darüber hinaus von ihrer Größe und Zusammensetzung ab. Sie variierte zwischen einer und neun Personen. Außerdem gab es kinderlose wie kinderreiche Haushalte. Verschiedentlich kamen weitere erwachsene Personen bzw. Gesinde hinzu. Auch veränderte sich die Zusammensetzung der Haushalte und die Zahl der Haushaltsmitglieder mit der Zeit.¹⁵⁸ Kinder wurden geboren, Jugendliche gingen in Dienste, erwachsene Kinder heirateten, Familien-

¹⁵⁶ Heide Wunder: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 90-117.

¹⁵⁷ In der Regel heirateten Verwitwete erst nach Ablauf eines Trauerjahres. Zu vereinzelt Ausnahmen kam es bei Witwern, die Kleinkinder zu versorgen hatten.

¹⁵⁸ Die Haushaltsgrößen sind aus einem Steueranschlag von 1736 ermittelbar. Aufgeführt wurden alle anwesenden Familienmitglieder – auch die Kleinkinder. Männer und Frauen galten bis zu ihrer Verheiratung als Söhne und Töchter. Jedoch können anhand der Angaben keine Aussagen über die Gesamtkinderzahl des jeweiligen Paares getroffen werden.

mitglieder starben, Knechte und Mägde wechselten die Stellung. Größe und Zusammensetzung der Haushalte unterlagen also zyklischen Veränderungen.

Haushaltsgröße, Haushaltszusammensetzung und Familienstand 1736 und 1750¹⁵⁹

Haushalte	1736				1750			
	Paare	Witwen oder Witwer	Ledige	Summe	Paare	Witwen oder Witwer	Ledige	Summe
ohne Kinder	9	3		12	16	6	10	32
mit 1 Kind	16	7		23	14	3	2	19
mit 2 Kindern	18	2		20	17	4		21
mit 3 Kindern	10	3	1	14	4		1	5
mit 4 Kindern	8	2		10	6	2		8
mit 5 Kindern	1	1		2	4	1		5
mit 6 Kindern					1			1
mit 7 Kindern					1			1
mit Gesinde					1			1
mit Kindern und Gesinde	7			7	2	3		5
mit weiteren Erwachsenen							1	1
mit Kindern und weiteren Erwachsenen					8	3		11
von Abwesenden ¹⁶⁰				(6)				(7)
Summe	69	18	1	88	74	22	14	110

¹⁵⁹ Die Veränderungen in der Haushaltsstruktur zwischen 1736 und 1750 dürften zum Teil haushaltszyklisch begründet sein. Genaue Aussagen lassen sich nicht treffen, da es nicht möglich war zu differenzieren, in welcher Phase sich ein Haushalt befand – Gründung, Geburt der Kinder, Auszug der Kinder, nachelterliche Gefährtschaft – und ob einzelne Paare keine Kinder bekommen konnten. Da sich die unterschiedlichen Haushaltsphasen 1736 und 1750 in ähnlicher Weise auf die Gesamtzahl der Haushalte verteilen dürften, ist davon auszugehen, dass den Veränderungen in der Haushaltsstruktur demographische und wirtschaftliche Ursachen zugrunde lagen. Keudelischer Schwebdischer Steueranschlag nach dem Modell Sub Nro 3 [1736], in: Vorakten. Im Folgenden „Steueranschlag 1736“ abgekürzt. Designatio der Häuser von der Dorffschafft Schwebda, Ade[ligen] Keydelischen Gerichts im Amtsbezirk Eschwege [1750], in: Vorakten. Im Folgenden „Designatio Häuser“ abgekürzt. Designatio Menschen.

¹⁶⁰ Bei den „Abwesenden“ handelte es sich um Haushalte, deren Haushaltsvorstände zwar noch Hausbesitz in Schwebda hatten, die jedoch abwesend, d. h. weggezogen oder dienstauswärtig waren, so dass die Größe und Zusammensetzung der Haushalte nicht angegeben wurde.

In 60 von 88 Fällen bildete 1736 die Kernfamilie, d. h. Eltern und Kinder, die häufigste Haushaltsform in Schwebda. Die Zahl der Kinder variierte, in der Mehrzahl überwogen Haushalte mit ein oder zwei Kindern. Schon deutlich geringer war die Zahl der Haushalte, in denen drei oder vier Kinder lebten. Haushalte mit einer noch größeren Kinderzahl gab es kaum. Mit neun Fällen durchaus häufiger waren Haushalte ohne Kinder, wobei aus der Aufstellung nicht ersichtlich ist, ob die Familie kinderlos war oder ob die Kinder bereits das Haus verlassen hatten. In den Haushalten lebten jedoch nicht nur Familienmitglieder, sondern auch Mägde und Knechte. 1736 traf dies in sieben Fällen zu.

Witwen und Witwer führten in der Mehrzahl den Haushalt mit ihren Kindern zusammen. Wie auch bei den Paaren bewegte sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder zwischen einem und fünf. Je jünger die Kinder und je größer die Haushalte waren, umso problematischer dürfte es für die Verwitweten gewesen sein, den Ausfall der Arbeitskraft des verstorbenen Ehepartners zu kompensieren. Die Strategien, die Verwitwete zur Sicherung ihres Haushalts anwandten, waren von Fall zu Fall verschieden und hingen von den jeweils spezifischen familialen Verhältnissen ab. Trotz dieser Unterschiede gab es Konstellationen, die häufiger auftraten. Hierzu gehörten insbesondere Witwen, die ihr Überleben zusammen mit dem jüngsten Kind, zumeist einer erwachsenen Tochter sicherten. Schwieriger noch war die Situation der Ledigenhaushalte, insbesondere wenn Töchter und Söhne mit im Haushalt lebten. Da die Kinder ‚nur‘ aus einer nichtehelichen Verbindung stammen konnten, wurden die Ledigen von den Dorfbewohnern und der Obrigkeit mit Sanktionen belegt, wie dies bei Otilia Rexerodt mit ihren drei Töchtern der Fall war.¹⁶¹

Innerhalb von vierzehn Jahren stieg die Zahl der Haushalte von 88 auf 110 an. Getragen wurde die Veränderung vor allem durch eine Zunahme kleinerer und größerer Haushalte. Ersteres resultierte einerseits aus einem deutlichen Anstieg kinderloser Paarhaushalte von neun in 1736 auf 16 in 1750, andererseits einem Zuwachs von einem auf 14 Ledigenhaushalte. Die Zahl größerer Haushalte, d. h. mit mehr als vier Kindern, nahm von zwei auf sieben zu. Hinzu kam eine größere Zahl von Haushalten, in denen z. B. die Mutter, der Vater, die Schwester, der Bruder oder andere Verwandte als weitere erwachsene Personen lebten. Während diese Konstellation 1736 nicht vorkam, waren es 1750 zwölf Haushalte.

Eine leichte Abnahme ist bei den Haushalten mit Gesinde festzustellen. Bemerkenswert ist, dass der Rückgang vor allem die Paarhaushalte betraf, während gleichzeitig die Zahl der Verwitwetenhaushalte mit Gesinde auf drei anstieg. Trotz aller Veränderungen stellten die Paarhaushalte mit Kindern 1750 immer noch die Mehrzahl aller Haushalte, auch wenn ihr Anteil von zwei Dritteln in 1736 auf etwa die Hälfte zurückging.

Wie sich die Zusammensetzung eines Haushalts innerhalb von vierzehn Jahren verändern konnte, zeigt die Familie des Ackermanns und Müllers Andreas Weider. 1736 hatte der Haushalt acht Mitglieder: Vater, Mutter, zwei Söhne im Alter von

¹⁶¹ Vgl. Ebert: Unzucht.

sechs und drei Jahren, zwei Töchter von zehn und acht Jahren, einen Knecht und eine Magd. Das fünfte Kind, ein Mädchen, wurde am 4. Mai 1737 geboren. Vierzehn Jahre später lebten nur noch sieben Personen im Haushalt. Die Mutter war am 27. Oktober 1749 verstorben, die älteste Tochter Anna Katharina hatte am 3. Juni 1750 geheiratet, der älteste Sohn Johann Adam war nach Allendorf in die Lehre gegangen und eine weitere Magd wurde eingestellt. Der Haushalt setzte sich demnach 1750 aus dem Vater, dem inzwischen siebzehnjährigen jüngeren Sohn, den beiden jüngeren Töchtern, jetzt 22 und 13 Jahre alt, einem Knecht und zwei Mägden zusammen.

Ein zweites Beispiel zeigt, wie die Haushaltsgröße sich innerhalb kurzer Zeit verdoppeln konnte. Der Weißbinder und Schnitter Johann Jakob Kümmel hatte mit seiner Frau 1736 zwei Kinder. Bis 1750 vergrößerte sich der Haushalt auf acht Personen. Ein Mädchen starb, zwei Söhne und drei weitere Töchter wurden geboren. Außer der Ehefrau lebte 1750 noch eine weitere erwachsene Frau im Haushalt. Da Johann Jakob Kümmel keine Schwestern hatte, handelte es sich vermutlich um seine 1683 geborene und seit 1707 verwitwete Mutter.

Zwischen 1736 und 1750 nahm die Variationsbreite der Haushaltsstruktur deutlich zu. Die Veränderungen vollzogen sich vor allem im Bereich der Extreme. Starke Zuwächse erlebte zum einen die Zahl der „unvollständigen“ Kleinhaushalte, d. h. der kinderlosen Paarhaushalte sowie der Verwitweten- und Ledigenhaushalte. Zum anderen stieg die Zahl großer Haushalte mit mehreren Erwachsenen und Kindern. Insgesamt führte dieser Wandel zu einer stärkeren innerdörflichen Differenzierung.

Hausbesitz

Die wirtschaftliche und soziale Situation eines Haushalts war jedoch nicht allein vom Familienstand des Haushaltsvorstandes sowie der Größe und Zusammensetzung des Haushalts abhängig. Von Bedeutung waren darüber hinaus die Ressourcen, die einem Haushalt zur Verfügung standen, um seine Mitglieder zu ernähren. Mit dem Begriff „Nahrung“ wurde nicht nur das kalorische Minimum bezeichnet, sondern alles, was zum täglichen Lebensunterhalt erforderlich war. Zwar zählte Besitz in einer agrarisch geprägten Gesellschaft wie der des 18. Jahrhunderts zur wichtigsten Ressource; dennoch war der Nahrungserwerb nicht allein durch Besitz zu sichern. Dies traf besonders auf besitzarme und besitzlose Haushalte zu, die ebenso wie alle anderen ihren Lebensunterhalt durch die Gesamtheit aller Tätigkeiten der Haushaltsmitglieder erwirtschaften mussten. Gleichwohl stellten Haus-, Land- und Viehbesitz zentrale Kategorien innerdörflicher Differenzierung dar, da mit ihnen nicht nur Einkommen, sondern auch Rechte und Ansehen verbunden waren. In Schwebda etwa waren Nutzungsrechte am Gemeinbesitz und Dienstverpflichtungen gegenüber den Grundherren mit dem Hausbesitz verbunden.

Hausbesitz und Familienstand der Haushaltsvorstände 1737

Haushaltsvorstände	verheiratet	verwitwet	ledig	Summe
Mit 1 Haus	41	10	0	51
Mit ½ Haus	20	6	3	29
Ohne Haus	5	2	3	10
Summe	66	18	6	90

Hausbesitz umfasste nicht nur das Wohnhaus, sondern auch die Hofstelle, zu dem eine Hofreide, Scheunen und Ställe gehörten konnten. Die Größe der Hofreide und die Anzahl der Wirtschaftsgebäude variierten von Hof zu Hof. Unterschiede bestanden auch im Hausbesitz. 1737 gab es in Schwebda Haushalte, die ein ganzes Haus, andere die ‚nur‘ ein halbes Haus und Haushalte, die kein Haus besaßen. Besitzer eines Viertelhauses wie im Nachbardorf Frieda gab es in Schwebda nicht.¹⁶² Ein ganzes Haus nannte mehr als die Hälfte der Haushalte ihr Eigen. 29 Haushalte teilten sich 15 Häuser, wobei eine Haushälfte anscheinend so baufällig war, dass sie nicht mehr bewohnt werden konnte. Auf die insgesamt 65 ½ Häuser verteilten sich 90 Haushalte, was bedeutete, dass ein Teil der Häuser von mehr als einem Haushalt bewohnt wurde.

Zehn Haushalte waren ohne Hausbesitz. Dem Schulmeister etwa stand das Schulhaus zur Verfügung. Andere hielten sich im Haushalt ihrer Kinder auf, wie bspw. die „alte Schulmeisterin“ Anna Catharina Gebhard oder der Tagelöhner Hans Henrich sen.¹⁶³ Die Mehrzahl der „Beisassen“ oder „Einmiethlinge“ genannten Haushaltsvorstände ohne Hausbesitz wohnte jedoch zur Miete. Deren Höhe betrug für die „besten“ Häuser sechs, die „mittleren“ vier und die „schlechten“ zwei Reichstaler monatlich.¹⁶⁴ Hausbesitzer konnten demnach durch Vermietung Einnahmen erzielen. Mietern wiederum stand die Möglichkeit offen, statt der Mietzahlung die Dienste des Hausbesitzers zu übernehmen und damit ihre Ausgaben zu reduzieren.¹⁶⁵

Weitere Unterschiede existierten hinsichtlich des Hausbesitzes von Paaren, Verwitweten und Ledigen. Bei den Paaren lag der Anteil der Haushalte, die ein ganzes Haus besaßen, mit 62 % am höchsten. Von den Verwitweten hatten 56 % ein ungeteiltes Haus, während die Ledigen kein ganzes Haus besaßen. Bei den halben Häusern gab es weniger stark ausgeprägte Differenzen. 30 % der Paare, 33 % der Verwitweten und 50 % der Ledigen waren im Besitz geteilter Häuser. Die größten Unterschiede bestanden bei den Haushalten ohne Hausbesitz. Wäh-

¹⁶² OVB Frieda, § 15.

¹⁶³ Steuertabelle 1737, Nr. 28 und 30.

¹⁶⁴ OVB Schwebda, § 16. Die Miete von zwei oder vier Reichstalern musste wahrscheinlich monatlich gezahlt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den meisten Fällen eher nur Zimmer und nicht ganze oder halbes Häuser gemietet wurden, so dass die Miete nur anteilig bezahlt werden musste.

¹⁶⁵ OVB Schwebda, § 16.

rend lediglich acht Prozent der Paare und elf Prozent der Verwitweten zur Miete wohnten, traf dies mit 50 % auf die Hälfte der Ledigenhaushalte zu.

Der Zusammenhang von Familienstand und Hausbesitz zeigt, dass die Unterschiede vor allem zwischen den Ledigenhaushalten einerseits und den Paar- und Verwitwetenhaushalten andererseits bestanden. Mit der Veränderung des Familienstandes ging für die Verwitweten aber nicht unbedingt eine Besitzveränderung einher. Witwen und Witwer scheinen ihren Hausbesitz so lange wie möglich behalten zu haben. Dennoch deuten die Unterschiede zwischen den Paar- und den Verwitwetenhaushalten auf eine sukzessive Weitergabe von Besitz hin. Der hohe Anteil von Ledigenhaushalten mit halbem Haus bzw. ohne Hausbesitz dürfte auf den hohen Stellenwert zurückgehen, den Besitz als Voraussetzung für die Gründung eines Haushalts und dessen Existenzsicherung hatte.

Überraschend ist der mit einem Drittel hohe Anteil von Haushalten mit halbem Hausbesitz. Ermöglicht wurde dies durch die Freiteilbarkeit des Haus- und Landbesitzes in Schwebda. Allerdings war im Fall einer Besitzaufteilung die Zustimmung des Grundherrn nötig, der bei jedem Besitzwechsel eine Gebühr in Höhe von 15 Prozent des Werts der vererbten oder verkauften Immobilien beanspruchte.¹⁶⁶ Wurde der Hausbesitz ungeteilt weitergegeben, bedeutete dies jedoch nicht, dass der gesamte Besitz an einen Erben ging. Häufig, aber nicht immer, erfolgte die Weitergabe des Hausbesitzes an einen Erben, während das Land unter mehrere Erben aufgeteilt wurde.

Wer mit wem ein Haus teilte, lässt sich aus der Steuertabelle von 1737 rekonstruieren, da die Beamten Haus für Haus erfassten und so Besitz- und Nachbarschaftsverhältnisse festhielten. Ob die Teilung eines Hauses auf Erbteilung beruhte, lässt sich mit Hilfe von Familienrekonstitutionen ermitteln. So lebten der Ackermann Wilhelm Holtzapfel und die Näherin Ottilia Rexerodt, die jeweils einem eigenen Haushalt führten, gemeinsam in einem Haus, von dem sie jeweils eine Hälfte besaßen. Die beiden Haushaltsvorstände waren jedoch nicht nur Nachbarn, sondern auch miteinander verwandt. Wilhelm Holtzapfel hatte 1698 in das geteilte Haus eingeheiratet. Seine Ehefrau Anna Katharina Rexerodt war eine Cousine von Ottilia. Beide Frauen hatten ihren Hausbesitz jeweils von ihren Eltern geerbt. Geteilt wurde das Haus vermutlich zwischen ihren Vätern, den Brüdern Martin und Hans Wilhelm Rexerodt.

Mit der Kategorie „Besitz“ ist jedoch noch nichts über den Wert und die Größe der Häuser ausgesagt. Im Jahr 1737 wurden sie allesamt als „einfache“ bezeichnet. Als 1750 die Beamten der Steuerrektifikation durch das Dorf gingen, waren die Häuser ihrer Ansicht nach „teils von ziemlicher, teils aber schlechter Gattung“. Den Wert der besten bezifferten sie mit 400 Rtl., den der mittleren mit 200 Rtl. und den der schlechtesten mit 100 Rtl.¹⁶⁷ Die Größe der Häuser hatte sicherlich Einfluss auf die Anzahl der Haushalte in einem Haus. Inwieweit sie

¹⁶⁶ OVB Schwebda, § 20.

¹⁶⁷ OVB Schwebda, § 16.

auch die Haushaltsgrößen beeinflusste ist ohne Berücksichtigung des Haushaltszyklus nicht mit Sicherheit zu sagen. Gleichwohl können Aussagen über die Relation von Hausbesitz und Haushaltsgröße getroffen werden.

Die insgesamt 53 ungeteilten Häuser befanden sich 1736 im Besitz von 52 Haushalten. Die Besitzer bewohnten ihre Häuser jedoch nicht immer selbst. In diesem Jahr wurde ein Besitzer als „auswärtig“ angegeben. Auf die übrigen 51 Haushalte mit ganzem Hausbesitz kamen 210 Menschen, was einem Durchschnitt von vier Personen pro Haushalt entsprach. Gleichwohl gab es unter den Besitzern von ungeteilten Häusern kleinere und größere Haushalte – von einer Person bis hin zu acht Personen. Wie viele Haushalte – und damit letztlich wie viele Personen – realiter in einem Haus wohnten, lässt sich jedoch nicht genau sagen, da nicht zu ermitteln ist, in welchen Häusern die Haushalte ohne Hausbesitz zur Miete wohnten. Statistisch gesehen lebten 342 Menschen verteilt auf 88 Haushalte in 67 Häusern, was einer Haushaltsgröße von durchschnittlich vier Personen bzw. einer Belegungsdichte von fünf Personen pro Haus entsprach.

Hausbesitz und Haushaltsgrößen 1736 und 1750¹⁶⁸

	1736 (67 Häuser)						1750 (66 Häuser)					
	Haushalte				Summe	Summe	Haushalte				Summe	Summe
Personen im Haushalt	mit 2 Häusern	mit 1 Haus	mit ½ Haus	Ohne Haus	Haushalte	Personen	mit 2 Häusern	mit 1 Haus	mit ½ Haus	Ohne Haus	Haushalte	Personen
1		2	1		3	3		3	1	11	15	15
2		5	10	1	16	32		7	4	10	21	42
3		10	4	3	17	51	1	7	5	9	22	66
4		17	4	3	24	96		13	4	6	23	92
5		7	4	3	14	70		7		2	9	45
6	1	6	1	2	10	60		8	3		11	66
7		1	1		2	14		4	1		5	35
8		2			2	16		3			3	24
9								1			1	9
Abwesende		(1)	(3)	(2)	(6)			(1)	(2)	(4)	(7)	(14)
Anwesende	1	50	25	12	88	342	1	53	18	38	110	394

¹⁶⁸ Angaben 1736: Steueranschlag vom 18. Oktober 1736, in: Vorakten. Angaben 1750: Designatio Häuser. Designatio Menschen.

Auch von den 28 geteilten Häusern hielten sich 1736 nicht alle Besitzer in Schwebda auf, doch war die Situation hier eine andere. Auf die 25 Haushalte verteilt lebten in den halben Häusern 82 Menschen, was einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von drei Personen entsprach. Die Größe der Haushalte mit halben Hausbesitz war demnach kleiner als bei den Haushalten mit ganzem Hausbesitz. Dennoch lebten auf das ganze Haus gesehen mit durchschnittlich sechs Personen deutlich mehr Menschen in den geteilten Häusern.

Schwierig einzuordnen sind die zwölf Haushalte ohne Hausbesitz, in denen 50 Menschen lebten. Auch wenn die Häuser der Abwesenden angemietet werden konnten, so reichte deren Kapazität nicht für die Gesamtzahl der Haushalte ohne Hausbesitz aus. Demnach müssen sie als Mieter in den anderen Häusern gewohnt haben, wobei unklar ist, ob in den ganzen oder auch in den geteilten Häusern. Hierdurch erhöhte sich die Wohndichte insgesamt. Überraschend in diesem Zusammenhang ist die Größe dieser Haushalte, die mit durchschnittlich vier Personen sogar über dem Wert der Haushalte mit halben Hausbesitz lag.



Häuser in der Mauerstraße, an denen die ehemalige Teilung noch sichtbar ist

1750 hatte sich die Zahl der Häuser von 67 auf 66 verringert. Gleichzeitig war die Zahl der Haushalte um 22 auf 110 angestiegen und die Zahl der Menschen hatte sich um 52 auf 394 erhöht. Diese Entwicklung führte zu einer Verringerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße auf drei bis vier Personen, wobei die Dichte mit sechs Personen pro Haus deutlich zunahm. Während sich bei den Haushalten mit ganzen Häusern kaum Veränderungen ergaben, zeigen die Verhältnisse bei den Haushalten mit halbem und ohne Hausbesitz signifikante

Abweichungen gegenüber 1736. Diese betrafen sowohl die absoluten Zahlen, als auch die Haushaltsgröße und die Wohndichte. So verringerte sich die Zahl der Haushalte mit halben Hausbesitz von 25 auf 18, was mit der Zusammenlegung der halben Häuser durch Kauf, Vererbung oder Heirat einherging. Entsprechend sank die Zahl der Bewohner von 82 auf 65. Im Ergebnis erhöhte sich aber die Zahl der Menschen pro Haushalt auf durchschnittlich drei bis vier. Auf ein ganzes Haus gerechnet lebten die Menschen mit nun durchschnittlich sieben Personen pro Haus wesentlich enger zusammen.

Dem Rückgang der absoluten Zahl bei den Haushalten mit halbem Haus stand ein starker Anstieg bei den Haushalten ohne Hausbesitz gegenüber. Mit 38 Haushalten verdreifachte sich deren Zahl, während sich die Zahl der Haushaltsmitglieder von 50 auf 92 Menschen nur verdoppelte, was zu einem Rückgang der Haushaltsgröße auf durchschnittlich zwei bis drei Personen führte.

Die Veränderungen deuten auf eine Verschlechterung der Existenzbedingungen. Weniger Häusern stand eine wachsende Bevölkerung gegenüber. Der Bevölkerungsanstieg resultierte vor allem aus der Gruppe der besitzlosen Haushalte. Bei den besitzarmen Haushalten wurde die Verschlechterung vor allem durch eine wachsende Haushaltsgröße verursacht. Insgesamt führte die Entwicklung dazu, dass es deutlich enger wurde im Dorf.

Landnutzung, Landverteilung und Landbesitz

Auf dem weitaus größten Teil der Schwebdaer Gemarkung wurden Feldfrüchte in Dreifelderwirtschaft angebaut. Zu den Feldfrüchten zählten neben Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auch Kraut, Rüben, Flachs, Tabak, Erbsen, Bohnen und Wicken.¹⁶⁹ Für das frühe 17. Jahrhundert gibt es außerdem Hinweise auf Weinbau und die Anlage von Hopfengärten.¹⁷⁰ Dreifelderwirtschaft bedeutete, dass die Flur in drei Schläge eingeteilt war, wobei die Felder eines Schlags mit Sommerfrucht, die des anderen mit Winterfrucht bestellt wurden, während die des dritten Schlags brach lagen. In Schwebda mussten im 18. Jahrhundert auf dem Sommerfeld auch Erbsen, Bohnen und Wicken angebaut werden. Auch die Brache war keine reine Schwarzbrache mehr, sondern wurde mit Kraut, Rüben, Flachs und Tabak bestellt.¹⁷¹ Die Wiesen dienten der Heu- und Grummetgewinnung. Im Verhältnis von Ackerland und Wiesen herrschte die ackerbauliche Nutzung vor. Als Hudeflächen, d. h. Viehweiden, dienten die abgernteten Stoppelfelder, die Brache sowie die kargeren Triescher. Zu letzterem zählten landwirtschaftlich weniger intensiv genutzte Flächen. Für die Schweinemast wurden die Wälder genutzt.

¹⁶⁹ Vgl. OVB Schwebda, § 20.

¹⁷⁰ Einen Hinweis auf den Anbau von Wein und Hopfen gibt die Dorf- und Gerichtsordnung, Punkt 11: „Von freventlichen feldscheden“. Dorf- und Gerichtsordnung. Höch, OVB Schwebda, Anm. 38, verweist auf den Flurnamen „Der Hopfenhof“. Zum Weinanbau im Werratal vgl. Lothar Menk: Landwirtschaftliche Sonderkulturen im unteren Werratal, Marburg/Lahn 1972 (Marburger geographische Schriften; Bd. 55), S. 51 und Abb. 2: Verbreitung des Weinbaus im 16. und 18. Jh.

¹⁷¹ Vgl. OVB Schwebda, § 20.

In der Gemarkung Schwebda gab es verteiltes und unverteilt Land. Das Ackerland, die Wiesen und Gartenstücke waren unter verschiedene Besitzer aufgeteilt; Weideflächen, Triescher und Wald wurden gemeinschaftlich genutzt, wobei den hausbesitzenden Haushalten ein festgelegter Anteil zustand. Unterschiede bestanden allerdings nicht nur hinsichtlich der Landverteilung, sondern auch in der Bodenqualität des jeweiligen Besitzes, die von der Lage der Wiesen und Äcker abhing. Die meisten der fruchtbaren Flächen im Tal gehörten den Grundherren und der Kirche; die Flächen der Dorfbewohner lagen eher auf den kärgeren Hängen oder auf dem Hochplateau des Meinhard.¹⁷²



Das Schwebdaer Lager-, Stück- und Steuerbuch von 1750¹⁷³

Der Besitz des Landesherrn in der Schwebdaer Gemarkung war mit 3,19 ha Ackerland relativ gering.¹⁷⁴ Den Eigenwirtschaften der beiden Rittergüter stand mit insgesamt 312,25 ha Acker- und Wiesenland die größte Fläche zur Verfügung. Zum Waldbesitz der von Keudell bzw. des Landesherrn finden sich keine Aussagen. Auch die Kirche hatte mit 31,8 ha einen größeren Besitz. Das Kirchenland bestand aus den Kastengütern, die verpachtet wurden, den Pfarrgütern, die der Pfarrer bewirtschaftete und dem Schulgut, das dem Schulmeister

¹⁷² OVB Schwebda, § 17, Kommentar Höch.

¹⁷³ Kataster 1750.

¹⁷⁴ Die herrschaftlichen Ländereien waren Mitte des 18. Jahrhunderts an mehrere Bewohner des Nachbarorts Grebendorf verpachtet. Verpachtung der herrschaftlichen Klostergüter zu Grebendorf und Schwebda betr., 1643-1758, StAM, Best. 71, Hessen-Rotenburgische Rentkammer IV D, Nr. 5a.

zustand. Das Pfarrland betrug fast zwei Drittel des Kirchenlandes. Auch das Eschwege Kirchenland wurde an Schwebdaer Bewohner verpachtet.¹⁷⁵

Landverteilung in der Schwebdaer Gemarkung im 18. Jahrhundert in Hektar¹⁷⁶

	Landesherr	Adelige Erb- und Gerichtsherren		Kirche				Dorfbewohner		Auswärtige
		Henrich Walrab von Keudell	Otto Friedrich Gottfried von Keudell	Kastengüter	Pfarrgüter	Schulgüter	Eschwege Kastengüter	Ermland	Gemeindeland	
Ackerland	3,19	138,08	102,98	8,25	17,24	0,64	3,58	136,28	5,41	11,53
Wiesen		37,33	21,48	0,72	1,19	0,18		3,58 ¹⁷⁷	1,44	0,72
Garten		10,23	2,15							
Summe	3,19	185,64	126,61	8,97	18,43	0,82	3,58	139,86	6,85	12,25
	0,63 %	61,69 %		6,28%				28,98 %		2,42 %
Hude u. Triescher									40,69 (23,87 ¹⁷⁸)	
Wald									78,75 ¹⁷⁹	

¹⁷⁵ Jeweils 15 Acker (= 1,79 ha) wurden an den Ackermann und Müller Andreas Weyder sowie an den Schmied Christoph Füllgräbe verpachtet. OVB Schwebda, § 5.

¹⁷⁶ Unter der Annahme, dass sich der Landbesitz zwischen 1737 und 1800 nicht wesentlich verändert hat, gibt die Tabelle einen Überblick über die Landverteilung in Schwebda im 18. Jahrhundert. Die Angaben stammen aus verschiedenen Quellen. Aus der Ortsbeschreibung von 1750 lassen sich Angaben über den Umfang der landesherrlichen Güter, der Kirchengüter und des Gemeindebesitzes entnehmen. Der Landbesitz der Dorfbewohner sowie der Auswärtigen wurde aus der Steuertabelle von 1737 ermittelt und stimmt weitgehend mit den Angaben aus dem Dorfbuch 1742 überein. Der Umfang des kontribuablen Landes wurde darin mit 149,33 ha Land und 4,90 ha Wiesen angegeben. Hierbei handelt es sich um die Summe des Ermlandes der ortsansässigen Dorfbewohner und der Auswärtigen. Angaben zur Größe der keudellischen Güter finden sich im Ritterschaftlichen Kataster von 1800. 1 Kasseler Acker entspricht 0,24 ha. 1 Hektar = 4,19 Acker. 150 Quadratruten entsprechen 1 Kasseler Acker. OVB Schwebda, § 3, 5, 7, 8, 10. Steuertabelle 1737. Ritterschaftliches Kataster 1800.

¹⁷⁷ In dieser Angabe ist das Gartenland enthalten. Die Größe des Gartenlandes betrug meist weniger als 1 Acker (= 0,24 ha).

¹⁷⁸ Außer auf der mit den adeligen Gütern gemeinsamen Hude auf den gemeindeeigenen Hude- und Trieschflächen besaß die Gemeinde noch die Weidgerechtigkeit auf 100 Ackern (23,87 ha) Koppelhude, die sie gemeinsam mit den Bewohnern Eschweges und Grebendorfs behüteten. OVB Schwebda, § 13.

¹⁷⁹ Obwohl im Eigentum des Dorfes war die Nutzung des Gemeindewaldes strittig. Die von Keudell etwa ließen ihre Schafe in den Wald zur Hude treiben, wodurch sich die Dorfbewohner, die den

Der Landbesitz der Dörflerinnen und Dörfler umfasste knapp 139,86 ha Erbland, wobei der Anteil der Wiesenflächen an der Gesamtfläche mit 3,58 ha verschwindend gering war. Außerdem stand ihnen noch das Land aus dem Gemeindebesitz zur Verfügung, wozu 6,85 ha Acker und Wiesen sowie 40,69 ha Hude und Triescher gehörten. Die Hude- und Trieschflächen wurden jedoch mit den Grundherren gemeinsam genutzt. Hinzu kamen 78,75 ha Gemeindewald, um dessen Besitz es jedoch Auseinandersetzungen mit denen von Keudell gab.¹⁸⁰

In der Schwebdaer Gemarkung hatten außerdem „Auswärtige“ Besitz von 12,25 ha. Hierbei handelte es sich um Bewohner aus Eschwege, Frieda, Aue, Grebendorf, Jestädt und Allendorf. Desgleichen hatten auch Schwebdaer Besitz in anderen Dörfern. So besaß bspw. der Müller Philipp Ditterich Land in Grebendorf.¹⁸¹ Da jedoch Bewohner aus anderen Dörfern nur kleinere Flächen in Schwebda besaßen, liegt der Schluss nahe, dass es sich umgekehrt auch nur um wenig Land handelte, das Schwebdaer in anderen Gemarkungen bewirtschafteten.

Mit fast 62 % der Garten-, Acker- und Wiesenfläche bewirtschafteten die Grundherren mehr als doppelt so viel Land wie ihre Hintersassen zusammen, deren Flächen inklusive des Gemeindelandes nur knapp 29 % der Gesamtfläche des Acker- und Wiesenlandes betrug.

In Schwebda waren alle Kinder in gleicher Weise erbberechtigt, was dazu führte, dass das Land in viele kleine Acker- und Wiesenstücke zerteilt war. Die Ursache hierfür war ähnlich wie bei den geteilten Häusern die in Schwebda praktizierte Form der Weitergabe von Besitz an mehrere Kinder. So kam bei deren Heirat auch wieder Landbesitz zusammen. In der Summe aber besaßen die meisten Dorfbewohner nur wenig ackerbaulich nutzbare Fläche. Entsprechend war der Ackerbau der Dorfbewohner, wie es in der Ortsvorbeschreibung heißt, „wegen des wenigen Landes gering“¹⁸².

Im Jahr 1737 besaßen 83 von 90 Haushalten Erbland. Diese teilten sich 139,86 ha Acker- und Wiesenland. Den sieben landlosen Haushalten blieb die mit ihrem Hausbesitz verbundene Nutzungsberechtigung am Gemeindeland. Bei Besitz von einem ganzen Haus betrug der Anteil einen Viertel Acker Land (= 0,06 ha) und drei Viertel Ruten Wiese (= 50 m²), bei halbem Hausbesitz die Hälfte.

Ausgehend von der Annahme, dass das Getreide für die Ernährung der Schwebdaer Bewohner im 18. Jahrhundert immer noch große Bedeutung besaß, lässt sich anhand des Jahresbedarfs eines Haushalts eine Modellrechnung aufstellen, wie viel Land nötig war, um den Bedarf zu decken. Dieser Rechnung wird die für Schwebda ermittelte durchschnittliche Haushaltsgröße von vier Perso-

Wald als Hude für ihre Rinder und Schweine benötigten, in ihren Rechten beeinträchtigt sahen, StAM, Best. 49d Eschwege, Nr. 83.

¹⁸⁰ Vgl. OVB Schwebda, § 10.

¹⁸¹ Das Kataster Grebendorf enthält eine Liste der Hanthierungstreibenden, in der Philipp Ditterich aus Schwebda als Landbesitzer erwähnt wird. Über den Umfang des Besitzes wird jedoch nichts ausgesagt. OVB Grebendorf.

¹⁸² OVB Schwebda, § 17.

nen zugrundegelegt. Da in den Schwebdaer Quellen keine Angaben über den Getreidebedarf der Dorfbewohner zu finden sind, werden die Angaben aus der Eschweger Hospitalsrechnung von 1750 hierfür verwendet. In diesem Jahr erhielt jeder „Hospitalit“ 40 Metzen Roggen, 4 Metzen Weizen und 4 Metzen Gerste.¹⁸³ Der Verbrauch von 48 Metzen entspricht ca. 305 kg Getreide.¹⁸⁴ Damit waren die Hospitaliten vergleichsweise gut versorgt, wie eine für den Fall der Belagerung aufgestellte Bedarfsrechnung für die Residenzstadt Kassel aus dem Jahr 1721 belegt. Wird die darin vorgesehene Tagesration von 124 g Fleisch sowie 533 g Roggenbrot und 226 g Weizenbrot auf das Jahr hochgerechnet, ist der jährliche Brotbedarf pro Person mit 277 kg anzusetzen.¹⁸⁵ Das auch dies noch sehr hoch gegriffen ist zeigt die Berechnung für ein bayrisches Dorf, die auf einen Ertrag von 200 kg Getreide pro Kopf und Jahr kommt, wobei nicht klar ist, ob der Ertrag für den Bedarf ausreichte.¹⁸⁶ Legt man die Hospitalsverpflegung zugrunde und rechnet für einen vierköpfigen Haushalt etwa 915kg Getreide jährlich notwendig gewesen.

Die Ausstattung mit Ackerland, die notwendig war, um 915 kg Getreide zu ernten, hing unter anderem von der Bodenqualität ab. Auf einem Boden mittlerer Qualität konnten in Schwebda in den besten Jahren 35 Gebunde Roggen pro Acker geerntet werden.¹⁸⁷ Aus 60 Gebunden wurden 62 Metzen Getreide ausgedroschen. Auf einem Acker durchschnittlicher Qualität wurden demnach 36,16 Metzen (= 230,16 kg) geerntet. Auf einen Hektar umgerechnet waren das 959 kg Getreide. Hiervon musste das Saatgetreide mit 5 Metzen pro Acker abgerechnet werden, was 20,83 Metzen (= 132,6 kg) pro Hektar entsprach. Vom Ertrag eines Hektars

¹⁸³ Die Versorgung der „Hospitaliten“ bestand jedoch nicht nur aus Getreide. Hinzu kamen regelmäßige Fleischrationen. Eschwegische Hospitalsrechnung 1750, Stadtarchiv Eschwege, Best. Hospital Eschwege.

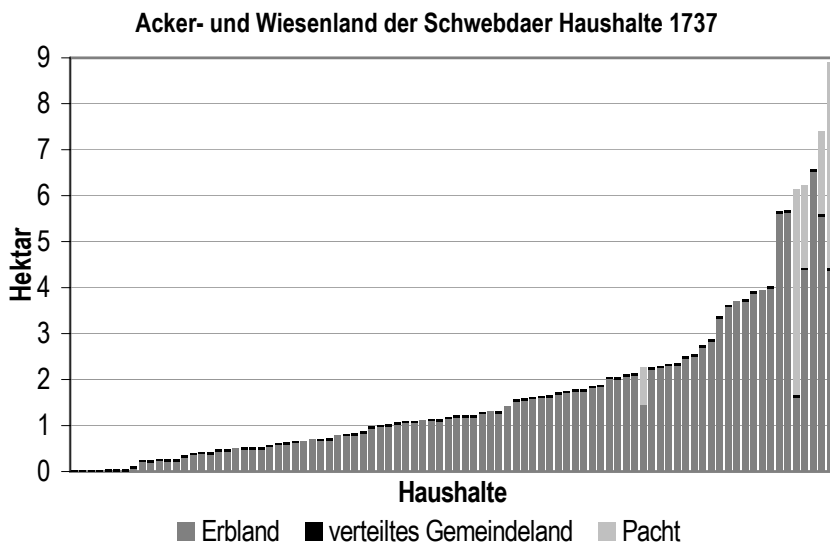
¹⁸⁴ Laut Ortsvorbeschreibung entsprach 1 Kasseler Viertel Roggen 220 Pfund. OVB Schwebda, § 24. In 1 Kasseler Viertel gingen 16 Metzen. Die Einheit Pfund war allerdings nicht dem heutigen Pfund identisch. 1 Pfund entsprach 463 Gramm. 1 Metze Roggen wog folglich 6,365 kg. Für die Berechnung des Getreideverbrauchs der „Hospitaliten“ wurde das spezifische Gewicht des Roggens zugrunde gelegt. Zwar liegt das Gewicht von Weizen etwas höher als das von Roggen, was aber durch das niedrigere Gewicht von Gerste in etwa ausgeglichen wird, da Weizen und Gerste in gleichen Mengen verbraucht wurden. Eventuelle Abweichungen dürften nicht sonderlich ins Gewicht fallen, da der Roggen mengenmäßig den größten Anteil an der Ernährung hatte. Zur Ernährungssituation in den hessischen Hospitälern vgl. Edith Schlieper: Die Ernährung in den Hohen Hospitälern Hessens 1549-1850 mit einigen kulturgeschichtlichen Beobachtungen, in: 450 Jahre Psychiatrie in Hessen, hrsg. von Walter Heinemeyer und Tilman Pünder, Marburg 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 47), S. 211-265. Zum jährlichen Getreideverbrauch in Hospitälern vgl. auch Barbara Krug-Richter: Zwischen Fasten und Festmahl. Hospitalverpflegung in Münster 1540 bis 1650, Stuttgart 1994 (Studien zur Geschichte des Alltags; Bd. 11), S. 203-207.

¹⁸⁵ Vgl. Kersten Krüger: Absolutismus und Stadtentwicklung. Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessische Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1978), S. 191-212, hier S. 196.

¹⁸⁶ Rainer Beck: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, S. 181.

¹⁸⁷ OVB Schwebda, § 24.

standen demnach 826,4 kg Getreide für den Verbrauch zur Verfügung. Für einen jährlichen Bedarf von 915 kg Getreide waren folglich 1,1 ha Land notwendig.¹⁸⁸



Da in Schwebda der Getreideanbau in Form der Dreifelderwirtschaft erfolgte, entfiel zum einen die Brache als Anbaufläche, zum anderen das Sommerfeld, da darauf der Hafer für die Pferde, die Gerste zum Bierbrauen sowie Erbsen, Bohnen und Wicken angebaut wurden. Für das zur Ernährung dienende Brotgetreide stand also nur das Winterfeld und damit nur ein Drittel der Fläche zur Verfügung. Dies bedeutete, dass für einen Vierpersonenhaushalt eine Anbaufläche von mindestens 3,3 ha zur Deckung des jährlichen Getreidebedarfs erforderlich war, da von den Erträgen auch die Naturalabgaben an die Grundherren geleistet werden mussten.

Von den 83 landbesitzenden und am Gemeindebesitz berechtigten Haushalten bewirtschafteten 1737 lediglich 14 Haushalte Land von mehr als drei Hektar. Möglichkeiten Land hinzuzupachten waren beschränkt. Vier Haushalte hatten Pachtland des Schwebdaer und Eschweger Kirchenkastens inne. So konnte Philipp Ditterich durch das gepachtete Kastenland die von ihm bewirtschaftete Landfläche von 3,92 ha auf 8,40 ha und damit auf das Doppelte vergrößern. Anders stellte sich die Situation für den Schulmeister dar, dem zusätzlich zu seinem Erbland auch die Schulgüter zur Verfügung standen. 1737 bewirtschaftete der Schulmeister Gebhard 1,44 ha Erbland und 0,82 ha Schulland.

¹⁸⁸ Zu berücksichtigen wäre darüber hinaus, dass die Abgaben an die Grundherren in Geld und Naturalien sowie die Kontribution an den Landesherrn von den Einnahmen der Haushalte abgingen. Die Getreideabgaben an die Grundherren waren jedoch gegenüber den Abgaben an Geld, Federvieh und Eiern vergleichsweise gering.

Die meisten Dorfbewohner besaßen mit Flächen unter zwei Hektar so wenig Land, dass sie als Kleinstelleninhaber bezeichnet werden können und entweder Getreide für den täglichen Bedarf zukaufen oder ihre Existenz mit dem Anbau von Garten- und Brachfrüchten (Kohl, Rüben, Erbsen) sichern mussten.¹⁸⁹

Je kleiner der Landbesitz war, desto wichtiger war der Gemeinbesitz. So klein sein Anteil auch war, stellte er doch einen Wert dar, der vor allem für die Landarmen und Landlosen unentbehrlich war. Dies traf insbesondere für die sieben Haushalte zu, die kein Erbland besaßen.

Gemeindebesitz und Gemeinbenutzungen

Im gemeinsamen Besitz der Dorfgemeinde befanden sich Ackerland, Wiesen, Huden, Triescher, Wald und einzelne Gebäude sowie verschiedene Nutzungsrechte. Mit 5,41 ha war der Anteil des Ackerlandes am Gemeindeland in Schwabda deutlich größer als in den meisten anderen Dörfern im Amt Eschwege.¹⁹⁰ Wahrscheinlich hatte die sukzessive Umwandlung von Teilen des als Weide genutzten Niederrasens ab Ende des 17. Jahrhunderts dazu geführt, dass die Schwabdaer Gemeinde Mitte des 18. Jahrhunderts Ackerland in diesem

¹⁸⁹ Hinweise auf Getreideverkäufe der Adelsgüter liegen erst für Anfang des 19. Jahrhunderts vor, sind aber auch für frühere Zeiten anzunehmen. Rechnung über Eingenommen und ausgegeben Früchte von Martini 1807 bis dahin 1808, AA Keudell. Kleinstellenbesitz war auch in anderen Regionen verbreitet. Zu den kleinbäuerlichen Betrieben im Elsass und in Flandern vgl. Jean-Michel Boehler: Routine oder Innovation in der Landwirtschaft: „Kleinbäuerlich“ geprägte Regionen westlich des Rheins im 18. Jahrhundert, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, hrsg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur und Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, S. 101-124. Ein Beispiel für ein durch Kleinstellenbesitz geprägtes Dorf in der Grafschaft Lippe geben Roland Linde und Heinrich Stiewe: Vom Weiler zum Dorf. Kleinköttersiedlung im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, in: Wellentrup. Geschichte eines Dorfes im Blumberger Becken, hrsg. von Heinrich Stiewe, Petersberg 2002, S. 95-99.

¹⁹⁰ Weder Ackerland noch Wiesen in Gemeindebesitz hatten die Dörfer Bischhausen, Frieda, Hoheneiche, Jestädt, Motzenrode und Neuerode. Andere Dörfer hatten zwar Gemeindeackerland und -wiesen, aber deutlich weniger: Aue 0,19 ha Ackerland, Datterode 0,24 ha Ackerland, Kirchhosbach 1,80 ha Ackerland, Röhrda 3,16 ha Ackerland und 8,47 ha Hude und Wiesen, Grebendorf 4,77 ha Ackerland und 1,45 ha Wiesen. Für die anderen Dörfer im Amt Eschwege sind die Ortsvorbeschreibungen noch nicht ausgewertet. Die Ortsvorbeschreibung des Dorfes Aue von 1770, bearbeitet von Thomas Diehl, Jochen Ebert, Martin Ludwig, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich, in: Eschweger Geschichtsblätter 15 (2004), S. 71-88. 1200 Jahre Bischhausen, 786 bis 1986. Ein hessisches Dorf und seine Geschichte, hrsg. vom Festausschuß 1200 Jahre Bischhausen, Ringgau-Datterode 1986. 974-1974. Datterode. Ortsbeschreibung 1745, bearb. von Herbert Lamprecht, Ringgau 1975. Speziale Beschreibung der Dorfschafft Frieda, in: 1000 Jahre Frieda. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr, hrsg. vom Festausschuß, Wanfried 1974, S. 142-150. Speziale Vorbeschreibung der Adel. Boyneburg. Dorfschafft Hohen Eiche gesamt Gerichts Boyneburg, in: Hoheneiche 1744, bearb. von Karl Kollmann und Georg Möller, Eschwege 1985, S. 9-16. Speziale Vorbeschreibung der Dorfschafft Neuenrode, bearb. von York-Egbert König, o. O., o. J., Manuskript. Speziale Vorbeschreibung der Dorfschafft Jestädt, bearb. von York-Egbert König, o. O., o. J., Manuskript. Katastervorbeschreibung 1744, bearb. von Karl Kollmann, in: 850 Jahre Kirchhosbach. 1141-1991, hrsg. vom Festausschuß der Gemeinde Kirchhosbach, Kirchhosbach 1991, S. 10-15. Die Katastervorbeschreibung von 1746, bearb. von York-Egbert König, in: 700 Jahre Motzenrode. 1291-1991, o. O., o. J., S. 16-25. Die Katastervorbeschreibung von 1745, bearb. von Herbert Lamprecht, in: Röhrda. Chronik des Dorfes. 1089-1989, hrsg. vom Festausschuß, Röhrda 1989, S. 87-97. OVB Grebendorf.

Umfang besaß. So waren bis 1737 3,96 ha des Niederrasens in Ackerland und Wiesen umgewandelt worden.¹⁹¹ Bis 1750 wurden weitere Teile der Weide umgeackert, so dass der Anteil des gemeindlichen Acker- und Wiesenlandes auf 6,85 ha anstieg. Hintergrund für die teilweise Umwidmung und intensivere Nutzung des Niederrasens dürfte die geringe Landausstattung der Schwebdaer Haushalte gewesen sein. Ziel der Gemeinde war „dadurch die Nahrung ihrer Einwohner zu befördern, und die sonst ohne ihren geringsten Nutzen unbrauchbar liegende gemeine Plätze nur einigermaßen brauchbar zu machen“¹⁹². Um den Verlust an Viehfutter auszugleichen, wurden vermutlich im gleichen Zeitraum auch kommunale Wiesenflächen geschaffen, die 1750 1,44 ha umfassten.

Die Hude- und Trieschflächen betrug Mitte des 18. Jahrhunderts gut 40 Hektar. Als Viehweide waren sie unentbehrlich, da die Dorfbewohner ihr Erbland vor allem für den Getreideanbau nutzten. Zwar wurden auch Brache und Stoppelfelder beweidet, doch war dies nur zeitweise möglich. Darüber hinaus besaß die Gemeinde 79 ha Wald, dessen Zweige und Laub zu Streu und als Viehfutter verwendet werden konnte. Ebenso war der Wald wegen seiner masttragenden Eichen und Buchen für die Schweinehaltung von großer Bedeutung. Während andere Dörfer im Amt Eschwege vor allem Buschholz besaßen, das alle sechs bis neun Jahre zur Bau- und Brennholzgewinnung gehauen wurde, konnte die Schwebdaer Gemeinde ihr Holz aus den eigenen Waldungen beziehen.¹⁹³ Zwar stand der Gemeinde das Bau- und Brennholz unentgeltlich zu, jedoch war die Menge des Brennholzes auf zwei Schock¹⁹⁴ Reisig und etwas weniger Scheitholz begrenzt. Alles weitere Brennholz (Klafterholz und Reisig) musste aus den benachbarten Kurmainzer oder Eschweyer Forsten hinzugekauft werden.¹⁹⁵

¹⁹¹ Steuertabelle 1737.

¹⁹² Pütter: *Deductio Prima*, S. 245.

¹⁹³ Als „Buschholz“ oder „Niederwald“ wird eine spezifische Form des Waldes bezeichnet, die dadurch entsteht, dass nach dem Fällen die Wurzelstöcke der Laubbäume nicht ausgerissen werden, so dass sie wieder austreiben können. Die Triebe werden nach einigen Jahren abgeschlagen, wodurch die Bäume relativ niedrig bleiben. Auf diese Weise ist es möglich, in kurzer Zeit größere Mengen an Nutz- und Brennholz zu erzeugen. Vgl. Rainer Beck: *Ebersberg oder das Ende der Wildnis. Eine Landschaftsgeschichte*, München 2003, S. 48. So wurden z. B. im Schwebda benachbarten Dorf Aue im 18. Jahrhundert die Stockausschläge alle neun Jahre abgeschlagen. Der Waldbesitz der Gemeinde Schwebda war durchaus außergewöhnlich, aber nicht einmalig. In Aue umfasste der Gemeindebesitz zwar auch masttragenden Wald, aus dem jedoch kein Bau- und Brennholz entnommen werden durfte. OVB Aue, S. 74. Die Gemeinde Weissenborn besaß 578 Acker (= 137,94 ha) Wald, der jedoch „aus gar schlechtem Busch-Holtz“ bestand. Beschreibung von Stadt und Amt Wanfried (nach 1741), Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, 4^e Ms. Hass. 127. Keinen Hochwald hatten Datterode, Frieda, Grebendorf, Hoheneiche, Jestädt, Kirchhosbach, Motzenrode, Neuerode und Röhrda. OVB Datterode, OVB Frieda, OVB Grebendorf, OVB Hoheneiche, OVB Jestädt, OVB Kirchhosbach, OVB Motzenrode, OVB Neuerode und OVB Röhrda.

¹⁹⁴ 1 Schock = 60 Stück.

¹⁹⁵ Für einen Klafter (= 3,46 m³) Buchenholz mussten 1750 über zwei Reichstaler bezahlt werden. Hinzu kamen der Fuhrlohn, die Kosten für die Verköstigung der Fuhrleute und eine Gebühr für das Rücken der Stämme. OVB Schwebda, § 11.

In kommunalem Besitz befanden sich jedoch nicht nur Land und Wald, sondern auch zwei Hirtenhäuser und ein kleines Haus neben der Kirche, in dem Schule gehalten wurde. Zum Gemeindebesitz gehörten ferner die auf der Allmende stehenden Weidenbäume, deren Zweige vielfältig genutzt werden konnten. Aus ihnen wurden Geflechte als Träger für den Bewurf zum Ausfüllen des Fachwerks hergestellt. Außerdem dienten sie als Material für Körbe und Besen, konnten als Viehfutter oder Brennmaterial verwendet werden. Turnusmäßig erhielten die Berechtigten alle drei Jahre 30 bis 40 Wellen Weiden.¹⁹⁶

Da die Nutzungsrechte am Gemeindebesitz mit einer begrenzten Anzahl von Häusern verbunden waren, bedeutete dies, dass nicht alle Bewohner des Dorfes gleichermaßen an den Gemeindegütern partizipieren konnten. Die zur Miete wohnenden Beisassen blieben von den Gemeinudenutzungen ausgeschlossen. Besitzer ganzer Häuser besaßen volle, Besitzer halber Häuser entsprechend halbe Nutzungsrechte. Ein weiterer Unterschied resultierte aus der Form der Nutzung. Ein Teil der Gemeindegüter, wie z. B. die Hude- und Weideflächen, wurde gemeinschaftlich genutzt, so dass alle Berechtigten gleichen Gebrauch hiervon hatten. Acker- und Wiesenflächen hingegen wurden auf die einzelnen Haushalte entsprechend ihrer Berechtigung verteilt.



*Schadhafes Gefach an der Außenwand eines Wirtschaftsgebäudes
des Guts an der Kirche*

¹⁹⁶ Steuertabelle 1737. 1 Welle = 1 Reisigbündel von umgerechnet 1,68 m Länge und 0,84 m Umfang.

Gemeindebesitz und die Gemeindenutzungen stellten sowohl eine wichtige Ressource für die Gemeinde als auch für die einzelnen Haushalte dar. Sie stärkten das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinde und verschafften ihr die finanzielle Grundlage zum Führen von Prozessen. So musste die Schwebdaer Gemeinde einen Teil ihres Acker- und Wiesenlandes mit 515 Rtl. hypothekarisch belasten, um die Kosten des seit 1604 anhängigen Gerichtsverfahrens gegen die von Keudell bezahlen zu können.¹⁹⁷ Der Wert der Gemeindegüter wird besonders bei den landarmen und landlosen Haushalten deutlich. Insgesamt sieben Haushalte hatten als einzigen Landbesitz die verteilten Acker- und Wiesenflächen aus dem Gemeindebesitz. Darüber hinaus erlaubten die kommunalen Weideflächen den landarmen oder landlosen Haushalten zumindest eine Kuh zu halten und trugen damit zu einem wesentlichen Teil ihrer Existenzsicherung bei.

Viehbesitz

Für die Haltung von Vieh gab es viele Gründe. Pferde und Ochsen wurden wegen ihrer Zugkraft für die Bestellung der Äcker und zum Vorspannen vor Wagen und Karren zum Transport von Feldfrüchten, Heu, Holz und Baumaterialien gehalten. Außerdem mussten einige Haushalte Spannvieh zur Verfügung stellen, um ihre Fuhrdienstpflichten gegenüber den adeligen Grundherren erfüllen zu können. Für die Feld- und Weidewirtschaft war zudem der Nährstoffeintrag durch den Viehdung von größter Bedeutung. Darüber hinaus diente das Vieh als Fleischlieferant. Kühe und Schafe wurden auch wegen der Milch gehalten, die zu Butter und Käse weiterverarbeitet werden konnte. Schafe lieferten vor allem Wolle; Gänse dienten der Gewinnung von Daunen und Federn und Hühner waren wegen der Eier unentbehrlich. Rinder- und Kuhhäute konnten zu Leder verarbeitet und ebenso wie die Schaffelle verkauft werden. Insgesamt diente die Viehhaltung als wichtige Ergänzung der Nahrungsgrundlage und ermöglichte den Dorfbewohnern durch Verkauf von Vieh und tierischen Produkten, Geld zu erwirtschaften, das viele Schwebdaer Haushalte benötigten, um Getreide zuzukaufen und ihre Abgaben an die Grundherren sowie die Kontribution an den Landesherrn bezahlen zu können.

Der Besitz von Großvieh zählte zum steuerbaren Besitz und wurde daher in den Steuerakten erfasst. Für Pferde, Ochsen und Kühe gibt es vergleichbare Angaben aus den Jahren 1736, 1737 und 1750, für Schafe und Schweine liegen nicht für alle genannten Jahre Zahlen vor. Auf den Besitz von Geflügel verweisen die Naturalabgaben an die Grundherren. Die Auswertung zeigt deutliche Unterschiede im Viehbestand. Der Schwerpunkt lag auf der Haltung von Kühen. 1736 besaß anscheinend jeder Haushalt zumindest eine Kuh, die wegen der Milch, als Zugvieh für kleinere Flächen und wegen des Dungs gehalten wurde. Dagegen trat die Haltung von Ochsen und Pferden als Zugvieh zurück, was mit dem geringen Ackerbau korrespondierte. 1736 kamen auf knapp 150 ha Ackerland (Erbland, gepachtetes Kastenland und kommunales Ackerland)

¹⁹⁷ OVB Schwebda, § 21.

insgesamt 19 Pferde und drei Ochsen. Wäre das Ackerland ausschließlich mit diesen 22 Tieren bewirtschaftet worden, dann hätten mit jedem Tier 6,8 ha bestellt werden müssen. Da keine Angaben darüber vorliegen, wie intensiv das Land bestellt wurde, d. h. wie oft gepflügt und geeeggt wurde, ist kaum abzuschätzen, ob mit dem Vieh das Land ausreichend bestellt werden konnte.

Viehbesitz der Gemeinde 1736, 1737 und 1750¹⁹⁸

	1736	1737	1750
Anzahl der Haushalte	88	90	110
Pferde	19	18	13
Ochsen	3	3	3
Kühe	117	101	90
Schweine	90	30 ¹⁹⁹	k. A.
Schafe	19	k. A.	k. A.

Während die Zahl der Ochsen konstant blieb, nahm die der Pferde deutlich ab. Dieser Rückgang spricht einerseits dafür, dass das Land zunehmend mit Kühen bestellt wurde, was durch die höhere Arbeitsbelastung wiederum zu einer geringeren Milchleistung geführt haben dürfte. Andererseits deuten sich hierin soziale und ökonomische Veränderungen im Dorf an, da der Besitz von Pferden Ausweis sozialen Status war. Überraschend ist, dass aber auch die Anzahl der Kühe zwischen 1736 und 1750 zurückging, obwohl im gleichen Zeitraum die Bevölkerung anstieg und die Zahl der Haushalte zunahm. Inwieweit Viehseuchen eine Ursache für die Verringerung des Viehstapels waren, ist nicht zu sagen.

Haushalte mit Großvieh 1736 und 1750

	1736	1750
Haushalte mit Spannvieh (Pferde u. Ochsen) und 1 oder mehreren Kühen	14	8
Haushalte mit mehr als 1 Kuh	25	7
Haushalte mit 1 Kuh	38	61
Haushalte ohne Großvieh	11	34
Summe	88	110

¹⁹⁸ Steueranschlag 1736. Steuertabelle 1737. Designatio Menschen. OVB Schwebda, § 13.

¹⁹⁹ Eine Erklärung für den gravierenden Unterschied in der Anzahl der Schweine zwischen 1736 und 1737 könnte durch die Erfassung der Bestände zu unterschiedlichen Terminen bedingt sein. Der Steueranschlag von 1736 wurde im Oktober, also vor dem Schlachten, aufgenommen, die Steuertabelle des Jahres 1737 ist nicht genauer datiert.

Die sozialen Unterschiede innerhalb des Dorfes und die Veränderungen im Viehbestand werden noch deutlicher, wenn der Viehbesitz der einzelnen Haushalte betrachtet wird. Zwar nahm die Zahl der Haushalte mit Großvieh etwas zu; bezogen auf die Gesamtzahl der Haushalte ging sie jedoch zurück. Während 1736 noch 88 % der Haushalte Großvieh hielten, traf dies 1750 nur noch auf 69 % zu.

Aber auch innerhalb der Gruppe der Großvieh besitzenden Haushalte kam es zu markanten Veränderungen. Insgesamt stark rückläufig war die Zahl der Haushalte, die mehrere Pferde, Ochsen oder Kühe hielten. Die gleichzeitige Verdoppelung der Zahl von Haushalten, die nur noch eine Kuh besaßen, spiegelt die Notwendigkeit zur Verringerung des Viehstapels wider.

Eine Ursache hierfür dürfte die mit der Realteilung einhergehende Vererbung des Haus- und Landbesitzes auf mehrere Haushalte gewesen sein. Die Folge war, dass einer wachsenden Zahl von Haushalten nur noch halbe oder keine Allmendrechte mehr zustanden und die ihnen erbeigentümlichen Acker- und Wiesenflächen immer kleiner wurden. Beides erschwerte die Viehhaltung, die letztlich durch den Futterbedarf begrenzt war. Darüber hinaus deutet der Rückgang an Großvieh auf eine Veränderung in der Erwerbsstruktur des Dorfes. Den Haushalt eines Ackermanns zeichneten Landbesitz, volle Berechtigung zur Nutzung der Allmende sowie die Haltung von Pferden, Ochsen und Kühen aus. Die wachsende Zahl der Haushalte mit nur einer Kuh bzw. ohne Großvieh spricht für eine Verlagerung vom ackerbaulichen Erwerb hin zu anderen Tätigkeiten.

Weniger stark vom Landbesitz abhängig war die Schweinehaltung. Als wichtigstes Mastfutter dienten vor allem Eicheln und Bucheckern. Hatte eine Gemeinde keinen Wald oder stand ihr keine Mast in herrschaftlichen Wäldern zu, konnten nur in geringem Umfang Schweine gehalten werden. Darüber hinaus war die Schweinehaltung davon abhängig, wie viele Eicheln und Bucheckern die Bäume trugen, so dass die Zahl der gehaltenen Schweine von Jahr zu Jahr stark schwanken konnte. 1736 fiel die Mast in der Schweddaer Gemeindefeldung anscheinend gut aus, da im Steueranschlag die Zahl der Schweine mit 90 angegeben wurde.

Haushalte mit Schweinehaltung 1736

	1736
Haushalte mit mehr als 1 Schwein	15
Haushalte mit 1 Schwein	46
Haushalte ohne Schweine	27
Summe	88

Von dem guten Mastjahr profitierten jedoch nur zwei Drittel der Haushalte. Während mit 46 etwa die Hälfte der Haushalte nur ein Schwein hielt, besaßen 15 Haushalte, was einem knappen Sechstel entsprach, mehrere Schweine. Einen

größeren Bestand hatten unter anderem die beiden Müller Andreas Weider und Philipp Dieterich mit sechs bzw. sieben sowie der Ackermann und Wirt Johannes Mengell mit fünf Schweinen. Sowohl Ackermänner als auch Müller waren weniger von einer guten Mast abhängig. Erstere konnten ihre Schweine mit minderwertigem Getreide, letztere mit der Kleie, die beim Getreidemahlen anfiel, mästen. Knapp ein Drittel der Haushalte hingegen hielt keine Schweine.

Schafe durfte die Gemeinde nach der Ortsvorbeschreibung nicht halten.²⁰⁰ Allerdings war die Schafhaltung seit 1604 ein Streitpunkt im Prozess mit den Grundherren. Die Dorfbewohner klagten, dass „die Herren von Keudell sie genöthiget, ihre Mühlen=Schaafe abzuschaffen, und sich ihrer eignen gemeinen Rasen und anderer Oerter zu enthalten, da doch die Junkern über 1.000 Stücke Schafsvieh auf ihren gemeinen Rasen weiden liessen.“²⁰¹ Ob mit „Mühlenschafen“ die Tiere der Müller gemeint waren, ist nicht zu klären. 1736 besaßen die beiden Müller keine Schafe. Jedoch hielten sieben andere Haushalte insgesamt 19 Schafe. Während zumeist ein oder zwei Schafe gehalten wurden, besaß Christoph Gumpell immerhin zehn Tiere. Gumpell war Förster in keudellischen Diensten und durfte die Schafe wahrscheinlich als Teil seiner Besoldung mitweiden lassen.

Nahrungserwerb aus Ackerbau, Hanthierungen und Ämtern

Land- und Viehbesitz bildeten zwar eine wichtige Grundlage des Nahrungserwerbs, stellten aber nicht die einzige Möglichkeit der Dorfbewohner dar, ihre Existenz zu sichern. Die Haushalte, die wenig oder gar kein Land besaßen und infolgedessen auch nur wenig Vieh halten konnten, waren geradezu auf andere Erwerbsquellen angewiesen. Hierzu gehörten in erster Linie Tätigkeiten in der Landwirtschaft, wie Tagelohn und Zehntschnitt. Ein großer Teil der Dörflerinnen und Dörfler übte darüber hinaus handwerkliche oder gewerbliche Tätigkeiten aus. Von Bedeutung war einerseits das Dorfhandwerk²⁰², wie Schmiede, Zimmermänner und Maurer belegen, andererseits die Textilerzeugung und -verarbeitung, wofür Schneider, Leinweber und Spinnerinnen stehen.

Da in der Regel in den Quellen nur die Nahrungserwerbe der Haushaltsvorstände genannt wurden und auch nur die, die für die Bemessung der Steuern relevant waren, ist der Beitrag von anderen Haushaltsmitgliedern wie Ehefrauen, Kindern und Gesinde zur Existenzsicherung des Haushalts nur schwer zu fassen. Für das Jahr 1750 gibt es jedoch Beispiele für die Arbeit von Gesellen und für die Ausbildung von Lehrlingen. Die Schmiedswitwe Anna Margaretha

²⁰⁰ OVB Schwebda, § 14.

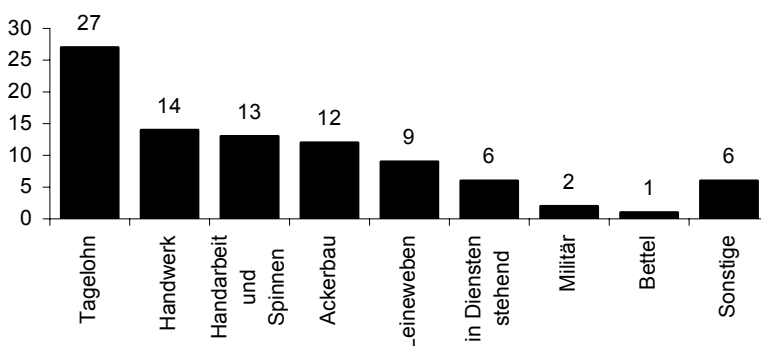
²⁰¹ Pütter: *Dedvctio Prima*, S. 232.

²⁰² Im Unterschied zu den städtischen Handwerkern waren die Angehörigen des Dorfhandwerks nicht in Zünften organisiert. Auch wenn die von Keudell die Ansiedlung von Handwerkern für den Bedarf der Adelswirtschaften gezielt unterstützt haben dürften, handelte es sich nicht nur um Gewerbe für den lokalen Bedarf. Vgl. Wilfried Reininghaus: *Gewerbe in der Frühen Neuzeit*, München 1990 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; Bd. 3), S. 64 ff.

Füllgrebe führte nach dem Tod ihres Mannes den Betrieb mit Hilfe ihres Sohnes und eines Gesellen weiter. Der sechzigjährige Schreiner Balthasar Stiedenroth, der „altershalber die Profession nicht mehr treiben [konnte],“ bildete vermutlich aus diesem Grunde einen Lehrling aus. Der Beitrag von Frauen zum Haushaltseinkommen wird an dem Beispiel des Schneiders Hartmann Grünkorn erkennbar, dessen Frau und dessen erwachsene Tochter „in der Hanthierung hülffliche Hand leiste[ten]“.²⁰³ Insgesamt ist davon auszugehen, dass in allen Haushalten Frauen und Kinder am Nahrungserwerb beteiligt waren.

Auch wenn letztlich alle Haushaltsmitglieder zur Nahrung des Haushalts beitrugen, so bewerteten die landesherrlichen Beamten „nur“ Land-, Haus- und Viehbesitz sowie die Einkommen der Haushaltsvorstände aus Handwerk und Gewerbe als steuerrelevant. Letzteren wiederum wurden bestimmte Erwerbe wie „Ackermann“, „Zimmermann“ oder „Leineweber“ zugeordnet, obwohl sie in der Regel Einkommen aus verschiedenen Erwerben hatten.

Nahrungserwerbe der Haushaltsvorstände 1737²⁰⁴



Auffallend ist die große Zahl an Tagelöhnern, die mit etwa 30 % die stärkste Gruppe im Dorf bildeten. Dieser Befund deckt sich mit den Angaben der Ortsvorbeschreibung von 1750, in der es heißt, dass die Einwohner „ihren Verdienst mehrenteils von hiesigen adeligen Höfen als Tagelöhner“²⁰⁵ hätten. Dies schließt zwar nicht aus, dass die Tagelöhner auch in der benachbarten Stadt

²⁰³ Specificatio derer Hanthierungs[-] und Gewerbetreibenden auch mit Tagelöhnen sich nährenden Persohnen in Schwebda, ade[ligen] Keydelischen Gerichts [1750], in: Vorakten. Im Folgenden „Hanthierungsliste 1750“ abgekürzt.

²⁰⁴ Unter der Rubrik „Sonstige“ sind alle Haushalte zusammengefasst, deren Nahrungserwerb nicht näher zu bestimmen war. Für zwei Haushalte wurden keine Angabe gemacht. Zwei weitere Haushaltsvorstände waren krankheits- bzw. altersbedingt ohne Arbeit. Die Haushalte von Anna Catharina Gebhard und Johann Friedrich Döring lebten von ihren Gütern, wobei unklar ist, wer das Land bestellte. Steuertabelle 1737.

²⁰⁵ OVB Schwebda, § 17.

Eschwege Arbeit fanden, zeigt jedoch die große Bedeutung der adeligen Eigenwirtschaften als Arbeitgeber. Die niedrige Zahl von Ackerleuten stand in direktem Zusammenhang mit der geringen Landausstattung der Dorfbewohner. Nur die Haushalte mit ausreichendem Landbesitz waren in der Lage, ihren Lebensunterhalt vorwiegend mit Ackerbau zu bestreiten.

Die Handwerker bildeten mit 14 Haushalten die zweitgrößte Gruppe im Dorf. Unter ihnen befanden sich vier Schneider, drei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Weißbinder, ein Metzger, ein Schmied und ein Schreiner. Die meisten Handwerke wurden von mehr als einem Haushalt ausgeübt, was mit dem Arbeitsbedarf der beiden Adelshöfe und der Kirche zusammenhing. So arbeitete bspw. der Schmied Johannes Füllgrebe sowohl „viel im Dorffe“ als auch „uf Juncker Henrich Wallrabe von Keydells Hoffe“, wie es in einer Aufstellung von 1750 heißt. Ähnlich verhielt es sich bei dem Zimmermann Johann George Henrich.²⁰⁶

Von den Handwerkern zu unterscheiden sind die neun Leineweber, die gewerbliche Arbeit verrichteten, wie auch die dreizehn Handarbeiterinnen und Spinnerinnen. Ob die Leineweber und Spinnerinnen im Verlag, für die Grundherren oder in Eigenregie produzierten, ist nicht zu klären. Zumindest wurde Flachs auf den keudellischen Ländereien angebaut, so dass für die Weiterverarbeitung ein Bedarf an Arbeitskräften bestand.²⁰⁷

Weitere Einkommen waren aus Ämtern und Anstellungen zu erzielen. Dies traf für den in adeligen Diensten stehenden Schultheißen ebenso zu wie für die beiden Förster und Schäfer – aber auch für den Schulmeister, der seine Besoldung aus dem Kirchenkasten erhielt. Auch Sold war eine Einkommensform, die in Schwebda zwei in Militärdienst stehende Dorfbewohner bezogen. Bemerkenswert ist, dass Erich Schröder, der wegen körperlicher Schwäche keinem der genannten Nahrungserwerbe nachgehen konnte und sich von Bettel ernähren musste, ebenfalls steuerlich veranschlagt wurde.²⁰⁸

Die Analyse der Nahrungserwerbe zeigt, dass der Ackerbau für die meisten Schwebdaer Bewohner eher eine untergeordnete Bedeutung besaß. Schwebda war demnach weniger ein Bauerndorf, als vielmehr ein Dorf, das sich hauptsächlich von Tagelohn, Handwerk und Gewerbe ernährte. Gleichwohl hatten die meisten Bewohner landwirtschaftliche Einkünfte.

Erstaunlich ist, dass die Hälfte der Ackerleute nur Flächen unter vier Hektar bewirtschafteten, jedoch im Vergleich zu den anderen Erwerbsgruppen im Dorf noch am meisten Land zur Verfügung hatten. Bei der Betrachtung des Zusammenhangs von Nahrungserwerb und Landausstattung müssen die familialen Verhältnisse der Haushalte berücksichtigt werden, wie das Beispiel des Hans Henrich Höche jun. zeigt. Als Ackermann hatte er mit 2,68 ha vergleichsweise wenig Land, war aber im Besitz eines ungeteilten Hauses und damit zusammenhängend der „Gemeindsnutzung“ sowie des „Gemeinen Rechts“. Auch seine Ehe-

²⁰⁶ Hanthierungsliste 1750.

²⁰⁷ Auf Flachsabbau verweisen die den Grundherren zustehenden Handdienste. Vgl. OVB Schwebda, § 35.

²⁰⁸ Steuertabelle 1737. Hanthierungsliste 1750.

frau bestätigt seine soziale Zugehörigkeit zur Gruppe der Ackerleute. Mit Anna Döring hatte er 1726 die Tochter eines Ackermanns geheiratet.²⁰⁹ Ungewöhnlich war, dass sein Vater Hans Henrich Höche sen., der von den Steuerbeamten als Tagelöhner eingestuft wurde, mit knapp vier Hektar relativ viel Land bewirtschaftete. Anscheinend hatte er bereits Haus, „Gemeindsnutzung“ und „Gemeines Recht“ an den Sohn weitergegeben, jedoch noch Land als Altenteil zurückbehalten. Wahrscheinlich handelte es sich bei dem Vater um einen ehemaligen Ackermann, der nach Übergabe des Hofes als Tagelöhner arbeitete. Auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Ackerleute verweist auch die Eheschließung seiner Tochter Anna Dorothea, die den Ackermann Matheus Schmerbach aus Frieda heiratete.²¹⁰ Soziale Zugehörigkeit wurde demnach nicht allein durch den Nahrungserwerb des Haushalts konstituiert, sondern auch durch die Herkunftsfamilien des Haushaltspaares. Im Prozess des Generationenwechsels befanden sich die Verhältnisse zeitweise in der Schwebe, so dass während dieser Zeit eine eindeutige soziale Zuordnung der Eltern- wie der Kinderhaushalte kaum möglich ist.

Nahrungserwerb und Landbesitz 1737

Nahrungserwerb	Landbesitz (Erb-, Gemeinde- und Pachtland)						Summe
	bis 0,5 ha	bis 1 ha	bis 2 ha	bis 3 ha	bis 4 ha	über 4 ha	
Tagelohn	4	9	10	3	1		27
Handwerk	6	2	3	2		1	14
Handarbeit und Spinnen	5	3	4	1			13
Ackerbau			1	3	2	6	12
Leineweben		3	4	1	1		9
in Diensten stehend			4	2			6
Militär			1		1		2
Bettel	1						1
Sonstige	3		1		1	1	6
Summe	19	17	28	12	6	8	90

Tagelöhner und Leineweber hatten zwar weniger als vier Hektar Land zur Verfügung – in der Regel besaßen sie zwischen einem und zwei Hektar – aber noch deutlich mehr Land als die meisten Handwerker. Mit Ausnahme des

²⁰⁹ Johann Georg Döring war Gerichtsschöffe und starb 1718. Die beiden älteren Brüder von Anna Dorothea, Johann Christoph (Nr. 81 in der Steuertabelle 1737) und Johann Friedrich (Nr. 14 in der Steuertabelle 1737) waren Ackerleute, so dass der Schluss nahe liegt, dass auch der Vater Ackermann war. Beerdigungseintrag von 1718, KB I Schwebda. Steuertabelle 1737.

²¹⁰ Eheeintrag vom 2. Dezember 1722, KB I Schwebda.

Schmieds Christoph Füllgrabe, der Land im Umfang von 6,5 ha bewirtschaftete, bewegte sich der Landbesitz der Handwerker eher im mittleren und unteren Bereich. Drei Zimmerleute und einer der drei Schneider besaßen Land in der Größenordnung von 1,75 bis 2,5 ha, während insgesamt sechs Handwerker, darunter drei Schneider, ein Weißbinder, ein Metzger und ein Maurer, nur Land unter einem halben Hektar erbeigentümlich hatten und daher nur geringe Einkünfte aus ihrem Landbesitz erzielen konnten.

Relativ große Unterschiede bestanden hingegen bei der Landausstattung der Witwenhaushalte, was sich daraus erklärt, dass die verstorbenen Ehepartner wahrscheinlich aus allen Erwerbsgruppen des Dorfes stammten. Um ihre Existenz zu sichern, waren sie auf zusätzliche Einkünfte aus Garnspinnen und Handarbeit angewiesen. Dies traf selbst auf die Witwe des Ackermanns Leonhard Koch zu, die sich außer von Ackerbau auch von Tagelohn ernährte.

Wie bei der Witwe Koch reichten für eine Reihe von Haushalten die Einnahmen aus Landwirtschaft und einem weiteren Erwerb nicht aus, so dass sie einer dritten Tätigkeit nachgehen mussten, wie aus der Steuertabelle von 1737 hervorgeht. Gründe hierfür waren u. a. die schwankende Auftragslage im Handwerk oder der saisonal wechselnde Arbeitskräftebedarf in der Landwirtschaft, wie bei den Zehntschnittern²¹¹, die nur während der Erntemonate benötigt wurden.

Für die meisten Haushaltsvorstände wurde nur ein Erwerb angegeben. Die 19 Personen, für die eine zweite Tätigkeit genannt wurde, konzentrierten sich vor allem auf den Bereich der Handwerker, Leineweber und Tagelöhner. Von den zwölf Ackerleuten hatten nur zwei einen weiteren Erwerb. Hierzu gehörten der Ackermann Johann Philipp Dieterich, der zugleich Müller war, und die Witwe Katharina Koch.²¹² Ihr Mann war Boyneburgischer Reiter gewesen und 1733 im Alter von 53 Jahren gestorben. 1737 war sie 44 Jahre alt, besaß 2,55 ha Land, ein Haus und das Gemeine Recht. Von den fünf Kindern des Paares lebten zu diesem Zeitpunkt noch vier; das jüngste war sechs, das älteste fünfzehn Jahre alt.

Die beiden Weißbinder, einer der Maurer, der Metzger und einer der vier Schneider arbeiteten außer in ihrem Handwerk auch noch als Leineweber, im Tagelohn oder als Zehntschnitter. Letzteres war auch für vier der 22 Tagelöhner und drei der neun Leineweber eine Einkommensquelle.

Der Erwerb der Haushalte war jedoch Veränderungen unterworfen. Wenn die Kinderzahl stieg, erwachsene Kinder das Haus verließen, Haushaltsmitglieder starben oder hinzukamen, veränderte sich der Bedarf der Haushalte und damit ihre ökonomische Situation. Durch Teilung und Zusammenführung von Besitz im Erbgang kam es auch immer wieder zu Veränderungen. Nicht zuletzt erhöhte das Bevölkerungswachstum innerhalb des Dorfes den Druck auf die Ressourcen und wirkte damit auf die Erwerbsmöglichkeiten der Haushalte ein, wie aus dem Vergleich der Erwerbsstruktur für die Jahre 1737 und 1750 zu erkennen ist.

²¹¹ Als Zehntschnitter wurden die Arbeitskräfte bezeichnet, die speziell für die Getreideernte eingestellt wurden und als Lohn den zehnten Teil der Garben des von ihnen geschnittenen Getreides erhielten.

²¹² Steuertabelle 1737.

Erwerbe und deren Kombinationen 1737

Erwerbszweig	Haushaltsvorstände mit einem Erwerb	Summe	Haushaltsvorstände mit zwei Erwerben	Summe	Gesamt
Ackerbau	10 Ackerleute	10	1 Ackermann und Müller 1 Ackermannswitwe und Tagelöhnerin	2	12
Handwerk	1 Schmied 3 Zimmermänner 1 Maurer 1 Schreiner 3 Schneider	9	1 Maurer und Zehntschnitter 1 Schneider und Zehntschnitter 1 Metzger und Tagelöhner 1 Weißbinder und Leineweber 1 Weißbinder und Schnitter	5	14
Leineweben	4 Leineweber	4	2 Leineweber und Tagelöhner 3 Leineweber und Zehntschnitter	5	9
Spinnen und Handarbeit	13 Handarbeiterinnen/ Spinnerinnen	13			13
Tagelohn	22 Tagelöhner	22	4 Tagelöhner und Zehntschnitter 1 Tagelöhnerin und Spinnerin	5	27
in Diensten / Militär	1 Dragoner 1 Soldat 1 Vogt 2 Förster 1 Schulmeister	6	2 Schäfer und Tagelöhner	2	8
Bettel	1 Hausarmer	1			1
Güterbesitz	2 lebten von Gütern	2			2
ohne Arbeit	2 ohne Arbeit	2			2
ohne Angaben	2 ohne Angaben	2			2
Summe		71		19	90

Insgesamt verringerte sich Zahl der Ackerleute zwischen 1737 und 1750 um ein Viertel. Von den insgesamt zwölf Ackermannshaushalten bestanden 1750 noch acht. Bei sechs Haushalten war der Haushaltsvorstand noch derselbe wie 1737. In zwei Fällen wurde der Hof in der nächsten Generation weitergeführt. Der sechs- und siebenjährige Johann Christoph Döring hatte den Hof seinem Schwiegersohn

Caspar Schuchard bereits zu seinen Lebzeiten übereignet.²¹³ Nachfolger des 1741 verstorbenen Matthias Schmerbach wurde mit Johannes Stiedenroth ebenfalls ein Schwiegersohn.²¹⁴ Zu diesen acht kam mit dem Haushalt von Andreas Engelhard zudem ein neu gegründeter Ackermannshaushalt hinzu.

Veränderungen in der Erwerbsstruktur zwischen 1737 und 1750²¹⁵

1737		1750	
12 Ackerleute, davon - 11 Ackerleute - 1 Ackermannswitwe	13,3 %	9 Ackerleute, davon - 8 Ackermänner - 1 Ackermannswitwe	8,2 %
14 Handwerker, davon - 1 Schmied - 2 Maurer - 3 Zimmerleute - 1 Schreiner - 2 Weißbinder - 4 Schneider - 1 Metzger	71,1 %	16 Handwerker, davon - 2 Schmiede - 1 Wagner - 6 Zimmerleute - 1 Schreiner - 2 Weißbinder - 4 Schneider	69,1 %
9 Leineweber		14 Leineweber	
27 Tagelöhner und Tagelöhnerinnen		30 Tagelöhner und Tagelöhnerinnen	
14 Handarbeiterinnen und Spinnerinnen		16 Handarbeiterinnen und Spinnerinnen	
14 Sonstige ²¹⁶	15,6 %	25 Sonstige	22,7 %
90 Haushaltsvorstände	100 %	110 Haushaltsvorstände	100 %

Bemerkenswert ist, dass beide Kinder des Leinwebers und keudellischen Schultheißen Conrad Schuchard mit ihrer Heirat Ackermannshaushalte neu begründeten bzw. weiterführten. Das älteste Kind, die Tochter Anna Maria Schuchard, heiratete 1736 Andreas Engelhard aus Töpfer, der zuvor als Knecht in keudellischem Dienst gestanden hatte.²¹⁷ Nach der Eheschließung erhielt Andreas Engelhard verschiedene Landstücke von seinem Schwiegervater überschrieben.²¹⁸ Die übrigen Ländereien erbte Johann Caspar Schuchard, der jüngere Sohn des Schultheißen, bevor er 1742 eine Tochter des Ackermanns Christoph Döring heiratete.²¹⁹

²¹³ Johann Christoph Döring wurde 1685 geboren. Taufeintrag vom 12. September 1685, KB I Schwebda. Er starb am 17. Februar 1756. Beerdigungseintrag vom 17. Februar 1756, KB I Schwebda.

²¹⁴ Beerdigungseintrag Matthias Schmerbach vom 16. April 1741, KB I Schwebda.

²¹⁵ Steuertabelle 1737. Hanthierungsliste 1750. OVB Schwebda, § 35.

²¹⁶ Unter „Sonstige“ sind die Haushaltsvorstände zusammengefasst, deren Erwerb weder hauptsächlich aus Ackerbau noch aus Hanthierungen resultierte.

²¹⁷ Eheeintrag vom 11. Januar 1736, KB I Schwebda. Eheprotokoll vom 11. Januar 1735, PfAS, Best. 29.

²¹⁸ Steuertabelle 1737.

²¹⁹ Eheeintrag vom 10. Januar 1742, KB I Schwebda. Eheprotokoll vom 25. Juli 1741, PfAS, Best. 29.

Ackermannshaushalte 1737 und 1750

1737	1750
Johann Andreas Weyder	wie 1737
Christoph Simon	wie 1737
Johannes Mengell	wie 1737
Johann Philipp Dieterich	wie 1737
Katharina Koch, Witwe von Leonard Koch	wie 1737
Hans Henrich Hoeche Jun.	wie 1737
Johann Christoph Döring	Besitz ging zu Lebzeiten an Schwiegersohn Caspar Schuchard, Sohn des Schultheißen Conrad Schuchard; Ackermannshaushalt
Mathias Schmerbach	verstorben, Besitz ging an Schwiegersohn Johannes Stiedenroth; Ackermannshaushalt
	Andreas Engelhard von Töpfer, Besitz stammte von Anna Maria Schuchard, der Tochter des Schultheißen Conrad Schuchard; neuer Ackermannshaushalt
Wilhelm Holzapfel	Besitz ging zu Lebzeiten an den Schwiegersohn Franz Müller; Tagelöhnerhaushalt
Balthazar Hillebrand	verstorben, Haushalt wurde von der Witwe Anna Margaretha Hillebrand weitergeführt; kein Ackermannshaushalt
Friederich Simon	verstorben, Besitz ging an den Enkel Andreas Hartmann; kein Ackermannshaushalt
Johann Christoph Schäfer	verstorben, Besitz ging an Schwiegersöhne; keine Ackermannshaushalte

Das Schicksal der vier Ackermannshaushalte, die 1750 nicht mehr existierten, war unterschiedlich. Wilhelm Holzapfel lebte zwar noch, war aber bereits 65 Jahre alt.²²⁰ Da er schon einen Teil seines Besitzes an seinen Schwiegersohn, den Tagelöhner Franz Müller, weitergegeben hatte, konnte er kein Spannvieh mehr halten und gehörte damit nicht mehr zur Gruppe der Ackerleute. Die anderen drei Ackerleute waren verstorben. In einem Fall führte die Witwe den Haushalt weiter.²²¹ In einem anderen Fall ging der Besitz erst an den Sohn und nach dessen Tod an einen Enkel über.²²² Im dritten Fall wurde der Besitz unter den Töchtern aufgeteilt und ging letztlich an die Schwiegersöhne über.²²³ Gemein-

²²⁰ Johann Wilhelm Holzapfel starb 1757 im Alter von 82 Jahren und neun Monaten. Beerdigungseintrag vom 16. April 1757, KB I Schwebda.

²²¹ Beerdigungseintrag Balthazar Hillebrand vom 20. Februar 1740, KB I Schwebda.

²²² Beerdigungseintrag Friedrich Siemon vom 27. Mai 1741, KB I Schwebda.

²²³ Beerdigungseintrag Johann Christoph Schäfer vom 22. Januar 1742, KB I Schwebda.

sam war allen vier Fällen, dass die Nachfolger keinem Erwerb als Ackermann mehr nachgingen.

Am Beispiel der Ackermannshaushalte wird deutlich, dass es vor allem im Zusammenhang mit dem Generationenwechsel zu erbrechtlich bedingten Veränderungen der ökonomischen Situation kam. Bei allem Wandel ist aber auch Kontinuität festzustellen, die oft über weibliche Vererbung hergestellt wurde. Gleichwohl gelang es aber nicht allen Haushalten, den Erwerb als Ackermann zu vererben.

Die absolute Zahl der Hanthierungstreibenden stieg zwischen 1737 und 1750 von 64 auf 76 leicht an. Eine Zunahme ist sowohl in der Gruppe der Handwerker, der Leineweber und der Tagelöhner als auch bei den Handarbeiterinnen und Spinnerinnen festzustellen. Werden die Zahlen jedoch auf die gestiegene Gesamtzahl der Haushalte bezogen, zeigt sich, dass der Anteil der Hanthierungstreibenden von 71 auf 68 Prozent leicht zurückging. Die geringen Veränderungen können als Indiz dafür gelten, dass dem Bedarf im Dorf relativ enge Grenzen gesetzt waren. Der starke Zuwachs bei den Zimmerleuten deutet eher auf eine zunehmende Orientierung der Handwerker auf Arbeitsmärkte außerhalb des Dorfes. Auf überregionale Märkte und weniger auf den lokalen Bedarf gerichtet war auch die Produktion von Leinen. In Schwebda stieg die Zahl der Leineweber innerhalb weniger Jahre deutlich an. Dies dürfte eng mit der Entwicklung Eschweges zu einem Zentrum des Leinenhandels zusammenhängen.²²⁴

Zwar bot das Textilgewerbe einer wachsenden Bevölkerung eine neue Möglichkeit der Existenzsicherung, jedoch verweist mehr noch als die abnehmende Zahl der Ackerleute und der Hanthierungstreibenden eine zunehmende Zahl an Haushalten, deren Haushaltsvorstände keiner steuerrelevanten Hanthierung nachgingen, auf eine Verschlechterung der ökonomischen Situation.

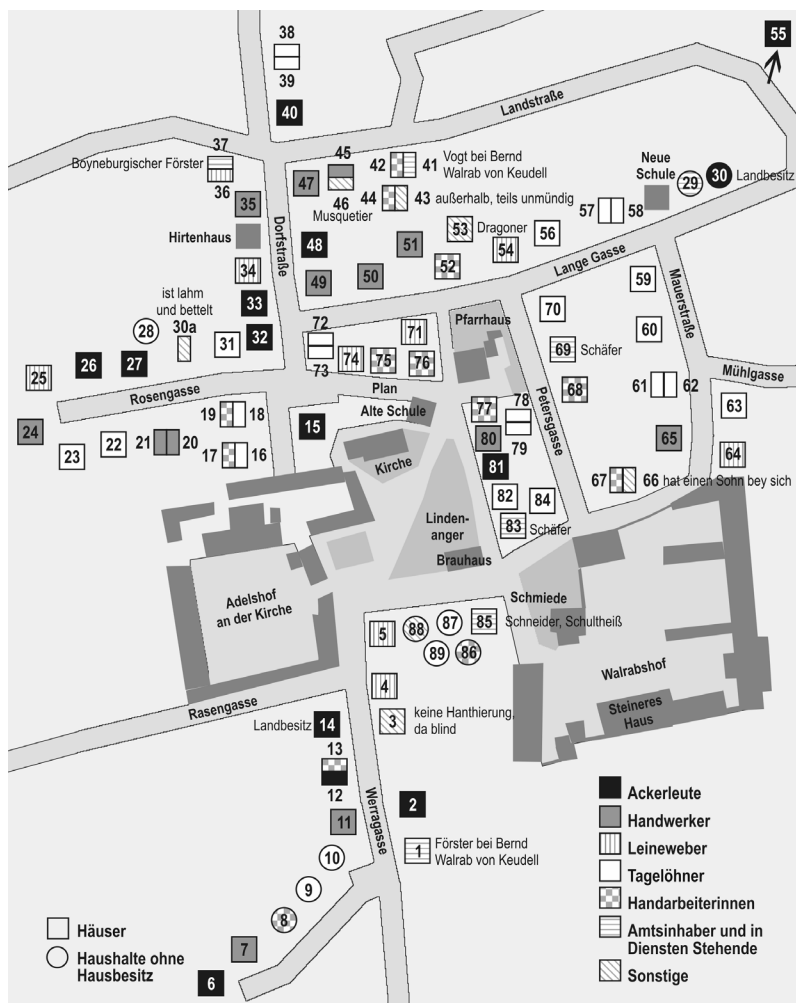
Räumliche Verteilung der Erwerbsgruppen im Dorf

Im Hinblick auf den Erwerb bot die Ortslage von Schwebda sozialtopographisch kein einheitliches Bild. Jedoch lassen sich Tendenzen erkennen. Bereits der Umfang der Grundstücke markierte ökonomische Unterschiede, die auch in der Größe und Anzahl der Wirtschaftsgebäude ihren Niederschlag fanden. Auf den Grundstücken im Dorfkern standen weniger und kleinere Scheunen und Ställe als auf den größeren am Ortsrand liegenden, lang geschnittenen Hofreiten. Auch waren die Hofreiten und Gärten der Häuser um den Anger kleiner als die am Ortsrand und gehörten eher Leinwebern, Handarbeiterinnen und Tagelöhnern.²²⁵ Die größeren Höfe der Ackerleute und Handwerker befanden sich meist entlang der

²²⁴ Vgl. Ottfried Dascher: Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert, Marburg 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 28, 1), S. 143 ff.

²²⁵ Nr. 71: Oswald Pflüger, Leineweber und Tagelöhner. Nr. 74: Philip Munscher, Leineweber und Zehntschnitter. Nr. 80: Friederich Rexerodt, Metzger und Tagelöhner. Steuertabelle 1737.

Dorfstraße und an der zwischen den Adelshöfen gelegenen Werragasse.²²⁶ Hier standen aber auch die Hirtenhäuser und der Hof des Schulmeisters.



Räumliche Verteilung der Erwerbsgruppen in Schwesbda 1737

Die drei 1750 belegten Wirtschaftshäuser lagen eher an den Rändern des Dorfes. An der Post- und Landstraße, direkt am Dorfeingang, befand sich eine mit einer

²²⁶ Nr. 47: Johann George Hentrich, Zimmermann. Nr. 49: Balthasar Studenrodt Jun. Schreiner. Nr. 50: Herman Schalles, Zimmermann. Nr. 51: Johann Christoph Füllgrabe, Schmied. Steuertabelle 1737.

Herberge verbundene Wirtschaft.²²⁷ Die anderen beiden Wirtschaften lagen in der zur Fähre führenden Werragasse.²²⁸ An zentraler Stelle, am Anger zwischen den beiden Adelshöfen, wohnte der in adeligen Diensten stehende Schultheiß.²²⁹ Ackerleute, Handwerker und Leineweber besaßen in der Regel ganze Häuser. Nur vier von 23 Handwerkern und Leinwebnern hatten geteilte Häuser. Anders war der Hausbesitz bei den Tagelöhnern und Tagelöhnerinnen verteilt: Zehn besaßen ganze Häuser, zwölf halbe und fünf waren ohne Hausbesitz. Von den Handarbeiterinnen und Spinnerinnen hatten etwa die Hälfte ganzen bzw. halben Hausbesitz.

Nahrungserwerb aus Amts- und Dienstverhältnissen Schultheißenamt

Neben Ackerbau, Handwerk und Gewerbe boten auch Ämter Möglichkeiten des Nahrungserwerbs. Je nach Dienstherr wurde unterschieden in landesherrliche, adelige, kirchliche oder gemeindliche Ämter. Eines der zentralen Ämter war das des Schultheißen, der in adeligem Dienst stand.²³⁰ Der Schultheiß hatte vielfältige Aufgaben zu erfüllen, wobei zwei Bereiche im Vordergrund standen. Einerseits musste er die grundherrlichen Gefälle einnehmen, andererseits hatte er für Ruhe und Ordnung im Dorf zu sorgen. Er verwaltete außerdem die Gemeindekasse und stand der Dorfgemeinde vor. So unterzeichnete Johann Friedrich Döring 1756 als adeliger Gesamtschultheiß den abschließenden Vergleich, mit dem der Prozess zwischen der Gemeinde und denen von Keudell beendet wurde, an erster Stelle.²³¹ Die Hierarchie der Ämter und ihre Bedeutung im Dorf wird anhand der Reihenfolge der weiteren Unterschriften deutlich. Nach dem Schultheiß unterschrieben zunächst die sechs Gerichtsschöffen; auf sie folgten die beiden Vormünder²³² und nach ihnen sämtliche andere mit dem Gemeinen Recht ausgestatteten Haushaltsvorstände – insgesamt 63 Personen.

²²⁷ Hierbei handelte es sich um die Wirtschaft von Johannes Mengell. OVB Schwebda, § 19. Nach der Steuertabelle 1737 besaß Mengell das Haus Nr. 40. Steuertabelle 1737. Bei der Nummer handelt es sich um die laufende Nummer der Steuertabelle. Aus den Angaben zu den benachbarten Grundstücken lässt sich die Lage der Häuser rekonstruieren.

²²⁸ Wirtschaft des Christoph Gumpel und Wirtschaft des Johann Friedrich Döring. OVB Schwebda, § 19. Gumpel besaß das Haus Nr. 1 und Döring das Haus Nr. 14. Steuertabelle 1737.

²²⁹ 1737 versah Christoph Gebhardt das Schultheißenamt. Gebhardt besaß das Haus Nr. 85. Steuertabelle 1737.

²³⁰ OVB Schwebda, § 17.

²³¹ Unterschriftenliste im Prozessvergleich von 1756, AA Keudell.

²³² Die „Vormünder“, lokal auch als „Dorfvorsteher“ oder „Heimbürgen“ bezeichnet, bildeten ein aus mehreren, zumeist zwei oder vier Personen bestehendes Kollegialorgan unterhalb des Schultheißen. Ebenso wie die Bezeichnungen unterschieden sich die Aufgaben der Vorsteher von Ort zu Ort und wandelten sich im Laufe der Frühen Neuzeit. In manchen Orten mussten sie Gemeindeführung führen, in anderen die herrschaftlichen Abgaben zusammen mit dem Schultheißen einsammeln sowie Aufsichtsfunktionen in Dorf und Flur übernehmen. Vgl. Reyer: Dorfgemeinde, S. 81 ff.

Die Aufgaben der Schultheißen wurden in der landesherrlichen Grebenordnung von 1739 formuliert.²³³ Obwohl diese Ordnung für die in landesherrlichen Diensten stehenden Greben erlassen wurde, dürften die Anforderungen und Aufgaben auch für die in Diensten des landsässigen Adels stehenden Schultheißen gegolten haben – inwieweit sie umgesetzt wurden, ist offen. Nach der Ordnung sollten ortsansässige Personen in das Amt berufen werden, die einen guten Leumund besaßen sowie Lesen, Schreiben und Rechnen konnten. Diese Fähigkeiten allein reichten sicher nicht aus, um das Amt für alle Seiten zufriedenstellend zu verrichten; es kam vermutlich auch auf die Persönlichkeit und das Verhandlungsgeschick des einzelnen Schultheißen an. Auch auf die korrekte Amtsführung war nach der Grebenordnung zu achten, was einschloss, dass ungeeignete Personen wieder abgesetzt werden sollten.²³⁴ Lange Amtszeiten können daher als Indiz für eine gute Amtsausübung gewertet werden.

Die Gefälle, die eingesammelt werden mussten, bestanden aus Geld- und Naturalabgaben. Über jeden einzelnen Posten musste Buch geführt werden, d. h. dass die Abgaben des jeweiligen Haushaltsvorstands in entsprechende Listen bzw. Tabellen einzutragen waren. Diese Aufgabe erforderte Autorität sowie Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Haushalte. Das Amt war eine Vertrauensstellung, worauf vermutlich das Ansehen ihrer Inhaber begründet war; schließlich gingen sie regelmäßig in die Häuser, so dass ihnen kaum etwas verborgen bleiben konnte. Wie an dem Eid, den die Schultheißen in Schwebda ihren Grundherren schwören mussten, deutlich wird, konnte ihnen von den Grundherren auch „in geheim etwas befohlen“ werden, über das sie zu schweigen hatten.²³⁵ Neben der Unparteilichkeit, war es die Kenntnis der landesherrlichen Verordnungen wie z. B. der Armen- und Bettelordnung, der Feuerordnung oder der Gesindeordnung, die sie kraft ihres Amtes vor anderen auszeichnete. Sie sollten auch über die Fähigkeit des Abwägens verfügen, um den Frieden im Dorf nicht zu gefährden. Die Ambivalenz des Schultheißenamts wird

²³³ „Wo aber [...] Neue Greben, Dorffs-Schultzen und andere zu dieser Function gehörige Leute anzunehmen, ist fürnemlich dahin Acht zu haben, daß Angessene und in gutem Grücht stehende, auch des Lesens und Schreibens und nothdürfftigen Rechnens erfahrene Unterthanen hierzu bestellt, auf diese Verordnung verpflichtet, und zu ihren Verrichtungen nach deren Vorschrift angewiesen werden.“ Grebenordnung 1739, S. 608-665, hier S. 609.

²³⁴ „Alle unnütze in diesem Amt stehende Personen, als Säuffer, Spieler, Zäncker, oder welche die Unterthanen zum processen verleiten, auch die Herrschaftliche- und Gemeinde-Gelder in ihren Händen behalten und vergreifen, weniger nicht diejenige, welche die Straffen unterschlagen, denen bößhaften Frevelern bey denen Beamten durchzuhelffen suchen, oder sonst auf andere Art der Dorffschaft zur Last gereichen ...“. Grebenordnung 1739, S. 609.

²³⁵ Schultheißeneydt: „Ich gelobe und schwehre, das ich will sachen, mein ampt betreffend, recht und ufrichtig handeln, die gebott undt verbott und, was mir von meiner obrigkeit befohlen wirdt, fleisig und getreulich ausrichten und hirin kein ansehen der persohn haben und das nicht laßen weder durch liebe, leidt noch giffit [= Geschenke] oder gabe noch keiner andern sachen wegen, unndt sonderlich so will ich meiner junckern und obrigkeit ordnung getreulich geloben und nach meinem besten vermögen halten und handhaben und, da mir von meinen junckern und obrigkeit in geheim etwas befohlen wirdt, dasselbige nicht offenbahnen, sondern getreulich verrichten. Als mir Got helfe und sein heiligis wort etc.“ Schultheißeneyd 1679, AA Keudel.

besonders an dessen Ordnungsfunktion deutlich. Unter Umständen musste der Schultheiß gegen Familienmitglieder, Verwandte oder Nachbarn vorgehen, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich in Schwebda elf Schultheißen nachweisen. Sie stammten aus neun verschiedenen Familien, was zeigt, dass das Amt nicht vom Vater auf den Sohn vererbt wurde. Gleichwohl verbindet die neun Schultheißen ihre Herkunft aus ökonomisch besser gestellten Familien, was sich am Land- und Hausbesitz sowie am Erwerb ihrer Väter bzw. Großväter zeigt. Auffallend ist, dass einige der Herkunftsfamilien auch andere Amtsträger stellten, wie im Fall des Schultheißen Schuchard, dessen Großvater Gemeindegeltester war oder des Georg Christoph Gebhard, der aus einer Schulmeisterfamilie stammte. Darüber hinaus übernahmen Schultheißen weitere Ämter, wie Johann Friedrich Döring, der auch Kirchenältester war. Die Herkunft aus Amtsträgerfamilien trifft – soweit nachweisbar – auch auf die Schultheißenfrauen zu. Anna Dorothea Stückradt stammte aus einem Schultheißenhaushalt, Anna Gertrud Stiedenroth und Dorothea Grünkorn wiederum waren Töchter von Gerichtsschöffen.

Über die Besoldung der Schultheißen in Schwebda ist wenig bekannt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug sie vier Reichstaler jährlich.²³⁶ Außerdem ist zu vermuten, dass der adelige Schultheiß ebenso wie die landesherrlichen Schultheißen außer monetären Einkünften bestimmte Vergünstigungen erhielt. Letztere waren sowohl von der Kontribution als auch von Hand- und Botendiensten befreit. Außerdem erhielten sie ein bestimmtes Kontingent an Holz, hatten ein Mastschwein frei, waren an den Gerichtsgebühren beteiligt und bezogen für das Führen der Dorfrechnungen einen festen Betrag.²³⁷ Im Unterschied zu den landesherrlichen Schultheißen war der Schwebdaer jedoch nicht von der Kontribution befreit, da er in adeligen Diensten stand.

Mit dem Amt des Schultheißen waren demnach durchaus ökonomische Vorteile verbunden. Am Beispiel Schwebdas zeigt sich darüber hinaus, dass es außer dem Schultheißen noch andere Amtsträger gab, die aus einer begrenzten Anzahl von Haushalten stammten. Dabei handelte es sich um die ökonomisch besser situierten Haushalte, die durch zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen verbunden waren. Das soziale Ansehen der Schultheißen gründete sich demnach sowohl auf ihre Zugehörigkeit zu den Amtsträgerfamilien als auch auf die zentrale Stellung des Amtes im Dorf. Gleichzeitig hob es den sozialen Status der Träger und ihrer Familien, woraus wiederum wirtschaftliche Vorteile resultieren konnten. Dass es bei den dörflichen Amtsträgern nicht nur um eine über die Männer, sondern auch über die Frauen konstituierte soziale Gruppe handelte, verdeutlichen die Hebammen.

²³⁶ Lehenherrliche Consensus für die von Keudel, Vol. II, 1764-1792, StAM, Best. 17c, Nr. 1475.

²³⁷ Grebenordnung 1739, S. 641.

Schultheißen in Schwebda²³⁸

Schultheißen	Ehefrauen
Christoph Rexrodt , 1608 Schultheiß ²³⁹	
Diedrich Diederich (†1687), Bruder des Schleifmüllers Christoffel Diederich, „alter Schultheiß“ (1687) ²⁴⁰	∞ Margarethe *
Bartholomäus Stückerath (†1687) hat 1679 den Schultheißeneid abgelegt ²⁴¹ , „gewesener Schultheiß“ (1687) ²⁴² , Nachfolger von Diederich Dieterich, Kastenmeister von 1673-1679 ²⁴³	∞1665 Katharina Rexeroth (*1643 †1725), Tochter des Kirchseniors Johannes Rexeroth, Hebamme von 1705-1725
Melchior Schalles (†1700), Kirchsenior, 1690 Schulze ²⁴⁴	∞ Margarethe Hillebrand
George Hartmann „Schultheiß“ (1705) ²⁴⁵ 1699 - mind. 1711 Pächter von 4,48 ha Kastenland ²⁴⁶	∞ Maria Elisabeth * (†1707)
Georg Christoph Gebhard (*1678 †18.10.1759), Sohn des Schulmeisters Georg Gebhardt, Bruder des Schulmeisters Johann Andreas Gebhard, 1724 Schultheiß ²⁴⁷ , 1759 „der alte Schultze“ ²⁴⁸	∞1696 Anna Dorthea Stückerath (*1675 †1761), Tochter des Schultheißen Bartholomäus Stückerath
Conrad Schuchard (*1684 †1756), Sohn des Konrad Schuchardt, Enkel des Gemeindegältesten Baltzer Schuchardt, Leineweber mit 3,75 ha Land, „Schulze von 1742-1756“ ²⁴⁹	∞ Margarethe *

²³⁸ Angaben aus: KB I Schwebda. Steuertabelle 1737. Vorakten 1750. Familienregister. Unterschriftenliste im Prozessvergleich, 1756, AA Keudell. Hinweise zur Amtsträgerschaft werden einzeln belegt. * = keine Angaben möglich.

²³⁹ Rechtfertigung der Gemeinde Schwebda, 1608, StAM, Best. 257, Nr. K 275.

²⁴⁰ Beerdigungseintrag vom 29. März 1687, KB I Schwebda.

²⁴¹ Schultheißeneid 1700, AA Keudell.

²⁴² Beerdigungseintrag vom 7. Juni 1687, KB I Schwebda.

²⁴³ Kirchenrechnungen 1673-1679, in: Kirchenrechnungen, PfAS, Best. 136. Im Folgenden „KR Schwebda“ abgekürzt.

²⁴⁴ KR Schwebda 1690.

²⁴⁵ Von George Hartmann sind keine Lebensdaten überliefert. Auf sein Schultheißenamt verweist ein Taufeintrag seiner Großnichte. Seine Tochter hatte 1705 die Patenschaft für ihre Nichte Maria Elisabeth Hartmann übernommen. Taufeintrag vom 12. Juli 1705, KB I Schwebda.

²⁴⁶ Meyerbriefe von 1699 und 1705, PfAS, Best. 109.

²⁴⁷ Druckschrift 1724.

²⁴⁸ Beerdigungseintrag vom 18. Oktober 1759, KB I Schwebda.

²⁴⁹ Beerdigungseintrag vom 17. Februar 1756, KB I Schwebda. Familienregister.

Schultheißen	Ehefrauen
Johann Friedrich Döring (*1693 †1772), Sohn des Gerichtsschöffen Johann Georg Döring, Schwager des Schulmeisters Andreas Gebhard, „lebet von seinen Güthern“, besaß 4,03 ha Land und war Wirt, „Adeliger Gesamtschultheiß“ (1756), Kirchenältester (1772) ²⁵⁰	1. ∞ 1727 Maria Catharina Kümmel (*1707 †1741), Tochter des Konrad Kümmel 2. ∞ 1742 Anna Gertrud Stiedenroth (*1704 †1751), Tochter des Tagelöhners und Gerichtsschöffen Baltzar Stiedenroth
Johann Christoph Schäfer (* 1720 †1772), Sohn des Ackermanns Johann Christoph Schäfers ²⁵¹ , Enkel des Dorfmüllers Joachim Schäfer ²⁵² , „Gesamtschultheiß“, „Quartiermeister im Reg. Miliz“ (1772) ²⁵³	∞ 1751 Dorothea Grünkorn (*1722 †1761), Tochter des Schneiders und Gerichtsschöffen Hartmann Grünkorn
Friedrich Schülbe (*1721 †1766), Sohn des Dragoners Wilhelm Schülbe ²⁵⁴ , „Schultheiß“ (1766) ²⁵⁵	∞ 1763 Anna Maria Mengel (*1734 †1780), Tochter des Ackermanns, Kirchenältesten und Wirts Johannes Mengell
Johann Martin Blum (*1726 †1795), „Schultheiß von 1776-1795“ ²⁵⁶	∞ 1757 Charlotta Hebenthal aus Markershausen

Hebammenamt

Frauen waren von Ämtern nicht ausgeschlossen.²⁵⁷ Als Amtsfrauen bzw. Amtsträgerinnen gehörten Hebammen zu den unteren Dorfgorganen.²⁵⁸ Auf dem Land wurden sie von der Versammlung der verheirateten Frauen gewählt.²⁵⁹ Ihre Einsetzung erfolgte danach durch die Ortsobrigkeit, d. h. in Schwebda durch die

²⁵⁰ Unterschriftenliste im Prozessvergleich von 1756, AA Keudell. Beerdigungseintrag vom 12. Mai 1772, KB I Schwebda.

²⁵¹ Johann Christoph Schäfer besaß 2,36 ha Land, Steuertabelle 1737.

²⁵² Taufeintrag seines Sohnes vom 2. August 1685, KB I Schwebda.

²⁵³ Beerdigungseintrag vom 30. April 1772, KB I Schwebda. Familienregister.

²⁵⁴ Wilhelm Schülbe besaß 3,37 ha Land, Steuertabelle 1737.

²⁵⁵ Beerdigungseintrag vom 24. Mai 1766, KB I Schwebda.

²⁵⁶ Johann Martin Blum stammt vermutlich aus Röhrda. Familienregister.

²⁵⁷ Christina Vanja: Auf Geheiß der Vögtin. Amtsfrauen in hessischen Hospitälern der Frühen Neuzeit, in: Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, hrsg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Göttingen 1996, S. 76-95, hier S. 76 f.

²⁵⁸ Vgl. Reyer: Dorfgemeinde, S. 90.

²⁵⁹ Wunder: Frauen, S. 139. Eva Labouvie: Frauenberuf ohne Vorbildung? Hebammen in den Städten und auf dem Land, in: Von der Wehemutter zur Hebamme. Die Gründung von Hebammenschulen mit Blick auf ihren politischen Stellenwert und praktischen Nutzen, hrsg. von Christine Loytved, Osnabrück 2001 (Frauengesundheit; Bd. 1), S. 19-34, hier S. 29.

von Keudell, und den Pfarrer.²⁶⁰ Zu Hebammen sollten „tüchtige Personen“ bestimmt werden, „die dem Trunke nicht ergeben sind“.²⁶¹ Die Frauen sollten die für die Geburtshilfe erforderlichen Kenntnisse mitbringen, handwerkliches Geschick und die nötigen körperlichen Kräfte besitzen. Wichtigste Voraussetzung aber war, dass sie selbst Kinder auf die Welt gebracht, jedoch keine Kinder mehr zu erwarten hatten. Deswegen kamen einerseits vornehmlich Witwen infrage, andererseits sollten die Frauen bei Amtseintritt aber auch nicht älter als 50 Jahre sein. Zu den zentralen Aufgaben der Hebammen gehörte es, den Wöchnerinnen vor, während und nach der Geburt beizustehen. Ihre Pflichten reichten allerdings über den Bereich der Geburtshilfe hinaus. Bei schwierigen Geburten mussten sie im Ernstfall Kaiserschnitte und Nottaufen vornehmen können. Ohne Unterschied sollten sie Arme wie Reiche gleich gut versorgen. Der Amtscharakter der Hebammentätigkeit wird an der Anwesenheitspflicht und Meldepflicht deutlich, der sie unterlagen. So durften sie den Ort nicht ohne vorherige Anzeige und auch nicht länger als 24 Stunden verlassen. Ebenso hatten sie bei Verdacht auf Kindsmord oder verleugnete Schwangerschaften Anzeige zu erstatten.²⁶²

Die landesherrlichen Hebammenordnungen finden sich in Schwebda nur zum Teil bestätigt. Wie gefordert, handelte es sich bei den drei für das 18. Jahrhundert nachweisbaren Hebammen um verheiratete Frauen, die bereits Kinder auf die Welt gebracht hatten. Auch waren sie zum Zeitpunkt ihrer Amtsübernahme bereits im Witwenstand bzw. wiederverheiratet. Während Catharina Döhle bei Amtsantritt 1705 mit 60 Jahren deutlich über der in den Verordnungen genannten Altersgrenze lag, erfüllte Anna Christina Kümmel die Altersanforderung.

Auffällig sind die langen Amtszeiten von 18 und 38 Jahren und das hohe Alter, in dem die Hebammen ihr Amt noch ausübten. Beides deutet auf den großen Stellenwert der Erfahrung hin, die mit dem Amt verbunden war, aber auch auf das Geschick und den Erfolg, mit dem sie ihre Arbeit versahen. So ist im Beerdigungseintrag von Catharina Döhle ausdrücklich vermerkt: „hat 200 Kinder gebracht, alle glücklich, so dass sie die heilige Taufe bekommen.“²⁶³

Zu ihrem Ansehen wird auch der soziale Status ihrer Herkunftsfamilien beigetragen haben. Zwei der drei Hebammen waren Töchter von Kirchenältesten. Die Einbindung der Hebammen in die Gruppe der Amtsträgerhaushalte wird besonders deutlich bei Catharina Döhle. Ihr erster Mann war Schultheiß und

²⁶⁰ Vgl. Art. „Hebammen, Ernennung“, in: Handbuch zur Kenntnis der Kur-Hessischen Landes-Verfassung und Rechte, Bd. 5 (1802), S. 108-109. Im Folgenden „Kopp“ abgekürzt.

²⁶¹ Vgl. Art. „Hebammen“, in: Kopp, Bd. 5 (1802), S. 107-108. Dem Alkohol wurde bei der Geburt eine medizinische Wirkung zugeschrieben. So sollte er den Wochenfluss fördern und wurde vermutlich auch wegen seiner schmerzlindernden Wirkung eingesetzt. Aus der Sicht der Obrigkeit wiederum wurde der häufige Tod von Wöchnerinnen auf den Alkoholkonsum der Hebamme zurückgeführt. Die Bedeutung des Alkohols kann jedoch nicht nur auf medizinische Gesichtspunkte reduziert werden. Das gemeinsame Trinken von Wöchnerin, Hebamme und Geburtshelferinnen hatte darüber hinaus auch eine soziale Funktion.

²⁶² Vgl. Art. „Hebammen, Schuldigkeit“, in: Kopp, Bd. 5 (1802), S. 111-114.

²⁶³ Beerdigungseintrag vom 28. Januar 1725, KB I Schwebda.

Kastenmeister, ihr zweiter Mann Kirchenältester. Auch die Kinder hatten wiederum Ämter inne, wie das Beispiel des ersten Sohns von Anna Christina Kümmel belegt, der Gerichtsschöffe und Kirchenältester war.

Hebammen in Schwebda

Hebamme	Ehe(n)	weitere Angaben
Catharina Simon (†1705), Tochter des Wilhelm Welch (Gemeindeältester)	∞1665 Hans Simon aus Frieda (†1693) ? Kinder ²⁶⁴	
Catharina Döhle (*1645 †1725), Tochter des Johannes Rexeroth, Schmied, Kirchsenior mind. 1676-1689	∞1665 Bartholomäus Stückrath (†1687), Schultheiß, Kastenmeister 1673-1679 zwei Kinder (*1675) ∞1688 Hans Döhle, Witwer, Kirchsenior mind. 1676-1688	war bei Amtsantritt 60 Jahre alt und übte ihr Amt bis ins Alter von 78 Jahren aus; starb zwei Jahre später
Anna Christina Kümmel (*1683 †1761), Tochter des Johannes Benderoth aus Wanfried	∞1707 Johann Hermann Kümmel († vor 1727) Kinder: 1. Johann Jacob Kümmel (*1708) Leineweber und Tagelöhner Kirchenältester und Gerichtsschöffe 2. Johann Hermann Kümmel (*1712)	war bei Amtsantritt 40 Jahre alt und übte ihr Amt von 1723 bis zu ihrem Tod 1761 im Alter von 78 Jahren aus ²⁶⁵

Über die Entlohnung der Schwebdaer Hebammen ist nichts bekannt. Nach den hessischen Landesordnungen hatten sich ihre Gebühren an ökonomischen Verhältnissen des Haushalts der Wöchnerinnen zu orientieren. Von armen Leuten sollten sie „wegen des Lohns gehörige Nachsicht haben, weniger oder gar nichts nehmen“²⁶⁶. Darüber hinaus waren sie von der Kontribution und den Handdiensten befreit, letzteres vor allem um ihre Hände zu schonen.²⁶⁷ Wie weit die Regelungen in der Praxis Bestand hatten, geht aus einem Gutachten des Homberger Amtsphysicus Bock von 1784 hervor. Einen Grund für den Mangel an Hebammen sah er darin, dass diese „nicht einmal mit den Handdiensten verschonet würden“ und für eine Entbindung und die nachfolgende Versorgung der Wöchnerin kaum mehr als vier bis sechs Gute Groschen²⁶⁸ erhielten.²⁶⁹

²⁶⁴ Die frühesten Einträge im Kirchenbuch datieren aus dem Jahr 1657, so dass das Geburtsdatum von Catharina Welch nicht überliefert ist. Die Heirat wurde eingetragen, doch fehlen Einträge von Taufen. Da die Einträge im Kirchenbuch in diesen Jahren lückenhaft sind, kann wegen der fehlenden Taufeinträge nicht davon ausgegangen werden, dass das Paar keine Kinder hatte.

²⁶⁵ Familienregister.

²⁶⁶ Art. „Hebammen, Gebühr“, in: Kopp, Bd. 5 (1802), S. 109-110.

²⁶⁷ Art. „Hebammen, Freyheit“, in: Kopp, Bd. 5 (1802), S. 109.

²⁶⁸ 24 Gute Groschen = 32 Albus = 1 Reichstaler

Ähnlich wie bei den Schultheißen zeichnete das Amt der Hebamme eine gewisse Ambivalenz aus. Die Form ihrer Einsetzung und ihre Privilegien weisen die Hebammen als obrigkeitliche Amtsträgerinnen aus. Als solche waren sie von den adeligen Gerichtsherrn und dem Pfarrer weisungsabhängig und ihnen auskunftspflichtig. Gleichzeitig gehörten sie der Dorfgesellschaft an und wurden von den verheirateten Frauen des Dorfes gewählt. Die gemeindliche Einflussnahme wurde jedoch vom Landesherrn im Verlauf des 18. Jahrhunderts durch eine zunehmende Reglementierung von Ausbildung, Tätigkeit und Bezahlung der Hebammen geschwächt. In diesem Zusammenhang wurden die Privilegien durch eine festgelegte Bezahlung ersetzt und so die zuvor vom Landes- und Gerichtsherrn getragenen Kosten der Gemeinde bzw. den einzelnen Haushalten auferlegt.

Gesinde und Bedienstete der Herrschaft

Außer den Amtverhältnissen boten Dienstverhältnisse auf den adeligen Höfen, beim Pfarrer, bei der Gemeinde, in einzelnen Haushalten der Dorfbewohner und außerhalb des Dorfes bspw. in Eschwege oder Wanfried Möglichkeiten des Nahrungserwerbs. Wie schon als Arbeitgeber für Handwerker und Tagelöhner besaßen die beiden Adelsfamilien als Dienstherrn die größte Bedeutung in Schwebda. Im Gegensatz zu Tagelöhnern, die saisonal beschäftigt und Handwerkern, die nach Bedarf beauftragt wurden, waren das Gesinde und die Bediensteten fest angestellt. Einen weiteren Unterschied markiert die spezifische rechtliche Stellung, die etwa mit dem Gesindestatus verbunden war. Das keudellische Gesinde lebte zwar in Schwebda, bewegte sich aber aufgrund der Zugehörigkeit zu einem der adeligen Haushalte in einem ganz anderen Rechtsbereich als die Dorfbewohner, was sich etwa in der Kirche zeigte, wo den keudellischen Mägden die vordersten Plätze vorbehalten waren.²⁷⁰ Die herausgehobene soziale Position, die mit den adeligen Dienstherrn verbunden war, fand auch einen Niederschlag im Kirchenbuch. Übernahmen Mägde oder Knechte Patenschaften oder starben sie in Schwebda, versäumten die Pfarrer nicht, ihren Dienstherrn anzugeben. Diese Einträge stellen die wichtigste Quelle dar, um die in keudellischen Diensten stehenden Personen zu ermitteln. Darüber hinaus geben sie Hinweise auf die Ausdifferenzierung der Personalstruktur auf den adeligen Höfen. So wurden an Gesinde Viehmägde, Stubenmägde, Dienstmägde, Großknechte, Reitknechte und Schafknechte beschäftigt. Außerdem fanden sich Diener, Köchinnen und Gärtner. Darüber hinaus waren eine Reihe von Personen angestellt, die jedoch im Gegensatz zum Gesinde nicht im adeligen Haushalt lebten. Zu diesen Bediensteten gehörten Schäfer und Hirten, Förster, Jäger und Feldhüter, Gerichtsschreiber und Gerichtsdienner.

²⁶⁹ Zitiert nach Hermann Grebe: Über das Hebammenwesen im Physikatsbezirk Homberg/Efze im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch Schwalm-Eder-Kreis 11 (1985), S. 80-84, hier S. 81.

²⁷⁰ Vgl. Johannes Bracht: Die Kirchensitzordnung als Spiegelbild der Gesellschaft? Historische Befunde aus dem hessen-kasselschen Dorf Schwebda, 1650-1750, in diesem Band.

Über das Alter bei Eintritt in die Arbeitsverhältnisse, deren Dauer und die Bezahlung geht aus den Quellen nichts hervor. Kirchenbucheinträge und Eheprotokolle erlauben jedoch ansatzweise Aussagen über die Herkunft des Gesindes und der Bediensteten. Wenig überraschend ist, dass Personen mit juristischen Aufgaben wie der adelige Schreiber und Gerichtsverwalter Johann Adam Hein nicht aus Schwebda stammten, da ihre Tätigkeit Kenntnisse voraussetzte, die nur über ein kostspieliges Studium erworben werden konnten.²⁷¹ Aber auch die meisten anderen in keudellischen Diensten stehenden Personen kamen von außerhalb des Dorfes,²⁷² so bspw. Johann Adam Hecht, der zunächst als Feldhüter und dann als Gerichtsdienstler angestellt war.²⁷³ Dass sie überhaupt im Kirchenbuch zu finden sind, deutet jedoch darauf hin, dass sie sich zum Teil länger in Schwebda aufhielten, dort ansässig wurden und mehr oder weniger enge Beziehungen zu den Bewohnern des Dorfes aufbauten.

Ein solches Hineinwachsen in die Dorfgesellschaft ist an der Person Christoph Gumpel aus Aue besonders gut zu erkennen. Trotz seiner nichtehelichen Geburt stand er zunächst als Jäger und Förster in Diensten Bernd Walrab von Keudels und betrieb später eine der drei Schwebdaer Gastwirtschaften. Mit Katharina Elisabeth Heine, einer Enkelin des adeligen Schreibers Johann Adam Heine, heiratete er 1724 in den Kreis der in adeligen Diensten stehenden Familien ein. Interessant ist allerdings, dass seine Ehefrau ebenfalls nichtehelicher Geburt war. Anscheinend hatte der Makel seiner nichtehelichen Geburt weniger wirtschaftliche Sanktionen zur Folge – worauf das adelige Dienstverhältnis hindeutet – als vielmehr soziale, wie die Eheverbindung belegt. Dies änderte sich erst in der nächsten Generation. Nachdem seine erste Ehefrau 1757 im Alter von 60 Jahren verstorben war, heiratete er ein Jahr später die um 41 Jahre jüngere Anna Katharina Heuckerod. Die mit der Zeit gewachsene Akzeptanz im Dorf zeigt sich an den Kindern aus beiden Ehen, die in Schwebda Partner fanden. Während die Ehe der Tochter kinderlos blieb, trat der Sohn als Gastwirt und Tagelöhner die Nachfolge seines Vaters an. Christoph Gumpel starb im Alter von 80 Jahren in Schwebda.²⁷⁴

²⁷¹ Taufeintrag seines Patenkindes Johann Adam Stiedenroth vom 10. Dezember 1665, KB I Schwebda.

²⁷² Für alle vor ca. 1680 im Kirchenbuch erwähnten Personen in keudellischen Diensten lässt sich nicht prüfen, ob sie in Schwebda geboren wurden, da Taufeinträge erst ab dem Jahr 1657 überliefert sind. Einschränkend ist zu bemerken, dass sicher nicht alle keudellischen Amtsträger und Bestienstete im Kirchenbuch erwähnt sind, sondern nur diejenigen, die während ihrer Dienstzeit ein Kind in Schwebda taufen ließen, eine Patenschaft vor Ort übernahmen, im Dorf heirateten oder auf dem Schwebdaer Friedhof beerdigt wurden.

²⁷³ Taufeintrag seines Sohns Franz Hecht vom 3. Mai 1723 und dessen Beerdigungseintrag vom 5. Juli 1723, KB I Schwebda.

²⁷⁴ Eheeintrag der ersten Ehe vom 5. Januar 1724, Taufeintrag der Tochter vom 24. Oktober 1724, Beerdigungseintrag der ersten Frau vom 23. Dezember 1757, Eheeintrag der zweiten Ehe vom 9. Juli 1758, Taufeintrag des Sohnes vom 13. November 1759, Beerdigungseintrag Christoph Gumpel vom 12. März 1770, KB I Schwebda. Familienregister.

Ein zweites Beispiel für eine über die Adelshöfe vermittelte Karriere eines Ortsfremden zeigt sich an dem schon erwähnten Andreas Engelhard aus Töpfer, der anfangs als Knecht in keudelischen Diensten stand, später die Schultheißen-tochter Anna Maria Schuchard heiratete und auf diese Weise zum Ackermann wurde.²⁷⁵

Dass Personen aus anderen Orten auch eine Zeit lang in Schwebda leben und arbeiten konnten, ohne in die Dorfgesellschaft integriert zu werden, zeigt der Fall des herrschaftlichen Jägers Johann Martin Hochgräfe. Wann er seine Stellung antrat, ist nicht bekannt, ebenso wenig der Name seiner Ehefrau und der Zeitpunkt der Hochzeit. Vermutlich kam Hochgräfe mit seiner Ehefrau und zwei kleinen Kindern nach Schwebda. Im Kirchenbuch trat das Paar erst anlässlich der Taufe des jüngsten von drei Kindern in Erscheinung. Johanna Magdalena wurde am 14. Juni 1722 von Johanna Charlotta Magdalena von Hanstein aus Oberstein zur Taufe getragen, verstarb aber bereits nach vier Jahren. Von den beiden älteren Kindern sind nur die Daten ihrer Konfirmation 1732 und 1734 bekannt. Johann Martin Hochgräfe starb im Alter von 36 Jahren am 10. September 1725. Wie die Konfirmationen belegen, blieb die Witwe nach dem frühen Tod ihres Ehemannes noch eine Weile in Schwebda, verließ das Dorf jedoch wieder.

Eine Reihe von Patenschaften verweisen auf eine andere Motivation der keudellischen Bediensteten für eine Aufnahme familialer Beziehungen zu den Bewohnern Schwebdas. So übernahm Hans Henrich Rautenhaus als Diener des Hartmann von Keudel jun. (†1657) in dessen Namen 1660 die Patenschaft für Hartmann Schülbe, den Sohn des Kirchseniors Valentin Schülbe. Ein weiteres Beispiel ist Conrardia Antonetta Winckelmann, die einzige Tochter des Amtmanns und Pächters des Walrabshofes Henrich Philipp Winckelmann²⁷⁶, die 1734 die Patenschaft für die nichteheliche Sophia Elisabeth Gorck übernahm.²⁷⁷ Diesen Patenschaften gemeinsam war, dass ihnen keine weiteren Beziehungen zu den Dorfbewohnern folgten. Sie dienten demnach weniger zur Absicherung einer Existenz in Schwebda, wie dies bei Eheschließungen der Fall war, die immer auch ein Mittel zur Weitergabe von Besitz darstellten. Vielmehr waren sie Ausdruck einer mit der sozialen Position verbundenen Fürsorgepflicht des Grundherrn, bzw. seines Pächters und dessen Familie, die auch auf die in ihren Diensten stehenden Personen übertragen wurde.

²⁷⁵ Auch Andreas Engelhard heiratete zweimal. Aus den beiden Ehen stammten fünf Kinder, von denen drei in Schwebda heirateten. Familienregister.

²⁷⁶ Henrich Philipp Winckelmann, der zuvor das Gut in Völkershausen in Pacht hatte, war seit mindestens 1726 „Amtmann und keudelischer Pächter“, wie der Taufeintrag für seine Tochter vom 1. Mai 1726 belegt. Bernd Walrab von Keudel starb am 14. Dezember 1738 im Alter von 69 Jahren. Er war dreimal verheiratet, die ersten beiden Ehefrauen starben wie auch das bisher einzige Kind aus der zweiten Ehe. Aus seiner letzten Ehe stammten 10 Kinder, von denen bis zum Jahr 1726 nur fünf überlebt hatten. Das älteste, eine Tochter, war zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre alt, der älteste Sohn, Adolf Christian, war 19 Jahre alt. Der letzte Eintrag im Kirchenbuch, in dem Winckelmann als Pächter genannt wurde, stammt aus dem Jahr 1750, so dass davon auszugehen ist, dass das Gut mindestens 24 Jahre verpachtet war. KB I Schwebda.

²⁷⁷ Taufeintrag vom 25. August 1734, KB I Schwebda.

Im Unterschied zu den Auswärtigen, die das Gros der Amtsträger und Bediensteten auf den keudellischen Höfen stellten, standen nur wenige Schwebdaer in adeligen Diensten. Einer der wenigen war der Schwebdaer Schultheißensohn Hermann Ditterich, der 1686 als keudellischer Förster belegt ist.²⁷⁸ Ein Nahrungserwerb aus Dienstverhältnissen auf den adeligen Höfen war für die Dorfbewohner demnach nur bedingt möglich. Ein Grund hierfür könnten die seit Anfang des 17. Jahrhunderts bestehenden gerichtlich und zeitweise auch gewaltsam ausgetragenen Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinde gewesen sein. Da die Bediensteten zum herrschaftlichen Haushalt gehörten und ebenso wie die Amtsträger ihren Herren treu und untertänig zu dienen sowie Schaden von ihnen abzuwenden hatten, gingen die von Keudell möglicherweise auf Distanz zu den Dorfbewohnern und beugten so eventuellen Loyalitätskonflikten vor.

Gemeindeämter, Bedienstete der Gemeinde und Gesinde der Dorfbewohner

Deutlich geringer als auf den adeligen Höfen war die Zahl der in Gemeindediensten stehenden Personen. Mitte des 18. Jahrhunderts waren dies zwei Dorfvorsteher, sechs Gerichtsschöffen und zwei Gemeindegirten.²⁷⁹ Inwieweit das Amt bei Vorstehern und Schöffen zum Nahrungserwerb mit beitrug, ist nicht zu sagen. Für die beiden Hirten war zumindest die Nutzung der Hirtenhäuser Bestandteil ihrer Besoldung. Wahrscheinlich erhielten sie neben der freien Wohnung noch einen nach der Anzahl der Tiere bemessenen Hütelohn, der jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von den einzelnen Haushalten bezahlt werden musste. Außerdem ist anzunehmen, dass sie ihr eigenes Vieh unentgeltlich mitweiden lassen durften. Trotz ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit waren die Hirten nur schwach in die dörflichen Beziehungsnetze eingebunden. Obwohl drei Kinder des Gemeindegirten Jost Bendix zwischen 1663 und 1667 in Schwebda getauft wurden und Dorfbewohner die Patenschaft übernahmen, verliert sich seine Spur bereits nach kurzer Zeit wieder.²⁸⁰ Anders verhielt es sich allerdings bei dem Gemeindegirten Conrad Hansmann, der sowohl in erster als auch zweiter Ehe mit einer Schwebdaerin verheiratet war.²⁸¹ Da es Anfang des 18. Jahrhunderts eine Reihe weiterer Hirten namens Hansmann in Schwebda gab, kann man wohl von einer Art Hirtendynastie sprechen. Allerdings blieb nur eines der Kinder von Conrad Hansmann in Schwebda ansässig.²⁸²

Die Dorfbewohner stellten jedoch nicht nur als Gemeinde Personen in ihren Dienst, sondern beschäftigten in ihren Haushalten darüber hinaus Mägde und Knechte, wenn auch in geringer Zahl.

²⁷⁸ Taufeintrag vom 22. Dezember 1686, KB I Schwebda.

²⁷⁹ OVB Schwebda, § 17.

²⁸⁰ Taufeintrag vom 13. September 1663, Taufeintrag vom 4. Juni 1665 und Taufeintrag vom 26. Februar 1667, KB I Schwebda.

²⁸¹ Erste Ehefrau Beate Welch, Eheeintrag vom 3. Dezember 1687, zweite Ehefrau Magdalena Koch, Eheeintrag vom 20. Juni 1705, KB I Schwebda.

²⁸² Eheeintrag von Anna Christina Hansmann und Nicolaus Heine vom 29.11.1730, KB I Schwebda.

Gesinde in Haushalten der Dorfbewohner 1736 und 1750²⁸³

Haushalte	1736		1750	
	Knechte	Mägde	Knechte	Mägde
Johann Philipp Dieterich , Ackermann und Müller (8,91 ha Land)	1	1	1	1
Johann Andreas Weyder , Ackermann, 1750 Ackermann und Müller (7,39 ha Land)	1	1	1	2
Johann Christoph Füllgrabe , Schmied (†1740) (6,23 ha Land)	1		1	1
Christoph Simon , Ackermann (6,15 ha Land)		1		
Johannes Mengell , Ackermann (5,67 ha Land), 1750 Wirt	1	2	1	
Christoph Gümpell , Förster (2,89 ha Land), 1750 Wirt		1		
Johann Christoph Gebhard , Schulmeister (1,44 ha Land 1,39 ha Schulgüter)		1		
Hartmann Schülbe (†1737)		1		
Andreas Keudell (†1737)	1			
Wilhelm Hansmann sen. , Tagelöhner und Zehntschnitter (0,87 ha Land)				1
Balthasar Stiedenroth jun. ²⁸⁴ , Schreiner (0,72 ha Land)			1	
Summe	5	8	5	5

Sowohl 1736 wie 1750 waren vorwiegend in den Haushalten der Ackerleute Knechte und Mägde angestellt. Jeweils eine Magd beschäftigten die ebenfalls Ackerbau betreibenden Haushalte des Försters sowie des Schulmeisters. Bemerkenswert ist, dass auch bei dem Tagelöhner und Schnitter Wilhelm Hansmann, der nur wenig Land besaß, eine Magd in Dienst stand. Ausschlaggebend war wohl seine Haushaltssituation. 1750 war er bereits 62 Jahre alt und seit fünf Jahren Witwer.²⁸⁵ Sein einziger Sohn hatte das Dorf anscheinend nach der Konfirmation 1730 verlassen.²⁸⁶ Offensichtlich konnte Hansmann seinen Haushalt nicht mehr alleine versorgen. Ähnliche Beweggründe können auch für die Witwe des Schmieds Johann Christoph Füllgrabe angenommen werden. 1736 hatte das Paar lediglich einen Knecht in Diensten. Nach dem Tod ihres Ehemannes im Jahr 1740

²⁸³ Designatio Menschen.

²⁸⁴ Balthasar Stiedenroth jun. wurde am 1.12.1690 geboren, sein Onkel Balthasar Stiedenroth sen. 1672. Familienregister.

²⁸⁵ Sterbeeintrag seiner Frau Anna Martha vom 5. März 1745, KB I Schwebda.

²⁸⁶ Konfirmationseintrag aus dem Jahr 1730, KB I Schwebda.

nahm Anna Magaretha Füllgrebe, inzwischen 52 Jahre alt, zusätzlich eine Magd in den Haushalt auf. Außer in der Landwirtschaft und im Haushalt konnte auch im Handwerk Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften entstehen, wie das Beispiel des zuvor erwähnten sechzigjährigen Schreiners Balthasar Stiedenroth zeigt, der außer einem Knecht auch einen Lehrlingen beschäftigte.

Ämter und Dienstverhältnisse boten, das haben die verschiedenen Beispiele gezeigt, neben Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe und Tagelohn eine weitere Möglichkeit des Nahrungserwerbs. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten und Dienstherren bestanden jedoch große Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigungsdauer, der Einkünfte und des sozialen Status. Ein Teil der Dienstverhältnisse stellten sicherlich eine Art Zwischenstation dar, so etwa bei Mägden und Knechten, die nur bis zu ihrer Eheschließung im Gesindedienst blieben. Mit der Heirat verbunden war oft auch die Möglichkeit, in den Besitz von Haus und Land zu kommen und so dauerhaft in Schwebda ansässig zu werden. Die im 18. Jahrhundert wachsende Zahl von Personen, die, obgleich sie in Schwebda Haus und Land besaßen, ihren Erwerb außerhalb des Dorfes suchten, bspw. als Soldat in Militärdiensten, Tagelöhner oder Bettler, weist hingegen über die Grenzen des Dorfes hinaus.

Kirche und Schule

Die Kirche war im 18. Jahrhundert mehr als nur ein sakrales Gebäude; sie war als Institution von zentraler Bedeutung für die Gestaltung der Lebensverhältnisse, das Weltverständnis und das Seelenheil der Menschen. Durch die Taufe wurde der Einzelne Teil der christlichen Gemeinde. Diese versammelte sich sonntags in der Kirche zur Anhörung der Predigt und feierte an den christlichen Festtagen das Abendmahl. Als Kirchengemeinde betätigte sie sich in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens und machte so ihren Einfluss geltend. Aus ihrer Mitte wurden die Kirchenältesten, die zusammen mit dem Pfarrer das Presbyterium bildeten, und die Kastenmeister gewählt. Auf die Wahl des Pfarrers hatte sie insofern Einfluss, als sie einen Kandidaten für die eigene Kirche ablehnen konnte. Fragen des kirchlichen Lebens vom Eherecht bis hin zur Sitzordnung in der Kirche versuchte der Landesherr, der zugleich oberster Bischof war, durch Kirchenordnungen²⁸⁷ und Konsistorial-Ausschreiben zu regeln und so Einfluss auf das Leben der Gemeinde zu nehmen.²⁸⁸ Der Pfarrer als landesherrlicher Amtsträger und nachgeordnet die Kirchenältesten, die Kas-

²⁸⁷ Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal: Art. „Kirchenordnungen“, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18 (1989), S. 670-712, hier S. 670. Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 8, Hessen. I. Hälfte. Die gemeinsamen Ordnungen, hrsg. von Emil Sehling, Tübingen 1965.

²⁸⁸ Zum Eherecht vgl. Uwe Sibeth: Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Ehrechtsprechung in der Landgrafschaft Hessen(-Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt, Marburg 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 98).

tenmeister und z.T. auch der Schulmeister waren damit beauftragt, diese Ordnungen vor Ort durchzusetzen, die neben der Seelsorge, die Kirchenzucht, die Armenfürsorge, die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und der Kirchengüter betrafen. Die Kontrolle der in kirchlichen Diensten stehenden Personen übertrug der Landesherr dem Konsistorium in Kassel, dem als oberste Kirchenbehörde alle Bereiche des Kirchen- und Schulwesens unterstanden.²⁸⁹ Aufsichtsfunktionen in den jeweiligen kirchlichen Verwaltungsbezirken, Pfarrsprengel genannt, wurden an die auf der Pfarrsynode²⁹⁰ gewählten Superintendenten delegiert.²⁹¹ Die Pfarrsprengel wiederum waren in mehrere Klassen unterteilt.²⁹² So bestand der Pfarrsprengel Allendorf aus neun Klassen, denen jeweils ein Metropolitan vorstand.²⁹³ Eine der Klassen, das Amt Eschwege, umfasste zweiundzwanzig Kirchengemeinden, zu denen Schwebda zählte.²⁹⁴

Wie die Gemeinde Schwebda mit diesen kirchlichen Verhältnissen umging, wie die Pfarrei verwaltet wurde, wie diese auf das Leben der Gemeinde einwirkte und ihre Geschichte verlief, darüber geben die Quellen des Kirchenarchivs Auskunft. Kirchenrechnungen, Kirchenbücher und die Korrespondenz der Pfarrer mit dem Konsistorium und den nachgeordneten Kirchenbeamten belegen die geistliche, soziale und kulturelle Bestimmung der Kirche vor Ort.

²⁸⁹ Die Einrichtung des Konsistoriums wurde 1610 durch Landgraf Moritz, den man als den ersten *summus episcopus* bezeichnete, verfügt. Bis dahin hatten sich nach den Vorstellungen Landgraf Philipps die Kirchengemeinden unter der Leitung der Superintendenten weitgehend selbst verwaltet.

²⁹⁰ Pfarrsynoden waren Versammlungen einer Klasse oder eines Sprengels, die in bestimmten Abständen vom Metropolitan oder dem Superintendenten einberufen wurden, um anstehende Probleme zu erörtern und zu beseitigen. An der Wahl zum Superintendenten nahmen auch zwei in anderen Orten amtierende Superintendenten teil. Der Gewählte musste durch das Konsistorium bestätigt werden. Auch die Pfarrer in Schwebda nahmen an solchen Synoden teil. Die dafür anfallenden Kosten wurden, wie aus den Kirchenrechnungen hervorgeht, aus dem Kirchenkasten bezahlt.

²⁹¹ Zu ihren Aufgaben gehörte es, den Pfarrkandidaten der Gemeinde vorzustellen, über die Disziplin der Pfarrer zu wachen, die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht zu kontrollieren, die Aufsicht über die Predigt auszuüben und Visitationen durchzuführen. Zur Kirchengliederung vgl. Paul Münch: *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert* (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und frühe Neuzeit; Bd. 3), S. 137 f.

²⁹² Vgl. Conrad Wilhelm Ledderhose: *Kurhessisches Kirchenrecht*, neubearbeitet von Christian Hartmann Pfeiffer, Marburg 1821, S. 33.

²⁹³ Es waren die Klassen Allendorf, Eschwege, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg, Waldkappel und Witzenhausen. Vgl. Wilhelm Bach: *Kirchenstatistik der evangelischen Kirche in Kurhessen*, Cassel 1835, S. 260.

²⁹⁴ Es waren die Kirchengemeinden Alt- und Neustadt Eschwege, Altenburschlar, Datterode, Netra, Niddawitzhausen, Niederdünzsbach, Niederhone, Rambach, Reichensachsen, Röhrda, Wanfried, Grandenborn, Grebendorf, Jestädt, Lüderbach, Renda, Willershausen, Völkershausen, Bischhausen und Oetmannshausen. Für dreizehn Orte, u. a. für Schwebda, besaß der Landgraf von Rotenburg das Patronatsrecht. Vgl. Bach: *Kirchenstatistik*, S. 284.

Kirchengebäude und Kirchenbesitz

Die Pfarrei Schwebda, mit der von 1741 bis 1807 das Vikariat Aue verbunden war, umfasste die Kirche mit dem Friedhof, das Pfarrhaus mit Scheune und Ställen sowie die Schulgebäude.²⁹⁵ Hinzu kamen die Kirchenländereien, die 1750 aus den Pfarrgütern mit $72 \frac{1}{4}$ Acker Land (= 17,24 ha), 5 Acker Wiesen (= 1,19 ha), den Schulgütern mit $2 \frac{5}{8}$ Acker Land (= 0,62 ha), $\frac{3}{4}$ Acker Wiese (= 0,17 ha) sowie den Kastengütern mit $34 \frac{1}{2}$ Acker $12 \frac{1}{2}$ Ruten Land (= 8,25 ha) und 3 Acker Wiesen (= 0,71 ha) bestanden.²⁹⁶ Außerdem hatte die Schwebdaer Kirche mit 8,51 Acker (= 2,03 ha) noch weiteren Landbesitz in Eschwege.²⁹⁷ Die großzügig bemessenen Pfarrgüter weisen auf die Bedeutung der Schwebdaer Pfarrei hin. Die Gründe dafür liegen in der Geschichte der Pfarrei, die bis zur Reformation 1527 zum Patronatsbesitz des Benediktinerinnenklosters in Eschwege gehörte und als Pfründe zur Versorgung der Geistlichen diente. Im Zuge der Aufhebung²⁹⁸ der Stifte und Klöster in Hessen durch Landgraf Philipp wurde die Kirche evangelisch. Die Stiftsgüter kamen den evangelischen Pfarrern zugute.²⁹⁹

Die Kirche St. Stephanus – wie ihr massiver Wehrturm aus Stein gebaut – entstand im 12. Jahrhundert³⁰⁰ und erfüllte ihre Bestimmung bis ins späte 18. Jahrhundert. Einiges spricht dafür, dass das Gebäude, abgesehen von beträchtlichen Beschädigungen, die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges überstand.³⁰¹ Ausgaben im Jahr 1639 z. B. für Brot und Wein zur Feier des Abendmahls an Ostern, Pfingsten und dem Christfest sowie Baumöl³⁰² für das Läutewerk der

²⁹⁵ Vgl. Bach: Kirchenstatistik, S. 305. In Aue waren weder ein eigenes Pfarrhaus noch Kastengüter vorhanden. Jedoch standen dem Pfarrer sowie dem Schulmeister als Besoldung Pfarr- und Schulgüter zur Verfügung. OVB Aue von 1770, § 4. Die Verbindung von Pfarrei und landwirtschaftlichem Betrieb belegt u. a. der Neubau eines Pfarrstalles im Jahr 1671, für den etwas über 43 Gulden ausgegeben wurden. Der Betrag enthält sowohl die Ausgaben für Baumaterialien, Arbeitslohn sowie für das Richtfest. Allein für Letzteres wurde Rind- und Kalbfleisch, Frisch- und Stockfisch, Speck und Butter, Brot und Wecken, holländischer und anderer Käse, verschiedene Gewürze sowie Bier und Brantwein im Wert von knapp elf Gulden gekauft. KR Schwebda 1671.

²⁹⁶ Vgl. OVB Schwebda, § 7.

²⁹⁷ 1,87 Acker (= 0,45 ha) gehörten zum Kastenland, 6,64 Acker (= 1,58 ha) trugen als Pfarrland zur Besoldung des Schwebdaer Pfarrers bei. Vgl. OVB Eschwege, § 8.

²⁹⁸ Mit dem Begriff „Aufhebung“ wird die ohne Erlaubnis der Kirche durch staatliche oder öffentliche Gewalt erfolgte Einziehung von kirchlichem Besitz und dessen Umwidmung zu profanen Zwecken bezeichnet. Vgl. Art. „Säkularisation“, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 23 (1998), S. 597.

²⁹⁹ Die Auflösung von Klöstern wurde auf der Homburger Synode beschlossen. Vgl. Bodo Fäcke: Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, Homburg, 2. Aufl. 2002, S. 67.

³⁰⁰ Vgl. Gerhard Seib: Wehrhafte Kirchen in Nordhessen, Marburg 1999 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 14), S. 111 ff.

³⁰¹ Die weitgehende Zerstörung des Dorfes 1637 hat bislang zu der durchaus berechtigten Annahme geführt, dass auch das Kirchenschiff nicht verschont geblieben war. Vgl. Heuckerth: Schwebda, S. 30 f.

³⁰² Bei dem „Baumöl“ handelte sich um Olivenöl, das aus Italien oder Frankreich eingeführt wurde. Vgl. Art. „Baumöl“, in: Zedler, Bd. 3 (1733), Sp. 758-762.

Glocken deuten auf die Nutzung der Kirche während der Kriegsjahre hin.³⁰³ Auch die Kirchenrechnung von 1670 belegt ihre Bewahrung. Ihr Titelblatt trägt den Vermerk, dass die Kirche in den Jahren 1669/70 umfassend repariert wurde. Von einem Neubau war noch keine Rede.³⁰⁴



Kirche St. Stephanus

Spätestens 1784 jedoch befasste man sich mit der Errichtung eines neuen Kirchenschiffs. Dafür hatte sich wohl auch der Schwebdaer Grundherr und Landrat Wilhelm Friedrich von Keudell (*1734 †1807) eingesetzt.³⁰⁵ Zwei Gründe machten den Neubau notwendig. Das Kirchenschiff war baufällig geworden; die Reparaturkosten häuften sich und belasteten damit den Kirchenkasten. Lange vor dem Neubau weisen die Kirchenrechnungen vermehrt Ausgaben für Maurer- und Putzarbeiten aus. So mussten allein in den Jahren 1737, 1742, 1743 und 1745 die Fenster repariert oder erneuert und das Mauerwerk ausgebessert werden. 1764 ließ man eine neue Eingangstür anfertigen, die zusammen mit anderen kleineren Reparaturen allein 50 Rtl. und acht Hlr. kostete.

³⁰³ Die einzige aus dieser Zeit erhalten gebliebene Kirchenrechnung von 1639 weist für Abendmahl und Gottesdienst 11 Alb. und 12 Hlr. und für Baumöl 4 Alb. an Kosten aus.

³⁰⁴ An Baukosten mussten für die Kirche 87 Rtl. 7 Alb. 7 Hlr. aufgewendet werden. Vermutlich waren die Kosten jedoch höher. Da die Kirchenrechnung von 1669 verloren ging, lässt sich Genaueres nicht mehr feststellen.

³⁰⁵ Reparatur der Kirche zu Schwebda; Bau von Pfarrhäusern zu Wanfried und Niederhone, 1784-1791, StAM, Best. 53 f, Nr. 1649. Im Folgenden „Bauakten 1784“ abgekürzt.



*Grabplatten am Südeingang der Kirche St. Stephanus für Friedrich von Keudell auf Keudelstein (*1502 †1567) und Mechthild von Schwebda (†1549)*



Grabplatten am Osteingang der Kirche St. Stephanus für Wolf Wilhelm von Keudell und Mechthild von Eschwege (†1658)

Nach den Einträgen in den Kirchenrechnungen wurden ab 1774 nur noch Reparaturen für das Pfarrhaus, jedoch nicht mehr für die Kirche ausgeführt. Das könnte belegen, dass schon länger ein Neubau geplant wurde. Vornehmlich aber entsprach das Kirchengebäude nicht mehr den Anforderungen einer wachsenden Zahl von Gemeindegliedern – sie war zu klein geworden, wie ein Vermerk im Kirchenbuch belegt: „Im Mai 1785 ist die hiesige Kirche, welche ein vestes steinernes Gebäude, aber sehr enge war, abgebrochen und die gegenwärtige von Holz aufgerichtet.“³⁰⁶ Nach Beschlussfassung durch das Presbyterium musste das Vorhaben dem Konsistorium in Kassel unterbreitet werden, das den Bau zu genehmigen hatte und die technischen und finanziellen Modalitäten festlegte.³⁰⁷ Die Kirchenbehörde ließ den angefertigten Grundriss und den Kostenvoranschlag des Baumeisters Reutel von der fürstlichen Kriegs- und Domänenkammer in Kassel, als dem dafür zuständigen Gremium begutachten und kontrollieren. Danach bestimmte das Konsistorium, wer die Baulast zu tragen habe und verpflichtete den Landrat, die Handwerker zu beauftragen und den Bau zu überwachen. 1785/86 entstand auf vergrößertem Grundriss und mit dem Turm verbunden ein rechteckiger, verputzter Fachwerkbau. Auf eine Kirche aus Stein verzichtete man aus Kostengründen.³⁰⁸ Die Kircheneingänge wurden mit steinernen Grabplatten der Familie von Keudell umrahmt.



Kanzel der Kirche St. Stephanus im restaurierten Originalzustand von 1786

³⁰⁶ Kirchenbuch von 1751 bis 1807, PfAS, Nr. K 3. Im Folgenden „KB II Schwabda“ abgekürzt.

³⁰⁷ Vgl. Jürgen Römer: Kultusbaulasten der Parochianen und der politischen Gemeinden der Landgrafschaft Hessen-Kassel und in Kurhessen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 106 (2001), S. 87-173, hier S. 87, 112 und 114.

³⁰⁸ Aus den Akten zum Kirchenneubau geht hervor, dass zwei Vorschläge unterbreitet wurden. Bauakten 1784.

Die Gestaltung des Innenraums war einfach gehalten. Auf sakralen Schmuck wurde entsprechend den Vorstellungen der reformierten Kirche verzichtet. Separate Kirchenstände für die Adelsfamilie betonten die sozialen Unterschiede innerhalb der Gemeinde. Abgeteilt durch Zwischenwände und Fenster und nur über eine Treppe im Kirchturm zu erreichen, befanden sie sich auf den Emporen links und rechts über dem Altar.³⁰⁹ Ebenso saßen Männer und Frauen getrennt in der Kirche. Während die Frauen ihren Platz im Kirchenschiff hatten, nahmen die Männer auf den Emporen an den beiden Längsseiten des Innenraums Platz. Diese waren durch einen hölzernen Steg über der Kanzel miteinander verbunden. Unter der rechten Empore befanden sich die Holzvergitterten Stände des Pfarrers, seiner Familie sowie der Kirchenältesten. Auf die allgemein verbindliche Ostausrichtung des Altars, über dem sich die Kanzel erhob, wurde aus baulichen Gründen verzichtet.³¹⁰ Gegenüber an der Ostseite, über Treppen zu erreichen, befand sich die Orgel.³¹¹



In den Kanzeldeckel der Kirche St. Stephanus zu Schwebda eingelassene, aus der 1784 abgerissenen Kirche übernommene Rosette von 1677 mit keudellischem Wappen

³⁰⁹ Noch heute kann man feststellen, dass das untere Turmgewölbe zugunsten einer Treppe abgebrochen wurde, die durch die Turmwand zu einer nachträglich in die Kirche eingebauten Empore führte.

³¹⁰ Zum Schwebdaer Kirchenbau vgl. Gerhard Seib: Wehrhafte Kirchen in Nordhessen, Marburg 1999 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 14), S. 210.

³¹¹ Ein Beleg für die Orgel findet sich in der Kirchenrechnung von 1727. Für 3 Rtl. 18 Alb. wurde der Blasebalg repariert und 1737 erhielt der Calcant einen Reichstaler „vor die Orgel zu ziehen“. KR Schwebda 1737. Doch bestand wohl schon früher eine Orgel, denn laut Kirchenrechnung von 1695 wurde ein Organist mit 1 Rtl. 13 Alb. bezahlt und die Vergütung 1697 auf zwei Reichstaler erhöht. Spätestens seit 1705 versah der Schulmeister die Organistentätigkeit. In der Kirchenrechnung wurde zumindest kein Organist aufgeführt. Der Schulmeister hingegen bekam zehn statt wie bisher jährlich acht Reichstaler Besoldung. Die Erhöhung würde dem Organistenlohn entsprechen. KR Schwebda 1705.

Über die Höhe der Baukosten finden sich in den Kirchenrechnungen von 1784 bis 1786, mit einer Ausnahme, keine Angaben, ebenso wenig ist überliefert, woher die Materialien kamen und wer die Handwerker waren, die das Gebäude errichteten. Im Allgemeinen wurde die Baulast³¹² aus dem Kirchenkasten geleistet, allerdings nur aus dessen Überschuss.³¹³ Reichten die Geldmittel des Kirchenkasten nicht aus, war die Kirchengemeinde verpflichtet, einzuspringen. Für darüber hinaus fehlende Finanzmittel wurde die weltliche Gemeinde herangezogen. Falls Gemeinewald vorhanden war, musste daraus das für den Bau notwendige Holz bereitgestellt werden. Für Fuhrlohn und andere notwendige Dienste musste auf jeden Fall die Dorfgemeinde aufkommen.



Innenraum der Kirche St. Stephanus

Dass die Kirchengemeinde wohl einen erheblichen Beitrag zur Finanzierung des Neubaus leistete, geht aus einem Schreiben hervor, das der Landrat Wilhelm Friedrich von Keudell an das Konsistorium in Kassel richtete. Er erhob Einspruch gegen eine kirchliche Bestimmung, die eine erneute „Lösung“ der Kirchenstühle vorsah, obwohl sie für die alte Kirche bereits bezahlt worden

³¹² Der Begriff „Baulasten“ umfasste mehr als nur die monetären Kosten, sondern auch Aufwendungen für die Verpflegung der Handwerker oder die Dienste der Fuhrleute.

³¹³ Aus der Kirchenrechnung von 1785 geht hervor, dass man auf Verfügung des Konsistoriums den Betrag aus dem Überschuss des Kirchenkasten bezahlte. KR Schwebda 1785.

waren und von dort in die neue übernommen werden sollten.³¹⁴ Ob der Beitrag, den die Gemeindeglieder für den neuen Kirchenbau aufbringen mussten, ausreichte oder ob sich der Landesherr „als Gnadenerweis“ an den Kosten beteiligte, immerhin eine Option nach den konsistorialen Bestimmungen, ist nicht bekannt. Fest steht, dass der Zimmermeister Dämmer aus dem Kirchenkasten 100 Rtl. erhielt; und es liegt nahe, dass das Holz für das Fachwerk aus dem Gemeindevald kam. Während der Errichtung des Neubaus stellte der Obrist Walrab von Keudell einen Raum in seinem Haus für den sonntäglichen Gottesdienst zur Verfügung.³¹⁵ Die Einweihung der neuen Kirche erfolgte Pfingsten 1786, im Anschluss an den Festakt wurden acht Mädchen und ein Junge konfirmiert.³¹⁶



Innenraum der Kirche St. Stephanus

Einen Eindruck davon, wie viele Menschen den Gottesdienst an den Kirchenfesttagen besuchten, vermitteln die Kirchenrechnungen aus den Jahren ab 1791

³¹⁴ In einem Gesuch an das Konsistorium bat der Grundherr, auf die vorgeschriebene „Lösung der Kirchenstühle“, für diejenigen, die bereits in der alten Kirche einen Platz „gekauft hatten“, zu verzichten, da „die Gemeinde der neue Kirchenbau gar sehr gedrückt“ habe. Das Konsistorium verzichtete nach Rücksprache mit dem Pfarrer Collmann auf eine erneute Bezahlung. Korrespondenz von 1786, PfAS, Best. 87.

³¹⁵ KB II Schwebda.

³¹⁶ Unter den Konfirmanden befanden sich u. a. die Tochter des Pfarrers Friedrich Karl Collmann, Margarethe Elisabeth Collmann, getauft am 19. Mai 1774, und die Tochter des Landrats Wilhelm Friedrich von Keudell, Caroline Henriette Juliane von Keudell, getauft am 21. August 1773. KB II Schwebda.

bis 1805. Durchschnittlich nahmen am Neujahrsfest 57, an Gründonnerstag 57, an Ostern 117, an Pfingsten 163, an Michaelis³¹⁷ 122 und an Weihnachten 147 Personen am Abendmahl teil. Überträgt man diese Zahlen auf die Jahre vor dem Kirchenneubau, was die konstant gebliebenen Ausgaben für Brot und Wein zum Abendmahl erlauben, lässt sich die drangvolle Enge an manchen Festtagen in der kleineren, alten Kirche unschwer vorstellen. Die deutlich unterschiedlichen Zahlen zeigen darüber hinaus, dass sich die Gemeinde nicht immer vollzählig in der Kirche versammelte.³¹⁸

Die Kirche war vom Toten- oder Kirchhof umgeben, der einst einen Teil des Dorfangers und Flächen, die heute bebaut sind, in Anspruch nahm.³¹⁹ Von alters her als Gerichtsstätte genutzt, wurde er zusammen mit dem Kirchengebäude als Asyl für Schutzsuchende begriffen.³²⁰ An der Südseite lag der Begräbnisplatz der Herren von Keudell, von dem unmittelbar an der Kirche noch heute einige Grabsteine aus dem 16. Jahrhundert zeugen. Wegen der jahreszeitlich bedingten Überschwemmungen durch die Werra, die im 18. Jahrhundert viel näher am Dorf vorbeiführte, vor allem aber aus Platzmangel war man Ende des 18. Jahrhunderts (vielleicht auch erst Anfang des 19. Jahrhunderts) gezwungen, den Friedhof auf ein höher gelegenes Gebiet oberhalb des Dorfes nördlich der Poststraße zu verlegen.³²¹

Pfarrer

Über die Stellenbesetzung der Pfarreien entschied das Konsistorium in Kassel. Wer das Amt eines Geistlichen in Schwebda anstrebte, richtete ein Gesuch an das Konsistorium oder das Konsistorium wurde von sich aus tätig; auch der Landesherr schlug Kandidaten vor. Diese mussten ein Theologiestudium mit möglichst guten Zeugnissen nachweisen und erklären, welche Stelle sie eventuell zuvor bekleidet hatten.³²² Für die theologische Ausbildung bot sich die 1527 gegründete, protestantische Marburger Universität an, wo die meisten Schwebdaer Pfarrer studiert hatten. Entschied sich das Konsistorium für einen Kandidaten, wurde er geprüft und nach positiver Begutachtung erfolgte die Confirmatio.³²³ Gleichwohl musste der Landgraf von Rotenburg, der als Landesherr der Rotenburger Quart

³¹⁷ Michaelis, 29. September, kirchlicher Feiertag zu Ehren des Erzengels Michael.

³¹⁸ KR Schwebda 1791-1805.

³¹⁹ Vgl. Heuckeroth: Schwebda, S. 31.

³²⁰ „Kirchenfriede wird diejenige Freiheit genannt, da derjenige so seine Zuflucht in die Kirche oder auf dem Kirchhof nimmt, daselbst sicher ist.“ Art. „Kirchhof“, in: Zedler, Bd. 15 (1737), Sp. 743.

³²¹ In der Kirchenstatistik von 1835 heißt es, dass „vor mehreren Jahren der [bisherige Friedhof] gegen den jetzigen höher gelegenen vertauscht“ wurde. Bachs älteste statistische Angaben stammen von 1780. Also lässt sich der Zeitraum für die Verlegung des Friedhofs auf die Jahre zwischen 1780 und 1835 eingrenzen. Bach: Kirchenstatistik, S. 304.

³²² Kirchenordnung vom 12.07.1657, in: HLO II, S. 461-554, hier S. 520-524. Bevorzugt wurden Pfarrkandidaten, die in Marburg studiert hatten. Vorgeschrieben war eine Probepredigt.

³²³ Mit der „Confirmatio“ bestätigte das Konsistorium, dass der Pfarrer berechtigt war, sein Amt auszuüben.

(1627-1834) über das Patronatsrecht³²⁴ verfügte, der Entscheidung zustimmen.³²⁵ Die Präsentation des Kandidaten vor der Kirchengemeinde übernahm der Superintendent. Nach einem Probegottesdienst, an dem in Schwebda, zumindest im 17. Jahrhundert, die adeligen Herren teilnahmen, wurde er als neuer Pfarrer von den Kirchenältesten und der Gemeinde angenommen. Seine Probepredigt am Freitag nach Lätare³²⁶ hatte „den Junkern und der Gemeinde wohlgefallen“³²⁷, heißt es 1587 bei Amtsantritt von Nikolaus Stiedenroth.

Der erste evangelische Pfarrer in Schwebda war Johannes Reße (oder Rose) aus Eschwege.³²⁸ Zuvor katholischer Pfarrherr in Kella, versah er sein Amt, in das ihn 1526 auf sein Gesuch noch die Äbtissin des Eschweger Benediktinerinnenklosters, Katharina von Afflen, berufen hatte, bis 1560.³²⁹ Spätestens 1527, in der Zeit der Neuordnung des Kirchenwesens, muss er sich zum evangelischen Glauben bekannt haben, da er sonst nicht für das Pfarramt zugelassen worden wäre. Außerdem brachte er durch sein Studium in Erfurt gute Voraussetzungen dafür mit.³³⁰ Fraglich ist, ob Johannes Reße nach seinem Konfessionswechsel auch heiratete. Für das evangelische Pfarrhaus war Luthers Ehe mit Katharina von Bora im Jahr 1524 beispielgebend,³³¹ doch bleibt ungewiss, inwieweit sich die Pfarrerehe 1527 schon allgemein durchgesetzt hatte. Für den Gottesdienst übernahm man die in Marburg eingeführte Ordnung, die sich eng an Luthers „Formula missae“ (1523) und dessen „Deutsche Messe“ (1526) anlehnte.³³² Grundlegend neu wurde die Kirchenordnung 1539 geregelt.³³³ Im

³²⁴ Das Patronatsrecht berechnete den Patronatsherrn, der Kirchengemeinde einen Pfarrer zu präsentieren, d. h. vorzuschlagen.

³²⁵ Die Einsetzung des Schwebdaer Pfarrers Collmann gibt ein Beispiel für die Präsentation durch den Landesherrn. Vgl. Geschichte der Pfarrei Schwebda (handschriftliches Manuskript des Schwebdaer Pfarrers August Schaumberg von 1908), PfAS, Nr. K 40, S. 33.

³²⁶ „Lätare“ oder „Letare“ bezeichnet den dritten Fastensonntag vor Ostern. Von lat. laetus = sich freuen. Vgl. Hermann Grotefend: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover, 13. Aufl. 1991, S. 21.

³²⁷ Der aus Eschwege stammende Pfarrer Stiedenroth war von 1579 bis 1586 in Friedewalde und danach in Schwebda von 1586 bis 1627 als Pfarrer tätig. Vgl. Oskar Hütteroth: Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit, Marburg 1966 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 22), S. 349.

³²⁸ Zu den Pfarrern vgl. auch Heuckeroth: Schwebda, S. 44-48.

³²⁹ Reße war in Erfurt um 1515 immatrikuliert. Vgl. Hütteroth: Pfarrer, S. 538. Bis zur Auflösung des Klosters 1527 besaß die Äbtissin das Patronatsrecht für Schwebda und Kella. Allgemein zur Auflösung der Klöster vgl. Schmincke: Geschichte, S. 75. Nach Landtagsverhandlungen wurde 1527 beschlossen, die Klöster in Hessen aufzulösen. Vgl. Demandt: Geschichte, S. 225 f.

³³⁰ Auf der Homberger Synode 1526 wurden Visitationen beschlossen, in deren Rahmen die Pfarrverhältnisse und die Eignung der Pfarrer in jedem Ort überprüft werden sollten. Vgl. Fäcke: Synode, S. 67.

³³¹ Luise Schorn-Schütte: „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 109-153.

³³² Vgl. Döll, Klaus: Zur Kirchengeschichte Eschweges, in: Geschichte der Stadt Eschwege, Eschwege 1993, S. 316-340, hier S. 323.

Mittelpunkt der Liturgie stand die Predigt. Im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche wurde das Abendmahl als Höhepunkt des Gottesdienstes der Gemeinde in beiderlei Gestalt gereicht, d. h. mit Brot und Wein.

Um 1605 kam es in Hessen-Kassel zu innerkirchlichen Spannungen und Auseinandersetzungen mit dem Adel an der Werra. Die Einführung der Verbesserungspunkte durch Landgraf Moritz (reg. 1592-1632), die einem Wechsel von der lutherischen zur reformierten Konfession gleichkam, lehnte der Landadel ab, nicht zuletzt, da mit der mauretanischen Reform ein Umbau der Kirchenorganisation verbunden war. Die Einführung von Konsistorien als oberste Kirchenbehörden drohte ihren Einfluss in Kirchenangelegenheiten zu schmälern.³³⁴ Eine Befürchtung, die auch die von Keudell teilten, was dazu führte, dass sie sich von den reformierten Pfarrern in Schwebda distanzieren.³³⁵ Ein Problem für die Gemeinde brachte die demonstrative Besetzung der Pfarrstelle mit dem lutherischen Pfarrer Andreas Schön aus Augsburg durch die darmstädtische Herrschaft (Mai 1626 bis Dez. 1627), unter die Schwebda 1626/27 infolge der landgräflichen Erbaueinandersetzungen zwischen Hessen-Darmstadt (lutherisch) und Hessen-Kassel (reformiert) gekommen war. Sein Vorgänger, Pfarrer Nikolaus Stiedenroth, wurde damit aus dem Amt vertrieben.³³⁶

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde das Pfarrhaus in Schwebda zerstört. Das hatte zur Folge, dass zumindest zeitweise die Pfarrstelle unbesetzt blieb, nachweislich im Dezember 1640 und im Februar 1642. Auch danach war die Besetzung der Pfarrei schwierig.³³⁷ Noch 1650 war der Wiederaufbau des

³³³ Die Neuregelung des kirchlichen Lebens durch Landgraf Philipp erfolgte 1539 mit der Ziegenhainer Zuchtordnung. Inhaltlich waren mit ihr strenge Bestimmungen verbunden, die in moralisch-sittlicher Hinsicht tief in das Leben des Einzelnen eingriffen und zu einem christlichen Lebenswandel – notfalls mit polizeylichen Mitteln – erziehen sollten. Vgl. Walter Heinemeyer: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen. Politischer Führer der Reformation, in: Ders.: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte. Als Festgabe zum 85. Geburtstag, hrsg. von Hans-Peter Lachmann, Hans Schneider und Fritz Wolff, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 24,7), S. 175-183, hier S. 180. Vgl. auch Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, hrsg. von Ursula Braasch-Schwersmann, Hans Schneider und Wilhelm Ernst Winterhager, in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Hessen, Marburg u. a. 2004. Landgraf Philipp der Großmütige und seine Residenz Kassel, hrsg. von Heide Wunder, Christina Vanja und Berthold Hinz, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 24,8).

³³⁴ Vgl. Eschweger Vernehmungsprotokolle von 1608 zur Reformatio des Landgrafen Moritz, hrsg. von Karl August Eckhardt, Witzenhausen 1968 (Deutschrechtliches Archiv; Bd. 14). Gerhard Menk: Die Konfessionspolitik des Landgrafen Moritz, in: Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Kalvinist zwischen Politik und Wissenschaft, hrsg. von Dems., Marburg 2000 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 15), S. 95-138.

³³⁵ Dieser Konflikt wurde noch 1786 sichtbar, als ein lutherischer Gottesdienst in der Schwebdaer Kirche, den sich die Witwe des Landrats von Keudell für sich und ihren Haushalt erbeten hatte, vom Konsistorium genehmigt werden musste. Konsistorialschreiben vom 12. Juli 1786, PfAS, Best. 17.

³³⁶ Vgl. Demandt: Geschichte, S. 252 f. Wilhelm Diehl: Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die akquirierten Lande und der verlorenen Gebiete, Darmstadt 1933, S. 318.

³³⁷ Wilm Sippel: Forschungsberichte der Stiftung Sippel, Bd. 5, Göttingen 1980, S. 123 u. 174.

Pfarrhauses nicht abgeschlossen, so dass die Pfarrer außerhalb wohnen mussten. Pfarrer Georg Grosse z. B. bat den Superintendenten Johannes Hütteroth (*1599 †1672), weiter in seinem Haus in Eschwege wohnen zu dürfen. Dafür wollte er gerne den weiten Weg in Kauf nehmen.³³⁸ Bis zur Fertigstellung des Pfarrhauses und der dazugehörigen Wirtschaftsgebäude vergingen noch einige Jahre. Ende Mai 1657 waren die Arbeiten wohl beendet; zumindest notierte Superintendent Hütteroth in seinem Diensttagebuch, dass ihm zum Abschluss des Bauvorhabens noch die Rechnungen vorzulegen seien.³³⁹

Zwischen 1643 und dem Ende des 18. Jahrhunderts erlebte die Gemeinde zwölf Pfarrer, die ihr Amt unterschiedlich lange versahen.

Herkunft, Studienzeit und Amtszeiten der Pfarrer in Schwebda

Name und Lebensdaten des Pfarrers	Studienzeit und Universität	Ämter vor bzw. nach Pfarrstelle in Schwebda	Amtszeit in Schwebda
Georg Grosse ³⁴⁰ Lebensdaten unbekannt	unbekannt	um 1643 war er zugleich Kantor in Eschwege	1643-1653
Konrad Grosse ³⁴¹ *unbek., †1667 in Eschwege	unbekannt	um 1640 Privatlehrer in Trendelburg, danach Schulmeister in Wanfried und Pfarrer in Niederdünzsbach, um 1642 bis 1654 Pfarrer in Grebendorf	1654-1657
Johannes Crollius ³⁴² *1631 in Eschwege, †1696	Kassel 1648- 1653, Marburg 1653-1657	keine	1657-1661
Johannes Andreas Radau ³⁴³ *1641 in Hess. Lichtenau, † vor 1695 ³⁴⁴	Marburg 1659 - unbekannt	unbekannt	1661-1684
Christoph Wagner *in Eschwege, †1687	unbekannt	unbekannt	1684-1687

³³⁸ Sippel: Forschungsberichte, Bd. 5, S. 145.

³³⁹ Eintrag vom 29. Mai 1657, Diensttagebuch Johannes Hütteroth, Kirchenkreisarchiv Eschwege, ohne Signatur.

³⁴⁰ Die Schreibweise der Namen variiert von Quelle zu Quelle. Statt „Grosse“ findet sich z. B. auch die Schreibweise „Gross“. Sippel: Forschungsberichte, Bd. 5, S. 205.

³⁴¹ Sippel: Forschungsberichte, Bd. 5, S. 76

³⁴² Wilm Sippel: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 46, Göttingen 1991, S. 2102 f.

³⁴³ Sippel: Führungsschicht, Bd. 46, S. 2199 f.

³⁴⁴ Am 25. August 1695 übernahm Andreas Radaus Tochter eine Patenschaft in Simmershausen. In dem Taufeintrag wird Radau als verstorben bezeichnet. Kirchenbuch Simmershausen, Rothwesten, Winterbüren und Kragenhof 1682-1781, Landeskirchliches Archiv Kassel. Im Folgenden „LKA“ abgekürzt.

Name und Lebensdaten des Pfarrers	Studienzeit und Universität	Ämter vor bzw. nach Pfarrstelle in Schwebda	Amtszeit in Schwebda
Julius Philipp Wiskemann ³⁴⁵ *1663 Rotenburg, † unbek.	Marburg um 1682	ab 1682 Rektor in der Schule in Wanfried	1687-1703
Sigismund Kirchmeyer ³⁴⁶ *1674 in Allendorf †1749	Marburg 1689-1695	in Marburg 1704 Professor für Philosophie, von 1704-1723 Pfarrer, ab 1710 ord. Prof. für Theologie ³⁴⁷	1703-1704
Georg Christian Brand ³⁴⁸ *1663 in Marburg, †1721	Marburg vor 1691 - unbek.	1691-1697 Magister in Marburg	1705-1721
Johann Kaspar Schulze ³⁴⁹ *1686, †1745	Marburg 1705 - unbek.	um 1719 Pfarrer in Albungen	1721-1728
Georg Philipp Ludolph ³⁵⁰ *1698 in Sontra, †1751	Marburg 1714 - unbek.	unbekannt	1728-1751
Johann Philipp Ewald ³⁵¹ *1710 in Rotenburg, †1783 in Wanfried	Marburg 1735 - unbek.	1741-1751 Pfarrer in Rengshausen ³⁵² bei Rotenburg 1764-1783 Pfarrer in Wanfried	1751-1764
Dr. Friedrich Carl Collmann ³⁵³ *1737 in Sontra, †1807	Marburg 1753 - 1759	1760-1763 Rektor in der Schule in Sontra, 1763-1764 Pfarrer in Binsförth	1764-1804

Drei der Pfarrer, nämlich Andreas Radau aus Hessisch Lichtenau, Georg Philipp Ludolph aus Sontra und vor allem Friedrich Carl Collmann, ebenfalls aus Sontra, übten ihr Amt länger als zwanzig Jahre aus. Weitere zwei Pfarrer, Julius

³⁴⁵ Alfred Giebel: Die Pfarrgeschichte der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, von den Anfängen bis zum Jahr 1984, Jesberg 1986, S. 102. Masch. Manuskript im LKA.

³⁴⁶ Zu Immatrikulationen vgl. Suchbuch für die Marburger Universitäts-Matrikeln von 1653 bis 1830, Darmstadt 1927, S. 169. Vgl. auch Wilhelm Bach: Kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung, Marburg 1832, S. 141.

³⁴⁷ Vgl. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg 1527-1910, bearbeitet von Franz Gundlach, Marburg 1927 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission; Bd. 15), S. 28.

³⁴⁸ Wilm Sippel: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 17, Göttingen 1987, S. 440.

³⁴⁹ Wilm Sippel: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 49, Salzburg 1993, S. 3110.

³⁵⁰ Ebenda, S. 2987 f. Georg Philipp Ludolphs Vater Johann Lorenz Ludolph (*1653 †1730) war 1683-1697 Hofprediger in Rotenburg, 1697-1711 Metropolitan in Sontra, 1711-1728 Metropolitan in Eschwege und von 1728-1730 Superintendent in Allendorf. Giebel: Pfarrgeschichte, S. 210 f.

³⁵¹ Wilm Sippel: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 51, Eschwege 1996, S. 3501.

³⁵² Vgl. Günter Rassner: 1000 Jahre Rengshausen. Geschichte und Geschichten eines Dorfes im Knüll 1003-2003. Festschrift anlässlich der Festveranstaltung vom 3.-8. Juni 2003, hrsg. von der Gemeinde Knüllwald, Arbeitskreis Chronik „100 Jahre Rengshausen“, Rengshausen 2002, S. 169.

³⁵³ Wilm Sippel: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 42, Göttingen 1989, S. 1255.

Philipp Wiskemann aus Rotenburg und George Christian Brand aus Marburg, waren 16 Jahre im Amt, Johann Philipp Ewald aus Rotenburg 13 Jahre und Georg Grosse über zehn Jahre. Friedrich Karl Collmann verstarb nach über vierzigjähriger, einer seiner Vorgänger, Christian Wagner, schon nach knapp vierjähriger Dienstzeit, wie auch die Pfarrer Julius Philipp Wiskemann und Georg Christian Brand dem Anschein nach im Amt verstarben. Alle übrigen, die nur kurze Zeit blieben, nutzten die Pfarrei vermutlich als Durchgangsstation, um in höhere Ämter, die mit höheren Bezügen verbunden waren, zu gelangen.³⁵⁴ Zu ihnen gehörten Konrad Grosse, der wohl nach Eschwege ging, Johannes Crollius aus Eschwege, der zunächst Diakon und danach Hofprediger der Landgräfin Juliane in Rotenburg und von 1673 bis zu seinem Tod Metropolitan in Sontra wurde,³⁵⁵ Sigismund Kirchmeyer aus Allendorf, der einem Ruf an die Universität Marburg als Professor folgte und dort zugleich Pfarrer wurde, Johann Kaspar Schulze, der zum Metropolitan nach Bovenden in die Herrschaft Plesse³⁵⁶ bestellt wurde und Johann Philipp Ewald, der in die Stadt Wanfried wechselte. Einige Pfarrer haben sich wohl erst im Schuldienst bewährt, bevor sie ein Pfarramt antraten, so z. B. Julius Philipp Wiskemann als Rektor der Schule in Wanfried sowie Friedrich Carl Collmann als Rektor der Schule in Sontra.³⁵⁷ Für einige Pfarrer war Schwebda nicht die erste Pfarrstelle: so für Konrad Grosse, der zuvor u. a. Pfarrer in Grebendorf, Johann Kaspar Schulze, der Pfarrer in Albungen und Johann Philipp Ewald, der Pfarrer in Rengshausen war.

Einen tieferen Blick in den Lebenslauf eines Pfarrers in Schwebda gewährt die vierzigjährige Amtszeit des Pfarrers Friedrich Karl Collmann. Nachdem er in Marburg studiert hatte und 1759 promoviert worden war, bekleidete er eine Stelle als Rektor einer Schule in Sontra, um danach die Pfarrei in Binsförth bei Melsungen zu übernehmen. Im Februar 1764 wurde er von Landgraf Constantin von Hessen-Rotenburg als Pfarrer in Schwebda eingesetzt. Im Mai desselben Jahres heiratete er, wie die meisten Pfarrer seinem Stand entsprechend, Maria Aemilie, die Tochter des hessen-rotenburgischen Hofrats Johann Jakob Collmann aus Sontra. Das Paar hatte fünf Kinder, drei Söhne und zwei Töchter, die

³⁵⁴ Hierzu Luise Schorn-Schütte: *Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit*, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; Bd. 62), S. 255 f.

³⁵⁵ Vgl. Giebel: *Pfarrgeschichte*, S. 99 ff.

³⁵⁶ Nach dem Tod Dietrich IV. von Plesse am 23. Mai 1571 ging die Herrschaft Plesse an Hessen-Kassel über. Vgl. Werner Rösener: *Die Herrschaft der Herren von Plesse: Aspekte einer mittelalterlichen Adels Herrschaft*, in: *Eine feste Burg – die Plesse*, Bd. 1, hrsg. von Thomas Moritz, Göttingen 2000, S. 317-325, hier S. 317.

³⁵⁷ Vgl. Heinrich Theodor Kimpel: *Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen Anfängen bis zum Jahre 1800*, Kassel 1906, S. 133 f. Der Eschweger Superintendent Johannes Hütteroth, von der Landesregierung 1653 um Rat gefragt, hatte zur Verbesserung des Schulwesens vorgeschlagen, die Pfarrer zunächst in den Schuldienst zu schicken, bevor ihnen eine Pfarrstelle übergeben würde. Ob der Vorschlag allgemein durchgesetzt wurde, worauf der Werdegang einiger Schwebdaer Pfarrer hinweisen könnte, muss offen bleiben.

alle in Schwebda getauft und überwiegend dort konfirmiert wurden.³⁵⁸ In seine Amtszeit fiel der Kirchenkeubau von 1785/86. Eine umfangreiche Korrespondenz, die er mit dem Konsistorium in Kassel führte, weist ihn als streitbaren Seelsorger aus, der die Kirchengemeinde so ernst nahm, dass er selbst Konflikte mit der Gemeinde und mit dem Landrat Wilhelm Friedrich von Keudell nicht scheute, woraufhin sich seine Frau genötigt sah, vermittelnd einzugreifen.³⁵⁹ Von 1804 bis zu seinem Tod 1807 in Schwebda wurde er von seinem Neffen Nikolaus Collmann, der ebenfalls in Marburg studiert hatte, als Pfarrgehilfe unterstützt.³⁶⁰

Pfarrfamilie und Gemeinde

Wie aus den Lebensläufen der Pfarrer ersichtlich wird, kamen fast alle aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel, doch gehörten sie nicht zu den in Schwebda geborenen Bewohnern, waren also Fremde. In der Regel hatten sie bereits geheiratet und bezogen die Pfarrstelle mit ihren Ehefrauen als Amtspaar.³⁶¹

Pfarrer	Pfarrfrauen	Eheschließung
Georg Grosse	unbekannt	
Konrad Grosse (†1667)	Elisabeth Mengos aus Spangenberg	∞ 1642 in Eschwege
Johannes Crollius (1631-1696)	1. N. Stunz (†1658) 2. Agneta Lehn , Tochter des Hersfelder Bürgermeisters Johannes Lehn	2. ∞ 1659 in Hersfeld;
Johannes Andreas Radau (1641-1695)	Gertrud Farber , Tochter des Pfarrers Nikolaus Farber in Günsterode (bei Melsungen)	
Christoph Wagner (†1687)	unbekannt	

³⁵⁸ Der zweite Sohn, Kaspar Karl, wurde 1776 in Sontra konfirmiert. Das dritte Kind, ein Sohn, geb. 1774, starb bereits nach zwei Jahren. Vgl. Gottfried Rütz: Pfarrbuch des Kirchenkreises Eschwege, Niederdünzabach 1935/50. Masch. Manuskript ohne Seitenzahl im LKA.

³⁵⁹ In einem Schreiben erwähnte Collmann, dass seine Frau in dem Streit mit dem Landrat von Keudell versucht hatte, zu vermitteln. Grund für den Brief war eine Gotteslästerung des Landrats, der vor versammelten Schnittern zornig ausgesprochen hatte, er würde am liebsten „Gott verprügeln“. Anlass war ein Unwetter, das das erntereife Getreide beschädigt hatte. Die Aufforderung zu widerrufen, ignorierte der Landrat, so dass eine Entscheidung des Konsistoriums notwendig wurde. Schreiben des Pfarrers Collmann an das Konsistorium in Kassel von 1798, PfAS, Best. 17. Noch Jahre später wurde Friedrich Carl Collmanns positiver Einfluss auf die Kirchengemeinde in Schwebda durch Pfarrer Lappe hervorgehoben. Presbyterial-Protokoll vom 16. Dezember 1828 von Pfarrer Lappe, PfAS, Best. 1.

³⁶⁰ Vgl. Sippel: Führungsschicht, Bd. 42, S. 1255.

³⁶¹ Die „Pfarrfrau sollte teilnehmen am geistlichen Amt des Ehemannes, ihr Wirkungskreis sollte über das Pfarrhaus und dessen Verbindlichkeit hinausgehen in die helfende Begleitung des seelsorgerlich-geistlichen Amtes des Pfarrers selbst“. Schorn-Schütte: Geistlichkeit, S. 310.

Pfarrer	Pfarrfrauen	Eheschließung
Julius Philipp Wiskemann (*1663)	1. Maria Catharina Wagner , Tochter des Pfarrers Christoph Wagner in Schwebda 2. Anna Maria Limberger , Tochtert des Pfarrers Johann Berthold Limberger in Hersfeld	1. ∞ 1687 in Eschwege 2. ∞ 1690 in Hersfeld
Sigismund Kirchmeyer (1674-1749)	unbekannt	
Georg Christian Brand (1663-1721)	Wilhelmine Ernestine Jason (†1721)	
Johann Kaspar Schulze (1686-1745)	1. Eckhard 2. Sophie Charlotte Spilner	2. ∞ 1719 in Albugen
Georg Philipp Ludolph (1698-1751)	Martha Elisabeth Trümbach , Tochter des Pfarrers Johann Georg Trümbach in Niederdünzebach	∞ 1728 in Niederdünzebach
Johann Philipp Ewald (1710-1783)	Anna Catharina Uckermann , Tochter des Bürgermeisters Jakob Uckermann in Wanfried	∞ 1744
Dr. Friedrich Carl Collmann (1737-1807)	Maria Aemalie Collmann , Tochter des hessen-rotenburgischen Hofrats Johann Jakob Collman aus Sontra	∞ 1764 in Schwebda

Zusammen mit ihren Kindern, die fast alle in Schwebda geboren wurden, wirkten sie als Pfarrfamilie in der Gemeinde.³⁶² Selbst nach Ende der Amtszeit, etwa durch den Tod des Pfarrers, blieben einzelne Familienmitglieder in Schwebda, wie das Beispiel der hinterbliebenen Familie von Christoph Wagner zeigt. Dafür gab es verschiedene Gründe. Das Konsistorium ließ es sich aus Fürsorge angelegen sein, die Witwen und ihre Kinder monetär und durch eine Getreideabgabe zu unterstützen. Außerdem durften sie ein Vierteljahr im Pfarrhaus bleiben und während dieser Zeit ein Viertel der bisherigen Besoldung des Pfarrers beziehen.³⁶³ Diese Verfügung konnte – musste aber nicht zwangsläufig – zu Kon-

³⁶² Für den Sohn von Andreas Randau z. B., der 1674 konfirmiert wurde, fehlt der Taufeintrag im Kirchenbuch, er wurde vermutlich vor dem Amtsantritt seines Vaters in Schwebda geboren.

³⁶³ 1583 begründete Wilhelm IV. eine Stiftung für bedürftige Pfarrwitwen. Sie erhielten (wohl jährlich) vier Gulden und vier Viertel Roggen und ein Viertel Hafer. Ab 1610 unter Landgraf Moritz kam das sogenannte Sterbequartal hinzu. Danach durfte eine Pfarrerswitwe nach dem Tod ihres Mannes drei Monate im Pfarrhaus wohnen bleiben und bezog in dieser Zeit ein Viertel der Pfarrbesoldung. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts konnte sie ihren Aufenthalt im Pfarrhaus um ein weiteres Vierteljahr, Gnadenquartal genannt, verlängern, jedoch ohne Bezüge. Vgl. Schorn-Schütte: Geistlichkeit, S. 254. Die Witwenversorgung wurde in den einzelnen Diözesen unterschiedlich geregelt. In Kassel z. B. bestand eine Witwenkasse seit 1732. Finanziert wurde sie seit 1794 durch eine einmalige Einlage von 15 Reichstalern und einem jährlich zu leistenden Betrag von bis zu sieben Reichstalern. Vgl. Bach: Kirchenstatistik, S. 34 f. In der Klasse Eschwege

flikten mit dem nachfolgenden Pfarrer führen, dessen Jahreseinkommen um diesen Betrag gekürzt wurde. Im Fall der Witwe des Pfarrers Christoph Wagner blieb das Geld jedoch in der Familie, da sie 1687 im Jahr ihrer Verwitwung die Schwiegermutter des nachfolgenden Pfarrers Julius Philipp Wiskemann wurde. Ihr Schwiegersohn übernahm 1695 schließlich auch den Kredit von elf Gulden, den die Witwe 1688 aus dem Kirchenkasten erhalten hatte.³⁶⁴ Auch Anna Christina, die zweite Tochter der Pfarrerswitwe, blieb in Schwebda, wo sie 1689 zwei Jahre nach dem Tod des Vaters konfirmiert wurde. Fünf Jahre darauf vertiefte sie die familialen Beziehungen, indem sie die Patenschaft für ihre Nichte Johanna Christina, Tochter des Pfarrers Julius Philipp Wiskemann, übernahm.

Patenschaften dienten der Pfarrfamilie auch dazu, sich im Ort zu verankern und engere Beziehungen zu einzelnen Bewohnern aufzubauen, z. B. zu Kastenmeistern, Kirchenältesten oder Küstern, die ihrerseits Paten der Kinder des Pfarrers wurden. So übernahm Anna Maria, Tochter des Pfarrers Limberger zu Hersfeld und zweite Frau des Pfarrers Wiskemann, 1690 die Patenschaft für Anna Maria, Tochter des Kastenmeisters Johann Wilhelm Schülbe. Pate des dritten Sohnes von Pfarrer George Philipp Ludolph, Johann Hermann, wurde 1736 der Küster Johann Hermann Wagner aus Jestädt.

Das Vertrauen, das den Pfarrfamilien aus den Patenschaften erwuchs, erleichterte ihnen, ihre Aufgaben im Dorf zu erfüllen. Gleichzeitig könnten die engeren Beziehungen der Pfarrfamilie zu einzelnen Dorfbewohnern auch für Konfliktstoff gesorgt haben, da die Pfarrer von Amts wegen dazu verpflichtet waren, unparteiisch Bittgesuche ihrer Gemeindeglieder an die übergeordneten Stellen weiterzuleiten, Anzeigen aufzunehmen und Streitigkeiten zu regeln.

Aufgaben des Pfarrers

Im Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit stand das Lehramt, auf dessen Gestaltung das Konsistorium Einfluss nahm und das vom Superintendenten bei Visitationen überprüft wurde. Im Rahmen der Seelsorge, die Predigt und Fürsorge beinhaltete, sollte der Gemeinde das Wort Gottes verkündet und die Kirchenzucht durchgesetzt werden. In Schwebda begann an jedem Sonntagvormittag der Gottesdienst um zehn Uhr, im Sommer eine Stunde früher. Nachmittags wurde ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen. Beides fand in Aue jeweils eine Stunde später statt. An Feiertagen waren zwei Gottesdienste und am ersten Mittwoch jeden Monats der Bettag vorgeschrieben. An diesem Tag kamen auch die Mitglieder des Presbyteriums zu Besprechungen zusammen, über die Protokolle geführt wurden.³⁶⁵ Das Abendmahl musste sechsmal jährlich gefeiert³⁶⁶ und am Abend

betrug seit 1793 die Einlage sechs Reichstaler und der jährliche Beitrag eineinhalb Reichstaler. Vgl. Bach: Kirchenstatistik, S. 284.

³⁶⁴ KR Schwebda 1688 und 1695.

³⁶⁵ Presbyterial-Protokolle, 1775-1801, PfAS, Best. 2.

zuvor die Beichte in einem Gottesdienst abgenommen werden. Den Katechismusunterricht, auch für Erwachsene ein wesentlicher Bestandteil der religiösen Unterweisung, hielten Pfarrer und Schulmeister wöchentlich ab. Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Begräbnisse gehörten ebenso wie Leichenpredigten³⁶⁷ oder Grabreden zu den alltäglichen kirchlichen Amtshandlungen.

Der Pfarrer hatte ferner das Kirchenbuch zu führen.³⁶⁸ Ab 1724 kam als weitere Aufgabe die Führung der Eheprotokolle hinzu.³⁶⁹ Mit der Eintragung wurde der Personenstand in einer Zeit, in der es kein Standesamt gab, rechtlich dokumentiert. Das älteste erhaltene Kirchenbuch legte der Pfarrer Andreas Radau 1663 an. Neben Taufen, Konfirmationen, Eheschließungen und Begräbnissen, die zum Teil rückwirkend eingetragen wurden, enthält das Kirchenbuch auch Hinweise auf Kirchenbußen, ein Register mit den Namen der Frauen, die Kirchenstühle gelöst hatten, sowie Aufzeichnungen zu besonderen Vorkommnissen, bspw. eine Schilderung der Einquartierungen im Pfarrhaus und im Dorf während des Siebenjährigen Krieges (1756-1763) in den Jahren 1757 bis 1759.³⁷⁰

Bei seinen Aufgaben wurde der Pfarrer durch das Presbyterium unterstützt, dem er als *primus inter pares* angehörte und dessen Mitglieder aus dem Kreis der Kirchenältesten gewählt wurden. Diesem Gremium oblag die Aufsicht über das kirchliche Gemeindeleben. Vordringlich hatte das Presbyterium die Reinheit der Abendmahlsgemeinschaft zu gewährleisten. Als Mitglied der Kirche war der Einzelne zu sittlichem Lebenswandel verpflichtet, d. h. er musste Kenntnisse der reinen Lehre haben, seine Kinder christlich erziehen, regelmäßig den Gottesdienst besuchen und am Abendmahl teilnehmen. Gab die Lebensführung Anlass zur Beanstandung, so stand dem Presbyterium die Kirchenzucht als Mittel der Disziplinierung zur Verfügung. Gotteslästerung, Entheiligung des Sonntags, Trunksucht und außerehelicher Beischlaf wurden, halfen Ermahnungen nicht, mit Bußen belegt. Hierzu gehörte auch der Ausschluss vom Abendmahl. Wer

³⁶⁶ Die Angaben stammen aus kirchenstatistischen Werken des 19. Jahrhunderts. Aus ihnen wird die Beständigkeit der Regelungen deutlich, so dass sie auch auf das 18. Jahrhundert übertragen werden können. Vgl. Bach: Kirchenstatistik, S. 304 f.

³⁶⁷ Beispiele hierfür geben die Leichenpredigten der Pfarrer Johannes Knierim auf den Tod von Hans Kurt von Keudell (†1641) und Johann Andreas Radau auf den Tod von Hans Wilhelm Keudell (†1682), auf die in dem Stammbuch der althessischen Ritterschaft hingewiesen wird. Vgl. Buttler-Elberberg: Stammbuch, Tafel Keudell I.

³⁶⁸ „Wann nun der Kirchgang wie jetzt gemelt gehalten, und Christlich und erbarlich vollzogen worden ist, soll der Pfarrherr die namen der Eheleut, das jahr und der tag, da sie in der Kirchen öffentlich eingesegnet worden seindt, in das buch, das ein jeder Pfarrherr hierzu halten soll, notiren und verzeichnen.“ Kirchenordnung vom 20. Juli 1573, in: HLO I, S. 372-422, hier S. 402.

³⁶⁹ Edict wider die heimlichen Verlöbnisse vom 8. Januar 1723, in: HLO III, S. 898-900. Eheedikt vom 18. Februar 1724, in: HLO III, S. 926-929.

³⁷⁰ Vgl. KB II Schwebda. Bestätigt wird die Darstellung im Kirchenbuch durch die Schilderung der Einquartierungen in Eschwege im Siebenjährigen Krieg bei Erich Hildebrand: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselischen Hoch- und Spätabsolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26), S. 174-183.

nach einer Verfehlung bereute und Buße geleistet hatte, konnte wieder zugelassen werden.³⁷¹ Die Kirchengzucht orientierte sich an dem Wort Gottes.³⁷² Vergehen gegen die Kirchengzucht wurden mit Mahnungen und Bußen, die deutlich von den weltlichen Strafen abgegrenzt waren, geahndet. Die Landesherrschaft unterstützte die kirchlichen Maßnahmen, die ihren eigenen Bestrebungen, die Gesellschaft auf den Gebieten des Sozialverhaltens, der Lebensführung und der Sozialordnung zu reglementieren, entgegenkamen.³⁷³

Allein die Forderung, den Sonntag zu heiligen und das Tagewerk ruhen zu lassen, regelmäßig am sonntäglichen Gottesdienst teilzunehmen sowie die Pflicht zur Beichte vor dem Abendmahl eröffneten erheblichen Konfliktstoff. Auch das Lärmen auf dem Kirchvorplatz während des Gottesdienstes, z. B. durch die Fuhrleute, sorgte für Auseinandersetzungen.³⁷⁴ Tanzen, Zechen und Würfelspiel waren ohnehin an Sonntagen verboten. Kontroversen entstanden besonders an Sonntagen in der Erntezeit, wo jede Hand gebraucht wurde, um die Feldfrüchte rechtzeitig einzubringen. Ein Streit darüber zwischen dem Landrat Wilhelm Friedrich von Keudell und dem Pfarrer Friedrich Karl Collmann im Jahr 1785 musste durch eine Anordnung der landgräflichen Regierung beendet werden, da die Vermittlung des Konsistoriums in Kassel zu keiner Einigung geführt hatte.³⁷⁵ Zu einem weiteren Dissens zwischen Landrat und Pfarrer kam es 1795 wegen der Beerdigung von Charlotte Engelhard, die nach einem häuslichen Streit ihren Ehemann verlassen hatte und eine Woche später bei Eschwege in der Werra aufgefunden wurde. Da der Pfarrer einen Selbstmord vermutete, verlangte er von dem Witwer eine schriftliche Erlaubnis des Konsistoriums, um die Leiche christlich auf dem Friedhof bestatten zu können. Selbstmord wurde als Sünde betrachtet, die eine unehrenhafte Beerdigung zur Folge hatte. Da sich der Todesfall im Hochsommer ereignet hatte, konnte die Beerdigung wahrscheinlich nicht aufgeschoben werden, so dass der Landrat gegen die Einwände des Pfarrers die Leiche zur Bestattung

³⁷¹ Vgl. auch Robert von Friedeburg: Frömmigkeitspraxis, gemeindliche Sittenzucht und Amtskirche. Die Kirchengzucht des lutherischen Kirchspiels Caldern, Oberhessen, im 18. Jahrhundert, in: Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit, hrsg. von Hansjörg Nieden und Marcel Nieden, Stuttgart 1999, S. 257-272, hier S. 264.

³⁷² Vgl. Martina Lüdicke: Kirchengzucht und Alltagsleben. Untersuchungen in der reformierten hessischen Gemeinde Deisel. 1781-1914, Kassel 2003 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkkunde; Bd. 41), S. 63-82.

³⁷³ Vgl. ebenda, S. 63, 68, 70 und 82.

³⁷⁴ Störungen des kirchlichen Lebens wurden auf den Presbyterial-Sitzungen verhandelt. Außer dem Pfarrer nahmen an der Sitzung auch die Kirchenältesten teil. Im Protokoll von 1795 wurde bspw. kritisiert, dass das Peitschenknallen des adeligen Kutschers vor der Kirche die Andacht gestört habe. Presbyterial-Protokoll vom 25. März 1795, PfAS, Best. 2.

³⁷⁵ Konsistorial-Schreiben vom 30. Juli 1789, in: „Keudelliana“, PfAS, Best. 17. In dem Schreiben verwiesen die Beamten der fürstlich hessischen Regierung in Kassel auf eine Anordnung aus dem Jahr 1785, in der Erntearbeiten über den Besuch des nachmittäglichen Gottesdienstes gestellt wurden.

freigab. Schließlich kam es zu einem stillen Begräbnis in Anwesenheit der Verwandten, aber ohne Beteiligung des Pfarrers und der Gemeinde.³⁷⁶

Grober Unfug und Widersetzlichkeiten gehörten vermutlich zu den alltäglichen Problemen. So hatten zum Beispiel in der Neujahrsnacht 1796 zehn betrunkene Dorfbewohner die Kirchenglocken geläutet und einige Kirchenfenster eingeworfen. Den Missbrauch und die Sachbeschädigungen musste der Pfarrer als Affront gegen seine Person auffassen und als Sakrileg und Amtsanmaßung bei der Regierung in Kassel anzeigen. Den Delinquenten wurde eine Buße zwischen zwei und sechs Kammergulden auferlegt. Außerdem mussten sie auf ihre Kosten die Kirchenfenster reparieren lassen. Zwei weitere Einwohner erhielten je eine Buße von einem halben Kammergulden, weil sie ordnungswidrig nach zwölf Uhr in der Nacht noch in der Gastwirtschaft angetroffen worden waren.³⁷⁷

Schwere Vergehen nach den Geboten der Kirchenzucht waren „Fornicationsfälle“, d. h. Delikte, die den vorehelichen Beischlaf betrafen.³⁷⁸ Kamen solche Fälle vor, wie in Schwebda 1723, musste sich der Pfarrer mit dem Konsistorium in Verbindung setzen. In einem Brief vom 16. Februar an Pfarrer Schulze bestätigte das Konsistorium in Kassel die Anzeige von fünf „Hurenfällen“ und gab Anweisungen, wie mit diesen Frauen zu verfahren sei und welche Bußen ihnen auferlegt werden sollten.³⁷⁹ Eine der Beschuldigten, Christine Dietzel, stammte aus Wanfried, ihr Fall wurde nach Großburschla verwiesen. Anne Else Gebhard konnte nicht belangt werden, weil sie zum katholischen Glauben übergetreten und ins nahe gelegene Eichsfeld gezogen war. Als sie 1732 wieder nach Schwebda zurückkehrte, forderte das Konsistorium den nunmehr amtierenden Pfarrer Ludolph auf, sie zum evangelischen Glauben zurückzugewinnen, um sie zur Buße führen zu können.³⁸⁰ Ottilia Rexrodt, die bereits ihr drittes nichteheliches Kind geboren hatte, sollte des Landes verwiesen werden.³⁸¹ Die beiden anderen Frauen, Anna Barbara Wiegand und Anne Marie Schülbe, sollten nach einer Bußpredigt in der Kirche vor der Gemeinde ihre Verfehlungen bekennen. Anschließend sollten sie zum Abendmahl wieder zugelassen und damit wieder in die Gemeinde eingegliedert werden. Die Tatsache, dass das öffentliche Schuldbekennnis vor der Gemeinde, die es oft an Selbstgerechtigkeit und Schadenfreude nicht fehlen ließ, eine Ehrminderung für die Beschuldigten bedeutete,

³⁷⁶ Nachträge, KB I Schwebda. Zur gesellschaftlichen Umgang mit dem Phänomen Selbstmord vgl. Vera Lind: *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein*, Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 146), S. 282 u. 347.

³⁷⁷ Regierungsschreiben aus Kassel an Pfarrer Collmann vom 29. März 1797, PfAS, Best. 11.

³⁷⁸ Vgl. Helga Zöttlein: *Sittlichkeit und Ehe in Zierenberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Magisterarbeit, Kassel 1991, S. 29 u. 61.

³⁷⁹ Brief des Fürstlich-Hessischen Konsistoriums an Pfarrer Schulz vom 16. Februar 1723, PfAS, Best. Nr. 9.

³⁸⁰ Brief des Fürstlich-Hessischen Konsistoriums vom 4. April 1732, PfAS, Best. Nr. 9.

³⁸¹ Vgl. Ebert: *Unzucht*.

veranlasste die Kirchenverwaltung, dieses Verfahren 1786 abzuschaffen, so dass die Buße nur noch vor dem Presbyterium abzulegen war.³⁸²

Es kam auch vor, dass das Presbyterium von Dorfbewohnern oder Gutsbediensteten als Anlaufstelle für den Austrag ihrer Streitigkeiten genutzt wurde, wie das Verfahren gegen den Knecht Joachim Schuchhard aus dem Jahr 1723 belegt. Einer Anzeige zufolge war er wegen Verbreitung von beleidigenden Worten, die ein Schwebdaer Bewohner über dem keudellischen Informator geäußert haben soll, die Schuchard er aber nicht beweisen konnte, angeklagt und daraufhin vom Abendmahl ausgeschlossen worden. Gegen die Ausgrenzung aus der christlichen Gemeinschaft erhob er Einspruch. Brieflich bat er das Konsistorium in Kassel, um Rücknahme dieser Maßnahme, da er unschuldig sei. Die Kirchenbehörde entschied zu seinen Gunsten, da die Anschuldigung zu vage geblieben war. An Pfarrer Schulze erging die Aufforderung, den Ausschluss vom Abendmahl zurückzunehmen.³⁸³

Mehr noch als ihre Gemeindeglieder waren die Pfarrer zu einer vorbildlichen Lebens- und Amtsführung verpflichtet, was jedoch Verfehlungen nicht ausschloss. Im Rahmen der jährlichen Visitation der Gemeinde durch den Superintendenten bestand für die Dorfbewohner die Möglichkeit, sich über den Pfarrer zu beschweren und so die Erfüllung seiner Pflichten einzufordern.³⁸⁴ In den Visitationsprotokollen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden allerdings überwiegend Unregelmäßigkeiten bei der Führung des Kirchenkastens und der Kirchenrechnungen beanstandet, was auf finanzielle Probleme der Kirche und der Dorfbewohner hindeutet. Vordringlich wurden für die Jahre 1737 bis 1740 ungenaue Verbuchungen kritisiert und deren Richtigstellung verlangt. Ein Grund für die Ungenauigkeiten könnte die Umstellung von Gulden auf Reichstaler gewesen sein. Auch wurde die Sorgfaltspflicht des Kastenmeisters angemahnt. So hatte Philipp Münscher eine Summe von zehn Gulden sechs Albus und acht Hellern über mehrere Jahre einbehalten, weshalb er aufgefordert wurde, die der Kirche entgangenen Zinsen nachzuzahlen. Darüber hinaus beschwerte sich der Pfarrer Ludolph über den keudellischen Justitiar Becker aus Wanfried, der sich geweigert hatte, ihn und die Kastenmeister bei der Eintreibung schuldiger Zinsen zu unterstützen.³⁸⁵ Insgesamt belegen die Visitationen des 18. Jahrhunderts jedoch die Zufriedenheit der Dorfbewohner mit der Amtstätigkeit der Pfarrer und Schulmeister, wie etwa aus dem Protokoll von 1776 hervorgeht: „... sodann den 12. die

³⁸² Consistorial-Ausschreiben vom 9. September 1786, in: HLO VII, S. 101. Vgl. Helga Zöttlein: „Unzüchtige“ Frauen – „Unzüchtige“ Männer. Nichteheliche Paarbeziehungen in der kurhessischen Landstadt Zierenberg im Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998), S. 23-40, hier S. 27.

³⁸³ Brief ohne Datum von Joachim Schuchhard an das Konsistorium und Brief des Fürstlich-Hessischen Konsistoriums an Pfarrer Schulz vom 28. November 1723, PfAS, Best. Nr. 9.

³⁸⁴ Visitations Relation, Classe Eschwege, 1776, StAM, Best. 315.

³⁸⁵ Nach dem Protokoll von 1740 hatten sowohl der vorangegangene Kastenmeister Münscher als auch der derzeitige, Johannes Stiedenroth, unter Einschaltung des Schultheißen, vergeblich die ausstehenden Zinsen einzutreiben versucht. Visitationsprotokolle Klasse Eschwege, 1737-1769, Kirchenkreisarchiv Eschwege, Best. 1, Nr. 11-16.

Visitation in dasiger Station früh morgens eröffnet, da dann zu erst die Gemeinde Schwebda und Vicariat Aue mit ihrem Prediger Ehren Collmann beiden Schulmeistern, Gerichtsschulzen, Vorstehern, Senioren und Kastenmeistern erschienen, und nach Abtritt des Pfarrers und Schulmeisters letztere aussagten, daß Pfarr und so wohl als Schulmeister ihr Amt in Kirche und Schule treulich verrichteten ...³⁸⁶.

Besoldung des Pfarrers

Das Einkommen des Pfarrers setzte sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen: 1. aus den Erträgen der Pfarrgüter in Schwebda und dem Vikariat in Aue, 2. aus der Besoldung aus dem Kirchenkasten in Schwebda und Aue und 3. aus den Gebühren, die bei Amtshandlungen in Schwebda und in Aue fällig wurden.

Zu Punkt 1: Der größte Teil kam aus den Erträgen der freien Pfarrgüter. Mit 72 ¼ Acker Land (= 17,24 ha) und fünf Acker Wiesen (= 1,19 ha) übertrafen sie entschieden den Umfang der Pfarrgüter in den umliegenden Orten.³⁸⁷ Mit einer Landausstattung von etwa zweieinhalb Hufen überstieg das Pfarrland erheblich den Landbesitz eines Schwebdaer Ackermanns. Berechnungen, analog den Ausführungen weiter oben zu Hektarerträgen und Getreidebedarf, geben Hinweise auf das Einkommen aus den Pfarrgütern. Im Rahmen der Dreifelderwirtschaft konnten zwei Drittel der Pfarrgüter für den Getreideanbau genutzt werden. Von einem Hektar Land mittlerer Bodenqualität wurden abzüglich des Saatguts durchschnittlich 826,4 kg Getreide geerntet, so dass von dem Pfarrland etwa 9.500 kg (ein Drittel Roggen und je ein Sechstel Gerste und Hafer) geerntet werden konnten. Der Jahresbedarf für eine erwachsene Person betrug ca. 305 kg Getreide. Ein Pfarrhaushalt von angenommen acht Personen (Pfarrrehepaar, eine Magd, ein Knecht und vier Kinder) verbrauchte demnach 1.830 kg im Jahr. Für den Verkauf von Roggen blieben 2.920 kg zur Verfügung. Umgerechnet waren das etwa 24 Malter.³⁸⁸ Für einen Malter Roggen konnten durchschnittlich drei Reichstaler auf dem Eschweger Markt erzielt werden, so dass aus dem Verkauf von Roggen Einnahmen in Höhe von ca. 72 Rtl. erzielt werden konnten. Wieviel Gerste für den Hastrunk verbraucht wurde und wieviel Hafer als Futter für das Vieh notwendig war ist nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Teil des Sommergetreides verkauft werden konnte.

³⁸⁶ Visitations Relation, Classe Eschwege, 1776, StAM, Best. 315.

³⁸⁷ OVB Schwebda, § 7. Die Pfarrei in Grebendorf war mit 43 5/8 Acker Land, 4 11/16 Acker 1 ½ Ruten Wiesen, 1 ½ Acker Weinberg, 3 Acker Steinbruch und 3 Acker Gehölze ausgestattet. Vgl. OVB Grebendorf, § 7. Die Pfarrei Frieda besaß 8 Acker Land. Vgl. OVB Frieda, §. 7. Die Pfarrei Rhörda besaß 4 Hufen Land und Wiesen. Vgl. OVB Rhörda, § 7. Jestädt war Mitte des 18. Jahrhunderts mit den Orten Neuerode und Motzerode verbunden und verfügte über 1 ¼ Acker Land und Garten in Jestädt, 4 Acker Wiesen und 12 Acker Holz in Neuerode, 5 1/3 Acker Land in Motzerode. Vgl. OVB Jestädt, § 7. Die Pfarrei Hoheneiche hatte 4 ¼ Acker Land und 4 Acker Wiesen. Vgl. OVB Hoheneiche, § 7.

³⁸⁸ Das Malter war ein Hohlmaß. Daher hängt die Umrechnung in Kilogramm vom spezifischen Gewicht der jeweiligen Getreidesorte ab. 1 Malter Roggen entsprach ca. 120 kg, 1 Malter Gerste ca. 107,5 kg und ein Malter Hafer ca. 75 kg.

Die landwirtschaftliche Ausrichtung des Pfarrhofs wird auch an dessen Anlage und Ausstattung deutlich. Unmittelbar am Lindenanger gelegen, bildete er mit dem Pfarrhaus, der Scheune, den Ställen und dem Backhaus einen Dreiseithof. Im Pfarrhof lagen nicht nur die Wohnung der Pfarrfamilie und die Amtsstube, sondern auch die landwirtschaftlichen Gebäude für die Viehhaltung (Pferde, Kühe, Kälber und Schweine) und die Lagerung der Feldfrüchte (Roggen, Gerste und Hafer), wozu auch der Lein³⁸⁹ aus den verpachteten Kastengütern gehörte.³⁹⁰ Zum Pfarrhof gehörte zudem eine Obstbaumwiese.³⁹¹ Die Arbeiten in Haus und Garten sowie die Betreuung des Kleinviehs wurden vermutlich von den Mägden, die Gespansarbeiten auf dem Feld von den Knechten verrichtet.³⁹² Da es aber in den Quellen kaum Hinweise auf Knechte im Pfarrhaushalt gibt, ist nicht zu entscheiden, ob die Pfarrgüter – einschließlich der in Aue³⁹³ – im Wesentlichen von Tagelöhnern bewirtschaftet oder möglicherweise verpachtet wurden.³⁹⁴ Für die Organisation war jeweils das Pfarrehepaar zuständig. Das bedeutete, dass die Pfarrer neben einer theologischen Ausbildung auch über landwirtschaftliche Kenntnisse verfügen mussten, um ihrem Haushalt vorstehen zu können. Diese Aufgabe teilten sie sich mit ihren Ehefrauen, die in Schwebda häufig aus Pfarrhaushalten stammten.

Zu Punkt 2: Mitte des 18. Jahrhunderts erhielt der Pfarrer jährlich 19 Rtl. acht Heller Besoldung aus dem Kirchenkasten. Allerdings schwankte die Höhe der Bezüge. Im Jahr 1701 z. B. erhielt er 20 Rtl., 1733 sogar 23 Rtl. 10 Alb. und 8 Hlr., ab 1740 verringerte sich der Betrag wieder auf 19 Rtl. acht Heller. Vermutlich wurden dem Pfarrer Ausgaben vergütet, die sich aus den Kirchenrechnungen nicht eindeutig erschließen lassen, oder verschiedene Entgelte, z. B. für die Erstellung der Kirchenrechnung oder außerordentliche Zuwendungen durch den Superintendenten, wurden buchhalterisch zusammen gezogen. Von der Kirche in Aue erhielt er als Besoldung jährlich 24 Kammergulden³⁹⁵ sowie drei Kammergulden aus einem Legat.³⁹⁶

³⁸⁹ Unabhängig von den Abgaben, geleistet in Form von Getreide, die für die Verpachtung der Kirchenäcker jährlich an die Pfarrei fällig wurden, standen dem Pfarrer und den Kastenmeistern festgelegte Mengen Lein (4 Metzen für den Pfarrer, 1 Metze für den Kastenmeister) zu. Meyer-Briefe für die Jahre 1660-1833, PfAS, Best. 109. Im Folgenden „Meyerbriefe Schwebda“ abgekürzt.

³⁹⁰ Auf die Wirtschaftsgebäude lässt sich anhand der Kirchenrechnungen schließen. Darin werden Ausgaben für Reparaturen und andere Arbeiten in Ställen und Scheunen wie z. B. das Weißen des Schweinekobens, die Anfertigung von Futterkrippen oder Ausbesserungen im Pferde-, Kuh- und Schweinestall aufgeführt. KR Schwebda 1745, 1746 und 1765.

³⁹¹ Auf der Baumwiese standen Obst- und Walnussbäume. KR Schwebda 1737 und 1738.

³⁹² Im Schwebdaer Stuhlregister findet sich nur ein Hinweis auf die Mägde des Pfarrers. Stuhlregister 1656-1661, in: KB I Schwebda.

³⁹³ Dem Pfarrer stand in Aue eine Hufe Land (24 7/8 Acker 13 Ruten Land und 6 ¼ Acker 2 Ruten Wiesen und Garten) als Besoldung zur Verfügung. OVB Aue, § 9.

³⁹⁴ Vgl. Schorn-Schütte: Geistlichkeit, S. 315. 1643 bittet der Pfarrer Tobias Laubinger (tätig in Schwebda von 1641 bis 1643) den Superintendenten, das Pfarrland verpachten zu dürfen. Vgl. Sippel: Forschungsberichte, Bd. 5, S. 194.

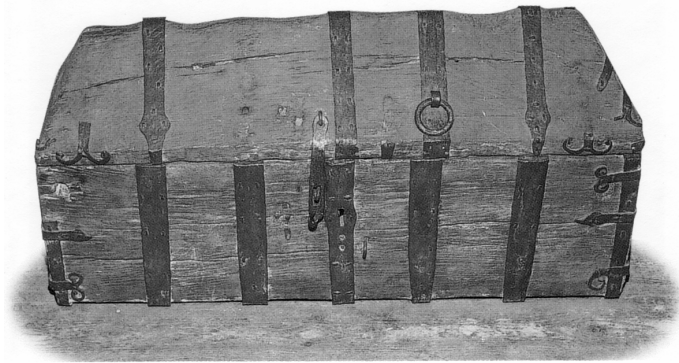
³⁹⁵ 1 Kammergulden = 27 Albus.

³⁹⁶ OVB Aue, § 9.

Zu Punkt 3: Dieser Vergütungsmodus folgte der Handhabung aus vorreformatorischer Zeit.³⁹⁷ Amtshandlungen wurden wie folgt vergütet: Für eine Trauung erhielt der Pfarrer einen Reichstaler, für die Taufe eines ehelichen Kindes acht Albus, für die eines nichtehelichen Kindes zwölf Albus, für das Begräbnis eines alten Menschen einen Reichstaler, für das eines jungen Menschen 16 Alb. und für eine Konfirmation 14 Alb. Für die Amtshandlungen in der Pfarrei Schwebda lässt sich eine Gebühreneinnahme von jährlich ca. 15 bis 16 Rtl. errechnen.³⁹⁸ Hinzu kamen die Einkünfte aus dem Vikariat Aue, die jedoch geringer ausfielen.³⁹⁹ Alle Einnahmen, einschließlich der landwirtschaftlichen Erträge, waren für den Pfarrer steuer- und abgabefrei.

Verwaltung des Kirchenkastens und des Kirchenlandes

Die Institution des Kirchen- oder Gotteskastens bestand schon vor der Reformation; dessen Verwaltung wurde aber durch die Kastenordnungen Landgraf Philipps neu geordnet. 1530 ließ er genaue Bestimmungen über die Handhabung und Verwendung der Gelder des Kirchenkastens erarbeiten, 1537 und 1564 wurden die Verfügungen ergänzt.⁴⁰⁰



Kirchenkasten aus dem Heimatmuseum Eschwege

Diente der Kirchenkasten ursprünglich nur der Aufbewahrung der Almosengelder, so gingen nun auch die Kredit- und Pachtzinsen, Bußgelder sowie die Einlagen von Legaten in ihn ein. Die damit verbundene Ausweitung

³⁹⁷ Diese Gebühren wurden in vorreformatorischer Zeit als Stolgebühren bezeichnet, weil bei den entsprechenden Amtshandlung der Priester eine Stola trug. Die jeweilige Höhe der Gebühren blieb unverändert und war mit dem Konsistorialausschreiben vom 22. Dezember 1656 festgelegt worden. Vgl. Büff. Kirchenrecht, S. 864 ff.

³⁹⁸ Durchschnittlich errechnet nach der Gesamtzahl der Geburten (796), der Eheschließungen (224), der Konfirmationen (576) und der Sterbefälle (555) in Schwebda in den Jahren 1655 bis 1751, unter Berücksichtigung fehlender Nachweise in den Jahren 1671 bis 1683.

³⁹⁹ In Aue wurde eine Proklamation, d. h. eine amtliche Verkündigung in der Kirche, ebenso wie eine Konfirmation mit nur acht Albus vergütet. Vgl. OVB Aue, § 9.

⁴⁰⁰ Vgl. Kastenordnungen von 1537 und 1564, in: HLO I, S. 105 bzw. S. 210-212.

des Ausgabenspektrums machte eine sorgfältige Verwaltung des Kirchenkastens notwendig.

Der Kirchenkasten, aus massivem Holz oder Eisen gefertigt und mit zwei Schlössern versehen, für die der Pfarrer und der Kastenmeister je einen Schlüssel besaßen, musste im Pfarrhaus, in der Schlafkammer des Pfarrers, aufbewahrt werden.⁴⁰¹ Die Kirchenrechnung von 1776 belegt auch für Schwebda die Existenz eines Kirchenkastens, der in diesem Jahr neue Schlösser für fünf Albus und vier Heller erhielt.⁴⁰² Verantwortlich für alle Belange der Kirchenrechnungen und des Kirchenkastens war der Pfarrer, der als oberster Kastenmeister die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben überwachte.

Kastenmeister

Die eigentliche buchhalterische Verwaltung des Kirchenkastens übernahmen die Kastenmeister. Sie wurden für diese Tätigkeit vom Pfarrer und den Kirchenältesten für mindestens ein Jahr gewählt. Sie mussten ihren Aufgaben entsprechend lesen und schreiben können und über einen einwandfreien Leumund verfügen. Ihren Lebensunterhalt verdienten sie wie die meisten im Dorf durch Erträge aus der Landwirtschaft und handwerkliche Tätigkeiten. Für ihre Arbeit erhielten sie als Aufwandsentschädigung jährlich vier Gulden. Ihre Aufgabe erfüllten sie, das belegen ihre Erwähnungen in den Kirchenrechnungen und Meyerbriefen, häufig länger als zehn Jahre. Entgegen den Bestimmungen der Kastenordnung von 1530, die mindestens zwei Kastenmeister vorsah, gab es in Schwebda ab 1701 nur einen Kastenmeister je Amtsperiode.⁴⁰³ Namentlich lassen sich diese erst ab 1717 nachweisen.

Kastenmeister und deren Amtszeiten in Schwebda

Kastenmeister	Amtszeit	Jahre
Heinrich Mütterling	mind. 1659-1668	+9
Hans Henrich Rautenhaus	1673-1690	18
Bartholomäus Stückrath	1673-1679	7
Johann Wilhelm Schülbe	1680-1690	11
Johannes Henterich	um 1699	6
Johannes Welch	um 1699	6
Christoph Weißenborn	1717-1721	5
Johann Georg Henterich	1722-1732	11
Friedrich Schülbe	1733-1734	2

⁴⁰¹ Vgl. Büff: Kirchenrecht, S. 815.

⁴⁰² Vgl. Kirchenrechnung von 1776, PfAS, Best. 144.

⁴⁰³ Für einen zweiten Kastenmeister im Jahre 1660 fehlen Belege. In der Kirchenrechnung von 1700 heißt es „4 Gulden den beyden Kastenmeistern“ und 1701 „4 Gulden dem Kastenmeister“. KR Schwebda 1700 und 1701.

Kastenmeister	Amtszeit	Jahre
Philipp Münscher	1735-1739	5
Johannes Stiedenroth	1740-1755	16
Johann Caspar Schuchard	1756-1768	13
Johann Peter Keudel	1769-1778	10
Johannes Heyne	1779-1788	10
Johann Georg Schülbe	1789-1811	23

Verwendung des Kastengelder

Die Kirchenrechnungen belegen als Teil der kirchlichen Verwaltungspraxis buchhalterisch die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkastens und die Verwendung der Gelder, die der Kirche für ihre Aufgaben zur Verfügung standen. Kirchenrechnungen unterlagen nicht allein der Kontrolle des jeweiligen Pfarrers, sondern auch der regelmäßigen Prüfung durch den übergeordneten Superintendenten und den Metropolitan in Eschwege. Ihr Augenmerk richtete sich auf eine sorgfältige Buchhaltung und die korrekte und pünktliche Erhebung der Abgaben an den Kirchenkasten und vor allem auf den sparsamen Umgang mit dessen Einnahmen. Das war unerlässlich, wie aus den Kontrollvermerken z. B. der Kirchenrechnung von 1737 hervorgeht. Beanstandet wurden Berechnungsfehler, unkorrekte Aufzeichnungen sowie durchgestrichene und unleserliche Zahlen. Gerügt wurden auch die vielen Ausgaben, z. B. für Malerarbeiten des Weißbinders im Pfarrhaus.⁴⁰⁴ In Zukunft sollten diese, bei Androhung einer Geldstrafe, nicht mehr als vier bis fünf Reichstaler betragen. Die Kritik zeigte schon bei der nächstfolgenden Kirchenrechnung Wirkung, sie wurde übersichtlicher, das Schriftbild sorgfältiger und die Obergrenze der Reparaturkosten nicht überschritten. Wurde die Richtigkeit der Kirchenrechnung anerkannt, zeichneten bis zu vier Prüfende ab. Zu denen, die eine Unterschrift leisteten, gehörten der Metropolitan, der Superintendent sowie ein weltlicher Beamter, in Schwebda ein Kommissionsrat.⁴⁰⁵

Nach den konsistorialen Bestimmungen mussten aus dem Kirchenkasten auch die Armen unterstützt werden. Die jeweiligen Almosenbeträge, als Gesamt-

⁴⁰⁴ Kaum ein Jahr verging, ohne dass im Pfarrhaus repariert oder gestrichen wurde. 1737 betragen die „Baukosten“ allein für das Pfarrhaus sieben Reichstaler zwölf Albus zwei Heller. Im Jahr zuvor waren es noch, allerdings für alle kirchlichen Gebäude, 37 Rtl. gewesen. KR Schwebda 1736 und 1737.

⁴⁰⁵ Bei dem Kommissionsrat handelte es sich wahrscheinlich um den Reservatenkommissar, einen Beamten in hessen-kasselschen Diensten, der die Einhaltung der Reservatsrechte (= Hoheitsrechte) des Landesherrn überwachen sollte. Die Reservatenkommissare wurden von Kassel aus ernannt. Ihr Aufgabenbereich umfasste Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens, des Reichs, der Land- und Tranksteuer und des Lehnrechts. Vgl. Erich Hildebrand: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselschen Hoch- und Spätabsolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26), S. 70-75.

summe für alle Bedürftigen in den Kirchenrechnungen festgehalten, schwankten im 18. Jahrhundert zwischen 10 Alb. und 14 Rtl. In den Jahren 1706 und 1727, in denen Georg Christian Brand und Johann Kaspar Schulze Pfarrer in Schwebda waren, wurden die Almosengelder großzügig bemessen und jährlich 10 bis 14 Rtl. ausgezahlt. In den darauf folgenden Jahren wurden die Beträge immer geringer; 1739 wurden nur noch neun Albus an die Armen verteilt. In den beiden nächsten Jahren erhöhten sich die Almosen abrupt auf vier bis fünf Reichstaler. Möglicherweise ein Verarmungsindiz, hervorgerufen durch wetterbedingte Einkommensverluste bei der Ernte. Geringe Beträge stellte Pfarrer Ewald in den Jahren 1754 bis 1763 zur Verfügung, sie beliefen sich auf jährlich höchstens 10 bis 15 Alb. Es waren Kriegsjahre, die wohl zur Sparsamkeit zwangen. Ob die Almosen an auswärtige Bettlerinnen und Bettler oder Hausarme gezahlt wurden, lässt sich nicht sagen, da die Almosenempfänger namentlich erst ab 1770 in den Kirchenrechnungen festgehalten wurden.⁴⁰⁶

Während die Ausgaben für Arme, die Spenden für Kirchenneubauten und -reparaturen in anderen Orten⁴⁰⁷ sowie die Gelder, die seit 1742 über mehrere Jahre an einen getauften Juden in Bischhausen gingen, aus den Einnahmen des Klingelbeutels finanziert wurden, mussten die Reparatur- und Baukosten aus dem Kirchenkasten bestritten werden. Unter der Rubrik „Communion“ finden sich Beträge für Brot und Wein zum Abendmahl. Weitere Posten, die aus dem Kirchenkasten bezahlt werden mussten, wurden unter „Ausgaben insgesamt“ verbucht. Hierzu gehörten das Baumöl für die Glocken und die Kirchenglocke, Papier und Tinte sowie Ausgaben für Verköstigungen, etwa des Metropolitans oder der Kastenmeister bei Prüfung der Kirchenrechnungen. Hinzu kamen Zahlungen an Boten, Gerichtsdienere, die Zinsen einzutreiben hatten, den Klassenboten oder an Fuhrleute, die Kirchengetreide nach Eschwege fuhren oder Feuerholz an das Pfarrhaus lieferten, sowie an die Frauen, die die Altartücher wuschen.

Mit der Vergabe von Reparatur- und Bauarbeiten trat die Kirche als Arbeitgeber für verschiedene Handwerker in Erscheinung. Aufträge erhielten Weißbinder, Maler, Schreiner, Schmiede, Fenstermacher, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und seltener auch Kupferschmiede. Mit der Errichtung von Kachelöfen im Pfarrhaus und in der Schule wurde ein Töpfer beauftragt, der wie andere Handwerker auch das notwendige Material mitbrachte, wofür er eine gesonderte Vergütung erhielt. Größere Mengen Baumaterial mussten vom Händler erworben

⁴⁰⁶ In den Jahren 1770-1772 wurden aus Schwebda je drei Frauen und drei Männer unterstützt. 1773 waren es vier Frauen und zwei Männer, 1774 zwei Frauen und zwei Männer, 1775-1777 je zwei Frauen und drei Männer, 1778-1781 je zwei Frauen und zwei Männer, 1782 drei Frauen und drei Männer, 1783-1785 je zwei Frauen und drei Männer, 1786-1787 je zwei Frauen und zwei Männer, 1788-1790 je drei Frauen und ein Mann, 1793 drei Frauen und zwei Männer, 1798 vier Frauen, 1800-1802 je fünf Frauen und ein Mann, 1803-1804 je vier Frauen und 1805 sieben Frauen und ein Mann. 1791, 1792 sowie 1794-1797 wurde keine Unterstützung ausgezahlt. Die Kirchenrechnung von 1799 ist nicht überliefert. Auch schon vor 1770 wurden Almosen an Dorffarme verteilt, so z. B. 1759. KR Schwebda 1770-1805.

⁴⁰⁷ 1705 wurde an die Kirche in Wolfhagen, 1712 an die in Jesberg und in Zierenberg und 1716 an die in Neukirchen gespendet. KR Schwebda 1705, 1712 und 1716.

werden, z. B. von Johann Christoph Strauß aus Grebendorf weiße Farbe für Malerarbeiten und Kalk für Mörtel. Den Transport von sperrigen Gütern wie z. B. Dielen, Bohlen und Balken übernahmen entweder Schwebdaer Dorfbewohner, die ein Gespann besaßen, oder Fuhrleute aus anderen Dörfern.

Jedes Jahr waren zumeist zwei Weißbinder damit beschäftigt, die Räume der Kirche, des Pfarrhauses, besonders dessen „Amtstube“, und der Schule, einschließlich der entsprechenden Wirtschaftsgebäude, entweder instand zu setzen oder sie zu erneuern. Vornehmlich galt das für die hölzernen Einbauten in der Kirche, speziell für die Kanzel, die verhältnismäßig oft frisch gestrichen wurde.

27. Aufgabebüchel für Landkassen 1749.		fl.	sch.	gr.	28. Aufgabebüchel für Landkassen 1749.		fl.	sch.	gr.		
Johannes Klotzsch Schmidt aus Schwebda und Diagonal auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					7		Johannes Klotzsch Schmidt von Schwebda auf den Hof im Hofen und die Diagonalen im Hofen gestrichelt laut K. 2.				
Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					10	8	Matthias Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.				
Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					3	4	Crescent Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.				
Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					2	4	Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.				
Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					3	8	Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.				
Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.					5	18	Johann Klotzsch Schmidt von Schwebda auf die Offener Hof gestrichelt laut K. 2.				
Summa					13	10	Summa Landkassen vom 20. 10. 1749				

Aufstellung der Ausgaben des Kirchenkastens für Reparaturen im Jahr 1749

Für die meisten Reparaturarbeiten wurden Handwerker aus Schwebda herangezogen. Da auch Kastenmeister und Kirchenlandpächter, die z. B. als Weißbinder oder Zimmerleute ihr Brot verdienten, Reparaturen übernahmen, spielten eventuell Beziehungen eine Rolle.⁴⁰⁸ Die Handwerker scheinen dauerhaft für die Kirche tätig gewesen zu sein, da in den Kirchenrechnungen der Jahre 1730 bis 1750 immer die gleichen Namen auftauchen. Aber auch auswärtige Handwerker erhielten Aufträge, so aus Eschwege der Schreinermeister Hempfing, der eine Treppe im Pfarrhaus baute, der Kupferschmied Johann Georg Große, der ein Dekor an den Pfarrhausofen montierte und der Glaser Johann Zürpprecht, der oft Fensterreparaturen auszuführen hatte. Johannes Thomas aus Neuenroda verlegte Trittsteine im Pfarrhaus.

⁴⁰⁸ Friedrich Schülbe war in den Jahren von 1738-1739, 1741-1742, 1744-1746 und 1748 als Weißbinder und Johannes Stiederth in den Jahren 1732 und 1747 als Zimmermann für die Kirche tätig. KR Schwebda 1732, 1738-1739, 1741-1742, 1744-1748.

Einkünfte des Kirchenkastens aus Krediten

Um die umfangreichen Aufgaben erfüllen zu können, waren kontinuierliche Geldeinkünfte notwendig. So flossen dem Kirchenkasten im 18. Jahrhundert Zinsen von jährlich 40 bis 60 Rtl. aus Krediten zu, womit sich das Kreditgeschäft zur wichtigsten Einnahmequelle entwickelt hatte. Die eigentliche Basis der Kirchenfinanzen, das Kastenland, trat hingegen als Einnahmeposten deutlich zurück. Zu den Erlösen aus der Verpachtung des Kastenlandes kamen zudem Einnahmen aus Bußgeldern und aus dem ‚Verkauf‘ von Kirchenständen oder aus Spenden anlässlich von Hochzeiten und Taufen. Weitere Einnahmen stammten aus zwei milden Stiftungen zur Unterstützung von Armen. Das Kapital der Obelischen Stiftung mit 200 Gulden und das des Junkers Reinhard von Keudell mit 61 Gulden 14 Albus wurde den Ortsansässigen gegen Zinsen von fünf Prozent verliehen. Letztere Stiftung kam allerdings über Jahre nicht zustande.

Insgesamt war die Kirche an der Vergabe langfristiger Kredite interessiert. Lief ein Kredit länger als 20 Jahre, überstiegen die Zinseinnahmen daraus die Summe des verliehenen Kapitals. Die Kreditbeträge, für die ebenfalls Zinsen in Höhe von ca. fünf Prozent erhoben wurden, begannen bei einem Reichstaler. Sie konnten aber auch Summen von bis zu 95 Reichstalern erreichen. Deren Bewilligung hing vom Nachweis von Sicherheiten ab, in der Regel Immobilien, so dass nur haus- und landbesitzende Personen Kredite aufnehmen konnten.⁴⁰⁹ Die meisten Kredite nahmen Einwohner Schwebdas in Anspruch. Bisweilen wurde auch an Auswärtige aus Frieda und Grebendorf sowie aus Eschwege Geld verliehen. Das war nicht ungewöhnlich, hatten doch umgekehrt einige Einwohner Schwebdas – zumindest im 17. Jahrhundert – Darlehen aus dem Eschweger Kirchenkasten erhalten.⁴¹⁰ Insgesamt nahm die Zahl der Kreditnehmer zwischen 1700 und 1750 ab, während gleichzeitig die Zahl der Haushalte im Dorf anstieg. Auffällig ist, dass sich unter den Schuldner eine Reihe von Amtsträgern wie der Schultheiß, der Schulmeister, die Pfarrer Wiskemann und Brand, aber auch für wenige Jahre die Pfarrerswitwe Wagner befanden.

⁴⁰⁹ Die hypothekarisch verschriebenen Sicherheiten werden ab 1725 in der Kirchenrechnung festgehalten. KR Schwebda 1725 ff.

⁴¹⁰ In den Jahren 1627 bis 1630 nahmen sieben Einwohner Schwebdas Kredite des Eschweger Kirchenkastens in Anspruch. Da nur die Zinszahlungen erwähnt werden, können lediglich Angaben über die Kredithöhe gemacht werden. Bei einer angenommenen Verzinsung von fünf Prozent ergibt sich Folgendes: Christophell Volprecht und Hans Heinemanns Frau je drei Albus drei Heller Zinsen von je zweieinhalb Gulden Kredit, Ulerich Krehane sechs Albus sechs Heller Zinsen von fünf Gulden Kredit, Claus Schuchardt 16 Alb. Zinsen von zwölf Gulden Kredit, Samuell Rexrodt drei Gulden Zinsen von 60 Gulden Kredit, Hans Steinbach ein Gulden 22 Alb. Zinsen von 39 Gulden Kredit und Curt Entzell 13 Alb. Zinsen von zehn Gulden Kredit. Samuell Rexrodt hatte außerdem die halbe Hufe Eschweger Kirchenland in der Gemarkung Schwebda gepachtet. Hierfür musste er je fünf Malter acht Metzen Roggen und Hafer als Pachtzins abliefern. Vgl. Sippel: Forschungsberichte, Bd. 5, S. 127 ff und S. 160-168.

Der prozentuale Anteil der Kreditnehmer im Verhältnis zur Anzahl der Haushalte ließe sich für die Jahre 1736 und 1750 feststellen.⁴¹¹ Die Relation würde zu einer ungenauen Aussage führen, da Kredite von mehreren Mitgliedern eines Haushaltes aufgenommen werden konnten. Anders verhält es sich, wenn man die Kreditsumme zu dem zu versteuernden Vermögen der Haushalte ins Verhältnis setzt. Das für das Jahr 1750 festgestellte Vermögen der Haushalte betrug 6.351 Rtl. und die aufgenommene Kreditsumme der 56 Kreditnehmer rund 909 Rtl. Das bedeutet zu diesem Zeitpunkt eine Verschuldung der Einwohner von 14,3 Prozent des Steuervermögens.⁴¹²

Anzahl der Kreditnehmer, Gesamtkreditsumme und -zinsen

Jahr	kreditnehmende Männer	kreditnehmende Frauen	Summe Kreditnehmer	Retarden	Kredit insgesamt	Zinsen insgesamt
1701	88	5 davon 4 Witwen	93	1	1.308 Fl. 1 Alb. 11 Hlr.	67 Fl. 5 Alb. 5 Hlr.
1710	50	12 davon 2 Witwen	62	2	1.087 Fl. 9 Alb.	55 Fl. 15 Alb. 11 Hlr.
1715	46	17 davon 10 Witwen	63	2	1.087 Fl. 9 Alb.	62 Fl. 17 Alb. 9 Hlr.
1725	50	10 davon 7 Witwen	60	1	1.087 Fl. 9 Alb.	55 Fl. 19 Alb. 5 Hlr.
1736	48	13 davon 11 Witwen	61	keine	1.119 Fl. 9 Alb.	55 Fl. 25 Alb. 8 Hlr.
1750	45	11 davon 10 Witwen	56	keine	908 Rtl. 20 Alb.	45 Rtl. 13 Alb. 9 3/5 Hlr.

Kredite nahmen nicht nur die Haushaltsvorstände, sondern auch – allerdings seltener – deren Ehefrauen in Anspruch. Starb der Ehemann bevor der Kredit zurückgezahlt werden konnte, wurden die Zinsen in der Regel von der Witwe aufgebracht, wie das Beispiel Melchior und Ottilia Rexroth zeigt. Im Jahr 1705 hatte Melchior Rexroth einen Kredit von 12 Fl. 13 Alb. aufgenommen, von 1713

⁴¹¹ In diesem Zeitraum hatte sich die Zahl der Haushalte von 88 im Jahre 1736 auf 110 im Jahre 1750 erhöht.

⁴¹² Kontibutionsheberegister 1750. Leider steht für einen Vergleich nur ein Beispiel aus dem Jahre 1448 zur Verfügung. Das Steuervermögen der Einwohner des Dorfes Münchingen belief sich auf 6.000 Fl. und die Verschuldung auf rund 500 Fl., was 8,33 % des Steuervermögens ausmachte. Vgl. Willi Alfred Boelcke: Zur Entwicklung des bäuerlichen Kreditwesens in Württemberg vom späten Mittelalter bis Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 176 (1964), S. 319-358, hier S. 327.

an übernahm die Zinszahlungen seine Witwe Ottilia.⁴¹³ Obwohl sie bereits 1728 verstarb, wird der Zins bis 1754 unter ihrem Namen in den Kirchenrechnungen weitergeführt. Danach übernahm ihr Enkel Christoph die Zahlungen bis 1769. Da der Betrag in den darauf folgenden Kirchenrechnungen nicht mehr erscheint, erfolgte wohl die Rückzahlung. Allerdings fehlt ein Hinweis auf die Tilgung. Für Rückzahlungen gibt es in den Kirchenrechnungen kaum Nachweise. Dass sie stattgefunden haben, lässt sich am Beispiel eines Kredits über 10 Fl. 19 Alb. 6 Hlr., den Friedrich Dieterich 1705 aufnahm, belegen. Nach seinem Ableben übernahm zunächst seine Witwe Martha Elisabeth das Darlehen für kurze Zeit und darauf bis 1735 der Sohn Philipp. In der Kirchenrechnung von 1736 findet sich schließlich der Hinweis: „Philip Diterich hat sein Capital abgelegt“, d. h. es wurde zurückgezahlt. Eva Baldwin, die als Ehefrau 1694 einen Kredit von 15 Fl. 12 Alb. aufnahm, hatte ihr Gartenland dafür belastet. Nach ihrem Tod am 1. Mai 1700 wird der Kredit zwar noch für ein paar Jahre in den Kirchenrechnungen geführt, allerdings ohne dass die Zinsen bezahlt wurden, wie sich aus den Einträgen unter der Rubrik „Retarden und verlorene Zinsen“ ersehen lässt. Ähnlich verhielt es sich mit dem Kredit ihres Ehemannes Hans George Baldwin, der 48 Reichstaler geliehen hatte. Obwohl er bereits 1693 verstorben war, wurde das Darlehen noch im Jahr 1700 aufgeführt und eine Zinseinnahme von zwei Reichstalern zwölf Albus verbucht, ohne dass jedoch ersichtlich ist, wer den Betrag bezahlt hat. Die zahlreichen „Modo“-Einträge zeigen, dass die Kredite meistens von den Personen übernommen wurden, die Haus und Hof geerbt hatten. Hierbei handelte es sich oft um Kinder und Enkelkinder der Verstorbenen. Ein Beispiel hierfür ist der Kredit der Witwe Catharina Schuchard über 18 Rtl., den sie 1705 erhielt. Nach ihrem Tod 1732 wurde er von ihrem Erben Joachim Schuchard übernommen.

Dass die Kirche auch Kredite abschreiben musste, geht aus einer Auflistung in der Kirchenrechnung des Jahres 1733 hervor. Ohne Angabe von Namen und der Schuldneranzahl bezifferten sich die Außenstände auf 372 Gulden 24 Alb. und 1 $\frac{1}{3}$ Heller. Dabei handelte es sich vermutlich um nicht zurückgezahlte Darlehen, die bis zum Jahre 1700 aufgelaufen waren. Unter der Bezeichnung „alter Receß anno 1700“ wurde die Summe, damit sie nicht in Vergessenheit geriet, in den nachfolgenden Kirchenrechnungen, letztmalig im Jahre 1754, festgehalten. Auf eine Rückzahlung hoffte man nicht mehr, da, wie es in der Kirchenrechnung von 1733 heißt, die „Leute verstorben und verdorben sind“.⁴¹⁴ Die zum Teil ungenaue und manchmal verwirrende Rechnungsführung veranlasste Friedrich Schülbe, der 1733 zum neuen Kastenmeister ernannt wurde, sich bei Amtsantritt Klarheit über die finanzielle Situation des Kirchenkastens zu verschaffen. Hierauf deutet eine detail-

⁴¹³ Die Quellen geben keine Auskunft, wann Melchior Rexroth verstarb. Außerdem sind die Kirchenrechnungen von 1711 und 1712 nicht überliefert, so dass nicht festgestellt werden kann, ob die Witwe schon früher die Zinszahlung übernahm. 1710 noch wurde Melchior Rexroth als Kreditnehmer genannt. KR Schwebda 1710 bis 1712.

⁴¹⁴ KR Schwebda 1733.

lierte Aufstellung in der Kirchenrechnung, in der er vierzehn Personen namentlich auflistete, die zwischen 1722 und 1732, der Amtszeit seines Vorgängers Johann Georg Henterich, ihre Zinszahlungen, alles in allem 65 Fl. 9 Alb. 3 Hlr., schuldig geblieben waren. Die Gesamtsumme der Kredite belief sich auf 319 Fl. 12 Alb. 10 Hlr. Sämtliche Kapitalien waren vor 1722 ausgeliehen worden. Ein Darlehen von insgesamt 46 Fl. 12 Alb. 10 Hlr., das sich aus mehreren Posten zusammensetzte, wurde sogar bereits um 1681 in Anspruch genommen.⁴¹⁵ Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kreditnehmer blieben jedoch die wenigsten Zinszahlungen schuldig. Während die Rückstände der meisten Schuldner zwischen einem Viertel bis vier Gulden betragen, stieg in Einzelfällen die Zinsschuld auf bis zu 15 Gulden.

Einkünfte des Kirchenkastens aus der Verpachtung des Kastenlandes

Das Kastenland, dessen Fläche 8,25 ha Ackerland und 0,71 ha Wiese betrug und das von ergiebiger Bodenqualität war, lag zum größeren Teil inmitten der adeligen Ländereien.⁴¹⁶ Der Pachtzins bestand aus einer Kombination von Natural- und Geldabgaben sowie aus Dienstleistungen. Ein Teil der Naturalabgaben, nämlich jährlich sechseinhalb Malter Roggen und vier Malter Hafer, stand dem Schulmeister als Besoldung zu.⁴¹⁷ Auch der Pfarrer erhielt regelmäßig einige Malter Roggen und Hafer aus dem Kirchenkasten. In manchen Jahren wurde ihm darüber hinaus vom Superintendenten in Eschwege ein zusätzliches Quantum zugestanden. Er veranlasste auch Getreidespenden an Pfarrerswitwen und Arme. Die übrigen Einnahmen an Getreide, überwiegend Roggen und Hafer, wurden auf dem Eschweger Markt verkauft. Hierfür war der Kastenmeister zuständig.⁴¹⁸ Der Erlös kam dem Kirchenkasten zugute. Restbestände, in den Kirchenrechnungen als Einnahme verbucht, wurden eingelagert und erzielten manchmal im darauf folgenden Jahr einen höheren Preis.⁴¹⁹

⁴¹⁵ Drei Schuldner auf der Liste des Kastenmeisters Schülbe tauchen in den Kirchenrechnungen vor 1733 überhaupt nicht auf. Hierzu gehörten Johann Melchior Hartmann, Jakob Riem und Johann Hermann Meiß. Letzterer allerdings wird als Mitschuldner von Heinrich Schuchardt aufgeführt, der 1717 einen Kredit von 35 Gulden aufgenommen hatte. Bemerkenswert ist die Geschichte des Kredits von Baltzer Stiedenroth, der das Darlehen 1726 von Christian Meyer übernommen hatte. Meyer wiederum hatte den Kredit von dem 1721 verstorbenen Pfarrer Brand geerbt. KR Schwebda 1717-1733.

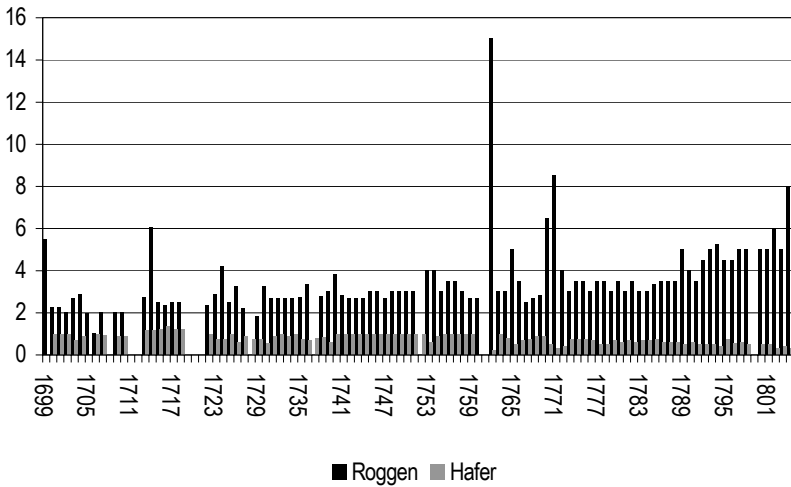
⁴¹⁶ In den Pachtverträgen (Meyerbriefen) wurde die Lage der Äcker und Wiesen genau beschrieben. Flurnamen, wie z. B. Heiligenstock, Heiligenwiese oder Mönchfort deuten auf das ehemalige Stifts- bzw. Klostergut hin. Als Flurnachbarn werden darüber hinaus oft die von Keudell genannt. Meyerbriefe Schwebda.

⁴¹⁷ OVB Schwebda, § 8. Dieses Naturalentgelt ist laut den Kirchenrechnungen das ganze 18. Jahrhundert hindurch gezahlt worden. KR Schwebda 1700-1800.

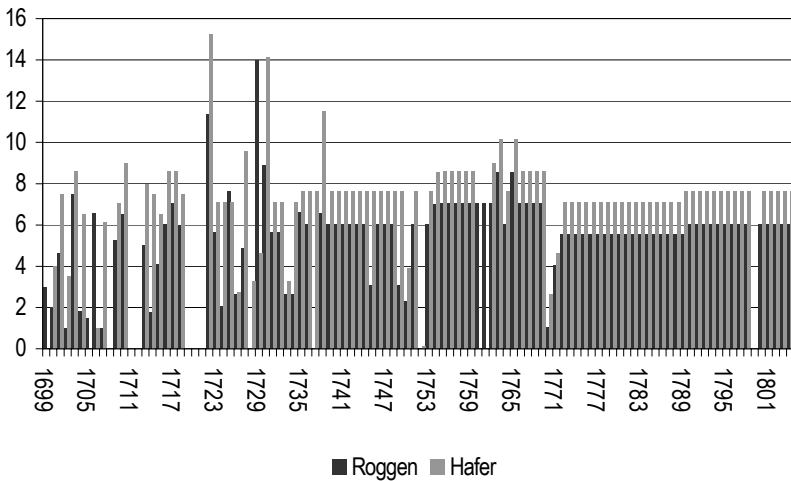
⁴¹⁸ Darauf verweist ein Eintrag in der Kirchenrechnung von 1725: „Die Kirchenfrucht nach Eschwege zu fahren samt Zoll und Unkosten dabei 14 Albus.“ Die Kirchenrechnung von 1776 belegt die Bezahlung einer Bescheinigung des Marktmeisters in Eschwege, die den Fruchtpreis und damit die tatsächlich erzielten Einnahmen bestätigte. KR Schwebda 1725 und 1776.

⁴¹⁹ Vgl. Büff: Kirchenrecht, S. 816 ff.

Erzielte Getreidepreise pro Malter in Reichstaler⁴²⁰



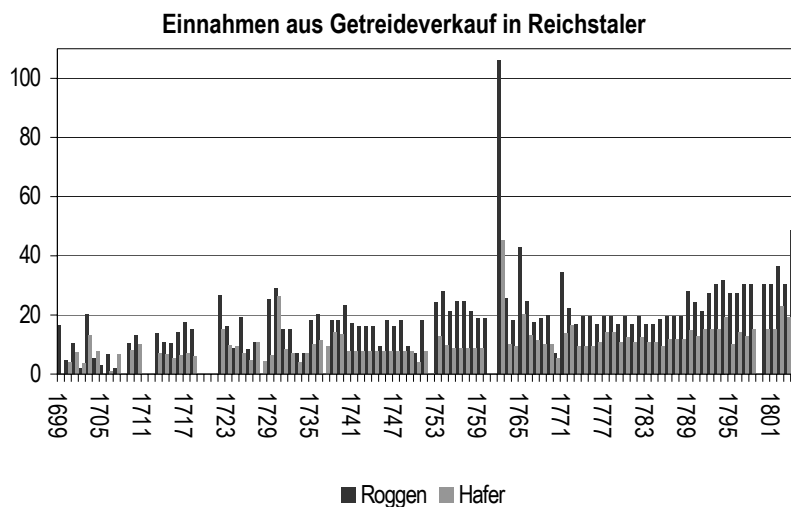
Getreideverkäufe in Malter



Der Getreideverkauf in Eschwege unterlag nicht nur dem Marktgeschehen von Angebot und Nachfrage, sondern hing auch von der Getreidemenge ab, die der Schwebdaer Kirche für den Verkauf zur Verfügung stand. Neben den aufgeführten Gründen wurden die Erlöse durch Minderabgaben beeinflusst. In manchen Jahren, z. B. im Zeitabschnitt von 1704 bis 1735 und um 1770 blieben die Pächter mit der

⁴²⁰ Die Kirchenrechnungen der Jahre 1708, 1711, 1712, 1719, 1720, 1721 und 1799 sind nicht überliefert.

Ablieferung ihres Getreidezins aufgrund schlechter Ernten im Rückstand. Entsprechend fielen die Einnahmen unterschiedlich aus. Die geschuldete Menge erschien als Ausgabe in den Kirchenrechnungen. Kirchländereien wurden für neun, manchmal auch nur für sechs Jahre verpachtet. Über die Vergabe entschied der Superintendent in Absprache mit dem Metropolitan und dem Pfarrer vor Ort. Den Pachtzins hatten die Pächter, in den Verträgen als Meyer bezeichnet, als Naturalabgabe in festgesetzter Menge zu entrichten, wobei sich diese im Laufe der Zeit immer wieder veränderte. Im 17. Jahrhundert mussten die Pächter die Hälfte der geernteten Feldfrüchte als Pacht abliefern und für die Nutzung der Wiesen pro Laufzeit sechs bzw. neun Reichstaler entrichten.



Pächter, Pachtbedingungen und Pachtabgaben

Nach der Ortsvorbeschreibung sollten die Kirchländer meistbietend verpachtet werden. Die Meyerbriefe belegen, dass das Land nicht an einen, sondern an zwei, manchmal auch drei Pächter ging. Pächter wurde meist das Ehepaar, so dass bei Ableben des Ehemannes die Witwe die Pacht weiterführen konnte. Aus der Liste der Pächter wird zudem deutlich, dass das Kirchenland nur den Bewohnern des Dorfes überlassen wurde, die selbst über Ackerland, meistens auch über Spannvieh verfügten. Für die Erfüllung eines Teils des Vertrages war Spannvieh notwendig, obwohl es sich nicht bei allen Pächtern nachweisen lässt.

Die Pachtverträge wurden von den Pfarrern und den Kastenmeistern aufgesetzt. Die Pacht begann und endete jeweils am 22. Februar (Petritag). Mit den Unterschriften von Verpächter und Pächter traten die Verträge in Kraft. Zuvor

mussten sie vom Superintendenten und Metropolitan gesiegelt werden.⁴²¹ Der Meyerbrief von 1660 weist zusätzlich namentlich genannte Zeugen aus.⁴²²

Die Pächter selbst hafteten mit „Haab und Gütern“ und mussten seit 1762 einer für den anderen für die Gesamtmenge der Pachtabgaben einstehen. Kirchenland konnte zwar nicht vererbt werden, die Erben konnten jedoch in die Pacht eintreten. Nach Ablauf des Vertrages hatte der Pächter keinen Anspruch auf Verlängerung der Pachtzeit. Dennoch wurde sie gewährt, oft über einen längeren Zeitraum, wie aus der Pächertabelle hervorgeht. Den Verlängerungen gingen Suppliken der Pächter an den Superintendenten voraus. Genehmigungen mündeten dann in einen neuen schriftlichen Kontrakt.

Pächter des Kastenlandes⁴²³

Pachtperiode	Pächter	Pachtjahre	Pachtvereinbarungen
1660-1669	Hermann und Elisabeth Wenzel ⁴²⁴	9	die Hälfte der Ernte plus 9 Rtl.
1669-1675	kein Pachtvertrag überliefert ⁴²⁵	6	
1675-1684	je zur Hälfte Melchior und Margarethe Schalles bzw. Jacob und Anna Eulalia Stiedenroth	9	die Hälfte der Ernte plus 9 Rtl.
1684-1693	je zur Hälfte Melchior (†1700) und Margarethe Schalles bzw. Jacob Stiedenroths Witwe Anna Eulalia (†1694)	9	die Hälfte der Ernte plus 9 Rtl.
1693-1699	kein Pachtvertrag überliefert ⁴²⁶	6	
1699-1705	je zur Hälfte George Hartmann , 1705 Schultheiß ⁴²⁷ , und Johann Adam Stiedenroth ⁴²⁸ (*1665 †1744), Sohn von	6	je 14 Malter Roggen und Hafer

⁴²¹ Seit 1789 mussten alle Pachtverträge vor Abschluss vom Superintendenten genehmigt werden. Das geht aus einer Notiz im Meyerbrief von 1789 hervor. Meyerbriefe Schwebda.

⁴²² Bei den Zeugen handelte es sich einerseits um Johannes Wenzel, den Bruder des Pächters, und andererseits um den Kirchsenior Johannes Rexerodt. Meyerbriefe Schwebda.

⁴²³ Meyerbriefe Schwebda.

⁴²⁴ Lebensdaten lassen sich aus den bestehenden Quellen nicht eruieren.

⁴²⁵ In der Kirchenrechnung von 1670 wurde unter der Rubrik Abgaben ein Tausch des Hermann Wenzel von acht Metzen Erbsen in die gleiche Menge Roggen erwähnt. Das legt die Vermutung nahe, dass Wenzel noch immer Pächter war. KR Schwebda 1670.

⁴²⁶ In den Kirchenrechnungen 1693-1699 geht eine Getreidespende von zwei Metzen Roggen oder Gerste an einen alten armen Mann. Ob damit jeweils der alte Schalles (†1700) gemeint war, dem 1693 „2 Metzen Korn verehret“ wurden, bleibt offen. KR Schwebda 1693-1699.

⁴²⁷ Georg Hartmann war mit Maria Elisabeth (Geburtsname unbekannt) (†1707) verheiratet. Familienregister.

⁴²⁸ Johann Adam Stiedenroth heiratete 1687 Anna Weber (†1688). In zweite Ehe (∞1690) war er mit Margarete Rudelof verheiratet. Familienregister.

Pachtperiode	Pächter	Pacht-jahre	Pacht-vereinbarungen
	Jakob und Anna Eulalia Stiedenroth		
1705-1711	je zur Hälfte George Hartmann und Johann Adam Stiedenroth	6	je 14 Malter Roggen und Hafer
1711-1717	kein Pachtvertrag überliefert ⁴²⁹	6	
1717-1723	je zur Hälfte Johann Adam Stiedenroth und Christoph Simon ⁴³⁰ (*1684 †1757), Schwiegersohn von George Hartmann	6	je 14 Malter Roggen und Hafer
1723-1729	je zur Hälfte Christoph Simon und Johann Adam Stiedenroth	6	je 14 ½ Malter
1729-1735	je zur Hälfte Christoph Simon und Johann Philipp Ditterich (*1697 †1761), 1737 Schleifmüller und Ackermann ⁴³¹	6	je 14 ½ Malter Roggen und Hafer
1735-1741	je zur Hälfte Christoph Simon und Johann Philipp Ditterich	6	je 15 Malter Roggen und Hafer
1741-1750	George Philipp Ludolph , Pfarrer 1728 - 1751 ⁴³²	9	je 15 Malter Roggen und Hafer
1750-1756 (1753)	George Philipp Ludolph (Vertrag durch Tod vorzeitig beendet)	3	je 15 Malter Roggen und Hafer
1753-1762	je zur Hälfte Johann Philipp Ewald , Pfarrer 1751-1764, und Philipp Ditterich , Schleifmüller	9	6 Jahre je 15 Malter und 3 Jahre je 16 Malter Roggen und Hafer
1762-1771	je zur Hälfte Johannes Ditterich ⁴³³ und Mathias Koch 1722-1791 ⁴³⁴ mit Wilhelm Döring * ?	9	je 17 ½ Malter Roggen und Hafer
1771-1780	kein Pachtvertrag überliefert ⁴³⁵	9	

⁴²⁹ Da in den Kirchenrechnungen 1711-1716 Abgaben von Johann Adam Stiedenroth aufgeführt werden, ist zu vermuten, dass er während dieser Zeit Pächter des Kastenlands war. KR Schwebda 1711-1716.

⁴³⁰ Christoph Simon war mit Maria Elisabeth, geb. Hartmann (*1674 †1746), Tochter von George Hartmann verheiratet. Familienregister. Besitz 1737: 1,61 ha Land, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Schweine. Steuertabelle 1737.

⁴³¹ Johann Philipp Ditterich war mit Anna Maria Mengel aus Grebendorf (†1751) verheiratet. Familienregister. Besitz 1737: 4,31 ha Land, 2 Pferde, 3 Kühe, 5 Schweine. Steuertabelle 1737.

⁴³² Durch den Tod des Pfarrers Georg Philipp Ludolph 1751 bestand dieser Pachtvertrag nur drei Jahre. Bis 1753 bewirtschaftete seine Witwe das Kastenland. Ihr gestattete man nach einer Klausel im darauf folgenden Pachtvertrag noch das Einbringen der Winterernte des Jahres 1753. Meyerbriefe Schwebda.

⁴³³ Johannes Ditterich war der Sohn von Philipp Ditterich. Familienregister.

⁴³⁴ Mathias Koch war verheiratet mit Sabine Martin aus Frieda (*1720 †1794). Familienregister.

⁴³⁵ Da Abgaben in die entsprechenden Kirchenrechnungen eingetragen wurden, ist davon auszugehen, dass die drei zuvor und danach genannten Pächter das Kastenland bewirtschafteten.

Pachtperiode	Pächter	Pachtjahre	Pachtvereinbarungen
1780-1789	je zur Hälfte Anna Martha Ditterich (Johannes Ditterichs Witwe) und Matthias Koch mit Wilhelm Döring	9	je 14 ½ Malter Roggen und Hafer
1789-1798	je zur Hälfte Johann Reinhard Ditterich ⁴³⁶ (*1762 † 1815), Schleifmüller, Sohn von Johannes und Anna Martha Ditterich und Matthias Koch mit Wilhelm Döring	9	je 15 Malter Roggen und Hafer
1798-1804	je zur Hälfte Johann Reinhard Ditterich und Matthias Koch mit Wilhelm Döring	6	je 15 Malter Roggen und Hafer

Selbstbewusst suchten z. B. die Supplikanten Reinhard Dietrich, Johannes Koch und Wilhelm Döring 1798 den Superintendenten für eine neunjährige Verlängerung des Pachtvertrages, möglichst ohne Erhöhung der Abgaben, zu gewinnen. Um das zu erreichen, betonten sie in ihrem Schreiben, dass bisher alle Verpflichtungen eingehalten wurden und dass sie, trotz Ernteeinbußen durch Überschwemmungen der Werra oder Frosteinfall in manchen Jahren nie um Nachlässe gebeten hätten.⁴³⁷ Außerdem habe der Vater von Reinhard Ditterich seit 1762 unbeanstandet die Pacht der halben Kirchenländer innegehabt. Sie drängten darauf, auf die übliche Bekanntmachung der frei werdenden Verpachtung von der Kanzel zu verzichten – wohl um Mitwettbewerber auszuschließen – und begründeten dies mit dem Hinweis, dass bei der Verpachtung des Eschweger Kastenlandes in Schwebda in dieser Weise verfahren worden sei.⁴³⁸ Der Superintendent Christoph Ernst, der für die Klasse Eschwege zuständig war, entsprach ihren Wünschen, genehmigte aber nur einen sechsjährigen Pachtvertrag, der 1804 endete.

Im jeweiligen Pachtvertrag folgte der ausführlichen Aufzählung und Lagebeschreibung der Äcker und Wiesen die Auflistung einzelner Pachtbedingungen, die Pachtdauer und der Umfang der Abgaben und Dienste. Die detaillierte Festlegung der Nutzungsbedingungen war anscheinend notwendig, um Streitigkeiten vorzubeugen. Zum Beispiel sollte das anfallende Stroh für die Düngung des Pachtlands verwendet und der Rest, falls notwendig, für das Schuldach bereit gestellt werden.⁴³⁹ Die Klausel in den Verträgen des 17. Jahrhunderts, auf der

⁴³⁶ Reinhard Ditterich war verheiratet mit Anna Maria Schuchard (*1758 †1807). Familienregister.

⁴³⁷ Das wohl aus dem Jahr 1798 stammende Gesuch der Pächter belegt den genauen Zeitpunkt der Beeinträchtigung der bewirtschafteten Felder. Am 20. September 1789 und am 25. November 1796 trat die Werra über die Ufer. Am 6. Juni 1793 und am 26. Mai 1795 führte ein verspäteter Frost zu großem Schaden. Supplik, o. Datum, PfAS, Best. 17.

⁴³⁸ Der Kupferschmied Müller aus Eschwege und die Gerichtsschöffen Johannes Füllgrabe und Adam Weyder aus Schwebda hatten ihren Pachtvertrag für das Eschweger Kastenland ohne vorherige Bekanntmachung verlängert erhalten. Supplik, o. Datum, PfAS, Best. 10.

⁴³⁹ Die Regelung, Stroh bei Bedarf für das Schuldach zu liefern, wurde erst mit dem Pachtvertrag von 1780 abgeschafft. Von da an musste die Dorfgemeinde für die Erhaltung der Schule

Brache weder Kraut noch Rüben für den eigenen Bedarf anzubauen, wurde später fallen gelassen. Lediglich ein Acker des Brachlandes durfte immer für den Anbau von Futterwicken für das Vieh genutzt werden.

Saatgut und Dünger hatte der Pächter selbst zu stellen. Die geernteten Früchte mussten in seiner Scheune gedroschen und dort auch gesondert aufbewahrt werden. Im 17. Jahrhundert hatten die Pächter außerdem dafür zu sorgen, dass die nötige Anzahl an Schnittern und Dreschern bereit stand, was wahrscheinlich auf den Mangel an Arbeitskräften nach den Bevölkerungseinbußen durch den Dreißigjährigen Krieg zurückzuführen ist. Durch den allgemeinen Bevölkerungsanstieg im 18. Jahrhundert war diese Verpflichtung hinfällig geworden. Die Entlohnung der Arbeitskräfte erfolgte anscheinend nur zum Teil aus dem Kirchenkasten, wie die alljährliche Ausgabe für die Verköstigung der Drescher in den Kirchenrechnungen vermuten lässt.⁴⁴⁰ Eine weitere Auflage betraf den Anbau von Flachs, der vorgeschrieben war und dessen Saatgut Pfarrer und Kastenmeister stellten. Im Gegenzug hatten die Pächter an den Pfarrer vier und an den Kastenmeister eine Metze (ab 1741 zwei Metzen) Lein jährlich abzuliefern. Ferner war jeder Pächter verpflichtet jährlich zwei Dienstfuhren unentgeltlich zu leisten – je nach Bedarf für die Kirche, das Pfarr- oder das Schulhaus. Diese Bedingung galt bis 1780.⁴⁴¹ Bei witterungsbedingten Ernteeinbußen konnten die Pächter einen Nachlass aushandeln. Über die tatsächlichen Mengen und Sorten an abgelieferten Feldfrüchten geben die Kirchenrechnungen Auskunft.

Pachtabgaben vom Kastenland 1660-1803⁴⁴²

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen									
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen	
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen
1660	die Hälfte	8	8	11	4	5	10		12	3	1
1661	der Ernte	7	4	6	15	4	3	3	11	1	3

aufkommen. Auf die Aufhebung verweist eine Randnotiz Pfarrer Collmanns im Meyerbrief von 1780. Meyerbriefe Schwebda.

⁴⁴⁰ 16 Alb. wurden zwischen 1700 und 1750 jährlich für Drescher ausgegeben. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhöhte sich dieser Betrag. KR Schwebda 1700-1800.

⁴⁴¹ Auf die Aufhebung der Fuhren verweist die weiter oben bereits erwähnte Randnotiz des Pfarrers Collmann im Pachtvertrag von 1780. Ebenso wie die Bereitstellung des Stroh für die Eindeckung der Schule war die Dorfgemeinde nun auch für die Fuhren zuständig. Meyerbriefe Schwebda. Soweit nicht anders angegeben stammen die Angaben in der Tabelle aus den Kirchenrechnungen des jeweiligen Jahres.

⁴⁴² Die Angaben zu den Pachtvereinbarungen sind den Meyerbriefen entnommen. Die tatsächlich abgelieferten Mengen sowie ergänzende Informationen stammen aus den Kirchenrechnungen. Für die Jahre 1667, 1668, 1669, 1683, 1708, 1711, 1712, 1719, 1720, 1721 und 1799 sind keine Angaben überliefert. Meyerbriefe Schwebda. KR Schwebda 1660-1803.

Jahr	Pacht- vereinbarungen	Abgelieferte Mengen										
		Roggen		Hafer		Winter- gerste		Sommer- gerste		Weizen		
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	
1662 ⁴⁴³		7	2	10	2			5	7	1	4	
1663		7		12	2	3	1	1	6	1	8	
1664		11	7	9	5	9	6	2		2	15	
1665		8	6	9	14	3	10	1	13	2	8	
1666 ⁴⁴⁴		7	8	10	1	3	4			2	11	
1670	kein	12	8	12	8							
1671	Pachtvertrag	12	8	12	8							
1672	überliefert	12	8	12	8							
1673		12	8	12	8							
1674		12	8	12	8							
1675	die Hälfte der Ernte	12	8	11	12							
1676		13	5	13	10	6		2	4	2	10	
1677 ⁴⁴⁵		5	9	13	10	6		2	4	1	3	
1678		9		8	8	1			15		15	
1679		15	5	8	4				9	1		
1680 ⁴⁴⁶		9	14	8	11			2	8		7	
1681		18		8	11						14	
1682		14	12	13	9	4	1		14		6	
1684		die Hälfte der Ernte	11	10	7	7	4	3			1	5
1685			20		15	12	2	5	1	1		
1686 ⁴⁴⁷	11		1	15	3			3	14			
1687	13		3	11	6					1		
1688	15		11	14	7	2	4	2	1	1	3	
1689 ⁴⁴⁸	9		6	9	7			4	8			
1690 ⁴⁴⁹	10		10	15	8	10	10					

⁴⁴³ Zusätzliche Ablieferung von einer Metze Dinkel.

⁴⁴⁴ Zusätzliche Ablieferung von 13 Metzen Erbsen und einem Malter einer Metze Wicken.

⁴⁴⁵ Zusätzliche Ablieferung von drei Metzen Erbsen.

⁴⁴⁶ Zusätzliche Ablieferung von 13 Metzen Bohnen.

⁴⁴⁷ Zusätzliche Ablieferung von sechs Metzen Bohnen.

⁴⁴⁸ In der Kirchenrechnung heißt es „Schelfgerste“. Laut Adelung war „Schelfe“ eine Bezeichnung für Schale oder Hülse. Art. „Schelfe“, in: Adelung Bd. 3 (1811), Sp. 1408.

⁴⁴⁹ In den Kirchenrechnungen von 1690 bis 1698 wird bei den Fruchteinnahmen nicht mehr zwischen Winter- und Sommergerste unterschieden. In der Kirchenrechnung von 1690 findet sich der Vermerk: „... bleibt der Hr. Schulze als Meyer schuldig 1 Malter 14 Metzen Gerste“.

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen									
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen	
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen
1691		10	10	10	10	10	10				
1692		10	10	10	10	10	10				
1693	kein	10	10	10	10	10	10				
1694	Pachtvertrag	10	10	10	10	10	10				
1695	überliefert	10	10	10	10	10	10				
1696		10	10	10	10	10	10				
1697		10	10	10	10	10	10				
1698		10	10	10	10	10	10				
1699	je 14 Malter	14		14							
1700	Roggen und	14		14							
1701	Hafer	14		14							
1702		14		14							
1703		14		14							
1704 ⁴⁵⁰		9	15	10							
1705 ⁴⁵¹	je 14 Malter	10	6	6	9						
1706 ⁴⁵²	Roggen und	11	4	10	12						
1707 ⁴⁵³	Hafer	10	8	10	8						
1709		14		14							
1710		14		14							
1713	kein	14		14							
1714 ⁴⁵⁴	Pachtvertrag	9	6	14							
1715	überliefert	14		14							
1716		14		14							
1717	je 14 Malter	14		14							

⁴⁵⁰ 1704 blieben die Pächter Hartmann und Stiedenroth zusammen vier Malter eine Metze Roggen und vier Malter Hafer schuldig

⁴⁵¹ 1705 blieb der Pächter Stiedenroth drei Malter zehn Metzen Roggen sowie zwei Metzen Hafer und der Pächter Hartmann zwei Metzen Hafer schuldig.

⁴⁵² 1706 blieben die Pächter Hartmann und Stiedenroth zusammen drei Malter vier Metzen Hafer und Stiedenroth weitere zwei Malter zwölf Metzen Roggen schuldig.

⁴⁵³ Auch im Jahr 1707 blieben beide Pächter mit der Ablieferung im Rückstand. Die Getreideeinnahmen mussten mit einem Minus abgeschlossen werden. Bei der Prüfung der Kirchenrechnung in Eschwege wurde die Ungenauigkeit der Eintragungen des Kastenmeisters kritisiert, so dass nachträglich Korrekturen vorgenommen wurden.

⁴⁵⁴ 1714 wurde den Pächtern wegen Misswuchs vier Malter zehn Metzen Roggen erlassen.

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen									
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen	
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen
1718	Roggen und	14		14							
1722	Hafer	14		14							
1723	je 14 ½	14	8	14	8						
1724 ⁴⁵⁵	Malter	13		14	8						
1725	Roggen	14	8	14	8						
1726 ⁴⁵⁶	und Hafer	11	8	10	2						
1727 ⁴⁵⁷		10	12	11	15						
1728 ⁴⁵⁸		12	6	13							
1729 ⁴⁵⁹	je 14 ½	14	8	14	8						
1730	Malter	14	8	14	8						
1731	Roggen	14	8	14	8						
1732	und Hafer	14	8	14	8						
1733		11	8	14	8						
1734 ⁴⁶⁰		11	8	14	8						
1735	je 15 Malter	15		15							
1736	Roggen und	15		15							
1737 ⁴⁶¹	Hafer	3		15							
1738		15		15							
1739		15		15							

⁴⁵⁵ Den Pächtern wurde wegen schlechter Ernte ein Malter acht Metzen Roggen erlassen.

⁴⁵⁶ Der Pächter Stiedenroth blieb drei Malter Roggen sowie drei Malter sechs Metzen Hafer, der Pächter Simon einen Malter Hafer schuldig.

⁴⁵⁷ Der Pächter Stiedenroth blieb erneut drei Malter zwölf Metzen Roggen und zwei Malter neun Metzen Hafer im Rückstand. Simon dagegen lieferte mehr Hafer als vereinbart ab und tilgte damit seine Pachtschuld.

⁴⁵⁸ 1728 betrug für Stiedenroth der aufgelaufene Rückstand an Roggen fünf Malter sechs Metzen. Hinzugekommen waren ein Malter sechs Metzen. Simon blieb acht Metzen Roggen schuldig. An Hafer lieferte Stiedenroth mehr als im vorigen Jahr ab. Dennoch blieb er mit einem Malter acht Metzen im Rückstand.

⁴⁵⁹ 1729 wurde Stiedenroth, der die Pacht 1728 abgegeben hatte, ein Malter Roggen erlassen und die noch fehlende Restmenge gestrichen. Auch die Haferschuld wurde erlassen.

⁴⁶⁰ 1733 und 1734 wurden den Pächtern wegen Misswuchs je drei Malter Roggen erlassen.

⁴⁶¹ Mit einem Gesuch baten die Pächter im Oktober 1737 darum, ihnen die Abgabe zu erlassen, da das Getreide durch ein Gewitter mit Hagel zum großen Teil vernichtet wurde. Ihrem Gesuch wurde weitgehend entsprochen. Die Abgabemenge wurde um zwölf Malter Roggen reduziert. Supplik vom Oktober 1737, PfAS, Best. 9.

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen									
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen	
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen
1740		15		15							
1741	je 15 Malter	15		15							
1742	Roggen und	15		15							
1743	Hafer	15		15							
1744		15		15							
1745 ⁴⁶²		12		15							
1746		15		15							
1747		15		15							
1748		15		15							
1749 ⁴⁶³		12		15							
1750 ⁴⁶⁴	je 15 Malter	11	4	15							
1751	Roggen und	15		15							
1752 ⁴⁶⁵	Hafer	7	8	7	8						
1753	6 Jahre je	15		15							
1754	15 Malter	16		16							
1755	Roggen und	16		16							
1756	Hafer;	16		16							
1757	3 Jahre je	16		16							
1758	16 Malter	16		16							
1759	Roggen und	16		16							
1760	Hafer	16		16							
1761 ⁴⁶⁶		16		16							
1762	je 17 ½	16		17	8						
1763	Malter	17	8	17	8						
1764	Roggen	15		15							

⁴⁶² 1745 wurden den Pächtern drei Malter Roggen erlassen, der Grund dafür aber nicht angegeben.

⁴⁶³ 1749 wurden dem Pächter, Pfarrer Ludolph, auf Anweisung des Konsistoriums vom Vorjahr drei Malter Roggen erlassen.

⁴⁶⁴ 1750 wurden dem Pächter, Pfarrer Ludolph, erneut auf Anweisung des Konsistoriums vom Vorjahr drei Malter zwölf Metzen Roggen erlassen.

⁴⁶⁵ Vermutlich führten mehrere Gründe zur Halbierung der Pachtabgabe. 1751 sorgten die ganzjährig schlechten Witterungsverhältnisse für eine unzureichende Ernte. Außerdem billigte wohl das Konsistorium der Witwe des 1751 verstorbenen Pächters, Pfarrer Ludolph, eine verminderte Abgabe zu.

⁴⁶⁶ In der Pachtperiode 1753-1761 wurden höhere Pachtabgaben als im Pachtvertrag vereinbart geleistet.

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen										
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen		
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	
1765	und Hafer	17	8	17	8							
1766		16		16								
1767		16		16								
1768		16		16								
1769 ⁴⁶⁷		16		16								
1770 ⁴⁶⁸		10	4	10	4							
1771 ⁴⁶⁹	kein	13		12								
1772	Pachtvertrag überliefert	14	8	14	8							
1773		14	8	14	8							
1774		14	8	14	8							
1775		14	8	14	8							
1776		14	8	14	8							
1777		14	8	14	8							
1778		14	8	14	8							
1779		14	8	14	8							
1780	je 14 ½	14	8	14	8							
1781	Malter	14	8	14	8							
1782	Roggen	14	8	14	8							
1783	und Hafer	14	8	14	8							
1784		14	8	14	8							
1785		14	8	14	8							
1786		14	8	14	8							
1787		14	8	14	8							
1788		14	8	14	8							
1789		je 15 Malter	14	8	15							
1790		Roggen und Hafer	15		15							
1791	15			15								
1792	15			15								

⁴⁶⁷ 1764 wurden den Pächtern aufgrund „attestierter Umstände des Superintendenten“ je zwei Malter acht Metzen Roggen und Hafer und jeweils in den Jahren 1766 bis 1769 je ein Malter acht Metzen Roggen und Hafer erlassen.

⁴⁶⁸ Die Jahre 1770 und 1771 waren aufgrund schlechter Ernten Hungerjahre. Wohl deshalb wurden den Pächtern 1770 je sieben Malter acht Metzen Roggen und Hafer erlassen.

⁴⁶⁹ Auch 1771 erließ man den Pächtern vier Malter acht Metzen Roggen. An Hafer wurden ihnen zwei Malter acht Metzen erlassen.

Jahr	Pachtvereinbarungen	Abgelieferte Mengen									
		Roggen		Hafer		Wintergerste		Sommergerste		Weizen	
		Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen	Malter	Metzen
1793		15		15							
1794		15		15							
1795		15		15							
1796		15		15							
1797		15		15							
1798	je 15 Malter	15		15							
1800	Roggen und	15		15							
1801	Hafer	15		15							
1802		15		15							
1803		15		15							

Wie die Tabelle zeigt, musste in dem Zeitraum 1660 bis 1698, der fünf Pachtperioden umfasste, von allen Früchten, die angebaut wurden, die Hälfte abgeliefert werden. Die Eintragungen weisen neben Roggen und Hafer als größte Posten Sommer- und Wintergerste, Weizen, Dinkel und in kleineren Mengen Erbsen, Bohnen und Futterwicken aus. Ferner lässt sich leicht ablesen, wie hoch die Ernte in diesem Zeitraum insgesamt ausfiel. Die zu erwartenden Pachtabgaben musste der Kastenmeister vor Ort feststellen, bevor geerntet werden konnte. Außerdem war er verpflichtet, die vertragsgemäße Ablieferung zu überwachen. Eine Arbeit, die aufgrund der Vielzahl an Feldfrüchten und den jährlich unterschiedlichen Erntemengen aufwändig war und wohl nicht immer konfliktfrei ablief. Darüber hinaus führten zahlreiche schlechte Ernten gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu wiederholten Minderabgaben, die sich im Lauf der Jahre zu beträchtlichen Summen addieren konnten, wie eine Aufstellung der Pachtschulden in der Kirchenrechnung von 1710 zeigt, die mit der Bemerkung versehen ist, dass „davon nichts zu hoffen“ sei. Es handelte sich um insgesamt 43 Malter vier Metzen Roggen, 38 Malter neun Metzen Hafer, fünf Malter drei Metzen Gerste und sechs Metzen Bohnen.

Eine Veränderung der Pachtbedingungen brachte zunächst kaum eine Verbesserung für den Kirchenkasten. Ab 1699 hatten die Pächter statt der Hälfte der Ernte festgesetzte Mengen an Roggen und Hafer abzuliefern. Gleichwohl blieben die Pächter in manchen Jahren einen Teil ihrer Abgaben schuldig. Dies belegt ein Schreiben des Pfarrers an den Superintendenten aus dem Jahr 1705. Der Pächter Stiedenroth hatte sowohl 1704 als auch 1705 die festgesetzte Menge an Getreide wegen Missernte nicht vollständig abgeliefert. In der Folge wurde dem säumigen Pächter die Pfändung der ausstehenden Menge angedroht. Da er darauf wohl nicht reagierte, kam es zu einer Durchsuchung seiner Scheune, die jedoch

ergebnislos verlief, da darin kein Getreide gefunden wurde. Überraschend ist, dass Stiedenroths Pachtvertrag trotz der Bedenken des Superintendenten Johann Friedrich von Haxthausen verlängert wurde.⁴⁷⁰ Auch im ersten Jahr der neuen Pachtzeit blieben Johann Adam Stiedenroth und Georg Hartmann als Pächter der anderen Hälfte des Kastenlandes ca. je drei Malter Roggen und Hafer schuldig. Wegen fortgesetzter Pachtrückstände musste Stiedenroth 1710 eine Strafe von vier Reichstalern zahlen. Bei wetterbedingten Ernteeinbußen dagegen reduzierte die Kirche die Pachtabgaben. 1714 bspw. erließ sie den Pächtern wegen „Misswachs“ die Ablieferung von vier Malter zehn Metzen Roggen. Eine gewisse Stetigkeit trat ein, als Christoph Simon 1717 die Pacht übernahm, die zuvor sein Schwiegervater Georg Hartmann innehatte.⁴⁷¹ Als sich Anfang der 1720er Jahre Hans Henrich Hüche um eine Hälfte des Pachtlandes beworben hatte, bot sich die Möglichkeit, den immer wieder säumigen Pächter abzulösen. Gleichwohl entschied Superintendent Friedrich Georg von Haxthausen, Johann Adam Stiedenroth die Kastengüter weiterhin zu überlassen.⁴⁷²

Allerdings gerieten sowohl Johann Adam Stiedenroth als auch der neue Pächter von 1726 bis 1729 erneut in Verzug, wobei die Pachtschuld des ersteren jeweils erheblich höher lag als die von Christoph Simon. Vielleicht war das der Grund dafür, dass Stiedenroths Pacht 1729 auf den Schleifmüller Johann Philipp Ditterich überging. Zugleich wurde der Pachtzins erhöht.

1741 entzog die Kirche den Pächtern Simon und Ditterich die Pacht und überließ die Kastenländer für die nächsten zwölf Jahre dem Pfarrer Ludolph bzw. dessen Witwe. Anlass hierfür war eine schriftliche Beschwerde Pfarrer Ludolphs vom 24. November 1739 an das Konsistorium, in der er die Minderablieferung von Roggen bemängelte, wodurch er und der Kastenmeister auf die Naturalbesoldung hatten verzichten müssen. Aus diesem Grund wollte er die Pacht selbst übernehmen. Die Situation stellte sich jedoch etwas anders dar, als Ludolph sie beschrieben hatte. Superintendent Georg Schirmer hatte den Pächtern aufgrund schlechter Ernten 1733 und 1734 je drei Malter sowie 1737 zwölf Malter Roggen erlassen.⁴⁷³ Auch relativierte Franz Ulrich Walter, Nachfolger des 1739 verstorbenen Superintendenten Schirmer, die Beschwerde mit dem Hinweis, dass der Pfarrer sein Deputat von zwei Maltern Roggen erhalten habe und der Kastenmeister für den Ausfall mit einer Geldsumme von 23 Rtl. 18 Alb. entschädigt worden sei.⁴⁷⁴ Gleichwohl übertrug das Konsistorium dem

⁴⁷⁰ Schreiben an den Superintendenten, 1705, PfAS, Best. 9.

⁴⁷¹ In dem Pachtvertrag von 1717 wurde nochmals die Begleichung der Pachtrückstände aus dem Jahr 1705 angemahnt. Meyerbriefe Schwebda.

⁴⁷² Schreiben von Superintendent von Haxthausen an Pfarrer Schulz vom 5. März 1724, PfAS, Best. 9.

⁴⁷³ Die Beschwerde Pfarrer Ludolphs überrascht, da ihm die Gründe für die Pachtminderung bekannt waren und er das Gesuch der Pächter um Pachtanlass vom 20. Februar 1734 unterstützt hatte. Schreiben Ludolphs vom 24. November 1739, PfAS, Best. 9.

⁴⁷⁴ Korrespondenz zwischen Pfarrer Ludolph, Superintendenten und Konsistorium, Kirchenkreisarchiv Eschwege, Best. 4, Schwebda. Bestätigt werden die Angaben in der Kirchenrechnung von

Pfarrer die Pacht für das gesamte Kastenland. Als Vertragspartner des Pfarrers trat der Superintendent selbst auf, die Pachtbedingungen blieben unverändert. 1753 wurde das Kastenland wieder an zwei Pächter übergeben, und zwar an den Pfarrer Johann Philipp Ewald und an Johann Philipp Ditterich, der die Hälfte des Kastenlandes bereits bis 1741 in Pacht gehabt hatte.

Mit dem Kastenland erweiterte sich die durch die Pfarrer bewirtschaftete Ackerfläche von gut 18 ha auf über 27 ha erheblich – und damit wahrscheinlich auch deren Einnahmen. Jedoch konnten auch sie ihrer Abgabepflicht nicht immer vollständig nachkommen. So blieb Pfarrer Ludolph u. a. 1745 mit drei Maltern Roggen im Rückstand. Nachträglich schrieb er deswegen am 5. Februar 1746 an den Superintendenten und bat wegen witterungsbedingter Ernteausfälle um einen Nachlass der Pachtabgaben. Über die Gründe für die Verpachtung der Kirchenäcker an die Pfarrer können nur Vermutungen angestellt werden. Zum Zeitpunkt der Übernahme hatte Ludolph für eine Familie mit sechs Kindern zu sorgen. Außerdem wohnte seit einigen Jahren seine verwitwete Schwester mit im Haushalt.⁴⁷⁵ Allerdings waren diese Familienverhältnisse nicht ungewöhnlich.

Neben wetterbedingten Pachtbacheln entgingen dem Kirchenkasten Einnahmen durch Einquartierungen und Fouragerequirierungen im Siebenjährigen Krieg. In den Jahren 1760 und 1761 beschlagnahmten die französischen Truppen über die Hälfte des eingenommenen Hafers (je acht Malter und zehn Metzen), so dass nach Abzug des Besoldungsdeputats für Pfarrer und Schulmeister für Verkäufe auf dem Markt nichts übrig blieb. Im darauf folgenden Jahr wiederum mussten ein Malter eineinhalb Metzen Hafer an das fürstliche Heeresmagazin in Eschwege abgeliefert werden. Trotz der Fouragelieferungen konnte durch den Verkauf des restlichen Getreides auf dem Eschweger Markt die höchste Einnahme während des gesamten Jahrhunderts erzielt werden. Durch die kriegsbedingte Teuerung 1762 erbrachten sieben Malter Roggen über 105 Rtl. und achteinhalb Malter Hafer mehr als 45 Rtl.

Im selben Jahr wurden die Kastenländer erstmals an drei Pächter vergeben und die Pachtabgaben von insgesamt 32 auf 35 Malter Roggen und Hafer erhöht. Doch nur in drei einzelnen Jahren während der neunjährigen Pachtzeit wurde diese Getreidemenge abgeliefert. Negativ wirkten sich die witterungsbedingten Ernteeinbußen der Jahre um 1770 aus, die allgemein zu Hungersnöten und Teuerung geführt hatten.⁴⁷⁶ Die Verluste hielten sich zumindest für die Kirche in Schwebda in Grenzen, immerhin brachten die Pächter je zehn Malter vier Metzen im Jahre 1770 und je 12 bzw. 13 Malter Roggen und Hafer im Jahre 1771 auf. Die fehlenden Mengen wurden ihnen erlassen. Mit der Verringerung

1737. So erhielt der Schulmeister für die fünf Malter acht Metzen Roggen je Metze sieben Albus ausgezahlt. KR Schwebda 1737.

⁴⁷⁵ Rütz: Pfarrbuch, o. S.

⁴⁷⁶ Vgl. Wilhelm Abel: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg und Berlin 1974, S. 200 f.

des Pachtzinses auf je 14 ½ Malter von 1772 an, verstetigten sich die Einnahmen. Die Kastenmeister mussten bis 1804 keine Minderung mehr verbuchen.

Zusammenfassend betrachtet verblieb das Kirchenland von 1660 bis 1804, also über einen Zeitraum von fast 150 Jahren in den Händen nur weniger Familien. Damit konnten sie ihr Einkommen, eingedenk der Erträge ihres eigenen Ackerlandes, beachtlich steigern und sich vermutlich sozial von ihren Mitbewohnern im Dorf abheben. Am längsten verfügte die Familie des Schleifmüllers Ditterich über die halben Kirchenländer, insgesamt 74 Jahre – wenn auch mit Unterbrechung. Als erster übernahm 1729 Johann Philipp, danach sein Sohn Johannes und nach dessen Ableben, seine Witwe Anna Maria die Pacht. Ab 1789 bewirtschaftete auch der Enkel Johann Reinhard für 15 Jahre als Teilpächter die Kastengüter. Ganze 48 Jahre war der Familie Stiedenroth das halbe Kastenland vermieert. Mit 45 Jahren kaum kürzer wirtschafteten die Familien Koch und Döring, die jeweils ein Viertel pachteten. Die Familien Hartmann und Simon wiederum hatten jeweils für 36 Jahre eine Hälfte des Kastenlandes inne. 18 Jahre, möglicherweise auch 24 Jahre, hatte die Familie Schalles eine Hälfte des Kastenlandes in Pacht. Immerhin 15 Jahre pachtete die Familie Wenzel das gesamte Kastenland. Die letzten beiden Familien werden zudem 1646 zusammen mit Hans Schintze als Pächter des Kastenlandes für neun Jahre aufgeführt.⁴⁷⁷

Die Kirchenverwaltung scheint die kontinuierliche Bewirtschaftung des kirchlichen Pachtlandes angestrebt zu haben, auch wenn aus den Quellen nicht hervorgeht, warum sie sich mehr oder weniger auf diese Pächter festlegte. Es liegt nahe, dass sie über die Besitz- und Erwerbsverhältnisse ihrer Pächter informiert war. Sie wusste also mit wem sie Pachtverträge abschloss und minimierte dadurch ihr Risiko. Festzuhalten ist noch, dass nicht in allen Jahren die Einnahmen des Kirchenkastens die Ausgaben übertrafen, z. B. in schwierigen Jahren wie 1757, so dass die entsprechenden Kirchenrechnungen mit einem Minusbetrag abschlossen. Blieben Überschüsse, konnte das Konsistorium einen Teil davon einfordern. Zum Beispiel wurden 1737 zwölf Reichstaler, 1742 39 Rtl. und 1770 34 Rtl. mit der fahrenden Post nach Kassel überwiesen.⁴⁷⁸

Die Untersuchung der Belange des Kirchenkastens und der Kirchenrechnungen dokumentieren die vielfältigen Aktivitäten, die einerseits notwendig waren, um die Besoldung der Kirchenbeamten und den Erhalt der Kirchen- und Schulgebäude zu sichern.⁴⁷⁹ Andererseits mussten aus dem Kirchenkasten soziale Aufgaben, wie die Armenfürsorge oder finanzielle Hilfen für Neu- oder Umbauten

⁴⁷⁷ Vgl. Wilm Sippel: Forschungsberichte der Stiftung Sippel, Bd. 8, Göttingen 1981, S. 76 und 131.

⁴⁷⁸ Alle drei Beträge lassen sich in den entsprechenden Kirchenrechnungen nachweisen, für die Überweisung wurden z. B. 1770 zwei Albus acht Heller an Postgebühren bezahlt. KR Schwedda 1737, 1742 und 1770.

⁴⁷⁹ Mit Konsistorialreskript aus dem Jahr 1785 wurde die Finanzierung der Reparaturen an Schulgebäuden aus der Verantwortlichkeit des Kirchenkastens genommen und den Gemeinden übertragen. Consistorial=Rescript, daß ein Kirchenkasten mit seinem Überschuß zu keiner stärkern Concurrenz zum Kirchenbau zu ziehen seye, als die Gemeinde selbst ihren Beytrag zu thun schuldig ist, 8. Januar 1785, in: HLO VII, S. 1179-1180.

von Kirchen und Pfarrhäusern in anderen Orten bestritten werden. Neben den Kirchenbeamten waren auf verschiedenen Ebenen zahlreiche Dorfbewohner in die Organisation des Kirchenwesens eingebunden, die oft zugleich als Gebende und Nehmende auftraten und so die Kirche als lebendigen geistlichen Organismus und sozialen Ort beeinflussten.

Schule und Schulmeister

Die Neuordnung des Bildungswesens auf allen Ebenen im Sinne einer christlich-sittlichen Erziehung war ein vordringliches Anliegen Landgraf Philipps.⁴⁸⁰ Neben dem Ausbau der schon vorhandenen Schulen in den Städten, sollten auch Schulen für die Kinder in den Landgemeinden eingerichtet werden. Philipps Nachfolger bestätigten die Schulordnungen, drängten auf ihre Durchsetzung und erweiterten sie.⁴⁸¹ Als Institutionen christlicher Unterweisung waren die Schulen wie die Kirchen dem landesherrlichen Konsistorium zugeordnet, das den Schulmeister⁴⁸² nach Befragung seiner Fähigkeiten in sein Amt einsetzte. Vor Ort unterstand er dem Pfarrer, der aufgrund seines Amtes zur Schulaufsicht verpflichtet war.

Mindestens seit dem 17. Jahrhundert lässt sich in Schwebda eine Schule nachweisen.⁴⁸³ In unmittelbarer Nähe der Kirche gelegen, diente das Gebäude vermutlich dem Schuldiener auch als Wohnung. In der Zeit von 1638 bis zu seiner Absetzung 1659 war Georg Cyriacus Klein aus Völkershäusern der erste nachweisbare Schulmeister.⁴⁸⁴ Im Jahre 1701 wurde am Ende der Langen Gasse ein neues Schulhaus mit Wohnung für den Schulmeister und seine Familie gebaut.⁴⁸⁵

⁴⁸⁰ Zum hessischen Schulwesen vgl. Gerhard Menk: Das frühneuzeitliche Bildungs- und Schulwesen im Bereich des heutigen Hessen, in: Regionale Aspekte des frühen Schulwesens, hrsg. von Ulrich Andermann und Kurt Andermann, Tübingen 2000 (Kraichtaler Kolloquien; Bd. 2), S. 153-200. Zum Eschweger Raum vgl. Hildebrand: Eschwege, S. 204 f.

⁴⁸¹ Ein Beispiel hierfür ist die Unter-Schulordnung Landgraf Wilhelms vom 7. Juli 1656, in: HLO II, S. 320-336.

⁴⁸² Die Begriffe „Schulmeister“ und „Schuldiener“ wurden anscheinend synonym gebraucht. Allerdings klingt in dem Begriff „Meister“ eher eine Aufwertung der sozialen Position, in dem Begriff „Diener“ eher eine Abwertung an. Die Verwendung des einen oder anderen Begriffs scheint von der sozialen Position und Herkunft des Betrachters abzuhängen. Gleichzeitig verweist letzterer Begriff auf die Eingliederung des Schulmeisters in den landesherrlichen Dienst.

⁴⁸³ Vielleicht gab es schon zuvor schulische Einrichtungen, worauf die Schulgüter verweisen. Sie wurden vermutlich im Zuge der Umwidmung der Stiftsgüter während der Reformation zum Unterhalt des Schulmeisters geschaffen.

⁴⁸⁴ Schulmeister Klein hatte mit seiner Magd nichtehelichen Beischlaf, dieses zunächst wochenlang abgestritten, dann aber das Verhältnis dem Pfarrer Johannes Crollius eingestanden. Daraufhin wurde Klein seines Amtes enthoben. Vgl. Heuckerth: Schwebda, S. 156. In der Kirchenrechnung von 1659 wird seine Absetzung unter der Rubrik „Besoldung“ erwähnt. KR Schwebda 1659.

⁴⁸⁵ Die Kirche in Schwebda brachte nach der Kirchenrechnung von 1701 für die Errichtung des Schulhauses insgesamt 40 Fl. 4 Alb. 8 Hlr. auf. Baumaterialien sind nicht aufgeführt. 1702 wurde nach der Kirchenrechnung im Schulhaus ein Ofen gesetzt, so dass vermutlich erst zu diesem Zeitpunkt die Schuldienerfamilie das Haus nutzen konnte. KR Schwebda 1702.

Auch wenn nicht überliefert ist, ob die Initiative hierzu von den Grundherren, dem Pfarrer oder der Gemeinde ausging, so handelte es sich doch um eine Maßnahme, die Rahmenbedingungen des Unterrichts zu verbessern. Der erste Bewohner des neuen Schulhauses scheint Johann Andreas Gebhard gewesen zu sein.⁴⁸⁶ Er wird 1706 als Schuldiener im Taufeintrag seiner Tochter Ottilia erwähnt und versah den Schuldienst bis zu seinem Tod 1731. Das Schulamt hatte er von seinem Vater Georg Gebhard übernommen, der von 1659 bis 1689 im Schuldienst tätig war.⁴⁸⁷ In der dritten Generation übte Johann Christoph Gebhard von mindestens 1733, vermutlich aber bereits seit dem Tod des Vaters 1731, bis 1751 das Amt des Schulmeisters aus.⁴⁸⁸



Das so genannte alte Schulhäuschen neben der Kirche

Dessen verwitwete Mutter Anna Catharina, geb. Döring, wird in der Steuerliste von 1737 als alte Schulmeisterin, die bei ihrem Sohn lebte, aufgeführt. Das könnte darauf hinweisen, dass sie im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit des

⁴⁸⁶ Vgl. Heuckeroth: Schwebda, S. 156.

⁴⁸⁷ Die zeitliche Lücke lässt sich mit dem vorhandenen Quellenmaterial nicht eindeutig erklären. Jedoch wird Georg Gebhard im Pachtvertrag von 1699 für die Kastenländer als Zeuge mit dem Titel „hiesiger Schulmeister“ erwähnt Vgl. auch Wilm Sippel: Forschungsberichte der Stiftung Sippel, Veröffentlichungen aus der Geschichte der althess. „Landschaft an der Werra“, Göttingen 1982, S. 103. Darin heißt es: „Tagebuch Hüttrodt: 24.10.1659 Georg Gebhardt ist als Schulmeister nach Schwebda konfirmiert worden. Dieser Wortlaut könnte darauf hinweisen, dass er von auswärts kam.“

⁴⁸⁸ Bereits zur Verlobung im September 1733 versah Johann Christoph Gebhard das Amt des Schulmeisters. Eheprotokoll vom 11.09.1733, PfAS, Best. Nr. 29.

Schulmeisters den Schuldienst übernahm.⁴⁸⁹ Noch bis zum Jahr 1813 blieb das Amt des Schulmeisters innerhalb der Familie. Von 1751 bis 1795 hatte es Johann Andreas Gebhard inne. Sein Sohn, der sein Nachfolger hätte sein können, verstarb schon mit zwei Jahren. Das Amt blieb der Familie trotzdem erhalten, da Johann Andreas Gebhards Neffe Andreas Schulz es von 1795 bis 1813 übernahm.⁴⁹⁰ Ähnlich wie im Handwerk wurde die Stelle weitergegeben und blieb in Schwebda 154 Jahre in einer Familie. Gemeinde und Pfarrer scheinen mit der Lehrtätigkeit der Familie Gebhard zufrieden gewesen zu sein, wie etwa die Berufung Andreas Schulzes 1795 auf die Schulmeisterstelle belegt. Bereitwillig setzte sich der derzeitige Pfarrer Collmann beim Konsistorium für dessen Ernennung ein; Schulzes Onkel, der alte Schulmeister, hatte Collmann um Unterstützung gebeten.⁴⁹¹

Die Frage nach der Qualifikation der Lehrenden lässt sich nur ansatzweise beantworten, da sich in der Literatur diesbezüglich die Aussagen widersprechen.⁴⁹² Allgemein werden die mangelnden Kenntnisse der Lehrer und deren geringe didaktische Fähigkeiten beklagt. Gleichwohl mussten sie lesen und schreiben können und ausreichend mit der Bibel vertraut sein. Erst nach einer Prüfung vor dem Superintendenten konnte der Dienst angetreten werden.⁴⁹³ Eine Ausbildung zum Schulmeister gab es noch nicht, so dass die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermutlich in der Schule und innerhalb der Familie erworben wurden. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurden jedoch von der hessen-kasselischen Regierung wachsende Anforderungen an die Qualifikation der Lehrer gestellt. Andreas Schulz wies die Eignung zum Schulmeister durch den Besuch des Lyceums Friedricianum in Kassel nach, dem ein Seminar für die Lehrerbildung angeschlossen war, so dass ihn der zuständige Superintendent in Allendorf zunächst 1795 zum Schuladjunkt in Schwebda ernannte.⁴⁹⁴ Erst nachdem 1803 der alte Schulmeister Gebhard verstorben war, wurde Andreas Schulz sein offizieller Nachfolger.⁴⁹⁵ Dass die Ausbildung im Allgemeinen nicht so schlecht gewesen sein konnte, kam darin zum Ausdruck, dass der Schulmeister den Pfarrer bei seinen Aufgaben zu unterstützen hatte. So vertrat er ihn bei seiner

⁴⁸⁹ Ebenso wie die Witwen verstorbener Pächter die Kastenländer weiter bewirtschafteten, war es auch im Handwerk nicht unüblich, dass die Frauen ihren Mann bei Abwesenheit oder Tod vertraten. Vgl. auch Wunder: Frauen, S. 138.

⁴⁹⁰ Vgl. Heuckeroth: Schwebda, S. 156.

⁴⁹¹ Vgl. Heuckeroth: Schwebda, S. 233.

⁴⁹² Es heißt, dass einige Schuldiner aus dem Küsterdienst kamen und den Pfarrer beim Katechismusunterricht der Kinder unterstützt hatten. Aufgrund dieser Tradition war wohl auch der Schwebdaer Schulmeister für die Glocken zuständig, denn er erhielt jährlich einen bestimmten Betrag für Baumöl aus dem Kirchenkasten. KR Schwebda.

⁴⁹³ Vgl. Kimpel: Geschichte, S. 224 ff.

⁴⁹⁴ Vgl. Kimpel: Geschichte, S. 328 f.

⁴⁹⁵ Schreiben des Superintendenten C. Ernst aus Allendorf vom 6. Mai 1795, PfAS Best. Nr. 86. Schreiben des Superintendenten J. G. Wagner aus Allendorf vom 30. Januar 1803, PfAS Best. Nr. 86. Mit dem Begriff „Adjunkt“ wurden einem Beamten beigeordnete Gehilfen bezeichnet.

Abwesenheit bei kirchlichen Handlungen und versah in manchen Orten auch den Dienst als Organist.⁴⁹⁶

Inhaltlich beschränkte sich der Unterricht zunächst auf die Vermittlung religiöser Kenntnisse. Die Grundlage bildete der Kleine Hessisch-Heidelbergische Katechismus.⁴⁹⁷ Außerdem sollten die Schüler lesen, schreiben und rechnen lernen und mindestens vom 7. bis zum 14. Lebensjahr die Schule besuchen.⁴⁹⁸ Für arme Kinder wurden Katechismen, ABC-Bücher und Schreibpapier angeschafft.⁴⁹⁹ Ein allgemeines Problem war es, den Schulbesuch ganzjährig durchzusetzen, wie die hessen-kasselischen Schulordnungen vermuten lassen. Im Sommer versäumten die Kinder oft den Unterricht, da sie in dieser Zeit auf Feld und Hof mitarbeiten mussten. Gegen diese Notwendigkeiten konnte die fürstliche Regierung nur wenig ausrichten. Beharrlich pochte sie auf die Einhaltung der Schulpflicht, so z. B. in der Konsistorialverfügung vom 1. Februar 1726, mit der sie zugleich einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessenlagen anstrebte.⁵⁰⁰ Die Schüler sollten in der Erntezeit wenigstens zwei bis drei Tage in der Woche am Unterricht teilnehmen. Als unterstützende Maßnahme wurde verordnet, dass während dieser Zeit nur ein Drittel des üblichen Schulgelds an den Schulmeister zu zahlen war. In Schwebda allerdings musste für den Unterricht der Jungen überhaupt kein Schulgeld, hingegen für die Mädchen ein Betrag von sechs Hellern wöchentlich bezahlt werden.⁵⁰¹ Das Beispiel zeigt, dass zwischen den obrigkeitlichen Ordnungen und der lokalen Praxis zum Teil erhebliche Unterschiede bestanden. So ist auch nicht sicher, inwieweit folgende Vorschrift in Schwebda Anwendung fand: Die Pfarrer sollten den Schulunterricht zweimal in der Woche und falls sie für die Schule eines Vikariats zuständig waren, den Unterricht dort mindestens alle 14 Tage kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Visitationen waren dem Superintendenten zu berichten.

Einkünfte des Schulmeisters

Die allgemeine Feststellung in der Forschungsliteratur, dass die Schulmeister über ein nur geringes Einkommen an Geld und Naturalien verfügten und sich deswegen gezwungen sahen, weiteren Erwerben nachzugehen, kann für die

⁴⁹⁶ In den Kirchenrechnungen findet sich ab 1695 die Besoldung eines Organisten, der 1 Rtl. 13 Alb. und ab 1696 zwei Reichstaler erhält. Unklar ist jedoch, ob es sich bei dem Organisten auch um den Schulmeister handelte. Vgl. Kirchenrechnung 1695, PfAS, Best. Nr. 136. Vgl. auch Kimpel: Geschichte, S. 319.

⁴⁹⁷ Auf der Benutzung des Heidelberger Katechismus bestand die Landesregierung, da er auf die reformierte Konfession ausgerichtet war.

⁴⁹⁸ Vgl. Kimpel: Geschichte, S. 219.

⁴⁹⁹ 1769 wurden 16 Katechismen und 18 ABC-Bücher für zwei Reichstaler acht Albus, 1770 und 1774 Bücher und Schreibpapier für je sechs Albus gekauft. KR Schwebda 1769, 1770 und 1774.

⁵⁰⁰ Verordnung statt gemeinen Anschreibens, worinnen viele in der Kirchen=Reformation= und anderen emanirten Ordnungen enthalthene Punkte wiederholet und eingeschärfet worden, 1. Februar 1726, in: HLO IV, S. 978-979.

⁵⁰¹ OVB Schwebda, § 8.

Lehrerfamilie Gebhard nur zum Teil bestätigt werden.⁵⁰² Sie zählte in Schwebda zu den Bewohnern, die eigenes Land besaßen.

Die Vergütung für den Schuldienst setzte sich ähnlich wie das Einkommen des Pfarrers aus verschiedenen Posten zusammen. Der Schulmeister, der unentgeltlich im Schulhaus wohnte, erhielt einen Geldbetrag von zehn Gulden sechs Albus sechs Heller aus dem Kirchenkasten. Außerdem konnte er steuer- und abgabenfrei die Schulgüter von $2\frac{5}{8}$ Acker $6\frac{1}{4}$ Ruten Land (= 0,64 ha) und $\frac{3}{4}$ Acker Wiese (= 0,18 ha) nutzen. Hinzu kamen an Naturaleinnahmen sechs Malter acht Metzen Roggen und vier Malter Hafer sowie Holz aus dem Gemeindewald. Außerdem erhielt er von jedem Haus im Dorf ein Brot. Als Gehilfe des Pfarrers partizipierte er an den Gebühren, die bei kirchlichen Amtshandlungen fällig wurden.⁵⁰³

Fazit

Die Bewohner des Adelsdorfes Schwebda im 18. Jahrhundert lebten in einer komplexen, konfliktreichen und im Wandel begriffenen Lebenswelt. Diese war nicht auf die Grenzen des Dorfes oder der Dorfgemarkung beschränkt. Verwandtschafts-, Markt- und Arbeitsbeziehungen verbanden die Menschen in Schwebda mit ihren Zeitgenossen in den umliegenden Dörfern und Städten. Beziehungen bestanden aber auch über die Landgrafschaft Hessen-Kassel hinaus ins Herzogtum Eisenach und selbst über konfessionelle Grenzen ins katholische Eichsfeld. Aber auch die Welt hielt immer wieder Einzug in Schwebda, sei es in Form von landesherrlichen Verordnungen oder in Person von Beamten, von Fuhrleuten und Händlern, die auf der Post- und Landstraße unterwegs waren, von Schiffern auf der Werra, aber auch von französischen Soldaten im Siebenjährigen Krieg. Die Anbindung an Verkehrswege und der Zugang zu lokalen und regionalen Waren- und Arbeitsmärkten hatten ebenso wie die naturräumliche Lage Schwebdas im Eschweger Becken großen Einfluss auf den Nahrungserwerb der Dorfbewohner.

Nicht minder bedeutend waren die Verhältnisse innerhalb des Dorfes, die durch die beiden adeligen, in Eigenregie betriebenen Güter geprägt wurden. Als landwirtschaftliche Großbetriebe bewirtschafteten sie knapp zwei Drittel der ackerbaulich nutzbaren Fläche. Der Landbesitz der Dorfbewohner hingegen war eher gering und betrug im Höchstfall kaum mehr als sechs Hektar, lag in der Regel jedoch mit ein bis zwei Hektar deutlich darunter. Die meisten Haushalte waren daher auf einen kombinierten Nahrungserwerb aus Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handarbeit oder Tagelohn angewiesen. Die hiermit einher-

⁵⁰² Vgl. Der Lehrer. Bilder und Vorbilder, hrsg. von Gerhard Arnhardt, Franz Hofmann und Gerd-Bodo Reinert, Donauwörth 2000, S. 63.

⁵⁰³ OVB Schwebda, § 8. Die Verbuchung der Naturaleinkünfte findet sich in allen Schwebdaer Kirchenrechnungen. KR Schwebda. Diese Naturaleinkünfte erhielten auch Schulmeister in anderen Orten. Doch um die Größe und das Gewicht des Brotes gab es Streit, auch darüber, ob es eine Bring- oder eine Holschuld war. Vgl. Kimpel: Geschichte, S. 253.

gehende sozioökonomische Ausdifferenzierung der dörflichen Gesellschaft wurde durch den Bedarf der Adelsgüter an Arbeitskräften forciert. So förderten die Grundherren nicht nur den Zuzug und die Ansiedlung von Bediensteten und Gesinde, sondern auch die Gründung von Handwerker- und Tagelöhnerhaushalten, indem sie die Vererbung des Grundbesitzes ihrer Hintersassen an mehrere Kinder zuließen.

Die Zuständigkeit der Grundherren für die innerdörfliche Ordnung hingegen erfuhr im 18. Jahrhundert zunehmend Konkurrenz durch den Landesherrn. Gesetzliche Bestimmungen wie etwa die Grebenordnung von 1739 zeigen das landesherrliche Bestreben, grundherrliche und gemeindliche Regelungskompetenzen an sich zu ziehen. Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der Steuerrekтификаation eine umfassende Bestandsaufnahme der dörflichen Besitz- und Erwerbsverhältnisse. Mit ihr sollte nicht nur ein detaillierteres Wissen über die lokalen Verhältnisse gewonnen werden. Sie bildete auch die Grundlage für die im 18. Jahrhundert durchgeführte Neuregelung der landesherrlichen Besteuerung. In diesem Zusammenhang wurde die landesherrliche Besteuerung nicht nur neu bemessen, sondern auch ausgebaut. Wurden bis dahin nur Besitz- und Verbrauchssteuern erhoben, so kam es mit der Einführung einer weiteren Steuer nun auch zur fiskalischen Erfassung der „Hanthierungen“. Dies führte für die Dorfbewohner zu einer weiteren Schmälerung ihrer Existenzgrundlage. Gleichzeitig nahm die Bedeutung des Landesherrn als Vermittler in Konflikten für das Zusammenleben im Dorf zu. Die damit einhergehende Verrechtlichung des Konfliktaustrags hatte zur Folge, dass sich die Dörflerinnen und Dörfler verstärkt mit dem gelehrten Recht auseinandersetzen, teuren juristischen Beistand von außerhalb einholen und weite Wege sowie langwierige Verfahren in Kauf nehmen mussten, um ihre Interessen zu wahren.

Die Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Dorfes erwies sich als ein weiterer wichtiger Faktor für Veränderungen. Mit dem Anstieg der Bevölkerung wuchs der Druck auf die kaum vermehrbaren, natürlichen Ressourcen wie Ackerland, Wiesen, Weiden und Wald und führte zu einer wachsenden Konkurrenz zwischen Dorfbewohnern und Grundherren. Einen Ausweg bot die Bestellung der Brache, die jedoch mit einer höheren Arbeitsbelastung aller Haushaltsmitglieder verbunden war. Die Begrenztheit des Landes dürfte auch erklären, dass trotz des Bevölkerungsanstiegs die Zahl der Häuser und der mit vollem Allmendrecht ausgestatteten Haushalte konstant blieb. Weitere kaum kalkulierbare Faktoren, die zur einschneidenden Verknappung der Ressourcen führen konnten, waren Wetterextreme wie Hagel, Frost und Überschwemmungen sowie Seuchen, Kriege und deren Folgen.

Die Veränderungen erhöhten nicht nur die Arbeitsbelastung der Dorfbewohner, sondern erforderten von ihnen eine immer größere Mobilität und Flexibilität. Dies zeigte sich vor allem bei den Haushaltsvorständen, die vermehrt verschiedene Erwerbe miteinander kombinieren mussten, um über die Runden zu kommen. Obwohl die Landwirtschaft immer noch wichtigster Erwerb blieb, nahm ihre Bedeutung im Verhältnis zur Gesamtheit der Erwerbsformen ab, worauf die

kleiner werdende Zahl der Ackerleutehaushalte ebenso wie die Verringerung des Viehbestands hindeuten. Handwerk, Textilverarbeitung und Tagelohn wurden zu unverzichtbaren Erwerbsmöglichkeiten. Dies führte zu immer größeren sozialen Unterschieden im Dorf. Einer kleinen Gruppe von Ackerleuten mit für Schwebda verhältnismäßig großem Landbesitz, ganzem Haus, voller Berechtigung an den Gemeindsnutzungen sowie Einkünften aus Mühlen, Wirtschaften, Schmieden und Ämtern stand eine wachsende Zahl von zur Miete wohnenden Kleinthaushalten ohne Gemeindsberechtigung, ohne Landbesitz und oft auch ohne steuerrelevanten Erwerb gegenüber.

Der sich verschärfende Druck auf die Ressourcen barg zudem ein wachsendes Konfliktpotential. Konfliktlinien verliefen vor allem zwischen der Gemeinde und den Grundherren um die Nutzung von Weiden und Wald sowie um die Handdienste. Gleichmaßen gab es Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Pfarrern, Pfarrern und Gemeinde sowie zwischen den Dorfbewohnern. Trotz aller Konflikte waren die Einzelnen eingebunden in eine Vielzahl von Beziehungen. Als grundherrliche Hintersassen, Mitglieder der politischen und kirchlichen Gemeinde sowie von Familien, Verwandtschaftsverbänden und Nachbarschaften standen sie ebenso in wechselnden Abhängigkeiten und veränderlichen Machtverhältnissen wie als Land- und Hausbesitzer, Pächter, Kreditnehmer und Amtsträger. Dies traf auch auf den Pfarrer zu, der als Seelsorger und Verwaltungsbeamter, Haushaltsvorstand, Ackermann und Pächter, Arbeit- und Kreditgeber vielfältige Aufgaben, Funktionen und Beziehungen auf sich vereinte. Zugleich waren die Beziehungsgefüge nicht unveränderlich, da sie den Lebensphasen und den wechselnden Interessen der verschiedenen Seiten ständig angepasst und immer wieder neu ausgehandelt werden mussten. Über die Beziehungen wurden die Einzelnen in das Dorf integriert. Darüber hinaus wirkten die sozialen Verflechtungen vermittelnd und ausgleichend auf Konfliktlagen und stärkten den dörflichen Zusammenhalt.

Im Umgang mit den veränderten Bedingungen werden Handlungsräume und Strategien von Dorfbewohnern, Grundherren und Landesherr sichtbar. Die unterschiedlichen Formen der Auseinandersetzung mit den sich wandelnden Lebensbedingungen und Beziehungsgefügen belegen zudem, dass die Dorfgesellschaft nicht statisch war. Gleichwohl scheint es – zumindest vordergründig – Elemente der Kontinuität gegeben zu haben. Hierzu gehörten die adelige Eigenwirtschaft, die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse und die vorhandenen Ressourcen an Land sowie deren Verteilung zwischen Grundherren, Kirche, Dorfbewohnern und Gemeinde. Gerade aber die Beschränkung der Ressourcen führte zur Ausbildung immer neuer Strategien ihrer Nutzung und dadurch zum Wandel der dörflichen Gesellschaft im 18. Jahrhundert.

Die Kirchensitzordnung als Spiegelbild der dörflichen Gesellschaft?

Schwebda 1650-1750*

von
Johannes Bracht

Forschungsstand – Quellen – Methode

Eine Szene aus einem Kinofilm: Die Personen betreten den Innenraum ihrer Dorfkirche. Sie stehen an dem einen Ende des Mittelganges. Ein Schritt zur Seite würde genügen und sie ständen dort, wo sie während des Gottesdienstes bisher immer gestanden hatten: zusammen mit den anderen Knechten und Mägden des Dorfes am Ende des Kirchenschiffs. Jetzt sind sie aber kein Gesinde mehr. Der Bauer, dem sie gedient haben, ist tot und hatte sie als seine Erben eingesetzt und zu Bauern gemacht – genauer gesagt zu „Siebtelbauern“. „Ein Bauer ist ein Bauer“ hieß es zuvor auf dem Kirchhof. Gemeint war: ein Knecht kann kein Bauer sein. Die „echten“ Bauern sitzen – nach Geschlechtern getrennt – in den Bänken. Ein Moment verstreicht. Emmy, die Couragierteste unter ihnen, geht erhobenen Hauptes Richtung Altar und drängt sich vorne in eine besetzte Bank, so dass die übrigen gezwungen sind, enger zusammenzurücken. Die anderen Siebtelbauern tun es Emmy nach. Sie ernen böseste Blicke, doch es fällt kein Wort.

Der Kinofilm „Die Siebtelbauern“ spielt im ländlichen Milieu Oberösterreichs um 1930.¹ Unabhängig vom realhistorischen Gehalt macht die geschilderte Szene unmittelbar klar, wie sich der Zuschauer die Lebensumstände in einer streng hierarchischen Gesellschaft vorstellen soll. Die Sitzordnung steht hier als Symbol für eine starre Gesellschaftsordnung, in der sozialer Aufstieg eine Ausnahme darstellte. So zeigt die Szene einerseits die formalisierte soziale Ordnung der Ungleichheit, aber andererseits auch das individuelle Handeln der Akteure zwischen Fügung und Behauptung. Innerhalb weniger Sekunden wird ein kom-

* Jochen Ebert hat sich mit einer ersten Fassung dieses Beitrags auseinandergesetzt und mit seinen Anmerkungen zur Argumentation beigetragen. An den Vorarbeiten, insbesondere an der Familienrekonstitution, hatten neben Jochen Ebert auch Ingrid Rogmann, Ulrich Koch und Antje Sendzik ihren Anteil. Ihnen allen vielen Dank.

¹ Die Siebtelbauern, österreichischer Spielfilm von 1998, Regie und Drehbuch: Stefan Ruzowitzky.

plexer Zusammenhang telegen auf den Punkt gebracht. Die Kirchensitzordnung vergangener Zeiten vermag etwas so Abstraktes wie eine Gesellschaftsordnung zu visualisieren und trifft den Nerv des heutigen Alltagswissens, denn manch ein Zuschauer hat schon die Älteren von einer speziellen Sitzordnung in „ihrer“ Kirche berichten hören. In Zeiten, in denen Gottesdienste nur noch von einer Minderheit der Bevölkerung besucht werden, mutet es merkwürdig an, dass die Vorfahren so großen Wert auf den Platz in der Kirche legten. Schließlich sind heute bei frei wählbaren Plätzen in Kirchen, Konzert- oder auch Hörsälen keineswegs die exponiertesten auch die beliebtesten. Auch die historische Terminologie ist für heutige Betrachter ungewohnt: Die heutige Kirchenbank war der „Kirchenstuhl“, während der einzelne Platz der „Stand“ war. Kirchensitzordnungen „von früher“ haben also beste Voraussetzungen, zu einem historischen Klischee für soziale Ungleichheit in der Geschichte zu werden. Doch wie stark war die soziale Gliederung in einer Dorfkirche wie in Schwebda wirklich? Mit der Untersuchung der dörflichen Sitzordnung von Schwebda möchte ich im Folgenden einen Beitrag zu einer differenzierteren Sicht der historischen Kirchensitzordnungen leisten.

Kirchensitzordnungen wurden bisher nur in wenigen Fällen und dann in unterschiedlichen Kontexten erforscht. Je nach Erkenntnisinteresse dienen frühneuzeitliche Kirchensitzordnungen als Befund für die Art und Weise, wie die Kirche soziale Prozesse des Auf- und Abstiegs zu steuern versuchte,² für die soziale Verfassung von Gutsherrschaftsgesellschaften oder für das frühneuzeitliche Ehrverständnis³.

Der wichtigste Beitrag liegt m. E. noch immer mit Jan Peters' Analyse der Konflikte um Kirchenstände vor. Peters richtet seinen Blick auf ostdeutsche Gebiete, in denen die Sitzordnung meist entsprechend einer gegebenen Sozialstruktur von Bauern bis hin zu Kossäten und Tagelöhnern hierarchisiert war. Für ihn ist der Kirchenstuhlstreit im Dorf ein Produkt der Faktoren Herrschaft und Agrarverfassung. Der Kirchenraum und die Sitzordnung in ihm wurden demnach oft zur Plattform für Konflikte, die eigentlich aus dem spätf feudalen Herrschaftssystem resultierten. Je stärker der Einfluss der Herrschaft auf die Gemeinde war und je

² Reinhold Wex: Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Policy und Zeremoniell, in: Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, hrsg. von Klaus Raschzok und Reiner Sörries, Erlangen 1994, S. 47-61. Wex hat Sitzordnungen im Zusammenhang mit den obrigkeitlichen Kirchenstuhlverordnungen untersucht und gelangte zu der These, die protestantischen Landeskirchen hätten mit den Reglementierungen zu erreichen versucht, dass ihnen nicht „die Kontrolle über die Ordnung im Kirchenraum entgleiten und damit das höchst diffizile und ausbalancierte Bild der Gesellschaft in Unordnung geraten“ möge. Ziel war es nach Wex, die soziale Mobilität innerhalb der Sitzordnung gerade in dem Maß zuzulassen, wie sie sich „außerhalb“ der Kirche vollzog, um die soziale Ordnung aufrechtzuerhalten.

³ Martin Dinges: Die Ehre als Thema der Historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. von Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff, Köln u.a. 1995, S. 29-62, hier S. 47. Richard van Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992, S. 189-192.

stärker und augenfälliger sie ihren Rang im Kirchenraum repräsentierte – z. B. mit vergitterten Ständen oder Logen –, um so eher eiferten ihr Gemeindemitglieder nach und um so konfliktträchtiger war die Sitzordnung.⁴ „Grundsätzlich [war] ... das Gemeindegestühl besonders dort noch nach sozialer Rangordnung streng gegliedert, wo die Gemeinde politisch schwach [war] und wenig an ‚Rang‘ aufzuweisen“⁵ hatte.

Einen der Befunde von Jan Peters nahm Claudia Ulbrich zum Anlass weiterer Überlegungen.⁶ Ihr fiel auf, dass es meistens Frauen waren, die um Kirchenstände stritten. Sie begründete dies damit, dass im Alltag den Frauen eines Dorfes nicht viele Möglichkeiten blieben, sich voneinander zu unterscheiden. Männer hatten Ämter und „Berufe“. Frauen nutzten hingegen die Sitzplätze in der Kirche, um ihre Rangstreitigkeiten auszuleben. Gerade für Frauen war demnach die Kirche ein Raum von großer sozialer Bedeutung. Auch Gabriela Signori legte Wert darauf, dass gerade die Frauenstände in vielen verschriftlichten Sitzordnungen und auch bildlichen Darstellungen im Vordergrund standen, ja dass oftmals Männer keine Stände hatten, sondern (im Wortsinn) standen.⁷ Auch bei der Kirchensitzordnung von Schwebda haben wir es nur mit Frauenständen zu tun, während der Ort der Männer in der Kirche den Quellen folgend offensichtlich nicht größerer Regelung und Differenzierung bedurfte.

Abgesehen von diesen eingehenden Analysen sind es in der Regel orts- und heimatgeschichtliche Arbeiten, die die Sitzordnung beschreiben und thematisieren. Jedoch verharrt die Interpretation oft darin, in der Sitzordnung ein *Spiegelbild* der Sozialstruktur zu sehen.⁸ Die sozialen Eliten saßen – stark vereinfacht – in der Kirche vorn, die Unterschichten hinten.

⁴ Jan Peters: Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, in: Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, hrsg. von Georg Iggers, Frankfurt a. M. 1991 [zuerst in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 1985], S. 93-127 u. 184-189, hier S. 125: „Kirchenstuhldifferenzen ... waren ihrem Wesen nach soziale Rangordnungsdifferenzen. Sie wucherten besonders innerhalb der Feudalität, wurden aber auch dort von Bauern und Handwerkern übernommen, wo diese unter besonderem Druck der Feudalität lebten und darum ihr niedergehaltenes soziales Selbstbewusstsein durch kleindimensionierte Rangkämpfe aufzurichten versuchten“. Peters' Beitrag bietet über das engere Thema hinaus faszinierende Einblicke in die ländliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit.

⁵ Peters: Platz, S. 100.

⁶ Claudia Ulbrich: Zankapfel „Weiber-Gestühl“, in: Historie und Eigensinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hrsg. von Axel Lubinski, Thomas Rudert und Martina Schattkowsky, Weimar 1997, S. 107-114.

⁷ Gabriela Signori: Links oder rechts? Zum ‚Platz der Frau‘ in der mittelalterlichen Kirche, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. von Susanne Rau und Gerd Schwerhoff, Köln 2004, S. 339-382, hier S. 374. Gabriela Signori: Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium, in: Zeitschrift für historische Forschung 29 (2002), S. 189-213.

⁸ Z. B. Andrea K. Thurnwald: „... die Predigt und sein Wort nicht verachten“. Zur Bedeutung der Predigt in der Tradition evangelischer Gemeinden in Franken, Bad Windsheim 1993, S. 65 u. S. 71. Karl-Sigismund Kramer: Volksleben in Holstein (1550-1800). Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen, 2. verb. Aufl. Mühlau u. a. 1990, S. 89. Wex: Kirchenraum, S. 47. Peter

Unbestritten ist, dass die Kirche durch ihre räumliche Gliederung manchmal eher ein Raum der öffentlichen Darstellung des sozialen Status war, als ein Ort religiöser Besinnung und Bescheidenheit.⁹ Der Platz in der Kirche war definitiv nicht nur „ein der Kirche zu Anhörung Göttliches Worts gewiedmeter Sitz“¹⁰. Mit dem Stereotyp eines Spiegelbildes der Gesellschaft aber wird das historische Phänomen der sozial differenzierten Kirchensitzordnung gleichzeitig unter- wie überschätzt. Die Analogie zum Spiegelbild ist dann zwingend, wenn sich an der Architektur des Kirchenraumes konkret ablesen lässt, dass die Angehörigen bestimmter sozialer Gruppen grundsätzlich Vorrang und bessere Plätze genossen als andere. Allerdings waren ländliche Kirchensitzordnungen in der Regel schon baulich weniger sozial differenziert als städtische. Wo Herrschaftsträger lokal am Ort ansässig waren, ließen sie es sich nicht nehmen, dies durch Gitterstühle oder Logen deutlich zu machen.¹¹ Über eine Hierarchie der eigentlichen Plätze im Kirchenschiff lassen sich aber selten genaue Aussagen treffen. Die Sitzordnung wird hier überschätzt, weil man schwerlich von der Sitzordnung auf die Struktur der Gesellschaft rückschließen kann. Selbst kleine, dörfliche Gesellschaften waren zu komplex strukturiert, als dass dies eine Sitzordnung hätte ausdrücken können. Eine Sitzordnung konnte schließlich auch nach sehr verschiedenen Kriterien aufgebaut sein. Die Gemeindeglieder konnten entsprechend ihrem Besitz, ihrem Familienstand oder Nahrungserwerb, ihrem Alter, ihrer Lebensphase oder ihrem Geschlecht gruppiert sein.¹² Auch die regionalen Ausprägungen sind vielfältig. So gesehen

Poscharsky: Die Kanzel. Erscheinungsformen im Protestantismus bis zum Ende des Barocks, Gütersloh 1963, S. 64, hier zit. nach Wex: Kirchenraum, S. 47. Widerspruch hingegen von Tanya Kevorkian: Laien und die Leipziger religiöse Öffentlichkeit 1685-1725, in: Leipziger Kalender 1996, hrsg. von der Stadt Leipzig, Leipzig 1996, S. 86-97, hier S. 91. Die „Spiegelbild“-Deutung trifft am ehesten für die Interpretation städtischer Kirchensitzordnungen zu, die vor allem deshalb als Abbild sozialer Struktur erscheinen, da ganze „Viertel“ von Kirchenbänken fest umrissenen Statusgruppen zukommen. Bei Angehörigen korporativer Vereinigungen werden aber gerade die Kriterien sozioökonomischer Sozialstruktur umgangen, indem hier nicht eine Schicht, sondern eine rechtliche Zusammengehörigkeit markiert wird.

⁹ Vgl. Wex: Kirchenraum, S. 57: „Die Annäherung an den frühneuzeitlichen Kirchenraum führt zu dem Ergebnis, dass sich im protestantischen Predigtraum weniger eine Gemeinschaft versammelte als vielmehr eine Gesellschaft, dass also der Kirchenraum die höchst divergierenden und differenzierenden sozialen Bedürfnisse zu berücksichtigen hatte.“

¹⁰ Art. „Kirchenstuhl“, in: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden [Zedler], Bd. 15, Halle u. a. 1737, Sp. 753.

¹¹ Zur Architekturgeschichte siehe Gotthard Kiessling: Der Herrschaftsstand. Aspekte repräsentativer Gestaltung im europäischen Kirchenbau, München 1995.

¹² So z. B. der Befund in Andreas Gestrich u. a.: „Aufwiegler, Rebellen, saubere Buben“. Alltag in Botnang. Geschichte eines Stuttgarter Stadtteils, Stuttgart 1994, hier S. 152-155. Thurnwald: Predigt, S. 67. Clemens Jöckle: Vom rechten Sitzen in der Kirche. Die Einrichtung der Gemeindestühle reformierter und lutherischer Kirchen der Pfalz im 18. Jahrhundert, in: Der Turmhahn 26 (1982), Heft 3/4, S. 2-16. Zur Trennung der Geschlechter in der Kirche vgl. Iso Müller: Frauen rechts, Männer links. Historische Platzverteilung in der Kirche, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 57 (1961), S. 65-81. Vgl. auch Widerspruch von Signori: Platz.

waren Sitzordnungen wohl eher Zerrbilder der Gesellschaft oder Wunschbilder, welche die zeitgenössischen Ideale einer sozialen Gliederung ausdrückten.¹³

Unterschätzt wird das Phänomen Sitzordnung in der Spiegelbild-Perspektive deshalb, weil sie die Kirchensitzordnung nicht als eigenständiges, sozial wirksames Element in der dörflichen Gesellschaft wertet. So impliziert die Metapher des Spiegelbilds, dass die soziale Gliederung der Sitzordnung nicht mehr als ein fiktives Abbild war, das sich direkt und unmittelbar von den materiellen Ungleichheiten ableitete, jedoch ohne eigene Bedeutung für das soziale Miteinander zu haben. Als öffentlicher Ort aber, wo miteinander um Rang und Prestige gestritten wurde, hatte der Kirchenraum eine eigene Bedeutung für das alltägliche soziale Handeln. Hier versicherte sich die Gemeinde jede Woche aufs Neue ihrer gemeinsamen christlichen Grundlagen, nahm durch buchstäblich öffentliche Buße abweichende Mitglieder wieder auf und war überhaupt der wichtigste Ort, an dem Mitglieder der gesamten Gemeinde (Frauen, Männer, Töchter, Söhne, Mägde, Knechte) und sogar die Herrschaft zusammenkamen. Die Sitzordnung war das Gestalt gewordene „Bedürfnis einer hierarchisch geordneten Gesellschaft zur Repräsentation ihrer selbst vor sich selbst“¹⁴ und deshalb knüpften sich an das soziale Verhalten im Kirchenraum besondere Erwartungen. Soziales Handeln wurde im Kirchenraum sicher wichtiger genommen als anderswo; Regelverstöße waren gerade hier brisant. Man kann den Kirchenstand in Anlehnung an Pierre Bourdieu als eine Zurschaustellung des „symbolischen Kapitals“ betrachten. „Symbolisches Kapital“ in vorkapitalistischen Gesellschaften ist nach Bourdieu grundsätzlich eine Kumulation des ökonomischen Kapitals des Grundbesitzes und des sozialen Kapitals vorteilhafter sozialer Kontakte und Beziehungen. Nur durch das „Herzeigen“ des symbolischen Kapitals und die Anerkennung durch die Umwelt konnten soziale Ungleichheiten überhaupt wirksam werden.¹⁵ Dies trifft der Film der Siebelbauern gut: Erst als sie ihren neuen sozialen Status in der Öffentlichkeit präsentieren, provoziert dies die sozialen Konflikte, von denen der Film handelt. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, dass gerade die in der Kirche hergezeigte Ungleichheit sozial wirksam war.

Alle Überlegungen über Gestalt und Bedeutung der Sitzordnung müssen von der Frage ausgehen, wie die Menschen zu ihren Plätzen im Kirchenraum kamen. Es macht einen Teil des Faszinosums aus, dass die Menschen in der Kirche sich eben nicht niederlassen konnten, wo sie wollten. Die einzelnen Stände wurden namentlich geführt und je nach Region verkauft, vermietet oder vererbt.¹⁶ In der

¹³ Signori: Stühle, S. 211.

¹⁴ Wex: Kirchenraum, S. 47.

¹⁵ Pierre Bourdieu: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1993, hier S. 205-221.

¹⁶ Eine Übersicht über die verschiedenen Rechtsverhältnisse bei Peters: Platz, S. 101-102. Die Differenzierung zwischen den Besitzformen bestimmte einen ausdauernden juristischen Diskurs. Insbesondere in Gebieten mit guten Grundbesitzrechten, wie der Grafschaft Mark oder Ostfriesland, wurden Kirchenstühle als vererbbarer Besitz, ja Eigentum, behandelt. Zumeist bestand dort eine enge Bindung des Kirchenstuhls an den bäuerlichen Hof. Noch Ende des 18. Jahrhunderts hat es wohl Gemeinden gegeben, die *in communione* die Stände betreten, also ohne sie einzeln zu

Landgrafschaft Hessen wurde ein Unterschied gemacht, ob Stände auf „Privatkosten“¹⁷ oder von der Kirche errichtet worden waren. Wer einen Stand auf eigene Kosten erbaute, konnte ihn benutzen und an seine Kinder übergeben, ohne dass weitere Kosten anfielen. Dies war in Schwebda in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Fall. Auf diese Weise war es möglich, dass Kirchenstände in der Praxis die Form eines Erbes annahmen. Danach jedoch, oder wenn die Stände ohnehin von der Kirche errichtet worden waren, fiel eine einmalige „Lösungsgebühr“ an – in Schwebda anfangs acht Albus auf alle Stände im Kirchenschiff. Dann konnte auch dieser Stand ein Leben lang genutzt werden. Der Besitz eines Kirchenstandes war in der Landgrafschaft also in jedem Fall ein Nutzungsrecht, zum Teil ausgedehnt auf die direkten Nachkommen.

Tanya Kevorkian hat für die Leipziger Kirchen um 1700 auf die häufige Weitergabe an Familienmitglieder hingewiesen. Dabei seien die Kirchgänger durchaus bestrebt gewesen, einen bestehenden Platz zugunsten eines besseren Standes einzutauschen, es habe aufgrund der Besitztraditionen allein an den Möglichkeiten gemangelt.¹⁸ Reinhold Wex hat argumentiert, die Kirche habe mit der Regelung, dass das Nutzungsrecht an einem Stand nach Freiwerden wieder an sie zurückfiel, gerade verhindern wollen, dass statusniedere Familienmitglieder nachrücken konnten. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass ein Stand wieder mit einer Person gleichen Status besetzt wurde und somit die Sitzordnung die Erscheinung eines Spiegelbildes der Gesellschaft behalten konnte.¹⁹ Dies wird im Folgenden zu beachten sein: Wurde in der historischen Praxis der Kirchenstandbesitz statusniederer Personen beschränkt? Die sich anschließende Analyse einer Kirchensitzordnung hat daher nicht nur zum Ziel, Kirchensitzordnung und Sozialstruktur zueinander in Beziehung zu setzen; sie soll auch die Genese der Sitzverteilung erklären.

vergeben. Wie häufig dies im Gegensatz zu dem hier vorliegenden Fall von *privaten* Ständen vorgekommen sein mag, konnte nicht recherchiert werden. Vgl. Consistorial=Rescript Die Verlöschung der Kirchenstände betreffend, vom 19ten Decembr. 1782, in: Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben, VI. Teil, Cassel o. J., S. 1098. Die Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben wird im Folgenden mit „HLO I-VIII“ abgekürzt.

¹⁷ Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400-402, hier Absatz 6.

¹⁸ Kevorkian: Laien, S. 94.

¹⁹ Wex: Kirchenraum, S. 56: „Durch Vererbung und privaten Verkauf oder Tausch konnte der Obrigkeit die Kontrolle über die Ordnung im Kirchenraum entgleiten und damit das ausbalancierte Bild der Gesellschaft in Unordnung geraten. Es galt darüber hinaus, die Etablierung erkäuflicher und dauerhafter Statussymbole zu verhindern, um das System des strikt nach Rang gegliederten Staates zu sichern, zugleich aber offen zu bleiben für Änderungen im Bereich des Systems; der Rangwechsel von Individuen und Familien musste möglich bleiben. Bewarb sich ein Ranghöherer um einen frei gewordenen Stuhl, so bestand die Möglichkeit, dass dieser jenem zugesprochen wurde und z. B. der (sozial abgestiegene) Erbe des vorigen Stuhlbesitzers trotz eigentlich gültigen ‚Näherrechts‘ leer ausging. Die Obrigkeit muß die Fluktuation im Ranggefüge nach oben und unten gewährleisten, und sie behält sich das Recht vor, diese Fluktuation zu legalisieren, wogegen es das Streben des jeweiligen Eigentümers ist, seinen Besitzstand zu sichern und eine Veränderung nur nach ‚oben‘ ins Auge zu fassen.“

Die Untersuchung erfolgt auf einer Quellenbasis, die als wesentliche Informationen Namen und Lebensdaten von Personen bereitstellt. Die Interpretation der Informationen erfolgt anhand von theoretischen Grundüberlegungen, die auf den bisher vorliegenden Untersuchungen basieren: So muss man davon ausgehen, dass die Menschen die Sitzordnung als hierarchisch gegliedert empfanden, selbst dann, wenn für alle Plätze einer Sitzordnung Kauf- oder Mietgebühr gleich waren. Deshalb musste derjenige, der sich einen gut bewerteten Platz erlauben wollte, die Akzeptanz der Gemeinde hinter sich wissen, d. h. ein Platz musste legitim sein. Niemals war es eine Selbstverständlichkeit, einen guten Stand zu betreten, wenn nur ein gutes Einkommen die Person für die Oberschicht qualifizierte. Vielmehr war die Inbesitznahme bedingt: Wenn der zukünftige Inhaber eines Standes idealerweise unter mehreren Ständen auswählen konnte, bewegte er sich unter Umständen in seinem Handeln auf einem schmalen Grat zwischen dem Verlust seiner Selbstbehauptung bei der Wahl eines zu schlechten Standes und der gesellschaftlichen Provokation bei der Wahl eines zu guten Standes.

War die Sitzordnung aber erst etabliert, gab es keinen „Markt“ mehr, in dem „frei“ ausgewählt wurde. Mechanismen der Besitztradierung sorgten außerdem dafür, dass Nachfolger einen anderen sozialen Status hatten als der Erstbesitzer und dennoch die Kontinuität des Kirchenstandbesitzes nicht aufgeben mussten. Das Beispiel des betagten Ratsherrn aus Speyer, der 1706 wegen schwindenden Gehörs seinen Sitz im Stadtrat aufgeben sollte, aber nur dazu bereit war unter der Bedingung, dass er keinen Rangverlust erleiden würde und seinen Ratsherrnstand in der Kirche behalten dürfe,²⁰ zeigt, dass der Stand als solcher noch seinen Wert hatte, wenn die ursprüngliche Legitimation, die gesellschaftliche Funktion des Amtes, nicht mehr galt.

Wenn man Sozialstruktur und Sitzordnung miteinander vergleicht, kann dies zunächst nur den Charakter einer historischen Momentaufnahme haben. Ebenso, wie es für die Analyse einer historischen Sozialstruktur ein Problem ist, die Dimension des Wandels in diesem zunächst die Statik betonenden Gesellschaftsmodell unterzubringen, verleitet es in Analyse wie in Interpretation leicht dazu, die materielle Statik der Sitzordnung zu betonen und die Dimension des Wandels zu vernachlässigen. Trotzdem waren Elemente der Veränderung auch im Hinblick auf die Sitzordnung wirksam: Jeder Besitzwechsel brachte aufs Neue die Sitzordnung in Verbindung mit familialer Erbfolge und Tradition und dem sozialen Wandel, der die Gesellschaft generell durchzog. Wenn die Menschen in Konflikte gerieten, weil sie um die angemessene Repräsentation ihres sozialen Status besorgt waren, konnte dies zu einer Reform der Sitzordnung führen.²¹ Demgegenüber hatten sich die

²⁰ Wex: Kirchenraum, S. 57.

²¹ Vgl. jedoch das Beispiel der Zeller Soldaten, die 1794 darauf drangen, nicht mehr hinter allen übrigen Männern auf der Empore, sondern vor ihnen zu sitzen. Später wurde ihnen tatsächlich „ein Privat Recht an den vordern Stand auf der Emporkirch vergönnt“. Martin Scharfe: Soziale Repräsentation im Kirchenraum. Sitzstreitigkeiten in der Martinskirche in Zell u. A., in: Alt-Württemberg 10 (1964), Nr. 5 und 6. Der kirchlichen Obrigkeit erschienen Veränderungen in der

Besitzer von Kirchenständen auf Jahre einen relativ stabilen Ort in der sozialen Hierarchie materiell gesichert. Diesen, für das Individuum bedeutsamen Sachverhalt sollen die den Beitrag abschließenden Einzelbeispiele verdeutlichen, die Kirchenstandbesitz in die jeweiligen Familienkonstellationen einbetten.

So verschieden die Zugänge zu frühneuzeitlichen Kirchensitzordnungen sind, so verschiedene Quellen stehen grundsätzlich zur Auswertung zur Verfügung. Eine zeitgenössische Terminologie dieser Quellen gibt es nicht, daher werde ich mich im Folgenden an den Begriffen der Schwebdaer Quellen orientieren, was aber durchaus auch über das Einzelbeispiel hinaus eine sinnvolle Ordnung darstellen könnte: (1) „Kirchenstuhlordnungen“ waren landesherrliche Erlasse, die regelnd in die Vergabepraxis und Ausstattung der Kirchenstühle eingriffen, bzw. sie bestimmten.²² Überreste der unmittelbaren Verwaltung der Kirchenstühle durch den Pfarrer bzw. Kastenmeister sind (2) Kirchenrechnungen, die Ausgaben für Kirchenstuhlbau und Einnahmen aus der Vergabe verzeichnen, „Stuhlregister“ als tabellarische Aufstellungen der faktischen Sitzordnung in der Gemeindegemeinde mit Nennung der Besitzenden,²³ und „Stuhlpläne“²⁴ als „sozialtopografische“ Grundrisse eines Kirchenschiffs. Konkrete Zeugnisse gesellschaftlichen Umgangs mit Kirchenstühlen sind (3) Akten über Streit um Kirchenstühle, die aufgrund der Verhandlung der Konflikte vor den Konsistorien entstanden.²⁵

Die Bestände des Pfarrarchivs in Schwebda stellen für die Analyse Kirchenrechnungen und zwei darin enthaltene Stuhlregister²⁶ zur Verfügung. Die Kirchenrechnungen geben über die individuellen Zuschreibungsvorgänge Auskunft, indem sie Datum und Namen der „Käufer“ enthalten, jedoch keine Angaben über den Ort des gelösten Standes.²⁷ Die Stuhlregister enthalten eine Aufzählung

Sitzordnung eher als unerwünschte Unordnung. „Eine zeithero allerhand Streitigkeit wegen der Stüle oder Stände in der Kirchen [hat] sich erhoben“, so die Kirchenstuhlordnung von 1656. Sie enthält deswegen Reglementierungen der Besitzrechte an Kirchenständen, um fortan „ganz unverantwortliche[s] inconvenieren [uneinig sein], Hader, Zanck, Eiffer, Veracht und Verkleinerung der Ministerii und Senioren“ zu unterbinden. Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400-402, hier Absatz 1.

²² Vgl. Wex: Kirchenraum. Hier im Zusammenhang ist vor allem die Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400-402, von Relevanz.

²³ Vgl. Kevorkian: Laien.

²⁴ Bekannt ist der Stuhlplan der Barfüßerkirche von Frankfurt am Main, der sich im Besitz des Historischen Museums Frankfurt befindet.

²⁵ Vgl. Peters: Platz.

²⁶ Kirchenbuch Schwebda 1657-1751, Pfarrarchiv Schwebda. Im Folgenden Kirchenbuch mit „KB I Schwebda“ und Pfarrarchiv Schwebda mit „PfAS“ abgekürzt. Hierin enthalten sind die Stuhlregister von 1657 und 1721. Im Folgenden mit „Kirchenstuhlregister 1657“ bzw. „Kirchenstuhlregister 1721“ abgekürzt. Mit dem späteren Neubau der Kirche 1786 wurde ein drittes Stuhlregister begründet, 1824 ein viertes, die jedoch beide nicht ausgewertet wurden (Schwebdaisches Kirchen-Stände Buch [1787-1825], PfAS, Best. 100). Die Quellen selbst sind mit „Stuhlordnung“ betitelt. Ich werde im Weiteren jedoch der oben vorgenommenen Begrifflichkeit folgen, um der Verwechslung mit dem obrigkeitlichen Erlass vorzubeugen.

²⁷ Kirchenrechnungen, PfAS, Best. 136.

der Frauenstühle im Kirchenschiff. Die Plätze der Männer befanden sich auf der Empore und mussten nicht gelöst werden,²⁸ sodass ihre Vergabe auch nicht verwaltet werden musste. Die Einrichtung des ältesten Registers der Jahre 1657 bis 1661 wird im Zusammenhang mit der ersten Kirchenstuhlordnung in Hessen-Kassel vom 22. Dezember 1656 gestanden haben.²⁹ Außerdem ist zu vermuten, dass mit der nach dem Dreißigjährigen Krieg erfolgten Reparatur der Kirche auch die Kirchenstände neu gebaut wurden. Das zweite ausgewertete Register stammt aus dem Jahr 1721 und dürfte nötig geworden sein, als die Sitzordnung erweitert wurde und neue Bänke hinzukamen. In diesen Stuhlregistern erscheinen die Plätze pro Bank durchnummeriert. In der Praxis kann dies durchaus bedeutet haben, dass die Frauen in der Reihenfolge saßen, wie sie die Bank betraten. Darauf gibt es aber keine Hinweise in den Quellen. Auch bei der Interpretation der Sitzordnungsschemata ist zu beachten, dass die Reihenfolge in den Bänken vermutlich variieren konnte.

Im Rahmen des studentischen Forschungsprojektes zum Adelsdorf Schwebda konnte ich diese Kirchensitzordnungen der Gemeinde Schwebda mit dem Hintergrund prosopografischer Informationen aus Familienrekonstitutionen versehen. Die Herstellung der Datenbasis geschah in drei Schritten: In einem ersten Arbeitsschritt rekonstruierte ich die räumlichen Verhältnisse der alten Kirche und die Anordnung der Stühle. Zweitens betrachtete ich jeden Stand isoliert, ermittelte die bekannten Inhaberinnen in dem benannten Zeitraum und erschloss die Besitzverläufe, indem ich alle bekannten lebensgeschichtlichen Daten der Frauen einbezog. Damit konnte ich die Entwicklung der Sitzordnung in Längsschnitten über rund 100 Jahre hinweg analysieren.

Zum dritten integrierte ich Indikatoren zum sozioökonomischen Status, vor allem Ämterangaben und Besitz.³⁰ Hier war mein Interesse, aussagefähige zeitliche Momentaufnahmen zu erstellen. Die somit rekonstruierten Sitzordnungen von ca. 1657 und ca. 1721 wurden in Hinblick auf ihre soziale Gliederung und Genese analysiert. Ich fragte also danach, welche Frau zu den genannten Zeitpunkten auf welchem Stand saß und wie sie in dessen Besitz gekommen war.

Der Aussagepraxis der Quellen folgend musste sozialer Status der Frauen meist hergeleitet werden über den des Haushaltsvorstandes, also ihres Mannes oder Vaters. Dadurch mögen individuelle Merkmale der Frauen überdeckt worden sein, doch mangelte es an einer besseren Methode. Als Kriterien standen hier zu Ver-

²⁸ Stuhlregister 1721, KB I Schwebda.

²⁹ Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400-402. Die Kirchenstuhlordnung war das gesamte 18. Jahrhundert über unverändert in Kraft. Vgl. Consistorial-Reskript vom 19. Juli 1784, in: HLO VI, S. 1098.

³⁰ Quellen hierfür waren: Special Tabella sub Nro. 1 Über das Dorff Schwebda. Adelichen Keüdelischen Gerichts [1737], Staatsarchiv Marburg, Best. Kat. I, Schwebda B1. Im Folgenden „Steuertabelle 1737“ abgekürzt. Meyer-Briefe für die Jahre 1660-1833, PfAS, Best. 109. Schwebdaer Ehe=Protocoll angefangen d. 24 t. 9br. 1724, PfAS, Best. 29. Ordnung im Dorffe und Gericht Schwebda, uffgericht den 22ten Septembris im Jahr 1604, Adelsarchiv Keudell. Im Folgenden „Dorf- und Gerichtsordnung“ abgekürzt..

fügung: Art der Haushaltseinkommen und Ämter und Funktionen im Dorf.³¹ Letztere waren insbesondere für die Betrachtung der frühen Jahre wichtig, wobei im Einzelnen berücksichtigt wurde, wie viel Sozialprestige den Amtsträgern qua ihrer Position im Machtgeflecht von ihren Mitmenschen entgegengebracht worden sein mag. Einige Amts- und Funktionsträger standen in diesem System der Herrschaft näher als der Gemeinde. Der Schultheiß wurde von den beiden Gutsherrschaften von Keudell mit dem Amt bestellt und war der herrschaftliche Vertreter in der Gemeinde.³² Man kann sich vorstellen, dass sein Verhältnis zu der übrigen Gemeinde nicht immer konfliktfrei war. Gleiches galt für den keudellischen Gerichtsverwalter, den Förster und den Schafmeister. Ebenfalls von der Herrschaft bestellt standen sie zwei Wirtschaftsbereichen vor, um die es unablässig zu Streit mit der Gemeinde kam. Das soziale Kapital aller vier Funktionsträger könnte demnach sehr fragil gewesen sein. Wie viel Ansehen den Schöffen, Kirchenältesten, Kastenmeistern und Vormündern aufgrund ihrer Position von der Gemeinde entgegengebracht wurde, lässt sich nicht eindeutig klären. Alle werden sie in der Gerichtsordnung der von Keudell aufgeführt, die somit versuchten, Einfluss geltend zu machen. Bei den Kirchenältesten oder Senioren und den Kastenmeistern handelt es sich um Ämter der Kirchengemeinde, die wahrscheinlich durch Wahl besetzt wurden. Man darf also bei diesen von einem hohen Prestige ausgehen. Obwohl nicht gewählt, dürften Pfarrer und Lehrer („Schulmeister“) zu den bestangesehenen Personen im Dorf gezählt haben. Sie waren Amtsträger der Kirche und hatten gute Chancen, moralische Instanzen darzustellen. Die Gemeinden wirkten an der Auswahl der Personen mit, so dass sie mehr als andere Amtsträger über Ansehen und Akzeptanz im Dorf verfügten.

Noch ein weiteres Amt ist zu nennen, das in den meisten Darstellungen zur Gemeindeverfassung nicht erwähnt wird, obwohl es mittlerweile als das vielleicht für den Zeitraum besterforschte gelten kann. Eine Hebamme hatte sich im dörflichen Alltag durch ihre Qualifikationen ausgewiesen; ihre Wahl war Sache der verheirateten Frauen des Dorfs, ein Herkommen, dem sich die zunehmend Einfluss in der Bestellung und Examinierung der Hebammen einfordernde Landesherrschaft beugen musste: „Auf jeden Fall aber kommt es auch [bei der Bestellung] auf die Gemeinde an, und bleibt desselben unter mehrern gleich geschickten Personen die freye Wahl zu einer Hebamme, worauf ihre Weiber das mehrste Zutrauen gesetzt haben, überlassen“³³. Die Hebamme hatte, wollte sie dauerhaft im Amt bleiben, die breite Unterstützung der verheirateten Frauen im

³¹ Quelle v. a. Dorf- und Gerichtsordnung. Grundlage der Einordnung war v. a. Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983.

³² Schwebda 1750, bearb. von Karl Höch, Marburg/Lahn und Witzenhausen 1971. Hier zählt der Schultheiß zu den adeligen Ämtern.

³³ Art. „Hebammen, Ernennung“, in: Ulrich-Friedrich Kopp und Carl Friedrich Wittich: Handbuch zur Kenntnis der Hessen=Casselschen Landes=Verfassung und Rechte, Bd. 5 (1802), S. 108-109.

Dorf nötig. Von der Landesherrschaft eingesetzte Hebammen hatten nur dann eine Zukunft, wenn diese Basis sicher war.³⁴

Die Amtsträger Schwebdas verfügten dieser normativ-rechtlichen Sicht zufolge über verschieden starke Legitimation in der Einwohnerschaft. Die historische Wirklichkeit der Zustimmung und der sozialen Unterstützung gegenüber ihnen mag von dem hier gezeichneten Bild durchaus abgewichen sein. Wer gewählt war, konnte sich größeren Rückhalts erfreuen als jemand, der vom Gutsherrn zum Amt herangezogen war. Doch konnte auch der Gutsherr sich nicht erlauben, jemanden zu bestellen, der nicht schon über symbolisches Kapital bestehend aus Ehrbarkeit, Autorität und Vertrauensvorschluss in der Gemeinde verfügte. Einen Schultheiß wird man deswegen als „kapitalkräftig“ ansehen dürfen. Ohne Zweifel aber gilt dies für die Vormünder, Hebammen, Kastenmeister, Ältesten, Pfarrer und Lehrer.

Normen und Praxis der Nachfolge auf Kirchenstühle

Soll man die Besitzfolge der Kirchenstände als Erbe betrachten oder nicht? Ein wesentlicher Inhalt der Kirchenstuhlordnung von 1656 war es, explizit eigene rechtliche Verfügungen über das Gut Kirchenstand zu treffen, denn „in Ansehung der Kirchen=Stuele gilt kein Erbrecht“³⁵. Das bedeutete vor allem, dass eine Person über ihren Stand nicht über den Tod hinaus verfügen konnte. Trotzdem galten bei einem „losgefallenen“ Stand nicht für alle Interessenten die gleichen Bedingungen. Wer bereits in der gleichen Bank einen Stand hatte oder aber Nachkomme („des Verstorbenen Erbe“³⁶) war, konnte eine Art Vorlösungsrecht in Anspruch nehmen. War ein Stand mit dem Tod der Inhaberin frei geworden, hatten die Hinterbliebenen eine Frist von vier Wochen, um ihr Interesse zu bekunden und die Gebühr zu bezahlen. Ließen sie diese verstreichen, hatte „der Pfarrer Macht ihn sonst zu vergeben“³⁷. Wenn dies auch rechtlich kein Eigentums- oder Besitztransfer im Rang eines Erbes war, so doch in einem ideellen Sinne. Etliche Einträge der Kirchenrechnungen bezeugen darüber hinaus, dass die Schwebdaer Pfarrer zwischen dem Tod der Vorbesitzerin und der neuen Lösung bisweilen Jahre vergehen ließen, um zu ermöglichen, dass der Besitz in der Familie blieb.

Der Längsschnittauswertung aller bekannten Besitzwechsel zufolge müssen weit mehr als die Hälfte aller Übergaben innerhalb der Familie geschehen sein. Die Unsicherheiten dieser einfachen Statistik liegen einerseits in den unbekanntem und letztlich nicht prosopografisch rekonstruierbaren Wechseln, andererseits auch in der Notation des Pfarrers, der wohl gerade dann die Eintragung neuer Besitzerinnen versäumte, wenn die Erbfolge quasi fließend auf Nachkommen

³⁴ Eva Labouvie: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert), in: Geschichte und Gesellschaft 18 (1992), S. 477-506.

³⁵ Vgl. Fußnote 16.

³⁶ Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400-402, hier Absatz 3.

³⁷ Ebd.

übergang. Somit sind die folgenden Zahlen mit Vorsicht zu genießen, mit Sicherheit aber spiegeln sie die richtigen Tendenzen wider.

Wechsel der Kirchenstände in Schwebda 1657-1750³⁸

Wechsel innerhalb der Verwandtschaft						keine Familienverbindung rekonstruierbar
auf älteste lebende Tochter	auf andere Tochter	auf Schwiegertochter	auf Enkelin	auf neue Ehefrau des Mannes	sonstige	
25	5	8	4	4	11	
57						27

In der Regel folgte auf die Mutter eine ihrer Töchter. Dabei war durchaus so etwas wie der Mechanismus einer Primogenitur wirksam: Hatte eine Frau mehrere Töchter, so bekam den Stand in den meisten Fällen die älteste. Keinesfalls war dies aber ausschließlich so. Es liegen auch Fälle vor, in denen jüngere Töchter die Nachfolge antraten. Der Grund dafür konnte sein, dass die ältere Tochter bereits auswärtig verheiratet war oder schon einen Stand besaß; oftmals sind die Gründe allerdings auch nicht rekonstruierbar. Söhne kamen in Besitz des Standes, wenn keine Töchter infrage kamen. In diesen Fällen wies der Pfarrer darauf hin, dass des Sohnes „Hausfrau“ (Ehefrau) auf dem Stand saß – aus Sicht der verstorbenen Besitzerin also die Schwiegertochter.

Darüber hinaus macht die Auswertung der Besitzwechsel deutlich, dass die reale Weitergabe in der Familie weitaus mehr Variationen kannte als die Kirchenstuhlordnung vorsah. Manchmal kam nach dem Tod der Besitzerin sogleich ihre Enkelin in den Genuss des Standes. In vier Fällen gingen Stände, nachdem die Besitzerin verstorben war, auf die neue Ehefrau des Witwers über. Auch hier kann man also legitime Ansprüche vermuten, doch kamen sowohl ein Kind der Vorbesitzerin als auch dessen Stiefmutter für den Besitz in Frage, folgte meist ersteres auf den Stand. Interessanterweise ging in einem Fall ein frei gewordener Stand auch dann noch auf eine Tochter über, obwohl nach dem Tod ihrer Mutter zunächst die zweite Ehefrau des Vaters, also ihre Stiefmutter, darauf gesessen hatte. Die hier rekonstruierten Zusammenhänge werden den Zeitgenossen nicht verborgen geblieben sein. Dies scheint gerade eine Logik der Nachfolge beim Kirchenstandbesitz gewesen zu sein: Die Tochter war die ideelle Erbin der Mutter.

Insgesamt muss also das familiäre Moment in der Standweitergabe betont werden. Im Idealfall folgte auf eine Mutter ihre Tochter und auf diese wiederum deren Tochter. In der Gesamtschau sind meist weibliche Nachfolgelinien rekon-

³⁸ Kirchenstuhlregister 1657 und 1721.

struierbar. In den Quellen werden zumeist die Namen der Männer genannt, bzw. die Frauen werden über den Namen ihres Mannes definiert. Auch bei den Einzahlungsvermerken der Kirchenrechnungen werden die Männer bzw. Väter genannt. Bei der „Nachfolgeregelung“ der Stände wird ihnen kein bedeutender Einfluss zugekommen sein, zu offensichtlich ist die Kontinuität der weiblichen Linie. Doch sollte ihre Rolle auch nicht unterschätzt werden. Dass in der Regel sie die Lösungsgebühren einzahlten, lag in ihrer Funktion als Haushaltsvorstand begründet. Die soziale Differenzierung auch der Frauen über Grundbesitz des Haushalts und über die Ämter der Männer reichte in den Kirchenraum hinein und konnte sich dann entfalten, wenn Stände neu besetzt wurden, sei es durch Neubau oder wenn die familiäre Kontinuität unterbrochen worden war.

**Besitznahmen der Kirchenstände in Schwebda 1657-1750
und Lebensphase der Besitzerin³⁹**

Stand bereits mehr als 2 Jahre vor der Erstheirat besessen	Erstheirat und Besitznahme innerhalb von 2 Jahren	Inbesitznahme mehr als 2 Jahre nach der Erstheirat	Familienstand nicht bekannt	ausgewertete Inbesitznahmen
27	29	63	4	123

Allein aufgrund der namentlichen Nennung in den Schwebdaer Stuhlregistern und den Kirchenrechnungen wurden 144 Frauen aus Schwebda als Besitzerinnen identifiziert. Jedoch stellte sich bei intensiverer Recherche heraus, dass weit mehr Frauen im Lauf der Zeit in den Bänken gesessen haben müssen als die 144 namentlich in den zwei Stuhlregistern verzeichneten. Offensichtliche Lücken in der Notation der Pfarrer waren durch prosopografische Rekonstruktion zu schließen, so dass Besitzfolgen komplettiert werden konnten. Probleme bei der weiteren Interpretation bereiteten vor allem die nur unvollständig erschließbaren Daten der Inbesitznahme und Aufgabe der Stände.

In 123 Fällen konnte festgestellt werden, wann die Frauen ihren Stand in Besitz nahmen. Etwa knapp ein Viertel der Frauen (27 Fälle) hatte bereits vor ihrer ersten Heirat ihren Stand erworben. In einem weiteren Viertel der Fälle (29) lagen die Zeitpunkte zwischen Standerwerb und Erstheirat weniger als 2 Jahre auseinander. In mehr als der Hälfte aller Fälle (63) lag der Zeitpunkt der Besitznahme deutlich (mehr als zwei Jahre) nach der ersten Heirat. Damit ergibt sich über den weiblichen Lebenslauf gesehen ein Schwerpunkt auf den Jahren als junge Erwachsene bis kurz nach der ersten Heirat. Dem Eindruck nach scheinen sich auch die Todesdaten der Mütter bzw. Schwiegermütter in diesen Jahren zu konzentrieren, was die biografische Bedeutung weniger Jahre nochmals erhöht. Schließlich erfolgten die

³⁹ Kirchenstuhlregister 1657 und 1721.

weitaus meisten Wechsel der Kirchenstühle nach dem Tod der vormaligen Besitzerin (in 46 von 53 valide gezählten Fällen), wodurch ähnlich einer Hofübergabe zugleich die Position einer wirtschaftenden Frau und ihr Stand in der Kirche vakant wurden, und ihre Nachfolgerin in einer Phase schnellen Statusgewinns zwei soziale Positionen gleichzeitig übernehmen konnte. Genauere Analysen des Zusammenhangs von Heirat und Kirchenstandeswerb sind auf dieser Grundlage nicht möglich. War der Besitz eines Standes vor allem eine Folge des Todes der Mutter, so könnte immerhin die Heirat durch dann erfolgten Statuszuwachs beschleunigt erfolgt sein.

Die Sitzordnung im 17. und 18. Jahrhundert

Das heutige Schwebdaer Kirchenschiff datiert aus dem Jahr 1786. Für den Untersuchungszeitraum mussten daher einige Eigenschaften des Vorgängerkirchenschiffs aus den Quellen rekonstruiert werden. Diese Kirche war um einiges kleiner als die heutige. Die Geschlechter saßen getrennt. Auf der Empore fanden die Männer der Gemeinde Plätze, für die sie nicht zahlen mussten. Gelöst wurden nur die „Weiberstände“ im Schiff, an denen „ohne erhebliche Ursache die Manns-Persohnen ... keine Gerechtigkeit haben“⁴⁰ konnten. Im Schiff gab es eine räumliche Trennung zwischen linker und rechter Seite durch einen Mittelgang. Das frühe Kirchenstuhlregister von 1657 verzeichnet für die linke Seite acht Bänke („Stühle“), für die rechte Seite hingegen nur vier, wobei für die vierte erst ab 1680 Belege vorliegen.

Im Zuge der Reparatur der Kirche nach dem Dreißigjährigen Krieg war es offenbar zu einer Neueinrichtung der Kirchenstühle gekommen. Die frühesten Einträge des Stuhlregisters von 1657 enthalten durchgehend die Formulierung „hat bauen lassen“. Die Bänke wurden in diesem Jahr also neu gebaut, was die Mitwirkung der Besitzer und die Möglichkeiten der Platzwahl erhöhte. Hier bot sich den Einwohnern Schwebdas die Möglichkeit, ihre soziale Stellung in einen legitim bewerteten entsprechenden Stand in der Kirche umzusetzen. Dass es hierbei leicht zu Streit kommen konnte, wenn die Einschätzungen von Prestige und dem adäquaten Stand in der Kirche divergierten, zeigt die Regelung der landgräflichen Stuhlordnung von 1656. Sie riet für den Fall, „wann an einem Ort in einer Kirchen alle Stände von neuem gebauet und vergeben werden solten“, es sei „dann auch in acht zunehmen, ... dass alsdann die *dignitas* der Persohnen, als fürstliche Beampten, Bürgermeister und Raths, etc. oder welche vielleicht etwas vor andern zu der Kirchen gesteuert und gegeben haben, in acht genommen, und dieselbe mit den besten Ständen versehen werden“.⁴¹

⁴⁰ Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400–402, Absatz 3.

⁴¹ Kirchenstuhlordnung vom 22. Dezember 1656, in: HLO II, S. 400–402, Absatz 8.

Sitzordnung der Frauen in Schwebda ab 1657 nach Zugehörigkeit der Frauen zu Amts- oder Funktionsträgerhaushalten bzw. zu den herrschaftlichen Haushalten und Betrieben.⁴²



⁴² Kirchenstuhlregister 1657. KB I Schwebda. Dorf- und Gerichtsordnung.

Es ist anzunehmen, dass auch in der alten Kirche die adeligen Familien selbst in vergitterten Herrschaftsständen saßen, wie dies in der Kirche von 1786 bis 1947 bzw. 1955 der Fall war.⁴³ Die von Keudell trennten sich durch solche Stände nicht nur von der Gemeinde ab, sondern erhoben sich auch über diese. Möglich ist auch, dass es weitere Gitterstände für die herrschaftliche Dienerschaft, die Amtsträger der Kirche und die Familie des Pfarrers gab, wie dies nach 1786 belegt ist.⁴⁴ Im Kirchenschiff selbst gehörten die vordersten Bänke ebenfalls den Gutsherren. Links hatte sie „bawen lassen Juncker Henrich Keudell sambt lehngesessenen vor seine Mägde“⁴⁵. Noch in der zweiten Bank waren weitere drei Stände Mägden des Gutsherren vorbehalten. Rechts das gleiche: Die zweite Gutsherrschaft der Brüder Hartmann und Sittich von Keudell besaß die erste Bank für ihre Mägde. Die symbolische Aussagekraft dieses Aktes, die Mägde der Güter vor alle anderen Frauen der Gemeinde zu setzen, muss für die Zeitgenossen unübersehbar gewesen sein: Noch das Gesinde der Herrschaften war den „gemeinen“ Hintersassen übergeordnet und die schiere Zahl der Mägde stellte die Wirtschaftskraft der Güter zur Schau. In einem Dorf, in dem nur sehr wenige Betriebe Gesinde hatten,⁴⁶ war dies nicht nur ein Ausdruck sozialer Unterschiede. Es war auch ein Akt von Herrschaftssicherung, die Dorfbewohner auf ihre Plätze zu verweisen. Rechtlich gesehen waren die Stände der Mägde am ehesten „Realstände“, die nicht an Individuen, sondern an die beiden Güter gebunden waren.⁴⁷ Sie mussten nicht gelöst werden, so dass sich auch in den Quellen keine Nachweise für einzelne Besitzwechsel finden. Dies gilt aber nicht für den vierten Stand der zweiten Reihe. Wie die meisten anderen Stände war es ein „Gemeiner Stand“, der privatrechtlich gelöst werden musste. Zwar nennt das Register eine Magd in adeligen Diensten als Inhaberin, doch dieser „vierte stant gehört nicht ins Adel. hauß, sondern Anna Maria, Hanß Wilhelm Schuchards hausfrau“. Vorher allerdings „ist dieser stant allezeit hans Schuchards hausfrau Elisabeth gewesen u[nd sie] hat nur aus gutwilligkeit der juncker[n] Mägde Eine darein treten laßen“. Das Ehepaar Elisabeth und Hans Schuchard ist durch die Kirchenbücher nicht nachgewiesen;

⁴³ Die Gitterstühle derer von Keudell sind im Stuhlregister 1657 nicht erwähnt, jedoch im Kirchen-Stände Buch von 1786, PfAS, Best. 100. Im heutigen Kirchenschiff befanden sich bis 1946 bzw. 1955 noch die Herrschaftsstände der Familie von Keudell, die beträchtlichen Raum auf den Emporen einnahmen. Sie waren miteinander durch einen offenen Gang verbunden, der über der Kanzel (!) verlief. Die Familie betrat ihre Stände vermutlich schon in der behandelten Zeit separat von der Gemeinde durch einen Eingang im romanischen Kirchturm. Vgl. Erwin Heuckeroth: Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ereignisse von 786 bis 1986, hrsg. vom Festauschuß zur Ausrichtung der 1200-Jahrfeier von Schwebda, Schwebda 1986, S. 30-40, dort auch Abbildungen der Herrschaftsloge.

⁴⁴ Kirchen-Stände Buch von 1786, PfAS, Best. 100.

⁴⁵ Stuhlregister 1657. Soweit nicht anders angegeben, entstammen alle Zitate im Folgenden dieser Quelle.

⁴⁶ Schwebda 1750, § 17. Die Haushalte der Dorfbewohner boten insgesamt nur fünf Mägden und fünf Knechten Arbeit.

⁴⁷ Zur rechtlichen Nomenklatur der Stände in Freistände, Herrschaftsstände, Gemeine Stände, Realstände und Amts- und Officialstände vgl. Wex: Kirchenraum, S. 57.

aus anderer Quelle jedoch ist Hans (Johannes) Schuchard als Schultheiß bekannt.⁴⁸ Zumindest eine Überlegung ist es wert, dass jene Frau, deren Mann als Funktionsträger am stärksten der Herrschaft zu Loyalität verpflichtet war, den Stand räumte für eine herrschaftliche Magd. Ihre „Erbin“ Anna Maria, möglicherweise ihre Schwägerin, stand nicht mehr in dieser Abhängigkeit und nahm den Platz wieder in Besitz.

Die Besetzung der nächsten Bänke liest sich wie ein „Who's who“ der Gemeinde: In den ersten Jahren saßen in der dritten Bank links Eva König, die Frau des Kirchseniors Volkmar König. Einen Platz weiter saß Catharina Klein, die den Schulmeister Georg Cyriakus Klein zum Mann hatte.⁴⁹ Daneben Margretha Mütterling, die erstgeborene, vermutlich 17-jährige Tochter⁵⁰ des Kastenmeisters Henrich Mütterling.

Wiederum in der Hand der Gutsherren waren zwei Plätze der nächsten Bank. Daneben die Plätze der beiden Schwestern Anna und Margretha Schietze. Nur Annas weiteres Leben ist bekannt: Sie heiratete, rund zehn Jahre nachdem sie den Stand in Besitz genommen hatte, den neuen Schulmeister George Gebhard.⁵¹ Jahrzehnte später saß hier Maria Elisabeth Simon, Tochter des Schultheißen Georg Hartmann, die laut Quelle den Stand „in primo gradu“, also in direkter Abstammung erwarb. Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen beiden Besitzerinnen war allerdings nicht zu rekonstruieren. Den Platz neben ihr, den vierten der vierten Reihe, nahm 1681 die Müllerstochter Margretha Henterich in Besitz. Auch sie folgte „nach dem absterben ihrer Mutter“, die unbekannt bleibt.

Noch eine Reihe weiter hinten saßen zum Zeitpunkt des Baus der Kirchenstühle ebenfalls Familienangehörige von Funktionsträgern der Gemeinde. Ganz vorne in der Bank hatte Dorothea Döhle ihren Platz. Sie war Frau des Hans Döhle, der spätestens ab 1676 als Kirchsenior und ab 1688 zudem als Steinsetzer bekannt ist. Ihr folgte als dessen zweite Ehefrau im Jahr 1688 die rund 44-jährige Catharina Rexeroth, die 1687 ihren Mann, den Kastenmeister und späteren Schultheißen Bartholomäus Stückrad⁵², verloren hatte. Diese Catharina Rexeroth war später viele Jahre Hebamme, wofür viel Vertrauen und die Gunst der Frauen im Dorf Voraussetzungen waren. Die Ämter ihrer Ehemänner mögen dieses mitbegründet haben. Mithin ist ihr soziales Kapital in symbolisches Kapital umgesetzt worden.

⁴⁸ Vgl. Heuckerth: Schwebda, S. 150.

⁴⁹ Heuckerth: Schwebda, S. 226. Nur wenige Jahre später ging der Kirchenstand Catharina Kleins über auf die Frau des Hans Henrich Hiebenthal; zwischen beiden Familien war keine verwandtschaftliche Beziehung rekonstruierbar.

⁵⁰ Margretha Mütterlings Konfirmation datiert 1664. Ihr Todesdatum ist unsicher.

⁵¹ Anna Schietze, Tochter des Hans Schietze, heiratete den Schuldiener bzw. -meister George Gebhard 1667. Sie starb nach dem Jahr 1702.

⁵² Bartholomäus Stückrad und Catharina Rexerod heirateten 1665. Nach der Dorf- und Gerichtsordnung wurde er 1668 auf das Amt des Kastenmeisters (hier Heiligenmeister) vereidigt, 1679 auf das des Schultheißen. Er starb 1687. Anna Dorothea Stückrad, die Tochter der beiden, heiratete den späteren Schultheiß Georg Christoph Gebhard im Jahr 1696. KB I Schwebda.

Neben ihr saßen Catharina Anna Ditterich⁵³, deren Mann ebenfalls Schultheiß gewesen war, auf einem weiteren Platz Margretha Henterich, über die nichts weiter bekannt ist, und auf dem vierten Platz der Reihe schließlich Anna Berger⁵⁴, Frau des keudellischen Försters.

In der siebten Reihe war anfangs noch kein Platz von einer Person aus einem Amtsträgerhaushalt besetzt. Erst als der zuvor von Margretha Elisabeth Schalles besetzte Stand frei wurde, löste ihn Johann Adam Hein für seine Tochter. Hein⁵⁵ war Gerichtsverwalter der Gutsherrn, somit neben dem Pfarrer die gebildetste Person im Dorf, und als einzigem wurde ihm in den Quellen die Anrede „Herr“ zuteil. In der achten Reihe schließlich saß in den frühen Jahren eine Frau, die schon erwähnt wurde: Die spätere Hebamme Catharina Rexerod, die nach ihrer Ehe mit dem Schultheißen auf einen vorderen Stand wechselte. Als „Joh. Rexerots e[lteste] dochter“ war sie aber bereits Kind eines Kirchenältesten, somit an eine exponierte Stellung im Dorf gewöhnt. Abgesehen von diesen Frauen nahm in den letzten beiden Reihen der linken Seite keine Frau aus einer Familie eines uns bekannten Funktionsträgers Platz.

Rechts des Mittelgangs machte der andere Zweig der von Keudell seinen Herrschaftsanspruch ebenso deutlich, wie Henrich von Keudell auf der Linken. „Den ersten Stuehl auf dieser Seiten mit allen 4 Ständen haben Juncker Hartmann u[nd] Sittig gebrüderen vor ihre Mägde bawen laßen“. Die Bank dahinter errichtete „die kirche vor deß pfarrerß haußfraw u[nd] gesintgen“. Als „Amts-“ oder „Offizialstände“ waren diese Plätze nicht wie die der anderen Frauen an ihre Person gebunden, sondern waren dem Amt des Pfarrers zugehörig. Noch eine dritte Bank auf dieser Seite hat schon in den ersten Jahren gestanden, während die Einträge ins Kirchenstuhlregister 1657 für die vierte Bank und aller weiteren erst ab 1680 erfolgten.⁵⁶ In dieser dritten Bank saßen Eulalia Schülbe, Barbara Becker, Anna Habermaß und auf einem weiteren Amtsstand „des Schulmeisters hausfraw“, je nachdem, wer diese Funktion gerade innehatte. Eulalia Schülbe war Frau eines Kirchseniors.⁵⁷ Über Anna Habermaß und Barbara Becker ist nichts weiter bekannt, allein ein Detail mag darauf hindeuten, dass auch die Beckers sich Ansehen erworben hatten: Die

⁵³ Von Anna Ditterich sind keine Lebensdaten bekannt. Ihr Mann Diedrich war bis 1679 Schultheiß und starb 1687. Zusammen hatten sie sechs Kinder.

⁵⁴ Anna Berger und ihr Mann starben 1662. Die beiden haben keine Familientradition in Schwebda begründet. KB I Schwebda.

⁵⁵ Johann Adam Hein war nach der Dorf- und Gerichtsordnung ab 1668 Gerichtsbedienter, später wurde er häufig Gerichtsschreiber genannt. Er war in dieser Stellung noch im Jahr 1690 und starb 1693. Der Familienrekonstitution zufolge hatten er und seine Frau, deren Name nicht bekannt ist, mindestens sieben Kinder. KB I Schwebda.

⁵⁶ Möglicherweise war der übrige Raum mit Freiständen versehen, die nicht zu lösen waren und deshalb auch nicht in die Quellen Eingang fanden, doch gibt es keinerlei Hinweis.

⁵⁷ Valten Schülbe war bis zu seinem Tod 1684 Kirchsenior. Seine Frau Eulalia starb 1686. KB I Schwebda.

Patenschaft für ihre Tochter Martha Christina⁵⁸, die den Stand später „in primo gradu“ von der Mutter erbte, übernahm Margretha Christina von Keudell, Schwester von Hartmann und Sittig von Keudell.

So ergibt sich aus dem Überblick der Sitzordnung in den ersten Jahren nach 1657 folgendes Bild: Das Kirchenschiff bot 44 Sitzplätze. Davon nahmen allein die Mägde beider Gutsherrschaften 13 Plätze ein. Weitere fünf Stände waren gebunden an die Ämter des Pfarrers und des Schulmeisters. Zwei weitere Stände hatten Frauen der Schulmeister privat gelöst. Bei zehn weiteren Ständen verfügten die Besitzerinnen durch ihre familiären Beziehungen, im Fall der Hebamme durch ein eigenes Amt, und schließlich durch Funktionen ihres Ehemanns bzw. Vaters über besonderes Prestige. Viele Amtsträger sind noch in den Quellen belegt, ohne dass sie in der Sitzordnung repräsentiert gewesen wären.⁵⁹ Eingedenk der Tatsache, dass die mikrohistorische Methode zwar zur Verdichtung der Informationen führt, aber nie deren punktuellen und momenthaften Charakter wettmacht, erscheint mir die Konzentration von Frauen aus Familien der Funktionsträger auf den vorderen Plätzen der Kirche dennoch aussagekräftig. Die Repräsentation ihres symbolischen Kapitals gelang ihnen durch den Besitz vorderer Plätze in der Kirche, ja überhaupt durch den Besitz der Stände. Denn deren Anzahl bot nicht allen Frauen der Gemeinde Sitzplätze. Man kann davon ausgehen, dass die übrigen stehen mussten oder mit Klappstühlen vorlieb nahmen.⁶⁰ Bedauerlicherweise ist unbekannt, wie die Sitzordnung vor der Aufstellung des ersten Stuhlregisters 1657 ausgesehen hat und wie dieser Status quo ante in die Vergabe der Plätze hineinwirkte, doch für 1657 und die Folgejahre kann man davon sprechen, dass die Sitzordnung überproportional von Frauen mit hohem sozialen Status besetzt war.

Sehr genaue Informationen über die Kirchenstandverteilung liegen für die Jahre nach 1721 vor, da in diesem Jahr das zweite hier ausgewertete Stuhlregister aufgenommen wurde. Im Vergleich zu der Aufstellung 60 Jahre zuvor lässt sich dieses Stuhlregister auf einer breiteren Grundlage interpretieren, da deutlich mehr Angaben über Auskommen und Erwerb der Familien und der aus ihnen stammenden Frauen, bzw. die Amtsinhaberschaft der Haushaltsvorstände vorliegen. Dabei spielen vor allen Dingen die Erwerbsangaben der Steueraufnahme von 1737⁶¹ eine Rolle, so dass für den Zeitraum zwischen 1735 und 1745 die genauesten sozioökonomischen Daten vorliegen. Diese Angaben wurden auch für das Jahr 1725 als zutreffend angenommen, wenn die betreffende Frau bereits 1725 dem Haushalt als Ehefrau oder Tochter angehörte.

⁵⁸ Martha Christina wurde als drittes Kind und einzige Tochter von Barbara und George Becker 1664 geboren. Ihr Vater starb schon vor dem Jahr 1668. Barbara Becker starb am 18. November 1686. Martha Christina heiratete 1686. KB I Schwebda. Presbyterial-Protokolle, 1775-1801, PfAS, Best. 2.

⁵⁹ So insbesondere in der Dorf- und Gerichtsordnung.

⁶⁰ Zahlreiche Abbildungen, so bei Wex: Kirchenraum, S. 50, belegen dies.

⁶¹ Steuertabelle 1737.

Zunächst sei festgehalten, dass den Frauen des Dorfes im Kirchenschiff nach 1721 entschieden mehr Sitzplätze zur Verfügung standen als zuvor. Bis zur Aufnahme des zweiten tabellarischen Stuhlregisters 1721 wurden vor allem die weiteren Reihen rechts des Mittelgangs neu besetzt und die dritte bis elfte Reihe dieser Seite bot nun je sechs Plätze.⁶² Im Jahr 1722 schließlich wurden drei komplett neue Bänke installiert, so dass den Frauen der Gemeinde zu diesem Zeitpunkt – abzüglich der Mädege der Güter und des Pfarrers – insgesamt 83 Plätze zu Verfügung gestanden haben müssen (siehe Grafik: Sitzordnung der Frauen in Schwebda um 1725).⁶³ Für die Jahre nach 1730 sind weitere Bänke auf der rechten Seite belegt, die die Zahl der Plätze noch mal um 13 erhöhten, wobei aber nicht für jeden Stand überhaupt eine Besitzerin nachweisbar ist. Das Stuhlregister lässt außerdem die Vermutung zu, dass es auf der linken Seite zwischen der sechsten und siebten Bank eine Seitentür gegeben hat.

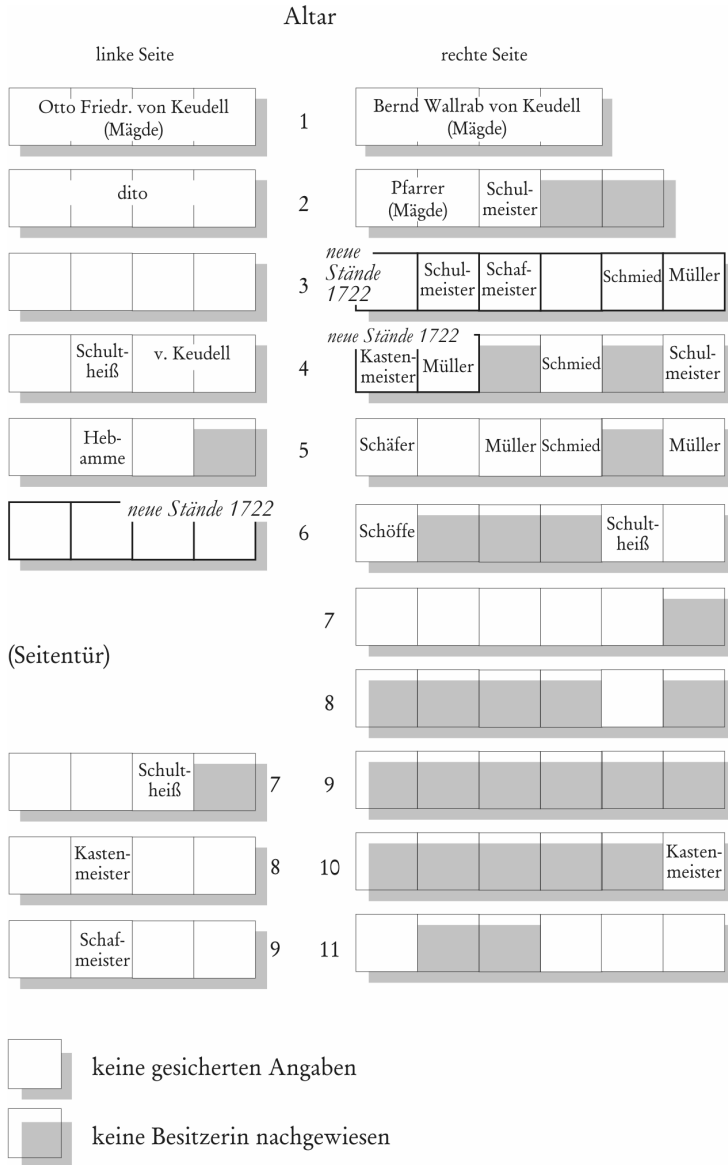
60 Besitzerinnen⁶⁴ sind relativ sicher identifiziert und in den sozialen Kontext ihrer Familien und Ehen gestellt worden. Die nun mögliche Querschnittsbetrachtung bringt ein von der Spiegelbild-Hypothese deutlich abweichendes Bild. Rein ökonomisch gesehen war die Sitzordnung ungeordnet: Frauen aus Tagelöhnerfamilien saßen neben solchen aus der Oberschicht – wenn man sie aufgrund der insgesamt niedrigen Besitzgrößen der Ackerleute zwischen zwei und sechs Hektar überhaupt so nennen kann. Relativ häufig und in den vorderen Reihen konzentriert waren nach wie vor Frauen aus Amts- und Funktionsträgerhaushalten. Diese Beständigkeit ist über die bereits behandelte innerfamiliäre Besitzweitergabe erklärbar, die insbesondere dann, wenn die Familien von Amtsträgern untereinander heirateten, eine Statik der Sitzordnung bewirkte.

⁶² Für die asymmetrische Teilung des Schiffes fehlt mir die Erklärung. Eine weitere mir bekannte so geteilte Dorfkirche steht im nordhessischen Rhünda, dort jedoch ist die Kanzel asymmetrisch rechter Hand angebracht.

⁶³ Die Zahl der Frauen, die älter als 14 Jahre waren, betrug 1750 schätzungsweise zwischen 130 und 150, siehe Schwebda 1750. Für das Jahr 1795 nennt das „Summarische Verzeichnis derer Menschen und des Viehes von der Landgraffschaft Hessen-Cassel 1795/6“, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, Hs. Abt., 2° Ms. Hass. 225, exaktere Zahlen. Bei insgesamt 508 Einwohnern betrug die Zahl verheirateter Frauen 85 (17 %), Witwen 33 (6%), lediger Töchter 99 (19%) und Mädege 31 (6%). Das Dorf zählte außerdem 84 (17%) verheiratete Männer, 11 (2%) Witwer, 142 (28%) ledige Söhne und 23 (5%) Knechte, Gesellen und Lehrjungen.

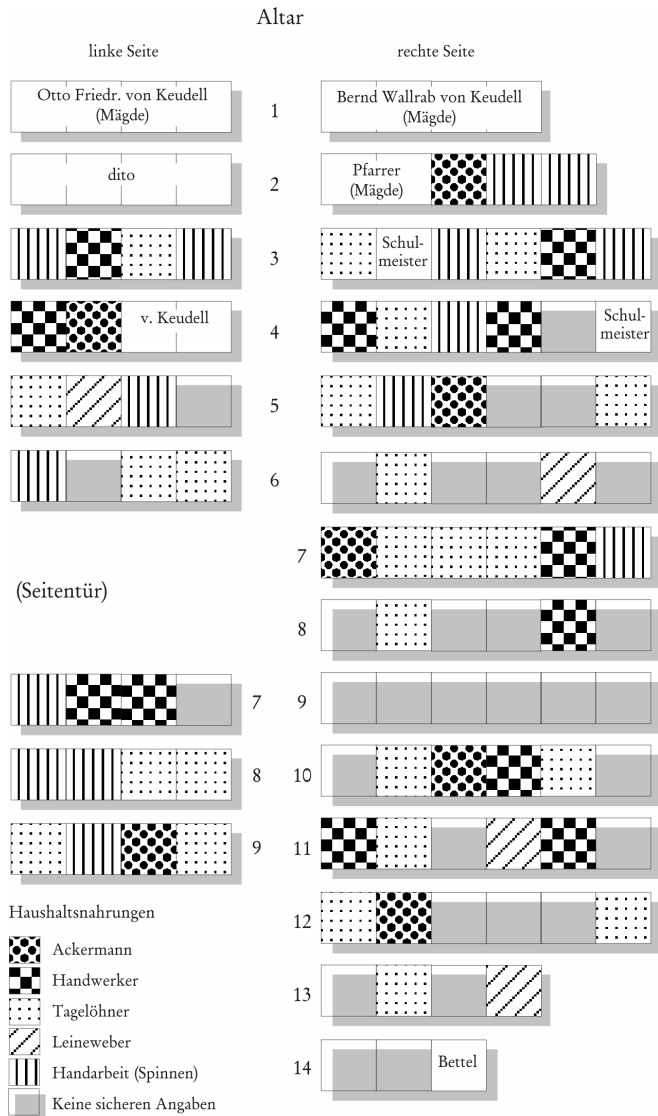
⁶⁴ Von 18-20 Plätzen ist die Besitzerin in der Quelle teils angegeben, aber nicht zu identifizieren gewesen, teils nicht genannt oder der Stand überhaupt nicht erwähnt. Letzteres betrifft zur Gänze die neunte Bank der rechten Seite.

Sitzordnung der Frauen in Schwebda um 1725 nach Zugehörigkeit der Frauen zu Amts- oder Funktionsträgerhaushalten bzw. zu den herrschaftlichen Haushalten und Betrieben ⁶⁵



⁶⁵ Kirchenstuhregister 1721.

Sitzordnung der Frauen ca. 1735-1745 nach Nahrungserwerb⁶⁶



⁶⁶ Kirchenstuhlregister 1657. Steuertabelle 1737.

In Hinblick auf den Familienstand der Standinhaberinnen ergeben sich aus dem Querschnitt in etwa die gleichen Relationen⁶⁷ wie aus der oben angeführten Auswertung aller Besitzwechsel: In dieser Gruppe stellten verheiratete Frauen eindeutig die Mehrheit, obwohl, wie erwähnt, die Ehe keine Bedingung für den Erwerb eines Kirchenstandes bildete. Die Übernahme stand ebenso im Kontext der familiären Ereignisse von Tod und Haushaltsübergabe. Rund ein Viertel der Frauen war ledig, drei befanden sich im Witwenstand. Drei waren älter als 60 Jahre, 43 Frauen befanden sich im Alter zwischen 20 und 59; ihre Zahl war über die Spanne gleichverteilt. Nur drei hatten das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht: Ottilia, Tochter des Ackermanns und Schöffen Christoph Döring, hatte ihren Stand „in primo gradu“ nach dem Tod ihrer Mutter bekommen, noch vor ihrer Konfirmation und vor der Wiederheirat des Vaters. Die anderen jungen Frauen hatten ihren Stand nicht übernommen, sondern in den ersten Reihen neu gebaute Stände erworben.

Durch die Errichtung neuer Stände bot sich die Möglichkeit, einen Stand zu erwerben, wenn man zuvor keinen hatte oder aber von einem, der den Ansprüchen nicht genügte, auf einen besseren Stand zu wechseln. Die innerfamiliäre Weitergabe eines Standes aber lähmte die Anpassung der Sitzordnung an den sozialen Wandel in dem Moment, wenn Eltern und Erben, hier also Mutter und Tochter, nicht denselben Status in der Dorfgesellschaft innehatten. So blieb Ann Else Ditterich, die ab 1721 auf der linken Seite ganz vorne den ersten Stand hinter den keudellischen Mägden besaß, einerseits zeitlebens die ledige Beisitzerin, der ein Anschluss an die Gruppe der Verheirateten und Mütter verwehrt blieb,⁶⁸ andererseits konnte sie aufgrund der Bevorzugung der Angehörigen einen Kirchenstand zwischen den Frauen der Amtsträger erhalten. Auch bei Eulalia Schülbe, Frau des Kirchseniors Valten Schülbe, ist die komplette Besitzfolge des Kirchenstandes bis hin zur Urenkelin Beate Hosbach bekannt. Um 1725 saß auf dem Stand Beates Mutter Anna Martha, die sich als Witwe schließlich im Jahr 1737 mit Handarbeit ernährte.

Es lässt sich nur mutmaßen, wie sich solche Diskrepanzen zwischen „ererbtem“ symbolischem Kapital und einem niedrigen sozioökonomischen Status sowie einem unvorteilhaften Familienstand auf das Leben in der Gemeinschaft auswirkten. Keine Frage kann aber sein, dass in der dörflichen Gesellschaft und ihrem „langen Gedächtnis“ die Besitzfolge und damit die Vorbesitzerinnen des Kirchenstandes nicht vergessen wurden. Eine Übernahme frei gewordener Stände durch Angehörige bewirkte, dass eine Erneuerung der Sitzordnung entsprechend neuer sozialer Hierarchien – wenn überhaupt – nur langsam geschah. Rund ein Drittel der um 1725 in der Kirche sitzenden Frauen war über dieses „ideelle“ Erbe in den Besitz des Kirchenstandes gekommen. Diesem Moment der verzögerten

⁶⁷ Um 1725 waren 43 Besitzerinnen verheiratet, 14 ledig und 3 verwitwet.

⁶⁸ Ann Else Ditterich (*1693 †1760 – laut KB I Schwebda 1760 „Jungfer“) war älteste Tochter. Ihre Mutter Ottilia (*vor 1670 †vor 1732) war Tochter Hans Georg Königs, des Sohns von Eva und Volckmar König. Vgl. Kirchenrechnung 1673, PfAS, Best. 136: Ottilia wird der Kirchenstand „von ihrer verstorbenen Mutter banck zu lösen gegeben“.

Anpassung der Sitzordnung an eine gewandelte Sozialstruktur standen aber auch Momente der Mobilität gegenüber. Ebenfalls rund ein Drittel der Stände um 1725 war nicht in einer Besitzfolge in der Familie neu besetzt worden. Diese Stände waren losgefallen, ohne dass Frauen aus der Familie sie neu gelöst hatten. Dass bei der Neuvergabe der Stände etablierte und wohlhabende Familien bevorzugt behandelt wurden, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht erkennen.

Anders war es im Fall der neu gebauten Stände. Hier sollten vorrangig Frauen Zugriff haben, die noch nicht im Genuss eines Standes waren. Der Überblick über die 1722 und 1726 neu hinzugekommenen Stände lässt den Schluss zu, dass Frauen zum Zuge kamen, die aus „Funktionsträgerhaushalten“ stammten, zum Teil gar bereits Stände besaßen und trotzdem einen weiteren in einer vorderen Reihe zusätzlich lösten. Im Januar des Jahres 1722 baute die Kirche drei neue Bänke in die Kirche ein, zwei auf der rechten Seite mit jeweils sechs Ständen und eine links mit vier Ständen (siehe Grafik: Sitzordnung der Frauen in Schwebda um 1725). Da sie von der Kirche errichtet worden waren, mussten sie gelöst werden, und zwar mit je 18 Albus.⁶⁹ Die Lage eines der Stühle ist genau bekannt, denn der dritte der rechten Seite wurde dazwischen geschoben, so dass alle weiteren Bänke nunmehr nach hinten rückten. Von besonderem Interesse ist dieser dazwischen geschobene Stuhl, da er unmittelbar auf die Bank des Pfarrhauses folgte und damit die vordersten frei zu lösenden Plätze enthielt.

Um einen Platz rückte in diese Reihe die 55-jährige Margretha Weider vor, Frau des Müllers Heinrich Weider. Ihr bisheriger Stand in dem nach hinten verschobenen Stuhl blieb in ihrer Familie. Auf dem neuen Stand wird der 1736 verstorbene Margretha Weider schließlich ihre Tochter Anna Catharina nachfolgen, die den damaligen Schulmeister des Dorfs heiratete.⁷⁰ Außerdem saßen in der Bank Margretha Elisabeth Schäffer – Tochter eines Ackermanns –, die 18-jährige Anna Elisabeth Füllgrabe – ihr Vater war Schmied in Schwebda – und Martha Liese Ditterich, Frau des zweiten Müllers, der die adelige Mühle in Pacht hatte. Diese Bank vereinte somit vornehmlich Frauen aus wohlhabenderen Haushalten.

Den ersten Stand in dieser neuen dritten Reihe löste der jung verheiratete Johannes Henning für seine 25-jährige Frau, die ebenfalls dadurch von einem hinteren Platz in der sechsten Bank nach vorne rückte. Symbolisches Kapital wird Henning kaum geltend gemacht haben, denn als Tagelöhner und obendrein landlos entsprach er keinem der geltenden Kriterien. So ist denn auch weniger bei Henning, sondern in der Familie seiner Frau der Grund für diese Platzierung zu suchen. Die Tatsache, dass auch Dorotheas jüngere Schwester Ann Else in der Bank saß, legt nahe, dass die legitime Grundlage für den exponierten Stand durch den Vater der beiden Frauen, Christian Eckhard, der auf einem der Güter als Schafmeister wirkte, geschaffen wurde. Mit dem Stand der Mutter gehörten der Familie Eckard nunmehr drei Stände in der Kirche. Die Tochter Dorothea war in

⁶⁹ Stuhlregister 1721.

⁷⁰ Margretha Wider starb 1736. Anna Catharina, die einzige Tochter, heiratete den Schulmeister 20-jährig 1734. KB I Schwebda.

dieser Bank unter Gleichen, was das symbolische Kapital betrifft. Mit ihr erheiratete Henning 1720 das soziale Kapital der Familie. Dass er auf das schwiegerelterliche Erbe bis zum Jahr 1741 warten musste, mag dann nachrangig gewesen sein.⁷¹

Weitere Stände erscheinen um das Jahr 1725 in der Stuhlordnung. Drei Stände werden in der zweiten Reihe rechts erstmals erwähnt; sie waren somit die vordersten lösbaren Plätze im Schiff überhaupt. Dabei zeichnet sich ein widersprüchliches Bild ab. Dass der Schulmeister Gebhard für seine etwa 17-jährige Tochter⁷² den exponiertesten Stand im Schiff löste, lässt sich noch im Sinne der Repräsentation des funktionalen Status interpretieren. Mit in der Bank saßen aber auch die 59-jährige Anna Margretha Münscher, die zusammen mit ihrem Mann einen kleinen Betrieb von rund einem Hektar Nutzfläche bewirtschaftete, und die 20-jährige Anna Martha Keudel⁷³, die gerade 1725 geheiratet hatte und mit ihrem Mann einen fast landlosen Haushalt führte.

Auch bei den weiteren, um 1722 hinzugekommenen Ständen sind die neuen Besitzerinnen weder aus ökonomisch herausragenden Haushalten – wenn man in Anbetracht der insgesamt sehr geringen durchschnittlichen Besitzgrößen überhaupt von solchen sprechen kann –, noch sind ihre Familien durch Amtsträger ausgezeichnet. Zwar muss wohl die Lösung des Standes von Sibilla Henterich (vierte Reihe rechts) als Demonstration raschen Statusgewinns gedeutet werden, denn sie war 18-jährig im Jahr 1718 mit Johann George Henterich die Ehe eingegangen, der 1723 erstmals als Kastenmeister der Kirche genannt wird.⁷⁴ Die vier neuen Stände linker Hand der Kanzel (linke Seite, Reihe sechs) wurden dagegen von Frauen gelöst, die keine vergleichbaren sozialen Lagen darzustellen hatten. Catharina Kümmel stammte aus einem Tagelöhner-Haushalt, der nicht mehr Land besaß, als die meisten in Schwebda.⁷⁵ Ebenso war es bei der Frau Johann Wilhelm Schuchards, deren Name nicht belegt ist. Auch ihr Haushalt verfügte über nur wenig mehr als einen Hektar Ackerfläche. Über die beiden anderen Frauen liegen mehr Informationen vor. Catharina Hein war 1697 als nichteheliche Tochter geboren worden, was ihren Alltag im Dorf sicher nicht vereinfachte. Ottilia Rexeroth hatte selbst bis 1725 drei nichteheliche Kinder zur Welt gebracht. Nun war sie 34

⁷¹ Steuertabelle 1737.

⁷² Der Stand wurde 1726 erstmals gelöst. Anna Elisabeth Gebhard, jüngere Tochter des Schulmeisters Andreas Gebhard und seiner Frau Anna Catharina, geborene Döring, konfirmiert 1723, heiratete 1750 Christoph Mütterling. Eheprotokoll vom 21. März 1750, PfAS, Best. 29. Ihre ältere Schwester Ottilia heiratete bereits 1728, ist aber nicht mit einem Stand in der Kirche ausgewiesen.

⁷³ Anna Martha, geborene Hille, heiratete Andreas Keudel, der jedoch nicht mit den adeligen von Keudell verwandt war. Sie starb bereits 1728.

⁷⁴ Sibilla Henterich, geborene Gille, starb 73-jährig 1773. Johann George Henterich, geboren zwischen 1685 und 1690, taucht in den Pachtbriefen des Kirchenlandes 1723 und 1729 als Kastenmeister auf. Meyer-Briefe für die Jahre 1660-1833, PfAS, Best. 109. In der Steuertabelle 1737 wird er als Zimmermann geführt.

⁷⁵ Catharina Kümmel, geborene Groß, †69-jährig 1753. Ab November 1715 Ehe mit Philip Kümmel, der 1736 starb. Der Betrieb hatte 1737 ca. 1,5 Hektar Nutzfläche.

Jahre alt und stand vor der Schmach, vor der Gemeinde die Buße abzulegen, bevor sie wieder zum Abendmahl zugelassen werden konnte.⁷⁶ Zwei Frauen saßen somit in dieser Bank, die zum Gesprächsthema geworden waren und die um ihr Ansehen zu kämpfen hatten. Mit dem Kirchenstand aber war ihnen öffentlich sichtbare Zugehörigkeit zur Gemeinde bis zum Tode – und wenn man die familiäre Besitzfolge bedenkt: über den Tod hinaus – gesichert.

Beispiele für die Weitergabe von Kirchenständen in der Familie

1. Catharina Gorck ist als Besitzerin zweier Stände überliefert. Auf der linken Seite besaß sie sowohl einen Stand in der dritten als auch einen in der sechsten Reihe, die nach ihrem Tod und dem Bau einer neuen Bank eine Position nach hinten verschoben wurde. Catharina war im Jahr 1657 eine der ersten, die Stände bauen ließen, was sie und ihre direkten Nachkommen von einer Lösegebühr befreite.⁷⁷ Catharina Gorck starb 1697 nach 30-jähriger Witwenschaft.

Gesichert wissen wir erst wieder von zwei Urenkelinnen Catharinas, dass sie die Stände besaßen. Doch muss die Weitergabe in beiden Fällen über die mütterliche Linie verlaufen sein. Im Fall des vorderen Standes lässt sich der Verlauf der Weitergabe folgendermaßen rekonstruieren: Catharina Gorck gebar ihre jüngste Tochter Gerdrautt im Jahr 1662. Gerdrautt heiratete 32-jährig am 30. November 1696 Hans Henrich Höch, einen 26-jährigen Tagelöhner. Ihre älteren Geschwister waren teils bereits verstorben, teils liegen für ihr Leben nach der Konfirmation keine Informationen vor. Die nächstältere Schwester Barbara war verheiratet und hatte ihr erstes Kind. Wenige Monate nach Gerdrautts Heirat starb ihre Mutter Catharina; damit wurde der Stand vakant, so dass wohl angenommen werden kann, dass Gerdrautt ihn bekam. Noch im gleichen Jahr, 1697, gebar sie ihre Tochter Anna Dorothea, die am 2. Dezember 1722 den 40-jährigen Mathias Schmerbach heiratete. Als Gerdrautt 78-jährig im Jahr 1740 starb, übernahm den Stand nicht Anna Dorothea, denn diese hatte 1723 einen eigenen Stand bezogen. Stattdessen bekam Gerdrautts 16-jährige Enkelin Ottilia Schmerbach als jüngste Frau der Linie jenen Stand, der rund 80 Jahre zuvor von ihrer Urgroßmutter erbaut worden war.

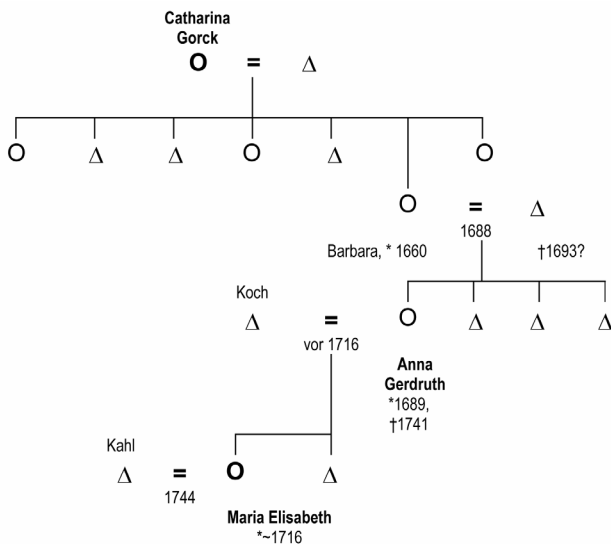
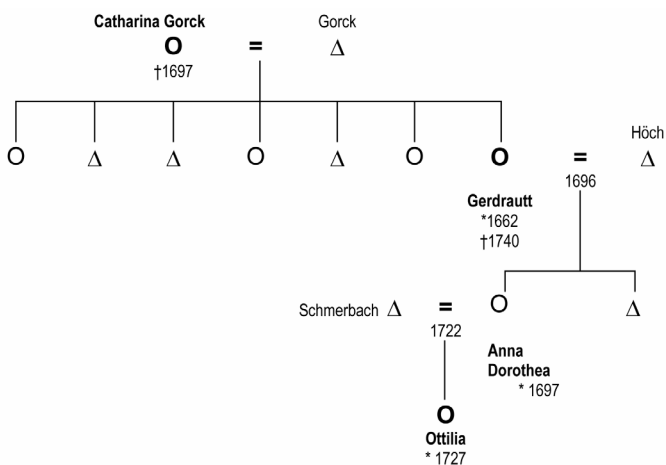
Eine andere Urenkelin der Catharina Gorck, Maria Elisabeth Koch, löste den zweiten Stand am 28. September 1743. Über ihre Mutter und deren Mutter war sie in seinen Besitz gekommen. Wann das geschah, kann nur vermutet werden. Da die Erbauerin des Standes, Catharina Gorck, bis zu ihrem Tod auf dem vorderen Platz saß, kann die Weitergabe an ihre Tochter Barbara, geb. 1660, durchaus schon bei deren Heirat im Jahr 1688 vollzogen worden sein. Barbaras Todesdatum ist unbekannt; ihre einzige Tochter Anna Gerdruth verstarb am 16. April 1741. Als am 28. September 1743 deren etwa 28-jährige Tochter Maria Elisabeth Koch den

⁷⁶ Jochen Ebert: ‚Sozialdisziplinierung‘ aus lokalhistorischer Perspektive. Sanktionierung von Unzucht zu Beginn des 18. Jahrhunderts – eine Fallstudie, in: Geschichte lernen, Heft 68 (1999), S. 32-37.

⁷⁷ HLO II, S. 400-402.

Stand löste, trat sie das ideelle Erbe ihrer Urgroßmutter, ihrer Großmutter und ihrer Mutter an. Drei Monate später heiratete Maria Elisabeth den 33-jährigen Zuge-
reisten Elias Kahl.

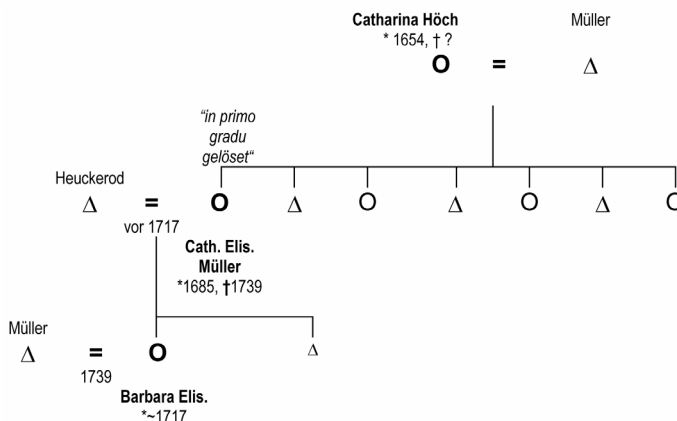
Besitzfolge der zwei Kirchenstände der Catharina Gorck⁷⁸



⁷⁸ Zur Notation: Δ steht für eine Person männlichen Geschlechts, O für eine weiblichen Geschlechts, = steht für eine Ehe.

2. Catharina Elisabeth Möller hatte ihren Stand in der – nach dem Umbau – achten Bank der linken Seite. Der Pfarrer notierte, „diesen stand hat Catharina Elisabetha Müllerin in primo gradu gelöset d[en] 25t[en] Apr[il] 1718“, also von ihrer Mutter Catharina Höch übernommen. Sie war als ältestes von sieben Kindern 1685 zur Welt gekommen. Im Stuhlregister wird sie mit ihrem Geburtsnamen Müller genannt, obwohl sie bereits 1717 ihr erstes Kind Barbara Elisabeth bekam, also vermutlich ihren Mann Conrad Heuckerod vorher geheiratet hatte. Heuckerod starb 1736 und bis zu ihrem Tod 1739 führte Catharina Elisabeth den kleinen Haushalt allein und ernährte sich vor allem mit Spinnarbeiten. Ihre Tochter Barbara Elisabeth heiratete noch im Jahr des Todes ihrer Mutter Johann Balthasar Müller aus dem benachbarten Grebendorf, übernahm den mütterlichen Kirchenstand und zahlte am 21. Juni 1741 die Gebühr dafür.

Besitzfolge des Kirchenstandes der Catharina Elisabeth Müller

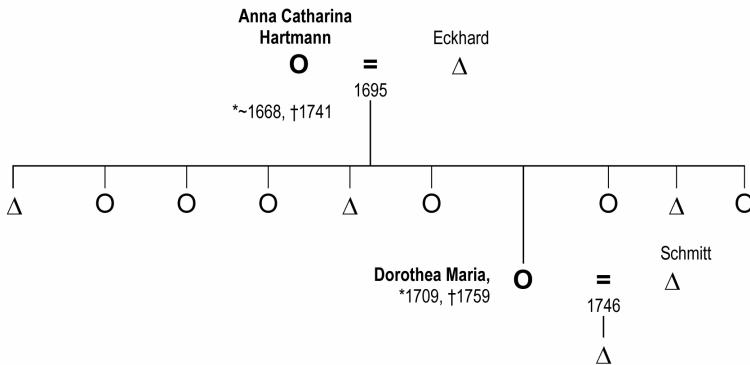


3. Für den dritten Stand in der neunten Bank linker Seite wird als erste Besitzerin Anna Catharina Eckhard genannt. Sie hatte 1695 den bei einem der Güter als Schafmeister angestellten Christian Eckhard geheiratet. In der Quelle findet sich der Passus, sie hätte den Stand gelöst „sodass uff lebens lang Asmann Volprechts Efrau darinen alternative stehen mag“. Anna Catharina selbst hatte weiter vorn, in der dritten Bank rechts, einen zweiten Stand. Diesen besaß sie zunächst selbst, übergab ihn aber vermutlich im Jahr 1722 an ihre ledige, zweit-älteste Tochter Anna Elisabeth, nachdem die älteste Tochter Dorothea Elisabeth schon 1720 geheiratet und noch vor der Heirat selbst einen Stand in der sechsten Bank der rechten Seite bekommen hatte.

Zurück zu dem Stand, von dem ausgegangen wurde: Catharina Elisabeth wird diesen Stand schließlich selbst genutzt haben. Nachdem ihr Mann 1732 gestorben war, unterhielt sie den Haushalt mit Tagelohn und Handarbeiten bis zu ihrem eigenen Tod 1741. Daraufhin löste ihre Tochter Dorothea Maria 1742 den

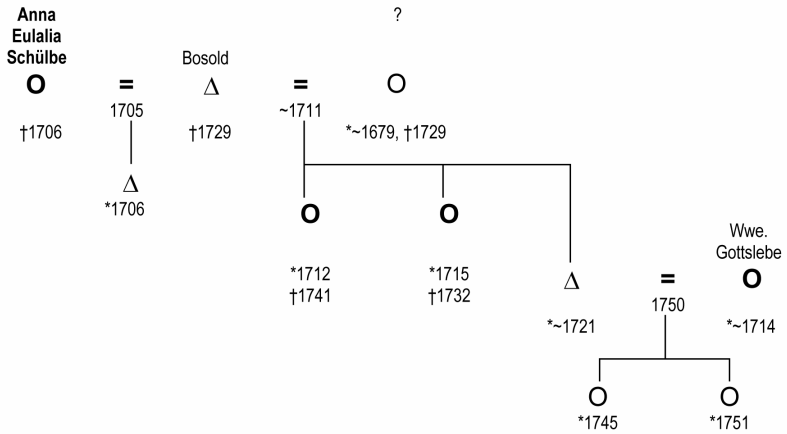
Stand. Unter ihren Geschwistern (vermutlich lebten noch sechs im Jahr 1741) war sie mit 32 Jahren die drittälteste Frau. Ihre beiden älteren Schwestern Dorothea Elisabeth und Anna Elisabeth hatten bereits eigene Stände gelöst. Vier Jahre später heiratete auch Dorothea Maria.

Besitzfolge des Kirchenstandes der Anna Catharina Eckhard



4. Im vierten Fallbeispiel geschieht die Interpretation der Standweitergabe vor allem aufgrund der Lösungszeitpunkte. Als früheste Besitzerin des fünften Standes in der vierten Reihe rechts ist Hans Volckmar Bosolds Frau genannt.

Besitzfolge des Kirchenstandes der Anna Eulalia Schülbe



Durch die Familienrekonstitution ist bekannt, dass diese in der ersten am 30. November 1705 geschlossenen Ehe Anna Eulalia, eine geborene Schülbe, war, die jedoch kurz nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes verstarb. Die zweite Ehe schloss Bosold etwa 1711 mit Martha Elisabeth, deren familiäre Herkunft nicht bekannt ist. Im Jahr 1729 verstarben beide Ehepartner. Sie hinterließen zwei Töchter Elisabetha und Anna Elisabetha sowie den Sohn Christoph. Nach dem Tod der Mutter wurde der Stand im Februar 1730 neu gelöst. Es ist nicht bekannt, wer ihr nachfolgte. Auch liegen über die beiden Töchter widersprüchliche Daten vor. Sehr wahrscheinlich ist, dass eine bereits 1732 verstarb, die zweite am 2. Mai 1741. Am 3. Juni 1741 löste den Stand Christoph Bosold. Es ist anzunehmen, dass der Stand bis dahin im Besitz seiner zweiten Schwester war. Wer nun folgte, bleibt ungewiss. Vermutlich wird es Anna Margretha, verwitwete Gottslebe, gewesen sein, die Bosold am 2. August 1750 heiratete – fünf Jahre nach der Geburt der gemeinsamen nichtehelichen Tochter.

Zusammenfassung

Die Sitzordnung der Dorfkirche von Schwebda war in mehrerer Hinsicht sozial gegliedert. Spätestens 1786, möglicherweise aber schon im älteren Kirchenschiff, sorgten Gitterstände für Distanz zwischen der Gemeinde einerseits und denen von Keudell, ihren Amtsleuten, dem Pfarrer und seiner Familie sowie den Kirchenältesten, Kastenmeistern und Gerichtsdienern andererseits. Es handelte sich also um eine deutliche Abgrenzung, die sich baulich und durch die Nähe zum Altar ausdrückte. Das Gesinde der Herrschaft bekam seinen Platz innerhalb der Gemeinde zugewiesen, jedoch nicht ohne klare Distinktion von den Männern und Frauen des Dorfes. So kamen den Mägden der Güter und des Pfarrers die vordersten Sitzplätze in der Kirche zugute. Ebenfalls für 1786 ist belegt, dass die Knechte der Güter am Fuß der Treppen unter der Empore saßen, während alle übrigen Männer auf der Empore Platz zu nehmen hatten. Davon abgesehen wurden die Geschlechter grundsätzlich getrennt, und dies bereits im Untersuchungszeitraum. Insbesondere verheirateten Frauen kamen die öffentlichkeitswirksameren und mit Lösungsgebühren belegten Sitzplätze zu, während vielen anderen Frauen nur Stehplätze geblieben sein werden. In der Schwebdaer Kirche hatte also jeder seinen eindeutigen Ort, der in mancher Hinsicht hierarchisch interpretiert werden kann, jedoch nicht durchgehend.

Näher untersucht wurde die Sitzordnung der Frauen auf den Bänken der Gemeinde. Ihr lag kein festgelegter „Plan“ zugrunde; vielmehr war sie das Produkt von familiärer Besitztradition und – relativ dazu gesehen – seltener vorkommenden Neulösungen. Über die soziale Ordnung in der Kirche hatte die landgräfliche Kirchenstuhlordnung von 1656 keine strengen Vorgaben gemacht, so dass die empirischen Befunde, die eine relative Konzentration von sozial höher stehenden Frauen in den vorderen Bänken zeigen, nicht mit obrigkeitlicher Steuerung erklärt werden können. Die Lösung und Vergabe von Kirchenständen

war unter diesen Bedingungen eine soziale Handlung zwischen Interessentin und Pfarrer, indirekt auch zwischen Interessentin und Dorfgemeinde. Für die Interpretation dieser Beziehungen wurde versucht, mit mikrohistorischer Verdichtung der Informationen die sozialen Ungleichheiten, ökonomischen Unterschiede und familialen Verbindungen zu rekonstruieren. Vor diesem Hintergrund ist die Sitzordnung sicher nicht als einfaches Spiegelbild einer sozioökonomischen Sozialstruktur zu fassen, wobei es aber deutliche Hinweise darauf gibt, dass Frauen von hohem Status diesen mit einem vorderen Platz unterstrichen. Die Komponente des sozialen Kapitals – Verbindungen und Kontakte, die Unterstützung in Geschäften und Politik gewähren können, und sich z. B. in Ämtern ausdrücken – kann ebenso ansatzweise zur Erklärung der Sitzordnung herangezogen werden. In die Sitzordnung flossen Momente sozialer Mobilität und Repräsentation symbolischen Kapitals vor allem dann ein, wenn neue oder losgefallene Stände vergeben wurden. Nur ein Teil der Besitznahme erfolgte aber auf diese Weise. Frauen behielten ihre Stände ein Leben lang und danach übernahm meist eine Tochter den Stand. Viele Chancen, gewonnenen Status in symbolisches Kapital umzusetzen, gab es also nicht. Stände waren in Schwebda ein knappes Gut, denn nur für rund die Hälfte aller Frauen über dem Konfirmationsalter von 14 Jahren waren feste Stände vorhanden. Über die formalen Vorgaben hinaus bevorzugten Pfarrer und Gemeinde in Schwebda die Weitergabe in der Familie, und demzufolge wohnte der gesamten Sitzordnung ein statisches Moment inne. Für die meisten Frauen waren die Stände weniger ein Symbol von Status, als vielmehr von familialer Kontinuität und ein Gegenstand des Gedächtnisses an ihre Mütter. Für weitere Forschungen kann die sozialstrukturelle Deutung des Sitzens in der Kirche nur einer der Zugänge sein. Bezüge zur Besitz- und Vermögensweitergabe in der ländlichen Gesellschaft, gerade solcher Güter, an die sich familiales Gedenken knüpft, bieten sich für weitere Untersuchungen an.

Hausarme und „ausländische“ Bettler in Schwebda

Formen und Funktionen dörflicher Armenunterstützung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*

von
Jochen Ebert

Einleitung

Am 16. Januar 1659 wurde einer „armen Frawen aus Eschwege“ in Schwebda ein Almosen in Höhe von einem Albus gezahlt, wie aus der Kirchenrechnung des Dorfes hervorgeht.¹ Den gleichen Betrag erhielt am 28. Januar ein „alter Schuldiener“ aus Guxhagen. Einem „armen Schulknaben“ aus Wanfried wurden am 13. März ein Albus sechs Heller gewährt. Jeweils zwei Albus empfangen drei Witwen aus Weidenhausen, „denen ihre Häuser verbrandt“ waren. „Hanns Zendtgrabens Frawen“ – ebenfalls aus dem zuvor genannten Dorf – wurden am 27. August sogar vier Albus zugestanden. Almosen erhielten jedoch nicht nur ortsfremde, sondern auch ortsansässige Arme. So wurden der „armen vndt krancken Frawen“ Anna Hohmann am 30. Januar, am 3. März und am 17. August jeweils zwei Albus gezahlt. Insgesamt erhielten 1659 über 100 Personen ein Almosen.² In den nachfolgenden Jahren stieg die Zahl der Almosenempfängerinnen und -empfänger in einzelnen Jahren auf über 400 Personen an, wie aus den bis 1690 geführten Almosenlisten in den Schwebdaer Kirchenrechnungen zu ermitteln ist.³ Da die Gewährung eines Almosen an Kriterien wie bspw. „Würdigkeit“ und

* Bei dem Aufsatz handelt es sich um eine überarbeitete Fassung meiner 1999 an der Universität Kassel eingereichten Magisterarbeit „Armut und Bettel in der Landgrafschaft Kassel. Das Adelsdorf Schwebda 1659-1690“. Für ihre Unterstützung und kritische Lektüre früherer Fassungen dieses Aufsatzes möchte ich Dagmar Mehnert, Sabine Schumacher, Michael Grisko und Rolf Jordan danken.

¹ Kirchenrechnung 1659, Pfarrarchiv Schwebda, Best. 136. Kirchenrechnungen im Folgenden mit „KRS“ abgekürzt. Pfarrarchiv Schwebda im Folgenden abgekürzt mit „PfAS“.

² KRS, 1659.

³ Nicht überliefert sind die Rechnungen für die Jahre 1667-1669 und 1683. In den insgesamt 28 Jahren, für die Almosenlisten vorliegen, lassen sich 6.987 Almosenempfängerinnen und -empfänger nachweisen, was einem Durchschnitt von 250 unterstützten Personen pro Jahr entspricht.

„Wohlverhalten“ der Armen gebunden war, ist anzunehmen, dass nicht alle Almosenhaischen⁴ eine Unterstützung erhielten, so dass die Zahl der Bettlerinnen und Bettler, die jährlich durch Schwedba gezogen, diese Zahlen noch übertraf.⁵

alt	gelt	
		<i>Almsgaben-jährliche Einbußen</i>
2	-	Einem Arentwiden 1/2 fl. aus dem 1/2 fl. am 29 Jan.
-	6	einem blinden Frauen am 4 Feb.
-	8	einem Frauen am 10. Feb. 1/2 fl.
-	6	einem armen man am 10. Feb. 1/2 fl.
1	-	einem alten man am 10. Feb. 1/2 fl.
-	4	einem blinden man am 12 Feb.
-	6	einem gebrochlenen man am 23 Feb.
1	4	einem von dem Durschen gefangenen man am 23 Feb.
2	8	einem Arentwiden 1/2 fl. am 24 Feb.
-	4	einem gebrochlenen Arentwiden 1/2 fl. am 24
2	-	einem Arentwiden 1/2 fl. am 24
2	8	einem Arentwiden 1/2 fl. am 24
-	4	einem mit dem 1/2 fl. am 24
-	4	einem armen 1/2 fl. am 24
-	6	einem armen 1/2 fl. am 24
-	6	einem Arentwiden 1/2 fl. am 24
1	1	einem von dem Durschen gefangenen 1/2 fl. am 24
-	4	einem armen 1/2 fl. am 24

Lohn, 17 alt 5 gelt.

Erste Seite der Almosenliste in der Schwedbaer Kirchenrechnung von 1688

Die Verantwortung des Pfarrers und der Kastenmeister für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel dürfte ein Grund für die detaillierte Auflistung der Almosenzahlungen und ihrer Empfänger in den Kirchenrechnungen gewesen sein. Da es sich bei den Kirchenrechnungen um nachträglich angelegte Reinschriften handelte und die Almosenlisten von Jahr zu Jahr länger wurden, war dieses Form des Nachweises mit zunehmendem Material- und Schreibaufwand verbunden. Nicht zuletzt um Papier und Tinte einzusparen, kam es Mitte der 1690er Jahre zu einer Verfahrensänderung.⁶ Seither wurden die Almosenausgaben eines Jahres in einem

⁴ Das Wort „heischen“ wurde im Sinn von „bittend etwas fordern, begehren oder verlangen“ benutzt.
⁵ Hierauf verweist u. a. Herbert Eckelt: Die Geschichte des Armenwesens und der Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Borken von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Münster 1953, S. 55.
⁶ Anscheinend ging die Änderung in der Notationsform auf eine Anordnung des Konsistoriums zurück. So wurden die Almosenlisten in den Kirchenrechnungen der Gemeinden Sand, Balhorn und Altenhasungen im Wolfhager Raum ebenfalls gegen Ende des 17. Jahrhunderts durch einen

summarischen Eintrag zusammengefasst. Der Einzelnachweis erfolgte über separate Belege, die nach der Abhörnung, d. h. der Überprüfung der Kirchenrechnung, ausgesondert und i. d. R. vernichtet wurden.⁷

Die reduzierte, standardisierte Form der Angaben lässt die Almosenlisten für statistische Auswertungen besonders gut geeignet erscheinen. Jedoch sind Einschränkungen geboten. Wie weit die Systematik der Almosenlisten reicht, zeigt ein Vergleich der Einträge. Im besten Fall sind außer der Höhe des Almosens das Datum der Ausgabe sowie der Name⁸, das Geschlecht, der Stand, die Konfession, die Herkunft⁹, zuvor ausgeübte Ämter und der Grund für die Bedürftigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers festgehalten.¹⁰ Im schlechtesten Fall wurden die Zahlungen mehrerer Tage an verschiedene Empfänger in einem Eintrag zusammengefasst. Folglich kann die statistische Auswertung kaum mehr als Trends wiedergeben. Damit werden die Schwedbaer Almosenlisten als Quelle jedoch nicht abgewertet, da sie trotz aller Einschränkungen eine Annäherung an die Praxis der dörflichen Armenunterstützung und die Handlungslogiken von Hausarmen und „ausländischen“ Armen ermöglichen.

Zwar gehören Armut und Bettel zu den etablierten Gegenständen geschichtswissenschaftlicher Forschung, im Zentrum standen aber vor allem die obrigkeitliche Armen- und Bettelgesetze sowie die zumeist städtischen Institutionen der ge-

summarischen Eintrag ersetzt. Vgl. Joachim Naumann: Vaganten und mobile Gruppen im Raum Wolfhagen. Bittsteller der Kirchen zu Altenhasungen, Balhorn und Sand während des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch Landkreis Kassel (1976), S. 68-76.

⁷ Pfarrern und Kastenmeistern dürfte bei der Aufstellung der Almosenlisten weniger um die Abbildung konkreter Armutsschicksale, als vielmehr um die Vermittlung des Eindruck wohlgeordneter Kastenverhältnisse gegangen sein. Durch die Reduktion von Informationen und die systematische Anordnung der Angaben bekamen die Almosenlisten trotz ihrer Länge eine Übersichtlichkeit, die ihre Abhörnung erleichterte. Darüber hinaus vermitteln die Listen durch weitgehende Aussparung narrativer Elemente den Eindruck, lediglich Fakten wiederzugeben, so dass eine Hinterfragung einzelner Angaben wegen ihrer vermeintlichen Objektivität unnötig erscheint. Zur Spezifika von Listen als Textform vgl. Niklas Luhmann: Die Programmierung von Entscheidungen und das Problem der Flexibilität, in: Bürokratische Organisation, hrsg. von Renate Mayntz, Köln u.a. 1968, S. 324-341. Jack Goody: What's in a List? in: The Domestication of the savage Mind, hrsg. von dems., Cambridge u.a. 1977, S. 74-111. Arndt Brendecke: Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: Autorität der Form – Autorisierungen – Institutionelle Autorität, hrsg. von Gerhard Regn Oesterreicher und Winfried Schulze, Münster u.a. 2003, S. 37-53.

⁸ Die Namen der Almosenempfängerinnen und -empfänger wurden kaum festgehalten. Eine der wenigen Ausnahmen war der Student Hieronymus Buch aus Kassel, der im Jahr 1681 zweimal in Schwedba ein Almosen erhielt. KRS, 21.8.1681 und 20.9.1681.

⁹ Bei Personen aus der Rotenburger Quart bzw. der Landgrafschaft Hessen-Kassel wurde der Herkunftsort, bei „ausländischen“ Armen das Herkunftsterritorium angeführt.

¹⁰ Angaben über den Transport gehbehinderter, die Aufnahme erkrankter oder die Beerdigung verstorbener „ausländischer“ Armer sind in den Schwedbaer Kirchenrechnungen nicht zu finden. Vgl. hierzu M. Brehm: Armenfürsorge im 17. Jahrhundert. Nach Abteroder Gemeinderechnungen, in: Hessenland. Hessisches Heimatblatt, Zeitschrift für Hessische Geschichte, Volks- und Heimatkunde, Literatur und Kunst 30 (1916), S. 230-232.

schlossenen Armenfürsorge.¹¹ Armut, Arme und Armenunterstützung auf dem Land sind hingegen noch kaum erforscht – obwohl die Mehrzahl der Armen wie überhaupt die Mehrheit der frühneuzeitlichen Bevölkerung auf dem Land lebte.¹²

¹¹ Vgl. u. a. Erika Flückiger Strel: *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002. Gerhard Ammerer: „... keine andere Wirkung gehabt, als grosse und unnütze Kosten ...“. Strukturelle und mentale Problemlagen bei der Umsetzung legislativer Maßnahmen gegen Bettler und Vaganten im Österreich des Ancien Régime, in: *Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich* 9 (2001), S. 9-21. Johannes Richter: *Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung. Zur sozialpädagogischen Bedeutung eines Perspektivwechsels*, Frankfurt am Main u. a. 2001 (Res Humanae, Arbeiten für Pädagogik; Bd. 7). Helmut Bräuer: *Almosenausteilungsplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung, des Gesprächs und der Disziplinierung*, in: *Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. Festschrift für Karl Czok, hrsg. von Helmut Bräuer und Elke Schlenkrich, Leipzig 2001, S. 57-100. Robert Jütte: *Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit*, Weimar 2000. Martin Rheinheimer: *Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850*, Frankfurt am Main 2000. Elisabeth Schepers: *Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert*, Regensburg 2000 (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens. Schriftenreihe des Archivs des St. Katharinenospitals Regensburg; Bd. 3). Helmut Bräuer: *Armut und Arme aus der Perspektive obersächsischer Städtchronisten des 17. Jahrhunderts*, in: *Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn*, hrsg. von Uwe Schirmer, Beucha 1998 (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft; Bd. 5), S. 115-130. Barbara Kink: „Nihil“ und „Habnits“. Die Verwaltung der Not. Armut und Armenfürsorge in der Hofmark Hofhegenberg im 17. und 18. Jahrhundert, Fürstenfeldbruck 1998. Simone Stannek: *Armut und Überlebensstrategien von Frauen im sächsischen Zunfthandwerk des 16.-18. Jahrhunderts*, in: „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“. Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, hrsg. von Katharina Simon-Muscheid, Frankfurt am Main, New York 1998, S. 99-109. Otto Ulbricht: *Der Tod eines Bettlers. Dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse*, in: *Historie und Eigen-Sinn*. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hrsg. von Thomas Rudert, Martina Schattkowsky und Axel Lubinski, Weimar 1997, S. 379-397. Helfried Valentinitz: *Frauen unterwegs. Eine Fallstudie zur Mobilität von Frauen in der Steiermark um 1700*, in: *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800*, hrsg. von Christina Vanja und Heide Wunder, Göttingen 1996, S. 223-236. Wolfgang von Hippel: *Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit*, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; Bd. 34). Robert Jütte: *Dutzbettlerinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit*, in: *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Otto Ulbricht, Köln u. a. 1995, S. 117-131. Otto Ulbricht: *Die Welt eines Bettlers um 1775*, in: *Historische Anthropologie* 3 (1994), S. 371-398. Norbert Schindler: *Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts*, in: *Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit*, hrsg. von Norbert Schindler, Frankfurt am Main 1992, S. 258-314. Ders.: *Die Mobilität der Salzburger Bettler im 17. Jahrhundert*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde* 19 (1989), S. 85-91. Sabine Kienitz: *Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg*, Freiburg 1989. Anne-Lise Head und Brigitte Schnegg (Hg.): *Armut in der Schweiz (17.-20. Jahrhundert)*, Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Bd. 7). Helfried Valentinitz: *Bettlervorfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel“ in Rottenmann 1659*, in: *Mitteilungen des Steiermarkischen Landesarchivs* 35/36 (1986), S. 105-129. Volker Hunecke: *Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 480-512, S. 489. Thomas Fischer: *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg im Breisgau und Straßburg*, Göttingen 1979.

¹² Zur Bedeutung der Kirchenrechnungen als Quelle für eine Annäherung an die Praxis der dörflichen Armenunterstützung Heide Wunder: *Die Kirche im Dorf. Kirchenrechnungen als Quelle für die Geschichte der ländlichen Gesellschaft im Herzogtum Preußen*, in: *Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen*. Festschrift für Udo Arnold zum

Dieses Forschungsdesiderat gilt insbesondere für das 17. Jahrhundert, da die Forschungsschwerpunkte vor allem auf dem 15./16. und dem 18./19. Jahrhundert lagen. Ersteres wegen der Neuorganisation des Armenwesens im Zuge der Reformation, letzteres aufgrund der rapide voranschreitenden Verarmung breiter Bevölkerungsschichten, die im Massenphänomen des „Pauperismus“¹³ während des Vormärz ihren Höhepunkt erreichte.

Aufstellungen wie die Schwebdaer Almosenlisten sind in älteren Arbeiten vor allem als Beleg für das Elend der Armen und die Ineffizienz der Armenfürsorge herangezogen worden.¹⁴ Neuere Untersuchungen nutzen die Almosenlisten insbesondere, um die Armutgründe und die soziale Zusammensetzung der Armen zu bestimmen.¹⁵ Der große Anteil ortsfremder Almosenempfängerinnen und -empfänger wird allgemein auf eine ungenügende finanzielle Ausstattung der gemeindlichen Armenfürsorge zurückgeführt. In der Konsequenz seien die Hausarmen gezwungen gewesen, ihre Existenz außerhalb ihrer Heimatgemeinde mit Betteln zu suchen. Die Unterstützung fremder Armer wird als Folge einer strukturellen Schwäche der Obrigkeit bei der Durchsetzung der Bettelgesetze und als Kapitulation vor dem Problem einer unzulänglichen Armenfürsorge gewertet.¹⁶

60. Geburtstag gewidmet von den Mitgliedern der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, hrsg. von Bernhart Jähmig und Georg Michels, Lüneburg 2000, S. 423-431, hier S. 429.

¹³ Mit dem Begriff „Pauperismus“ wird die spezifische Form der Armut in der Zeit zwischen dem letzten Drittel des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnet. Vgl. Liselotte Dilcher: *Der Deutsche Pauperismus und seine Literatur*, Frankfurt 1957. Wilhelm Abel: *Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution*, Hannover 1970. Zum Pauperismus in Kurhessen vgl. Martin Kukowski: Vom „Pauperismus“ zum „Proletariat“. Stufen und Phasen der Pauperisierung in Kurhessen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 42 (1992), S. 185-217. Ders.: *Pauperismus in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der Massenarmut in Deutschland 1815-1855*, Marburg, Darmstadt 1995 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 100).

¹⁴ W. Thimme: *Vom Elend der Landstraße im siebzehnten Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte* 15 (1910), S. 137-160, S. 137-160. Brehm: *Armenfürsorge*.

¹⁵ Ingeborg Titz-Matuszak: *Mobilität der Armut - Das Almosenwesen im 17. und 18. Jahrhundert im südniedersächsischen Raum*, in: *Plesse-Archiv* 24 (1988), S. 5-338. Meyer zu Ermgassen: *Universitäts-Almosen. Ein Kapitel aus der Sozialgeschichte der Universität Marburg*, in: *Jahrbuch für hessische Landesgeschichte* 37 (1987), S. 99-239. Joachim Naumann: *Vaganten*. Ders.: *Vaganten und mobile Gruppen im Wittgensteinischen. Fremde Almosenempfänger der Kirche zu Feudingen zwischen 1632 und 1709*, in: *Geburtstagsgabe für Alfred Höck*, hrsg. von Irmgard Salzmann und Hermann Steininger, Marburg 1971, S. 171-192.

¹⁶ Vgl. Titz-Matuszak: *Mobilität*, S. 203 f. Ernst Schubert: *Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts*, Neustadt an der Aisch 1990 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX, Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte; Bd. 26), S. 187. Markus Meumann: *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution; Bd. 29), S. 360. Sebastian Kreiker: *Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bielefeld 1997 (Religion in der Geschichte; Bd. 5), S. 234 und 236.

Diese rundum negative Einschätzung ist das Ergebnis einer Perspektive, die die frühneuzeitlichen Verhältnisse von der Gegenwart her beurteilt und damit den historischen Handlungskontexten kaum gerecht wird. Fraglich ist bspw., ob mit den Almosen tatsächlich eine dauerhafte und umfassende Versorgung der Hausarmen erreicht werden sollte und ob eine unzureichende Ausstattung einer Gemeinde mit Ressourcen für die Armenunterstützung der einzige Grund für die Mobilität ihrer Armen war. Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung stehen daher die Handlungslogiken von Armen einerseits und Trägern der Armenunterstützung im dörflichen Bereich andererseits.

Hierzu werden zunächst die Schwebdaer Almosenempfängerinnen und -empfänger nach ortsansässigen Armen, „ausländischen“ Bettlern und Kollektanten differenziert. Anschließend wird die soziale Zusammensetzung der einzelnen Gruppen untersucht, nach Armutsursachen gefragt sowie die Handlungskontexte und Strategien der jeweiligen Armutsgruppen erörtert. Anhand der je nach Armengruppe unterschiedlich hohen Almosenbeträge folgt eine Analyse der mit gemeindlichen Armenunterstützung verfolgten Ziele. Um zu klären, welche Ressourcen für die Armenunterstützung zur Verfügung standen, wird schließlich danach gefragt, welchen Stellenwert die Ausgaben für Almosen im Kontext der Schwebdaer Kastenfinanzen besaßen und inwieweit die mit der Verwaltung des Kirchenkasten beauftragten Personen über die Mittel für die Armenunterstützung disponieren konnten.

Hausarme

Unterstützung ortsansässiger Armer mit Almosen

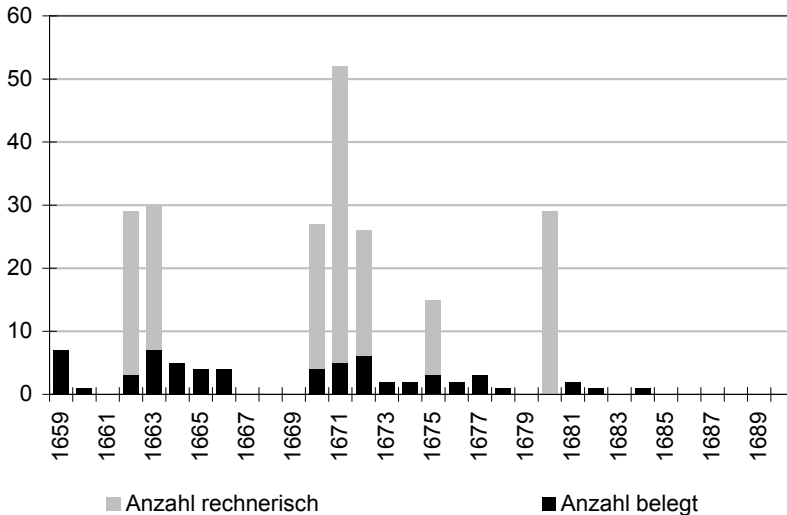
Hausarme waren unter den zwischen 1659 und 1690 unterstützten Almosenempfängerinnen und -empfängern die Ausnahme.¹⁷ Lediglich an kirchlichen Festtagen wie Pfingsten und Weihnachten sowie an Neujahr erhielt eine größere Zahl ortsansässiger Armer – zumeist Kinder – ein Almosen.¹⁸

Wie gering der Anteil der unterstützten Hausarmen gegenüber dem der „ausländischen“ Armen war, verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben. Für die ortsansässigen Armen wurden zwischen 1659 und 1690 etwas über 20 Gulden (4,3 %) aufgewendet, für die „ausländischen“ Armen hingegen über 407 Gulden (87,2 %). Weitere 40 Gulden (8,6 %) entfielen auf die Kollektanten, d. h. Personen, die nicht für sich selbst sondern für Dritte Geld sammelten.

¹⁷ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Vonjahr bei der Analyse der Kastenregister für das hessische Dorf Hoof Ende des 16. Anfang des 17. Jahrhunderts. Auch hier wurden nur wenige ortsansässige Arme unterstützt. Der überwiegende Teil der Almosen ging an ortsfremde Bettlerinnen und Bettler. Heinz Vonjahr: Das Kastenregister von Hoof 1576 bis 1619. Kirchliche Vermögensverwaltung auf dem Lande um 1600. Ein Beitrag zur Kirchen- und Ortsgeschichte, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 100 (1995), S. 31-68, hier S. 52.

¹⁸ KRS, 26.12.1662, 24.12.1663, 22.5. und 26.12.1670, 8.1. und 14.4.1671, 24.12.1671, 1.1.1672, 31.12.1675, 30.5. und 25.-31.12.1680.

Anzahl der mit Almosen unterstützten Hausarmen¹⁹



Regelmäßig erhielten einige namentlich aufgeführte Hausarme Unterstützung. Dies trifft vor allem auf die Familie Welch zu. Burckhard Welch, der als „alt“ bezeichnet wurde, bekam zwischen 1665 und 1677 zehnmal ein Almosen.²⁰ Seiner kranken Frau Eulalia Welch wurde elfmal eine Unterstützung gezahlt.²¹ Und Dorothea Welch, die geistig behinderte Tochter, erhielt bis zu ihrem Tod 1684 viermal Geld aus dem Kirchenkasten.²²

Anna Hafermas wurde zwischen 1662 und 1665 achtmal ein Almosen gezahlt – im Geburtsjahr ihrer Tochter Anna Margaretha 1664 allein viermal.²³ Das Kind verstarb 1667 keine drei Jahre alt, die Mutter 1669.

¹⁹ Da teilweise die Almosen mehrerer Tage in einem Eintrag zusammengefasst wurden und statt exakter Angaben hin und wieder von „unterschiedenen“ (KRS, 25./26.6.1681), „etzlichen“ (KRS, 12.5.1679) oder „vielen“ (KRS, 29.07.-28.10.1680) Armen die Rede ist, kann die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger in diesen Fällen nur annäherungsweise bestimmt werden. Als Grundlage hierfür dienen Einträge, in denen der Almosenbetrag für eine größere Gruppe angegeben wurde. Zwischen dem 21. und 24. Dezember 1681 bspw. erhielten 14 Arme sieben Albus. Als niedrigstes Almosen kann aufgrund derartiger Einträge ein Betrag von sechs Hellern angenommen werden. Von diesem Betrag ausgehend kann für andere Einträge die Zahl der unterstützten Armen errechnet werden.

²⁰ KRS, 5.2.1665, 25.6.1665, 30.3.1673, 1.1.1674, 22.10.1675, 26.11.1675, 27.12.1675, 14.05.1676, 14.11.1676, 22.5.1677.

²¹ KRS, 8.9.1659, 8.12.1663, 16.1.1670, 3.4.1670, 23.10.1670, 1.1.1671, 3.11.1671, 26.2.1672, 6.9.1672, 9.8.1673, 9.1.1674.

²² KRS, 26.11.1675, 14.11.1676, 11.12.1677, 29.6.1678. Sterbeeintrag vom 15.9.1684. KB Schwebda.

²³ KRS, 8.3.1662, 23.5.1662, 8.12.1663, 13.2.1664, 25.5.1664, 18.10.1664, 7.12.1664, 24.3.1665.

Haushalt Anna und Caspar Hafermas

Caspar Hafermas begraben 04.02.1693	∞: vor 1658	Anna begraben 19.03.1669
1 Eva getauft 22.04.1658 Patin: Eva Graad, Magd bei Henrich von Keudell		2 Anna Margaretha getauft 02.02.1664 Patin: Margaretha Heising, Ehefrau von Timotheus Heising, Bürger und Bäcker aus Wanfried begraben 22.01.1667

Haushalt Margaretha und Henrich Mütterling

Henrich Mütterling mind. 1659-1668 Kastenmeister 1658 Pate von Henrich Holtzapfel, Sohn von Johannes Holtzapfel, mind. 1684-1687 Kirchsenior, 1685 als Fuhrmann genannt † vor 1686		1. ∞: vor 1650	Margaretha † August 1667	
		2. ∞: 27.04.1668	Anna Catharina Engel aus Reichenbach, Tochter von Joachim Engel 1686 Patin von Anna Catharina Haffermaaß, Tochter von Johannes Haffermaaß 1692 Patin von Anna Catharina Schülbe, Tochter von Johann George Schülbe	
1-1 Margaretha (* 1650) konfirmiert 1664	1-2 Johannes (*1651) konfirmiert 1665	1-3 Johann Heinrich getauft 20.10.1659 Pate: Schäfer- knecht aus Hundelshausen begraben 25.10.1659	2-1 Johann Henrich (* 1671) konfirmiert Ostern 1685 ∞ 09.09.1701 Dorothea Julitz	2-2 Johannes (* 1673) konfirmiert 1687 1691 Pate von Hans Wilhelm Schuchard jun. ∞ 28.11.1701 Elisabetha Victoria Ditterich , Tochter von Hermann Ditterich

Ähnlich spärlich sind die Angaben für Anna Hohmann, der zwischen 1659 und 1666, dem Jahr ihres Todes, aus Krankheitsgründen fünfmal ein Almosen gezahlt wurde.²⁴ Für ihre ebenfalls als „krank“ bezeichnete Schwester Gertrud Hohmann

²⁴ KRS, 30.1.1659, 3.3.1659, 17.8.1659, 18.10.1664, 25.8.1666. Sterbeeintrag vom 14.9.1666, KB Schwedda.

existiert nur ein Sterbeeintrag. Die Krankheit war wahrscheinlich auch der Grund dafür, dass sie 1659 dreimal ein Almosen erhielt.²⁵ Beide Frauen waren vermutlich älter und unverheiratet. Bei jüngeren Frauen wäre im Sterbeeintrag der Vater, bei verheirateten Frauen der Ehemann angeführt worden.

Margaretha Mütterling erhielt als junge Frau in den Jahren 1670 bis 1672 fünfmal ein Almosen. Erstaunlich ist, dass es sich bei ihr um die älteste Tochter des bis 1668 als Kastenmeister tätigen Heinrich Mütterling handelte. Die Träger von Kirchenämtern kamen in Schwebda zumeist aus sozial angesehenen und ökonomisch gut situierten Haushalten. Hinweise auf den Grund, warum Margaretha Mütterling Almosen erhielt, fehlen. Eine Ursache könnte die Wiederverheiratung des Vaters im Jahr 1668 gewesen sein, durch die sich ihr Anspruch auf Unterstützung durch den väterlichen Haushalt verschlechterte. Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft und Klientelverhältnisse stellten vor anderen Formen der Armenunterstützung die wichtigste Art der Absicherung gegen Armut dar.²⁶

Haushalt Margaretha und Hans Wiegand

Hans Wiegand begraben 17.03.1691		∞: vor 1653	Margaretha Wiegand 1684 Patin von Anna Margaretha Wiegand, Tochter von Johannes Wiegand; Patenkind ist zugleich ihr Enkel begraben 12.01.1704		
1 Johannes (*1653) konfirmiert Ostern 1667 ∞ vor 1684 in Schwebda, 5 Kinder	2 Catharina getauft 28.03.1658 Patin war Catharina Rexrod, des Kirchseniors Johannes Rexrod Ehefrau begraben 14.03.1659	3 Asmus getauft 19.08.1660 Pate war Asmus Volprecht, des verstorbenen Johannes Volprechts Sohn	4 Barbara getauft 01.04.1664 Patin war Barbara Stockhamer, Hans Stockhamers Ehefrau begraben 02.04.1664	5 Elisabeth getauft 28.01.1666 Patin war Elisabeth Sältzer, Jost Sältzers Ehefrau	

Die Bedeutung von Haushalt und Familie für die Armenfürsorge belegen auch die zahlreichen Witwen und Witwer in den Almosenlisten. So erhielt der Schwebdaer Paul Schickenberg im ersten Jahr nach dem Tod seiner Frau 1665 zweimal ein Almosen.²⁷ Ebenfalls zweimal wurde Johannes Schuchard aus dem

²⁵ KRS, 26.6.1659, 5.7.1659, 9.8.1659. Sterbeeintrag vom 6.1.1662, KB Schwebda.
²⁶ Vgl. Martin Dinges: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung. Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 5-29. Ders.: Stadtarmut in Bordeaux 1525-1675. Alltag, Politik, Mentalitäten, Bonn 1988 (Pariser Historische Studien; Bd. 26).
²⁷ KRS, 17.2.1666, 19.11.1666. Margaretha Schickenberg wurde am 25.10.1665 begraben. Vgl. Sterbeeintrag vom 25.10.1665, KB Schwebda.

Kirchenkasten unterstützt.²⁸ Ein unbenannter und der als „arm“ bezeichnete Schüler Asmus Wiegand erhielten jeweils einmal ein Almosen.²⁹

Weitere Personen aus Schwebda, die lediglich einmal in den Almosenlisten genannt wurden, waren eine arme Frau, Curt Ziegler, der sich einen Arm gebrochen hatte, ein lahmer Mann, Christoph Schweinsberg und Anna Welch, die Witwe Wilhelm Welchs, die am 24. Februar 1684, ein gutes Jahr vor ihrem Tod, eine Unterstützung erhielt.³⁰

Bei den ortsansässigen Almosenempfängerinnen und -empfängern handelte es sich vor allem um Kinder und Schüler, alte, kranke, verletzte oder behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden deutlich mehr Almosen an Frauen (37-mal) als an Männer (19-mal) gezahlt. Auch entstammten die unterstützten Armen ganz der Gruppe der würdigen, d. h. der arbeitsunfähigen Hausarmen. Durch die Familienrekonstitution konnte zudem ein weiteres gemeinsames Kennzeichen herausgearbeitet werden: In der überwiegenden Zahl handelte es sich um Personen, deren Einbindung in die sozialen Beziehungsgefüge des Dorfes bröckelte und an Nachhaltigkeit verlor.

Unterstützung ortsansässiger Armer aus Stiftungen

Ein Grund für die geringe Zahl von Schwebdaer Bewohnern in den Almosenlisten könnte die Existenz zweier milder Stiftungen für ortsansässige Arme gewesen sein. Die Obelische Stiftung wurde 1615 von der Eschweger Bürgerin Maria Obel, Witwe des Magisters Johannes Obel, eingerichtet.³¹ Durch die Stiftung erhielten die Kirchenkästen der Dörfer Grebendorf, Schwebda und Frieda ein Kapital von jeweils 200 Gulden. Aus den Zinseinkünften des mit einem Zinssatz von sechs Prozent zu verleihenden Kapitals waren an Mariä Heimsuchung (3. Juli) und am Johannistag (27. Dezember) Brote an die ortsansässigen Armen zu verteilen, und zwar „ohn einige Affecten und Partheyligkeit“. Hieran hatten sich Pfarrer und Kastenmeister „für und für, steiff, fest und unverbrüchlich“ zu halten. Auch sollte die Stiftung „nim[m]ermehr cassiret oder auffgehoben, noch sonstet in andere Wege ahn= oder ausgewendet“ werden. Dies deutet auf die allgemeine Erfahrung hin, dass Stiftungszweck und Stiftungswirklichkeit schnell voneinander abweichen konnten. Dies zeigt die Geschichte der Obelischen Stiftung. In den Dörfern Schwebda und Grebendorf wurde die Brotpende zu einer festen Einrichtung, wie die separate Auflistung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in den

²⁸ KRS, 9.1.1681, 20.10.1681. Johannes Schuchard ist anhand der Kirchenbucheinträge nicht sicher zu identifizieren, so dass auch keine weiteren Angaben über seine Person gemacht werden können.

²⁹ Asmus Wiegand erhielt am 27. Februar 1672 mit 12 Jahren ein Almosen, der andere Schüler am 5. Dezember 1671. KRS. Außer dem Taufeintrag finden sich keine weiteren Einträge zu Asmus Wiegand im Kirchenbuch.

³⁰ KRS, 6.8.1662, 18.12.1666, 7.8.1677, 30.1.1682, 24.2.1684. Zu Curt Zieglers existiert ebenso wie zu Christoph Schweinsberg keinerlei Eintrag im Schwebdaer Kirchenbuch. Anna Welch wurde am 27.5.1685 begraben. Vgl. Sterbeeintrag vom 27.5.1685, KB Schwebda.

³¹ Stiftungsurkunde der Obelischen Stiftung, 1639, PfAS, Best. 151.

Kirchenrechnungen dokumentiert. Die Eintragungen belegen nicht nur die Kontinuität der Stiftung, sondern auch die stiftungskonforme Verwendung der Gelder. In Schwebda bspw. wurden von den Zinseinnahmen am 3. Juli 1659 drei Malter Korn und am 27. Dezember ein Malter und 14 1/2 Metzen Korn zu Brot verbacken und an die Armen verteilt. Die Grebendorfer Kirchenrechnungen weisen zwar die Zinseinnahmen aus der Obelischen Stiftung – so 1679/80 in Höhe von neun Gulden und dreizehn Albus – aus, enthalten aber keine Angaben über die Verwendung. Nach Auskunft der Katastervorbeschreibungen existierte die Stiftung um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch in beiden Orten.³² In Schwebda wurden von 1728 bis in das 19. Jahrhundert hinein sogar gesonderte Obelische-Spenden-Rechnungen geführt.³³ Frieda hingegen besaß nach Auskunft der Katastervorbeschreibungen von 1748 keinerlei Armenstiftungen.³⁴ Kirchenrechnungen liegen erst ab 1701 vor, so dass keine Aussage über den Verbleib der Stiftungsgelder nach der Einrichtung im Jahr 1615 möglich ist.³⁵

Eine weitere Stiftung bestand in Schwebda seit 1666. Anlässlich des Todes ihres Stiefsohnes, des Junkers Reinhard Christoph von Keudell (*1638), stiftete Beate Felicitas von Keudell ein Kapital von 61 Gulden 14 Albus, aus dessen Zinseinkünften jährlich an Michaelis (29. September) 3 Gulden 2 Albus an die Schwebdaer Hausarmen auszuteilen waren.³⁶ Auch Grebendorf besaß eine weitere Stiftung in Höhe von 40 Reichstalern, die „Henrich Keüdel zu Schwebda ... bey Lebzeiten auff den Ostermontag alß desen Geburtstag den Armen legirt und vermacht“³⁷ hatte. Die 1661 mit 20 Reichstalern ausgestattete Stiftung war bis 1769 auf 40 Reichstaler angewachsen. Aus den Einnahmen wurden jährlich zu Ostern arme Witwen unterstützt.

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben für Hausarme aus Stiftungsmitteln in

³² Vgl. Schwebda 1750, hrsg. von Karl Höch, Marburg/Lahn und Witzenhausen 1971 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 10). Grebendorf 1769/70, bearbeitet von Werner Simon, o. O. u. o. J., masch. Manuskript.

³³ Obelische-Spenden-Rechnungen 1728-1834, PfAS, Best. 140.

³⁴ „Special Beschreibung der Dorffschafft Frieda Amts Eschwege“, abgedruckt in: 974-1974. 1000 Jahre Frieda. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr, Frieda 1974, S. 143-150.

³⁵ Im 16. Jahrhundert war Frieda eine Zeit lang Filiale von Aue, dann von Schwebda. Zwischen 1660 und 1700 schließlich gehörte Frieda als Filiale zu Grebendorf. Vgl. Frieda, S. 127.

³⁶ Beate Felicitas von Keudell-Falken war die zweite Ehefrau von Hartmann von Keudell (†1657). Für die Stiftung ist keine Stiftungsurkunde überliefert. Ihre Einrichtung lässt sich nur aus den Kirchenrechnungen rekonstruieren, die 1666 erstmals den Posten „Ausgabe gelt wegen Juncker Reinhart Keudels S[pend-]Stiftung“ aufweisen. KRS, 1666.

³⁷ Kirchenrechnung Grebendorf 1679/80, Pfarrarchiv Grebendorf, Best. Rechnungen. Heinrich von Keudell (*1632 †1661) war der dritte Sohn von Bernhard von Keudell (†1607) und Beathe von Berlepsch (†1626). Rudolf v. Buttlar-Elberberg: Stammbuch der althessischen Ritterschaft, enth. die Stammtafeln der im ehemaligen Kurfürstentum Hessen ansässigen zur althess. Ritterschaft gehörigen Geschlechter, Kassel 1888, Tafel Keudell I. Laut seines Sterbeeintrags ist er in der Grebendorfer Kirche beerdigt worden und hatte dem Kirchenkasten ein Kapital von 20 Reichstalern vermacht. Sein Vater war 1596 von Landgraf Moritz mit dem Grebendorfer Schlossgut belehnt worden. Vgl. Werner Simon: Zur Geschichte von Schloß und Dorf Grebendorf, in: Eschweger Geschichtsblätter 2 (1991), S. 4-17, hier S. 12.

Schwebda auf dreizehn Gulden und zwei Albus und in Grebendorf auf elf Gulden und 25 Albus jährlich. Obwohl dieser Betrag für Schwebda gut ein Zehntel der Gesamtausgaben des Kirchenkastens ausmachte, können die aus den Stiftungsmitteln finanzierten Brot- und Geldspenden nicht als dauerhafte Form der Absicherung gewertet werden. Die Austeilung von Brot und Almosen an drei Terminen im Jahr war weit von einer regelmäßigen, gar wöchentlichen Unterstützung der Armen, wie sie die Kastenordnung von 1530 vorschrieb, entfernt. Den Brot- und Almosengaben ist von daher eher ein kurzfristiger Effekt zuzusprechen. Zudem konnten die Bestimmungen der Stiftungen nicht immer eingehalten werden. 1679/80 wurden in Grebendorf weder aus der Obelischen Stiftung noch aus der Keudellischen Stiftung Spenden an die Armen ausgeteilt. Zu den näheren Umständen findet sich bei der Keudellischen Stiftung folgende Bemerkung: „Weilen in diesem und vorigem Jahre der Zinß bey Melchior Scheibehen Goldtschmidten zu Eschwege nicht zu bekommen gewesen“³⁸. Aus der Schwebdaer Stiftung der Witwe Beate Felicitas von Keudell wiederum wurden von 1684 bis mindestens 1690 keine Spenden an die Armen ausgeteilt.³⁹

„Ausländische“ Arme

„Ausländische“ Arme in der Bettelgesetzgebung

Die große Zahl ortsfremder Almosenempfängerinnen und -empfänger in Schwebda überrascht, da die „ausländischen“ Armen als sog. „starke“ Bettler durch die hessische bzw. hessen-kasselische Bettelgesetzgebung sukzessive von jeder Unterstützung ausgeschlossen und kriminalisiert wurden.⁴⁰ Die frühesten Bestimmungen zur Regelung des Bettels enthält die zu Beginn des 16. Jahrhunderts erlassene Reformations-Ordnung⁴¹ Landgraf Wilhelms II. (*1468 †1509). Bereits hier wurde das für die hessen-kasselische Bettelgesetzgebung bis ins 18. Jahrhundert grundlegende Bettelverbot für „ausländische“ Bettler⁴² formuliert. Landgraf

³⁸ Kirchenrechnung Grebendorf 1679/80.

³⁹ Vgl. KRS, 1684-1690. Derartige Missstände sieht Ernst Schubert für das 18. Jahrhundert in Franken geradezu als Charakteristikum der Armenstiftungen an. „Die Zerrüttung so vieler Stiftungsfonds muß nicht nur auf Ungeschick und die üblichen Risiken des ‚Bankgeschäfts‘, wie es die Stiftungen wahrnahmen, zurückweisen, sondern es muß auch eine übliche Praxis gewesen sein, den Schuldner nicht nach seiner Bonität, sondern nach Gutdünken auszusuchen.“ Schubert: Leute, S. 213.

⁴⁰ Zur Ausgrenzung der „starken“ Bettler vgl. Ernst Schubert: Der „starke Bettler“. Das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 869-893.

⁴¹ Die hessischen Landesordnungen liegen als Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, 8 Bde., Cassel 1767-1802 ediert vor (im Folgenden HLO abgekürzt). Reformations=Ordnung, wie es in Geist= und Weltlichen=Civil= und Criminal= Justiz= auch Pollice= Sachen solle gehalten werden, in: HLO I, S. 33-36. Zur hessischen Armen- und Bettelgesetzgebung vgl. die rechtshistorische Untersuchung von Jürgen Menzler: Die Bettelgesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Landes Hessen, Marburg 1967.

⁴² Die Bestimmungen der Bettelordnungen richten sich in der Formulierung überwiegend gegen „Bettler“. Einzelne Ordnungen lassen jedoch erkennen, dass mit den fremden Bettlern sowohl

Philipps (*1504 †1567) „Fürstliches Ausschreiben“ aus dem Jahr 1524⁴³ erneuerte das Bettelverbot für fremde Bettler. Als „fremde“ bzw. „ausländische“ Bettler wurden alle Personen definiert, die nicht in der Landgrafschaft geboren bzw. aufgewachsen waren oder die keinen Wohnsitz in derselben hatten. Die „Reformations=Ordnung in Polickey=Sachen“⁴⁴ Landgraf Philipps von 1526 bestätigte das 1524 erlassene Bettelverbot für „ausländische“ Bettler. Darüber hinaus enthält die Ordnung weitere Bestimmungen zur Verfahrensweise. „Ausländische“ Bettler, die sich in Unkenntnis des Verbots in der Landgrafschaft aufhielten, sollten die Möglichkeit erhalten, das Land ungestraft zu verlassen, jedoch künftig an den Grenzen abgewiesen werden. Damit waren zwei zentrale, in späteren Bettelordnungen immer wiederkehrende Maßnahmen gegen „ausländische“ Bettler formuliert. 56 Jahre später ging Landgraf Wilhelm IV. (*1532 †1592) einen Schritt weiter, indem er die „ausländischen“ Bettler als potentielle Brandstifter kriminalisierte. Welche Bedeutung der Regelung des Bettelwesens beigemessen wurde zeigt sich daran, dass sich alle Landgrafen mit dieser ordnungspolitischen Frage beschäftigten und die bestehenden Ordnungen um neue Bestimmungen erweiterten: Landgraf Moritz (*1572 †1632) widmete sich im „Edict wider die Müsiggänger und Bettler“⁴⁵ speziell der Residenzstadt Kassel. 26 Jahre später verfügte Landgraf Wilhelms V. (*1602 †1637) eine „Armen= und Bettel=Ordnung“⁴⁶. Wilhelm VI. (*1629 †1663) erneuerte ein Jahr nach seinem Regierungsantritt mit der „Bettel=Ordnung“⁴⁷ vom 27. September 1651 die bestehenden Verordnungen, ebenso wie Landgräfin Hedwig Sophie (*1623 †1683) mit ihrem „Fürstlichen Befehl“⁴⁸ vom 28. September 1672⁴⁹. Die Reihe der Bettelordnungen Landgraf Karls setzte schließlich mit dem Edikt⁵⁰ vom 1. September 1684 ein. In weitaus stärkerem Maße als in älteren Ordnungen sind hier Bestimmungen durch die Kriminalisierung der „ausländischen“ Bettler als „lieder-

Männer als auch Frauen gemeint waren. Vgl. Armen= und Bettel=Ordnung vom 1. August 1627, in: HLO II, S. 4-7. Bettel=Ordnung vom 27. September 1651, in: HLO II, S. 149-151.

⁴³ Fürstliches Ausschreiben gegen das Zutrincken, die Füllerey, das Fluchen, Schwören, und Gotteslästern, die frembden Bettler und Stationirer, sodann wie es in Ansehung der Kirchweyhen, Gastungen, Jahrmärckte, Kind=Tauften, Hochzeiten, Messen, des Brandteweinschenckens, der Zigeuner und Juden solle gehalten werden vom 18. Juli 1524, in: HLO I, S. 47-49.

⁴⁴ HLO I, S. 49-54. Vgl. zu der Einschätzung auch Menzler: Bettelgesetzgebung, S. 17.

⁴⁵ HLO I, S. 490-491.

⁴⁶ HLO II, S. 4-7.

⁴⁷ HLO II, S. 149-151. Die Bettelordnung war die fünfte Verordnung der Regierungszeit Landgraf Wilhelm VI.

⁴⁸ HLO III, S. 6-8.

⁴⁹ Noch vor dem Fürstlichen Befehl wurde in der Regierungszeit Hedwig Sophies am 30. September 1667 ein „Fürstliches Ausschreiben gegen Die Ziegeuner“ erlassen. HLO II, S. 637.

⁵⁰ Edict Gegen das liederliche, müßiggehende, Landstreichende, ausländische Bettel=Gesinde, bey welchem man sich Brands und Unglücks zu vermuthen und zu besorgen vom 1. September 1684, in: HLO III, S. 262.

liches und müßiggehendes“⁵¹, „des Feuer Anlegens verdächtige[s]“, „Herrenloses“ Gesindel, „von welchem Rauben, Plündern und Morden“ ausgehe, gekennzeichnet.⁵² Erweitert wurden die Bestimmungen um ein Beherbergungsverbot für „ausländische“ Bettler. Das Edikt von 1695 sah erstmals eine Strafe in Höhe von 100 Talern bei Missachtung der Bestimmungen durch die landgräflichen Beamten und lokalen Obrigkeiten vor.⁵³ Eine weitere Verschärfung erfuhr die Strafanandrohung durch das Edikt vom Dezember 1698, das für die Verwendung und Ausstellung falscher Pässe oder Atteste nicht nur die „Straffe des Staupenschlages“⁵⁴ vorsah, sondern auch vorschrieb, dass die „ausländischen“ Bettler „vor der Stirn gebrandtmarcket“⁵⁵ werden sollten. War das Almosenheischen „ausländischer“ Bettler bis zu diesem Zeitpunkt unter der Bedingung, dass sie mit obrigkeitlichen Pässen oder Bettelbriefen versehen waren, noch erlaubt, so sollten mit dem Edikt vom Dezember 1698 „keine frembde bettler, sie mögen mit Attestatis oder nicht versehen seyn, in diese Unsere Fürstenthum und Lande fürderhin gelassen“⁵⁶ werden. Um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten, wurden die Untertanen zur Anzeige „ausländischer“ Armer verpflichtet. Die Kontrollen an den Landesgrenzen hingegen sollten durch zusätzliches Personal verstärkt werden, insbesondere in der Rotenburger Quart, „als durch welche sich dergleichen liederliches Gesindel vom Eichsfelde meistens anher in Unsere Lande bisher häufig gezogen“⁵⁷.

Legitimiert wurde das Bettelverbot für „ausländische“ Arme durch die 1524 erstmals formuliert Regelung, dass „eyne yede stadt, flegk, oder dorff, seyne arme notturfftige leut vmb Gots willenn selbst vnderhalt“⁵⁸. Außerdem würde – so ein

⁵¹ HLO III, S. 262.

⁵² Edict gegen das im Lande herum vagirende liederliche, lose, des Feuer Anlegens verdächtige Gesindel und die Mord=Brenner vom 26. August 1689, in: HLO III, S. 344-345. Edict gegen die heyden, landläuffer, verdächtige Vaganten, Zigeuner und dergleichen Herrenloses Gesindel vom 28. Juni 1695, in: HLO III, S. 398-399. Edict, gegen die verdächtige Reuter und Fußgänger, auch anders dergleichen herum gehendes Gesindel, von welchem Rauben, Plündern und Morden zu besorgen vom 6. Januar 1698, in: HLO III, S. 410-411. Edict, gegen die fremden Bettler, welche mit falschen Pässen und Attestaten herumgehen vom 1. Dezember 1698, in: HLO III, S. 438-440.

⁵³ Edict gegen die heyden, landläuffer, verdächtige Vaganten, Zigeuner und dergleichen Herrenloses Gesindel vom 28. Juni 1695, in: HLO III, S. 398-399.

⁵⁴ Edict, gegen die fremden Bettler, welche mit falschen Pässen und Attestaten herumgehen. Vom 1. Dezember 1698, in: HLO III, S. 438-440, hier S. 439. „Staupenschlag“ bezeichnete die öffentliche Bestrafung durch Rutenschläge auf die entblößten Schultern und den Rücken. Als Strafe brachte der Staupenschlag die ewige Landesverweisung mit sich. Vgl. Art. „Staupenschlag“, in: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, Bd. 39, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, Leipzig und Halle 1744, Sp. 1397-1398. Im Folgenden mit „Zedler“ abgekürzt.

⁵⁵ HLO III, S. 439.

⁵⁶ HLO III, S. 439.

⁵⁷ HLO III, S. 819.

⁵⁸ HLO I, S. 48.

weiteres Argument – die Unterstützung der „ausländischen“ Armen zu Lasten der Mittel für die „nothdürfftigen Stadt= und HaußArmen“⁵⁹ gehen.

Die fortdauernde Diskrepanz zwischen Normsetzung und Normdurchsetzung war einer der Hauptgründe für die ständige Erneuerung und Verschärfung der Bettelgesetze. Bereits das Ausschreiben von 1582 lässt erkennen, dass das Bettelverbot für „ausländische“ Bettler nicht durchgesetzt werden konnte. Ein Indiz hierfür ist die Klage, dass „jhe lenger jhe mehr sich jnn vnserm Furstenthumb jnn Stettenn vnd Dorffern, Allerley frembde vnd auslendische Bettler einschleiffenn“⁶⁰. Die geringe Beachtung der Bestimmungen wurde auch von Landgraf Wilhelm V. als Grund für die Erneuerung der Armen- und Bettelordnungen angeführt.⁶¹ Wie wenig auch diese Ordnung in der Praxis befolgt wurde, verrät der „Fürstliche Befehl“ Landgräfin Hedwig Sophies von 1672. Abermals heißt es, dass die geltenden Ordnungen „ausser Acht gelassen“ und ihnen „in vielen Stücken zu wieder gelebt“⁶². Auch Landgraf Karl stellte 1695 fest: „... so müssen Wir doch höchstmißfällig vernehmen, daß diesen heylsamen Verordnungen bißdaher an vielen Orthen wenig Folge geschehen“⁶³. Als Hinweise auf die Handlungspraxis belegen solche Passagen, dass „ausländische“ Bettler in den Städten und Dörfern der Landgrafschaft weiterhin zum Alltag gehörten, u. a. da die „ausländischen“ Bettler von „Ober= und Nieder Beambten, auch denen Gerichtbarkeit habenden von Adell und B[ürgermeiste]r und Rath wissentlich geduldet und noch dazu mit Attestatis und Passeporten versehen“⁶⁴ wurden. Das Bettel-Edikt vom August 1723 maßregelte darüber hinaus die Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung als Ursache für die Missstände. Unter Strafandrohung wurde Pfarrern, Almosenpflegern und Kastenmeistern angeordnet, „ausländischen“ Bettlern „nicht das geringste, weder aus denen Gottes=Kasten, noch sonsten mit[zu]theilen“⁶⁵. Offensichtlich folgten die mit der Armenfürsorge beauftragten Personen vor Ort einer anderen Handlungslogik als die landesherrlichen Ordnungsbestrebungen, wie nicht zuletzt das Beispiel Schwebda belegt.

„Ausländische“ Arme in Schwebda

Die Zahl der in Schwebda unterstützten „ausländischen“ Armen war nicht gleichbleibend. Zwischen 1659 und 1680 stieg sie, abgesehen von kurzfristigen Abschwächungen, kontinuierlich an. Erhielten 1659 insgesamt 113 „ausländische“ Arme ein Almosen (110 belegt und drei rechnerisch bestimmt), so waren es 1680 420 (168 belegt und 252 rechnerisch bestimmt). Mit dem Jahr 1681 ging

⁵⁹ HLO II, S. 150.

⁶⁰ HLO I, S. 454.

⁶¹ HLO II, S. 4.

⁶² HLO III, S. 6.

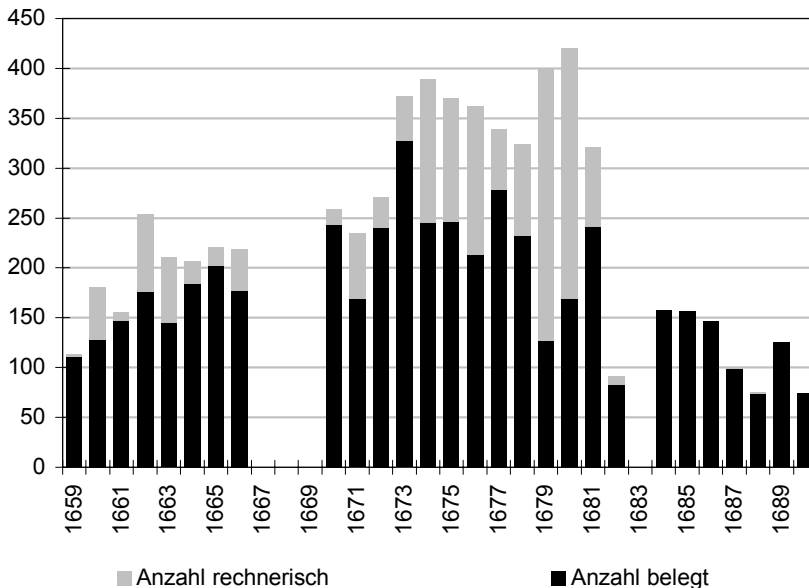
⁶³ HLO III, S. 398.

⁶⁴ HLO III, S. 398.

⁶⁵ HLO III, S. 911.

die Zahl stark zurück und erreichte 1690 mit 74 Personen den niedrigsten Stand im gesamten Untersuchungszeitraum.

Anzahl der in Schwebda an „ausländische“ Arme ausgezahlten Almosen



Die Auswertung lässt darüber hinaus Veränderungen im Verhältnis zwischen der Anzahl der unterstützten Armen und der durchschnittlichen Almosenhöhe erkennen. Während das durchschnittliche Almosen bis 1671 bei 26 Hellern lag, verringerte es sich in Zusammenhang mit der wachsenden Zahl unterstützter Armer im Zeitraum 1671 bis 1681 auf 16 Heller. Trotz des ab 1682 feststellbaren starken Rückgangs an Almosenempfängerinnen und -empfängern stieg das durchschnittliche Almosen bis Ende 1690 nur unwesentlich auf 18 Heller an.

Standeszugehörigkeit der „ausländischen“ Armen

Für den Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen, den Nahrungserwerb und die Subsistenzweise war in der frühneuzeitlichen Gesellschaft u. a. die Standeszugehörigkeit des Einzelnen von entscheidender Bedeutung. Sie war verbunden mit jeweils spezifischen Armutsrisiken, Strategien der Absicherung gegen Armut und Formen der Armutsbewältigung.

Die Differenzierung der Almosenempfängerinnen und -empfänger nach ihrer Standeszugehörigkeit orientiert sich an der zeitgenössischen Ordnung der Gesellschaft in die sozialen Großgruppen „Adel“, „Bürger“ und „Bauern“, in die die

Menschen der Frühen Neuzeit i. d. R. hineingeboren wurden.⁶⁶ Eine zweifelsfreie Zuordnung der einzelnen Almosenempfängerinnen und -empfänger zu einem der drei Stände ist jedoch nur ansatzweise möglich, da die Mehrheit der Einträge keinen direkten Verweis auf die Standeszugehörigkeit der unterstützten Personen gibt. Lediglich Arme adeligen Standes wurden gewöhnlich mit einem entsprechenden Zusatz versehen. So heißt es bspw. am 15. Juni 1662, dass „einem Armen von Adel Geschlechts von Lobeck“⁶⁷ ein Albus sechs Heller gezahlt wurden.

Einschränkend muss für die Personen adeligen Standes eine Differenzierung vorgenommen werden. Obgleich der Begriff „Adel“ in der Frühen Neuzeit einen geschlossenen Stand bezeichnete, waren hoher und niederer Adel in ganz unterschiedlicher Weise von Armut bedroht. Während der hohe Adel eher mit dem Problem relativer Armut, also einem Mangel an Mitteln für eine standesgemäße Lebensführung, konfrontiert war, konnte die Verarmung im niederen Adel so weit gehen, dass Adlige ihren Lebensunterhalt durch Betteln sichern mussten.⁶⁸

Neben den explizit als adelig ausgewiesenen Almosenempfängerinnen und -empfängern können alle Soldaten mit Offiziersrang, wie etwa die „Trey Officiren, 2 Leutenant v[nd] 1 Fendrich so in Ungarisch[en] Dienst gewes[en]“⁶⁹, die am 13. August 1665 ein Almosen erhielten, dem Adelsstand zugerechnet werden.⁷⁰

Mit 129 von insgesamt 6.547 unterstützten Armen lag der Anteil adeliger Almosenempfängerinnen und -empfänger bei knapp zwei Prozent. In den 1660er Jahren erreichte er mit bis zu fünf Prozent den höchsten Stand, ging jedoch bis 1675 auf den niedrigsten Wert von unter einem Prozent zurück. Ab 1676 schließlich ist wieder ein leichter Anstieg des Anteils adeliger Personen festzustellen. Ein Grund für den erneuten Anstieg dürften die zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen, insbesondere im Südwesten des Reichs, gewesen sein. Hierauf deutet zumindest eine größere Zahl von adeligen Almosenempfängerinnen und -empfängern aus dem Elsass und der Pfalz hin. Ab 1682 finden sich schließlich nur noch vereinzelt adelige Arme in den Almosenlisten.

⁶⁶ Vgl. Art. „Stand, Zustand, Stand der Menschen oder Personen“, in: Zedler, Bd. 39 (1744), Sp. 1093-1107. Werner Conze: Stand, Klasse, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1990, S. 155-286.

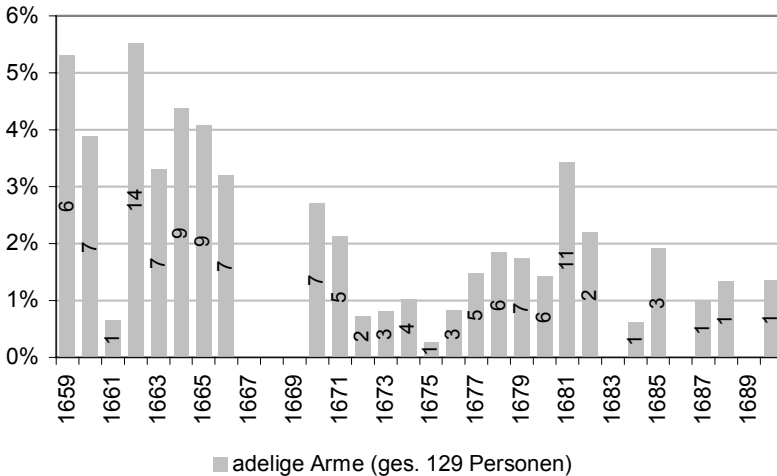
⁶⁷ KRS, 15.06.1662.

⁶⁸ Auf die Vielzahl frühneuzeitlicher Nachrichten über verarmte Adelsfamilien und Almosen an Adlige verweist Winfried Schulze. Vgl. *Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität*, hrsg. von Winfried Schulze, München 1988, S. 14.

⁶⁹ KRS, 13.08.1665.

⁷⁰ Vgl. Gerhard Schormann: *Der Dreißigjährige Krieg*, Göttingen 1993, 2., durchgesehene Aufl., S. 127.

Unterstützte Arme adeligen Standes



Problematischer ist die Ermittlung der Anzahl bürgerlicher Almosenempfängerinnen und -empfänger, da nicht alle Personen städtischer Herkunft dem bürgerlichen Stand zugerechnet werden können. So ist beispielsweise bei „Conrad Wagner von Eschwege“⁷¹, der am 10. April 1684 einen Albus vier Heller erhielt, ungewiss, ob er das Bürgerrecht besaß. Daher wurden nur die Personen dem bürgerlichen Stand zugeordnet, die in den Einträgen ausdrücklich als „Bürgerin“ oder „Bürger“ bezeichnet sind, wie im Eintrag vom 20. März 1663: „Einem verarmten Burger aus Eschwege Christoff Eichholtz“⁷². Darüber hinaus wurden sämtliche Pfarrer, Gelehrte und Studenten aufgrund ihrer akademischen Bildung dem bürgerlichen Stand zugerechnet.⁷³

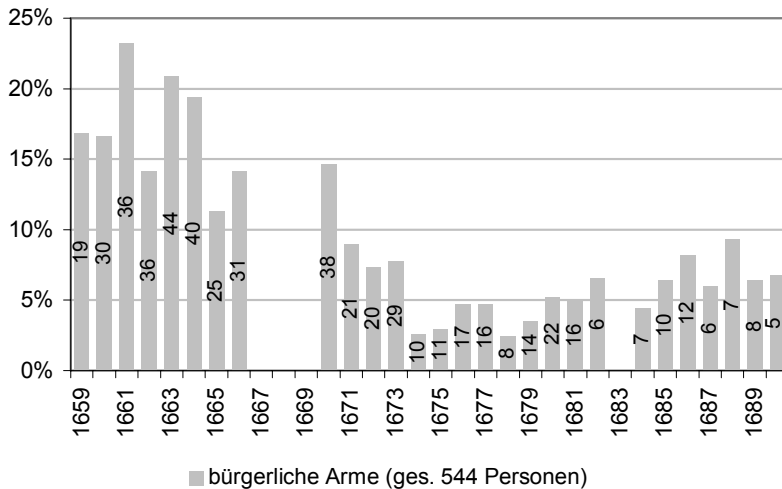
Der Anteil der bürgerlichen Armen unter den „ausländischen“ Armen lag mit 544 Personen bei etwa acht Prozent. Die absoluten Zahlen waren im Untersuchungszeitraum eher rückläufig. Ihr prozentualer Anteil fiel zwischen 1659 und 1674 von über 20 auf unter fünf Prozent, stieg jedoch ab 1674 wieder an und pendelte sich bei acht Prozent ein.

⁷¹ KRS, 10.04.1684.

⁷² KRS, 20.03.1663.

⁷³ Akademisch Gebildete kamen zwar auch aus dem Adelstand, in der Mehrzahl aber entstammten sie bürgerlichen Familien. Vgl. Diedrich Saalfeld: Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus. Ein Quantifizierungsversuch, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 67 (1980), S. 457-483, hier S. 464. Zur bürgerlichen Herkunft der Pfarrer und die Notwendigkeit akademischer Bildung vgl. Luise Schorn-Schütte: „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hrsg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 109-153.

Unterstützte Arme bürgerlichen Standes



Auch wenn die restlichen 5.874 Almosenempfängerinnen und -empfänger nicht zwangsläufig dem bäuerlichen Stand zuzuordnen, sondern vielmehr unbekanntem Standes sind, lässt die Auswertung der Schwebdaer Almosenlisten erkennen, dass sich unter den „ausländischen“ Armen Personen aller drei Stände befanden. Dies bedeutet erstens: Armut war kein alleiniges Unterschichtenproblem. Adlige und bürgerliche Almosenempfängerinnen und -empfänger verdeutlichen die existenzbedrohenden Folgen einer „extremen Instabilität des vorindustriellen Alltags“⁷⁴.

Zweitens ist festzustellen, dass Armut standesgemäße Formen des Nahrungserwerbs und Handelns unmöglich machte. Die Angewiesenheit von Personen adeligen wie bürgerlichen Standes auf Almosen stellte so ein Moment der Egalität in der hierarchisch gegliederten ständischen Gesellschaft dar. Die räumliche Mobilität der „ausländischen“ Armen ist demnach auf das engste mit Veränderungen im sozialen Raum verbunden. Auf diese Weise konnte aus der armutsbedingten Mobilisierung eine Gefährdung der hierarchischen Ständeordnung erwachsen.

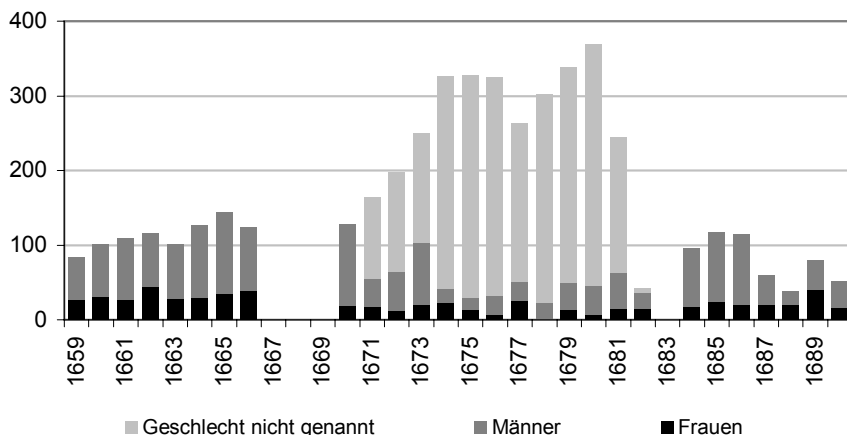
Geschlechtszugehörigkeit der „ausländischen“ Armen

Die Handlungsmöglichkeiten einer Person wurden in der Frühen Neuzeit nicht nur durch den Stand, sondern auch durch das Geschlecht beeinflusst. Wie grundlegend die Geschlechtszugehörigkeit auf die gesellschaftlichen Verhältnisse einwirkte, verdeutlicht u. a. die stark geschlechtsbezogene Differenzierung in „Hausarme“ einerseits und „ausländische“ Bettler andererseits. Mit der Gruppe

⁷⁴ Werner Trobbach: Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Agrargeschichte – Positionen und Perspektiven, hrsg. von Werner Trobbach und Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998, S. 107-136, hier S. 112.

der „ausländischen“ Bettler wurden insbesondere arbeitsfähige Männer, mit den Hausarmen vor allem kranke, alte oder verwitwete Frauen assoziiert.⁷⁵

Geschlechtszugehörigkeit der unterstützten Armen



Unter den „ausländischen“ Armen, die in Schwebda ein Almosen erhielten, befanden sich jedoch regelmäßig Frauen. Beispiele für die zahlreichen Almosenempfängerinnen geben folgende Einträge: Am 23. September 1663 erhielt eine „vertrieben[e] adelich[e] Wittib mit 2 Kind[ern]“⁷⁶ ein Almosen. „Einer armen Frawen, welche ihr Mann muthwillig verlaßen“⁷⁷ wurden am 12. März 1661 sechs Heller bezahlt, einer „armen Kindsbeterin auß Thüringen“⁷⁸ am 3. April 1671 zwei Albus acht Heller, einer „armen vom Türcken gefangenen Fraw“⁷⁹ am 13. Januar 1677 zwei Albus und „einer armen frawen so nach giesen reisen will“⁸⁰ am 28. Mai 1784 acht Heller. Während bei den Hausarmen die Zahl der Frauen deutlich überwog, war das Verhältnis bei den „ausländischen“ Armen mit 586 Almosenempfängerinnen (21%) zu 2.175 Almosenempfängern (79%) allerdings umgekehrt.

Bemerkenswert sind die vielen Frauen aus der näheren Umgebung Schwebdas, die als Witwen und Kranke zu den Hausarmen zählten und durch ihre

⁷⁵ Heide Wunder weist darauf hin, dass die beste Absicherung gegen Armut für Frauen darin bestand, „möglichst lange arbeiten zu können“. Heide Wunder: „Er ist die Sonn“, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 53. Vgl. auch Hunecke: Überlegungen, S. 497. Gisela Bock: Frauenräume und Frauenehre. Frühneuzeitliche Armenfürsorge in Italien, in: Journal für Geschichte 2 (1985), S. 22-29, hier S. 29.

⁷⁶ KRS, 23.09.1663.

⁷⁷ KRS, 12.03.1661.

⁷⁸ KRS, 03.04.1671.

⁷⁹ KRS, 13.01.1677.

⁸⁰ KRS, 28.05.1684.

Heimatgemeinde hätten versorgt werden müssen. So erhielt am 20. Oktober 1659 „Jacob Köhlers, Pfarrers zue Thurnhosbach s[eelig] Witwen“⁸¹ vier Albus, einer „Frawen von Burschel so mit d[er] Noth belad[en]“⁸² wurden am 13. Oktober 1666 ein Albus sechs Heller und einer „alten armen Frawen auß Eschwegischem Siechenhaufe“⁸³ am 23. Dezember 1673 zwei Albus bezahlt.

Das Geschlecht der unterstützten Armen ist für 2.761 der insgesamt 6.547 Personen (42,2%) angegeben. Formulierungen wie „Einem armen Menschen“, „Tweyen armen Leuten“ oder „Vier Armen“⁸⁴ lassen keine Bestimmung des Geschlechts zu.

Frauen waren also keineswegs stärker von Armut betroffen als Männer.⁸⁵ Vielmehr deuten die Differenzen darauf hin, dass Frauen und Männer im Armutsfall unterschiedliche Strategien verfolgten, um ihre Existenz zu sichern. Fraglich ist, ob die erhöhte Mobilität von Männern Folge normativer Zuschreibungen war, die Haus, Hof und Garten als Orte des Nahrungserwerbs von Frauen definierten.⁸⁶ Zu klären wäre die Handlungslogik, die hinter der Praxis von armen Frauen und Männern stand. Für Frauen, die ihren Lebensunterhalt bspw. als Mägde oder Tagelöhnerinnen verdienen mussten, gehörte Mobilität zur Normalität und war für die Arbeitssuche geradezu existenznotwendig.⁸⁷

Soziale Differenzierung der „ausländischen“ Armen

Die zwischen 1659 und 1690 in Schwebda mit Almosen unterstützten „ausländischen“ Armen lassen sich hinsichtlich der Ursachen für ihre Almosenbedürftigkeit neun Gruppen zuordnen.

Die Bestimmung der Armutsursachen und die Zuordnung der Almosenempfängerinnen und -empfänger zu den verschiedenen Armutsgruppen ist mit zwei Schwierigkeiten verbunden. Erstens: Die Kombination mehrerer Armutsursachen in den Einträgen für einzelne Almosenempfängerinnen und -empfänger. So

⁸¹ KRS, 20.10.1659.

⁸² KRS, 13.10.1666.

⁸³ KRS, 23.12.1673.

⁸⁴ KRS, 28.12.1679, 08.02.1680, 24./25.05.1681.

⁸⁵ Vgl. Claudia Ulbricht: Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 40 (1992), S. 108-120, hier S. 110. Ulinka Rublack: Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998, S. 137.

⁸⁶ Vgl. Jütte: Dutzbettlerinnen, S. 122.

⁸⁷ Vgl. Valentinitich: Frauen, S. 225. Wunder: Frauen, S. 176. Rolf Engelsing: Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt, hrsg. von Hermann Kellenbenz, München 1974, S. 159-237. Dorothee Rippmann: Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 159). Thomas Kohl: Familie und soziale Schichtung. Zur historischen Demographie Triers 1730-1860, Stuttgart 1985.

wurden bspw. am 23. Juli 1662 einem „alten vertrieben[en] Schuldiener aus Schlesien“ und am 5. Februar 1664 einem „verbranten v[nd] lahm[en] Man[n] ausm Ambt Rotenb[urg]“ Almosen gezahlt. Da Alter nicht zwangsläufig mit Armut gleichzusetzen ist, kann im Fall des Schuldieners die Vertreibung als primäre Armutsursache gewertet werden. Bei dem Mann aus dem Amt Rotenburg ist die Sache weniger sicher. Möglicherweise war er auch schon vor dem Brandunglück wegen seiner Gehbehinderung auf Unterstützung angewiesen. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass er seine Existenz bis zum Ausbruch des Feuers mit handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeiten einigermaßen sichern konnte. Möglicherweise hatte er einen Webstuhl im Haus, eine Kuh im Stall und dazu ein oder zwei Zimmer vermietet. Der Verlust des Hauses stellte in jedem Fall eine gravierende Verschlechterung seiner Situation dar. Entsprechend wird der Mann aus dem Amt Rotenburg den „abgebrannten“ Armen zugerechnet.⁸⁸

Differenzierung der „ausländischen“ Armen nach Armutsursachen

Armutsgruppen	unterstützte Personen	Anteil in Prozent
„arme“ Arme	3.414	52
„gebrechliche“ Arme	940	14
„vertriebene“ Arme	725	11
„abgebrannte“ Arme	401	6
arme Studenten und Studierende	421	6
„alte“ Arme	138	2
arme Kinder und Jugendliche	127	2
arme Soldaten	139	2

Zweitens: Fraglich für die Analyse der Armutsgründe ist der Aussagewert von stereotypen Formulierungen wie „einem armen Mann“ oder „einer armen Frau“. Einerseits könnte es sich um unvollständige Einträge handeln, die folglich von der Analyse ausgenommen werden müssten.⁸⁹ Allerdings impliziert diese Annahme die leicht überhebliche Vermutung, Pfarrer und Kastenmeister hätten bei der Aufzeichnung der Almosenlisten nicht genug Sorgfalt walten lassen. Unklar bleibt zudem, warum stereotype und diversifizierende Formulierungen in den Listen beständig abwechseln. Andererseits könnten die wiederkehrenden, formelhaften Einträge eine gesonderte Gruppe beschreiben, deren spezifisches Kennzeichen war, dass der Armutsgrund für die Menschen des 17. Jahrhunderts nicht zu be-

⁸⁸ Sollten derartige Zuordnungen in dem einen oder anderen Fall an der historischen Wirklichkeit vorbeigehen, sind aufgrund der geringen Zahl von Einträgen, die mehrere Armutsursachen für einzelne Almosenempfängerinnen und -empfänger aufführen, im Ergebnis keine Verzerrungen zu befürchten.

⁸⁹ Als unvollständig werden derartige Einträge bspw. bewertet von Naumann: Vaganten, Meyer zu Ermgassen: Die Universitäts-Almosen und Titz-Matuszak: Mobilität.

nennen war. Demnach hätte es sich um Frauen und Männer gehandelt, die offensichtlich weder zu den Kranken, Vertriebenen oder Abgebrannten zählten – so genannte „starke“ Bettler also, die körperlich in der Lage gewesen wären, ihre Existenz bspw. als Tagelöhner zu sichern. Da sie dies aber nicht taten, müssen – individuelle Dispositionen zum Müßiggang einmal ausgeschlossen – andere Gründe vorgelegen haben. Zwar war der Begriff der „Arbeitslosigkeit“ noch nicht gebräuchlich, gleichwohl gab es auch in der Frühen Neuzeit Phasen, in denen Menschen arbeitslos, bzw. präziser, ohne Einkommen waren, etwa Mägde und Knechte in Zeiten ohne Dienstverhältnis, Bauhandwerker im Winter oder Kleinstellenbesitzer, die in Jahren und Regionen mit geringem Arbeitskräftebedarf nur begrenzt als Tagelöhner hinzuverdienen konnten.

Die Einsicht, dass Armut und Bettel in der Frühen Neuzeit nicht allein die Folge von Verschwendung und Faulheit, sondern auch von Arbeitsmangel und geringem Arbeitseinkommen waren, ist ein Verdienst der Arbeiten Wilhelm Abels.⁹⁰ Einerseits habe das Bevölkerungswachstum des 16. und 18. Jahrhunderts zu einer deutlichen Verteuerung der Lebensmittelpreise bei gleichzeitig sinkenden Reallöhnen geführt, wodurch insbesondere die Haushalte von Kleinbauern, Tagelöhnern und Handwerkern immer stärker an den Rand des Existenzminimums gedrückt wurden. Andererseits kam es immer wieder durch wetterbedingte Missernten sowie durch Klimaveränderungen der „Kleinen Eiszeit“, wie die deutliche Verschlechterung des Klimas von Mitte des 16. Jahrhunderts bis Ende des 17. Jahrhunderts allgemein bezeichnet wird, zu einem deutlichen Rückgang der Bodenerträge. Die Folgen der durch Unwetter und Klimaveränderungen induzierten Krisen waren eine allgemeine Verteuerung landwirtschaftlicher Produkte, die Verschuldung von Konsumenten wie Produzenten sowie die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben in klimatischen Ungunsträumen. Armut stellte somit ein strukturelles Problem der frühneuzeitlichen Gesellschaft dar.⁹¹

Inwieweit das Almosenheischen eine in Kombination mit anderen Erwerbsformen genutzte Möglichkeit der Existenzsicherung bot, ist von der Forschung bislang noch nicht auf breiter empirischer Basis untersucht worden.⁹² Auf die Normalität des Bettels als einer Form des Zuerwerbs hat Ernst Schubert für das 18. Jahrhundert hingewiesen.⁹³ Auch David Sabean bewertet den Bettel im Sinne einer „Ökonomie des Notbehelfs“⁹⁴ neben Tagelohn, Hausgewerbe, Krediten und

⁹⁰ Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg u. a., 3. neubearb. und erw. Aufl. 1978. Ders.: Pauperismus.

⁹¹ Vgl. Wilhelm Abel: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen, 3. Aufl. 1986.

⁹² Vgl. Werner Troßbach: Bauern 1648-1806, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; Bd. 19), S. 56.

⁹³ Vgl. Schubert: Leute, S. 97-120.

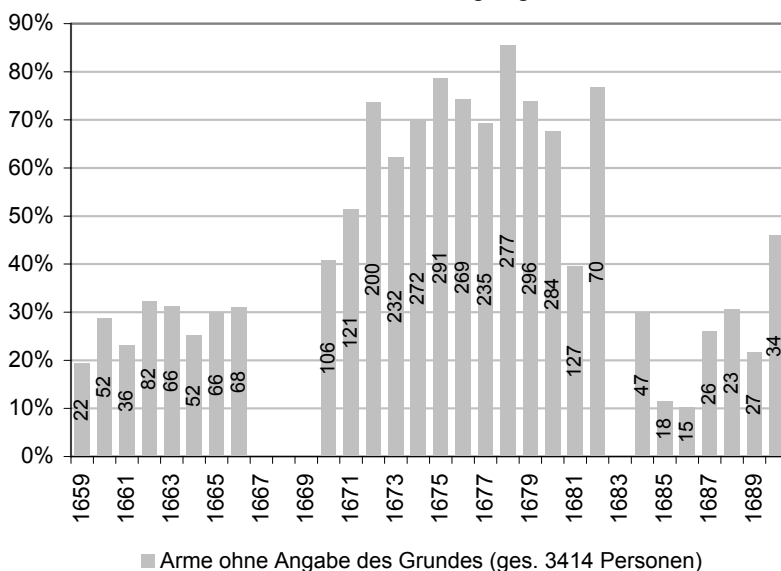
⁹⁴ David Warren Sabean: Unehelichkeit. Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800, in: Klassen und Kultur. Die sozialanthropologische Perspektive in der Geschichtsschreibung, hrsg. von Robert M. Berdahl u.a., Frankfurt am

Diebstahl als eine mögliche Strategie der Existenzsicherung. Zu den augenscheinlichen Armutsgründen traten demnach strukturell, konjunkturell und saisonal bedingte Formen der Armut. Da diese den Armen jedoch nicht anzusehen waren, im Gegensatz bspw. zu den körperlich versehrten Bettlerinnen und Bettlern, wurden diese Personen lediglich mit dem Attribut „arm“ bezeichnet.

„Arme“ Arme

Mit 52 Prozent (3.414 von 6.547 Personen) bildeten die „armen“ Armen die stärkste Gruppe unter den mit Almosen unterstützten Personen. Ihre Zahl und ihr Anteil war allerdings über den Untersuchungszeitraum stärkeren Schwankungen unterworfen. Die absoluten Zahlen stiegen bis zu Beginn der 1680er Jahre kontinuierlich an, so dass die „armen“ Armen in den 1670er Jahren die weitaus stärkste Gruppe stellten.

Anzahl und prozentualer Anteil der aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Armen



Ab 1680 nahm ihre Zahl radikal ab. Die rückläufige Gesamtzahl „ausländischer“ Almosenempfängerinnen und -empfänger resultierte demnach vor allem aus

Main 1982, S. 54-76, hier S. 67. Zur Kombination unterschiedlicher Erwerbsformen vgl. auch Paul Sauer: Not und Armut in den Dörfern des Mittleren Neckarraums in vorindustrieller Zeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 41 (1982), S. 131-149. Rainer Beck: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993, S. 374-385. Heide Wunder: Agriculture and Agrarian Society, in: Germany. A New Social and Economic History, Bd. 2, hrsg. von Sheila G. Ogilvie, London u. a. 1996, S. 63-99, hier S. 66.

einer geringeren Zahl unterstützter Armer, die aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesen waren.

Auch wenn die Einträge keine expliziten Hinweise auf die Armutsursachen geben⁹⁵, so können doch die Herkunftsangaben und die jahreszeitlich unterschiedlich hohe Zahl unterstützter „armer“ Armer als Indiz für diesen Zusammenhang gewertet werden. So kam ein Großteil der 237 Personen, deren Herkunft festgehalten wurde, aus der Rotenburger Quart bzw. der Landgrafschaft Hessen-Kassel.

Herkunft der aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Armen

Herkunft	Anzahl
Rotenburger Quart	91
Hessen-Kassel	56
Sächsisch-Ernestinische Lande	22
Herzogtum Wolfenbüttel	9
andere Territorien und Länder	49
nicht zu identifizierende Orte	10
ohne Herkunftsangabe	3.177

Aus der Rotenburger Quart stammten 91 Personen. Davon kamen allein 59 aus der näheren Umgebung Schwebdas, insbesondere aus den Nachbardörfern Grebendorf und Frieda, den nahegelegenen Städten Eschwege und Wanfried sowie den Dörfern Weidenhausen und Germerode, allesamt Orte, die eine viertel bis eineinviertel Stunde Fußweg entfernt lagen.⁹⁶ Selbst vom entlegensten Ort in der Rotenburger Quart war Schwebda in kaum mehr als sieben Stunden erreichbar. Eine, im Höchstfall zwei Tagstrecken lagen die Orte in der Landgrafschaft Hessen-Kassel entfernt. Bei einem Teil der ortsfremden Armen handelte es sich demnach nicht um „ausländische“, sondern um inländische Arme, die im Nahbereich ihrer Heimatgemeinde um Almosen bettelten. Die tatsächlich aus dem Ausland stammenden Armen kamen vielfach aus den angrenzenden Sächsisch-Ernestinischen Landen und dem Herzogtum Wolfenbüttel.

Die Herkunft aus dem Nahbereich des Dorfes Schwebda verweist auf die Sesshaftigkeit der Almosenempfängerinnen und -empfänger.⁹⁷ Wahrscheinlich hatten sie – wie die Schwebdaer Hausarmen – in ihren Herkunftsorten sogar Besitz,

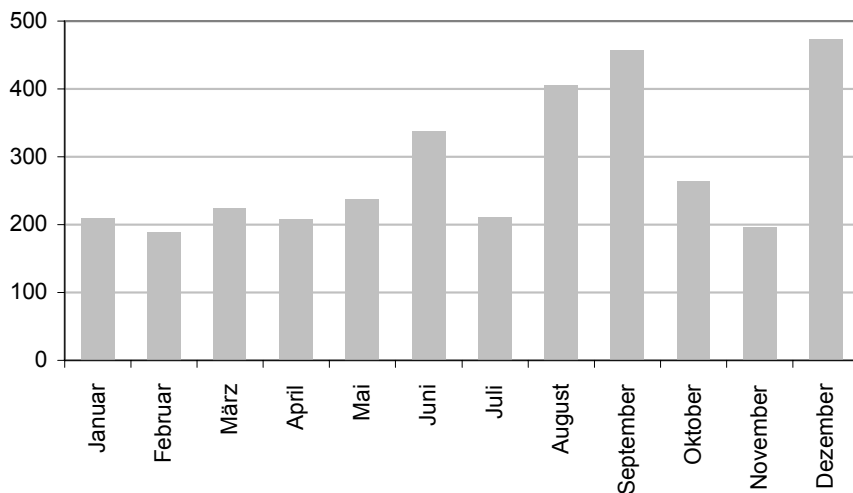
⁹⁵ Aufgrund des Fehlens expliziter Hinweise auf die Armutsgründe haben weder Titz-Matuszak noch Naumann die aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Almosen angewiesenen Armen in ihre Untersuchungen einbezogen. Naumann berücksichtigte aus diesem Grund die Hälfte aller Almosenempfängerinnen und -empfänger nicht. Vgl. Naumann: Vaganten, S. 180 f.

⁹⁶ Vgl. Höch: Schwebda, S. 7.

⁹⁷ Vgl. Sauer: Not, S. 142.

wenn auch in geringem Umfang.⁹⁸ Dies würde die Annahme stützen, dass es sich um Arme handelte, die nicht dauerhaft auf Unterstützung angewiesen waren. Zu vermuten ist, dass der Bettel als Alternative oder in Kombination mit anderen Nahrungserwerben ausgeübt wurde. Ein weiteres Indiz für die Sesshaftigkeit der aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Armen ist deren jahreszeitlich unterschiedlich starkes Auftreten.

Anzahl der „armen“ Armen pro Monat im Untersuchungszeitraum



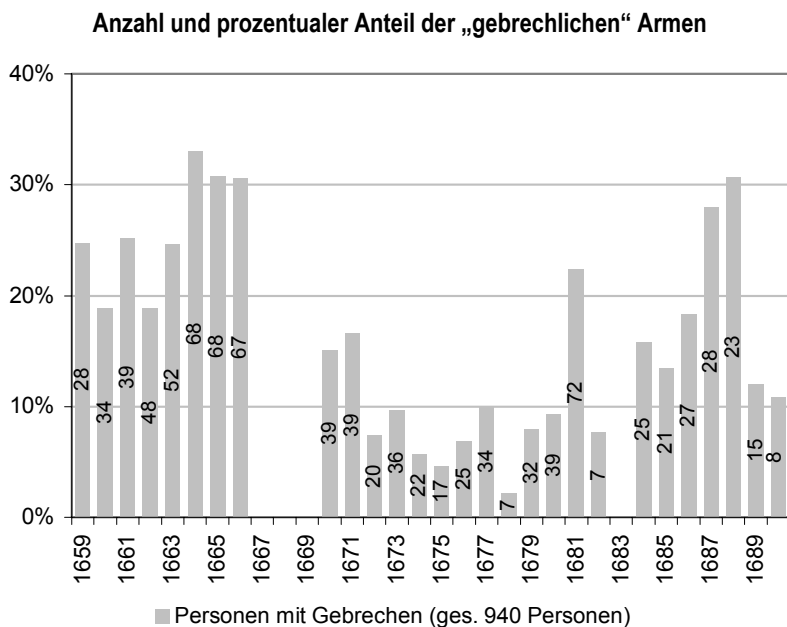
Die wesentlich höheren Zahl von Almosenempfängerinnen und -empfängern in den landwirtschaftlich arbeitsintensiven Monaten deutet auf eine an ökonomischen Bedingungen orientierte Mobilität, wie sie für Tagelöhnerinnen und Tagelöhner, Mägde und Knechte charakteristisch war.⁹⁹ In den warmen, trockenen Monaten konnten überdies leichter größere Strecken zurückgelegt werden. Außerdem boten sie die Möglichkeit, unter freiem Himmel zu übernachten. Wind, Regen, Eis und Schnee, ebenso die Kürze der Tage erschwerten dagegen nicht nur das Unterwegssein, sondern gefährdeten gleichzeitig Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Arbeitssuchenden. Insbesondere aufgrund des erhöhten Arbeitskräftebedarfs während

⁹⁸ Ein Schwebdaer Beispiel hierfür – wenn auch aus dem 18. Jahrhundert – ist Erich Schröder, der 1737 ein halbes Haus und 0,42 ha Land besaß und von dem es in einem Kataster aus demselben Jahr heißt: „Ist lahm und bettelt“. Special Tabella sub Nro. 1 Über das Dorff Schwebda. Adelichen Keydelischen Gerichts [1737], StAM, Best. Kat. I, Schwebda B1, Nr. 30a. Specificatio derer Hanthierungs[-] und Gewerbetreibenden auch mit Tagelohnen sich nahrenden Persohnen in Schwebda, adel[igen] Keydelischen Gerichts, [1750] in: Steuerrekifikation der Gemeinde Schwebda. Allgemeine Korrespondenz, 1736-1750, StAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 83.

⁹⁹ Vgl. Schubert: Leute, S. 104 f. Carsten Küther: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 100.

der Erntemonate bestanden für Tagelöhnerinnen und Tagelöhner zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten. Die Befristung der Arbeitsverhältnisse hatte jedoch immer wieder Phasen der Arbeitslosigkeit zur Folge. Während dieser Zeiten bot der Bettel eine Möglichkeit, den Verdienstausschlag zumindest ein Stück weit zu kompensieren. Hierauf deutet die Verdoppelung der Zahl unterstützter Armer in den Erntemonaten August und September. Bettel stellte demnach für die aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Armen eine temporär genutzte Form des Nahrungserwerbs dar.

„Gebrechliche“ Arme



Obwohl die meisten „ausländischen“ Almosenempfängerinnen und -empfänger lediglich mit dem Attribut „arm“ versehen wurden, geben die Einträge für einen Teil der Personen Hinweise auf die Ursachen ihrer Bedürftigkeit. Insbesondere körperliche und geistige „Gebrechen“¹⁰⁰ gehörten zu den regelmäßig angeführten Gründen. Mit 940 von insgesamt 6.547 unterstützten „ausländischen“ Armen erreichten die „gebrechlichen“ Armen einen Anteil von durchschnittlich 14 Prozent. Damit bildeten sie die zweitgrößte Gruppe unter den „ausländischen“ Armen.

¹⁰⁰ Der Begriff „Gebrechen“ bezeichnete nicht nur die Krankheiten, sondern auch Behinderungen und Seuchen. Art. „Gebrechen“, in: Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, hrsg. von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Leipzig 1878, Sp. 1839-1855. Im Folgenden mit „Grimm“ abgekürzt.

Die Art des „Gebrechens“ wurde nicht immer angegeben. In einem Drittel der Einträge heißt es von den unterstützten Frauen und Männer lediglich, dass sie „gebrechlich“ oder „krank“ gewesen seien. Bei den aufgeführten „Gebrechen“ handelte es sich größtenteils um Krankheiten, Behinderungen und unfallbedingte Körperverletzungen, aber auch um Alterungserscheinungen, die sichtbar zu körperlichen oder geistigen Einschränkungen führten, mit der Folge, dass die Betroffenen dauerhaft auf Unterstützung angewiesen waren. Dass altersbedingte Krankheiten einen Teil der „Gebrechen“ bildeten, wird nicht allein durch einen „alten gebrechlichen armen Schmidt von Spangenbergk“¹⁰¹, sondern durch 23 weitere, ausdrücklich als „alt“ bezeichnete, „gebrechliche“ Arme belegt.

Körperliche und geistige Einschränkungen der „ausländischen“ Armen¹⁰²

Art des Gebrechens	Nennungen
Gebrechen (279x gebrechlich, 50x krank)	329
Gehbehinderung (169x lahm, 12x vom Schlag getroffen ¹⁰³ , 10x lahmgeschossen)	191
Blindheit (120x blind, 1x mit dem Star behaftet, 1x blind und taub, 1x blind und fallsüchtig)	123
körperliche Hinfälligkeit (80x siech ¹⁰⁴ , 2x zerfallen, 3x unvernünftig, 1x leibeschwach, 1 siech und Arm gebrochen, 1x abgelebt)	88
geistige Behinderungen (54x schwer Not ¹⁰⁵ und 1x schwere Krankheit, 21x fallsüchtig ¹⁰⁶ , 2x melancholisch, 1x wirr, 1x wahnwitzig, 1x verwirrt, 1x verirrt, 1x toll, 1x albern)	84
körperliche Behinderungen (28 x contract ¹⁰⁷ , 10x verkrüppelt, 10x presthaft, 3x einarmig, 2x Arm verloren, 1x ohne Hände und Füße, 1x beinlos, 1x einhändig)	56

¹⁰¹ KRS, 04.11.1677.

¹⁰² Das Spektrum an „Gebrechen“ und deren Häufigkeit korrespondiert weitestgehend mit den von Ingeborg Titz-Matuszak anhand der Almosenlisten der Städte Münden, Osterode, Einbeck, Boven-den, Duderstadt und Göttingen erarbeiteten Ergebnissen. Vgl. Titz-Matuszak: *Mobilität*, S. 66-78.

¹⁰³ Der Ausdruck „vom Schlag getroffen“ diente als Bezeichnung für Arme, die einen Schlaganfall erlitten hatten und für die Lähmungserscheinungen an den Gliedmaßen kennzeichnend waren. Vgl. Art. „Apoplexia“, in: Zedler, Bd. 2 (1732), Sp. 905-911.

¹⁰⁴ Der Begriff „siech“ bezeichnete einen Zustand chronischer körperlicher Entkräftung, Hinfälligkeit oder Schwachheit. Vgl. Art. „Sieche Arme“, in: Zedler, Bd. 37 (1743), Sp. 1044.

¹⁰⁵ „Schwerenot“ war einer von vielen Begriffen für Epilepsie. Vgl. Art. „Schwere Noth“, in: Zedler, Bd. 36 (1743), Sp. 444.

¹⁰⁶ Mit dem Begriff „Fallsucht“ wurde ebenfalls die Epilepsie bezeichnete, da die Fallsüchtigen auf unerklärliche Weise plötzlich von Zuckungen der Arme, Beine und des Kopfes angefallen wurden. Heute weiß man, dass epileptische Anfälle durch eine Funktionsstörung im Gehirn ausgelöst werden. Die Große Zahl Fallsüchtiger in den Schwebdaer Almosenlisten belegt, dass Epilepsie im 17. Jahrhundert wie auch heute zu den häufigsten Erkrankungen des Gehirns gehörte. Vgl. Art. „Fallende Sucht“, in: Zedler, Bd. 9 (1735), Sp. 181. Bernt Karger-Decker: *Die Geschichte der Medizin von der Antike bis zur Gegenwart*, Düsseldorf 2001, S. 420.

¹⁰⁷ Der Begriff „contract“ bezeichnete fehlende, durch Gicht, Krämpfe oder Krankheiten krumme oder gelähmte Gliedmaßen. Vgl. Art. „Contractio“, in: Zedler, Bd. 6 (1733), Sp. 1136.

Art des Gebrechens	Nennungen
Taubheit	27
Verletzungen und Brüche (6x beschädigt, 5x schadhaf, 3x gebrochen, 1x Bein zerbrochen, 1x von einem Wagen beschädigt, 1x von den Türken beschädigt, 1x von den Soldaten verderbt, 1x verwundet, 1x gebrochener Arm, 1x böser Arm, 1x böser Schenkel)	22
„mit dem Stein behaftet“¹⁰⁸	5
Krebs (1x lahm und Krebs)	3
Gelbsucht	2
Aussatz	1
Kropf	1
Wassersucht	1
„gebrechliche“ Familienangehörige	7

Die trotz zum Teil gravierender körperlicher Beeinträchtigungen erstaunliche Mobilität der „ausländischen“ Armen widerspricht gängigen Vorstellungen, nach denen Krankheit und Alter zwangsläufig mit einem Verlust der physischen und psychischen Fähigkeiten verbunden ist, selbständig und selbstverantwortlich zu handeln.¹⁰⁹ Dies traf aber weder auf die Frauen aus dem Eschweger Siechenhaus zu, die zwischen 1659 und 1690 insgesamt zwölfmal ein Almosen erhielten, noch auf andere körperlich Versehrte, die aus dem Nahbereich Schwebdas kamen, wie die Almosen an einen wassersüchtigen Mann aus Reichensachsen¹¹⁰ oder an einen mit dem „Staar behafteten“¹¹¹ Mann aus Breitenbach belegen.

Die Herkunft der unterstützten „gebrechlichen“ Armen wurde in 154 von 940 Fällen festgehalten. Wie bei den Armen, die aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesen waren, kamen auch die „gebrechlichen“ Armen mehrheitlich aus der Rotenburger Quart, gefolgt von der Landgrafschaft Hessen-Kassel und den angrenzenden sächsisch-ernestinischen Ländern.

¹⁰⁸ Die Formulierung „mit dem Stein behaftet“ bezeichnete an Blasen- oder Nierensteinen leidende Männer. Eine Ursache für die Bildung von Blasensteinen ist Eiweißmangel und Unterernährung. Die Entfernung der Steine übernahmen in der Frühen Neuzeit sog. Steinschneider. Da die Operation äußerst schmerzhaft war und die Gefahr der Entmannung barg, zogen viele Kranke es vor, dauerhaft mit Unterleibsschmerzen und Schmerzen beim Wasserlassen zu leben. Armen blieb i. d. R. auch keine andere Wahl, da sie die Kosten für den Eingriff nicht bezahlen konnten. Vgl. Karger-Decker: Geschichte, S. 176.

¹⁰⁹ Annemarie Kinzelbach: Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500-1700, Stuttgart 1995 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte; Bd. 8), S. 281.

¹¹⁰ KRS, 25.03.1686.

¹¹¹ KRS, 08.08.1662.

Herkunftsangaben der „gebrechlichen“ Armen

Herkunft	Anzahl
Rotenburger Quart	44
Landgrafschaft Hessen-Kassel	27
sächsisch-ernestinische Länder	19
andere Territorien	53
nicht zu identifizieren	11
ohne Herkunftsangabe	786

Personen adeligen und bürgerlichen Standes waren unter den „gebrechlichen“ Armen mit einem Adligen¹¹² sowie drei Pfarrern¹¹³ und fünf kranken Studenten¹¹⁴ kaum vertreten. Armut als Folge von Krankheit stellte für Adlige eine geringere Gefahr dar. Für Personen bürgerlichen Standes hingegen scheint Krankheit in bestimmten Lebensphasen wie der Studienzzeit mit einem gewissen Verarmungsrisiko behaftet gewesen zu sein.

Deutliche Unterschiede bestanden nicht nur zwischen den Ständen, sondern auch zwischen den Geschlechtern. Auf 156 Frauen (27%) kamen 427 Männer (73%). Für 357 „gebrechliche“ Arme ließ sich das Geschlecht nicht bestimmen. Die Zahlen korrespondieren weitgehend mit denen für die „ausländischen“ Armen insgesamt: 586 Personen (21%) weiblichen gegenüber 2.175 männlichen Geschlechts (79%). Die geringe Abweichung verweist jedoch auf einen wichtigen Unterschied. Während 156 von insgesamt 586 Frauen (27%) mit „Gebrechen“ behaftet waren, traf dies nur auf 427 von 2.175 Männern (20%) zu. Gebrechen waren für Frauen offensichtlich mit einem größeren Armutsrisiko verbunden.

„Vertriebene“ Arme

Konfessionelle Auseinandersetzungen und zahlreiche Kriege führten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu einer nachhaltigen Mobilisierung großer Bevölkerungsteile.¹¹⁵ Existentielle Angst während der Kriegszeit, aber auch die Furcht

¹¹² KRS, 19.06.1659.

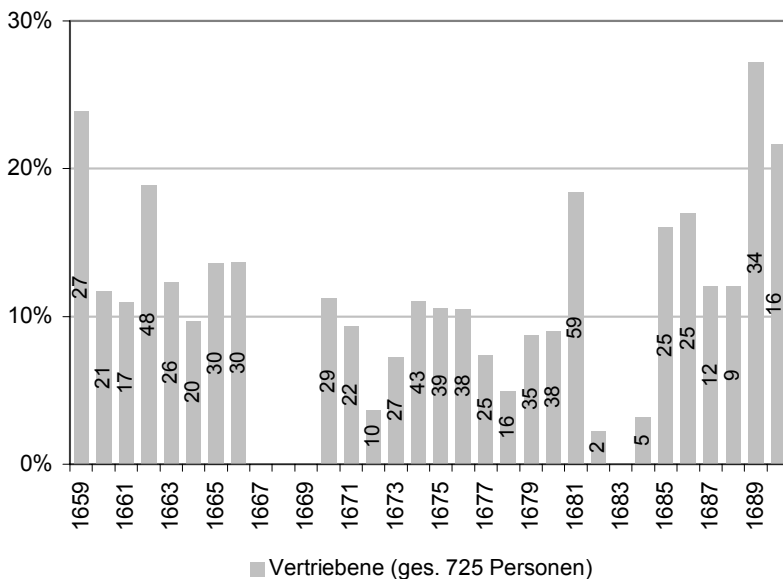
¹¹³ KRS, 07.07.1671, 17.10.1684, 05.04.1689.

¹¹⁴ KRS, 29.05.1663, 12.10.1664, 12.07.1670, 27.12.1678, 02.11.1679.

¹¹⁵ Vgl. Alexander Schunka: Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Diss. phil, München 2004. Ders.: Exulanten in Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: Herbergen der Christenheit 27 (2003), S. 17-36. Matthias Asche und Michael Herrmann: Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Bulletin 6 (2002), S. 208-215. Joachim Heinz: „Bleibe im Lande, und nähre dich redlich!“ Zur Geschichte der Pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Kaiserslautern 1989. Thomas Klingebiel: Vorreiter der Freiheit oder Opfer der Modernisierung? Zur konfessionell bedingten Migration im frühneuzeitlichen Europa, in: Vom Nutzen der Toleranz. 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen, hrsg. von Christian Friederich, Nürnberg 1996, S. 21-28.

vor einem drohenden Krieg veranlasste Menschen ebenso dazu, ihre Heimorte zu verlassen, wie religiöse Verfolgung.¹¹⁶ Die Schwebdaer Almosenlisten erlauben allerdings nicht, zwischen Flucht und Vertreibung zu differenzieren.

Anzahl und prozentualer Anteil der „vertriebenen“ Armen



Der Anteil der Vertriebenen unter den „ausländischen“ Armen lag mit 725 von 6.547 Unterstützten bei elf Prozent. Während die absolute Zahl mit minimal zwei und maximal 59 vertriebenen Personen pro Jahr deutliche Schwankungen aufwies, war der prozentuale Anteil der Vertriebenen an der Gesamtzahl der Unterstützten bis zu Beginn der 1670er Jahre tendenziell rückläufig, stieg aber seit Mitte der 1680er Jahre wieder stark an. Ursache hierfür waren die Hugenotten, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahr 1685 durch Ludwig XIV. (*1638 †1715) Frankreich verlassen hatten.¹¹⁷

¹¹⁶ Vgl. Hippel: Armut, S. 34. Friedrich-Arnold Lassotta: Formen der Armut im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Untersuchungen vornehmlich an Kölner Quellen des 14. bis 17. Jahrhunderts, 2. Bde., Diss. phil. Freiburg 1984, Köln 1993, S. 437 f.

¹¹⁷ Vgl. Titz-Matuszak: Mobilität, S. 100. Allgemein zur Geschichte der Hugenotten in Hessen-Kassel Thomas Klingebiel: Neues Leben in alter Ordnung? Familie und Individuum in den Hugenottengemeinschaften Nordhessens und Südniedersachsens, in: Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert, hrsg. von Jürgen Schlumbohm, Hannover 1993 (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit; Bd. 17), S. 97-115. Catharine Yon: Das Refuge auf dem Lande. Das Beispiel Hessen, in: Die Hugenotten. 1685-1985, hrsg. von Rudolf von Thadden und Michelle Magdelaine, München 1985, S. 127-145. Franz-Anton Kadell: Die Hugenotten in Hessen-Kassel, Darmstadt 1980 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 40).

Außer den französischen Refugiés erhielten zahlreiche Vertriebene anderer Herkunft in Schwebda Unterstützung. Auf die Réunion Lothringens im Jahr 1670, des Elsasses 1679 und der Pfalz 1688 mit Frankreich verweisen die vielen Vertriebenen aus diesen Gebieten. Gleiches gilt für die Holländer, die in der Zeit des französischen Krieges gegen die Niederlande (1672-1678) ein Almosen in Schwebda erhielten.

Herkunft der „vertriebenen“ Armen

Herkunft	Anzahl
ohne Herkunftsangabe	367
Pfalz	69
Schlesien	52
Frankreich	39
Ungarn	25
Elsass	21
Holstein	20
Holland	20
Polen	17
Mähren	17
Pommern	13
Siebenbürgen	13
Preußen	12
vom Rhein	10
Böhmen	8
Sonstige	23

Auch im Nordosten des Reiches führte eine Reihe kriegerischer Auseinandersetzungen¹¹⁸ zwischen Schweden, Russland, Polen, Dänemark und Brandenburg-Preußen, die im Nordischen Krieg (1700-1721) gipfelten, zur Mobilisierung der betroffenen Bevölkerung, wie die Almosenempfängerinnen und -empfänger aus den genannten Ländern belegen. Die ungarischen, siebenbürgischen und polnischen Exulanten wiederum waren Opfer der Türkenkriege, eines frühneuzeitlichen Dauerkonflikts zwischen dem christlich geprägten Europa und dem Osmanischen Reich um die Vormachtstellung in Südosteuropa.¹¹⁹

Jochen Desel und Walter Mogk (Hg.): Hugenotten und Waldenser in Hessen-Kassel, Kassel 1978 (Monographia Hassiae; Bd. 5).

¹¹⁸ Einfall Schwedens in Brandenburg 1674, Eroberung Vorpommerns durch Brandenburg 1678, Übergabe Vorpommerns an Schweden 1679.

¹¹⁹ In dessen wechselhaftem Verlauf eroberte Großwesir Ahmed Köprülü im Verlauf des ersten Türkenkrieges 1663/64 Ungarn und Siebenbürgen. 1664 kam es zur Teilung Ungarns, 1672

Auffällig ist der hohe Anteil von Armen adeligen Standes mit 52 und bürgerlichen Standes mit 137 Personen. Mit 71 Almosenempfängerinnen waren darüber hinaus unter den adeligen und bürgerlichen Vertriebenen Frauen zahlreicher vertreten als in jeder anderen Gruppe. Bemerkenswert ist auch der hohe Anteil von Pfarrern, Pfarrfrauen und Pfarrerswitwen. Von den insgesamt 90 Pfarrern, die in Schwebda ein Almosen erhielten, wurden allein 68 mit dem Attribut „vertrieben“ versehen.

Ursachen für die Almosenbedürftigkeit der Pfarrer¹²⁰

Armutsgründe	Anzahl
Vertreibung	68
keine Angaben	12
Brand	7
keine Pfarrstelle (2x dienstlos, 1x abgesetzt)	3
„Gebrechen“	1
Alter	1

Ursachen für die Almosenbedürftigkeit der Pfarrersfrauen und -witwen

Armutsgründe	Anzahl
Vertreibung	18
Armut	11
keine Angaben	10
hohe Kinderzahl	2
Brand	1

Ebenso war bei den elf Pfarrersfrauen und 31 Pfarrerswitwen Vertreibung der am häufigsten genannte Grund für die Almosenbedürftigkeit. Auffallend ist darüber hinaus die hohe Zahl vertriebener Schulmeister mit 43 Personen. Ob die Zahlen jedoch als Beleg dafür zu werten sind, dass Pfarrer- und Schulmeisterfamilien häufiger von Vertreibung betroffen waren, ist nicht sicher.¹²¹ Einerseits handelte es sich um eine Gruppe, die besonders von konfessioneller Verfolgung betroffen war. Andererseits zeigte der Pfarrerstand aber auch in Friedenszeiten

wurde Polen angegriffen. Von der Türkenherrschaft wieder befreit wurde Ungarn 1687 während des zweiten Türkenkrieges (1683-1699). Vgl. Volker Press: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715, München 1991 (Neue deutsche Geschichte; Bd. 5), S. 385-396. Heinz Schilling: Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989 (Sieder Deutsche Geschichte; Bd. 5), S. 33 ff., 198 ff., 241 ff. und 275 ff.

¹²⁰ Aufgrund von Doppelungen wie „alt und vertrieben“ führt die Tabelle in der Summe 92 Armutsgründe für 90 Pfarrer an.

¹²¹ Die Ansicht vertritt Titz-Matuszak: Mobilität, S. 134.

eine hohe berufsspezifische Mobilität.¹²² Zu bedenken ist außerdem, dass Pfarrer und Schulmeister aus Solidarität möglicherweise bevorzugt aus dem Kirchenkasten mit Almosen unterstützt wurden, da sie im Dienst der Kirche gestanden hatten und wahrscheinlich wieder eine Anstellung erhalten würden.¹²³ Das Almosen hatte folglich eher den Charakter eines Reisegelds. Die soziale Nähe der Unterstützten mag zudem dazu beigetragen haben, dass die Schwabdaer Pfarrer und Kastenmeister größeren Anteil am Schicksal der Vertriebenen nahmen, was sich u. a. darin niederschlug, dass die Unterstützungszahlungen an Pfarrer genauer dokumentiert wurden als diejenigen an andere Personen.

Ursachen für die Almosenbedürftigkeit der Schulmeister

Armutsgründe	Anzahl
Vertreibung	43
keine Anstellung	24
Armut	15
Alter	4
Brand	4
„Gebrechen“	2
abgeschickt	1
zu Wiederbringung seines Kindes gesucht	1
kann sein Amt nicht mehr abwarten	1

Ebenso wie den „Gebrechlichen“ ihre Bedürftigkeit anzusehen war, werden die Vertriebenen aufgrund von Sprache und Kleidung als Exulanten zu erkennen gewesen sein.¹²⁴ Hinzu kam, dass sie im Gegensatz zu anderen „ausländischen“ Armen zumeist in kleineren Gruppen unterwegs waren. Einen weiteren Unterschied markierte ihre Nichtsesshaftigkeit. Gleichwohl kamen sie aus der Sess-

¹²² Ein Beleg für die hohe Mobilität von Pfarrern, Schulmeistern sowie deren Angehörigen um 1600 geben bspw. die Almosenrechnungen des Ortes Auerbach an der hessischen Bergstraße. Hier lag ihr Anteil bei 19 Prozent aller Unterstützten. Wilhelm Diehl: Beiträge zu einem Exulantenbuch, in: Hessische Chronik. Monatsschrift für Familien- und Ortsgeschichte in Hessen und Hessen-Nassau 14 (1927), S. 47-57, hier S. 48. Allgemeiner Luise Schorn-Schütte: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entstehung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte; Bd. 62).

¹²³ Vgl. auch Meyer von Erngassen, der darauf hinweist, dass die große Zahl mit Universitäts-Almosen unterstützten Pfarrern „keinesfalls der realen Verteilung der Bedürftigkeit entsprechen“ dürfte. Meyer von Erngassen: Universitäts-Almosen, S. 117.

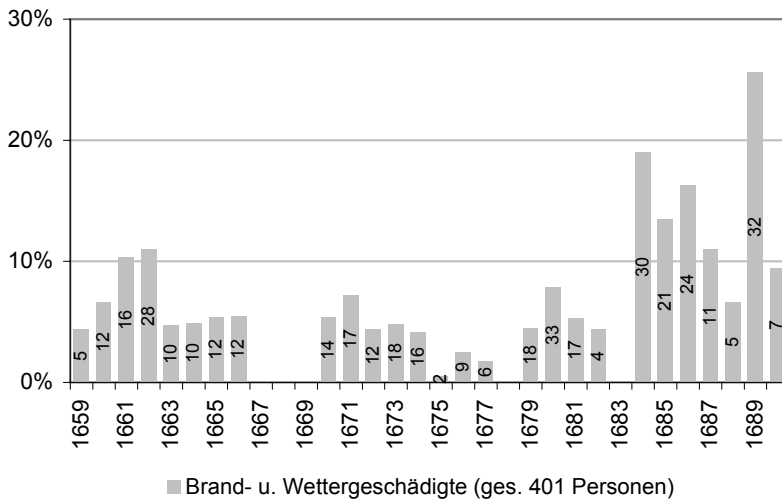
¹²⁴ Schunka kann nachweisen, dass den aus Böhmen vertriebenen und emigrierten Protestanten viel daran gelegen war, als Exulanten wahrgenommen zu werden, um ihren besonderen Fürsorgestatus zu wahren. Vgl. Alexander Schunka: Autoritätserwartung in Zeiten der Unordnung. Zuwandererbittschriften in Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: Autorität der Form – Autorisierungen – Institutionelle Autorität, hrsg. von Gerhard Regn Oesterreicher und Winfried Schulze, Münster u.a. 2003, S. 323-337.

haftigkeit. Und ihre Perspektive war darauf gerichtet, wieder sesshaft zu werden. Bis sie einen Ort gefunden hatten, an dem sie sich ansiedeln bzw. bis sie wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten, waren sie auf Almosen angewiesen.

„Abgebrannte“ Arme

Stadt- und Dorfbrände stellten ebenso wie Wetteranomalien – lang anhaltender Starkregen, übermäßig strenge Winter oder sommerliche Unwetter mit Hagel-schlag – eine permanente Gefährdung der Existenzgrundlage dar und trugen damit zur Instabilität des frühneuzeitlichen Alltags bei.¹²⁵ Dies belegen sowohl die unzähligen Feuerverordnungen mit ihren baulichen wie ordnungspolitischen Bestimmungen¹²⁶, als auch die zahlreichen „Verbrannten“¹²⁷ und „Abgebrannten“¹²⁸, die in Schwebda ein Almosen erhielten.

Anzahl und prozentualer Anteil der Brand- und Wettergeschädigten



¹²⁵ Zu Klima, Witterung und Wetter in Hessen siehe www.wettergeschichte-hessen.de. Vgl. auch: Rüdiger Glaser: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001.

¹²⁶ Zu den vorbeugenden Maßnahmen können auch die Bettelgesetze gezählt werden, da die „ausländischen“ Bettler aus der obrigkeitlichen Perspektive generell als potentielle Brandstifter angesehen wurden. Vgl. zu den Sicherungsmaßnahmen gegen die Brandgefahr Gerald Schöpfer: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Personenversicherung und der landwirtschaftlichen Versicherung, Graz 1976 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien; Bd. 33), S. 43-46. Zur baulichen Brandverhütung vgl. Christine H. Bauer: Hausbau und Bauverordnungen in Hessen/Kurhessen 1532-1866, Kassel 2003 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 31).

¹²⁷ KRS, 21.09.1666.

¹²⁸ KRS, 19.11.1687.

Der Anteil der brandgeschädigten Armen lag mit 401 von insgesamt 6.547 unterstützten Personen bei etwa sechs Prozent. Die Zahl jährlich unterstützter Brandbettlerinnen und -bettler bewegte sich zwischen zwei und 33 Personen. Besonders auffällig ist ein Anstieg der absoluten Zahlen wie des prozentualen Anteils brandgeschädigter Personen ab den 1680er Jahren.

Unter den Armen, die durch Wetterereignisse oder andere Unglücksfälle ihre Existenzgrundlage verloren hatten, befanden sich lediglich acht Personen adeligen und zwölf Personen bürgerlichen Standes. Bis auf einen „durchs Wasser verderbten Edelman[n]“¹²⁹ gaben alle Adligen an, Opfer einer Brandkatastrophe geworden zu sein. Zu den Almosenempfängern bürgerlichen Standes zählten vier Kaufleute, die ihr sämtliches Hab und Gut verloren hatten: zwei durch Schiffbruch, einer durch Wasser und einer durch Feuer. Bei den restlichen acht Personen handelte es sich um einen „verbrannten Burger von Rotenburg“¹³⁰ und sieben Geistliche, wie den „armen durch den Brand verderbten blinden Pfarrer aus Schotten“¹³¹. Frauen adeligen und bürgerlichen Standes befanden sich unter den brand- und wettergeschädigten „ausländischen“ Armen nicht. Wie die drei „Witwen von Weidenhausen, denen ihre Häuser verbrannt“¹³², erhielten jedoch insgesamt 48 „abgebrannte“ Frauen ein Almosen. Die Zahl der „abgebrannten“ Männer betrug 209; bei 144 Personen wurde das Geschlecht nicht genannt.

Herkunft der Brandgeschädigten

Herkunft der Brandgeschädigten	Anzahl
Mühlhausen (2x 1672, 26x 1689, 2x 1690)	30
Erfurt (6x 1660, 1x 1661)	7
Tennstedt (7x 1686)	7
Zierenberg (6x 1672)	6
Gotha (5x 1665, 1x 1666)	6
Eisleben (3x 1661, 1x 1674, 1x 1680)	5
Danbach (5x 1684)	5
sonstige Orte	119
ohne Herkunftsangabe	216

Ergänzt wurden die Einträge in 185 Fällen durch Angaben zur örtlichen oder landschaftlichen Herkunft der Brandgeschädigten. Besonders das gehäufte Auftreten einer größeren Zahl von Brandgeschädigten aus einem Ort, wie im Fall der 26 „Abgebrannten“ aus Mühlhausen im Jahr 1689, verweisen auf die großen

¹²⁹ KRS, 29.09.1663.

¹³⁰ KRS, 16.01.1672.

¹³¹ KRS, 17.10.1684.

¹³² KRS, 18.06.1659.

Feuersbrünste, die immer wieder ganze Dörfer und Städte zerstörten.¹³³ Hauptursachen waren neben Wetterereignissen Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht, dichte Bauweise, Verwendung leicht brennbarer Baumaterialien wie Holz und Stroh, Zubereitung von Lebensmitteln auf offenen Feuern und Lagerung von schnell entzündlichen Vorräten wie Heu in den Wohnhäusern oder angrenzenden Wirtschaftsgebäuden.¹³⁴ Aber nicht nur große Brandkatastrophen sondern auch individuelle Unglücksfälle fanden Eingang in die Almosenlisten, wie etwa die Unterstützung eines Mannes von Holzhausen „zur Aufferbawung seines Hauses“¹³⁵ oder eines „durch das Donnerwett[er] verbrandten auß Steinfels“¹³⁶ belegt.

Die Zerstörung von Gebäuden und Arbeitsgeräten sowie die Vernichtung von Erntegut und Saatgetreide durch Feuer und Unwetter stellte einen gravierenden Vermögensverlust dar, so dass die Betroffenen – obwohl körperlich dazu fähig – ihre Existenz nicht mehr selbstständig sichern konnten. Da den „Abgebrannten“ nicht wie den „Gebrechlichen“ oder Vertriebenen anzusehen war, dass sie auf Unterstützung angewiesen waren, wurden sie mit Attesten¹³⁷ der jeweiligen Ortsobrigkeit ausgestattet. So genehmigte bspw. das Hessische Konsistorium in Kassel Johannes Volckmar aus Schwebda, dem im Frühjahr 1722 bei einem starken Gewitter das Haus abgebrannt war, eine Kollekte in Stadt und Amt Eschwege sowie im Gericht Bilstein.¹³⁸

¹³³ Mühlhausen erlebte 1649, 1660, 1689 und 1707 große Stadtbrände. 1689 wurde fast die Hälfte der Unterstadt vernichtet. Mehr als 500 Häuser brannten nieder. Gerhard Günther: Mühlhausen in Thüringen. 1200 Jahre Geschichte der Thomas-Müntzer-Stadt, Berlin 1975, S. 69.

¹³⁴ Vgl. Egid Fleck: Die großen Stadt- und Dorfbrände im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg seit dem späten Mittelalter bis ins erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Ergänzte Neufassung der Liste von 1954, Fellbach 1966. Peter Höher: Feuer! Stadtbrand in Westfalen. Eine Ausstellung des Westfälischen Museumsamtes Münster 1990/1991, Münster 1990.

¹³⁵ KRS, 28.05.1661.

¹³⁶ KRS, 22.08.1672.

¹³⁷ „Atteste“ bzw. „Bettelbriefe“ waren obrigkeitlich beglaubigte, zeitlich befristete Berechtigungsnachweise, die einer Person erlaubten, in einem festgelegten Gebiet Almosen zu sammeln. Sie dienten insbesondere Armen, deren Bedürftigkeit nicht – bspw. durch ein Gebrechen – offensichtlich war und die deshalb unter einem hohen Rechtfertigungsdruck zur Legitimation ihres Status standen.

¹³⁸ Kirchenkreisarchiv Eschwege, Best. 4 Ortsakten, Schwebda Nr. 14. Johannes Volckmar (*1675) stammte nicht aus Schwebda. Am 29. Januar 1699 heiratete er 24-jährig die 11 Jahre ältere Margretha, älteste Tochter des Schwebdaer Einwohnern Johannes Holtzapfel. Das Paar hatte vier Söhne und eine Tochter. Die Tochter Johanna Christina Volckmar heiratete am 12. Januar 1727 den in Schwebda geborenen Tagelöhner und Schäfer [Johann] Jacob Simon. Vier Jahre später starb Margretha Volckmar (†12. Mai 1731). Nach drei Jahren heiratete der 59-jährige Witwer erneut. Seine zweite Ehefrau wurde die 38-jährige Beata Schröter, Tochter des Schlosshirten Andreas Schröter und Mutter eines nichtehelichen Kindes. Das abgebrannte Haus, für das Johannes Volckmar 1722 eine Kollekte bewilligt erhielt, stammte von seiner ersten Frau, wie aus dem anlässlich der Wiederverheiratung aufgestellten Eheprotokoll deutlich wird. Dort heißt es: „Weilen auch der Bräutigam daß von erster Frauen herrührende Haus und folgende Stücker Landes, als ein Acker am Gelben Berge, zwey am Pferdestall, ein Acker an der Trift und ein Haus ohngefehr 40 Rth werth, nebst einigen mobilien laut errichteten inventario annoch in Besitz hat, als hatt auch seine Tochter ihm solches Zeit seines Lebens zu nutzen verwilliget, jedoch daß alles in gewöhnlichen Bau und

Außerdem ist anzunehmen, dass sich Berichte von Brandkatastrophen schnell verbreiteten, Pfarrer und Kastenmeister also zumeist schon von dem Ereignis wussten, bevor die ersten Brandbettlerinnen und -bettler in Schwebda um Almosen nachfragten. Kamen die „Abgebrannten“ aus der näheren Umgebung, waren wahrscheinlich nicht nur die Ereignisse, sondern auch die betroffenen Personen bekannt.¹³⁹ Zwar stammten die brand- und wettergeschädigten Armen nicht ausschließlich aus der Rotenburger Quart bzw. der Landgrafschaft Hessen-Kassel, sondern auch aus angrenzenden Territorien, doch lassen die Herkunftsangaben eine Häufung von Orten aus der näheren Umgebung Schwebdas erkennen. Als Gruppe unterschieden sich die „Abgebrannten“ damit deutlich vom Typus des „ausländischen“ Bettlers, wie sie in der Armen- und Bettelgesetzgebung als argumentatives Muster verwendet wurde. Sie waren weder sozial entwurzelt noch besitzlos.

Arme Studenten und Studierende

Eine weitere Gruppe, die in Schwebda mit Almosen unterstützt wurde, waren Studenten und Studierende. Insbesondere erstere waren, da sie kein eigenes Einkommen hatten, auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Daher war es vor allem adeligen und bürgerlichen Familien vorbehalten, ihre Söhne zum Studium zu schicken. Stipendien ermöglichten jedoch auch dem Nachwuchs aus mittellosen Haushalten einen Universitätsbesuch.¹⁴⁰ Zudem gab es an den Universitätsorten sog. „Freitische“, an denen arme Studenten unentgeltlich verköstigt wurden.¹⁴¹ Trotz allem gab es immer Studenten, die zusätzlich auf Almosen angewiesen waren – aus unterschiedlichsten Gründen: die Stipendien waren zu niedrig, Erkrankungen verursachten höhere Ausgaben, Zahlungen der Eltern blieben aus, Verlust der Barschaft durch Diebstahl oder verschwenderische Lebenshaltung. Oder es

Beferung ... erhalten werde“. Eheprotokoll vom 24. Mai 1734, PfAS, Best. 29. Eheeintrag vom 12. Juli 1734, KB I Schwebda.

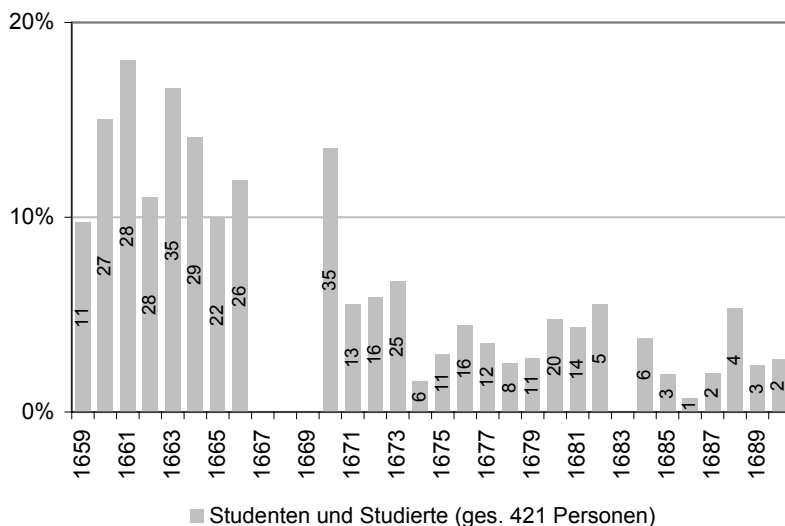
¹³⁹ Vgl. Titz-Matuszak: Mobilität, S. 169.

¹⁴⁰ Vgl. Walter Heinemeyer: Pro studiosis pauperis. Die Anfänge des reformatorischen Stipendiatenwesens in Hessen, in: Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens, hrsg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 37), S. 77-100. Notker Hammerstein: Zur Geschichte und Bedeutung der Universitäten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Historische Zeitschrift Bd. 241 (1985), S. 287-328. Die Universitäten der Frühen Neuzeit wurden vor allem aus der Perspektive der Gelehrten- und Wissenschaftsgeschichte oder der Institutionengeschichte erforscht. Beispielhaft hierfür ist Anton Schindlings Band in der Enzyklopädie deutscher Geschichte. Schindling: Bildung. Eine Sozialgeschichte der Studenten und des Studierens fehlt bislang. Franz Eulenburg geht am Rande auf die finanzielle Situation der Studenten ein und kommt zu dem Schluss: „Es gab wohl überall Studenten, die durch Abschreiben oder sonst ihren Lebensunterhalt erwarben; ja auch das Betteln von Tür zu Tür war nicht gar so selten.“ Franz Eulenburg: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Mit einem Nachwort versehen von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Berlin 1904, ND. 1994, S. 71.

¹⁴¹ Vgl. Heinrich Meyer zu Ermgassen: Tisch und Losament. Verköstigung und Unterbringung der Stipendiaten in Marburg, in: Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens, hrsg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1977, S. 101-240, hier S. 122 ff.

konnten Stipendien nicht mehr wahrgenommen werden, da Kriegshandlungen, religiöse Verfolgung oder Seuchen zum Wechsel des Studienorts zwangen, wie auch die Schwebdaer Almosenlisten belegen. Teilweise reichten die Mittel der Studenten zwar, um ihren Unterhalt am Studienort zu sichern, nicht aber um die Reise zu einer anderen Universität oder zum Heimatort zu finanzieren. In solchen Situationen mussten die Studenten bspw. Schreibarbeiten annehmen oder – falls dies nicht möglich war – am Studienort oder unterwegs um Almosen nachsuchen.¹⁴²

Anzahl und prozentualer Anteil der Studenten und Studierten



Mit 421 Personen bzw. einem Anteil von sechs Prozent waren die Studenten und Studierten in den Schwebdaer Almosenlisten annähernd gleich stark vertreten wie die brand- und wettergeschädigten Armen. Allerdings ging ihre Zahl im Untersuchungszeitraum insgesamt kontinuierlich zurück. Studenten stellten mit 348 Personen das Gros der Almosenempfänger dieser Gruppe. Außerdem wurden 39 „Literaten“¹⁴³ und 19 „Scribenten“¹⁴⁴ unterstützt. Weiterhin nennen die Einträge vier Kandidaten, drei Rektoren, drei Magister, zwei Gelehrte, zwei „Cantori“ und einen „vertriebenen ref[ormierten] Theologo aus Pohlen“¹⁴⁵.

Hauptgrund für die Bedürftigkeit der in Schwebda unterstützten Studenten war Vertreibung. Zu den 65 vertriebenen Studenten gesellten sich 14 Studierte auf der

¹⁴² Vgl. Meyer zu Ermgassen: Universitäts-Almosen, S. 160 ff.

¹⁴³ Der Begriff „Literati“ diente als Bezeichnung für studierte bzw. gelehrte Personen. Vgl. Art. „Littera“, in: Zedler, Bd. 17 (1738), Sp. 1680.

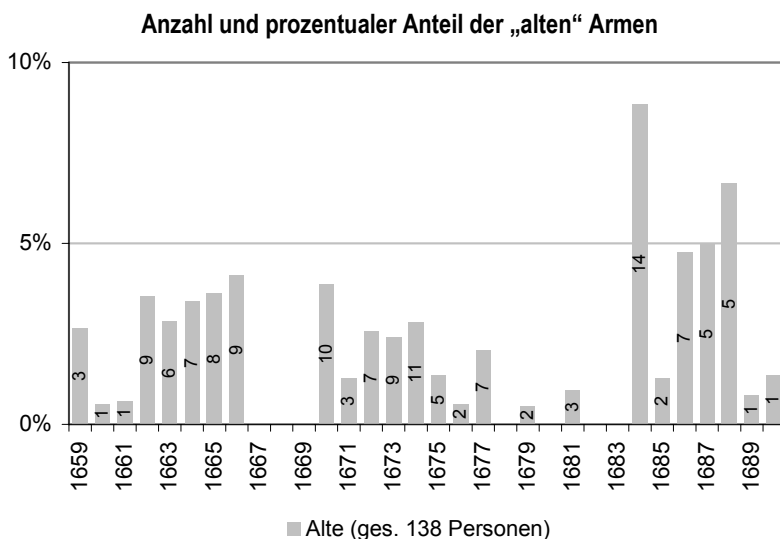
¹⁴⁴ Als „Scribenten“ wurden die Verfasser von zumeist religiösen und kirchlichen Schriften oder Büchern bezeichnet. Vgl. Art. „Scribenten, (Kirchen=)“, in: Zedler, Bd. 36 (1743), Sp. 719-720.

¹⁴⁵ KRS, 28.10.1665.

Suche nach Anstellung. Weitere fünf Studenten hatten ein Gebrechen und ein Student wurde mit dem Attribut „alt“ bezeichnet. Zwei weitere waren aufgrund von Überfällen auf Unterstützung angewiesen: Der eine war „von ten brandtenburgischen Soldaten übel geschlagen“¹⁴⁶ und der andere „von den Brandenburgischen Völckern beraubt“¹⁴⁷ worden. In den meisten Einträgen aber wird stereotyp die Formulierung „einem armen Studenten“¹⁴⁸ benutzt. Häufiger heißt es auch, dass das Almosen „singenten Studiosis“¹⁴⁹ gegeben wurde. Eine Besonderheit: Für den einzigen namentlich bezeichneten Studenten – Hieronymus Buch aus Kassel – lässt sich nachweisen, dass er 1681 zweimal Almosen in Schwebda erhielt.¹⁵⁰

„Alte“ Arme

Von den „gebrechlichen“ Armen sind die Almosenempfängerinnen und -empfänger zu unterscheiden, die als „alt“ bezeichnet wurden, jedoch mit keinerlei Gebrechen behaftet waren. Insgesamt lassen sich aus den Einträgen 138 „alte“ Arme ermitteln. Mit zwei Prozent lag ihr Anteil relativ niedrig.



Ihr prozentualer Anteil stieg jedoch in den 1680er Jahren zeitweise auf über fünf Prozent an. Die Einträge lassen erkennen, dass die Mobilität der „alten“ Armen oft erzwungen war, wie bei dem „alten vertrieben[en] Schuldiener aus

¹⁴⁶ KRS, 04.07.1659.

¹⁴⁷ KRS, 08.11.1661.

¹⁴⁸ KRS, 31.05.1661.

¹⁴⁹ KRS, 23.12.1679.

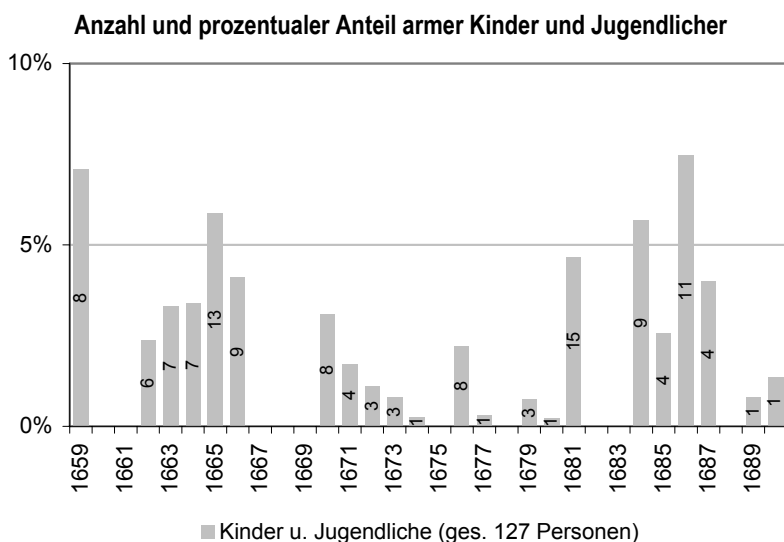
¹⁵⁰ KRS, 21.08.1681 u. 20.09.1681.

Schlesien¹⁵¹ sowie sieben weiteren Vertriebenen aus Siebenbürgen, Polen und Mähren. Ein alter abgedankter Soldat und zwei alte dienstlose Schuldner verweisen auf den engen Zusammenhang zwischen Armut und Arbeitslosigkeit. Ebenso wie die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit konnte auch die altersbedingte Arbeitsunfähigkeit in die Armut führen, zumindest wenn keine Möglichkeiten sozialer oder materieller Absicherung bestanden.

Personen adeligen Standes befanden sich unter den alten Armen nach Auskunft der Einträge bis auf einen „alten Armen von Adel aus Pohlen“¹⁵² keine. An alten Armen bürgerlichen Standes nennen die Einträge einen „alten Studenten“¹⁵³ sowie drei Pfarrer. Hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit überwog die Zahl „alter“ Armer männlichen Geschlechts mit 114 Personen gegenüber 14 alten Armen weiblichen Geschlechts. Für neun alte Arme wurde das Geschlecht nicht genannt.

Arme Kinder und Jugendliche

Gestaltete sich die Versorgung im Alter schwierig, so waren auch Kindheit und Jugend mit spezifischen Armutsrisiken verbunden. Der Anteil von armen Kindern lag mit 127 von 6.547 Unterstützten bei zwei Prozent. Ihr Anteil ging bis Mitte der 1670er Jahre stetig zurück, stieg aber danach wieder an.



Auffällig ist insbesondere der hohe Anteil von „gebrechlichen“ Knaben und Mädchen, der mit 28 von insgesamt 127 Kindern bei 22 Prozent lag. Von den

¹⁵¹ KRS, 23.07.1662.

¹⁵² KRS, 07.01.1666.

¹⁵³ KRS, 26.09.1665.

insgesamt fünf Mädchen waren sogar alle mit einem „Gebrechen“ behaftet. Drei waren lahm¹⁵⁴, eines siech¹⁵⁵ und eines erhielt ihr Almosen „zu Artzlohn ihres zerbrochenen Armeß“¹⁵⁶. Mit insgesamt 81 Personen wesentlich höher war die Zahl der Knaben, darunter allein 23 Schüler, die zum Teil aus den benachbarten Orten Eschwege¹⁵⁷, Reichensachsen¹⁵⁸ und Wanfried¹⁵⁹, aber auch aus dem entfernteren Mühlhausen¹⁶⁰ kamen. Von 41 Kindern konnte das Geschlecht nicht ermittelt werden.

Mehr noch als Erwachsene waren Kinder gesundheitlichen Bedrohungen, bspw. durch mangelhafte Ernährung und Unfallrisiken, ausgesetzt. Weitere Armutsursachen stellten, auch wenn im Regelfall Paten oder Verwandte die Elternfunktion übernahmen, die Erkrankung sowie der frühzeitige Tod eines Elternteils, wie im Fall der drei „klein[en] Vaterweisen“¹⁶¹, oder beider Elternteile dar. Kinder armer Leute wiederum waren gezwungen, sich ihren Lebensunterhalt bspw. als Kindermägde oder -knechte selbst zu sichern.¹⁶² Die hessischen Bettelordnungen verweisen, ebenso wie die zahlreichen Schwebdaer Knaben in den Almosenrechnungen der Eschweger Kirche, auf einen weiteren Grund für das Almosenheischen von Mädchen und Jungen. Arme Eltern schickten ihre Kinder erwerbsmäßig zum Betteln, um auf diese Weise die Einkünfte des Haushaltes aufzubessern. Die Versorgung der Kinder war demnach weniger durch die Instabilität familialer Verhältnisse, sondern vor allem durch die materielle Notlage des Elternhauses gefährdet.¹⁶³ Die Almosen dienten aber auch als Beihilfe zum Schulgeld, wie im Fall des „Schulknaben von Reichensachsen“, der Ende des Jahres 1670 drei Albus „zu behufs eines Buchs“¹⁶⁴ erhielt.

Für die aus den umliegenden Städten stammenden Schüler geben die Einträge keinen dezidierten Hinweis auf ihren Stand. Lediglich zwei „armen Kindern von Adell“¹⁶⁵ wurde 1681 ein Almosen gezahlt.

Arme Soldaten

Militärpersonen und Familienangehörige von Soldaten bildeten eine weitere Gruppe unter den Almosenempfängerinnen und -empfängern. Hierzu gehörten

¹⁵⁴ KRS, 03.10.1662, 12.07.1665, 29.05.1666.

¹⁵⁵ KRS, 20.01.1680.

¹⁵⁶ KRS, 02.02.1662.

¹⁵⁷ KRS, 08.11.1677, 07.11.1681.

¹⁵⁸ KRS, 22.03.1666, 27.12.1670, 23.08.1672.

¹⁵⁹ KRS, 13.03.1659, 05.10.1659.

¹⁶⁰ KRS, 28.06.1666.

¹⁶¹ KRS, 08.12.1663.

¹⁶² Vgl. Wunder: Frauen, S. 38-41. Meumann: Findelkinder, S. 322.

¹⁶³ Vgl. Meumann: Findelkinder, S. 338.

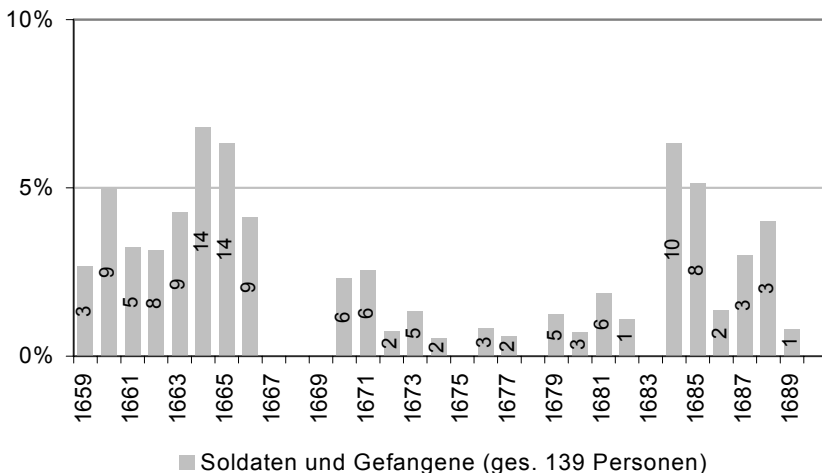
¹⁶⁴ KRS, 27.12.1670.

¹⁶⁵ KRS, 17.09.1681.

verwundete und invalide Soldaten, Personen, die Almosen sammelten, um sich oder andere aus der Kriegsgefangenschaft freizukaufen, sowie ausgemusterte Soldaten auf der Suche nach einem neuen Dienstverhältnis, aber auch Soldaten, die nach Wiederherstellung des Friedens dienstlos geworden waren und sich auf dem Rückweg in ihre Herkunftsorte befanden.

Trotz des großen Mobilisierungsfaktors des Militärs haben in Schwebda bemerkenswert wenige Militärpersonen ein Almosen empfangen. Mit 139 von 6.547 unterstützten Personen lag ihr Anteil lediglich bei zwei Prozent. Zahlenmäßig am stärksten war diese Gruppe in den Jahren 1664/65 und 1684/85 vertreten. Von diesen Spitzen abgesehen ging ihre Zahl während des Untersuchungszeitraumes kontinuierlich zurück.

Anzahl und prozentualer Anteil der armen Soldaten



Überaus zahlreich in dieser Gruppe waren Soldaten, die angaben, in türkischer Gefangenschaft gewesen zu sein. Auf sie entfielen allein 70 Almosen. Weitere 31 Militärpersonen wurden als „gebrechlich“ und 24 als „abgedankt“ bzw. „dienstlos“ in die Almosenlisten eingetragen. Zwei Soldaten hatten es geschafft, in Militärdiensten alt zu werden und benötigten deswegen Unterstützung. Darüber hinaus erhielten weitere elf Soldaten ein Almosen, ohne dass die Gründe für ihre Bedürftigkeit in den Einträgen festgehalten wurden.

Mit 22 Offizieren, bzw. 16 Prozent, war der Anteil adeliger Personen in dieser Gruppe vergleichsweise hoch. In drei Fällen wurde einer „vom Türcken gefangenen Fraw“¹⁶⁶ ein Almosen gezahlt. Für 16 Personen lässt sich das Geschlecht nicht angeben. Bei den übrigen Militärpersonen handelte es sich um Männer.

¹⁶⁶ KRS, 13.01.1677. Die beiden anderen Frauen erhielten am 25.05.1665 und am 03.08.1661 ein Almosen.

Da es an Maßnahmen und Einrichtungen zur Versorgung invalider und alter Soldaten fehlte, waren Soldaten wie Zivilisten auch auf Almosen angewiesen, wenn sie körperlich nicht mehr in der Lage waren, einem Nahrungserwerb nachzugehen. Dies galt insbesondere, wenn keine Möglichkeit der familialen Versorgung bestand und kein Besitz vorhanden war, aus dem Einnahmen erzielt werden konnten.¹⁶⁷ Die dienstlosen Soldaten wiederum befanden sich in einer ähnlichen Lage wie die Armen, die zwar körperlich in der Lage waren zu arbeiten, die aber aus Mangel an Erwerbsmöglichkeiten zumindest zeitweise von Almosen leben mussten.

Kollektanten

Die Kollektanten bildeten eine von den ortsansässigen Armen und den „ausländischen“ Armen getrennte Gruppe. Kollektanten sammelten nicht für sich, sondern für Dritte wie im Fall der Frau, „deren Mann vom Türcken gefangen“¹⁶⁸ gehalten wurde, oder des Kollektanten, der für einen „von den Tartar[en] Gefangenen Pfarrer aus Preussen“¹⁶⁹ um Spenden bat. Häufiger wurde im Auftrag einer Gemeinde für abgebrannte, zerstörte oder verfallene Kirchen und Kirchtürme, Pfarr- und Schulhäuser gesammelt.¹⁷⁰ Aber auch für „eine neue Klocke“¹⁷¹, die „Brücke bey Mergßhausen“¹⁷² oder ein „abgebrantes Rathhaus“¹⁷³ in der Schweiz wurde gespendet. Gemeinsam war den Kollekten die Zweckgebundenheit.

Als Initiator einer Kollekte konnte auch der Landesherr auftreten, wie das „Fürstliche Ausschreiben wegen Sammlung einer Collecte für die der Religion halber vertriebenen Franzosen“¹⁷⁴ vom 1. Dezember 1685 belegt. In der Schwebdaer Kirchenrechnung des gleichen Jahres sind unter dem 29. Dezember fünf Gulden fünf Albus drei Heller als Spende „vor die vertriebene Religionsverwandten“¹⁷⁵ eingetragen. Weitere verhältnismäßig hohe Summen wurden 1677 für den „Kirchbau zu Denß Ampts Sontra“¹⁷⁶ mit einem Gulden

¹⁶⁷ Vgl. Hippel: Armut, S. 31. Schubert: Leute, S. 143 f.

¹⁶⁸ KRS, 28.08.1660.

¹⁶⁹ KRS, 16.11.1662.

¹⁷⁰ Vgl. Kathrin Ellwardt: „Christmitleidige Hertzen um eine milde Beysteuer anzusprechen ...“. Kirchenbaukollekten im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 51 (2000), S. 233-251.

¹⁷¹ KRS, 29.10.1664.

¹⁷² KRS, 07.02.1662.

¹⁷³ KRS, 13.03.1662.

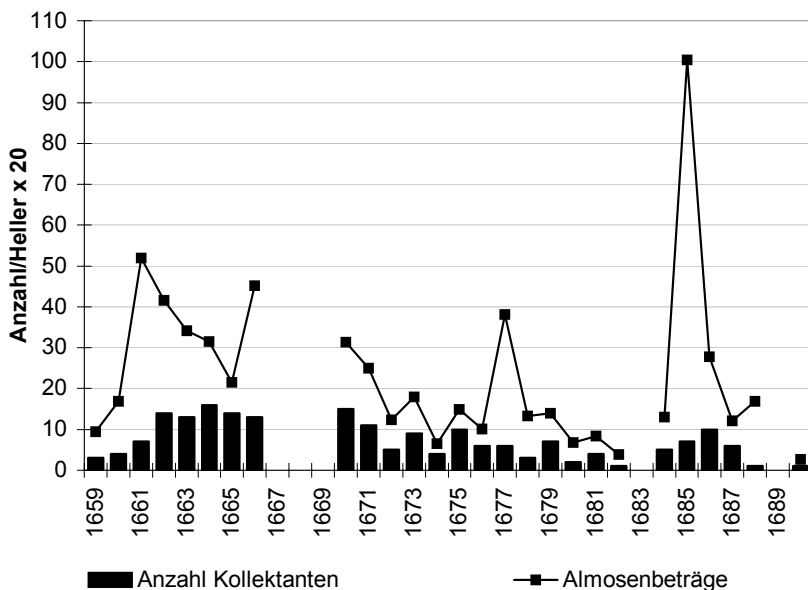
¹⁷⁴ HLO III, S. 302-303.

¹⁷⁵ KRS, 29.12.1685.

¹⁷⁶ KRS, 17.04.1677.

sechs Albus sowie 1666 für die „reform[ierte] Gemeinde zu Wetzlar“¹⁷⁷ mit einem Gulden gespendet.

Anzahl der in Schwebda unterstützten Kollektanten und Höhe der aufgewendeten Almosenbeträge



Auch die Schwebdaer Gemeinde hatte im Untersuchungszeitraum eine Kollekte veranlasst. Insgesamt 15 Gulden 21 Albus neun Heller wurden 1670 für die Reparatur der Kirche „an unterschiednen Orten von den benachbarten Kirchen colligiret“¹⁷⁸. Hierzu hatte allein die Grebendorfer Gemeinde einen Betrag von sieben Albus beigesteuert.¹⁷⁹ In Schwebda erhielten Kollektanten in der Regel Spenden zwischen einem und vier Albus.

Höhe und Funktion des Almosens

Die für die Almosenvergabe verantwortlichen Personen, in Schwebda die Kastenmeister und der Pfarrer, entschieden nicht nur darüber, wer ein Almosen erhielt, sondern auch in welcher Höhe. Das mit zwei Hellern niedrigste Almosen wurde einem „Blinden von Bischhausen“¹⁸⁰ gezahlt, der mit 156 Hellern höchste

¹⁷⁷ KRS, 24.05.1666.

¹⁷⁸ KRS, 1670.

¹⁷⁹ KRS, 1670.

¹⁸⁰ KRS, 03.02.1666.

Betrag ging an Zacharias Schweinsberg, einen „durch eine plötzliche Feuersbrunst gar verarmten Man[n] von Wickersroda Ampts Lichtenaw“¹⁸¹.

Höhe der Almosen in Heller

	Mittelwert	Minimalwert	Maximalwert
adelige Arme	24,3	6	84
„vertriebene“ Arme	18,2	4	84
arme Soldaten	17,7	6	60
„abgebrannte“ Arme	17,7	4	156
arme Studenten und Studierende	17,0	6	42
arme Männer	15,5	2	156
„alte“ Arme	14,1	4	42
„gebrechliche“ Arme	13,8	2	48
arme Frauen	13,5	4	96
„arme“ Arme	11,8	3	96
arme Kinder und Jugendliche	11,7	4	36

Die Höhe des Almosens richtete sich nach verschiedenen Faktoren. Die durchschnittlich höchsten Almosen erhielten Arme adeligen Standes mit über 24 Hellern. Entsprechend hoch war das durchschnittliche Almosen für die beiden Gruppen mit dem stärksten Anteil adeliger Personen, die „vertriebenen“ Armen sowie die armen Soldaten. Die Höhe des Almosens orientierte sich offensichtlich an der ständischen Position der unterstützungsbedürftigen Person. Armut stellte zwar eine ständeübergreifende Erscheinung dar, hob die Standesunterschiede jedoch nicht auf.

Die Bemessung des Almosens war jedoch nicht allein vom Stand abhängig. Das Geschlecht spielte ebenfalls eine gewisse Rolle, wie das im Durchschnitt zwei Heller höhere Almosen für Männer belegt. Gleichwohl zeigen die sehr hohen Zahlungen an Frauen aus der näheren Umgebung Schwebdas, beispielsweise die 48 Heller, die „Hanns Zendtgrafens Frawen von Weidenhausen“¹⁸² erhielt oder die 36 Heller, die einer „armen abgebrannten Fraw auß Fürstenhagen Ampts Lichtenau“¹⁸³ gezahlt wurden, dass Herkunft und Armutsursache mindestens ebenso wichtige Faktoren für die Bemessung der Almosenhöhe darstellten. So erhielten die „abgebrannten“ Armen aus der Rotenburger Quart und aus den angrenzenden sächsisch-ernestinischen Territorien die höchsten Unterstützungen. Das überdurchschnittlich hohe Almosen sollte Brand- und Wettergeschädigten einen schnellen Wiederaufbau der zerstörten Gebäude ermöglichen, damit sie wieder

¹⁸¹ KRS, 22.03.1664.

¹⁸² KRS, 27.08.1659.

¹⁸³ KRS, 28.08.1677.

ihrem Nahrungserwerb als Ackermann, Handwerker oder Leineweber nachgehen konnten. Wichtigste Funktion des Almosens war folglich, zu verhindern, dass die „abgebrannten“ Armen dauerhaft auf Unterstützung angewiesen waren.

Die niedrigsten Almosen erhielten Kinder und Jugendliche. Kaum mehr wurde „armen“ Armen gespendet. Als Ortsfremde ohne sichtbare Armutursache standen sie – nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Kriminalisierung durch die landgräflichen Verordnungen – unter dem Generalverdacht des Müßiggangs, der vermutlich nur bei Personen aus der näheren Umgebung zweifelsfrei auszuräumen war. Dies wird entscheidend für die zumeist niedrigen Almosenbeträge gewesen sein. Mit zwölf Hellern betrug die durchschnittliche Unterstützung weniger als ein Drittel dessen, was ein Tagelöhner am Tag verdienen konnte. Der Betrag deckte wahrscheinlich annähernd den täglichen Nahrungsmittelbedarf, so dass die Arbeitsfähigkeit der „armen“ Armen nicht durch Hunger und Krankheit geschwächt wurde. Keineswegs aber sollte das Almosen den „armen“ Armen erlauben, sich dauerhaft durch Betteln zu ernähren.

Kaum höher war das durchschnittliche Almosen, das permanent auf Unterstützung angewiesene „gebrechliche“ und „alte“ Arme erhielten. Lediglich bei Personen aus der näheren Umgebung Schwebdas wurden höhere Beträge gezahlt. So bekam der „Schulmeister von Hohne wegen eines krancken Knabens den ein Bursch geschnitten“¹⁸⁴ 36 Heller und ein „Man[n] von Röhrde welcher ein Bein zerbrochen hat“¹⁸⁵ 32 Heller. Auch diese beiden Beispiele lassen erkennen, dass höhere Almosen nur an Personen gezahlt wurden, bei denen die Hoffnung bestand, dass sie dadurch nicht dauerhaft auf Unterstützung angewiesen sein würden.

Armenunterstützung und Kastenfinanzen

Materielle Grundlage der gemeindlichen Armenfürsorge in der Landgrafschaft Hessen bildeten die Kirchenkästen.¹⁸⁶ Deren Einrichtung erfolgte 1527 auf Anordnung Landgraf Philipps.¹⁸⁷ Aufgaben und Verwaltung des Kirchenkastens

¹⁸⁴ KRS, 12.03.1682.

¹⁸⁵ KRS, 29.12.1688.

¹⁸⁶ „Wye sich die kastenmeister halten sollen in irem amptt“ von 1530, abgedruckt in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 8. Band. Hessen. I. Hälfte. Die gemeinsamen Ordnungen, hrsg. von Emil Sehling, Tübingen 1965, S. 68-70. „Ordnung der Gottes- vndt Almosen-Casten durch den durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Philippen, Landgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen ufericht, die seine fürstliche gnade also ernstlich gehalten, vndt einem jeden bey den pflichten, damit er seinen fürstlichen gnaden zugehan vndt verwandt ist, vnwegerlich zugeleben befohlen will haben“ von 1533, in: Sehling: Kirchenordnungen, S. 80-81. Zur Aufrichtung der Kirchenkästen vgl. Ulrich Stöhr: Das „Kleine“ Kirchengut im Zeitalter der Reformation, Kassel 1996 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 27), S. 422.

¹⁸⁷ Vgl. Christoph von Rommel: Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Ein Beitrag zur genaueren Kunde der Reformation und des Sechzehnten Jahrhunderts. Nebst einem Urkunden=Bande, Gießen 1830, S. 355 ff.

wurden durch die Kastenordnungen von 1530 und 1533 geregelt. So sah die Kastenordnung von 1530 vor, dass die Kastenmeister „alle sonstage vor den doren an der kirchen stehn mit taffeln odir schosseln und von den christlichen menschen die almusen bitten und samlen“¹⁸⁸. Die Höhe der Spenden war jedoch nicht festgelegt, so dass die Kastenordnung den Pfarrern vorschrieb, die Gemeinde von der Kanzel zu ermahnen, „daß sie den armen ihre almusen mitteilen wollen nach dem gepott gottes“¹⁸⁹. Dass die Regelung der Armenfürsorge ein zentrales Anliegen der Kastenordnungen darstellte, belegt Artikel 17 der Kastenordnung von 1530. Darin wurden die Pfarrer und Kastenmeister aufgefordert, dass sie „umbhergehen und sehen helfen, wo arme leute wern, die alters odir krankhait halben sich nit ernerren konten, daß man denselben aus dem kasten gebe ein zimliche steuer alle wochen“¹⁹⁰. Darüber hinaus wurden die Kastenmeister in Artikel 18 und 19 verpflichtet, der lokalen Obrigkeit eine Liste der bedürftigen ortsansässigen Armen vorzulegen, deren Almosenwürdigkeit nachzuweisen und die Summe der wöchentlich ausgezahlten Unterstützung auszuweisen. Auf den hohen Stellenwert der Armenfürsorge verweisen auch die Bestrebungen, die Ausgaben des Kastens für Besoldung und Baumaßnahmen möglichst gering zu halten.

Der Schwebdaer Kirchenkasten wurde von zwei Kastenmeistern verwaltet. Zu ihren Aufgaben gehörte u. a. die Auszahlung der Almosen. Hierauf deuten verschiedene Einträgen in den Kirchenrechnungen, wie etwa der folgende: „Vnter viele arme Leute in der Erndte Zeit (vom Pf[a]rr außgetheilet) weiln die Kastenmeister ihrer Arbeit halber auff die Armen nicht haben warten können.“¹⁹¹

Die Unterstützung der Armen stellte mit einem Anteil von fast 19 Prozent den zweitgrößten Ausgabeposten des Schwebdaer Kirchenkastens dar. Aus der Obelischen und der Junker Reinhard Stiftung wurde jährlich dreizehn Gulden und zwei Albus für Brot und Wein zur Speisung der Hausarmen ausgegeben.¹⁹² Hinzu kamen durchschnittlich sechs Gulden im Jahr, die als Almosen an ortsfremde Arme gespendet wurden. Darüber hinaus mussten aus dem Kirchenkasten die Besoldung des Pfarrers und des Schulmeisters, die Baumaßnahmen an

¹⁸⁸ Schling: Kirchenordnungen, S. 69.

¹⁸⁹ Schling: Kirchenordnungen, S. 69.

¹⁹⁰ Schling: Kirchenordnungen, S. 69.

¹⁹¹ KRS, 1676. Auch im Nachbarort Grebendorf waren die Kastenmeister für die Verwaltung der Almosen zuständig, wie eine Anmerkung unter der Rubrik „Ausgabe Geldt Allmosen“ in der Grebendorfer Kirchenrechnung von 1677/78 belegt: „Nota. Der ietziige Allmosenpfleger Jacob Henckelmann beclagt sich, daß ihme in seinem Hause seye ein Diebsthal geschehen, wobey nicht allein sein eigen Gelt, Kleider etc, sondern auch von Allmosen Geldern 2 F seyn mitgenommen worden, derowegen er dieses dem H[errn] Superintendenten will anheimb gestellet haben, der Hoffnung, er werde mit ihm hierinn so strenge nicht verfahren.“ Kirchenrechnung Grebendorf 1677/78.

¹⁹² Die Ausgaben lagen jedoch seit 1684 unter dem Betrag von 13 Gulden und 2 Albus, da aus der Junker Reinhard Stiftung keine Zinseinnahmen mehr erfolgten. Die Gründe hierfür sind nicht überliefert. In den Kirchenrechnungen wurde dies mit der Notiz „ist aber nichts anfolget was nun die uhrsach ist kann mann nicht wißen“ kommentiert. KRS, 1686.

Kirche, Pfarrhaus und Schule, die Kosten der Kirchenorganisation und Kastenverwaltung sowie die Ausgaben für den kirchlichen Ritus (z. B. Brot und Wein für die Abendmahlfeiern) bestritten werden.

Ausgaben des Schwebdaer Kirchenkastens in Gulden¹⁹³

Jahr	Besoldung	Kredite	Stiftungen	Kirchenorganisation	Almosen	Retarden	Baugeld	kirchlicher Ritus	Summe aller Ausgaben
1659	46,6		10,3	23,9	6,3	32,8	15,3	2,0	136,8
1665	31,4	0,3	10,0	3,2	10,1	90,7	10,1	1,9	255,1
1675	35,4		13,1	9,4	10,7	11,4	6,2	4,5	90,5
1680	35,4	12,3	13,1	9,0	11,5	18,4	7,4	2,7	102,8
1681	35,4	22,2	13,1	7,1	10,3	11,4	15,9	4,5	118,2
1682	35,4	18,0	13,1	3,1	2,8	18,4	1,0	3,3	86,9
1684	35,4	30,0	10,0	15,3	5,6	10,2	12,5	3,0	121,9
1685	35,4		10,0	7,4	11,4		7,0	3,8	77,8
1686	35,4		10,0	4,9	6,2		0,5	3,1	63,1
1687	35,4		10,0	17,0	3,3		0,9	3,4	73,0
1688	35,4	24,5	10,0	3,2	2,6		3,9	2,9	85,7
1689	35,4		10,0	7,9	4,3		1,7	3,7	68,7
1690	35,4	37,0	10,0	2,4	2,7		4,7	2,9	98,2
Jahresdurchschnitt 1680-1690	35,4	14,4	10,2	7,7	6,1	5,8	5,5	3,2	89,6
Prozentsatz	39,5%	16,1%	12,2%	8,6%	6,8%	6,5%	6,2%	3,6%	100,0%

Interessant ist, dass – im Gegensatz zu den Bettelordnungen – in den hessischen Kastenordnungen nicht zwischen „ausländischen“ und ortsansässigen Armen unterschieden wurde. Die Bestimmungen der Kastenordnungen schlossen nicht aus, dass auch fremde Arme aus dem Kirchenkasten unterstützt werden konnten.¹⁹⁴ Gleichwohl prägte die Differenzierung zwischen ortsansässigen und

¹⁹³ Guldenbeträge sind auf eine Dezimalstelle gerundet.

¹⁹⁴ Zu diesem Ergebnis kommt auch Heinrich Nobbe in seiner Überblicksdarstellung zu den Bestimmungen der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Vgl. Nobbe: *Regelung*, S. 600.

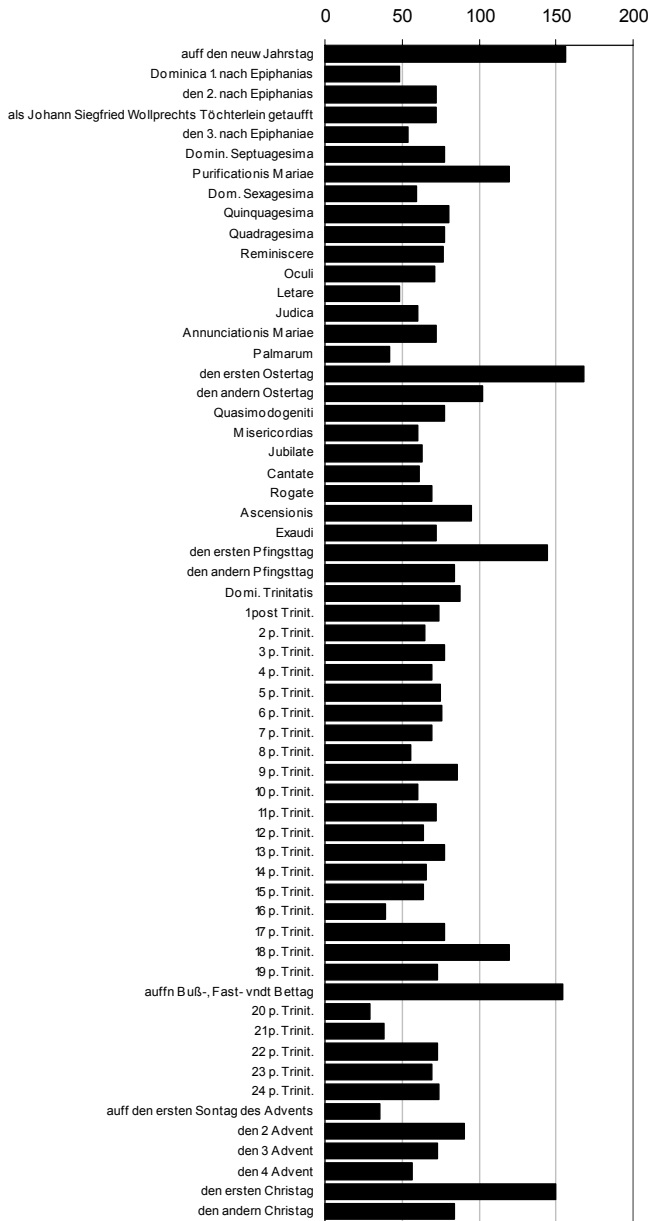
„ausländischen“ Armen die Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung in Schwebda. Mit der Unterscheidung war jedoch kein Ausschluss der ortsfremden Armen von der Unterstützung intendiert. Vielmehr lagen die Ausgaben für beide Gruppen bis 1665 annähernd auf gleichem Niveau; teilweise überschritten die Ausgaben für „ausländische“ Arme sogar die aus der Obelischen Stiftung für Hausarme aufgewendete Summe. Erst mit der Einrichtung der Junker Reinhard Stiftung 1666 überstiegen die Aufwendungen für Hausarme kontinuierlich den Betrag, der an die „ausländischen“ Armen gespendet wurde. Letzterer hielt sich relativ stabil bei zehn bis elf Gulden im Jahr. Mit Beginn der 1680er Jahre gingen – durch den Ausfall der Junker Reinhard Stiftung – die Ausgaben für ortsansässige Arme allerdings auf etwa zehn Gulden zurück. Zeitgleich sanken die Ausgaben für ortsfremde Arme radikal auf etwa drei Gulden jährlich ab.

Die Auswertung der Schwebdaer Kirchenrechnungen lässt nicht nur erkennen, dass entgegen den obrigkeitlichen Bestimmungen während des gesamten Untersuchungszeitraums „ausländische“ Arme mit Almosen unterstützt wurden, sondern dass die Unterstützung der „ausländischen“ Armen als Aufgabe der gemeindlichen Armenfürsorge gleichberechtigt neben der Unterstützung der ortsansässigen Armen stand. Der Betrag, der für die fremden Armen aufgewendet wurde, entsprach in etwa der Höhe der Unterstützung für die ortsansässigen Armen. Ein Unterschied wird jedoch sichtbar. Während die Unterstützung der Hausarmen durch die Stiftungen von der Finanzkraft der Kirchengemeinde abgelöst und dadurch relativ stabil war, hing die Unterstützung der fremden Armen direkt von dem Betrag ab, den die Kirchengemeinde in den Klingelbeutel spendete. Die Einnahmen des Klingelbeutels aber unterlagen stärkeren Schwankungen, die einerseits vom kirchlichen Festtag, andererseits von der ökonomischen Situation der Gemeinde abhängig waren.

Im Zeitraum 1659-1690 wurden von der Schwebdaer Gemeinde insgesamt 97.424 Heller (über 312 Gulden) in den Klingelbeutel gespendet. An die Armen gingen davon 76.385 Heller (über 244 Gulden), was einem Anteil von etwa 78 Prozent entspricht. Die Relation zwischen Einnahmen und Ausgaben zeigt eine insgesamt aufschlussreiche Entwicklung. In den Jahren 1663 bis 1681 wurden annähernd sämtliche Einnahmen aus dem Klingelbeutel wieder als Almosen an ortsfremde Arme ausgeteilt. In den Jahren 1664, 1666, 1670, 1671, 1677, 1678 und 1679 überstiegen die Ausgaben sogar geringfügig die Einnahmen. Lagen die Einnahmen des Klingelbeutels in den ersten vier Jahren des Untersuchungszeitraums auch deutlich höher, so blieben sie insgesamt relativ stabil zwischen 3.000 bis 4.000 Hellern jährlich.¹⁹⁵

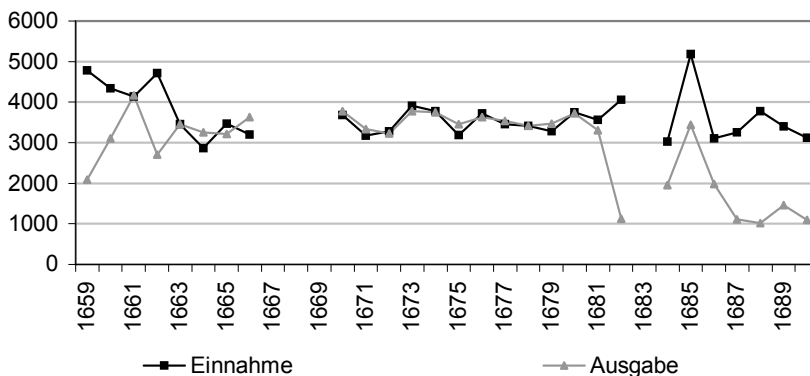
¹⁹⁵ Werden die Einnahmen des Klingelbeutels als Indiz für die wirtschaftliche Situation der Gemeinde gewertet, wie dies Naumann tut, so kann aus dem Schwebdaer Spendenaufkommen kaum auf eine allmähliche Erholung von den Folgen des Dreißigjährigen Kriegs geschlossen werden. Während bspw. die Einnahmen des Klingelbeutels der Gemeinden Altenhasungen, Balhorn und Sand stetig wuchsen, gingen in Schwebda die Einnahmen bis 1664 kontinuierlich zurück, um in der Folgezeit bei 3.000-4.000 Hellern zu stagnieren. Einzige Ausnahme bildete die Einnahmespitze des Jahres 1685. Vgl. Naumann: Vaganten.

Einnahmen des Schwebdaer Klingelbeutels im Jahr 1659 in Heller, aufgeschlüsselt nach Sonn- und Feiertagen¹⁹⁶



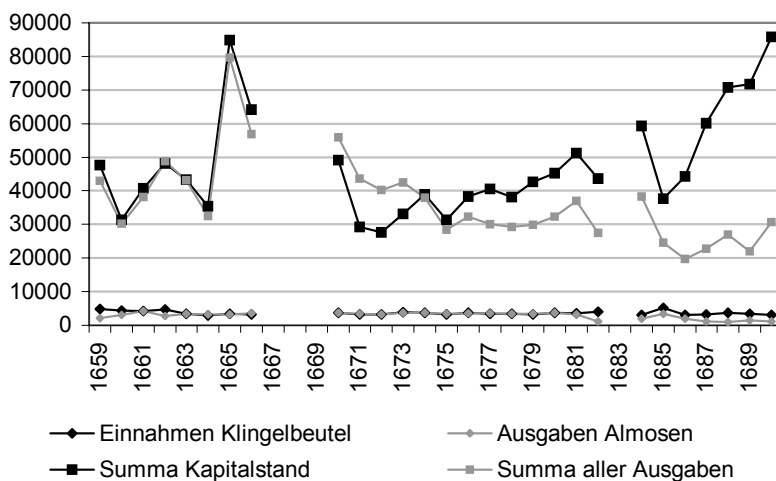
¹⁹⁶ KRS, 1659.

Einnahmen des Klingelbeutels und Ausgaben für Almosen in Heller¹⁹⁷



Die Ausgaben für Almosen hingegen stiegen während der ersten vier Jahre an, blieben bis 1681 mit jährlich etwa 3.500 Hellern relativ stabil und fielen im Laufe der 1680er Jahre auf ein Niveau von etwa 1.000 Hellern.

Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde Schwebda in Heller



Die Finanzierung der Almosen aus dem Klingelbeutel zeigt, dass die Unterstützung der ortsfremden Armen zwar über den Kirchenkasten verwaltet wurde, letztlich aber nicht von dessen ökonomischer Situation, sondern von den finanziellen Ressourcen der Gemeindemitglieder abhängig war. Während die Ausgaben

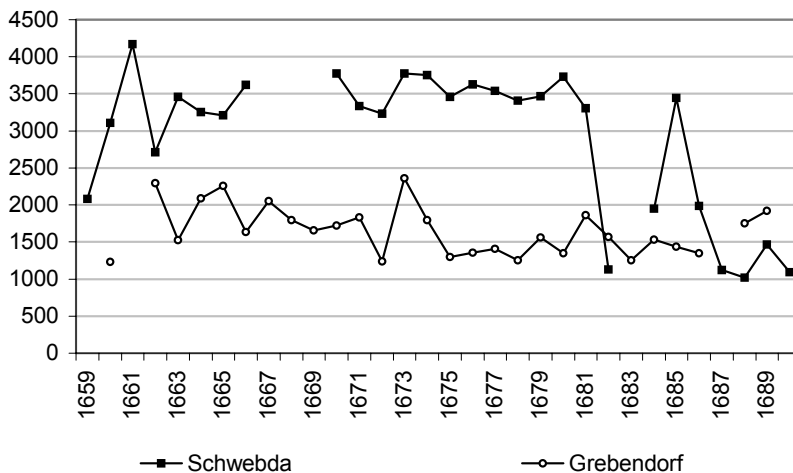
¹⁹⁷ Die Einnahme- wie Ausgabespitze in Schwebda im Jahr 1685 stand in direktem Zusammenhang mit der Brandkatastrophe in der nahe gelegenen Stadt Mühlhausen.

für Almosen zwischen 1680 und 1690 stark absanken, stieg der Kapitalstand des Schwebdaer Kirchenkastens kontinuierlich an. Betrag der Überschuss 1680 noch 12.568 Heller (über 40 Gulden), so hatte er sich bis zum Jahr 1690 auf 50.367,5 Heller (über 161 Gulden) vervierfacht.

Überschuss des Kirchenkastens Schwebda

Jahr	fl	alb	hlr	Summe Heller
1680	40	7	4	12.568
1681	41	21	5	13.049
1682	45	23	4,5	14.320,5
1683	k. A.	k. A.	k. A.	–
1684	52	15	3,5	16.407,5
1685	67	14	5,5	21.077,5
1686	41	22	1	13.057
1687	79	11	9	24.789
1688	119	10	7	37.255
1689	140	4	5,5	43.733,5
1690	161	11	3,5	50.367,5

Ausgaben für Almosen der Kirchengemeinden Schwebda und Grebendorf in Heller



Die sinkenden Ausgaben für „ausländische“ Arme lassen sich folglich nicht mit einer Erschöpfung des Kastenvermögens oder mit einer Erhöhung der Ausgaben für die Hausarmen erklären. Der Kirchenkasten hätte genügend Reserven

für eine deutliche Anhebung der Ausgaben für die Armenunterstützung besessen. Im Vergleich mit der Gemeinde Grebendorf zeigt sich, dass die Ausgaben für die Unterstützung „ausländischer“ Armer auf das Niveau der Nachbargemeinde absanken, so dass es also zu einer Angleichung kam.

Dass die Pfarrer den „ausländischen“ Armen nicht immer nur mit christlicher Nächstenliebe begegneten, verrät eine Notiz des Pfarrers Andreas Radau in der Kirchenrechnung von 1675 unter der Rubrik „Ausgabe gelt in gemein“. Über einen Betrag von zwanzig Albus heißt es dort: „So der Pf[a]rr in seiner harten Kranckheit verthan. NB. Obschon dieses nicht ex jure gesucht wirdt, so hoffet doch der Pf[a]rr undt bittet underthänigst dieses auß affection passiren zu laßen, dann man ja vielen Bettlern vor die Thuren geben muß, so es nicht werth sein.“¹⁹⁸

Fazit

Die am Beispiel der Schwebdaer Almosenlisten aus dem Zeitraum 1659 bis 1690 erzielten Erkenntnisse lassen sich drei Bereichen zuordnen:

- 1.) Soziale und geographische Herkunft der unterstützten Armen, Armutsgründe und Handlungskontext des Almosenhens,
- 2.) Anforderungen, Möglichkeiten, Stellenwert und Zielsetzung gemeindlicher Armenunterstützung sowie
- 3.) Verhältnis zwischen den normativen Vorgaben der Armen- und Bettelgesetzgebung und der Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung in Schwebda.

1.) Zwar wird in den Almosenlisten eine Vielzahl von Gründen angeführt, warum die Armen auf Unterstützung angewiesen waren – systematisch betrachtet können sie jedoch auf drei Ursachen reduziert werden: a.) Einschränkung oder Verlust der Arbeitsfähigkeit (Kranke, Kinder, Alte), b.) Verlust oder Zerstörung der materiellen Arbeitsgrundlagen (Flüchtlinge, Vertriebene, Brand- und Wettergeschädigte, Ausgeraubte) und c.) Mangel an Arbeitsmöglichkeiten bzw. Arbeitseinkommen (Kleinstellenbesitzer, Tagelöhner, Gesinde, Handwerker).

Das Risiko, aufgrund der einen oder anderen Armutsursache auf Unterstützung angewiesen zu sein, war nach Stand und Geschlecht unterschiedlich verteilt. Der höhere Anteil adeliger Personen unter den Kriegsinvaliden, Gefangenen und abgedankten Soldaten belegt, dass bestimmte Formen des Nahrungserwerbs mit einem erhöhten Armutsrisiko verbunden waren. Standesunterschiede bestanden auch in anderer Hinsicht. So waren adelige Personen durch den Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit kaum armutsgefährdet, wie die geringe Zahl „gebrechlicher“ und „alter“ Almosenempfänger ihres Standes belegt. Für Personen bürgerlichen Standes hingegen waren bestimmte Lebensphasen, wie bspw. die Studienzeit,

¹⁹⁸ KRS 1675.

mit Problemen der Existenzsicherung verbunden. Als standes- und geschlechterübergreifende Armutsursache erwiesen sich Krieg, Vertreibung und Flucht. Einen höheren Anteil von Frauen ergab die Auswertung für die Gruppen der „gebrechlichen“ Armen, der brand- und wettergeschädigten Personen und der aus strukturellen, konjunkturellen und saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Personen. Armut bzw. Almosenbedürftigkeit stellte, dies lassen die Almosenlisten deutlich erkennen, kein Problem der ländlichen und städtischen Unterschichten dar. Das klassische Bild von der Bettlerin bzw. vom Bettler ist zu revidieren. Armut trat in allen Ständen auf.

Die Herkunft eines Teils der aus strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen auf Unterstützung angewiesenen Armen aus dem Nahbereich Schwebdas sowie ihr jahreszeitlich unterschiedlich starkes Auftreten führen zu dem Schluss, dass die armutsbedingte Mobilisierung nicht zwingend mit Nichtsesshaftigkeit einherging. Folglich handelte es sich bei den „ausländischen“ Bettlerinnen und Bettlern keineswegs nur um „herrenloses Gesindel“, sondern auch um Personen, die durch Besitz, Haushalt und Herrschaftsbeziehungen in die ökonomischen und sozialen Austauschbeziehungen ihrer Heimatorte integriert waren. Dass die Herkunft ein wichtiges Unterscheidungskriterium darstellte wird auch durch die überdurchschnittlich hohen Almosen für Arme aus der näheren Umgebung Schwebdas belegt. Eine Grenzziehung zwischen sesshafter und vagierender Lebensweise bleibt jedoch schwierig, nicht zuletzt weil die Übergänge fließend waren.¹⁹⁹ Insbesondere Krankheiten und Unfälle konnten leicht zu dauerhafter Almosenbedürftigkeit führen und die Rückkehr in die Herkunftsgemeinde und damit zu einer sesshaften Lebensweise hinauszögern oder unmöglich machen. Beispiele hierfür geben ein abgebrannter Hirte aus Königsberg, ein Armer aus Schottland oder eine Frau aus Köln.²⁰⁰

Darüber hinaus ergab die Auswertung, dass der überwiegende Teil der „ausländischen“ Armen nicht dauerhaft auf Almosen angewiesen war, sondern entweder in besonderen Lebensphasen wie Kindheit oder Studium oder für einen begrenzten Zeitraum wie bei den Brand- und Wettergeschädigten oder den Vertriebenen. Almosenbedürftigkeit kann folglich nicht generell als sozialer Endzustand gewertet werden.²⁰¹

Etwa die Hälfte der in Schwebda zwischen 1659 und 1690 unterstützten „ausländischen“ Armen war aufgrund von strukturellen, konjunkturellen und saisonalen Ursachen auf Unterstützung angewiesen. Dies lässt darauf schließen, dass der Bettel eine in Kombination mit anderen Formen des Nahrungserwerbs (Lohnarbeit, handwerkliche und gewerbliche Tätigkeiten, Viehhaltung, Verpach-

¹⁹⁹ Hierauf verweisen auch Werner Troßbach: „Das Dorf“ im 18. Jahrhundert. Eine Gemeinschaft von Ungleichen, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 27 (1998), S. 167-175, hier S. 173. Küther: Menschen, S. 101. Valentinitisch: Frauen.

²⁰⁰ KRS, 13.01.1679, 06.07.1681, 07.02.1682.

²⁰¹ Vgl. Armin Weber: „Wann der Unterthan nichts hat, ist der Herr arm ...“. Armut im Kleinstaat des 18. Jahrhunderts, in: Geschichtsblätter für Waldeck 86 (1998), S. 25-76, hier S. 59.

tung von Land, Vermietung von Wohnräumen usw.) genutzte Möglichkeit darstellte, den Lebensunterhalt zu sichern. Die um das Almosenheischen ergänzte Diversität der Tätigkeiten²⁰² fügt sich ein in das Streben der frühneuzeitlichen Gesellschaft nach Risikominimierung.²⁰³ Die Almosen bildeten einen festen Bestandteil der „Ökonomie des Notbehelfs“²⁰⁴.

2.) Für die Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung waren die lokalen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung. Diese wurden durch die geographische Lage der Gemeinde, deren wirtschaftliche Situation und die finanzielle Ausstattung des gemeindlichen Kirchenkastens maßgeblich beeinflusst. Spezifisch für das Adelsdorf Schwebda war einerseits, dass durch die Land- und Poststraße viele „ausländische“ Arme den Ort passierten. Andererseits war die Schwebdaer Kirche relativ wohlhabend, so dass die Einnahmen aus dem Klingelbeutel lange Zeit ungeschmälert für die Unterstützung der Armen verwendet werden konnten, während sie in anderen Gemeinden auch für andere Aufgaben der Kirche herangezogen wurden.

Bedeutenden Einfluss auf die Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung hatten darüber hinaus Pfarrer und Kastenmeister, die letztlich darüber entschieden, wer in welcher Höhe ein Almosen erhielt.²⁰⁵ Als Mittler zwischen der landesherrlichen Gesetzgebung und der Handlungspraxis der Untertanen hatten sie wesentlichen Anteil an der Durchsetzung bzw. Nichtdurchsetzung der Bettelordnungen.

Die Verhältnisse des Schwebdaer Kirchenkastens deuten auf eine weitgehende Einhaltung der Bestimmungen der hessischen Kirchen- und Kastenordnungen. Allerdings trat die gemeindliche Armenfürsorge gegenüber konkurrierenden Aufgaben des Kirchenkastens in den Hintergrund. Hierzu gehörten in Schwebda insbesondere die Besoldung der Kirchendiener und die Funktion des Kirchenkastens als Kreditinstitut. Auch wenn die hessischen Kastenordnungen keine Bestimmungen zur Kreditvergabe enthielten, ist anzunehmen, dass, ähnlich wie in Kastenordnungen anderer Territorien, die Ausgabe von Kapitalien dazu diente, das Kirchengut zu erhalten und zu vermehren. Dies durfte aber nicht zu Lasten der Armenfürsorge gehen.²⁰⁶

²⁰² Vgl. Wunder: Agriculture, S. 66.

²⁰³ Vgl. z.B. Troßbach: Beharrung, S. 112.

²⁰⁴ Sabeau: Unehelichkeit, S. 67.

²⁰⁵ Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Herbert Eckelt in seiner Darstellung des Armenwesens der Stadt Borken, indem er die Bedeutung der Armenprovisoren folgendermaßen charakterisiert: „Wohl und Wehe des gesamten Armenwesens hing von ihrer guten oder schlechten Amtsführung ab. Erhöht wurde ihre Verantwortung dadurch, dass der Rat der Stadt ihnen meistens freie Hand lies, und sie deshalb eine ziemlich selbständige Stellung einnahmen.“ Eckelt: Geschichte, S. 79.

²⁰⁶ Vgl. Heinrich Nobbe: Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert nach den evangelischen Kirchenordnungen Deutschlands, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 10 (1889), S. 569-617, hier S. 591.

Der hohe Anteil, den die Vergabe neuer Kredite an den Ausgaben des Kirchenkastens hatte, und der jährlich steigende „Recess“ des Schwebdaer Kirchenkastens sprechen gegen die unter anderem von Schubert und Kreiker vertretene These, nach der die Kirchenkästen nicht genügend Mittel für eine regelmäßige Versorgung der ortsansässigen Armen besaßen.²⁰⁷ Sowohl der Schwebdaer als auch der Grebendorfer Kirchenkasten hatten finanzielle Reserven, die zur Unterstützung der Hausarmen hätten verwendet werden können. Zum einen existierte zeitweise ein beachtlicher „Recess“, zum anderen wurden nicht immer alle Einnahmen des Klingelbeutels an die „ausländischen“ Bettlerinnen und Bettler ausgezahlt. Die große Zahl „ausländischer“ Armer ist demnach nicht zwingend als Indiz für das Scheitern der gemeindlichen Armenfürsorge zu werten.

Darüber hinaus ist interessant, dass die finanziellen Reserven nicht für die Unterstützung der ortsansässigen Armen verwendet wurden, die es durchaus gab, wie bspw. die Schwebdaer Almosenempfänger in den Eschweger Almosenrechnungen belegen.²⁰⁸ Aus dieser Situation auf eine mangelnde Effizienz oder Flexibilität der Kirchenkastenfinanzen zu schließen, scheint jedoch verfehlt. Die Ausgaben für Almosen konnten sowohl unter als auch über den Einnahmen des Klingelbeutels rangieren. Keine Möglichkeit einer bedarfsorientierten Umverteilung der Gelder bestand allerdings bei den Stiftungen, da deren Verwendung durch den Willen der Stifterinnen und Stifter auf Dauer festgelegt war.²⁰⁹

Obwohl die Spenden an ortsansässige und „ausländische“ Arme zusammen den zweitgrößten Ausgabeposten des Schwebdaer Kirchenkastens darstellten, waren sie weit von einer regelmäßigen, existenzsichernden Unterstützung entfernt. Ziel der gemeindlichen Armenfürsorge war es demnach nicht, das soziale Problem der Armut zu lösen. Vielmehr erfüllten die Almosen den Zweck einer temporären Unterstützung, die als Einkommen andere Formen des Nahrungserwerbs ergänzte oder über deren Ausfall hinweghalf. Die mit den Almosen verfolgte Intention war in doppelter Weise angemessen. Sie entsprach der Handlungspraxis der so genannten „starken“ Bettler, also der arbeitsfähigen Armen, die aufgrund von strukturellen, konjunkturellen oder saisonalen Gründen gezwungen waren, Arbeit außerhalb ihres Herkunftsorts zu suchen. Die Unterstützung der arbeitsfähigen ortsfremden Armen verstieß zwar gegen die Bestimmungen der landgräflichen Bettelordnungen, ermöglichte den Armen aber eine größere Mobilität bei der Arbeitssuche. Letztlich hatten die Kirchenkästen durch die Unterstützung der „ausländischen“ Armen auf Dauer niedrigere Ausgaben, da sie auf eine Kombination von Almosen und Arbeit setzten.

²⁰⁷ Kreiker: Armut, S. 113.

²⁰⁸ Allein im Jahr 1707 wurden in Eschwege 156 Almosen an Personen aus Schwebda, in der überwiegenden Zahl arme Knaben bzw. Schüler, ausgezahlt. Rechnungen über Einnahme und Ausgabe von Almosen, die in der Stadt Eschwege gesammelt und in der Altstädter Kirche verteilt worden sind, 1707, Kirchenkreisarchiv Eschwege, Bestand 2, Nr. 8.

²⁰⁹ Vgl. Marlene Besold-Backmund: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain, Neustadt a.d. Aisch 1986, S. 8.

3.) Weder die Praxis der gemeindlichen Armenunterstützung noch die Bestimmungen der hessen-kasselischen Bettelgesetze zielten darauf, die Armut abzuschaffen. Armut wurde als gottgegeben angesehen, wie die Bettelordnung Landgraf Wilhelm V. verdeutlicht, in der es heißt, dass „allezeit Armen im Lande ... seyn würden“²¹⁰.

Gleichwohl stellte die Sorge um die Wohlfahrt des Landes und seiner Untertanen eine grundlegende Verpflichtung für die Träger der Landesherrschaft dar. Das christliche Gebot, die Armen zu unterstützen, war hiermit auf das engste verbunden. Arm war jedoch nicht gleich arm. Grundlegend für die hessische Bettelgesetzgebung war die Unterscheidung von „würdigen“, d. h. nicht arbeitsfähigen, und „unwürdigen“, d. h. arbeitsfähigen Armen. Eine weitere Differenzierung, die die Bettelordnungen während des gesamten Untersuchungszeitraums kennzeichnet, ist die Unterscheidung der almosenheischenden Armen in „ausländische“ Bettler und „einheimische“ Arme.

Ihre Arbeitsfähigkeit wiederum brachte die „ausländischen“ Bettler, so zumindest die stereotype Argumentation der Bettelordnungen, in den Verdacht, ihren Lebensunterhalt in unredlicher, letztlich betrügerischer Weise auf Kosten der „einheimischen“ Armen zu sichern. Die hieraus resultierende Zuschreibung von legitimen und illegitimen Armen, führte in den Ordnungen zur Ausbildung einer Polarität von fürsorgerischen und strafenden Bestimmungen. So ist die hessische Armen- und Bettelgesetzgebung einerseits Ausdruck der obrigkeitlichen Bestrebungen, ihrer Fürsorgepflicht für die „würdigen“ „einheimischen“ Armen nachzukommen und andererseits durch Bestrafung dem Almosenheischen der „ausländischen“ Bettler entgegenzuwirken. Während ersteres eher eine soziale Aufgabe darstellte, war letzteres vor allem ein ordnungspolitisches Problem.

Das Bettelverbot für „ausländische“ Bettler zielte auf eine bessere Versorgung der Hausarmen. Hinzu kamen mit dem Problem des Bettels verknüpfte Zielsetzungen, wie die Abstellung des Arbeitskräftemangels im Handwerk, die Verbesserung der Sicherheit auf den Straßen oder die Abwehr der Pestgefahr. Die Kriminalisierung der „ausländischen“ Bettler als „herrenloses Gesindel“ und deren Gleichsetzung mit Zigeunern, Betteljuden und Deserteuren richtete sich gegen eine zunehmende Mobilisierung der ländlichen Gesellschaft und die sich daraus ergebende Infragestellung bestehender Herrschaftsverhältnisse, die sich auf der Stabilität der Haushalte und der Bindung einer jeden Person an einen Herrn gründeten.²¹¹

Das spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts bestehende und beständig erneuerte und verschärfte Bettelverbot für „ausländische“ Bettler soll jedoch nicht

²¹⁰ HLO II, S. 4.

²¹¹ Vgl. Rublack: Magd, S. 11 f. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Weber, der die obrigkeitlichen Verordnungen als „Gegenbild der Welterfahrung dieser Zeit, die durch religiöse und geistige Krisen, Konfessionskriege, Hexenwahn, Türkengefahr, Hunger und Krankheiten geprägt war“ versteht. Weber: Sozialdisziplinierung, S. 440.

darüber hinwegtäuschen, dass ein generelles Bettelverbot in der Landgrafschaft Hessen-Kassel relativ spät erlassen wurde. Bis in das Jahr 1719 waren von den Bettelverboten ausschließlich die „ausländischen“ Bettler betroffen. Karl Otto Scherner hingegen setzt die Einführung eines allgemeinen Bettelverbots reichsweit bereits für die Mitte des 17. Jahrhunderts an.²¹² Die „einheimischen“ Armen waren bis 1719 von den Bettelverboten nur insoweit betroffen, als ihnen mit der Bettelordnung von 1627 zwar das Almosenheischen in ihrer Heimatgemeinde, nicht aber in den benachbarten Dörfern und Städten untersagt war.²¹³ Das bedeutet, dass bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts nur ein Teil der Armen von den Bestimmungen der Gesetzgebung betroffen war.

Adressaten der Verordnungen waren 1. die „ausländischen“ Armen, denen jegliche Form des Bettels untersagt wurde, 2. die Untertanen, denen verboten wurde, individuell Almosen zu geben und 3. die lokalen Obrigkeiten, landgräflichen Beamten und Amtsträger, die mit der Umsetzung der Bestimmungen beauftragt waren.

Die direkten wie indirekten Verweise in den einzelnen Verordnungen auf die Praxis lassen bei sämtlichen Adressaten massive Vollzugsprobleme erkennen. Den beträchtlichen Einfluss, den die lokalen Verhältnisse auf die Umsetzung der Bettelordnungen hatten, zeigt die wiederkehrende Klage über die Missachtung und den Missbrauch der Bestimmungen durch lokale Obrigkeiten, Beamte und Amtsträger. Letztlich hatten diese entscheidenden Anteil an der Art und Weise der Durchsetzung bzw. Nichtdurchsetzung der landgräflichen Verordnungen. Das heißt zugleich, dass Normensetzungen am ehesten durchsetzbar waren, wenn sie von den lokalen Obrigkeiten und landgräflichen Beamten, letztlich den Untertanen, aufgrund einer Interessenkonvergenz geteilt wurden.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Norm und Praxis kann den Bettelordnungen nur eine geringe disziplinierende Wirkung attestiert werden. Dagegen spricht auch, dass weiterhin „ausländische“ Bettler durch das Land zogen und Almosenunterstützung erhielten. Da die Bestimmungen außerdem nur einen Teil der almosenheischenden Personen („ausländische“ Bettler, Zigeuner, Betteljuden, Deserteure) betrafen, kann die hessen-kasselische Bettelgesetzgebung kaum als Instrument der Sozialdisziplinierung gewertet werden.

²¹² Vgl. Karl Otto Scherner: Das Recht der Armen und Bettler im Ancien Régime, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 55-99, hier S. 79 ff.

²¹³ Vgl. Sehling: Kirchenordnungen, S. 80.

Adelige Gutswirtschaft in Schwebda*

von
Heide Wunder

Die Adelslandschaft an der Werra

Das Adelsdorf Schwebda war Teil der Adelslandschaft an der mittleren und unteren Werra. Die große Anzahl von Adelsgütern wurde im 17. Jahrhundert ausdrücklich in die hessische Landesbeschreibung aufgenommen, so heißt es für das südwestlich von Schwebda gelegene Amt Sontra: „Viele Edelleute/ wohnen in diesem Amt/ welche ihre eigene Gebiethe und gerichte aneinander liegend/ haben dahero auch ihr Bezirk zusammen weit gröser umfagen/ als das Fürstl. Amt an sich selbst ist/ als da sind die von Boyneburg/ die Baumbachen/ Treuschen/ von Butlar/ die von Cornberg/ die Trotten/ Bidenfeld/ Stockheim/ Hunoldshausen/ Dieden/ Wersabe etc.“¹ Noch stärker vertreten waren Adelsdörfer in den Ämtern Eschwege, Witzenhausen und Bovenden, wie 1742 aus dem Dorfbuch hervorgeht.² Allerdings ist diese Adelslandschaft in der Forschung weitgehend unbeachtet geblieben. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum Ersten hat sich die Forschung an heutigen Landesgrenzen orientiert, mit dem Ergebnis, dass das Gebiet der mittleren und unteren Werra, wo mehrere Territorien aneinander grenzten, für die hessische Landesgeschichte als marginal angesehen wurde. Eine ähnliche Marginalisierung der Adelsgüter in der niedersächsischen Landesgeschichte hat Susanne Rappe-Weber für Hehlen an der Weser beobachtet.³ Völlig im Windschatten der Forschung liegen die Verhältnisse im Eichs-

* Dieser Beitrag fußt auf meinem Aufsatz: Abhängigkeit ohne Leibeigenschaft. Das hessische Adelsdorf Schwebda im 18. Jahrhundert, in: *Forms of Servitude in Northern and Central Europe. Decline, Resistance, and Expansion*, hrsg. von Monique Bourin und Paul Freedman, Turnhout 2005, S. 257-286.

¹ Johann Justus Winkelmann: *Gründliche und warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld*, Bremen 1697, S. 300.

² Stadt- und Dorff-Buch des Ober- und Niederfürstenthums Hessen, 1742, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, Hs. Abt., 2^o Ms. Hass. 116. Vgl. Tabelle „Grundherren in der Rotenburger Quart 1742“ in: Jochen Ebert, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich: *Dorf – Herrschaft – Kirche*, in diesem Band, S. 41.

³ Susanne Rappe-Weber: *Nach dem Krieg. Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700)*, Hannover 2001, S. 7 f und S. 53.

feld und in Thüringen. Doch bereits die Verflechtung der Adelsgeschlechter über Eheallianzen deutet auf die Zusammengehörigkeit dieser Adelslandschaft hin.



Karte mit benachbarten Territorien und erwähnten Orten⁴

Zum Zweiten konzentrierte sich in den letzten Jahrzehnten das wissenschaftliche Interesse auf die dörfliche Bevölkerung und die Beziehungen zwischen Landes herr/Staat und Untertanen,⁵ nicht jedoch auf den Adel, seine Herrschaftsstile und Wirtschaftsweisen. Generell gilt, dass landwirtschaftliche Großbetriebe im westlichen Deutschland, zu denen auch adelige Gutswirtschaften zählen, für die Frühe Neuzeit nicht systematisch bearbeitet worden sind.⁶ Für hessen-kasselische Rittergüter liegen der instruktive ältere Aufsatz von Hugo Brunner sowie Richard Brach-

⁴ Grafik und Fotografien: Jochen Ebert.

⁵ John C. Theibault: *German Villages in Crisis. Rural Life in Hesse-Kassel and the Thirty Years' War, 1580-1720*, New Jersey 1995. Ders.: *Community and Herrschaft in the Seventeenth-Century German Village*, in: *Journal of Modern History* 64 (1992), S. 1-21. Peter K. Taylor: *Indentured to Liberty. Peasant Life and the Hessian Military State, 1688-1815*, Ithaca u. a. 1994. Robert v. Friedeburg: *Landgemeinde, adelige Herrschaft und frühmoderner Staat in Hessen-Kassel nach dem Dreißigjährigen Krieg. Merzhausen 1646-1672*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 41 (1991), S. 153-176. Ders.: *Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1997.

⁶ Franz Irsigler: *Groß- und Kleinbesitz im westlichen Deutschland vom 13. bis 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie*, in: *Grand domaine et petites exploitations en Europe au Moyen Age et dans les temps modernes. Rapports nationaux / Large estates and small holdings in Europe in the Middle Ages and modern times. National reports*, hrsg. von Péter Gunst und Tomás Hoffmann, Budapest 1982, S. 33-59.

manns Überblicksdarstellung mit dem Schwerpunkt auf dem 19./20. Jahrhundert vor.⁷ Neue Impulse zur Erforschung sowohl adeliger Gutsbildung in Hessen als auch der Anlage landesherrlicher Vorwerke sind den siedlungsgeographischen Studien Martin Borns zu verdanken, insbesondere genauere Kenntnisse über Aue an der Werra und Reichensachsen sowie zu weiteren hessischen Adelsdörfern in der Schwalm und im Löwensteiner Grund.⁸ Allerdings trifft Borns Feststellung, dass eine „gründliche Spezialuntersuchung über die Entstehung adliger Güter“ fehle, immer noch zu. Allein Ferdinand Wetterau, der mit der baumbachischen Herrschaft Tannenberg (im Amt Sontra) eine Pionierstudie zur Geschichte des Werraadels vorgelegt hat,⁹ konnte die Tendenz zur Gutsbildung ebenfalls in der Herrschaft Tannenberg beobachten. Dagegen hat die Erforschung der frühneuzeitlichen landesherrlichen Domänen gerade erst begonnen.¹⁰

Somit steht die Untersuchung des Vorgangs, in dem Domänen und adelige Eigenbetriebe entstanden, weitgehend am Anfang. Der Siedlungsgeograph Born hat den frühneuzeitlichen Landesausbau als maßgebenden Erklärungszusammenhang herausgestellt, der auf spätmittelalterlichen Wüstungen, aber auch auf dem Ausbau von bestehenden Wirtschaftshöfen beruhte. Daraus folgt als nächste Frage, welche Anstöße den Werraadel veranlassten, seine Eigenwirtschaften zu vergrößern. Die Vermutung liegt nahe, dass die Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts Anreize für die Kommerzialisierung der landwirtschaftlichen Produktion im

⁷ Hugo Brunner: Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 115 (1920), S. 50-72. Richard Brachmann: Landwirtschaftliche Großbetriebe in Kurhessen. Selbstbehauptung durch Selbsthilfe, Frankfurt a. M. 1977.

⁸ Martin Born: Studien zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen, Marburg/Lahn 1970 (Marburger Geographische Studien; Bd. 44), bes. S. 17-19, 40-47 und 89 f. Ders.: Siedlungsgang und Siedlungsformen in Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 22 (1972), S. 1-89. Ders.: Ländliche Siedlungsformen, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hrsg. von Fred Schwind, Marburg/Lahn 1984, S. 309-319, hier S. 311-312 „Adeliger und bäuerlicher Landbesitz im Loewensteiner Grund (Kr. Fritzlar-Homberg) 18. Jh.“. Vgl. auch Brigitta Vits: Gut und Dorf in Nordhessen vor und nach den Agrarreformen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 42 (1994), S. 181-205.

⁹ Ferdinand Wilhelm Wetterau: Das Gericht Tannenberg. Eine frühneuzeitliche Adels Herrschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Mikrofiche-Ausgabe, Marburg 1999.

¹⁰ An der Universität Kassel wird die Geschichte der Domäne Frankenhausen (nordwestlich von Kassel) in dem interdisziplinären, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten, Projekt „Großbetrieb und Landschaft im Wandel der Wirtschaftsweisen. Die hessische Domäne Frankenhausen und ihr Umland (18. bis 20. Jahrhundert)“ erforscht. Vgl. Landwirtschaftliche Großbetriebe und Landschaft im Wandel. Die hessische Domäne Frankenhausen im regionalen Vergleich (16. bis 20. Jahrhundert), hrsg. von Jochen Ebert, Cindy Baiert und Ilke Marschall, Bielefeld 2005 (Studien zur Regionalgeschichte; Bd. 21). Stefan Hartmann: Zur Geschichte der Domänen Burguffeln, Frankenhausen, Trendelburg und Wilhelmsthal in den Jahren 1868-1900, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 95 (1982), S. 124-135. Ders.: Neue Quellen zur Geschichte der Domänen Fasanenhof, Rothwesten und Wilhelmshöhe mit dem Vorwerk Sichelbach in Preußischer Zeit, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 96 (1991), S. 127-151. Vgl. auch Dietrich Saalfeld: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960.

Werra- und Weserraum schuf, der zu dem die territorialen Grenzen überschreitenden Wirtschaftsraum vom thüringisch-fränkischen Grenzgebiet im Süden bis zur Nordsee (Bremen) gehörte. Konstituierend waren sowohl die Wasserwege von Werra und Weser als auch deren Kreuzungen mit großen Handelsstraßen. Die Werra war ab Wanfried, wo die Mühlhäuser Straße in Richtung Frankfurt am Main auf den Fluss traf, schiffbar¹¹ und noch weiter flussaufwärts flößbar¹². Die Bedeutung des Flusses lag in seiner Funktion, Waren aus aller Herren Länder bis in die Mitte Deutschlands zu bringen, aber er diente ebenso als Transportweg für Holz sowie landwirtschaftliche (Getreide, Waid) und gewerbliche Produkte (Leinen, Töpferwaren) aus Thüringen und der Landgrafschaft Hessen nach Norden. Neben dieser Einbindung der Werraregion in die frühneuzeitliche „Weltwirtschaft“ ist die binnenländische Nachfrage stärker in die Überlegungen einzubeziehen; dabei ist einerseits an Residenzstädte wie Meiningen und Eisenach zu denken, andererseits an die stetig wachsende gewerblich arbeitende Bevölkerung, die auf die Versorgung mit Getreide und Rohstoffen (insbesondere Flachs und Holz) angewiesen war.



Rittergut/Schloss Grebendorf, 1610 von Bernhard von Keudell zu Schwebda und Beata von Keudell, geb. Berlepsch, erbaut

¹¹ Hessische Chronica zusammen getragen und verfertigt durch Wilhelm Scheffern genandt Dilich, Cassel 1605, S. 136. Bruno Jacob: Aus der Geschichte der Weserschiffahrt, in: Hessenland 37 (1925), S. 65-68 und S. 117-120. Detlev Ellmers: Wege und Transport: Wasser, in: Stadt im Wandel, Bd. 3, hrsg. von Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 243-255.

¹² Wommen 1747, bearb. v. Kurt Gonnermann, Marburg/Lahn u. a. 1968 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 8), § 1. Im Folgenden werden Ortsvorbeschreibungen mit „OVb“ und Ortsnamen abgekürzt.

Die adeligen Eigenwirtschaften an der mittleren und unteren Werra stehen – so meine These – ebenso wie die Adels- und Amtsgüter im nördlich anschließenden Weserraum¹³ in enger Beziehung zu diesen über das Fluss- und Straßensystem vermittelten Absatzmärkten und Produktionsräumen; von den weiträumigen Anbindungen des Binnenlandes profitierte im 18. Jahrhundert insbesondere das ländliche Leinengewerbe.¹⁴

Einen ersten Einblick in den Umfang adeliger Besitzungen an der Werra bieten das Dorfbuch von 1575¹⁵ und der „Ökonomische Staat“ (1583-1585) des Landgrafen Wilhelm IV. (*1532 †1592).¹⁶ Doch erst die Steuerrekifikationen des 18. Jahrhunderts dokumentieren den damaligen Zustand der Adelsdörfer im Einzelnen und bieten Einblicke in die vielfältigen Wirtschaftsweisen. Neben mehrherrigen Dörfern wie etwa Grebendorf, in denen die adligen Höfe an Meier ausgegeben waren,¹⁷ fallen einherrige Dörfer ins Auge, wie Völkershausen¹⁸ oder Wommen¹⁹ mit größeren Gutswirtschaften, die u. a. mit Diensten von Hintersassen und Hintersiedlern bewirtschaftet wurden. In Schwebda oder Nesselröden²⁰, wo Dorf und Gut zwischen verschiedenen Zweigen des Adelsgeschlechts aufgeteilt waren, d. h. formal Mehrherrigkeit bestand, scheint gleichwohl die Tendenz zur Gutswirtschaft ausgeprägt gewesen zu sein. Da in vielen Ortsvorbeschreibungen der Steuerrekifikationsakten neben den Diensten der Hintersassen und Hintersiedlern auch die anwesenden Adels- und Gutspächterfamilien mit ihren Arbeitskräften verzeichnet sind, lassen sich erste Rückschlüsse auf die Wirtschaftsweise der Güter ziehen.

¹³ Gudrun Maurer: Zum Getreideabsatz südniedersächsischer Amtsgüter an Hafenplätze an der Weser und an den fürstlichen Harzbergbau im 17. und 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67 (1995), S. 237-267. Gertrud Angermann: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, Heft 15, Münster 1970, S. 178-224, hier S. 206 und S. 211 f.

¹⁴ Otfried Dascher: Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert, Marburg 1968, S. 26-29. So lieferten z. B. die Bewohner von Wommen an der Werra ihr „Kauftuch“ nach Eschwege. OVB Wommen, § 18.

¹⁵ Zitiert nach Born: Studien, S. 16.

¹⁶ Kersten Krüger: Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., 3. Bd.: Landbuch und Ämterbuch, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 17,3).

¹⁷ Grebendorf 1769/70, bearbeitet von Werner Simon, o. Ort und Jahr, masch. Manuskript im Stadtarchiv Eschwege.

¹⁸ Vgl. Dieter Wunder: Die Adels Herrschaft Völkershausen im Amt Eschwege. Gut und Gemeinde 1650-1810, in diesem Band.

¹⁹ OVB Wommen.

²⁰ Die Special-Beschreibung der Dorfschaft Nesselröden von 1750 ist abgedruckt in: Nesselröden vor 800 Jahren, bearb. v. Kurt Gonnermann, Herleshausen-Nesselröden 1983, S. 75-106.



Rittergut/Schloss Nesselröden, erbaut 1592-1594

Angesichts der Forschungslage beschränke ich mich auf das Adelsdorf Schwebda, wo im 18. Jahrhundert zwei Linien der Herren von Keudell jeweils einen Burgsitz mit einem Gut besaßen.²¹ Sie verfügten zudem über Streubesitz in einer Reihe von Dörfern; das Rittergut Keudelstein im Eichsfeld, das im 16. Jahrhundert auf der Wüstung Kubsdorf errichtet worden war, befand sich im Besitz der Linie Keudell zum Keudelstein.²² Im Mittelpunkt meiner Studie steht die Frage, wie die beiden Güter bewirtschaftet wurden. Die beiden Gutsherren konnten auf umfangreiche Spann- und Handdienste ihrer Hintersassen zurückgreifen, eine Wirtschaftsweise, die auf den ersten Blick derjenigen von ostelbischen Gütern ähnlich erscheint. Um genauere Einblicke in die Arbeitsorganisation der Gutswirtschaften in Schwebda zu gewinnen, erörtere ich zunächst die Beziehungen zwischen dörflicher Ökonomie und den adeligen Gutswirtschaften, insbesondere, welche Bedeutung den Diensten sowohl für die Wirtschaftsweise auf den beiden Keudellschen Rittergütern als auch für die Hintersassen zukam. Zweitens analysiere ich einen Ausschnitt aus dem Streit um die Dienste zwischen Hintersassen und dem Erb- und Gerichtsherrn Wilhelm Friedrich von Keudell (*1735 †1807) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in dem

²¹ Schwebda 1750, bearb. von Karl Höch, Marburg/Lahn u. a. 1971 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 10), §§ 1 und 3.

²² Vgl. Heinrich Lücke: Burgen, Schlösser und Herrensitze im Gebiet der unteren Werra, Heft 4, Panssen 1924, S. 21-25 sowie Erwin Heuckerodt: Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ereignisse von 786 bis 1986, Eschwege 1996, S. 52-71.

Determinanten sowohl für das Handeln des Erbherrn als auch der Hintersassen erkennbar werden.²³

Dörfliche Ökonomie und adelige Gutswirtschaft

Die Herren von Keudell besaßen bereits im späten Mittelalter Hufen, Höfe und Gerichtsrechte in Schwebda, erhielten mit der Säkularisation die in Schwebda gelegenen geistlichen Besitzungen und gelangten im 16. und 17. Jahrhundert in den Besitz fast des ganzen Dorfes.²⁴ Die „Erbherren“ der beiden Güter hatten zugleich die Ziviljurisdiktion über ihre jeweiligen Hintersassen inne; die „Criminalia“ standen dem Landgrafen zu Rotenburg und Eschwege zu.²⁵

Von den bis in das 17. Jahrhundert nachgewiesenen Hufen findet sich im 18. Jahrhundert keine Spur mehr, vielmehr bewirtschafteten die Dörfler „Erbstücker“, die sie – im Unterschied zu Hufen – teilen und verkaufen konnten.²⁶ Wie die Veränderung der Hufenverfassung verlief, lässt sich in der bislang vorliegenden Überlieferung nicht verfolgen. Jedenfalls teilten sich 1737 die 90 Haushalte in den 65 ½ kontribuablen Häusern etwa 140 ha Land.²⁷ Demgegenüber gehörten mehr als 300 ha Land (ohne Wald) und die Berechtigung, 1.000 Schafe zu halten, zu den beiden Höfen der Herren von Keudell, zum Adelsgut an der Kirche 126 ha, zum Walrabshof 138 ha²⁸, die zusammen über doppelt soviel Land wie ihre Hintersassen verfügten. Für den Bereich der mittleren und unteren Werra ist diese Betriebsgröße beachtlich: Der Gutsbetrieb in Wommen umfasste 1747 lediglich gut 68 ha (ohne Wald) und die Berechtigung 250 Schafe zu halten³⁰, die Güter in Völkershausen (mit Teufelsthal und Lehenhof) 754 Acker (180 ha) (ohne Wald)³¹. Da weder die Wirtschaftsakten der Gutspächter noch die der Gutsherren überliefert sind, müssen Arbeitsverfassung und Wirtschaftsweise erschlossen werden. Die Vermutung liegt nahe, dass die große Zahl der dörflichen Klein- und Kleinstbesitzer in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der beiden Güter stand. Hinweise auf gutsherrliche Bedienstete finden sich im Kirchenbuch und lassen sich mittelbar erschließen.³²

²³ Ich danke Graf und Gräfin Dönhoff (Schwebda), dass sie mir großzügig die Möglichkeit eingeräumt haben, im Adelsarchiv Keudell zu arbeiten. Im Folgenden „AA Keudell“ abgekürzt.

²⁴ Heuckeroth: Schwebda, S. 52 ff. 1567 besaß Landgraf Wilhelm IV. 90 Acker Land und Wiesen in Schwebda. Vgl. Krüger: Staat, S. 114.

²⁵ OVB Schwebda, § 38.

²⁶ Vgl. Taylor: Liberty, S. 154 f.

²⁷ Vgl. Ebert, Rogmann, Wiedersich: Dorf, S. 75 und S. 81.

²⁸ Vgl. ebd., S. 32.

³⁰ OVB Wommen, § 3.

³¹ Vgl. Wunder: Völkershausen, S. 303.

³² Vgl. Ebert, Rogmann, Wiedersich: Dorf, S. 108 f.

(1) Die Darstellung von Dorf, Herrschaft und Kirche in Schwebda hat bereits gezeigt, wie eng die Ökonomie der Dorfbewohner mit derjenigen der beiden Güter verquickt war. Ein agrarisches Auskommen erwirtschafteten allenfalls die 14 Ackerleute, die teilweise Kastenland hinzugepachtet hatten und bezeichnenderweise Pferde als Spanntiere hielten. Es liegt auf der Hand, dass die große Zahl der Kleinstelleninhaber nicht von den Erträgen ihrer wenigen Felder leben konnte, obwohl sie sowohl das Sommerfeld als auch die Brache für den Anbau von Erbsen, Bohnen, Wicken³³, „Treseney“ (Kohl und Rüben)³⁴, Flachs und Tabak intensiv nutzten. Während der Zeitaufwand für den Getreideanbau auf den kleinen Flächen bei der Bestellung wie bei der Ernte als relativ niedrig einzuschätzen ist, wurde das Arbeitspotential der Kleinstellenhaushalte für die Kultur der in der Brache gezogenen Früchte, insbesondere des Tabaks, stark in Anspruch genommen.³⁵ Allerdings boten der Verkauf von Flachs und Tabakblättern oder deren Weiterbearbeitung – eine begrenzte – gewerbliche Einkommensquelle. Da davon auszugehen ist, dass die gartenmäßige Arbeit beim Tabakanbau zu einem großen Teil von Frauen, Alten und Kindern verrichtet wurde,³⁶ blieben insbesondere bei den Männern Arbeitskapazitäten, die sie anderweitig nutzen mussten.

Welche Möglichkeiten sich ihnen boten, ist aus der Ortsvorbeschreibung von 1750 zu ersehen: „Die Hantierungen, so hier die Hauptnahrung mit, haben ihren Verdienst mehrentsils von hiesigen adeligen Hofen als Tagelöhner.“³⁷ An „hantierung- und gewerbetreibenden Personen“ werden 30 Handwerker (1 Wagner, 6 Zimmerleute, 2 Weißbinder, 2 Schmiede, 1 Schreiner, 4 Schneider, 14 Leineweber), 30 Tagelöhner und 16 „einzelne Weibspersonen“, außerdem 3 Wirte und 2 Müller aufgeführt: Die 30 Dorfhandwerker arbeiteten überwiegend nicht für die dörfliche oder überörtliche Nachfrage, sondern auf den beiden Gütern, waren somit auf deren Nachfrage angewiesen. Es mangelte nicht an Arbeit, fielen doch bei den Herrenhäusern, insbesondere aber bei den zahlreichen in Fachwerkbauweise ausgeführten Wirtschaftsgebäuden (Scheunen und Ställe) ständig Reparaturen an. Außerdem mussten die Ställe, vor allem die Schafställe für 1.000 Tiere, regelmäßig geweißt werden, um sie zu desinfizieren.³⁸ Die Adelshöfe boten auch den Leinwebern Beschäftigung: Sie verwebten – wohl im

³³ Vgl. Art. „Wicken“, in: Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, Bd. 55, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, Leipzig u. a. 1748, Sp. 1690-1692. Im Folgenden „Zedler“ abgekürzt.

³⁴ Art. „Treseney“ in: Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Nachdruck Bd. 22, München 1984, Sp. 168.

³⁵ Vgl. Art. „Nikotian“, in: Zedler, Bd. 24 (1740), bes. Sp. 646-650 sowie den Art. „Tabak und Tabaksbau“, in: Johann Georg Krünitz: Ökonomisch-technologische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, und der Kunstgeschichte, Bd. 179, Berlin 1842, S. 5-97.

³⁶ Vgl. ebd., S. 41 f.

³⁷ OVB Schwebda, § 17.

³⁸ Die Gebäude der beiden Adelshöfe werden in der OVB Schwebda, § 3 genannt.

Herbst und Winter – einen Teil des als Handdienst geforderten Leinengarns (s. u.) zu einfachem „Schockleinen“. Einige der „16 einzelne[n] Weibspersonen“ dürften ebenfalls auf den Gutshöfen als Spinnerinnen und im Tagelohn, z. B. als Wäscherin, gearbeitet haben.

Für die Tätigkeiten der 30 Tagelöhner auf den Adelshöfen lassen sich folgende Arbeiten ausmachen: 1737 wurden namentlich acht „Zehntschnitter“ angeführt,³⁹ die in der Ernte das Getreide auf den Gutsfeldern schnitten. Die Tagelöhner übernahmen auch das Dreschen in Herbst und Winter sowie Arbeiten in den Wirtschaftsgärten der Gutsherren, z. B. die Aufzucht der Krautpflanzen und anfallende Gelegenheitsarbeiten. Wie sich die verschiedenen Einkommen im Einzelfall addierten, belegen z. B. die Aussagen Conrad Stiehlers, der 1780 in einem Zeugenverhör seine Lage wie folgt schilderte: „seye Schnitter und Drescher bey Herrn Producentis Pächter, welches den größten Teil seiner Nahrung abgebe, jedoch dresche er auch noch beim Einwohner Mengel [Ackermann] dahiere, und besitze einige Acker Land und ein halb Haus.“ Außerdem diene er für sein halbes Haus.⁴⁰ Hier tritt die ökonomische Abhängigkeit des Hintersassen eindrucksvoll vor Augen, eine Abhängigkeit, die vom Gutsherrn durchaus als Druckmittel eingesetzt wurde, wie sich noch zeigen wird.

Daneben gibt es einige Hinweise auf den dörflichen Arbeitsmarkt: Der bereits angeführte Conrad Stiehler drosch bei dem Ackermann Mengel, Pferdebesitzer, fuhren das vom Kirchenkasten eingenommene Getreide nach Eschwege auf den Markt, und die Bauhandwerker fanden Arbeit bei den häufigen Reparaturen an Kirche, Pfarrhof und den Schulgebäuden⁴¹. Die „16 einzelne[n] Weibspersonen“ dürften neben dem Tagelohn auf den Gutshöfen auf eigene Rechnung gesponnen sowie Gelegenheitsarbeiten im Dorf, z. B. Botengänge, erledigt haben.

(2) Angesichts des Arbeitspotentials von 30 Handwerkern, 30 Tagelöhnern und „16 einzelne[n] Weibspersonen“, die primär auf die Gutswirtschaften orientiert waren, fragt sich, welche Bedeutung den bereits erwähnten umfangreichen Hand- und Spanndiensten der 72 Hausbesitzer, die „Sechsunsechziger“⁴² genannt, zukam. Eine Antwort lässt sich finden, wenn die Dienste quantitativ und qualitativ im Arbeitsbudget der Gutswirtschaften verortet werden.⁴³

³⁹ Special Tabella sub Nro. 1 Über das Dorff Schwebda. Adelichen Keüdelischen Gerichts [1737], Staatsarchiv Marburg, Best. Kat. 1, Schwebda B 1. Staatsarchiv Marburg im Folgenden „StAM“ abgekürzt.

⁴⁰ Akte „Dienstsachen“: Rotulus Examinis Testium, Schwebda 30. 11. 1780, AA Keudell.

⁴¹ Vgl. Ebert, Rogmann, Wiedersich: Dorf, S. 140 f.

⁴² Die Bezeichnung „Sechsunsechziger“ bezog sich auf die 66 contribuablen Häuser der Gemeinde. Auf Grund von Hausteilungen waren es 1750 nicht mehr 66, sondern 72 Hausbesitzer. Vgl. Ebert, Rogmann, Wiedersich: Dorf, S. 77.

⁴³ Vgl. Ebert, Rogmann, Wiedersich: Dorf, S. 46 f.

Den beiden Gutshöfen standen an Diensten insgesamt 136 Fuhren⁴⁴ und 2510¼ Handdiensttage – ohne die Spinnzeiten – sowie die Botengänge zur Verfügung. Auf jeden Handdienstpflchtigen entfielen etwa 40 Arbeitstage – ohne das Spinnen – sowie ein Botengang von 8-9 Meilen (= 73,6-82,8 km), d. h. ein Weg von 16-18 Stunden, der bestenfalls an zwei Tagen zu bewältigen war.⁴⁵ Die Anzahl der Handdiensttage lag unter der für Ockstadt in der Wetterau⁴⁶ oder im näher gelegenen hansteinischen Werleshausen⁴⁷ und machte nicht einmal einen Tag in der Woche aus. Im Vergleich mit den Diensten der Erbuntertanen in den ostdeutschen Gutsherrschaften, die fünf bis sechs Tage in der Woche dienen mussten, scheint diese Belastung moderat, so dass sich der 1750 schriftlich festgehaltene Widerspruch der Dienstpflchtigen in Schwebda nicht unmittelbar erschließt. Hinzu kommt, dass die „Sechsendsechziger“ während ihrer Dienste eine „Gebühr“, d. h. eine Verköstigung, erhielten: insgesamt fast 3.000 Laib Brot, über 4.000 Käse, fast 3.000 Liter Bier, gut 1.200 warme Mittags- und Abendmahlzeiten mit Suppe, „Gemüse“, Fleisch, Speck und Klößen, 114 Eiern sowie Branntwein im Wert von fast 1 Reichstaler.⁴⁸ Diese reichlichen und nahrhaften Mahlzeiten lagen sicher über dem sonstigen Ernährungsstandard in Schwebda. Zudem wurden einige Arbeiten bezahlt: für jede Garnhaspel 6 Heller, bei jedem Botengang für die Meile 1 Albus 4 Heller. Das heißt, an den Arbeitstagen war für die dienenden Hintersassen die Ernährung ganz oder zu einem Teil gesichert, und im Winter gab es mit den Spinnarbeiten etwas bares Geld zu verdienen.

Dennoch verwahrten sich die „Sechsendsechziger“ entschieden gegen die Dienste, da sie ihnen „widerrechtlich“ aufgedrungen worden seien.⁴⁹ Es gab für sie einen handfesten Grund, sich gegen die Dienste zu wehren. Denn die Handdienste verteilten sich nicht gleichmäßig über das ganze Jahr, sondern lagen gehäuft in den Monaten April bis August, in denen die Dienstpflchtigen auf ihrer eigenen Brache mit der arbeitsintensiven Kultur von Flachs und Tabak sowie mit dem Anbau von Kohl und Rüben beschäftigt waren. Umgerechnet auf diesen Zeitraum von etwa 22 Wochen entfielen mindestens sieben Wochen auf die Handdienste. Hier bestand also eine Konkurrenzsituation zwischen „Dienst-

⁴⁴ Die Berechnung der Diensttage ist schwieriger als die scheinbar genauen Angaben in der OVB vermuten lassen. So lassen sich die 136 Fuhren nicht ohne weiteres in Tage umrechnen. Ausgehend von der gereichten Verköstigung könnte es sich um 68 Tage handeln.

⁴⁵ In der OVB Schwebda, § 1 wird die Wegstrecke zur fünf Meilen entfernten Haupt- und Residenzstadt Kassel mit zehn Stunden veranschlagt.

⁴⁶ Werner Troßbach: Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 52), S. 246 f.

⁴⁷ Fridel v. Christen: Aus der Geschichte des Dorfes Werleshausen, in: Das Werraland 28 (1976), S. 43-45 und 55-56.

⁴⁸ OVB Schwebda, § 35.

⁴⁹ Ebd.

arbeit“ und der Bestellung der eigenen Ländereien, deren Erträge möglicherweise – je nach Marktsituation – einen besseren Verdienst bringen konnten.



*Hanstein'sches Rittergut/Schloss Werleshausen,
zwischen 1556 und 1565 auf älterem Steinsockel errichtet*

Entgegen Äußerungen, wie sie bereits 1735 von Bernd Walrab überliefert sind,⁵⁰ besaßen die Erbherren ein hohes Interesse an diesen Diensten. Der Stellenwert der Hand- und Spanndienste für die Adelshöfe ist aus dem Arbeits-

⁵⁰ Bernd Walrab von Keudell, stellte 1735 die Dienstverhältnisse auf seinem Hof folgendermaßen dar: „An handt und FahrDiensten etwas wogegen aber die frohnvergütung so stark hinaufflaufft, dass selbige nichts werth, nur bey unmüßigen zeiten mann nicht allemahl leuthe vor geld haben kann meine helffte unterthanen alhier dienen müssen.“ Früher rittersteuerbare Grundgüter, insbesondere die Veranschlagung der von Keudel'schen Besitzungen zu Schwebda, 1735, 1766-1803, StAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 84. Im Folgenden „Grundgüter“ abgekürzt. Da Bernd Walrab dies anlässlich der Steuerneueranlagungen darlegte, liegt die Vermutung nahe, dass er die Bedeutung der Untertanendienste herunterspielte, um zu vermeiden, dass sie als Einnahme in seine Steueranlagung eingingen. Die hier erkennbar divergierenden Stellungnahmen von Gemeinde und Gutsherr verweisen darauf, dass „dem Staat“ in Gestalt der Beamten erheblicher Einfluss auf die Gestaltung der ländlichen Herrschaftsverhältnisse zukam. Tatsächlich gelangte der berichtende Beamte in Sachen Steuerrektifikation 1749 zu der Ansicht, dass die Dienste „denen Keydelischen hintersaßen successive aufgebürdet seyn müsse, in welcher presumption ich dannach gethanen durchlesen derer Keydelschen Lehnbriefe um so mehr bestärkt worden, in denen darinnen nicht das mindeste von diensten gedacht wird“. Bericht vom 19. November 1749, in: Steuerrektifikation der Gemeinde Schwebda [allgemeine Korrespondenz], 1736-1750, StAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 83. Das bedeutet, dass die Formulierung in der Ortsvorbeschreibung von 1750 den Hintersassen von der Steuerrektifikationskommission in den Mund gelegt wurde.

kalender und Arbeitsbudget der Gutswirtschaft erkennbar. Spanndienste wurden 1750 nur für das Einfahren der Getreideernte von den Bergäckern gefordert, alle anderen Feldarbeiten – ackern, eggen, säen und düngen – wurden offenbar von Guts knechten und/oder Tagelöhnern verrichtet, Arbeitstiere und Geräte waren demnach auf den Höfen vorhanden; es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sie auch von den dörflichen Gespannhaltern gemietet wurden. Den Getreideschnitt erledigten Lohnarbeiter („Zehntschnitter“), das komplementäre Garbenbinden und Aufstellen zu Puppen könnte als typische Frauenarbeit von Mägden auf den Höfen und von den „16 einzelne[n] Weibspersonen“ in Schwebda übernommen worden sein.⁵¹ Demgegenüber lag die gesamte Heu- und Grummeternte vom Mähen bis zum Einfahren in den Händen der Dienstpflichtigen. Ähnlich scheint es bei den Pflegearbeiten in Feld und Wiesen (z. B. Maulwurfhügel breiten) gewesen zu sein, während in der Brache das Kraut nur gepflanzt und gehackt – nicht geerntet – werden musste. Beim Flachsbaum wiederum waren die Pflichten allein bei der Ernte und den weiteren Arbeiten bis zum Rosten beteiligt; alle vorhergehenden und nachfolgenden Arbeiten lagen somit bei anderen Arbeitskräften. Dagegen fehlen unter den Diensten alle Arbeiten in den Pferde-, Kuh- und Schweineställen, vermutlich weil tägliches Misten nicht üblich war und das Füttern vom Gesinde erledigt wurde. Die Ställe der großen Schafherden wurden nur zu bestimmten Terminen gemistet, da die Tiere einen großen Teil des Jahres auf den Weiden gingen. Ansonsten war der Schafmeister mit seinem Personal für die Betreuung der Tiere zuständig, ebenso für die Schafschur. Lediglich das Waschen der Schafe gehörte zu den Diensten.

Welches ökonomische Kalkül stand hinter dem offenbar gezielten Einsatz von eigenen Betriebsmitteln und Hofgesinde, von Diensten und von Tagelöhnern/Tagelöhnerinnen in den verschiedenen Arbeitsbereichen der Adelshöfe?

1. Die Getreide- und Heufuhren ersparten Gespanne auf den Höfen, die nur in den Arbeitsspitzen der Ernte ausgelastet worden wären.
2. Bei den zeitintensiven Handarbeiten der Wiesenwirtschaft und der Nutzung der herrschaftlichen Brache kamen die Dienstleistungen billiger als Tagelöhner. Dass die Nutzung der Dienste trotz der hohen „Gebühr“ einen Gewinn abwarf, zeigt der Vergleich der in Geld umgerechneten Dienste und der Kosten der Gebühr, die Wilhelm

⁵¹ Barbara Krug-Richter: Agrargeschichte der frühen Neuzeit in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, hrsg. von Werner Trossbach und Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998, S. 33-55. Heide Wunder: Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, hrsg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur, Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, S. 187-204.

Friedrichs Erbe 1811 in der napoleonischen Zeit anstellte: Den Wert der Dienste veranschlagte er mit 235 Rtl., den der Gebühr mit 151 Rtl.⁵²

3. Der größte Gewinn der Dienste lag jedoch darin, dass es sich bei ihnen um sichere Arbeitskräfte handelte, deren Arbeitspflicht vor den landesherrlichen Behörden einklagbar war, d. h. der Anspruch auf die Dienste war ebenso justiziabel wie die Dienste der Erbuntertanen in den ostdeutschen Gutsherrschaften. Wenn Tagelöhner knapp und teuer waren, blieben den beiden Erbherren immer noch die Dienstpflichtigen, in ihrer Sicht der einzige Vorteil.

Dieses Kalkül der Sicherung und Kostenminimierung von Arbeit bezog sich auf eine Gutswirtschaft, die Getreide, Wolle, wahrscheinlich auch Flachs und Tabak, Leinengarn und Leinen für den Verkauf produzierte. Für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sind für die beiden Adelshöfe noch keine Wirtschaftsakten der Pächter gefunden worden, die im Einzelnen Anbau, Erträge und Verkäufe dokumentieren. Doch gibt es einige Indizien für den Marktbezug der Schafhaltung. 1730 wurden die von Keudell wegen heimlicher Lieferung von Wolle ins „Ausland“ zu einer Geldstrafe verurteilt.⁵³ Für 1752 ist der Wollverkauf ins Eichsfeld belegt.⁵⁴ Auch die verwitwete Frau von Buttlar zu Nesselröden hatte 1737 „diesjährige“ Wolle und „200 Schaflinge“ widerrechtlich nach Thüringen verkauft.⁵⁵ Noch im 19. Jahrhundert stellte der Verkauf von Wolle den größten einzelnen Einnahmeposten in der Schwebdaer Gutsrechnung dar.⁵⁶ Die Bedeutung des Garnspinnens und Leinenwebens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da der Raum Eschwege zu den Zentren des hessischen Leinengewerbes gehörte.⁵⁷ Die Zahl der Dienstage, die auf den Keudellschen Höfen für das Flachsraufen und die Flachsverarbeitung zur Verfügung standen, nämlich 363, spricht dafür, dass Flachs nicht nur für den Eigenbedarf angebaut wurde. Bisher ist nicht bekannt, wie und wohin das auf den Gutshöfen angebaute Getreide vermarktet wurde. Die Fruchtrechnungen des Gutsherrn von Martini 1807 bis 1808 enthalten jedoch einige aufschlussreiche Angaben. Die Pächter der Höfe in Niederdünz bach und Grebendorf lieferten erhebliche Getreidemengen direkt an den Gutsherrn. Verkauft wurde Korn (Roggen) in kleineren Mengen nach

⁵² Dienste betr.: Abkauff derselben zu Schwebda, 1811, AA Keudell.

⁵³ Eintreibung einer Geldstrafe gegen die von Keudell wegen heimlicher Lieferung von Wolle ins Ausland, 1730, StAM, Best. 17 II, Nr. 2762.

⁵⁴ Klage des Reservatenkommissars Kesler zu Eschwege gegen die Familie von Keudel wegen Entzuges des Gutes zu Schwebda, 1752, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 64. Im Folgenden „Klage“ abgekürzt.

⁵⁵ Unverzollter Wolle-, Schaf- und Fruchtverkauf außer Land durch v. Buttlar zu Nesselröden, auch Holzverkauf der v. Buttlar zu Willershausen außer Landes, 1737-1738, StAM, Best. 17 II, Nr. 888.

⁵⁶ Ökonomie-Rechnung, 1822-1825, AA Keudell.

⁵⁷ Dascher: Textilgewerbe, S. 149 f.

Eschwege und in benachbarte Dörfer; größere Mengen, z. B. 64 Malter 4 ½ Metzen, und 42 Malter 8 Metzen Hafer, gingen nach Münden.⁵⁸

Dienststreitigkeiten

Dienststreitigkeiten gehörten zum Alltag vieler Grundherrschaften in der Frühen Neuzeit. In Schwebda wie in anderen Dörfern seiner Nachbarschaft sind sie seit dem 17. Jahrhundert belegt.⁵⁹ Während jedoch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts viele Grundherren – nach Aussage der Ortsvorbeschreibungen – die naturalen Dienste längst in Dienstgeld umgewandelt hatten,⁶⁰ besaßen Hand- und Spanndienste für die Bewirtschaftung der beiden Keudellschen Höfe offenbar hohe Bedeutung, da sich anders der erbitterte Streit zwischen den Dienstpflichtigen und den Erbherren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht erklären lässt. Die konkurrierenden Interessen von Dienstpflichtigen und Gutsherren über die Verteilung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials, wie sie die strukturelle Analyse gezeigt hat, sind allerdings in dieser Art allem Anschein nach keineswegs überkommen, sondern erst nach 1700 entstanden. Die vorher bekannten Dienststreitigkeiten zeigen weder die fast gleiche Verteilung der Dienstpflichtigen auf die beiden Höfe noch deren gleichmäßige Belastung wie in der Ortsvorbeschreibung von 1750, vielmehr gab es im 17. Jahrhundert neben den Hand- und Spanndiensten noch Bau- und Holzdienste für die Versorgung der verschiedenen Mitglieder der Adelsfamilie, von denen später, als es allein um die landwirtschaftlichen Betriebe ging, keine Rede mehr ist.⁶¹

Der neue Streit um Dienste in Schwebda ist seit 1769 aktenkundig.⁶² Er wurde mit Arbeitsverweigerungen und Beschwerden der Dienstpflichtigen vor Ort in Schwebda ausgetragen, in direkter Konfrontation Wilhelm Friedrichs von Keudell und seiner Justiziere mit den Sechsunsechzigern, in schriftlichen Eingaben beider Seiten an die landesherrlichen Behörden in Kassel, in Zeugenverhören vor landesherrlichen Untersuchungskommissionen. Die vielfältigen Formen der Auseinandersetzungen werfen daher nicht allein Licht auf die differenti-

⁵⁸ Rechnung über Eingenommen und ausgegeben Früchte von Martini 1807 bis dahin 1808, AA Keudell, S. 13 und 18. Es ist wahrscheinlicher, dass es sich um Hann. Münden als um Minden handelt.

⁵⁹ Für Schwebda z. B. 1686. Klage der Familie von Keudel zu Schwebda gegen ihre Hintersassen zu Schwebda wegen nicht geleisteter Dienste und Fruchtgaben, 1686, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 74.

⁶⁰ Vgl. z. B. OVB Röhrda, § 34. Herbert Lamprecht: Die Katastervorbeschreibung von 1745, in: Röhrda – Chronik des Dorfes. 1089-1989, hrsg. zur 900-Jahr-Feier durch den Festausschuß Röhrda, Redaktion Karl Kollmann, Ringgau-Röhrda 1989, S. 87-97, hier S. 94.

⁶¹ Rechtsstreit des Heinrich von Keudel als Vormund der Kinder seines Bruders Hartmann von Keudel mit Jost von Hundelshausen und Beate Felicitas von Keudel wegen Verteilung der Dienste der Hintersassen, 1656-1659, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 11.

⁶² Bericht vom 22. Januar 1780, in: Grundgüter.

Interessen von Hintersassen und Gutsherren und ihre jeweilige Durchsetzungsfähigkeit vor Ort, sondern auch auf die landesherrliche Regelungskompetenz bei der Befriedung von Konflikten und auf das Amtsverständnis der hessen-kasselschen Beamenschaft.⁶³

Der Zeitpunkt des Konfliktbeginns ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Nicht allein konnten sich die Hintersassen, nachdem ein Prozess um Wald und Rasen 1756 mit einem Vergleich beendet worden war, wie bereits 1750 angekündigt⁶⁴, gegen die Dienste mit Hilfe eines Rechtsbeistandes zur Wehr setzen. Sie hatten wohl auch die Einquartierungen, erpressten Zahlungen und Leistungen des Siebenjährigen Krieges einigermaßen kompensiert, die ihnen – da das Dorf an der großen Straße nach Leipzig lag – schlimm zugesetzt hatten. Wie den Eintragungen des Schwebdaer Pfarrers Johann Philipp Ewald in das Kirchenbuch zu entnehmen ist,⁶⁵ waren nicht nur Pfarrer und Dorf betroffen, sondern ebenso die Erbherren, z. B. am 17. September 1757: „Gegen 9 uhr disen abends rückte der grausame General [Turpin] mit einem großen gefolge hier ein, und logierte sich auff d. Hr. Walrab von Keudels hoff, mir steth der lerm in diesem Hoff und insonderheit das entsetzliche feuer vorm Dorff annoch vor Augen.“⁶⁶

Die beiden jungen Besitzer der Adelshöfe – Henrich Walrab von Keudell (*1734 †1792) auf dem großen Hof und Wilhelm Friedrich von Keudell (*1735 †1807) auf dem kleineren Hof – hatten persönlich als Offiziere am Krieg teilgenommen und zugleich dessen Finanzierung mit zu tragen. Danach schlug Henrich Walrab die Offizierslaufbahn ein, blieb unverheiratet und nahm als Generallieutenant am Amerikanischen Unhabhängigkeitskrieg teil; Wilhelm Friedrich erwarb zwar im Krieg den Kapitänrang, strebte jedoch – sehr erfolgreich – eine Verwaltungskarriere an. Henrich Walrab bewirtschaftete seinen Hof mit Verwaltern und Pächtern, doch lebte seine verwitwete Mutter Sophie Juliane von Gräfendorf (*1714), „die Rittmeisterin“, bis zu ihrem Tod 1790 in Schwebda und wird als „bekanntlich gute[n] Wirthin“⁶⁷ ein wachsames Auge auf die Ökonomie des großen Hofes geworfen haben.⁶⁸ Demgegenüber blieb Wilhelm Friedrich im Lande, wenn auch nicht immer in Schwebda, da er sich für

⁶³ Stefan Brakensiek: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten, Göttingen 1999.

⁶⁴ OVB Schwebda, § 34.

⁶⁵ Der Bericht ist abgedruckt in: Erich Hildebrand: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselschen Hoch- und Spätabsolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26), S. 176-178.

⁶⁶ Ebd., S. 176.

⁶⁷ Schreiben Henrich Walrabs, Kassel, 8. September 1769, in: Lehenherrliche Consensus für die von Keudel, Vol. II. In specie für den Generalmajor Henrich Walrab von Keudell, 1764-1792, StAM 17c, Nr. 1475, Bl. 22. Im Folgenden „Consensus“ abgekürzt.

⁶⁸ Während seiner Unmündigkeit, der Vater war bereits 1739 gestorben, übte seine Großmutter Anna Catharina Amelia von Keudell bis zu ihrem Tod 1750 gemeinsam mit Adam Henrich von Gräfendorf die Vormundschaft aus. Beleg für 1748 in: Grundgüter.

seine Beamtenlaufbahn fachlich qualifizieren musste und anschließend seine Amtstätigkeit als Kriegs- und Domänenrat in Kassel ausübte.⁶⁹

Die finanzielle Situation der beiden Gutsherren war angespannt. So musste Henrich Walrab 1764 wegen der Kriegslasten – „was maasen er die schwere Kriegszeiten hindurch an geleisteten fuhren, Lieferungen und andern vielen Abgaben einen sehr beträchtlichen Schaden gelitten und dadurch in eine schwere Schuldenlast gestürzt worden“⁷⁰ – sein bis dahin schuldenfreies Gut mit 4.000 Reichstalern belasten, um die Dotalgelder für seine drei Schwestern aufzubringen.⁷¹ Seine Vermögensverhältnisse verbesserten sich in den folgenden Jahrzehnten nicht, so dass er 1791 überschuldet aus der Armee ausschied und der Hof nur vermöge eines Kredits von 14.000 Rtl. aus der Kriegskasse in Keudelschem Besitz blieb.⁷²

Wilhelm Friedrich befand sich ebenfalls in großer wirtschaftlicher Bedrängnis. Schon vor dem Krieg, um 1752, war seinem Vater Otto Friedrich Gottfried von Keudell (*1696 †1753) die Administration seiner Güter in Schwebda entzogen worden,⁷³ und 1764 mußte der Sohn „zu meiner Rettung aus denen schwehren Vätter- und groß vatterl. Schulden“ sein Burglehngut in Wanfried an den Geheimen Commerzienrat Uckermann verkaufen, um die über 30 Jahre währende Sequestration seines Mannlehensguts zu Schwebda zu beenden.⁷⁴ Wilhelm Friedrich, der einzige überlebende Sohn und jüngstes Kind, heiratete noch vor seiner Mündigkeit mit 23 Jahren die fünf Jahre ältere Johanna Charlotte Luise von Weißenbach,⁷⁵ wohl nicht zuletzt, um die Nachkommenschaft angesichts des Kriegs zu sichern. Soweit erkennbar, verfügte Wilhelm Friedrich nach dem Krieg vor allem über Einkünfte aus seinem Gut, die allerdings nicht allein aus den Geld- und Naturalzinsen und den Erträgen des Hofes bestanden, sondern auch Gerichtseinnahmen umfassten.⁷⁶ Die Höhe seiner Gutseinnahmen lässt sich

⁶⁹ Nach Ausweis des „Hochfürstlich Hessen-Casselischen Staats- und Adreß-Calenders“ wohnte er zunächst vor dem Friedrichsplatz und ab 1783 in der Carlsstraße.

⁷⁰ Lehns herrlicher Oppignorationsconsensus vom 22. September 1764, in: Consensus, Bl. 10.

⁷¹ U. a. Schreiben Henrich Walrabs vom Juli 1769, in: Consensus, Bl. 16.

⁷² Akte No 6, 21. Januar 1792, AA Keudell.

⁷³ Klage.

⁷⁴ Schreiben Wilhelm Friedrichs von Keudell an Landgraf Constantin von Rotenburg v. Oktober 1764, StAM, Best. 17c, Nr. 2557. Die Räumung der Pachtung 1763/64, StAM, Best. 261, Nr. K 36. Wilhelm Friedrich hatte bereits 2.950 Rtl. aus seinem Kriegssold an die Kreditoren bezahlt und fand sich, nachdem er bei der Reduzierung der Truppen seine Gage verloren hatte mit seiner Frau, vier Kindern, Mutter und drei Schwestern in Nöten.

⁷⁵ Ihr Vater, Hans Hermann von Weißenbach, belehnte als Erbbesitzer des Stifts Großburschla die von Keudell am 16. September 1743 mit Besitz in Heldra. StAM, Best. Depositum von Keudell zu Schwebda, Urkunden, Lehen vom Stift Großburschla, Nr. 13.

⁷⁶ Im Rahmen des Kostenplans für die Refinanzierung des Kredits von 15.000 Rtl., die Henrich Walrab 1791 erhielt, machte Wilhelm Friedrich als „Generalerheber“ folgende Berechnung der Einnahmen und Ausgaben des Walrabhofes auf: Pachtgeld 1.355 Rtl., Mühlenpacht 51 Rtl. 16 Albus, Holzgelder 25 Rtl., Erbzinnsgefälle 48 Rtl. 20 Albus, Küchenzinsen 18 Rtl.: Summa 1.508 Rtl. 4 Albus. Ausgaben: Hausmiete für die Forstmeisterin 30 Rtl., Richterbestallung 24 Rtl., Besoldung des

aus dem Pachtvertrag mit dem Pächterehepaar Große-Ihring 1772 ersehen, in dem er jährlich 1.160 Rtl. erhielt.⁷⁷ Ein zusätzliches Einkommen verschaffte ihm die Steuerratsposition, deren „Expectantz“ er 1772 erhielt, er erlangte jedoch erst 1776 eine jährliche Besoldung von 300 Rtl.⁷⁸ 1781 bat er um Erhöhung – wegen seiner großen Familie, der Verdienste in seiner Amtstätigkeit als Kriegs- und Domänenrat⁷⁹ und der hohen Unkosten des Lebens in Kassel.⁸⁰ Es wurden ihm weitere 150 Rtl. jährlich gewährt. Endlich 1783 Landrat geworden, erhielt er 800 Rtl. Besoldung und danach eine Pension.⁸¹

Die wirtschaftlich offenbar sehr eingeschränkten Verhältnisse Wilhelm Friedrichs stellen m. E. einen wichtigen Grund für sein äußerst entschiedenes, um nicht zu sagen hartes Vorgehen in Sachen Dienste dar. Hinzu kam wohl eine persönliche Disposition, die ihn schon im Siebenjährigen Krieg heftig gegen die landesherrliche Kontribution wettern ließ, was ihm eine Strafe von 50 Rtl. einbrachte.⁸² Selbst in seinen Amtsgeschäften, z. B. als Visitor der Friedrichskolonien,⁸³ scheute er sich nicht, harsche Kritik zu üben. Darüber hinaus war er ständig in rechtliche Auseinandersetzungen mit seinen Pächtern, der Stadt Eschwege und herrschaftlichen Forstbeamten verwickelt.⁸⁴ Bis zu seinem Tod 1807 war Wilhelm Friedrich der unermüdliche Kontrahent der Schwebdaer Hintersassen, zutiefst überzeugt von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens. Zunächst vertrat er nur die Interessen seines Gutes, ab 1792 nach dem Tod des unverheirateten Henrich Walrab von Keudell zusätzlich die des größeren Hofes.

Gerichtsaktuarium 5 Rtl., 4 Rtl. für den Gerichtsdienner, 4 Rtl. für den Schultheiß, 50 Rtl. für den Jäger, 5 Rtl. Kontribution und Steuern, 4 Rtl. für die Brandkasse, 10 Rtl. 16 Albus Rittersteuern, 2 Rtl. für den Schornsteinfeger, 100 Rtl. für Bau- und Reparaturkosten. Consensus, Bl. 180.

⁷⁷ Paket 2, Pachtvertrag vom 23. Oktober 1772, AA Keudell.

⁷⁸ Ernennung des Kapitäns Wilhelm Friedrich von Keudell zum Kriegs- und Domänenrat mit der Expektanz auf die Stelle des Steuerrats Kuhl zu Marburg, seine Bestellung zum Steuerrat in Kassel und seine Beauftragung mit der Einrichtung neuer Cantons für die Feld- und Garnisonregimenter unter Ernennung zum Landrat, 1772-1784, StAM, Best. 5, Nr. 5270. Im Folgenden „Ernennung“ abgekürzt. Die Ernennung erfolgte zum 6. Februar 1776.

⁷⁹ Er war mit der Gründung von Kolonien beauftragt. Bittschreiben übergeben am 29. November 1781, in: Ernennung, f. 39a-41b. Vgl. Willi Brandt: Aus der 200jährigen Geschichte der Kolonie Friedrichshausen, in: 1777-1977. 200 Jahre Friedrichshausen. Festschrift zur 200-Jahrfeier vom 2. bis 4. Juli 1977, hrsg. vom Stadtteil Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg 1977, S. 32.

⁸⁰ Ernennung, f. 39a-43a.

⁸¹ Hessische-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798, hrsg. und eingeleitet von Günter Hollenberg, bearb. von Günter Hollenberg und Berthold Jäger, Marburg 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 48, 3), S. 518. Im „Hochfürstlich Hessen-Casselischen Staats- und Adreß-Calender“ für 1799, S. 69, wird Wilhelm Friedrich von Keudell als „Landes-Pensionair“ geführt.

⁸² Untersuchung und Bestrafung des ehemaligen Landtagsabgeordneten Wilhelm Friedrich von Keudel zu Schwebda wegen dessen Äußerungen gegen den Kontributions- und Steuerrestanten-erlaß, 1764, StAM, Best. 17d, von Keudel Nr. 66.

⁸³ Brandt: Friedrichshausen, S. 87.

⁸⁴ Vgl. Hildebrand: Eschwege, S. 110 und S. 294, Anm. 569.

Auf die Vereinigung beider Adelshöfe hatte Wilhelm Friedrich zielstrebig hingearbeitet: Nach dem Tod seiner ersten Frau 1773 heiratete er 1774 Henrich Walrabs Schwester Sophie Amalie von Keudell, die als Stiftsdame in Fischbeck gelebt hatte und als einzige der Geschwister Henrich Walrab überlebte.

Die Konflikte um die Hand- und Spanndienste zwischen den Sechsunsechzigern und Wilhelm Friedrich ließen sich in der Erinnerung der Dienstpflichtigen eindeutig datieren, nämlich auf den Zeitpunkt, als der Erbherr nach der Beendigung der Sequestration 1764 begann, sein Gut wieder selbst zu administrieren,⁸⁵ d. h. nach dem Verkauf seines Wanfrieder Lehnguts.⁸⁶ Anders als 1750 beschwerten sich die Dienstpflichtigen nicht über die Dienste an sich, sondern über die Neuerungen, die Wilhelm Friedrich eingeführt habe: Er erweitere bestehende Dienste und vermindere gleichzeitig die „Gebühr“.⁸⁷ Dabei handelte es sich nicht etwa um Streitigkeiten wegen der Spanndienste oder der Arbeiten bei der Getreide- und Heuernte, sondern um Zäunemachen, die Flachsernte und um Unkrautjäten auf dem Krautacker, also vor allem um Arbeiten auf den Brachfeldern. Besonders erbittert wurde um die Botendienste gestritten, über ihre Länge und ob die Dienstpflichtigen dabei Lasten befördern mussten.

Der Streit um die Dienste bei der Flachsernte zog sich über Jahrzehnte hin. 1769 hatten sich die Hintersassen geweigert, den Flachs an zwei Terminen zu ernten.⁸⁸ Der Gutsherr ließ den Flachs, offensichtlich entgegen dem Herkommen, auf zwei Feldern anbauen, auf denen er nicht zur gleichen Zeit reif wurde. Die Dienstleute wollten sich jedoch nicht auf die beiden Felder aufteilen lassen, weil sie befürchteten, dass sie unterschiedlich von schlechtem Wetter betroffen werden könnten, was möglicherweise für den einen Teil eine Dienstverlängerung bedeutet hätte. Gegenüber den Bestimmungen der Ortsvorbeschreibung zeichnet sich eine entscheidende Veränderung ab: Waren 1750 die Dienste zeitlich begrenzt worden, sollte 1769 die gesamte Flachsernte unabhängig vom zeitlichen Aufwand eingebracht werden, wovon 19 Jahre zuvor nicht die Rede war.

Noch in den Konflikten von 1798 um das Unkrautjäten auf den Krautäckern wurde immer wieder auf die Flachsernte verwiesen, aber insgesamt bediente sich Wilhelm Friedrich einer anderen Argumentation. Da es viel geregnet hatte und das Unkraut im Krautacker nach dem Hacken schnell nachgewachsen war, forderte er von den Dienstpflichtigen ein zweites Hacken. Dass diese Arbeiten notwendig waren, wurde von den Dienstpflichtigen nicht bestritten, aber ihrer Ansicht nach musste das zweite Hacken wie Tagelohnarbeit bezahlt werden.

⁸⁵ Paket N. 160, Articuli probatorii vom 18. Mai 1773, AA Keudell. Relatio o. D. [wohl von 1781/82], StAM, Best. 261, K 359.

⁸⁶ Räumung der Pachtung 1763/64, StAM, Best. 261, K 36.

⁸⁷ Akte 78, 2. Oktober 1769, AA Keudell. Über die großen Konfliktpunkte hinaus werden im Verlauf der Dienststreitigkeiten eine Reihe von Veränderungen erkennbar, z. B. Kartoffeln pflanzen. DienstSachen v. Keudell wg. Krauthackens, darin: Bericht des Reservatencommissarius Holzapfel zu Eschwege vom 22. Januar 1800, AA Keudell.

⁸⁸ Akte 78, 2. Oktober 1769, AA Keudell.

Während Wilhelm Friedrich gegenüber den Kasseler Beamten wie ein guter Landwirt mit den Erfordernissen des intensivierten Ackerbaus argumentierte, zu dem er die Untertanen schon in seiner Position als Landrat am Werrastrom anzuhalten hatte,⁸⁹ beharrten seine Hintersassen auf dem Herkommen, worüber sich der Erbherr zwar halb mokierte, halb empörte,⁹⁰ aber nicht verhindern konnte, dass sie sich damit – anders als im Streit um durch die Flachsernte – tatsächlich durchsetzten.

Hartnäckig verfolgten die beiden Konfliktparteien ihre Interessen auch bei den Botengängen: Wilhelm Friedrich versuchte, die Entfernungen auf 16-18 Meilen zu erhöhen, so sollte Johann Hildebrand 1769 „ins Darmstädtische“ gehen sowie zum Stift Keppel bei Siegen, wo Wilhelm Friedrichs Schwester Albertine Charlotte als Stiftsdame lebte⁹¹. Die Botendienste waren für Wilhelm Friedrich angesichts seiner ausgedehnten Verwandtschaft, später aufgrund seiner Amtstätigkeiten, die doppelte Wohnorte mit sich brachten, sehr lukrativ. Wieviel er gegenüber einem Lohnboten ersparte, belegt ein Hinweis aus der Eschweger Stadtrechnung von 1750: Der Lohn für einen Gang ins fünf Meilen entfernte Kassel betrug 17 Albus 6 Heller, d. h. 210 Heller, ein Hintersasse erhielt jedoch nur 80 Heller sowie ½ Brot, ½ Maß Bier und 1 Käse (OVB Schwebda, § 35). Gleichzeitig wollte er die Boten verpflichten, außer ihrem Proviant Lasten mitzunehmen. Die Auseinandersetzungen wurden von den landesherrlichen Beamten mit Berufung auf die Bestimmungen der Grebenordnung über „ein Tagwerk“⁹² beendet: Bei Botengängen von mehr als acht Meilen seien die Dienstpflichtigen zu viele Tage in der Woche abwesend, um ihre häusliche

⁸⁹ Landräte am Werrastrom, 1783-1794, StAM, Best. 5, Nr. 5525. Dies bezog sich nicht allein auf Ackerbau- und Viehzucht, sondern auch auf den Obstanbau. Im Pachtvertrag von 1772 werden okulierte Obstbäume genannt, und in seinem Testament vom 2. Dezember 1799 bestimmte Wilhelm Friedrich den von ihm angelegten Kirschberg als den Ort seines Begräbnisses. In der Ökonomie-Rechnung für 1822-1825 werden Einnahmen aus dem Verkauf von „grünem“ und „dürrem“ Obst aufgeführt. AA Keudell.

⁹⁰ Akte DienstSachen v. Keudell wg. Krauthackens, Schreiben Wilhelm Friedrichs v. Keudell vom 3. Juli 1801, AA Keudell. Dem Beharren auf dem Herkommen setzte von Keudell entgegen: „Es heißt, das Kraut zu hacken, den Flachs rupfen, die Zäune machen, Graben vor den Ländern und Wiesen zu machen“. Nicht aber heißt es „Ein Stück Kraut zu hacken, den Flachs da und da zu rupfen, die Zäune um Claus Garten zu machen, den Graben vom Garten am Thalwege zu machen“. Relatio Wilhelm Friedrichs von 1800/01, StAM, Best. 261, K 364.

⁹¹ Akte 72 und 78, AA Keudell. Vgl. Stift Keppel im Siegerlande 1239 bis 1951, Bd. 1, hrsg. von Wilhelm Hartnack, Stift Keppel 1963, S. 418.

⁹² Verordnung Des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Friedrichs, ... Wornach sich Die Greben, Vorstehere/ Heimbürgere/ Dorffs=Schultzen/ Richtere/ Eydgeschworne/ Gemeinde=Geld=Erheber/ Dorffs=Knechte/ Ködder=Greben/ Diestladere/ Feuerherren/ Feldhüter/ Nachtwächter und andere in der Gemeinde zur Aufsicht bestellte Leute/ in ihrem Dienst zu betragen/ und wie es mit denen Dorffs=Rechnungen in Zukunft zu halten, Kassel 1739, Artikel 30, § 14, zitiert nach dem Nachdruck, hrsg. von Dieter Carl, Vellmar 1998, S. 72.

Arbeit erledigen zu können, daher solle es bei acht Meilen bleiben.⁹³ Hier zeichnet sich klar ab, dass die Beamten die Chance nutzten, die Bestimmungen der landesherrlichen Grebenordnung von 1739 zum Maßstab für die Konfliktlösung durchzusetzen, obwohl – wie Wilhelm Friedrich sehr wohl bemerkte – der Fall anders gelagert war.⁹⁴

Hinter Wilhelm Friedrichs „Neuerungen“ standen wohl folgende Intentionen: Er wollte die Erträge seines Gutes steigern, 1.) über die Erhöhung der Arbeitszeiten seiner Dienstpflichtigen, 2.) über die verbesserte Bodenbearbeitung auf Kosten der Dienstpflichtigen, 3.) über die Minderung seiner Ausgaben für die Gebühr und die Verlängerung der Botendienste. Um dieses Ziel zu erreichen, setzte er alle ihm verfügbaren Mittel ein: So forderte er 1769, die Regierung möge seine widerspenstigen Hintersassen zu den Diensten zwingen.⁹⁵ Als die Hintersassen 1770 ihre Dienste verweigerten, ließ er die Arbeit von Tagelöhnern verrichten und versuchte, die entstandenen Kosten den Hintersassen aufzubürden.⁹⁶ Nach den Erfahrungen der Jahre 1769 und 1770 vergab er in den „harten Jahren“ 1771 und 1772 die Schnitter- und Drescharbeiten an Tagelöhner aus dem Nachbardorf Frieda, um damit den auf Tagelohnarbeit angewiesenen Schwebdaern den Verdienst zu entziehen. Außerdem bewirkte Wilhelm Friedrich Straf gelder in beträchtlicher Höhe⁹⁷ und schreckte selbst vor Gewalt nicht zurück: Als sich die Hintersassen Ende Oktober 1769 wegen der Dienste beschwerten, schlug er Johann Hillebrand und hat ihn „zur Erde geworfen, mit Stricken gebunden, und in das Gefängnis geschmißen“.⁹⁸

Der Erbherr nutzte durchaus bekannte Maßnahmen, den Ertrag seines Gutes zu steigern: Zum einen stammten sie aus dem Arsenal von Grund- und Gerichtsherrschaft, zum anderen war Wilhelm Friedrich als Steuerrat und als Mitglied der Kommission für Steuerrekifikationen mit modernen landwirtschaftlichen Anbaumethoden vertraut, die er gezielt auf seinem Gut einsetzte. Letztlich ging es darum, kurzfristige Kosten einzusparen, da es ihm an Geld mangelte. Daher bestand er auf den naturalen Hand- und Spanndiensten seiner Hintersassen, die sich ihm nicht entziehen konnten. Sogar wenn sie in der Armee dienten, waren sie verpflichtet, einen Ersatzmann zu stellen.⁹⁹ Dennoch versuchte Wilhelm Friedrich, gegenüber den Beamten die Bedeutung der Dienste zu verkleinern,

⁹³ Das Paket N. 160 enthält eine Liste von 55 Botengängen unterschiedlicher Länge zwischen dem 20. Juli 1771 und dem 9. Januar 1772. Während seiner Tätigkeit als Landrat legte Wilhelm Friedrich 1792/1793 ein Botenbuch an. AA Keudell.

⁹⁴ Protest Wilhelm Friedrichs von Keudell gegen das Dekret vom 16. August 1777, StAM, Best. 261, K 358.

⁹⁵ Akte 78, Dekret vom 2. Oktober 1769, AA Keudell.

⁹⁶ Akte 72, Dorsalvermerk von Eobanus Holzapfel vom 30. April 1770, AA Keudell.

⁹⁷ Akte 72, Beschwerde Wilhelm Friedrichs vom 1. April 1769 und Schreiben vom 19. April 1769, AA Keudell.

⁹⁸ Akte 78, Beschwerde der Hintersassen vom 26. Oktober 1769, AA Keudell.

⁹⁹ Rotulus Examinis Testium, Schwebda 30. November 1780, in: Akte Dienstsachen, AA Keudell.

indem er nicht nur auf die Kosten der Gebühr hinwies, sondern auch den geringen Wert der Dienstarbeit damit belegen wollte, dass sie von „Witweibern“, „Weibsleuten“ und „Kindern“ verrichtet werde.¹⁰⁰ Dieser Argumentation widersprechen allerdings die langjährigen, kostenträchtigen Prozesse um die Dienste.

Der Vergleich mit der Wirtschaftsweise von Rittergutsbesitzern in Territorien mit dominanter Gutsherrschaft erleichtert es, Wilhelm Friedrichs Strategien einzuordnen. Im östlichen Preußen war es bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts effektiver, Betriebe in der Größenordnung der Keudellschen Höfe – für Ostpreußen kleine Vorwerke – ohne Untertanendienste, nur mit Lohnarbeit zu bewirtschaften.¹⁰¹ Das entgegengesetzte Verhalten Wilhelm Friedrichs von Keudell in Schwebda entspricht jedoch dem brandenburgischer Gutsbesitzer, die sich vehement gegen die staatlichen Bestrebungen zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und damit der Zwangsdienste wehrten, weil sie wegen Kapitalmangels nicht auf die unentgeltlichen Untertanendienste verzichten mochten. Schließlich machte in den Güteranschlügen die Zahl der Untertanen den größten Wert aus.

Einige Folgerungen

1.) Schwebda war im 18. Jahrhundert im Hinblick auf die Arbeitsbeschaffung für die adeligen Gutsbetriebe ohne Zweifel ein Gutsdorf. Die Sicherung der Arbeit für die Güter beruhte jedoch nicht auf der rechtlichen Leibeigenschaft der Hintersassen, sondern zum einen auf dem Hausbesitz, zum anderen auf der ökonomisch vermittelten Abhängigkeiten der Hintersassen. Auf diese Weise war die Ökonomie der Dorfhaushalte eng mit der Ökonomie der beiden Keudellschen Höfe verzahnt. Kleinbesitz, Resultat der Teilbarkeit der „Erbstücke“, lag sowohl im Interesse der Hintersassen als auch in dem der Erbherren, die auf ein breites Arbeitskräftereservoir zurückgreifen wollten. Der gesicherte Kleinbesitz, persönliche Freiheit und die Existenz der handlungsfähigen Ortsgemeinde¹⁰³ bezeichnen die Hauptunterschiede zu den Gutsdörfern und Gutsweilern, die im System der ostelbischen Gutsherrschaft für die Arbeitsbeschaffung zuständig waren. Die „Erbstücker“ und zugepachtetes Land bildeten die Grundlage für agrarische und gewerbliche Produktion, die durchaus eine Marktorientierung einschloss und den

¹⁰⁰ Bemerkung unter dem 22. Januar 1780, in: Notamina Wilhelm Friedrich v. Keudells zum Dienstverzeichnis, das J. G. Schuchard bei der Kanzlei eingereicht hatte, StAM, Best. 49d, Eschwege Nr. 84.

¹⁰¹ Hans Plehn: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 18 (1905), S. 61-122.

¹⁰³ Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38).

Hintersassen ein gewisses Maß an rechtlich gesichertem Handlungsraum gewährte. Die lebensweltlichen Erfahrungen der Hintersassen umfassten zwar Abhängigkeit als Einschränkung der Arbeit ‚für sich‘, aber auch erfolgreiches Agieren der Gemeinde vor territorialen und Reichsgerichten in den Auseinandersetzungen mit den Erbherren.

Die anhaltende Streitbarkeit der Keudellschen Hintersassen in den Dienstkonflikten beruhte nicht allein auf ihrer lokalen Solidarität gegenüber dem Grund- und Gerichtsherrn, sondern zu einem erheblichen Teil auf dem Rückhalt, den sie bei den landesherrlichen Behörden fanden. Die mit den Streitigkeiten befassten Beamten in Kassel erkannten sehr wohl, dass Wilhelm Friedrich von Keudell versuchte, seine ökonomische Position als Hauptarbeitgeber im Ort und seine Autorität als Ortsherr gegen seine Hintersassen auszuspielen. Mit professionellem Misstrauen befragten sie 1780 einen Zeugen, ob er „besorgen müsse, dass er wann er seine Außsage nicht nach des Producentis Gefallen leiste, seine gedachte Nahrung zu verlieren.“¹⁰⁴ Schon früher hatten die Kasseler Beamten das ihrer Ansicht nach selbstherrliche Verhalten des Keudellschen Justiziers gerügt, weil er gegenüber den Hintersassen „incompetenter und illegal“ gehandelt habe.¹⁰⁵ Sie sorgten sich freilich weniger um die Hintersassen als um die Rechte des Landesherrn, die hier geschmälert wurden. Ohne dieses Interesse allerdings hätten die Sechsunsechziger entschieden weniger Möglichkeiten gehabt, sich dem Druck des lokal präsenten Erbherren zu entziehen.

Die Machtkonstellation von Hintersassen–Erbherr–Beamten bewirkte, dass sich keine der Konfliktparteien voll durchsetzen konnte. Schon vor der Französischen Revolution zeichnete sich eine ‚neue Zeit‘ ab, die die Berechtigung auf „Frondienste“ delegitimierte und die Position des Erbherren Wilhelm Friedrich von Keudell entschieden schwächte. Schließlich begründeten die Landstände selbst 1798 ihre Bitte, den Gemeinden die Ablösung der herrschaftlichen Fron den anzubieten, folgendermaßen: „Die Frohnden sind ohne Zweifel als ein Überbleibsel der in cultivirten Ländern längst aufgehobenen Leibeigenschaft anzusehen, deren Andencken die unangenehmsten Eindrücke macht. Schon in dieser Rücksicht haben sie den allgemeinen Widerwillen auf sich, den das jetzige Zeitalter begünstigt. Sie bleiben in dem Betracht eine der grösten Lasten, die den Unterthan drücken, wenigstens sieht er sie aus diesem Gesichtspunct an, und sie gewähren demnach keinen verhältnißmäßigen Vortheil.“¹⁰⁶ Die Proteste der Hintersassen, gegründet auf ihr ‚altes Recht‘, gewannen damit sogar neue Legitimität, worüber sich der ehemalige Landrat Wilhelm Friedrich nicht genug verwundern konnte: „Der Geist der neueren Zeit aber hat sie auf eine Distinction geleitet, in Ansehung welcher ich mich nicht genug wundern kann, dass sie den Beyfall zweyer Instanzen trug ... Einen andern Verweigerungsgrund vermochten

¹⁰⁴ Rotulus Examinis Testium, Schwebda 30. November 1780, in: Akte Dienstsachen, AA Keudell.

¹⁰⁵ Schreiben der Regierung vom 21. April 1772, in: Akte 78, AA Keudell.

¹⁰⁶ Hollenberg: Landtagsabschiede 1649-1798, S. 609, Anm. 91.

sie nicht anzugeben, als den, dass sie zu einer Wiederholung des Krauthackens nicht schuldig seyn.¹⁰⁷

Es wäre zu einfach, den Streit um die Dienste in Schwebda einfach in die Kontinuität des von den Sechsendsechzigern und den Herren von Keudell eingeübten Konfliktverhaltens zu stellen. Vielmehr gab es neue Gründe: Zum einen waren dies die großen Belastungen des hessischen Adels im Siebenjährigen Krieg, die den Anstoß für die intensive Nutzung der grundherrlichen Rechte gaben, zum anderen die Militärreformen von 1762, die höhere Rekrutenzahlen forderten und damit die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte verringerten, so dass die Bedeutung der dienstverpflichteten Hintersassen für die Herren von Keudell noch zunahm. Das selbstbewusste Auftreten der Hintersassen gegenüber dem Erbherrn, z. B. die Forderung nach Bezahlung des zweiten Krauthackens, beruhte auf ihrer guten Verhandlungsposition, da die staatliche Rekrutierung dem ländlichen Arbeitsmarkt junge Leute entzog.¹⁰⁹



*Rittergut/Schloss Aue, 1576 von Reinhard von Eschwege erbaut
und im 19. Jahrhundert mit einem Anbau vergrößert*

2.) Ob die Arbeitsorganisation auf den adeligen Gutswirtschaften in Schwebda und die Abhängigkeitsverhältnisse der Hintersassen einen Einzelfall im Werra-

¹⁰⁷ Schreiben Wilhelm Friedrichs v. Keudell vom 3. Juli 1801, in: Akte DienstSachen v. Keudell wg. Krauthackens, AA Keudell.

¹⁰⁹ Taylor: Liberty, S. 179.

raum darstellten, lässt sich noch nicht absehen. Bisher gibt es eine Reihe von Einzelbeobachtungen, die eine große Vielfalt von Herrschafts-, Dienst- und Abgabenverhältnissen zeigen. So wurde in Wommen das adelige Gut von etwa 63 ha fast ganz von den Besitzern der 21 dienstbaren Hufen und von 22 Hintersiedlern auf 5 ½ Hufen bewirtschaftet.¹¹⁰ Auch in Nesselröden deuten die umfangreichen Dienste der Hufenbesitzer und Hintersiedler sowie die Pacht von 1.000 Rtl. (die Schäferei eingeschlossen), die einer der Gutsherren erhielt, auf größere Gutsbetriebe.¹¹¹ In Völkershausen allerdings wurden weniger Dienste für die herrschaftlichen Betriebe in Anspruch genommen und stattdessen auch Dienstgelder verlangt.¹¹² In Aue leisteten die Hausgesessenen keine Fuhr- und Ackerdienste, sondern lediglich Handdienste zum „Eschwegische[n] Hauß“¹¹³. Unbedingt zu berücksichtigen sind die Verhältnisse auf den von Hansteinschen Besitzungen zwischen Werra und Leine. Über zweihundert Jahre gab es hier harte Auseinandersetzungen um die Dienste, die in ihrer Permanenz und Organisationsform an die Prozesse der Schwebdaer um Rasen und Wald erinnern.¹¹⁴

3.) Der Blick auf die Adelsdörfer und die Formen ihrer Nutzung hat meine Aufmerksamkeit auf einen neuen Aspekt der sozialen und ökonomischen Differenzierung innerhalb dieser Dörfer gelenkt: Während das Verhältnis von Zinsland und Gutsland durchaus beachtet worden ist, ebenso die häufige Verpachtung größerer adeliger Gutsbetriebe, ist der kleinere adelige Streubesitz in seiner Bedeutung für die dörfliche Ökonomie nicht wahrgenommen worden. Nach den Angaben der Ortsvorbeschreibung für Grebendorf, waren 1769/70 die sechs zu den Klosterländereien gehörenden Hufen im Besitz des Landesherrn an „verschiedene Einwohner“ verpachtet, ebenso wie die knapp 13 Acker der Diede von Fürstenstein. Die größeren Höfe der Keudell zum Keudelstein und der Boyneburg zu Jestädt brachten Geldpacht, die kleineren Flächen Getreideeinnahmen, für die Dieden auch vier Reichstaler. Aus der OVB für Grebendorf ist nicht zu ersehen, wer die Pächter der kleinen Ländereien waren, ob es sich um Zupachtungen zu eigenem Landbesitz handelte, wie dies in Schwebda bei den Kirchenländereien der Fall war, oder um selbständige Wirtschaftseinheiten. In jedem Fall bedeuteten die kleinen Pachten, dass es neben den sieben Ackerleuten in Grebendorf und der großen Zahl der kleinen Landbesitzer entweder weitere Einwohner gab, die nur Adelsland bewirtschafteten, oder aber, dass die

¹¹⁰ OVB Wommen, § 35.

¹¹¹ OVB Nesselröden, § 34.

¹¹² Vgl. Wunder: Völkershausen, S. 299-301 und S. 329-330.

¹¹³ Die Ortsvorbeschreibung des Dorfes Aue von 1770, bearb. von Thomas Diehl, Jochen Ebert, Martin Ludwig, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich, in: Eschweger Geschichtsblätter 15 (2004), S. 71-88, hier § 36.

¹¹⁴ [Karl Frhr. v. Hanstein]: Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein in dem Eichsfeld in Preußen (Provinz Sachsen) nebst Urkundenbuch und Geschlechts-Tafeln, 1. Teil, Cassel 1856, S. 121-135.

Hintersassen mit dem gepachteten Adelsland ihre Betriebsfläche vergrößerten. Da das Adelsland nicht der Kontribution unterlag, forderten die Eigentümer zwar eine hohe Getreidepacht, aber die Pächter waren frei von der Kontribution. Es ist zu vermuten, dass die kleinen Pächter ihre ökonomische Stellung im Dorf und vielleicht auf Grund ihrer Beziehung zur adeligen Herrschaft ihr soziales Prestige stärkten, aber zugleich eine adelige Klientel bildeten.

Diese Fragen lassen sich nur in einer systematischen Bestandsaufnahme der Besitz- und Pachtverhältnisse in den Adelsdörfern klären, wofür sich als zentrale Quelle die Kataster des 18. Jahrhunderts anbieten. Die Ergebnisse wären mit einer parallelen Untersuchung in landesherrlichen Dörfern zu vergleichen, um zu tragfähigen weiterführenden Folgerungen für die ökonomischen und sozialen dörflichen Strukturen zu gelangen. Unerlässlich ist die Einbeziehung der Bestände von Adelsarchiven und von Ortsreposituren, um dem innerdörflichen Beziehungsgeflecht wie den Beziehungen zwischen Hintersassen und adeligen Erbherrn auf die Spur zu kommen.

Die Adels Herrschaft Völkershausen im Amt Eschwege¹ Gut und Gemeinde 1650-1810²

von
Dieter Wunder

Einleitung

Die Adelslandschaft an der mittleren Werra ist bislang in der Forschung vernachlässigt worden, ungeachtet der Tatsache, dass Adelsforschung derzeit große Bedeutung gewinnt. Systematisch bearbeitet sind allein die Herrschaft Baumbach bis 1700³ und das Keudellische Dorf Schwebda im 18. Jahrhundert.⁴ Für Aue, im Besitz von Hessen-Rotenburg und von Eschwege, liegt die siedlungsgeschichtliche Arbeit des Geographen Martin Born vor.⁵

Die Untersuchung des niederhessischen Adelsdorfes Völkershausen bei Eschwege,⁶ mit Schloss und umfangreicher Eigenwirtschaft, südöstlich von Schwebda

¹ Völkershausen ist heute Stadtteil von Wanfried; historisch gehörte es meist zum Amt Eschwege. In den Findbüchern des Staatsarchivs Marburg wird es zur Unterscheidung von Völkershausen bei Vacha als Völkershausen bei Eschwege bezeichnet.

² Heide Wunder danke ich für Anregungen und Kritik sowie Jochen Ebert für die Fotografien.

³ Ferdinand Wetterau: Das Gericht Tannenberg: eine frühneuzeitliche Adels Herrschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Diss., Kassel 1997, Mikrofiche-Ausgabe.

⁴ Jochen Ebert, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich: Dorf – Herrschaft – Kirche, in diesem Band. Heide Wunder: Adelige Gutswirtschaft in Schwebda, in diesem Band.

⁵ Martin Born: Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen. Marburg 1970.

⁶ Einen ersten Einblick in die Geschichte Völkershausens gibt Werner Wiegler: Ein Stück Geschichte. ... damals in Völkershausen, Ringgau-Datterode 1994. Weitere Literatur zu Völkershausen existiert nicht. Die Familienarchive Geysso und Verschuer bieten vielfältiges Material; entsprechende Unterlagen aus der Hattorf'schen Zeit fehlen. Die wichtigsten Quellen für diesen Aufsatz sind: Das Kataster von 1794, Staatsarchiv Marburg, Best. Kat. I, Völkershausen (Eschwege) B 3, dass zum ersten Mal alle Grundstücke von Herrschaft wie Untertanen belegt. Im Folgenden „Kataster 1794“ abgekürzt. Das Staatsarchiv Marburg wird im Folgenden „StAM“ abgekürzt. Rechnungsbücher der Geysso über Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1654, 1672 und 1690, in: Rechnung und Beleg betr. Völkershausen, Paket 2, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b, Altes Archiv 34. Im Folgenden „Rechnung 1654“, „Rechnung 1672“ und „Rechnung 1690“ abgekürzt. Die Blattzählung stammt

auf dem westlichen Werraufer gelegen, verspricht aufschlussreiche Ergebnisse zum Mit-, Gegen- und Nebeneinander von Herrschaft⁷ und Gemeinde;⁸ ökonomische Aspekte stehen im Mittelpunkt. Der Untersuchungszeitraum von 1650 bis 1810, vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Napoleonischen Ära, wurde gewählt, weil ältere aussagefähige Wirtschaftsakten nicht bekannt sind, von 1654 aber eine ausführliche erste Rechnung des Gutsherrn über seine Wirtschaft vorliegt und 1810 die Frondienste, die einen wesentlichen Bestandteil einer Gutswirtschaft bilden, als Folge eines Prozesses der Gemeinde gegen den Gutsherrn stark reduziert worden sind.

vom Verfasser. Unterlagen der Brüder Geysso über die Teilung Völkershauseus in Völkershauseus und Lehenhof von 1692, in: Güterteilung zwischen dem Major Johann Leopold v. Geysso und dem Rittmeister Johann Valentin Gebrüder auf Völkershauseus, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 6 Güter Generalia Paket 1. Im Folgenden „Teilung 1692“ abgekürzt. Verkaufsakten 1709, in: Rud. Aug. v. Wrede gegen Leop v. Geysso, StAM, Best. 255 Reichskammergericht, W 85. Verkaufsakten 1722, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 220. Im Folgenden „Verkaufsakten 1722“ abgekürzt. Verkaufsakten 1750, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 217. Forstabrechnungen 1720/21, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b, Altes Archiv 39. Im Folgenden „Forstabrechnungen 1720/21“ abgekürzt. Forstrechnung von Völkershauseus 1746-1750, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 455. Im Folgenden „Forstrechnung 1746/50“ abgekürzt. Zur Gemeinde sind Daten aus den drei Geysoschen Rechnungsbüchern, dem Kataster von 1737, StAM, Best. Kat. I, Völkershauseus (Eschwege) B 1, dem Kataster von 1745, StAM, Best. Kat. I, Völkershauseus (Eschwege) B 2, und dem Kataster 1794, StAM, Best. Kat. I, Völkershauseus (Eschwege) B 3, zu entnehmen. In Letzterem befindet sich auch ein vollständiges Verzeichnis aller Untertanenhaushalte mit Landbesitz und Abgaben. Die Kataster werden im Folgenden „Kataster 1737“ und „Kataster 1745“ und „Kataster 1794“ abgekürzt. Zur Unterstützung wird das Kataster 1835, StAM, Best. Kataster, Völkershauseus (Eschwege) C 1, herangezogen. Im Folgenden „Kataster 1835“ abgekürzt. Die jeweils in den Katastern enthaltene Special-Vorbeschreibung wird als „OVV Völkershauseus“ mit Jahresangabe abgekürzt. Kirchenbücher gibt es seit 1723. Die beiden ersten Kirchenbücher für den Zeitraum 1723-1774 und 1768-1830 aus dem Landeskirchlichen Archiv Kassel wurden herangezogen. Im Folgenden „Kirchenbuch 1723-1774“ und „Kirchenbuch 1768-1830“ abgekürzt. In der Zeit von 1730 bis 1768 fehlen alle Beerdigungen, in den 50er und 60er Jahren alle Heiraten. Bei Heiraten werden meist nur die Namen, aber nicht der Beruf des Bräutigams genannt. Auch die Eltern fehlen. Bei Taufen wird die Mutter nicht erwähnt. Jede Auswertung kann also immer nur Mindestzahlen ergeben. Erst ab 1798 werden die Einträge ausführlicher.

⁷ Zur Kennzeichnung der Gesamtheit der Herrschaftsrechte der Dorf- und Gutsbesitzer wird hier der Ausdruck Herrschaft benutzt; in den Katastern des 18. Jahrhunderts für Völkershauseus diente der Ausdruck Herrschaft zur Bezeichnung der hessen-rotenburgischen Herrschaft. In den Quellen werden vor allem folgende Bezeichnungen für die Herrschaft verwandt: „adeliges Haus“ im Pachtvertrag von 1715, in: Pacht von Gut Völkershauseus, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 9 Verpachtung Paket 4 – im Folgenden „Pachtvertrag 1715“ abgekürzt – sowie in Kataster 1737, „adeliges Gut“ in Teilung 1692, „adeliges freies Rittergut“ im Pachtvertrag von 1713, in: Pacht von Gut Völkershauseus, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 9 Verpachtung Paket 4 – im Folgenden „Pachtvertrag 1713“ abgekürzt sowie in OVB Völkershauseus 1745, „Rittergut“ in Verkauf 1722, „Gerichtsherr“ in Kirchenbuch 1768-1830, „Besitzer Rittergut“ in Kirchenbuch 1768-1830 und Kataster 1835 sowie „Gutsbesitzer“ in Kataster 1835.

⁸ In den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts wird von dem adeligen Hof einerseits, der Gemeinde Völkershauseus andererseits geschrieben, dieser Sprachgebrauch wird hier beibehalten. Dorf(schaft) meinte im Allgemeinen auch die Gemeinde, im Aufsatz wird „Dorf“ demgegenüber als Siedlungsverband im heutigen Sinne benutzt. Zur Abgrenzung von Herrschaft und Gemeinde vgl. Hugo Brunner: Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 115 (1920), S. 50-72.

Weitere Einsichten in die Geschichte des Adelsdorfes Völkershausen verspricht der Zugang zu den Kirchenakten, zu den Gerichtsakten sowie zu den Akten des Archivs Frhr. Roeder von Diersburg (Völkershausen).

Lage und Gemarkung

Völkershausen bei Eschwege ist eines von vielen Adelsdörfern an der Werra und gehörte im 18. Jahrhundert zu den acht Dörfern der „adeligen Quart“⁹. Es war Teil der Rotenburger Quart innerhalb der Landgrafschaft Hessen-Kassel; nur im Süden schloss die zunächst drei-, dann zweiherrige Herrschaft Treffurt an (Hessen-Kassel/Rotenburg bis 1736, Mainz, Sachsen).¹⁰ Es lag abseits großer Straßen, aber nahe bei dem in der Frühen Neuzeit wichtigen Werrahandelsplatz Wanfried. Das Dorf erstreckt sich an einer ungefähr parallel zur Werra verlaufenden Straße und endet an einem südöstlich ins Schlierbachtal führenden Weg („Winkel“). Am Südenende nahe der Werra liegt das Schloss, in dem bis heute die Familie der Rittergutsbesitzer lebt.

Die Gemarkung Völkershausen (1794: 3.704 Acker¹¹= 926 ha) wurde und wird, weitgehend geographisch bedingt, von Wald dominiert (1794: 72%). Äcker und Wiesen umfassten 1.403 Acker; die meist sauren Wiesen spielten eine geringe Rolle (1745: mit Gärten zusammen 152 Acker, also nur gut 10% der landwirtschaftlichen Fläche).¹² Die Gemarkung, zwischen 170 und 330 m Höhenlage, lässt sich geographisch und der Nutzung nach in drei Teile gliedern: die Ebene im Werratal mit Dorf und Ackerflächen (etwa ein Viertel der Gemarkung), die im Westen liegenden Täler, das Schlierbachtal und das kleinere Asbachtal, mit Acker- und Waldflächen (etwa ein Viertel der Gemarkung), sowie die neun Berge mit den

⁹ „Darunter werden folgende 8 Dorffschafften: Schwebda, Aue und Völkershausen (Amts Eschwege), Jestädt, Neuenrode und Mozerode (Samtgerichts Boyneburg) Albugen und Hitzerode (Gerichts Bilstein) verstanden“, in: Art. „Adeliche Quart“, in: Ulrich-Friedrich Kopp und Carl Friedrich Wittich: Handbuch zur Kenntnis der Hessen=Casselischen Landes=Verfassung und Rechte, Bd. 1, Kassel 1796, S. 106 f. Die adelige Quart wird in den Akten selten sichtbar. Die Dörfer der Quart beschwerten sich 1736/39 über Kriegsführen: Dorffschafft der ade[lige] Quart et Cons[orten] c[on]tra die Stadt Eschwege, StAM, Best. 261, Ält. Akten V 138. 1759 beschwerten sich die Gemeinden Fürstenstein, Jestädt, Schwebda, Aue und Völkershausen über Kontributionsgelder. Beschwerden des Adels und der Hintersassen, StAM, Best. 17 II, Nr. 2116. 1815 wurden sechs Gemeinden der adeligen Quart getadelt, weil sie, obwohl zu Rotenburg gehörig, das Einzugs geld für Fremde, 1749 eingeführt, nicht erhoben. Erhebung des Einzugs geldes, StAM, Best. 17 II, Nr. 117.

¹⁰ Vgl. Alexander Jendorff: Kondominatorische Herrschaftsbeziehungen im konfessionellen Zeitalter. Die Ganerbschaft Treffurt 1555-1630, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 107 (2002), S. 163-180.

¹¹ Angaben nach Kataster 1794. Die Flächen werden mit „Acker“ (1 hessischer Acker = 0,23865 ha) und „Ruten“ (1 Acker = 150 Ruten) berechnet; sie sind hier jeweils auf Acker ab- oder aufgerundet. „Acker“ wird mit „A“ abgekürzt.

¹² OVB Völkershausen 1745, § 27 u. 30. Die Ortsvorbeschreibung Völkershausen ist verglichen mit anderen, z. B. Schwebda oder Nesselröden, relativ aussagearm.

waldbestandenen Abhängen und den Höhenlagen, im Südwesten weitgehend aus Ackerland, im Westen aus Wald bestehend (etwa die Hälfte der Gemarkung).¹³



Situation der Herrschaft Völkershäusen. Gesüdeter „Plan von denen zwischen Mainz, Sachsen und Hessen befindlichen Haupt[-] und Landgränzen“, angefertigt durch Ingenieur J. N. Leopold, 1729, (Ausschnitt)¹⁴

Besitzgeschichte der Herrschaft Völkershäusen

Lehnsherr für das „Dorf samt der Kemnaten“¹⁵ war der Abt von Fulda.¹⁶ Die Herrschaft Völkershäusen hatten seit dem 15. Jahrhundert die v. Eschwege inne,¹⁷ die aus dem benachbarten Aue stammten und zeitweise weitere Güter im

¹³ Diese Gliederung wird in der OVB Völkershäusen 1835, § 3 u. 14 vorgenommen.

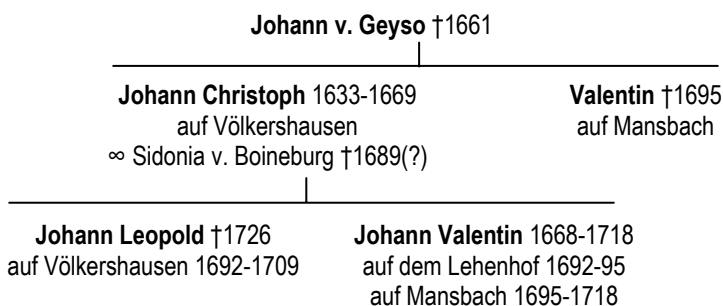
¹⁴ StAM, Karten, B 58 1.

¹⁵ Diese Formel findet sich seit dem 16. Jahrhundert in den Belehungen. Verzeichnis der Fuldaer Lehnurkunden R Abtei Fulda, StAM, Best. Urkunden, R I b. Die aus dem Mittelalter stammende Bezeichnung Kemnate für die Burg, dann das Schloss, wurde in den Lehnurkunden bis ins 18. Jahrhundert beibehalten.

¹⁶ Lehenreverse Fulda, StAM, Best. Urk. 76.

¹⁷ Die v. Eschwege hatten das Gut mit Dorf Anfang des 15. Jahrhunderts erworben; durch Erbgang kam es 1568 an die Familie von Wehren sowie Huhn v. Ellershausen; die Verwandten v. Eschwege kauften das Gut 1592 bzw. 1612 zurück. Vgl. Dieter Wunder: Die Geschichte des Marienhofes, unveröff. Ms. 2004.

Werraraum besaßen. Reinhard Wilhelm v. Eschwege verkaufte Völkershausen 1650 an den im Dreißigjährigen Krieg erfolgreichen hessischen General Johann Geysso,¹⁸ der viele Güter in der Region erwarb; er wurde vom Kaiser 1658 nobilitiert als Johann von Geysso „zu Völkershausen und Mansbach“. Sein ältester Sohn Johann Christoph v. Geysso ließ sich – wohl 1665 – in Völkershausen nieder, der jüngere Valentin in Mansbach (nördlich der Rhön), das vergleichsweise wertvoller¹⁹ und ein reichsritterschaftliches Dorf war. Nach dem Tode Valentins v. Völkershausen nahm der jüngere Sohn Johann Christophs v. Geysso, Johann Valentin, Mansbach als Wohnsitz, während der ältere in Völkershausen blieb.



Wegen Verlagerung seiner Interessen nach Thüringen veräußerte Johann Leopold v. Geysso Völkershausen 1709, zunächst auf Widerruf und ohne den Wald, an den thüringischen Oberst Ernst Quirin v. Graeffendorf (1658-1733), der aber schnell sein Interesse an Völkershausen verlor und sich in Frankfurt/Main sowie auf dem Oberhof im benachbarten Obereschbach (Kauf 1716) niederließ.²⁰ 1722 verkaufte Geysso den gesamten Besitz endgültig an den auf Gut Solz (südlich Sontra) ansässigen hessischen Generalmajor Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer.²¹ Dessen Sohn Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer veräußerte

¹⁸ Verkauf Eschwege an Johann von Geysso von 1650-1652, StAM, Best. Akten Reichsabtei Fulda 95: 2205 Eschwege, Erste Abth. 4ter Fasc. Geysso kannte die Region; er war 1629 bis 1631 hessischer Amtmann von Eschwege. Über Johann Geysso vgl. August v. Geysso: Die geschichtlichen Anfänge einer hessischen Beamten- und Offiziersfamilie, in: Hessenland 25 (1911), S. 123-126, S. 139-142 u. S. 157-159. Eine Familiengeschichte Geysso existiert nicht.

¹⁹ Im Teilungsrezess der Brüder v. Geysso von 1696, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 6 Güter Generalia I. Paket, wird dies ausdrücklich vermerkt

²⁰ Zur Himmelspforte. Geschichte einer Pfarrkirche in Ober-Eschbach, hrsg. von Marianne Beckert, Bad Homburg 1999, S. 8 u. S. 36.

²¹ Die Familie Verschuer stammte aus den Niederlanden; sie hatten als Offiziere während des Dreißigjährigen Krieges zwei Generationen in Folge in die Familie Trott eingeheiratet, das zweite Mal mit Hilfe eines Betrugers. Peter ver Schüren gab sich als ein vermisser Trott aus, heiratete Margareta Catharina von Trott, sein Schwiegervater Philipp Engelhard v. Trott wollte nach Aufdeckung des Betrugers die Scheidung, seine Tochter lehnte dies ab, die Kasseler Regierung entschied daher gegen Scheidung. Die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand erfolgte 1696 für den erfolgreichen niederländischen Artillerieoberst Otto Christoph v. Verschuer, Sohn von Peter

die Herrschaft 1750 an den hannoverschen Bergbeamten Justus Friedrich v. Hattorf (1708-1766).²² 1798 wurde Völkershausen an die Landgräfin Wilhelmine v. Hessen-Philippsthal verkauft, die es 1804 nach dem Tode ihres Gatten an den bürgerlichen Kaufmann Huschke aus Hannoversch-Münden weiterverkaufte.

Die Besitzer von Völkershausen 1650-1835

Besitzzeitraum	Form des Besitzwechsels	Besitzer/ Besitzerin	Ehefrau/ Ehemann ²³
1621 ²⁴ -1650	Verkauf 1650	Reinhard Wilhelm v. Eschwege	Anna Sidonia v. Harstall
1650-1661	Kauf 1650	Johann (v.) Geysso †1661	Christine Krug
1661-1665	1665 Erbteilung	Witwe Christine Krug und Söhne	
1665-1669	Erbe	Johann Christoph v. Geysso †1669	Sidonie v. Boineburg gen. Honstein
1669-1689 ²⁵	Erbe	Sidonie v. Boineburg, † 1689 (?) Vormund: Valentin v. Geysso	
1689-1692	Erbe	Brüder Johann Valentin u. Johann Leopold v. Geysso ²⁶	
1692-1695		Johann Leopold v. Geysso a. Völkershausen Johann Valentin v. Geysso a. Lehenhof	Friederike Christine v. Boineburg-Lengsfeld Anna Dorothea v. Boineburg-Lengsfeld
1695-1709 bzw. 1722	Verkauf ohne Wald auf Wiederkauf 1709, endgültig 1722	Johann Leopold v. Geysso	

ver Schüren und von Margareta Catharina v. Trott. Ein damals angegebener alter niederländischer Adel wirkt nicht glaubwürdig. Vgl. Wunder: Marienhof.

²² Wunder: Marienhof. Zu den Personaldaten der Hattorf vgl. Hans Mahrenholtz: Stammfolge der Familie Hattorf aus Osterode, in: Heimatblätter für den südwestlichen Harzrand 7 u. 8 (1960), S. 10-16 u. 20-34. Die von Hattorf gehören zum hannöverschen „Staatspatriziat“. Vgl. dazu Joachim Lampe: Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. 1. Band, Göttingen 1963.

²³ Die Lehnurkunden nennen nur den Mann, nicht die Frau. Allerdings galt im Fürstentum Fulda das Weiberlehen, statt der Agnaten war die Tochter Erbin.

²⁴ Das Todesjahr des Vaters Hans Werner v. Eschwege ist unbekannt; es könnte 1621 gewesen sein. Vgl. Wunder: Marienhof.

²⁵ Das Todesjahr Sidonies v. Boineburg ist unbekannt. Die Bezahlung von Schulden für Trauerwaren Anfang 1690 deutet auf den Tod in den Monaten davor hin. Rechnung 1690, Bl. 18, unter dem 28. 2. 1690.

²⁶ Johann Leopold v. Geysso stand zumindest anfangs noch unter der Vormundschaft des Onkels Valentin.

Besitzzeitraum	Form des Besitzwechsels	Besitzer/ Besitzerin	Ehefrau/ Ehemann ²³
1709-1722	Besitzer auf Wiederkauf, ohne Wald	Ernst Quirin v. Graeffendorf	
1722-1737	Kauf 1722	Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer †1737	∞1709 Charlotte Sophie Schilling
1737-1750	Erbe	Otto Gottfried Frhr.v. Verschuer	∞1755 Sophie Helene Freiin Spiegel zum Desenberg
1750- 1766	Kauf 1750	Justus Friedrich v. Hattorf †1766	∞ 2. Ehe Justina Catharina Wedemeyer
1766-1775?	Erbe	Justina Catharina v. Hattorf (1727-1788) und ihre Söhne Franz Georg (1746-1806) und Philipp Carl v. Hattorf (1747-1825)	
1775-1798	Philipp Carl trat das Gut an den Bruder ab, 1798 Verkauf	Franz Georg v. Hattorf	∞1775 Susanne Eleonore v. Kühn
1798-1804	Kauf 1798	Wilhelmine Landgräfin Hessen-Philippsthal geb. Sachsen-Coburg-Meiningen †1805	Adolph Landgraf Hessen-Philippsthal †1803
1804-1835	Kauf 1804	Kaufmann Carl Gottfried Huschke	

Häufiger Wechsel der Besitzfamilien charakterisiert die Herrschaft Völkershausen von 1650 bis 1872, als mit dem Erwerb durch Otto Frhr. v. u. z. Gilsa, dessen Erben noch heute in Völkershausen sitzen, wieder wie vor 1650 Kontinuität in die Besitzgeschichte kam;²⁷ diese Wechsel unterscheiden Völkershausen von vielen benachbarten Adelsdörfern, etwa Schwebda oder Aue. Die Besitzerwechsel 1650, 1722 und 1750 hatten auf den ersten Blick ihre Ursache jeweils in der Verschuldung der Besitzer. Einzelheiten zu Reinhard Wilhelm v. Eschweges Lage sind allerdings nicht bekannt; er ließ sich auf einem Gut in Kammerforst (Thüringen) nieder; möglicherweise hatten die Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges ihren Tribut gefordert. Johann Leopold v. Geysso hatte als Oberhofmeister am sachsen-meiningschen Hof seinen Sitz nach Rossdorf (20 km Luftlinie nordöstlich von Meiningen) verlagert. Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer zog es vor, den ererbten Sitz Solz zu behalten und Völkershausen zu verkaufen, als er einen

²⁷ Die heutigen Besitzer Frhr. Roeder von Diersburg sind die Erben der Frhr. v. u. z. Gilsa. Vgl. Wunder: Marienhof.

Prozess um den Besitz von Imshausen verloren hatte und wegen Verpflichtungen gegen Bruder und Mutter in finanzielle Schwierigkeiten geriet.²⁸

Die v. Geysso lebten lange Zeit in Völkershausen. Weder unter Graeffendorf noch unter den Verschuer war es Wohnort seiner Besitzer, auch wenn Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer in seinem Testament es durchaus als Sitz der Witwe in Erwägung gezogen hatte.²⁹ Die nachfolgenden Besitzer lebten wieder in Völkershausen, auf jeden Fall für längere Zeit: die Hattorfs mindestens 1775/97,³⁰ die Landgräfin 1798 und 1800³¹ und Huschke 1806 bis 1821.³²



Rittergut Völkershausen von der Werraseite

Die Besitzer des Adelsguts gingen, auch wenn sie in Völkershausen wohnten, keine Verwandtschaftsbeziehungen zu Mitgliedern der Gemeinde ein; ihre Ehepartner, ihre Patinnen und Paten kamen von auswärts. Eine Ausnahme stellte die Eheschließung des Schulmeisters Johann Melchior Böttner dar, der 1788 die langjährige „Kammerjungfer“ der Witwe v. Hattorf heiratete, eine Kaufmannstochter namens Wedemeyer aus Einbeck, die offensichtlich zur selben Familie wie die Herrin gehörte. Die Herrschaft übernahm nur selten Patenschaften für

²⁸ Wunder: Marienhof.

²⁹ Testamentum 1732, StAM, Best. 340, v. Verschuer 175(5).

³⁰ Kirchenbucheinträge, Kirchenbuch 1768-1830. Wechsel der Richterstelle 1797 in: Besetzung des v. hattorfschen Richteramtes zu Völkershausen 1797, StAM, Best. 17 d, v. Hattorf 1.

³¹ Die Branntweimbrennerey auf dem Guthe zu Völkershausen betr 1798, 1799, 1803, 1804, StAM, Best. 40a, Rubr. 2, Nr. 3852. Im Folgenden „Branntweimbrennerey“ abgekürzt. Die landgräflichen Beamten berichten über die Landgräfin, „so hochstdieselbe selbst administrieren laßen, und das größte Theil des Jahres mit ihrem Herrn Gemahl allda wohnen.“ Nachgewiesen ist der Aufenthalt 1798 durch einen persönlichen Brief aus Völkershausen an den Kasseler Landgrafen wegen der Branntweimbrennerei sowie 1800 wegen der Konfirmation des Sohnes Wilhelm.

³² In den Kirchenbüchern finden sich Taufen und der Tod des Vaters. Kirchenbuch 1768-1830.

ihre „Diener“ oder andere Personen (so die Tochter Verschuers 1729 als Patin für des Untermüllers Tochter, die Ehefrau Verschuers 1732 als Patin der Tochter eines Fähnrichs, die v. Hattorf 1777 bis 1786 als Paten bei der Försterfamilie Raude und 1780 beim Soldaten Ammer sowie die Fürstin 1801 – ohne allerdings selbst anwesend gewesen zu sein – bei einem Soldaten).



Rittergut Völkershausen von der Parkseite

Die Heiratskreise der v. Geysso, v. Verschuer und v. Hattorf belegen die unterschiedliche Situation dieser Familien. Die v. Geysso waren, obwohl eine neue Adelsfamilie, über vielfältige Verbindungen, insbesondere mit den v. Boineburg, ebenso gut wie die alteingesessenen v. Eschwege in der Region verankert. Möglicherweise half ihnen die offene Situation nach dem Dreißigjährigen Krieg, mehr noch ihr Reichtum.³³ Otto Christoph Frhr. v. Verschuer und sein Sohn Wolf Dietrich waren auf Grund ihrer Abstammung von den Trott und ihres Sitzes in Solz in der Nähe beheimatet, weswegen Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer wohl nie in Völkershausen wohnte. Die beiden Verschuer blieben zur gesamten Region auf Distanz; vermutlich trugen der langjährige niederländische Dienst (1672-1704) des Artillerieobersten Otto Christoph Verschuer (1650-1712, Reichsfreiherrnstand 1696), des Stammvaters der Familie, und die zwanzigjährige Tätigkeit seines Sohnes Wolf Dietrich als Oberhofmeister am friesischen Hof in Leeuwarden (1709-1729) dazu bei, ebenso die Heiraten mit Adligen aus der Grafschaft Mark (1672 v. d. Recke) und Anhalt (1709 Schilling).³⁴ Die

³³ Im Jahr 1684 stifteten sie ein Legat über 200 Rtl. für die Pfarrer in Völkershausen. Ihre Einnahmesituation 1690 war gut. Die Pfarrstelle zu Völkershausen betr. 1650-1743, StAM, Best. 315, Landeskirchenamt e Spec. Cassel Völkershausen I 2.

³⁴ Vgl. Wunder: Marienhof. Ob das reformierte Bekenntnis der Familien von Bedeutung war, müsste untersucht werden.

beiden Aufsteigerfamilien Geyso und Verschuer unterschieden sich mithin deutlich in ihren regionalen Bindungen und in ihrem Verhältnis zu Völkershausen. Die folgenden Besitzer v. Hattorf blieben entsprechend ihrer Herkunft am Kurfürstentum Hannover orientiert, lebten aber längere Zeit in Völkershausen und entwickelten auch nach Thüringen Beziehungen;³⁵ ähnlich blieb Huschke mit Hannover und Thüringen (Herkunft des Vaters) verbunden.³⁶

Herrschaft und Gemeinde

Gerichts- und Grundherrschaft

Die adelige Herrschaft war Gerichts- und Grundherr, also die örtliche Obrigkeit, die die Untertanen mit dem Huldigungseid anerkennen mussten.³⁷ Sie besaß die zivile Gerichtsbarkeit; die „Peinlichkeit“ war mit der Stadt Eschwege strittig.³⁸ Das Richteramt wurde im 18. Jahrhundert von Juristen ausgeübt.³⁹ Seit spätestens 1722 bis mindestens 1750⁴⁰ war Licentiat Johann George Becker aus Wanfried der zuständige Richter, „einer der geschicktesten Advokaten seiner Zeit und Gerichtsverwalter verschiedener Adelichen in dieser Gegend“,⁴¹ darunter auch des Verschuerschen Solz.⁴² Im Richteramt folgte ihm sein Sohn Theophilus Christian Becker und von 1768 bis 1782(?) dessen Sohn Franz

³⁵ Franz Georg v. Hattorf heiratete 1775 die Tochter des Kommerzienrates v. Kühn aus Eisenach; deren Onkel aus Langensalza ist Pate für den Sohn 1778; 1784 sind ein eisenachischer Rat Kühn und ein gothaischer Landkammerrat Kühn Paten für einen Sohn; 1786 ist die Ehefrau des weimarischen Regierungsrates v. Kappenfels, eine geborene Kühn, Patin. Kirchenbücher 1768-1830.

³⁶ Die Heirats- und Patenschaftsbeziehungen betreffen fast ausschließlich Bürgerliche im Hannöverschen und in Greußen (Thüringen).

³⁷ Untertanenaufnahme und Huldigung 1687-1809, StAM, Best. 340, Dep. v. Geyso b Altes Archiv 44 Dienste 9. Paket.

³⁸ OVB Völkershausen 1745, § 35. Beim Verkauf 1750 erhielt v. Hattorf ein „Paquet Acten wegen der Stadt Eschwege angemalßen peinlichen Jurisdiction über das Dorff Völckershausen“. Urkunden und Papiere über den Verkauf des Gutes und Dorfes Völckershausen durch Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer, StAM, Best. 340, v. Verschuer 217.

³⁹ In der Rechnung 1690, Bl. 17a, heißt es: „Mit dem Verwalther jährlichen wegen der Richterstelle 20 Rtl.“ – ob daraus zu schließen ist, dass der Verwalter der Richter war oder ob er nur der mit dem Richter Verhandelnde war, muss offen bleiben.

⁴⁰ Briefwechsel Becker-Verschuer. Briefe, Anweisungen und Abrechnungen der Gebrüder W. D. u. Ph. W. Freyherrn v. Verschuer 1716-1736, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 175(4). Verwaltung der Güter der Familie Verschuer zu Volkerode, Völkershausen, Solz, Diemerode, Iba u. a., Bd 1 1726-1734 und Bd. 2 1734-1747, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 41 u. 42. Geschäftsbriefe der Frau Generalin Charlotte Sophie Freifrau v. Verschuer, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 180. Besitzhandlungen auf dem Gute und Dorfe Völckershausen durch die Verschurischen Besitzer, StAM Best. 340, Dep. v. Verschuer 221. Forstrechnung 1746/50.

⁴¹ Friedrich Wilhelm Strieder: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte, Bd. I, Göttingen 1781, S. 325.

⁴² Revenueberechnung 1727/28-1732/33, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer.

Becker.⁴³ Die Besoldung blieb über Jahrzehnte gleich: 1690 wurden „wegen der Richterstelle“ 20 Rtl. bezahlt, J. G. Becker erhielt 1747/48 die gleiche Summe.⁴⁴

Der Herrschaft stand das Patronatsrecht über die Kirche zu.⁴⁵ Der Judenschutz lag zumindest bis Anfang des 18. Jahrhunderts beim Gutsherrn, noch im Pachtvertrag 1713 wird er als Recht des Gutes genannt.⁴⁶



Blick vom Ölberg nach Osten: Rittergut, Dorf und die Werraebene

Die Herrschaft besaß eine Reihe spezifischer Rechte, neben der Werrafischerei das Fischereirecht im Forellenbach sowie die hohe und niedere Jagd. Sie verfügte über einen eigenen „Totenhof“ (neben dem der Gemeinde gelegen), den Branntweinschank,⁴⁷ das alleinige Recht zur Schafhaltung, die Wasenmeisterei, zudem die Werräuberfahrt.⁴⁸ Sie hatte keinen Anteil an der Gemeinudenutzung.

⁴³ Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- und Adress-Calender, Kassel 1764-1787. Landgräfllich Hessen-Casselscher Staats- und AdressCalender, Kassel 1788-1802. Seit 1783 ist der Advokat Friedrich Schuchard tätig, der 1797 aus Altersgründen entlassen wurde. An seine Stelle trat der Advokat Friedrich Wilhelm Hahn aus Altenburschla. Besetzung des v. hattorfischen Richteramtes zu Völkershäusern 1797, StAM, Best. 17 d, v. Hattorf 1.

⁴⁴ Forstrechnung 1746/50.

⁴⁵ OVB Völkershäusern 1745, § 5.

⁴⁶ Pachtvertrag 1713. Bei Michael Conrad Curtius: Geschichte und Statistik von Hessen, Marburg 1793, S. 344, werden verschiedene hessische Adelsfamilien als Inhaber dieses Rechts genannt, z. B. die Eschwege, aber nicht die Hattorf, Geysos oder Verschuer. Schutzjuden für Wipperode werden in allen drei Geysoschen Rechnungen genannt, in Völkershäusern nur 1654.

⁴⁷ 1654 war der Branntweinschank verpachtet. Rechnung 1654. 1655 mussten zwei Pächter je 2 Gulden 12 Albus zahlen. 1670 gab es vier Pächter, die je zwei Reichstaler zahlten. Im Pachtvertrag 1715 wird der Eigenverbrauch als frei bezeichnet, beim Verkauf ist Accise zu zahlen. 1737 beschwert sich der Branntweinbrenner Methe bei der Regierung in Kassel über die Ungleichbehandlung bei den Ab-

Aus der Gerichts- und Grundherrschaft bezog die Herrschaft unveränderliche Abgaben und Dienste. Die jeweilige Zuordnung zu Gerichts- oder Grundherrschaft ist aus den Unterlagen des 18. Jahrhunderts nicht zu entnehmen; da Völkershausen ein fuldisches Lehen in hessischer Hoheit war, kann aus den Verhältnissen der Nachbardörfer nicht unbedingt auf Völkershausen geschlossen werden.⁴⁹ Fast alle „Häuser“, also Haushalte mit eigenem Haus, nicht die Hintersassen mit „einfachem Haus“ und die Beisassen,⁵⁰ hatten den jährlichen Erbzins zu zahlen, im allgemeinen drei Albus acht Heller (1737: fünf nur die Hälfte, zwei nichts, zwei das Doppelte). Auch die Federviehabgaben (meist zwei Hähne, ein Huhn, 60 Eier) wurden von allen Häusern mit einer Ausnahme geleistet, Variationen in der Höhe entsprechen im Großen und Ganzen der unterschiedlichen Höhe des Erbzinses.⁵¹ Während diese Abgaben auf dem Hausbesitz lagen,⁵² bezogen sich alle weiteren Abgaben auf den Grundbesitz der Untertanen. Die meisten Untertanen hatten entsprechend der Größe ihres Besitzes wenige Metzen⁵³ oder Bruchteile einer Metze

gaben gegenüber einem zweiten Brenner; die Ortsherrschaft wird nicht erwähnt. Acta den Brantweinbrenner Gerhard Meth zu Völkershausen so umb remission brandwein Brenn-Accise nachsucht, StAM, Best. 40a, Rubr. 2 3217. 1798 und in den folgenden Jahren versuchten die Landgräfin bzw. später der Kaufmann Huschke, eine Genehmigung für die Branntweinbrennerei bei der Regierung in Kassel zu erhalten. Branntweinbrennerei.

⁴⁸ OVB Völkershausen 1745, § 4 u. 18. Vgl. zudem Verkaufsvertrag 1722. Urkunden und Papiere über die Aquisition des Gutes und Dorfes Völkershausen, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 220. Im Folgenden „Aquisition“ abgekürzt.

⁴⁹ Die Kataster 1737 und 1745 bieten ein unklares Bild. Als „vom Hause“ werden die Abgaben Erbzins, Schneidegeld, Federvieh bezeichnet. Das Schneidegeld ist aber eine Dienstablösung, die vom Gutsherrn rückgängig gemacht werden konnte. In den Übersichtstabellen im Kataster 1745 lautet die Überschrift für alle Abgaben „von vorstehenden Gütern wird abgegeben denen von Verschuer“. Die Herkunft der einzelnen Abgaben ist also nicht bekannt.

⁵⁰ Mit „Haus“ wurden in der OVB Völkershausen 1745 die 52 Haushalte bezeichnet, die – mit zwei Ausnahmen – neben dem Haus mindestens über eine Hofreite verfügten. Diese 52 Häuser besaßen Gemeinderecht und Gemeindennutzung. Auch waren sie dem Ortsherrn zu Frondiensten sowie Abgaben verpflichtet. Sie waren daher auch die Besteuerungseinheiten. Als „Hintersassen“ wurden laut Kataster 1737 die Personen bezeichnet, die ein „einfaches Haus“ ohne Hofreite, Scheuer oder Stallung besaßen. Auch hatten die „Hintersassen“ keine Rechte an der Gemeindennutzung mit Ausnahme der Weide. Dies bedeutete jedoch nicht, dass sie kein Land besaßen. „Beisassen“ waren Mieter, die allenfalls eine Kuh besaßen. 1745 wurden Hintersassen nicht mehr genannt, dieselben Personen sind jetzt Beisassen. Die spezifische Bedeutung von Hintersassen als „Häusler“, auch sonst für Völkershausen nicht vorkommend, war anscheinend in Völkershausen nicht gebräuchlich.

⁵¹ Wer einen Erbzins über 1 Albus 10 Heller hatte, zahlte meist nur ½ Huhn, weniger als 2 Hähne und 30 Eier; es gab kleinere Abweichungen, die auf den ersten Blick nicht erklärbar sind (ein Tagelöhner, dessen Erbzins 1 Albus 10 Heller beträgt, musste 5 Hähne geben, ein Hubenbesitzer 2 Hühner, 9 Hähne und 120 Eier).

⁵² In der Rechnung 1654 ist die Zuordnung der Federviehabgaben zum Hausbesitz eindeutig. Die Blätter über Erbzinsen sind teilweise herausgerissen: der Erbzins über 3 Albus 8 Heller ist auf Haus und Hof bezogen, was darüber hinausgeht, auf Grundstücke. Bezeichnend ist die Formulierung 1745 z. B. für einen Hubenbesitzer des Stiftes Großburschla: bei Haus und Hof steht „zins-, dienst- u. lehnbar“ dem Frhr. v. Verschuer.

⁵³ Eine (Eschwegische) Metze ist ein 1/16 Viertel oder Malter; sie entspricht 17 ¾ Kasseler Metzen. OVB Völkershausen 1835, §10. Diese Aussage widerspricht der Angabe in der OVB Aue, in der

Korn⁵⁴ und Hafer zu liefern; einige zahlten auch Zinsen (zwischen einem und acht Albus) und hatten Gänse (ein Sechstel bis drei Gänse) abzugeben. Erklärungen für diese Unterschiede stehen aus.

Zu Frondiensten waren fast alle Haushalte verpflichtet.⁵⁵ In der Ortsvorbeschreibung 1745 heißt es: „Hiesige Gemeinde ist mit 46 Mann den Ständigen und unständigen Handt- und Gehe-Dienst und von fünf Huffen welche dermahlen Nicolaus Kruger, Hans Jacob Krüger, Niclas Becker, Christoph Wurschmidt und Hans Jacob Höltzerkopff besitzen, den SpannDienst an alhiesiges Adel. Guth zu verrichten verpflichtet. Der handt-Dienst wird außer die Fruchtschneidetage welche mit 13 Alb. Schneidegelt von jedem Hauße⁵⁶ bezahlt, in natura und zu allem was sie geheißten werden verrichtet und ist davon nichts ausbeschieden als Garten Graben und Flachsgärten, der ständige Spann- und FahrDienst aber wird mit dem in der Tabella und diesem Catastro bemeldeten Dienstgeld vergütet, und nichts in natura verrichtet als die vorfallende Burg-BaufuhrDienste⁵⁷, jedoch stehen denen Gerichts- und LehnPrincipalen zu aller Zeit frey die jetzt mit Geld bezahlt werdende Dienste hinwiederum in natura verrichten zu lassen.“⁵⁸ Der zeitliche und örtliche Umfang der Dienste ist unklar; immerhin geht aus der Güterteilung v. Geysso 1692 hervor, dass der Lehenhof Anspruch auf die gleichen Dienste hatte wie das Gut Völkershäusen,⁵⁹ was durch die Rechnung v. Geysso 1690 bestätigt wird. Ein Dienstregister, das mehrfach bezeugt ist,⁶⁰ wurde bisher nicht gefunden.

Allerdings liefert ein Prozess der Gemeinde gegen den Gutsbesitzer Huschke 1808-1810⁶¹ genauere Aufschlüsse; sie können aus der Taxation der Hand- und

1770 von der Gleichheit beider Maße ausgegangen wurde. Thomas Diehl, Jochen Ebert, Martin Ludwig, Ingrid Rogmann und Peter Wiedersich: Die Ortsvorbeschreibung des Dorfes Aue von 1770, in: Eschweger Geschichtsblätter 15 (2004), S. 71-88, hier S. 79. Ein Viertel entspricht 160,48 Liter, also entspräche eine Metze etwa 10,3 Litern. Vgl. Georg Kaspar Chelius: Maß- u Gewichtsbuch, Frankfurt 1830, S. 204-208. Die OVB Schwebda gibt dem Viertel Korn 220 Pfund. Schwebda 1750, bearb. von Karl Höch, Marburg/Lahn u. a. 1971 (Hess. Ortsbeschreibungen; Bd. 10), S. 19.

⁵⁴ „Korn“ meint immer die vorherrschende Getreideart, hier also Roggen; Gerste, Hafer und Weizen werden als solche bezeichnet.

⁵⁵ Der Tagelöhner Niclaus Pfeil war dienst- und zinsfrei. Der Besitzer der Keudellschen Hufe Valten Schehlhaase zahlte weder Erbzins noch Schneidegeld oder Federviehabgaben; darüber hatte es 1679 einen heftigen Streit der Gemeinde mit dem Besitzer der Hufe Ludwig Schehlhaase, dem Schwiegersohn des herrschaftlichen Vogtes, gegeben, den dieser gewann. StAM, Best. Protokolle II, Kassel Cb Nr. 8, Bd. 61 (1679), Einträge vom 3.3.1679 in Bd. I und vom 4.8.1679 Bd. II.

⁵⁶ Die Großburschlaer Hufe musste für das Haus Schneidegeld zahlen, die Keudellsche Hufe war frei davon.

⁵⁷ Aus der Geysoschen Rechnung 1690 ist Kostgeld für Baufuhrdienste im Einzelnen nachzuweisen.

⁵⁸ OVB Völkershäusen 1745, § 34.

⁵⁹ Güterteilung 1692.

⁶⁰ Z. B. Rechnung 1654, Bl. XXVb; XXXVb; LXX, LXXI; Dienste Untertanen Gesinde, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 44.

⁶¹ Gemeinde Völkershäusen c[on]tra Huschke 1810 pto Dienste, StAM, Best. 261, Ält. Akten V 139.

Gehdienste, die Huschke nach Ende dieses nur teilweise gewonnenen Prozesses wegen seiner Bemühungen um Vereinheitlichung des gesamten Gutes als Lehngut vornahm, ergänzt werden.⁶² Acht Hand- und Gehdienste je Haus (46 Häuser)⁶³ standen zur Debatte:

- 1) zwei Schock Dienstholz „machen“ (in der Rechnung 1654 sind Holzarbeiten zur „Befeuerung“ des Schlosses belegt);
- 2) zwei Schock Flachs brechen und schwingen sowie zwei Pfund Flachs (Werg) spinnen;⁶⁴
- 3) den Mist der Schafställe auf die Felder bringen (in der Taxation nicht erwähnt; in der Geysoschen Rechnung 1690 wird Kostgeld dafür belegt);
- 4) weiße und braune Kraut- und Kohlrübenpflanzen setzen, behacken, das Kraut aushauen und laden; die gelben und weißen Rüben ausgraben und zu Hause abschneiden (in der Taxation nicht erwähnt);
- 5) den Flachs auf dem Felde rupfen und binden sowie zu Hause „reffen“; den Knoten reinmachen, aus dem Wasser waschen und aufstauchen (in der Taxation nicht erwähnt);
- 6) Heu und Grummet auf Wiesen und Gärten „hauen“ (fünf halbe Tage) und „trocken machen“ (96 Stunden, also bei je sechs Stunden 16 Tage; in der Geysoschen Rechnung 1690 ist Kostgeld für Mäharbeiten belegt);
- 7) Botengänge (je 6 Meilen);
- 8) bei Bauten Kalk löschen und Ziegel aufhängen (in der Taxation nicht erwähnt; in der Geysoschen Rechnung 1690 ist Kostgeld für das Reichen von Ziegeln belegt; beim Vorwerksbau 1724/25 sind beide Dienste belegt⁶⁵).

Die Gemeinde behauptete mehrfach, bestimmte Dienste seien erst neuerdings unter Kaufmann Huschke so gesteigert worden, dass sie unerträglich seien: die Flachs- und Kohlarbeiten, das Wiesen- sowie Mistarbeiten, ohne dass dies im Prozess präzisiert wurde.⁶⁶ Die Gemeinde hat den Prozess teilweise gewonnen, so dass in der Taxation von 1811 nur noch die verbleibenden Dienste aufgeführt und eingeschätzt werden: Huschke bezifferte sie mit 83 Rtl. 31 Albus 9 Heller, dann nach Wegfall der Trockenarbeiten von Heu und Grummet auf 38 Rtl. 26 Albus 5 Heller. Die Vielfalt und Summe der Dienste ist für die Herrschaft von

⁶² Taxation derjenigen bestimmten Dienste so von der Dorfschaft Völckershausen dem dasigen Guth müssen geleistet werden, 1811, in: Betreffend die Declaration des GuthsBesitzers Huschke zu Völckershausen über dessen LehnsBesitzungen daselbst 1809-12, Nr. (10), StAM, Best. 17c, Nr. 3615. Im Folgenden „Huschke Protocoll“ abgekürzt.

⁶³ In den Prozessakten heißt es „Bewohner (eines) jeden Hauses“; in der Taxation heißt es „jedes Haus“. Dem entspricht auch § 34 der OVB Völckershausen 1745.

⁶⁴ Aus der Rechnung 1654 geht hervor, dass die „Hintersiedler“ Spinnaufgaben für den Herrn hatten. Bl. XIV b.

⁶⁵ Vgl. Wunder: Marienhof.

⁶⁶ So heißt es, die Kohlarbeiten würden bei einem vielleicht einen Tag in Anspruch nehmen, bei einem anderen Monate. Offensichtlich handelt es sich um gerichtliche Streitrhetorik.

beträchtlicher Bedeutung, auch wenn das anteilige Verhältnis zur Tagelöhnerarbeit auf dem Gut derzeit nicht genauer bestimmt werden kann.

Im Vergleich mit den Einnahmen waren die „Onera“⁶⁷ der Herrschaft gering. Sie hatte dem Pfarrer sechs Malter Korn und sechs Malter Hafer sowie sieben Rtl. zu geben. In ihrem Wald musste die Herrschaft pro Haus und pro Hufe ein Schwein kostenlos weiden lassen.⁶⁸ Für Bauerngüter, die 1571 erworben worden waren, mussten sie Abgaben an die Ganerbschaft Treffurt leisten.

Das Gut war – außer in seinen wenigen kontribuablen Teilen – kontributionsfrei. Es hatte dagegen wie alle Rittergüter Steuern zu zahlen, diese lagen bis zur Rektifikation 1735/36 sehr niedrig (sein Steuerkapital wurde auf 1.967 Steuer-gulden veranschlagt – das der Hintersassen auf 3.371 Steuergulden); später betrug der Steueranschlag 16.717 Gulden. 1770 hatte dies bspw. eine Steuerbelastung von fast 59 Rtl. zur Folge, während die Gemeinde fast 24 Rtl. Steuern zu zahlen hatte.⁶⁹

Das Land des Gutes und der Untertanen

Die Herrschaft besaß und bewirtschaftete mit ihrem Eigengut zwei Drittel der Gemarkung (1794: 66% von 3.704 Acker oder 926 ha); sie betrieb zwei Mühlen und eine Ziegelhütte (so 1721/22)⁷⁰. Die Gutsherren stärkten ihre Position zwischen 1650 und 1790 um etwa 170 Acker, was knapp 5% der Gemarkung entsprach.⁷¹

Johann Geysso erwarb 1651/55 ein Waldstück über 24 Acker und besaß „wertschaften“ für 43 Acker Wald,⁷² die auch tatsächlich in seinen Besitz übergingen.⁷³ Johann v. Geysos Schwiegertochter Sidonia v. Boineburg erwarb den Werragarten, der Enkel Johann Leopold kleinere Stücke, einen Gemüsegarten,

⁶⁷ So im Kaufvertrag Geysso-Verschuer 1722. Aquisition.

⁶⁸ OVB Völkershäusen 1745, § 12. Diese kostenlose Mast ist nicht zu verwechseln mit der bezahlten Mast.

⁶⁹ Steuerrechnungen, StAM, Best. Rechnungen II, Kassel Nr. 199 R. Im Folgenden „Steuerrechnungen“ abgekürzt. Die Rechnungen sind seit 1622 überliefert; allerdings sind sie anfangs im Hinblick auf die Anteile von Herrschaft und Gemeinde nicht aussagefähig, da der Dreißigjährige Krieg zu Zahlungsunterbrechungen führte, zudem mehrere Besitzungen im Falle Völkershäusen zusammengefasst sind. Die (Ritter)Steuer – auch Petri- und Martinisteuer genannt – stammte aus dem 16. Jahrhundert und war eine Vermögenssteuer. Bei der Kontribution bzw. Landsteuer handelte es sich um eine seit 1625 erhobene Kriegssteuer, die der Adel nicht leisten musste. Vgl. Günter Hollenberg: Die hessen-kasselischen Landstände im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 38 (1988), S. 1-22, hier S. 7 f. Hessische Landtagsabschiede 1526-1603, hrsg. und eingeleitet von Günter Hollenberg, bearb. von Günter Hollenberg und Heinrich Maulhardt, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 48, 5), S. 48-54.

⁷⁰ So im Kaufvertrag Geysso-Verschuer 1722. Aquisition.

⁷¹ Vgl. Wunder: Marienhof. Dort ist allerdings der Erwerb der Beckerschen Hufe nicht berücksichtigt

⁷² Inventar über den Nachlass des Generallieutenant Johann v. Geysso Erbgesessen zu Völkershäusen und Mansbach und seiner Hausfrauen Christina 1. Martij 1665, S. 7-12, in: Völkershäusische und Niederhohnische Sachen, Nr. 31 sowie 13, 24 und 25, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso a Familiensachen I Paket 1.

⁷³ Huschke Protocoll.

sonst nur Wald (61 $\frac{1}{4}$ Acker). Justus Friedrich v. Hattorf kaufte 1757 die Hufe Nicolas Beckers (36 Acker) und zusätzliche Äcker (5 Acker), die v. Hattorf gewannen im Laufe der Jahre noch weitere Stücke im Umfang von 10 Acker (1774, 1779, 1782, 1785) hinzu.⁷⁴

Der größte Teil des herrschaftlichen Landes war als adeliges Lehngut von jeder Kontribution ausgenommen („exemt“). Für Grundstücke, die die Herrschaft im Laufe der Zeit von Gemeindeangehörigen erworben hatte, war sie bis 1835 ebenso „contribuabel“ wie diese. Für 4 Bauerngüter von 54 Äckern, die die Brüder v. Wehren, die Erben der Eschwege, 1571 erworben hatten,⁷⁵ mussten sie Grundzinsen an die Ganerbschaft Treffurt leisten (etwa zwei Malter Korn, zwei Malter Hafer und fast zwei Reichstaler Zins). Als der Erbprinz und spätere Kurfürst Friedrich Wilhelm 1835 für die Grafen von Schaumburg, die beiden ältesten Söhne aus seiner morganatischen Ehe, das Gut erwarb, ließ er alle Teile, unabhängig von ihrer Herkunft, rechtlich zu einem Lehngut zusammenfassen, worum sich der Vorgänger Huschke vergeblich bemühte hatte.⁷⁶

Die Ackerflächen wurden 1794 zu knapp 54% von der Herrschaft, zu etwa 46% von den Untertanen bewirtschaftet.⁷⁷ Der Wald war zu 70% in Herrschaftsbesitz, der Hauptteil des Waldes, der Ölberg, sogar als Ganzes (1.369 Acker); die Gemeinde besaß 661 Acker Wald.

Die Grundstücke von Herrschaft, Untertanen und Gemeinde verteilten sich ungleichmäßig über die Gemarkung. Während die wegen der Überflutungen nur mäßig geschätzte Werraebene der Herrschaft zu 58 %, die Äcker an den Hängen den Untertanen ganz und die Talgrundstücke (Schlierbach, Asbach) den Untertanen zu 64% (268 Acker) gehörten, waren die fruchtbaren Höhenäcker fast ganz im Herrschaftsbesitz (86%, 321 Acker).⁷⁸ In der Regel lagen Grundstücke von Herrschaft und Untertanen in unterschiedlichen Flurstücken,⁷⁹ nennenswerte

⁷⁴ Kataster 1745, Bl. 601.

⁷⁵ RectificationsRepository Gemeinde Völkershausen, StAM, Best. 49d, Eschwege 89.

⁷⁶ OVB Völkershausen 1835 § 17. Huschke Protocoll.

⁷⁷ Diese und die folgenden Berechnungen einschließlich der Tabelle stützen sich auf das Kataster 1794, weil hier genaue Angaben über den Besitz von Herrschaft wie Untertanen vorliegen. Da jeweils auf Acker auf- bzw. abgerundet wurde, sind die Zahlen nicht ganz genau. Die Gemarkungsgröße betrug laut Kataster 3.704 $\frac{1}{2}$ Acker 1 $\frac{5}{8}$ Rute, dann korrigiert: 3.706 $\frac{7}{8}$ Acker 1 $\frac{1}{8}$ Rute. Gegenüber 1737 hat es, wie dargestellt, Änderungen gegeben, sie ändern aber nichts an der Struktur; die Zahlen zu 1737/45 sind verglichen mit 1794 ungenau. Vgl. zur Qualität der Kataster Annegret Wenz-Haubfleisch: „... damit die Landes-Bürden hinfüro mit gleichen Schultern getragen werden“. Ziele und Durchführung der Rektifikation des landschaftlichen Steuerstocks in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39 (1989), S. 151-203.

⁷⁸ Im Kataster 1835 wird in der Ortsvorbeschreibung, § 44, deutlich gemacht, dass die Felder der Werraebene teilweise wegen Überschwemmung Nachteile haben (in OVB Völkershausen 1745 wird in § 20 der Eindruck erweckt, als hätten die Gutsbesitzer durch Felder in der Ebene viele Vorteile); die Länder in den Waldtälern gelten als „ziemlich fruchtbar“, der Boden der Höhenfelder ist fruchtbar.

⁷⁹ Die Flurstücke sind erstmals im Kataster 1794 die Grundlage der Katasteraufnahme; 1737 werden nur die Untertanen mit ihren Grundstücken genannt: die Zuordnung der Fluren zu denen von 1794

Gemengelagen gab es nur in wenigen der 93 Flurstücke (sieben in der Ebene, zwei im Wald, eins auf der Höhe).

Verteilung des Landes in der Gemarkung Völkershäusen 1794⁸⁰

Bereich der Flur	Landbesitz der Herrschaft in Acker			Landbesitz der Untertanen ⁸¹ in Acker			Summe (Anteil an der Gemarkung)
	Ackerland/Wiese	Wald	gesamt	Ackerland/Wiese	Wald	gesamt	
Werraebene Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	272 100 %	–	272 58 %	194 100 %	–	194 42 %	466 (13 %)
Hang Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	–	–	–	85,5 82 %	18,5 18 %	104 100 %	104 (3 %)
Täler Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	159 87 %	23 13 %	182 36 %	268 85 %	49 15 %	317 64 %	499 (13 %)
Höhe Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	321 94 %	19 6 %	340 86 %	44 80 %	11 20 %	55 14 %	395 (11 %)
Wald Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	2 1 %	1.639 99 %	1.641 73 %	58 10%	537 90 %	595 27 %	2.236 (60 %)
Summe Anteil am Besitz Anteil der Besitzer	754 30 %	1.681 70 %	2.435 66 %	649,5 51 %	615,5 49 %	1.265⁸² 34 %	3.700⁸³

Der Umfang des Gutes Völkershäusen blieb seit Ende des 16. Jahrhunderts ungeschmälert;⁸⁴ für die gesamte Zeit sind keine Verkäufe an Untertanen oder Auswärtige belegt. Allein eine Schenkung von Wald an die Kirche, das Kirchenholz

ist relativ unproblematisch. Die Zählungen stammen vom Verf., das Kataster von 1794 erlaubt keine völlig exakte Feststellung unterschiedlicher Flurstücke.

⁸⁰ Die Aufteilung in die Bereiche Ebene, Hang, Tal, Höhe und Wald wurde vom Verfasser vorgenommen; sie wird durch die geographische Beschreibung der OVB nahegelegt und findet in der unterschiedlichen Qualifizierung der Grundstücke eine gewisse Berechtigung.

⁸¹ Einschließlich Gemeinde- und Kirchenbesitz.

⁸² Im Kaufvertrag 1722 werden „1500 bis 1600 Acker Gehölzte, Huthe und Trifften“ genannt. Aquisition.

⁸³ Die Summe 3.700 Acker weicht geringfügig von dem im Kataster 1794 genannten Flächenumfang der Gemarkung von 3.704 Acker ab. Ursache sind die Auf- und Abrundungen der zusammenfassenden Berechnung.

⁸⁴ Erwerbungen wie Verkäufe sind mit Sicherheit seit 1571 vollständig belegt. Dies ergibt sich aus den Unterlagen zum Testament Johanns v. Geysow wie aus den Unterlagen zum Verkauf 1750, aber auch aus den Unterlagen zur Steuerrektifikation 1835.

(etwa 50 Acker), bildete eine Ausnahme: Sie soll von den Gebrüdern v. Wehren aus den 1570/80er Jahren stammen.⁸⁵ Immer wieder trat das Bestreben der Herrschaft zutage, das Gut zu vergrößern. Was die Brüder v. Wehren 1571 mit ihrem Kauf von Bauernland unternahmen, fand Nachfolge in den Anfängen der v. Geysos wie bei den v. Hattorf. Offensichtlich lohnte sich in den Augen der Besitzer jede Erweiterung.

Die Ökonomie von Herrschaft und Gut

Die Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft Völkershausen sind für keinen Zeitpunkt des 17./18. Jahrhunderts vollständig überliefert. Die aus der Geysoschen Zeit – 1654, 1672 und 1690 – erhaltenen Rechnungen umfassen jeweils nur Teile der Einnahmen und Ausgaben; der wichtige Waldertrag ist in keiner erfasst, über ihn existieren erst Forstrechnungen der Geysos und Verschuer aus dem 18. Jahrhundert. Außer diesen und einem Sachinventar (Vieh, Wirtschaftsgeräte) anlässlich des Verkaufs 1750 fehlen genaue Unterlagen zur Ökonomie der Verschuerschen Zeit. Unter den v. Verschuer war Völkershausen ein zum Stammsitz Solz hinzutretender Besitz,⁸⁶ selbst Solz wurde als Sitz nur soweit genutzt, als Amtspflichten nicht die Anwesenheit Wolf Dietrichs Frhr. v. Verschuer in Leeuwarden, Kassel oder Stockholm bzw. des Sohnes Otto Gottfrieds Frhr. v. Verschuer in Kassel erforderlich machten. Die ökonomische Sicht der Verschuer umfasste Solz⁸⁷ und Völkershausen,⁸⁸ für Solz sind die Rechnungen erhalten,⁸⁹ für Völkershausen nicht. Wirtschaftsrechnungen aus der Hattorfschen, Philippsthaler oder Huschkeschen Zeit fehlen. Dennoch erlauben die Unterlagen eine annäherungsweise Rekonstruktion der Wirtschaftsstruktur; Wandlungen, gar Fortschritte sind mit ihnen nicht zu erfassen. Das staatlich ermittelte Steuerkapital lässt allerdings Schlussfolgerungen zur ökonomischen Position der Völkershausener Herren zu.

⁸⁵ Hofrath v. Hattorf zu Völkershausen [ontra] Vorsteher Kirche, Anzeige ... betr., StAM, Best. 261, Ält. Akten H 398.

⁸⁶ Im Testament hatte Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer seiner Ehefrau Völkershausen als Sitz angeboten, was sie aber nicht wahrnahm. Testamentum reciprocum inter conjuges ... [datum] Solz 27.9.1732, Punkt 10, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 175(5).

⁸⁷ Solz gehörte allerdings bis 1732 Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer und seinem Bruder Philipp Wilhelm gemeinsam.

⁸⁸ Der Briefwechsel zwischen dem Licentiaten Becker und der Familie v. Verschuer (Vater, Witwe, Sohn) bezieht sich immer auf beide Orte sowie auf Verhandlungen über die auf dem Gut Völkershausen stehen gebliebenen 10.000 Rtl., StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 222. 1732 teilten die Brüder den Besitz per Los; Wolf Dietrich bekam die hessischen Güter. Familienverträge über die Verschuer hessischer und holländischer Linie, 1714, 1732, 1750, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 391.

⁸⁹ Revenueberechnung 1727/28-1732/33, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer.

Die Intensivierung der Gutswirtschaft

Kern der Herrschaft Völkershausen war das Gut Völkershausen. Im 17./18. Jahrhundert wurde seine Bewirtschaftung durch die Gründung zweier Vorwerke intensiviert. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts errichtete Hans-Werner v. Eschwege die Meierei (später Vorwerk) Lehenhof; zu Beginn des 18. Jahrhunderts erbaute Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer das neue Vorwerk Teufelstal. Für die Anlage beider Vorwerke waren ökonomische Gründe ausschlaggebend, ohne dass dies bisher explizit belegbar ist. Ob benachbarte Vorwerke, wie das damals zur Herrschaft Völkershausen gehörende Niederhohne, ökonomisch oder baulich als Vorbild wirkten, ist unbekannt.



Ruine des Vorwerks Lehenhof im Schlierbachtal

Der Lehenhof im Schlierbachtal wurde beim Verkauf 1650 als selbstständiger Teil des Gutes genannt und in den Rechnungen 1654 und 1690 mit Ausgaben und Einnahmen immer besonders erwähnt. Er war – zumindest auf dem Papier⁹⁰ – sogar 1692 bis 1695 neben dem Sitz Völkershausen ein selbstständiger Adelsitz unter Johann Valentin v. Geysso. Er verlor im Laufe des 18. Jahrhunderts an Bedeutung, 1798 wird nur noch ein Hirte erwähnt;⁹¹ er wurde im 19. Jahrhundert Teil des Vorwerks Teufelstal. Heute zeugt eine stattliche Ruine von seiner einstigen Rolle.⁹² Vorläufer des Hofes war ein Haus, das der Gutsherr Friedrich v. Wehren 1586 im Schlierbachtal zu Hudezwecken errichtet hatte, wogegen die Stadt Eschwege wegen befürchteter negativer Auswirkungen auf die eigene Hude gerichtlich, aber auch handgreiflich mit Pfändung und militärischen Maß-

⁹⁰ Bisher fand sich kein Beleg, dass Johann Valentin v. Geysso tatsächlich auf dem Lehenhof seinen Sitz nahm.

⁹¹ Branntweinbrennerey.

⁹² Vgl. Wunder: Marienhof. Gerhard Seib: Das Lehn(s)haus im Schlierbach, in: Eschweger Geschichtsblätter 10 (1999), S. 49-68.

nahmen voring. Der Streit ruhte dann, bis Hans Werner v. Eschwege das Haus 1614 geringfügig verlegte, aber auf seinem Recht trotz heftiger Gegenwehr der Stadt bestand. 1615 wurde der grundsätzliche Streit um die Huderechte beigelegt, ohne dass das Haus erwähnt wird. Es entwickelte sich offensichtlich zu einer Zweigstelle des Gutes, die 1650 beim Verkauf als so wichtig galt, dass sie eigens als Meierhof genannt wird. Die ökonomische Logik dieser Gründung ist noch heute einsichtig. Der Hof liegt etwa eine halbe Stunde westlich von Völkershäusern im Schlierbachtal; die Bewirtschaftung der Talgrundstücke, aber auch des Waldes für die Viehweide waren nur zweckmäßig vor Ort zu organisieren; zugleich konnte die Herrschaft sich gegen Übergriffe der Nachbarn – Stadt Eschwege und Herrschaft Boineburg⁹³ – effektiver absichern.

Möglicherweise diente der Lehenhof zugleich zur besseren Nutzung der Ackerflächen auf der Höhe. Deren Nachteil lag nicht nur in der Entfernung vom Dorf und dem mühsamen Weg nach oben (noch 1862 wird dies so beschrieben),⁹⁴ sondern vor allem im Mangel an Wasser und Düngemöglichkeiten. Wer diese Länder gewinnbringend bewirtschaften wollte, musste auf der Höhe selbst einen Standort errichten, Wasser durch einen Brunnen sichern sowie durch ein Minimum an Viehwirtschaft Düngung ermöglichen.



Gut Marienhof (ehemals Vorwerk Teufelstal), erbaut 1724/25, das Wohngebäude rechts stammt von 1724/25, die Scheune links aus späterer Zeit

Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer tat dies 1724 mit der Errichtung des „Neuen Vorwerks“ (später Vorwerk Teufelstal); der Brunnen war aber nicht sehr ergiebig, so dass Justus Friedrich v. Hattorf 1758 bis 1763 einen tieferen Brunnen bauen ließ. Das Wasserproblem blieb dennoch unbefriedigend gelöst,

⁹³ Mit Boineburg gab es schon 1562 einen Streit um Hausbau und Huderechte, dann wieder 1615. Vgl. Wunder: Marienhof.

⁹⁴ Vgl. Wunder: Marienhof.

der Pächter von 1896 wurde zum Bau einer Wasserleitung verpflichtet, was dauerhafte Abhilfe schuf.⁹⁵ Gegenüber dem neuen Vorwerk hatte das alte Vorwerk, der Lehenhof, stufenweise an Leistungsfähigkeit verloren, da der Großteil der Äcker auf der Höhe vom neuen Vorwerk direkt bewirtschaftet werden konnte und die extensive Viehwirtschaft mit Waldweide im 19. Jahrhundert als unwirtschaftlich galt.

Im Überblick vom 16. bis zum 19. Jahrhundert lässt sich feststellen, dass die Landwirtschaft des Gutes Völkershausen anfangs ihren Schwerpunkt allein in Völkershausen hatte. Im 17. Jahrhundert verbesserten die Gutsherren ihre Wirtschaft durch die intensivere Nutzung auch der entfernteren Teile des Schlierbachs, seiner Hänge und Wälder bis hin zur Gemarkungsgrenze. Im 18. Jahrhundert wurde eine ergiebigere Bewirtschaftung der Höhenäcker eingeleitet. 1835 vermerkt die Ortsvorbeschreibung,⁹⁶ Pfirchschlag und Viehmästen machten die Düngung der Bergländer möglich, zudem sei Bestellung und Düngung wegen der Vorwerksgebäude leichter und bequemer. Ende des 19. Jahrhunderts war diese Erweiterung des Ackerbaus erfolgreich abgeschlossen,⁹⁷ das „neue Vorwerk“ konnte nun als eigenständiges Gut Marienhof verpachtet werden (1896).

Die Einrichtung der Vorwerke ist die auffälligste und nachhaltigste Verbesserung des Ertragswertes des Gutes. Über den möglichen Wandel der Wirtschaftsmethoden, des Anbaus von Pflanzen oder den Ausbau der Schafwirtschaft⁹⁸ wurden bisher keine Unterlagen gefunden. Allerdings lässt die Vergrößerung des Schlosses durch Justus Friedrich v. Hattorf auf ökonomische Planungen schließen: Justus Friedrich v. Hattorf war der größte Bauherr des Rittergutes, er errichtete neun „ganz massive“ Scheuern, zudem auf dem angekauften Platz der bisherigen Gemeindeschänke eine neue Gemeindeschänke sowie dort und auf weiterer angekaufter Fläche ein großes „Oekonomiegebäude.“⁹⁹ Landgräfin Wilhelmine v. Hessen-Philippsthal renovierte das Gut, indem sie den einen Flügel des Wohnhauses 1802/03 neu baute (mit zwei gewölbten Kellern) und das Brauhaus als Massivhaus errichtete.¹⁰⁰ Für sie spielte die Branntweimbrennerei eine wichtige Rolle, insbesondere für die „Fettigkeit des Mastviehs“.¹⁰¹ Welche Rolle die Herrschaft im Zusammenhang mit der in Völkershausen zumindest für bestimmte Zeiten des 18. Jahrhunderts blühenden Garnspinnerei spielte, ist unbekannt.

⁹⁵ Vgl. Wunder: Marienhof.

⁹⁶ OVB Völkershausen 1745, § 46.

⁹⁷ 1896 war ein neues Gutshaus fertiggestellt, knapp dreißig Jahre vorher war eine neue Straße gebaut worden. Vgl. Wunder: Marienhof.

⁹⁸ Für 1835 werden in der OVB Völkershausen, § 45, ca. 700 Schafe genannt; zwar werden 800 als Möglichkeit auch im 18. Jahrhundert angegeben, belegt sind aber bisher nur um 300 oder weniger.

⁹⁹ Huschke Protocoll: Kosten einschließlich kleinerer Bauten insgesamt 10.315 Rtl. Möglicherweise wurde eine Scheuer auf dem neuen Vorwerk erbaut.

¹⁰⁰ Huschke Protocoll: Kosten 7.000 Rtl.

¹⁰¹ Branntweimbrennerei. Die Aussagen in der Unterlagen lassen die Vermutung zu, dass die Branntweimbrennerei bereits unter den Hattorfs wichtig war.

Die Organisation

Der Adelsbesitz Völkershäusen war seit dem 15. Jahrhundert mit dem in Luftlinie etwa 16 km westlich im Vierbachtal gelegenen Wipperode (heute zu Vierbach/ Wehretal gehörig) verbunden; die Abtei Fulda belehnte den jeweiligen Herrn von Völkershäusen in einem Lehensakt zugleich mit dem Dorf Wipperode.¹⁰² Diese Koppelung wurde erst 1709 gelöst, als Johann Leopold v. Geysso im Zuge des Kaufs der Hälfte von Rossdorf Wipperode an die v. Eschwege veräußerte.¹⁰³ Die Einnahmen aus Wipperode, insbesondere Dienstgeld, Judenschutzgeld, Federvieh-abgaben, spielten für die Herrschaft Völkershäusen durchaus eine gewisse Rolle, ebenso die aus dem Meierhof in Niederhohne. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezogen die Geysso zudem zeitweise Einnahmen aus Pfandschaften in den Nachbardörfern Hoheneichen, Nieder- und Oberdünz bach, Reichensachsen sowie am Vorwerk Datterpfeiffe, dem Hof des Boineburgischen Stammsitzes Boyneburg. Die Kalkulation der Einnahmen umfasste somit unter den Geysso Bereiche über Völkershäusen hinaus; dies galt nicht mehr für die Verschuer und später.¹⁰⁴

Einnahmebereiche der Herrschaft Völkershäusen im 17./18. Jahrhundert

Auswärtige Einnahmen bis 1722	Herrschaft Völkershäusen (außer Gütern)	Gut Völkershäusen incl. Mühlen u. Ziegelhütte ¹⁰⁵	(Vorwerk) Lehenhof	Vorwerk Teufelstal seit 1725	Wald
Einnahmen aus Wipperode u. anderen Dörfern	Strafen, Dienstgelder, Dienste, Naturalabgaben, Schutzgeld, Branntweinabgabe u.a.	Insbes. Getreide, Wolle, andere Viehprodukte bzw. Pachtgeld	Getreide, Viehprodukte	Getreide	Holz, Mastgeld

¹⁰² Im 15. Jahrhundert wurde Völkershäusen vom fuldischen Stift Großburschla verliehen, Wipperode von der Abtei Fulda; als Großburschla zu Anfang des 16. Jahrhunderts seine Selbstständigkeit verlor, wurde Fulda direkter Lehensherr für beide Dörfer.

¹⁰³ Acta über das mit lehnherrl. Consens von den Gebrüdern Joh. Leopold und Joh. Valentin v. Geysso den Gebrüdern Fr. W. u. E. Xtian von Eschwege zu Aue veräußerte Dorf Wipperode ... 1709-1739, StAM, Best. Fulda 95, 2209 Eschwege, Zweiter Abtheilung 1ster Fascikel. Unterlagen zum Kauf Rossdorf, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 6 Paket 5. In den Steuerrechnungen des Adels sind für 1730 unter Verschuer neben den Hintersassen für Völkershäusen auch die von Wipperode genannt; in der Kaufurkunde 1722 wird Wipperode nicht genannt: Möglicherweise handelt es sich um eine Fortschreibung aus rechtlichen Gründen. 1770 stehen die Hintersassen bei den v. Eschwege.

¹⁰⁴ 1673 wendeten sich die Witve Geysso und ihr Schwager an die Regierung in Kassel; diese sollte den rheinfelsischen Amtmann zu Eschwege beauftragen, dafür zu sorgen, dass sie die ihnen zustehenden Zinsen aus 14 verschiedenen Orten bekämen. Erbzinsen der Söhne des Valentin v. Geysso und die des Johann Christoph v. Geysso zu Völkershäusen, StAM, Best. 17d, v. Geysso 25. Was aus dieser Beschwerde wurde, ist unbekannt – jedenfalls tauchen die meisten der Orte nicht in der Rechnung 1690 auf, schon gar nicht 1672.

¹⁰⁵ Forstabrechnungen 1720/21: Aus der Abrechnung des Amtmanns Winkelmann 1721/22 geht hervor, dass zumindest damals die Ziegelhütte zur Hälfte verpachtet war. Sie wird sonst nicht erwähnt.

Für Völkershäuser selbst ist von vier, später fünf Einnahmebereichen auszugehen. Die Erträge des Gutes Völkershäuser bildeten den Schwerpunkt der Herrschaft. Die Einnahmen aus den Herrschaftsrechten waren eine willkommene Ergänzung, mehr nicht. Seit dem 17. Jahrhundert wurden die Gutserträge getrennt nach Gut und neuem Meierhof (später Vorwerk) Lehenhof erfasst.¹⁰⁶ 1724/25 kam das neu errichtete Vorwerk Teufelstal auf der Höhe hinzu, das offensichtlich Teile der bisherigen Länder des Lehenhofes übernahm. Der große Wald, das Juwel des Besitzes, wurde getrennt vom Gut bewirtschaftet.

Die Herrschaftsverwaltung war derart geordnet, dass für die Ausübung der Herrschaft Völkershäuser, die Verwaltung der auswärtigen Einnahmen und die Nutzung des Waldes der Vogt, Amtmann oder Conductor¹⁰⁷ als Vertreter der Herrschaft zuständig war.¹⁰⁸ Die richterlichen Aufgaben nahm im 18. Jahrhundert ein Jurist wahr, der unter den Verschuer angesichts der Abwesenheit der Gutsherren die Aufsicht über den Conductor führte.¹⁰⁹ Seit den Hattorfs war die Herrschaft selbst für die Aufgaben des Amtmanns zuständig.¹¹⁰

Das Gut Völkershäuser war wohl immer verpachtet, zeitweise an den Vertreter der Herrschaft,¹¹¹ zeitweise an einen Meier oder ausdrücklich als Pächter bezeichneten Wirtschaftler, der der Herrschaft selbst oder ihrem Vertreter unterstand.¹¹² Der Lehenhof wurde 1654 und 1690 von einem (Kost)Meier¹¹³ unter Leitung des Vogtes bewirtschaftet. Im 18. Jahrhundert wurden die beiden Vorwerke meist von (Kost)Meiern unter Leitung des Pächters geführt, Ende des 18. Jahrhunderts aber auch direkt vom Gut aus mit Knechten und Hirten bewirtschaftet.¹¹⁴ Mühlen und Ziegelhütte waren anscheinend immer verpachtet.

¹⁰⁶ Auf die Aufteilung der Herrschaft zwischen den Brüdern v. Geysso in der Zeit von 1692-1695 wird hier nicht eingegangen.

¹⁰⁷ Vogt ist der übliche Name des 17. Jahrhunderts. Amtmann wird im 18. Jahrhundert gebräuchlich, daneben auch Conductor.

¹⁰⁸ In der Rechnung 1690 ist der „Verwalter“ verantwortlich für die Rechnung.

¹⁰⁹ In der Zeit eines unselbstständigen Verwalters (so 1729 bis 1735) musste der Richter besonders intensiv tätig sein.

¹¹⁰ Von einem Amtmann oder Conductor ist nicht mehr die Rede, wohl aber von einem Pächter oder Verwalter. Die kasselschen Beamten schreiben ausdrücklich, dass die Landgräfin das Gut selbst administrieren lasse. Branntweinbrennerey.

¹¹¹ 1690, 1713/29, 1735/50.

¹¹² So 1690 oder in der Hattorfschen und Philipsthaler Zeit.

¹¹³ Der Ausdruck Kostmeier bedeutet immer, dass es sich um eine unselbstständige Position handelt. „Meier“ wird unterschiedlich gebraucht, sowohl für einen Pächter (so 1690) wie für eine unselbstständige Position. Für die Kostmeier wird zuweilen kein Ausdruck gebraucht, im Kirchenbuch heißt es einfach „auf dem Lehn“ bzw. „auf dem Vorwerk“.

¹¹⁴ Lassen sich sowohl für das Vorwerk Teufelsthal als auch für den Lehenhof noch Mitte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Kostmeier nachweisen, so war Ende des 18. Jahrhunderts weder auf dem Vorwerk Teufelstal noch auf dem Lehenhof ein Kostmeier beschäftigt. Kirchenbuch 1723-1774. Branntweinbrennerey.

Das Wirtschaftspersonal

Der adelige Hof und sein Personal bildeten einen eigenen Personenverband und gehörten nicht zum Personenverband der Gemeinde. Im Kataster 1737 wurde etwa bei Adam Heuckerodt die Profession Tagelöhner nachträglich gestrichen und dafür „dient auf dem adel. Hoff“ gesetzt; 1736¹¹⁵ hieß es „dient auswärtig als Knecht“ und 1745 „dient dermahlen auswärtig“. In diesem Fall kann ein ehemaliger Tagelöhner namhaft gemacht werden, der auf dem adeligen Hof als Knecht diente und als „Auswärtiger“ bezeichnet wurde. Die Trennung zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Herrschaft keinen Anteil an der Gemeinudenutzung hatte. Die Ausübung der Herrschaft und die Bewirtschaftung des Gutes setzte ein umfangreiches Personal voraus. 1745 werden zur „Haushaltung“ des Conductors 19 Personen gezählt, 1798 zur „Meierei“ 24 Personen.¹¹⁶

Die Leitung des Wirtschaftsbetriebes oblag dem Vogt/Amtmann/Conductor. Zu seiner „Haushaltung“ gehörten 1745 neben seiner Familie (Ehefrau und drei Kinder) unterschiedliche „Diener“. ¹¹⁷ Lebte der Ortsherr in Völkershäusen, dann konnte statt eines Pächters (so 1778/82) ein (selbstständiger?) Verwalter¹¹⁸ für das Gut zuständig sein – so unter den Hattorfs, den Hessen-Philippsthal und anfangs unter Huschke.¹¹⁹ Zur Haushaltung¹²⁰ oder Meierei gehörten die Knechte (1745: sechs, 1798: acht, einige sind aus den Kirchenbüchern namentlich bekannt),¹²¹ die Mägde (1745 und 1798: vier; keine ist namentlich bekannt),¹²²

¹¹⁵ Die Steuerrektifikation der Gemeinde Völkershäusen, Nr. 20 Fasc. I V, StAM Best. 49d, Eschwege 89.

¹¹⁶ Die OVB Völkershäusen 1745, § 4, schreibt von „Haushaltung“; die Fürstin schreibt von der „Meierei“ und meint denselben Personenkreis.

¹¹⁷ Der Ausdruck Diener, der im Folgenden zur Kennzeichnung der Bediensteten des adeligen Hofes benutzt wird, wurde in den Rechnungen 1654 und 1690 für das Personal der Herrschaft einschließlich des Vogtes verwandt. Auch im Meiereiverzeichnis der Landgräfin Wilhelmine 1798 wurde er dementsprechend gebraucht.

¹¹⁸ Da v. Verschuer den Verwalter Mengershausen als zu jung und unerfahren einschätzte, wurde dieser nur unselbstständiger Verwalter (1729-35).

¹¹⁹ Anton Gerhardt Köhler starb 1790; Carl Friedrich Henkel heiratete 1800; in der zitierten Aufzählung 1798 werden nicht namentlich der Verwalter und seine Frau erwähnt. 1805 war Johann Breiding Kaufmann und Verwalter (Gehalt 250 Rtl.); im selben Jahr war dann der Pachtamtmann Dieckmann tätig. In den folgenden Jahren wird eine solche Funktion nicht mehr genannt, Huschke selbst übernahm nach schlechten Erfahrungen mit dem Schulfreund Breiding selber die Verwaltung, in den 20er Jahren dann sein Sohn Georg, als Conductor oder Ökonom bezeichnet. Vgl. Huschke c[on]tra v. Keudel, StAM, Best. 261, Ält. Akten H 1445.

¹²⁰ OVB Völkershäusen 1745, § 4. Der Schultheiß wird hier ebenfalls genannt, sonst aber nie zum Haushalt oder zur Meierei gerechnet; er war zugleich Vertrauensmann des Dorfes und immer Gemeindeangehöriger. Er wird daher hier nicht berücksichtigt.

¹²¹ Die genaue Zuordnung zu Haushalt oder Meierei ist aufgrund der unterschiedlichen Benennungen in Akten und Kirchenbüchern nicht möglich; zudem muss mit Veränderungen in der Dienerschaft beim Wechsel der Herrschaft gerechnet werden. Die acht Dienstknechte, die 1797 bis 1805 erwähnt werden, könnten zur Meierei oder dem Haushalt gehört haben.

¹²² In den Kirchenbüchern werden alleinstehende Frauen, u. a. als Mütter nichteheliche Kinder, angeführt, die im Kataster nicht vorkommen. Bei ihnen könnte es sich um Mägde des Hofes oder der Ackerleute handeln. Bei einer Heirat wird als Herkunft der „Bauhof im adel. Haus“ angegeben.

der Schafmeister und der Schafknecht, der Branntweinbrauer (1798/1800 belegt) und sein Knecht sowie der Gerichtsdieners.¹²³

Unter der Leitung des Conductors waren die Kostmeier für die zwei Vorwerke zuständig.¹²⁴ Der (Kost)meier des Lehenhofs wird zuerst 1654 bezeugt, zuletzt 1766 erwähnt. Später werden nur Hirten oder Tagelöhner genannt,¹²⁵ offensichtlich ist die Funktion Kostmeier Ende des 18. Jahrhunderts für den Lehenhof aufgegeben worden. Der Kostmeier auf dem Vorwerk (später Vorwerk Teufelstal) wurde 1728 und 1742/51 im Kirchenbuch genannt. Später wurden nur Knechte und Mägde erwähnt,¹²⁶ 1814/15 ein Hohmeier,¹²⁷ der vermutlich geringere Befugnisse als ein Kostmeier hatte, aber doch die Oberaufsicht auf dem Vorwerk führte.

Für die Nutzung des Waldes arbeiteten im Dienste des Amtmanns der Förster (1721 als Forstverwalter zuerst belegt)¹²⁸ sowie der Jäger (bereits 1654 genannt; 1690 erbaute der Gutsherr ein Haus für ihn). Der Förster legte dem Amtmann Rechenschaft über Holzhaus sowie Verkauf ab, der Jäger war für die Arbeit vor Ort zuständig;¹²⁹ anscheinend gab es immer wieder eine Laufbahn Jäger-Förster: Wilhelm Raude und sein jüngerer Sohn waren zuerst Jäger.

Die beiden Mühlen waren immer verpachtet. Die Müller werden bereits in der Rechnung 1654 aufgeführt. Der Obermüller war im 18. Jahrhundert zugleich ein wohlhabender Ackermann; der Untermüller war 1690 Hufenbesitzer, 1768/87 zugleich Böttner.¹³⁰

Insgesamt sind mindestens zehn unterschiedliche Aufgaben in der Ausübung der Herrschaft und der Bewirtschaftung des Gutes zu unterscheiden: der Conductor, der Schafmeister, der Branntweinbrauer, der Gerichtsdieners, die Kostmeier von Lehenhof und Vorwerk, der Förster, der Jäger, der Ober- und Untermüller. Schließlich sind die Knechte (sechs bis acht), Mägde (vier) sowie die Hirten (maximal ein bis zwei) zu nennen. Einige Knechte (und Mägde?) konnten einen

¹²³ OVB Völkershäusen 1745, § 17.

¹²⁴ In den Kirchenbüchern ist mit Vorwerk immer das neue Vorwerk, nie der Lehenhof gemeint; die OVB Völkershäusen 1745 schreibt von den zwei Vorwerken.

¹²⁵ Im systematischen Verzeichnis 1798 wird nur ein Hirte „auf dem Lehn“ genannt, in den Kirchenbüchern 1802/05 ein Kuhhirte, der zugleich als Tagelöhner bezeichnet wird und anscheinend dort wohnt; 1823 wird ein Tagelöhner auf dem Lehen genannt, der im Dorf wohnt.

¹²⁶ Im systematischen Meiereiverzeichnis 1798 werden nur Knechte und Mägde genannt, im Kirchenbuch 1802 eine Köchin. Ende des 18. Jahrhunderts wurde also auch das Vorwerk direkt von Völkershäusen aus verwaltet, es gab keinen Kostmeier mehr.

¹²⁷ „in Düringen, auf einem landgute, der oberste der knechte, vorsteher der knechte.“ Art. „Hohmeier“, in: Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch, Band 10, Leipzig 1877, Sp. 1722.

¹²⁸ Forstabrechnungen 1720/21. Rechnung des Herrn Amtmann Winkelmanns 1721-1722. Der Förster erhielt 1747/48 als Bestallung 39 Rtl. Forstrechnung 1746/50. Huschke bemaß das „Salär“ des Försters 1811 mit 160 Rtl., das des Unterförsters, der hier erstmalig genannt wird, mit 25 Rtl. Huschke Protocoll.

¹²⁹ Forstabrechnungen 1720/21. Rechnung des Herrn Amtmann Winkelmanns 1721-1722: Der Jäger ist dort für die „Holzverwaltung“ im Wald zuständig.

¹³⁰ In der OVB Völkershäusen 1835 wird der Untermüller als der wohlhabendere Müller bezeichnet, der zugleich Holzhandel trieb.

Haushalt bilden: 1729 war die Tochter eines Großknechts Patin, 1730 wurde dem anderen Großknecht ein Sohn geboren.¹³¹ Das Muster, das man aus diesen beiden Angaben ablesen kann, wiederholt sich Ende des Jahrhunderts, als das Kirchenbuch wiederum Berufsangaben nennt. Ein Ackerknecht heiratete 1799 und hatte drei Kinder (1800-1805); ein Ochsenknecht hatte 1802 eine Tochter.¹³² Man wird folgern können, dass es auch unter den Knechten Familien gab; sie lebten nachweislich 1799/1805 in einem Haus der Gemeinde,¹³³ für die 20er und 30er Jahre ist eine ähnliche Aussage nicht möglich.¹³⁴ Das wirtschaftende Personal des adeligen Hofes konnte mithin mehr als zehn Haushalte umfassen.

Wirtschaftspersonal der Herrschaft Völkershäusen

Aufgaben	1654 ¹³⁵	1690	Kirchenbücher 18. Jahrhundert	OVB 1745/ Kataster 1737/45	Andere Belege
Conductor/ Vogt/Amtmann	Vogt	Verwalter, hat Richterstelle	1737/46: Amtmann 1778/82: Pächter 1790, 1798, 1800: Verwalter 1805: Kaufmann u. Verwalter 1805: Pachtamtman	Conductor mit Frau und 3 Kindern	1729/35: nur Verwalter, 1798: Verwalter
Pächter, Meier/Verwalter	Meier Gut Völkershäusen	Pächter Gut Völkershäusen („Meierei“)	1770, 1800: Verwalter Gut Völkershäusen	Conductor	
Knechte	„Gesinde“ mind. 2 Personen	k. A.	1725: ehem. Knecht 1730 ¹³⁶ : 2 Großknechte 1798/99: Ackerknecht 1802: Ochsenknecht, 1808: ein Kutscher und Knecht	6 Knechte, zum Haushalt des Conductors gehörig, u.a. Adam Heucke- rodt	1750 ¹³⁷ : 1 Groß- knecht, 1 Mittel- knecht, 2 Klein- knechte 1798: 8 Pferde- und Viehknechte
Mägde	2 Viehmägde	k. A.	k. A.	4 Mägde, zum Haushalt gehörig	1798: 4 Mägde
Hirten	1 Kuhhirt,	k. A.	1727/30: 1 Schlosshirt,	k. A.	s. Lehenhof

¹³¹ Johann Christoph Holzapfelf; Johann Friedrich Breckell(?).

¹³² Friedrich Bernhard und Conrad Faner.

¹³³ In den Kirchenbüchern werden Ende der 1770er Jahre, dann ab Mitte der 80er Jahre bis ins erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Hausnummern der Taufeltern, der Heiratenden sowie der Beerdigten genannt.

¹³⁴ Die Kataster 1737 und 1745 nennen unter den Hausbesitzern nur Andreas Heuckerodt und Maria Elisabeth Steinhäuserin als Dienende, unter den Beisassen niemanden.

¹³⁵ Rechnung 1654, insbes. Bl. XIV, XXV.

¹³⁶ Kirchenbuch 1723-1774.

¹³⁷ Aus dem Viehinventar 1750 geht hervor, dass es damals einen Großknecht, einen Mittelknecht und zwei Kleinknechte gab. Urkunden und Papiere über den Verkauf des Gutes und Dorfes Völkershäusen durch Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer im Jahre 1750 an Justus Friedrich v. Hattorf 1750-1759, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 217.

Aufgaben	1654 ¹³⁵	1690	Kirchenbücher 18. Jahrhundert	OVB 1745/ Kataster 1737/45	Andere Belege
	1 Schweinehirt		s.a. Lehenhof		
Schäfer/ Schafmeister	1 Schäfer	Schäfer, unterstand dem Pächter	1725, 1727: 2 gewe- sene Schafmeister 1730: 1 Schafmeister ¹³⁸ 1772, 1783/1804: 4 versch. Schafmeister	1 Schafmeister, zum Haushalt gehörig	1798 k. A. ¹³⁹
Schafknecht	k. A.	k. A.	1730: 1	1 Schafknecht, zum Haushalt gehörig	k. A.
Branntwein- brauer und Brennerknecht	k. A.	k. A.	1800: Heirat eines Branntweinbrauers	k. A.	1798: je 1 Brannt- weinbrauer und Brennerknecht
Gerichtsdieners	k. A.	Gerichtsknecht (halbjährige Bestallung)	1740, 1777, 1778, 1784, 1798	1 Gerichtsdieners	1798: 1 Gerichts- dieners
(Kost)meier u. Knechte auf dem Lehenhof	Meier	Kostmeier (einjährige Bestallung), Kuhjunge	1723/29: (Kost)meier 1761/66: Lehnmeier 1802: Kuhhirte 1803/05: Tagelöhner und Hirte 1823 ¹⁴⁰ : Tagelöhner	Kostmeier	1798: 1 Hirte
Vorwerk Teufelstal ab 1725	–	–	1728: (Kost)meier, 1742/51, 1797 ¹⁴¹ : zwei Knechte 1798, 1802: eine Köchin 1814/15: Hohmeier	Kostmeier	1798: 4 Knechte, 2 Mägde
Förster	k. A.	k. A.	1721/22: Wigand, Forst- verwalter 1774: Wilhelm Raude (1696-1777, Heirat 1734) 1770, 1786: Nachfolger Sohn J. Raude 1798: Johann Adam Eisenträger 1799: Henrich Eisenträger 1806: Johann Eisenträger entlassen ¹⁴²	1745: W. Raude	Forstrechnung 1721: Forst- verwalter
Jäger	Ludewig Scheunn	Hans Wolfram (zweijährige Be- stallung), Haus- bau 1690	1725: Nic. Steinhäuser nach Totschlag flüchtig, 1726, 1731: Gerh. Methe 1731: Wilhelm Raude ¹⁴³ 1769: wieder Methe	Gerhard Methe, G nach 1737	

¹³⁸ OVB Völkershausen 1745, § 4.

¹³⁹ Vielleicht war damals die Schäferei verpachtet, weil für die „Meierei“ kein Schäfer genannt wird; die Kirchenbücher erwähnen Schafmeister – für 1783 bis 1804 immerhin vier verschiedene.

¹⁴⁰ Bei Wilhelm Bach: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, Kassel 1835, S. 316, wird „von der Hirtenwohnung, das Lehnhaus“ geschrieben.

¹⁴¹ Christoph Ammer wird 1797 als Kostmeier (gemeint ist das Vorwerk Teufelstal) und als Tagelöhner, 1798 als Ackerknecht auf dem Vorwerk und als Leineweber, 1799/1801 als Ackermann bezeichnet. Wenn der Pfarrer nicht ungenau war, dann wirft dies ein bezeichnendes Licht auf die Vielfalt der Einkommen. 1798 starb der gewesene Kostmeier auf dem Vorwerk Johannes Ammer.

¹⁴² Huschke ctra Eisentraeger 1807/8, StAM, Best. 261, Ält. Akten H 1441.

Aufgaben	1654 ¹³⁵	1690	Kirchenbücher 18. Jahrhundert	OVB 1745/ Kataster 1737/45	Andere Belege
			1770: Chr. Arend (†1775) 1773, 1777: Phil. Friedrich Raude 1807: Joh. George Zeuch		
Obermüller	Peter Hahr	Melchior Simon	1724/30, 1765/93, 1793, 1795, 1798	1 Ackermann	
Untermüller	Friedrich Holzapfel	Hans Haffer/Haber, zugleich Hufenbesitzer	1727/29, 1768/87: Böttner 1794/1809: Mühlen- meister 1835: Holzhändler	1	
Mindestsumme (ohne Familie)	12	9		20	27

Wenn die Herrschaft in Völkershausen lebte, gehörten zum adeligen Hof persönliche Bedienstete; außer für den fürstlichen Haushalt der Landgräfin sind Funde zufällig. 1690 werden in der Rechnung der Geysso acht Personen genannt: zwei Diener des Kornetts v. Geysso, eine ehemalige Schließerin, eine „Wartungsfrau“, drei Diener und das Kindermädchen.¹⁴⁴ Für die Hattorfs sind den Kirchenbüchern vier Bedienstete zu entnehmen, sicherlich weniger als es tatsächlich gab: eine Haushälterin (Rosinda Ebenrät, 1769), zwei Kammerjungfern für Frau v. Hattorf, namens Maria Theresia Elisabeth Hasenkampin (†1776) und Johanna Sophia Wedemeyer¹⁴⁵ aus Einbeck (1774-1788 erwähnt) sowie ein Bedienter namens Johann Melchior Lorbach (1778 und 1791 erwähnt). Die Landgräfin Wilhelmine von Hessen-Philippsthal hatte 16 Bedienstete: „der Gärtner¹⁴⁶ im Haus, die Haushälterin, der Koch, die KuchenMagd, die Hausmagd¹⁴⁷ und noch 2 Mädchen, 4 Bediente, 4 Stallleute, der Hausknecht“¹⁴⁸. Im Kirchenbuch wird ein Bedienter des Landgrafen Ernst erwähnt, allerdings für 1805, als schon Huschke Besitzer des Gutes war; der Bediente wurde zwei Jahre vorher als „Husar bei Ihrer Durchlaucht“ bezeichnet. In der Zeit der Landgräfin gab es außerdem Hofpersonal, das im Rang über diesen Dienern stand. 1800 wurde der Sohn Wilhelm der Landgräfin in Völkershausen konfirmiert, vom Pfarrer mit sichtbarem Stolz notiert und ausführlich dargestellt. Neben der Familie wirkten dabei der Geheime Rat v. Hinkeldey und der Hofmeister Warmholz mit. Der Schreiber und Bediente dieses Geheimen Rats, Johann Christian Röhner, war im selben Jahr Pate bei einem Sol-

¹⁴³ Verwaltung der Güter der Familie v. Verschuer, StAM, Best. 340, v. Verschuer 41.

¹⁴⁴ Rechnung 1690, Bl. 19 f., 27.

¹⁴⁵ Johanna Sophia Wedemeyer war wohl eine Verwandte der Herrin, die eine geborene Wedemeyer war. 1788 heiratete die Kammerjungfer Wedemeyer den Dorflehrer Böttner.

¹⁴⁶ Hinweise auf den Gärtner finden sich auch im Kirchenbuch für die Jahre 1800, 1806 und 1810.

¹⁴⁷ 1799 wird im Kirchenbuch eine Magd aus Treffurt auf dem Schloss erwähnt, die ein „uneheliches“ Kind hatte und wegen Hehlerei im Gefängnis saß. 1801 wird eine Hausmagd auf dem Schloss als Patin erwähnt.

¹⁴⁸ Branntweimbrennerey.

daten. Offensichtlich brachte der zeitweilige Aufenthalt der Landgräfin unge-
wohnten Glanz nach Völkershäusen, ob zum Nutzen oder Nachteil des Dorfes ist
unbekannt.

Der Überblick über die Diener lässt nur bedingt auf eine Entwicklung schließen.
Bei der Beurteilung ist zu bedenken, dass 1654 noch die Auswirkungen des
Dreißigjährigen Krieges mit einzuberechnen sind und 1690 wesentliche Angaben
zum verpachteten Gut fehlen. Zusammensetzung und Umfang der Dienerschaft
unterlagen stetigen Wandlungen, abhängig von Lebensort, Lebensart und Wirt-
schaftsinteressen der Herrschaft. Dennoch lässt sich eine überraschende Konstanz
des wirtschaftenden Personals feststellen, erklärlich aus den gleich oder ähnlich
bleibenden betriebswirtschaftlichen wie gerichtsherrschaftlichen Aufgaben der
Herrschaft.

Die Herkunft des Personals ist, soweit feststellbar, unterschiedlich. Alle höheren
Positionen des landgräflichen Hofstaates wie auch die Amtsmänner kamen von
auswärts. Unter Hattorf und Huschke wurden dafür offensichtlich die Beziehungs-
netze des bisherigen Wohnortes genutzt. Die Pächter/Verwalter wie auch die in
Völkershäusen lebenden Pfarrer verhielten sich ähnlich wie die Herrschaft; sie
waren allenfalls Paten von Einwohnern.¹⁴⁹ Auch Positionen wie die des Försters,
Jägers, der Kostmeier, des Schafmeisters, des Branntweinbrauers wurden vorwie-
gend mit Auswärtigen, meist aus der Nachbarschaft, besetzt. Allerdings heirateten
viele von ihnen in das Dorf ein und wurden durch Übernahme eines „Hauses“
Mitglieder der Gemeinde. Im Einzelnen ist allerdings nicht immer festzustellen, ob
Diener zur Gemeinde gehörten.¹⁵⁰ Für einige traf dies zumindest zeitweise zu, so
spätestens 1745 für den Förster und den Jäger, da sie Haus, Hof und Grundbesitz
erworben hatten, für andere offensichtlich nicht, da sie auf dem Gutshof, seinen
Vorwerken oder einer Mühle lebten, damit aber außerhalb der Gemeinde standen.
Natürlich gab es zwischen dem adeligen Hof und der Gemeinde vielfältige Be-
ziehungen, insbesondere bei den Knechten, auch bei einzelnen Personen, aber im
Ganzen erscheint die Abgrenzung eindeutig.

Bei Knechten und Mägden fehlen hinreichende Personenangaben, so dass nur
punktuell die Herkunft festzustellen ist. Wieso Auswärtige unterhalb der Führungs-
ebene eine derart starke Rolle spielten, kann nur vermutet werden. Die eigenen
Netzwerke und damit Vertrauensbeziehungen wurden genutzt; möglicherweise war
Distanz zum Dorf erwünscht, auch wenn dies in der Folgezeit nicht durchzuhalten
war.

¹⁴⁹ Die Tochter des Pfarrers war 1731 Patin beim Schulmeister Hose, die Tochter des Amtmanns
Hüpeden 1729 ebenso. Der Verwalter Mengershausen war 1729 Pate beim Schneider Walther. Der
Verwalter Henkel war Pate 1800 beim ehemaligen Soldaten und Tagelöhner Jäger, seine Ehefrau im
selben Jahr beim Schmied und Hufenbesitzer Zeich.

¹⁵⁰ Drei Mal wurde im Kataster 1737 die Bemerkung „dien(e)t“ eingefügt, d. h. dass sich die bisherige
Erwerbssituation geändert hatte: vermutlich dienten die Betroffenen auf dem Hof von Völkershäusen
(sicher Adam Heuckerodt; wahrscheinlich auch Maria Elisabeth Steinhäuser, die Witwe des ehe-
maligen Jägers, sowie Nicolaus Backhaus). Ob sie weiterhin in ihrem bisherigen Haus lebten, ist
dem Kataster nicht zu entnehmen.

Einnahmen und Ausgaben¹⁵¹

Geld-Einnahmesituation der Herrschaft Völkershausen

Einnahmearart	1654	1672 ¹⁵²	1690	weitere Hinweise
Völkershausen				
Dienstgelder/Erbszinsen	48 Fl. = 39 Rtl.	51 Fl. ¹⁵³ = 41 Rtl.	42 Rtl.	1721: ¹⁵⁴ 51 Rtl. 1745: ¹⁵⁵ 47 Rtl.
Fischwasser/Überfahrt	12 Fl. = 10 Rtl.		8 Rtl.	
Federvieh-/Eierabgaben	24 Fl. = 20 Rtl.	ähnlich wie 1654 ¹⁵⁶	21 Rtl.	1745: 3.000 Eier = 12 Rtl.
Sonstige Abgaben der „Censiten“ (Branntwein, Mühlen, Lehngeld)	12 Fl. = 10 Rtl.	nur Branntwein: 8 Rtl.	nur Branntwein: 8 Rtl.	
Schutzgelder	9 Fl. = 7 Rtl.	–	–	
Bußes/Strafen	k. A.		19 Rtl.	1721: 10 Rtl.
Kornverkauf ¹⁵⁷	k. A.		73 Rtl.	1721: 10 Rtl.
Wollverkauf	74 Fl. = 60 Rtl.		k. A.	
Vieherlöse	25 Fl. = 20 Rtl.		k. A.	
Sonstige Viehprodukte	10 Fl. = 8 Rtl.		k. A.	
Holzverkäufe	8 Fl. = 7 Rtl.		k. A.	siehe Forst-rechnungen
Pachtgeld Gut	entfällt		650 Rtl.	1709: 1.250 Rtl. 1747: 1.000 Rtl.

¹⁵¹ 1654 wurde auch eine Naturalrechnung, von der Geldrechnung getrennt, geführt und nur dort zusammengeführt, wo sich aus dem Verkauf von Naturalien Einnahmen ergaben. Es fällt auf, dass ein gewichtiger Teil der Getreideeinnahmen (Korn, Gerste und Hafer) aus dem Vorrat der Gutswirtschaft stammte und ebenfalls wieder deren Vorrat 1655 diente; Getreide lieferten neben dem Eigenanbau die Meierei Niederhohne, die beiden Müller, auch die Censiten. Sonstige Früchte (Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Lein, Rübsamen) dienten direkt der Gutswirtschaft (Dienerbesoldung, Futter, sonstiger Verbrauch und Wiederaussaat).

¹⁵² Die Rechnung 1672 zählt zwar die Naturalabgaben auf, nennt aber nicht deren Verkauf. Da es sich 1672 um eine begrenzte Einnahmereknung handelt, kann zu vielen Positionen keine Angabe gemacht werden.

¹⁵³ Das Dienstgeld für die Hufengüter ist 1672 niedriger als 1654 (4 Fl. statt 4 Fl. 8 Alb 8 Hlr. für eine halbe Hufe bzw. 6 Fl. statt 7 Fl. für eine ganze Hufe).

¹⁵⁴ Die Angaben zu 1721 entstammen der Abrechnung des Amtmanns in der Forstrechnung 1721/22.

¹⁵⁵ Kataster 1745.

¹⁵⁶ Zwar werden in der Rechnung 1672 die Federviehabgaben genannt – in ähnlicher Höhe wie 1654 –, aber es gibt keine Angaben zum Verkauf.

¹⁵⁷ Die Herrschaft erwirtschaftete aus dem Lehen 67 Malter Korn, aus Abgaben kamen 93 Malter, verkauft wurden 36 Malter. Rechnung 1690, Bl. 36 f., 39 b, 15 b.

Einnahmeart	1654	1672¹⁵²	1690	weitere Hinweise
Sonstiges	9 Fl. = 7 Rtl.			
Wipperode				
Dienstgelder	62 Fl. = 50 Rtl.	68 Fl. = 55 Rtl.	49 Rtl.	
Federvieh-/Eierabgaben	8 Fl. = 7 Rtl.		9 Rtl.	
Branntwein	5 Fl. = 4 Rtl.	1 Rtl.	k. A.	
Schutzgelder	15 Fl. = 12 Rtl.	16 Rtl.	7 Rtl.	
Bußes	11 Fl. = 9 Rtl.		1 Rtl.	
Pension	k. A.	1 Fl. = 1 Rtl.	2 Rtl.	
Sonstiges	k. A.	1 Fl. = 1 Rtl.	1 Rtl.	
Niederhohne				
Meierei/Vorwerk	6 Fl. = 5 Rtl.	5 Fl. = 4 Rtl.	12 Rtl.	1721: 120 Rtl.
Altenburschla (1690), Hoheneichen, Niederdünzabach, Oberdünzabach (1690), Reichensachsen¹⁵⁸				
Einnahmen aus versch. Quellen	entfällt	37 Rtl.	49 Rtl.	
Pension für ausgeliehenes Kapital	entfällt	149 Rtl. ¹⁵⁹	entfällt	
Summe aller Einnahmen				
	340 Fl. = 280 Rtl.	306 Rtl.¹⁶⁰	944 Rtl.	

Auch wenn die Rechnung 1654 in der Höhe der Einnahmen wegen der Nachwirkungen des Krieges untypisch ist, zeigt ihre Struktur die gleichen Merkmale wie die späteren Rechnungen; aus dem Kataster 1737/45 werden sie bestätigt. Die Höhe und Art der Untertanenabgaben hatte sich in dieser Zeit offensichtlich nicht geändert, sie kamen bis 1709 neben Völkershausen hauptsächlich aus Wipperode und lagen 1690 deutlich unter den Einnahmen aus der Verpachtung des Gutes; zusätzliche Einnahmen ergaben sich aus der Eigenwirtschaft (1690: Lehenhof) wie – in geringerem Maße – aus der Ausdehnung des Wirkungskreises: die Zins- und Pfandschaftseinnahmen zeugen von der damaligen Wohlhabenheit der Geysos.

¹⁵⁸ Die Einnahmen stammen vor allem aus Pfandbesitz in Hoheneichen (31 Rtl.) und Reichensachsen (15 Rtl.).

¹⁵⁹ In der Abrechnung 1690, Bl. 48, werden folgende Positionen aufgeführt: 98 Rtl. von der Stadt Mühlhausen, 25 Rtl. für die Ziegelhütte, 21 ½ Rtl. von der Witwe des Hufenbesitzers Dieterich Berwaldt in Völkershausen, 2 Rtl. 28 Alb. vom Hufenbesitzer J. Hölzkerkopf (Völkershausen), 1 Rtl. von Jost Hose (Völkershausen), 1 Fl. von Heße Juden im Grunde (Vierbachtal), 24 Alb. von Hanß Weißborn (Völkershausen), 19 Alb. 2 Hlr. von Glaser (Aue).

¹⁶⁰ In der Rechnung 1672 fehlt die Gesamtsumme.

Geld-Ausgabesituation der Herrschaft Völkershäusen im 17. Jahrhundert

Ausgabeart	1654	1690
Bestallung/Besoldung der Diener (u. a. Vogt)	105 Fl. = 86 Rtl. (50 Fl. = 41 Rtl.)	76 Rtl.
Kleidung des Kornettdieners ¹⁶¹		19 Rtl.
Gesindelohn		14 Rtl.
Botenlohn/Botschaften	10 Fl. = 8 Rtl.	4 Rtl.
Essen/Trinken für Fuhr- und Handdienste (insbes. Bau)		10 Rtl.
Essen/Trinken für Dienstleute (Heu, Mistbreiten, Kornerte)		4 Rtl.
Holzgeld für Holzhauen der „Hindersiedler“	2 Fl. = 2 Rtl.	
Arbeitslohn für Holzmachen und Heckenbinden		15 Rtl.
Schnitterlohn/ Sachausgaben dazu	14 Fl. = 11 Rtl.	
Schäferereikosten	7 Fl. = 6 Rtl.	
Zehrungskosten		49 Rtl.
Salz (für Diener und für Schafe)	6 Fl. = 5 Rtl.	
Heu und Stroh		14 Rtl.
Kauf eines Pferdes für den Kornett, 2 Stiere für Lehenhof		72 Rtl.
„Vitualien“ für den Rüstwagen des Rittmeisters		68 Rtl.
Handwerker (für Jägerhaus, Rüstwagen u. ä.)		77 Rtl.
Baukosten	139 Fl. = 113 Rtl.	
Rückzahlung kurzfristiger Schulden		214 Rtl. ¹⁶²
Pension		5 Rtl.
Zinsen Treffurt/Wanfried		2 Rtl.
Diverses		39 Rtl.
Summa Ausgaben	283 Fl.¹⁶³ = 230 Rtl.	672 Rtl.

Die Ausgaben konzentrierten sich 1654 auf Personalkosten für die Bewirtschaftung wie auf Bauausgaben, 1690 kam als dominierende Ausgabe die Finanzierung direkt herrschaftsbezogener Kosten hinzu: 345 Rtl.¹⁶⁴, die zum Reinertrag über 272 Rtl., dem Überschuss von Einnahmen über die Ausgaben, passen. Es ist ganz offensichtlich, dass sich die Herrschaft Völkershäusen 1690 finanziell für die Besitzer lohnte.

¹⁶¹ Der Cornet war der junge Gutsherr Johann Leopold v. Geysso.

¹⁶² 37 Rtl. an den Weinführer Eschtrut wegen Wein für den Vormund, 23 Rtl. 24 Alb. wegen Trauerwaren an Sußkindt Oppenheim zu Reichensachsen, 38 Rtl. 16 Alb. ebendeswegen an Henrich Gebhardtts Erben zu Eisenach, 114 Rtl. 29 Alb. 4 Hlr. an Vormund zu Mansbach. Rechnung 1690, Bl. 18.

¹⁶³ Rechnung 1654, Bl. XIXb.

¹⁶⁴ Ich rechne dazu die Schulden, die Kleidung des Kornettdieners, die „Vitualien“ und das Pferd (44 Rtl.).

Für 1654 ist anzunehmen, dass die Kriegsfolgen den Ertrag und seine Verwendung bestimmten. Zur Bewertung der Rechnung ist zu bedenken, dass Johann Geysso in Kassel lebte und weitere Güter und Dörfer besaß. Völkershäusen bedurfte vermutlich einiger Jahre des Aufbaus. Für 1690 und das 18. Jahrhundert ist offensichtlich von einer sich rentierenden Investition auszugehen, auch wenn der übliche Zins von fünf Prozent nicht erreicht wurde.

Viehwirtschaft

Über die Viehwirtschaft gibt nur die Rechnung 1654 Informationen, ihre Bedeutung für die Herrschaft kann aber dem Teilungsrezess 1692 und den Verkaufsunterlagen 1750 entnommen werden.

Übersicht zum Viehbestand in Völkershäusen

	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Hinweis auf den Lehenhof ¹⁶⁵
Adelsgüter					
1654 Bestand	?	24	13	273	
1654 verändert		14	7	207	
1688 ¹⁶⁶	4	26	52	277	
1692	6	27 (+ 12 Lehenhof)	20 (+17 Lehenhof)	298	12 Stück Rindvieh, 17 Schweine
1722 ¹⁶⁷	k. A.	„vor 50 bis 60 Stück“	k. A.	„vor 800 Stück“	
1745 ¹⁶⁸	k. A.	k. A.	k. A.	800	
1750	8	33 (+ 12 Lehenhof)	25	342	12 Stück Rindvieh
Gemeinde					
1737 ¹⁶⁹	21	52 Kühe + 14 Ochsen	65	0	
1745 ¹⁷⁰	12	60 Kühe + 17 Ochsen	k. A.	0	

¹⁶⁵ 1654 wird das Vieh nicht nach Gut und Lehenhof aufgegliedert.

¹⁶⁶ Verpachtung 1688, in: Pacht von Gut Völkershäusen, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 9 Verpachtung Paket 4.

¹⁶⁷ In der „Specification“ der Verkaufsurkunde 1722 (Geysso an Verschuer) wird der potentielle Viehbestand angegeben. Aquisition.

¹⁶⁸ OVB Völkershäusen 1745, § 4: „Schäferei von 800“; die Zahl 800 bezeichnet offensichtlich die Berechtigung, nicht die tatsächliche Zahl.

¹⁶⁹ Kataster 1737.

¹⁷⁰ OVB Völkershäusen 1745, § 13.

Die Viehwirtschaft des Gutes war nicht groß, ist wohl auch unter den geographischen Bedingungen Völkershauseus nur wenig ausbaufähig gewesen, wenngleich seit 1654 ein leichter Anstieg festzustellen ist. Immerhin ist für die Zeit der Landgräfin v. Hessen-Philippsthal die Unterhaltung von Mastvieh belegt, für die die Branntweinbrennerei die Grundlage lieferte; näheres ist nicht bekannt.¹⁷¹

Im Vergleich zur Gemeinde, für die der Viehbestand 1737/1745 bekannt ist,¹⁷² stellt sich die Lage des Gutes unterschiedlich dar. Der im Vergleich größere Pferdebestand der Gemeinde diente auch den gefragten Fuhrdiensten, wie das Beispiel des Vorwerksbaues zeigt. Der Rindviehbestand war etwa gleich groß. Auch der Schweinebestand des Dorfes scheint meistens deutlich größer gewesen zu sein. Die Berechtigung der Schafwirtschaft lag allein bei der Herrschaft: schon 1654 fällt der Posten Wolleverkauf auf; der Schafdünger macht noch im 19. Jahrhundert einen wesentlichen Vorteil des Gutes, insbesondere des Vorwerks Teufelstal, aus.¹⁷³

Forstwirtschaft

Für die Einschätzung der Einnahmen aus der Forstwirtschaft stehen Abrechnungen von 1721/22 und 1747/48 bis 1749/50 zur Verfügung; aus letzterem Zeitraum wurde die Rechnung 1747/48 ausgewählt. 1721/22 handelt es sich um die Abrechnung des Amtmanns Winckelmann, die offensichtlich alle Einnahmen und Ausgaben erfasst, die zur Amtmannstätigkeit zu rechnen waren, aber nicht diejenigen, die zur Verpachtung des Gutes gehörten wie z. B. die Schäferei. 1747/48 geht es nur um die forstbezogenen Einnahmen des Försters.

Einnahmen aus der Forstwirtschaft und andere Einnahmen des Amtmanns der Herrschaft Völkershausen im 18. Jahrhundert

Einnahmeart	1721/22 ¹⁷⁴ Einnahmen des Amtmanns	1747/48 ¹⁷⁵ Einnahmen des Försters (im Auftrag des Amtmanns)
Waldeinnahmen		
Holz	794 Rtl.	1.047 Rtl.
Mastgeld	100 Rtl.	116 Rtl. ¹⁷⁶

¹⁷¹ Branntweinbrennerei.

¹⁷² 1737 besaßen die 52 selbstständigen Haushalte meist je eine Kuh und ein bis drei Schweine, die „Ackerleute“ zusätzlich je ein bis zwei Pferde und einen Ochsen. Kataster 1737.

¹⁷³ Vgl. Wunder: Marienhof.

¹⁷⁴ Forstabrechnungen 1720/21.

¹⁷⁵ Forstrechnung 1746/50.

¹⁷⁶ Dieses Mastgeld wird für solche Schweine bezahlt, deren Mast über die kostenlose Weide eines Schweines pro Haus in Völkershausen hinausging. Folgende Orte werden 1747/48 genannt: Völkershausen 20 Rtl., Wanfried 40 Rtl., Reichensachsen 22 Rtl., Weisenborn 9 Rtl., Treffurt 11 Rtl., Altenburschla und Heldra 8 Rtl., Oberdünzebach 6 Rtl. Forstrechnung 1746/50.

Einnahmeart	1721/22¹⁷⁴ Einnahmen des Amtmanns	1747/48¹⁷⁵ Einnahmen des Försters (im Auftrag des Amtmanns)
Sonstige Einnahmen des Amtmanns		
Strafen	10 Rtl.	
Dienst- und Zinsgeld	51 Rtl.	
Pachtgeld Hohna	120 Rtl.	
Verkauf Korn	10 Rtl.	
Ziegelpacht	1 Rtl.	
Hausverkauf	20 Rtl.	
Summe	1.106 Rtl.	1.163 Rtl.

Bemerkenswert ist die Höhe der Einnahmen aus dem Holzverkauf, sie entspricht in etwa dem Reinertrag des Gutes (!). Die Höhe der Strafen sowie des Dienst- und Zinsgeldes 1721 entspricht den früheren Angaben, das Pachtgeld Niederhohne ist ungewöhnlich gestiegen.

Ausgaben aus der Forstwirtschaft und andere Ausgaben des Amtmanns der Herrschaft Völkershäuser im 18. Jahrhundert

Ausgabeart	1721/22 Ausgaben des Amtmanns	1747/48 Ausgaben des Försters (im Auftrag des Amtmanns)
Allgemeine Ausgaben des Amtmanns		
Zinsen für Schulden	196 Rtl.	
Steuer, Abgaben	11 Rtl.	
Verwaltungskosten (Samtrichter, Licentiat usw.)	69 Rtl.	123 Rtl.
Zehrungskosten	160 Rtl.	
Baukosten	51 Rtl.	
Heu	16 Rtl.	
Lebensmittel	15 Rtl.	
Forstausgaben		
Bestallung Förster		39 Rtl.
Holzauerlohn	151 Rtl.	139 Rtl.
Fuhrlohn Holz u. ä.	42 Rtl.	
Kost für Holzarbeiten	3 Rtl.	
Verschiedenes	21 Rtl.	65 Rtl.
Reinertrag (Ablieferung an den Ortsherrn)	312 Rtl.	661 Rtl.
Summe	1.047 Rtl.	1.027 Rtl.

Offensichtlich brachte der Wald einen sicheren Ertrag; zieht man Lohn- und Fuhrkosten ab, ebenso die Ausgaben für Gerichte und Rechtsberatung, die aus den

Forstabrechnungen bezahlt wurden, so betrug der Reinertrag 1721/22 312 Rtl. und 1747 661 Rtl. Der Wald lohnte – auch wenn die Angaben mit 1690 nicht direkt vergleichbar erscheinen: Die Größenordnungen verdeutlichen die Struktur der herrschaftlichen Ökonomie. In der Ortsvorbeschreibung 1835 wird vom guten Verkauf, auch per Werrafloßerei, sowie einer hohen Rente durch Holzverkauf, übrigens auch der Gemeinde, berichtet.¹⁷⁷

Der Wert des Besitzes

1654 lag der Dreißigjährige Krieg, der auch Völkershausen in Mitleidenschaft gezogen hatte,¹⁷⁸ nur wenige Jahre zurück; die Rechnung 1654¹⁷⁹ zeigt Spuren des Krieges: So werden zwölf Grundstücke einschließlich der Obermühle als wüste Güter oder Grundstücke erwähnt.¹⁸⁰ Die Rechnung 1672 betrifft allein die Einnahmen; es sind für Völkershausen und Wipperode nur die Abgaben der „Censiten“ aufgeführt, jeder Hinweis auf die Eigenwirtschaft (Gut und Lehenhof) fehlt; allerdings hat sich die Zahl der Abgabeleistenden regional erweitert, auch werden Zinsen aus ausgeliehenem Kapital aufgeführt; Ausgaben werden nicht genannt. Für 1690 liegt eine vollständige Rechnung vor. Da das Gut verpachtet war, allerdings nur mit seinem Ackerbau, sind Einzelheiten zur Pachtwirtschaft nicht bekannt.

Die Einnahmen der Herrschaft beliefen sich 1654 auf 340 Gulden,¹⁸¹ die Ausgaben auf 283 Gulden, der Überschuss für die Herrschaft betrug somit 57 Gulden. 1690 betragen die Einnahmen 944 Rtl., darunter das Pachtgeld über 650 Rtl., die Ausgaben 672 Rtl., so dass ein deutlicher Überschuss von 272 Rtl. an die Herrschaft abgeliefert werden konnte. In späteren Jahren stieg die Pachtsumme für das Gut. Die Pächter Hinrich Asche Brökell und Hinrich Philipp Winckelmann mussten laut Pachtvertrag von 1713 für das Gut ohne Wald 1.250 Rtl. Pacht zahlen. Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer konnte seit Ende der 30er Jahre zunächst nur 800, dann 900, schließlich ab 1747 1.000 Rtl. Pachtgeld für das Gut ohne Wald erzielen.¹⁸² Huschke hat 1809/11 im Zusammenhang seines Antrages auf Vereinheitlichung aller Grundstücke zu einem Lehengut den Versuch gemacht, den

¹⁷⁷ OVB Völkershausen 1835, § 11 u. 23.

¹⁷⁸ Reinhard Wilhelm v. Eschwege klagte in Briefen 1638 und 1643 über schlimme Zerstörungen. Belehnung von 1633 bis mit 1645, StAM, Best. Akten Reichsabtei Fulda 95: 2205 Eschwege, 1. Abt. 3. Fasc. In der OVB Völkershausen 1835, § 1, wird auf Verwüstungen der Kroaten 1636 hingewiesen; man wisse nicht, ob Völkershausen damals schon bestanden habe. Kataster 1835. So unglaublich das klingt – darin könnte sich eine Erinnerung an die Folgen des Dreißigjährigen Krieges widerspiegeln.

¹⁷⁹ Rechnung 1654. Die Berechnungen stammen vom Verfasser.

¹⁸⁰ Rechnung 1654, Bl. XXVIIb.

¹⁸¹ Die Geldbeträge werden jeweils auf Gulden (Fl.) oder Reichtaler (Rtl.) ab- oder aufgerundet.

¹⁸² Vgl. Wunder: Marienhof. Brief Otto Gottfrieds Frhr. v. Verschuer 13.3.1747, in: Geschäftsbriefe, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 180. Damals bezog sich die Pacht auf die Herrschaft und das Gut Völkershausen samt beiden Vorwerken, nicht aber den Wald.

jährlichen Reinertrag des Gutes genau nachzuweisen. Er kam zu folgenden Ergebnissen: landwirtschaftlicher Ertrag 540 Rtl.¹⁸³, Wald 506 Rtl., Dienste 39 Rtl., Abgaben 180 Rtl. und Lehngeld 18 Rtl. – insgesamt 1.283 Rtl.

Ertragssituation der Herrschaft Völkershausen

Jahr	Überschuss in der Rechnung	Pacht	Reinertrag des Gutes
1654	57 Fl. = 45 Rtl. ¹⁸⁴		
1690	272 Rtl.	nur Gut: 650 Rtl.	
1713		Gut ohne Wald: 1.250 Rtl.	
1745		Gut ohne Wald: 1.000 Rtl.	
1811			1.283 Rtl.

Der Pachtvertrag muss mit dem Verkaufswert der Herrschaft verglichen werden. Geyso kaufte sie 1650 für 36.380 Rtl., er meinte, der Preis sei etwas hoch, aber letztlich gerechtfertigt. Bereits für 1604/06 und 1608 sind Verkäufe für die Hälfte des Gutes belegt, je 27.000 und 23.000 Rtl. – diese Preise galten aber gemäß einer späteren Untersuchung des Ritterschaftlichen Stiftes Kaufungen als Scheinpreise:

Übersicht zum Verkaufswert der Herrschaft Völkershausen, verglichen mit dem veranschlagten Steuerkapital (in Stfl.)

Jahr	halbes Gut	ganze Herrschaft ohne auswärtige Besitzungen und Wald	Steuergulden (Stfl.)
1604/06	27.000 Rtl. (überhöht)		
1608	23.000 Rtl. (überhöht)		
1612	10.000 Rtl. (günstig)		
1650		36.380 Rtl. („teuer“)	1652: 4.788 Stfl. ¹⁸⁵
1709		28.000 Rtl.	1702: 1.967 Stfl.
1722		50.500 Rtl.	1730: 1.967 Stfl.
1750		50.000 Rtl.	1748: 16.717 Stfl.
1798		70.000 Rtl.	1799: 16.717 Stfl.
1804		86.000 Rtl. ¹⁸⁶	

¹⁸³ Huschke korrigierte diesen Betrag nach Diskussion mit den Beamten auf 766 Rtl. Huschke Protocoll.

¹⁸⁴ Rechnung 1654, Bl. XIII b: 1 Fl. à 26 Alb.

¹⁸⁵ In die Veranlagung ist Wipperode und „Tuntzebach“ einbezogen. Steuerrechnung zu den 25 Römer Monath Ao 1652, StAM, Rechnung II, Kassel Nr. 199 (R) 1652.

¹⁸⁶ Huschke beklagt sich über den hohen Preis, der der Konjunktur geschuldet sei. Huschke Protocoll.

Tatsächlich wurden 1612 nur 10.000 Rtl. für den Verkauf der Hälfte gezahlt, dies allerdings als ein günstiger Kaufpreis bezeichnet.¹⁸⁷ Graeffendorff musste 1709 für die Herrschaft ohne Wald und auswärtige Besitzungen 28.000 Rtl. aufbringen. Verschuer erlegte 1722 für die gesamte Herrschaft einschließlich Wald, ohne die bis dahin dazugehörigen auswärtigen Besitzungen, 50.500 Rtl.; sein Sohn wollte 1750 beim Verkauf 54.000 Rtl. erzielen, erhielt aber nur 50.000 Rtl. Unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde für die gesamte Herrschaft ein Preis bezahlt, der mit den Preisen zu Anfang des 17. Jahrhunderts vergleichbar war und auch in Relation zu den Preisen des 18. Jahrhunderts steht. Die Bedeutung des Waldes ist ebenfalls für das 18. Jahrhundert klar – er entsprach etwa dem Wert des restlichen Gutes: Dies erhellen auch die Einnahmen aus der Forstwirtschaft.

Einnahmen der Herrschaft Völkershäusen aus der Forstwirtschaft

Jahr	Holz- und Mastgeld	Reinertrag
1721/22	894 Rtl.	nach Abzug allgemeiner und forstspezifischer Ausgaben 312 Rtl.
1747	1.164 Rtl.	nach Abzug forstspezifischer Ausgaben 661 Rtl.
1811	880 Rtl.	506 Rtl. ¹⁸⁸

Gut Völkershäusen mit Vorwerken einerseits, der Wald andererseits brachten den großen Ertrag, alles andere – insbesondere die Herrschaftsrechte – lieferten willkommene, aber nur ergänzende Einnahmen. Wenn der General Johann v. Geyso in seinem Testament Völkershäusen zurückhaltend, aber explizit lobte: „Dieß gutt ist zwar hoch erkaufft und ist das gehöltze hoch aestimiert, nicht weniger die freyheit und bequemigkeit, liegt auch in keinem gemenge, wann Gottes Segen und ein frommer fleißiger haußmann darbey ist, wirdt dieß gutt das seinige thun“,¹⁸⁹ bewies er damit ein zutreffendes Urteil. Genauere Aussagen zum Wert des Gutes ermöglicht der Vergleich mit benachbarten ritterschaftlichen Gütern.¹⁹⁰

¹⁸⁷ Vgl. Wunder: Marienhof.

¹⁸⁸ Huschke Protocoll.

¹⁸⁹ Väterliche Nachricht der Schulden halber, 24.11.1650, StAM, Best. 340, Dep. v. Geyso a Familiensachen I Paket 2, Teil (2), S. 22 ff. „In keinem gemenge“ muss wohl heißen, dass in Völkershäusen kein anderes Rittergut lag, denn die Ackerstücke des Gutes lagen teilweise durchaus im Gemenge mit denen der Untertanen.

¹⁹⁰ Steuerrechnungen.

Steuerveranlagung der Herrschaft Völkershäusen, Aue und Schwebda anhand des Steuerkapitals (in Steuergulden; Stichprobe 1700, 1734, 1748, 1770, 1799)

Jahr	Herrschaft Völkershäusen	Herrschaft Aue (v. Eschwege)	Herrschaft Schwebda (v. Keudell)
1700	1.967	2.844 Aue	2.330
1730	1.967	2.160 Aue 1.896 Reichensachsen	2.320
1748	16.717	8.682 Aue 3.546 Reichensachsen	2.001
1770	16.717	11.086 (einschließlich Reichensachsen)	2.917
1799	16.717	14.663	11.730

Die Steuerveranlagung blieb im Prinzip für lange Zeit gleich. Ein Bruch entstand durch die ritterschaftliche Steuerrektifikation 1735/36.¹⁹¹ Bis dahin war die Herrschaft Völkershäusen in der Veranlagung etwas weniger wert als die Herrschaften Schwebda und Aue; dies änderte sich nun (fast) dramatisch. Alle Herren haben nach der Rektifikation,¹⁹² die sich in einigen Fällen lange Zeit hinzog, deutlich mehr zu zahlen, die v. Keudell das Fünffache, die Eschwege fast das Sechsfache und die Besitzer von Völkershäusen mehr als das Achtfache. Die Erhöhungen haben ihre Ursache in der genaueren und intensiveren Erfassung der Güter, oft hatten die Adligen etwa die Hälfte des Wertes ihrer Güter verschwiegen. Die Verschiebung hat wohl auch spezifische Gründe: Völkershäusen rückte im Vergleich der drei Nachbarn deutlich nach vorn wegen der Intensivierung der Wirtschaft, auf die die Neubauten Hattorfs hinweisen, wegen der Ergiebigkeit des Vorwerks Teufelstal sowie der gestiegenen Nutzung der Wälder.

Sieht man sich die Veranlagung genauer an und vergleicht alle niederhessischen Adelsgüter miteinander (1730), so gehörte Verschuer als Herr von Völkershäusen ohne Berücksichtigung des Solzer Besitzes damals unter den knapp 100 veranschlagten Herren zu den weniger wohlhabenden, er stand an 40. Stelle (1.967 Steuergulden);¹⁹³ die benachbarten Eschwege in Aue waren deutlich wohlhabender (5.819 Steuergulden). Allerdings hatte der Besitzer von Völkershäusen, wie Johann

¹⁹¹ Hollenberg: Landstände, S. 1-22.

¹⁹² Die Rektifikationsakten für den Adel scheinen nicht erhalten zu sein.

¹⁹³ Eigene Berechnung. Gezählt wurden alle Adligen, wie sie in der Steuerrechnung enthalten sind, unabhängig davon, ob sie Hintersassen hatten oder nicht. Manche Familien sind mit mehreren Personen oder Personengruppen (Erben, Gebrüder, Vetter) aufgeführt: Diese wurden entsprechend der Steuerrechnung jeweils als eine Steuereinheit gezählt. Die Familie Verschuer waren durch den Doppelbesitz Solz und Völkershäusen – sonst nicht üblich – relativ wohlhabend: Für Solz betrug der Steueranschlag 1.761 Stfl.; zusammengenommen rückte Verschuer auf den 16. Platz (3.727 Stfl.), gehörte also zu den wohlhabenden Adligen. Er verdiente 1730 als Geheimer Rat in Stockholm jährlich 785 Rtl. 5 Alb. Bestellung des Herren geheimbden Raths Baron von Verschuer 1730-1737, StAM, Best. 5, Nr. 16430.

Geyso festgestellt hatte, den Vorteil, Völkershausen allein zu besitzen – im Gegensatz etwa zu den Besitzern von Aue oder Reichensachsen. Nach der Steuerrektifikation hatte sich die Lage allerdings geändert. Jetzt lag die Rittergutseinheit Völkershausen – so 1770 – mit 16.717 Steuergulden an 12. Stelle von etwa 130 adeligen Steuereinheiten; die Eschwege hatten damals für Aue und Reichensachsen ein Steuerkapital von 11.086 Steuergulden (22. Stelle).¹⁹⁴ Völkershausen gehörte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu den ertragreichen und wertvollen Gütern der Landgrafschaft Hessen-Kassel.¹⁹⁵ So erscheint es nicht als Zufall, dass als Nachfolger der Hattorf die Landgräfin von Hessen-Philippsthal, der erfolgreiche Kaufmann Huschke und der angehende Kurfürst von Hessen-Kassel in Erscheinung traten.

Gemeinde und Dorf

Das Dorf Völkershausen bestand aus dem Personenverband der Gemeinde (in der Sprache des Gutsherrn „den Hintersassen“ oder „den Untertanen“), dem „adeligen Haus“ sowie Menschen, die nicht zur Gemeinde gehörten, aber im Dorf lebten. Genaue Angaben zur Gemeinde ergeben sich aus der Ortsvorbeschreibung 1745 und den Katastern 1737/45 sowie 1794,¹⁹⁶ die Rechnungen aus der Geysoschen Zeit bieten nur ergänzende Angaben, da ihr Zweck die Abrechnung der Herrschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben war, nicht der Blick auf die „Untertanen“.

„Häuser“ und Gemeinde¹⁹⁷

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts umfasste die Gemeinde der „Dorfschaft“ Völkershausen 39 „Häuser“, Mitte des 18. Jahrhunderts war deren Zahl auf 52 gestiegen, Die 52 „Häuser“, also Haushalte, waren die Gemeinde und hatten die vollen Rechte an der Gemeindevnutzung, waren aber auch mit Abgaben und Frondiensten an den Ortsherrn belastet.¹⁹⁸

¹⁹⁴ Steuerrechnung, StAM, Bestand Rechnung II, Kassel Nr. 199 (R) 1730 und 1770.

¹⁹⁵ Der sehr ergiebige Forschungsblick von Gregory W. Pedlow: *The Survival of the Hessian Nobility*, Princeton 1988, richtet sich auf die Familien der Hessischen Ritterschaft (in die die v. Verschuer erst 1820 aufgenommen wurde, die Geyso nicht), nicht auf die Adelsdörfer und Güter als solche.

¹⁹⁶ Kataster 1737, Kataster 1745, Kataster 1794. Das Kataster von 1737 ist der Entwurf zu dem Kataster von 1745; aus der Zeitverschiebung ergeben sich allerdings nützliche Hinweise.

¹⁹⁷ Zu den Rechtsverhältnissen und den Belastungen der Bauern vgl. Eihachiro Sakai: *Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung*, Melsungen 1967 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 7).

¹⁹⁸ Eine Ausnahme machte 1737 Nicolaus Pfeil, der nur einfaches Haus hatte, zins- und dienstfrei war, nur einen Garten von $\frac{1}{4}$ Acker, sonst aber kein Land besaß. Auch hatte er keine Gemeindevnutzung, war aber nicht als Hintersasse eingetragen. Kataster 1737, p. 52.



Häuser in der Dorfstraße (Blick nach Süden)

Dazu kamen damals neun „einfache Häuser“ von „Hintersassen“,¹⁹⁹ diese hatten geringere Rechte im Dorf: Sie hatten keinen Zugang zur Gemeindennutzung, brauchten allerdings auch weder Erbzins noch Schneidegeld zu geben oder Frondienste zu leisten; sie konnten aber Vieh halten und Land besitzen, für letzteres hatten sie wie andere „Häuser“ Korn, Hafer und evtl. Federvieh zu entrichten. „Beisassen“,²⁰⁰ von denen es 1745 17 gab, hatten kein eigenes Haus und verfügten auch nicht über Land, konnten aber eine Kuh besitzen.²⁰¹

Die „Häuser“ im dargestellten Sinne hatten ein Haus und eine Hofreite mit Garten (meist zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Acker), viele auch Scheuer und Stallung.²⁰² Alle

¹⁹⁹ In der OVB Völkershäuser werden die „einfachen Häuser“ nicht charakterisiert. Im „Summarische[n] Abschluß“, Bl. 158, werden sie von den 52 Häusern und „Hofreyden“ abgesetzt. „Hintersassen“ sind offensichtlich mit den „Häuslern“ bei Brigitta Vits: Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1993 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 25), z. B. S. 96 f., gleichzusetzen. Der Ausdruck „Hintersassen“ wird in den Steuerrechnungen des Adels für die „Untertanen“ gebraucht.

²⁰⁰ Beisassen werden im Kataster 1737 nicht genannt. „Arme Beisassen waren Mieter ohne Grundbesitz.“ Vits: Hüfner, S. 97.

²⁰¹ Im Kataster 1745 werden Schweine nicht aufgeführt. Sie werden weder bei Kontribution noch Steuer berücksichtigt.

²⁰² 1737 hatten 32 Haushalte Haus, Hofreite, Scheuer und Stallung, vier Haushalte Haus, Hofreite und Stallung, ein Haushalt Haus, Hofreite und Scheuer, zwei Haushalte nur ein Haus (Niclaus Pfeil und Dieterich Wilhelm, der die Braugerechtigkeit und den Holzanspruch besaß, 5 Stücke Land hatte und auch Frondienste leisten musste), 13 Haushalte Haus und Hofreite allein.

„Häuser“ besaßen Grundstücke, allerdings oft nur sehr kleine; dazu gehörte jeweils auch eine Wiese im Umfang von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Acker, nur Ackerleute hatten mehr Wiesen (9 Ackerleute hatten 2 bis 6 Acker Wiese). Jeder der 52 Haushalte verfügte über Gemeindennutzungen, an denen die Herrschaft keinen Anteil hatte: $\frac{1}{4}$ Acker Land, Braurecht (die Braugerechtigkeit wanderte reihum von Haus zu Haus: 3 $\frac{1}{2}$ Malter Gerste konnten alle 2 $\frac{1}{2}$ Jahre zu Bier gebraut werden) und Anspruch auf jährlich 45 Wellen Reisigholz sowie für den Fall des Hausbaus auf vier Eichenstämme aus dem Gemeindewald. Die Gemeinde teilte sich mit der Herrschaft die Hude- und Weidegerechtigkeit in der gesamten Dorfflur.²⁰³

Abgaben der „Häuser“²⁰⁴

Hausbesitz	Erbzins: 3 Albus 8 Heller Federviehabgaben: 2 Hähne, 1 Huhn, 60 Eier
Grundbesitz	Korn und Hafer: einige Metzen oder Teile einer Metze ²⁰⁵ , teilweise auch Zinsen und Gänse ²⁰⁶
Landkauf und -verkauf	10. Pfennig Lehngeld

Die Geldabgaben (Erbzins, Schneidegeld) betragen 16 Albus 8 Heller; rechnet man die Federviehabgaben um,²⁰⁷ so kommen 14 Albus hinzu, insgesamt mussten die meisten „Häuser“ 30 Albus acht Heller, also fast einen Reichstaler bar erlegen. Die Hufenbesitzer hatten 5 Rtl. 26 Albus 8 Heller zu zahlen, waren allerdings von den Diensten außer bei Bauvorhaben freigestellt. Zum Vergleich sei auf das mögliche Einkommen (1724/25) und die Kontribution eines Tagelöhners (1745) hingewiesen. Er konnte, hatte er Arbeit, fünf Albus vier Heller als Lohn pro Tag verdienen;²⁰⁸ die Kontribution eines bessergestellten Tagelöhners lag 1745 bei acht Albus monatlich oder drei Reichstaler jährlich.²⁰⁹ Die Belastung der Untertanen durch die Abgaben an die örtliche Herrschaft erscheint angesichts dieser Relation für das 18. Jahrhundert eher erträglich.

²⁰³ OVB Völkershäuser 1745, § 13.

²⁰⁴ Kataster 1745.

²⁰⁵ Ackerleute zahlten entsprechend dem Besitz, ohne dass dies genau zu bestimmen wäre, die höchsten Beträge, in einem Fall 2 Malter $7\frac{1}{4}$ Metzen Korn und 2 Malter $5\frac{1}{8}$ Metzen Hafer, meist um je 1 Malter oder weniger; viele Tagelöhner zahlten trotz Landbesitz keine Getreideabgabe.

²⁰⁶ Es ist unklar, nach welchen Kriterien für Grundstücke zusätzliche Abgaben an Zinsen (zwölf „Häuser“, darunter ein Hintersasse, mit Zinsen zwischen vier Heller und acht Albus) und Gänsen (20 „Häuser“, darunter ein Hintersasse, mit zwischen einer Sechstel Gans und drei Gänsen) zu leisten waren.

²⁰⁷ Die Preise für Federvieh sind 1654 und 1690 dieselben; insofern nehme ich an, dass sich diese auch in der Folgezeit nicht geändert haben.

²⁰⁸ Wunder, Marienhof.

²⁰⁹ Als Beispiel sei Tobias Clauß angeführt. Er war Tagelöhner beim Vorwerksbau (Holzfäller).

Dienste der „Häuser“²¹⁰

alle „Häuser“	Schneidegeld (Fruchtschneiden) 13 Alb. ²¹¹
5 Hufenbesitzer Spanndienste	„Burg-Baufuhrdienste“ ²¹²
	Dienstgeld 4 Rtl. 28 Alb. je Hufe (Ablösung für Spanndienste)
46 übrige Haushalte Hand- und Gehdienste	2 Schock Dienstholz
	2 Schock Flachs brechen, schwingen und 2 Pfund Flachs spinnen
	Flachs auf dem Felde rupfen, binden und zu Hause „reffen“; Knoten reinmachen, aus dem Wasser waschen und aufstauchen
	Mist der Schafställe auf die Felder bringen
	Weißer und brauner Kraut- und Kohlrübenpflanzen setzen, behacken, Kraut aushauen und laden; gelbe und weiße Rüben ausgraben und zu Hause abschneiden
	Heu und Grummet „hauen“ (fünf halbe Tage) und „trocken machen“ (96 Stunden)
	Botengänge (je 6 Meilen)
	bei Bauten Kalk löschen und Ziegel „aufhängen“

Die Frondienste lassen sich trotz des fehlenden Dienstregisters aus dem Prozess der Gemeinde gegen Huschke 1808/10 sowie der Taxation, die Huschke nach dem Prozess erstellte,²¹³ annähernd ermitteln; sie werden in manchen Punkten durch die Rechnung 1690 bestätigt.

Die zeitliche Belastung der Haushalte²¹⁴ ist nicht einfach zu ermitteln. Aus der Taxation 1811 kann man folgende zeitliche Belastung für Handdienste entsprechend den Zeitangaben und einzelnen Angaben zur Verköstigung (z. B. Mahlzeiten, Umfang der Kost) schätzen: einen halben Tag zwei Schock Dienstholz machen, einen Tag zwei Schock Flachs brechen und schwingen, zwei-einhalb Tage Heu und Grummet hauen, acht Tage Heu und Grummet „trocken machen“ und zwei Tage Botengänge erledigen. Die ermittelten 14 Tage sind ein Minimum, da die zur Grundlage dienende Taxation nur noch die nach dem teilweise verlorenen Prozess verbliebenen vier von acht Diensten anführt.

Aus der Rechnung 1690 kann man die damalige Inanspruchnahme im Einzelnen – ausgenommen das verpachtete Gut – nachweisen. Für die Heuernte, Mistbreiten auf dem Lehenhof und für den Bau des Jägerhauses wurden für

²¹⁰ Die letzten Dienste wurden 1851 abgelöst (OVV Völkershäuser 1835, § 40).

²¹¹ Dieses Schneidegeld musste auch der Besitzer der Großburschläer Hufe zahlen. Der Besitzer der Keudellschen Hufe war frei davon.

²¹² OVV Völkershäuser 1745, § 20.

²¹³ Im Prozess wurde von den Untertanen nicht bestritten, dass die angeführten Dienste üblich waren.

²¹⁴ Die Dienste waren jeweils auf die Arbeitskraft einer Person pro Haus bezogen.

vermutlich 35 dienstpflichtige Haushalte insgesamt 158,5 Dienstage verwandt: Das sind je Haushalt 4 ½ Tage pro Jahr. Für Fuhrdienste zum Bau des Jägerhauses mussten 5 Hufenbesitzer etwa 15 Tage aufwenden, also je Person drei Tage. Der Bau des Jägerhauses 1690 war ebenso ein einmaliges Ereignis wie der des Vorwerks 1724/25, für den Kalk- und Ziegelarbeiten im Schloss anfielen.²¹⁵ Dem Pächter des Gutes standen 1690 die gleichen Dienste zu wie dem den Lehenhof beaufsichtigenden Vogt, so dass die Angaben 1690 tatsächlich nur den geringeren Teil der Dienste abdeckten, denn der Lehenhof war der kleinere Teil des gesamten adeligen Eigenbetriebes.

Eine Hochrechnung der ursprünglichen Hand- und Gehdienste auf mindestens einen Monat könnte daher realistisch sein, wobei zu bedenken ist, dass die anfallenden Dienste jeweils in die Zeit fielen, da auch der Dienstleistende sich um seine Äcker zu kümmern hatte. Dienste mussten dem Ackermann und begüterten Tagelöhner schwerer fallen als dem Tagelöhner, der wenig oder keinen Besitz hatte. Für letzteren mag die Gelegenheit zu einem Minimaleinkommen willkommen gewesen sein (gute Verköstigung, evtl. Geldeinnahmen wie Spinnerlohn).

Ob die Dienste im Ganzen eher erträglich oder unerträglich gewesen sind, mag offen bleiben. Es fällt auf, dass die Klage der Gemeinde gegen Huschke wenig konkret ist.²¹⁶ Die Argumentation deutet jedenfalls auf eine Einengung des Dispositionsspielraumes hin, denn ein Einwohner sei „nicht imstande über einen Theil seiner Zeit frey zu disponiren.“ Diese Formulierung ist sicherlich eher dem Advokaten als den Untertanen zuzuschreiben, drückt aber doch wohl deren vorherrschende Einstellung aus. Die Klage ist nicht allein mit den Auswirkungen des Königreichs Westfalen in Hessen-Kassel zu erklären, denn Auseinandersetzungen über die Dienste finden sich schon im 17. Jahrhundert, zudem auch in vielen Nachbardörfern. Nicht nur die Struktur der Gerichts- und Grundherrschaft mit Abgaben und Diensten, sondern auch das Verhalten der Beteiligten zu ihr ist althergebracht; neu ist vermutlich die Nichtinanspruchnahme bestimmter Dienste seit den 1790er Jahren sowie die stärkere kaufmännische Nutzung von Diensten durch den Bürgerlichen Huschke.

Zu den grundherrlichen Abgaben und Diensten kamen Steuern und Kontribution, Zehnte gab es wie in den Nachbardörfern nicht. Die landesherrlichen Abgaben lagen in der Summe deutlich höher als die grundherrlichen. Die Steuerzahlung betrug für die Gemeinde bei einem Steuerstock von 3.371 Steuergulden z. B. Petri 1770 fast 24 Rtl.,²¹⁷ die Kontribution hingegen 1745 257 Rtl.²¹⁸ Selbst wenn die Steuern zweimal jährlich zu bezahlen waren und in ihrer Höhe je nach Zweck und Bewilligung schwankten, so ist doch deutlich, dass sie verglichen mit

²¹⁵ Vgl. Wunder: Marienhof.

²¹⁶ Zu beachten ist auch, dass die Kläger angeben, bestimmte Dienste seien seit 1798 eingestellt (Holz) oder reduziert (Flachsbrechen, Mistbreiten etc.) worden.

²¹⁷ Steuerrechnungen.

²¹⁸ Kataster 1745, S. 665. Die unterschiedlichen Jahresdaten sind hier von geringer Bedeutung, da die Zahlungen im Prinzip über die Jahre gleich blieben.

der Kontribution gering waren. Die Aufteilung auf die einzelnen „Häuser“ ist unbekannt, vermutlich war sie ähnlich wie bei der Kontribution.

Die Gemeinde besaß die Gemeindewaldung (1794: 261 Acker), ein Schulhaus, ein Wirtshaus, ein Brauhaus, einen Gemeindeanger (nur sechs Ruten groß), einen „Totenhof“ (neben dem der Herrschaft),²¹⁹ einen Schulgarten und ein Hirtenhaus.²²⁰ Im Gemeindedienst standen drei Gerichtsschöffen, eine angesehene Aufgabe, die meist mit dem des Kirchenältesten oder Senioren gekoppelt erscheint,²²¹ zwei Vorsteher²²² sowie ein Kuh- und Schweinehirt.²²³ Ein Gemeindeauftrag könnte auch die Ausübung oder Beaufsichtigung des wechselnden Braurechts gewesen sein.²²⁴ 1735 wird der Braumeister Martin Börner erwähnt, 1745 der Bender und Braumeister Christian Reifferth, 1776 wiederum ein Martin Börner.²²⁵

Im Dienst des Ortsherrn stand der Schultheiß,²²⁶ der zugleich Vertrauensmann der Gemeinde war, wie sich an später zu schildernden Vorkommnissen zeigte.

²¹⁹ Bach: Kirchenstatistik, S. 316, schreibt, dass 1729 der „Totenhof außerhalb des Dorfes angelegt worden“ ist. Die Kataster und andere Unterlagen sagen dazu nichts aus. Nach dem Kataster 1794 lagen die beiden Friedhöfe nahe dem Schulhaus.

²²⁰ Kataster 1745.

²²¹ In den Kirchenbüchern wie auch in Akten werden für das 18. Jahrhundert als Gerichtsschöffen und Kirchenälteste genannt: Mathias Nicolaus Höltzerkopf (1727), später dann Johann Melchior Böttner (1775, †1781, Zimmermann), Johannes Glantz (1775, †1776), Christoph Würschmid (tot 1793), Johannes Börner (1788), Christoph Schmerbach (Ehefrau †1805, Hufenbesitzer). Den Pfarrer Beinhauer zu Altenburschla und Völckershausen pto Frey-Gebraues betr. 1775 betr. Accisefreiheit, StAM, Best. 40 a, Rubr. 2, Nr. 3235. Gerichtsschöffen waren auch der Schultheiß Christian Appel (1769, †1800) sowie ohne anderes Amt Tobias Wurschmidt (1775, †1790) und Johann Friedrich Sittig Menges (†1806, Ackermann). Der Schultheiß Johannes Appel (seit 1748, †1773, Schneider), Christians Vater, war auch Kirchsenior.

²²² Offensichtlich handelt es sich um ein Kollegialorgan, über dessen Tätigkeit aus den hier benutzten Quellen nichts bekannt ist. Im Prozess Gemeinde/Huschke 1808/10 werden unter den Klägern die beiden Vorsteher an dritter Stelle nach dem Schultheiß und den Gerichtsschöffen genannt. Nach Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38), S. 38 ff., kann es sich um sehr verschiedene Aufgaben handeln; möglicherweise trifft die Charakterisierung „Polizeiorgan“ (S. 64) zu, da die anderen von Reyer genannten Aufgaben ausscheiden.

²²³ In den Kirchenbüchern wird erwähnt: Hirte, Kuhhirte, Dorfhirte, Gemeindehirt (1728, 1730, 1765, 1770, 1773, 1777, 1778, 1778/88, 1796, 1799, 1800, 1802, 1805), nie ein Schweinehirt. In OVB Völckershausen 1745, § 17, heißt es „1 Kuhe- und Schweinehirt.“ All dies legt es nahe, von einer Person auszugehen, obwohl sich dies in der Praxis schwer vorstellen lässt.

²²⁴ Im nahe gelegenen Datterode war der Braumeister ein Gemeindeamt. 850 Jahre Datterode von 1141 bis 1991, hrsg. vom Festausschuss Datterode, Red. u. Schriftl. Karl Kollmann, Ringgau-Datterode 1991, S. 83.

²²⁵ Im Kataster 1745 ist Reifferth der Nachbesitzer des Hauses von Valten Börner; nach Reifferth besaß Martin Börner das Haus. Aus dem Kirchenbuch sind keine Aufschlüsse zu einer möglichen Verwandtschaft zu erhalten.

²²⁶ Zu den Aufgaben wie zur Bezahlung fanden sich bisher keine Unterlagen. In den Rechnungen der v. Geysso von 1654 und 1690 wird der Schultheiß nicht erwähnt. In den Katastern 1737 und 1745 wird keine Einnahme vermerkt; er leistet dieselben Abgaben wie alle anderen; es heißt „und nehret sich seiner güter“. Aus der Forstrechnung 1747 geht hervor, dass der Schultheiß ein Klaffer

1728-1745 ist Jacob Pfeil, ein „armer“ Ackermann mit neun Ackern Besitz, als Schultheiß belegt, zugleich Kirchsenior. Zum Nachfolger wurde 1747 Johannes Appell bestimmt, ein Schneider mit elf Ackern, auch Kirchsenior; seine Familie behielt das Schultheißenamt offensichtlich längere Zeit (der Sohn Christian Appell war ab 1769 Schultheiß, der Enkel Johann Wilhelm Appell ist in diesem Amt 1803 belegt).

Pfarrer und Schulmeister

In geistlichen Diensten standen der Pfarrer und der Schulmeister. Beide waren wichtige Repräsentanten des Kasseler Landesherrn, wie sich etwa an der Teilnahme der Huldigung 1731 in Wanfried zeigt, bei der beide die einzigen Vertreter aus Völkershäusern waren.



Innenhof des Ritterguts Völkershäusern mit 1727 erbauter Kirche

Das Patronatsrecht, als Recht zum Vorschlag an das Konsistorium, lag beim Ortsherrn. Oft versorgte der Pfarrer eines Nachbardorfes – Altenburschla (1747-1824), Ranbach (1730-1747), Wanfried (lange Zeit im 17. Jahrhundert) – die Pfarre,²²⁷ obwohl die Kirche nach Ausweis der Ortsvorbeschreibungen 1745 (§ 5) und 1835 (§ 13) eine Mutterkirche war. Sidonia v. Boineburg, die Witwe Johann Christophs v. Geysso, und der Vormund Valentin v. Geysso baten das Konsistorium 1684 um einen eigenen Pfarrer für Völkershäusern, da der Gottesdienst zu spät

Klafterholz und ein Schock Markholz umsonst bekommt. Johannes Appell war 1768 zugleich „Kontributionserheber“. Anlegung einer neuen Zollstätte in dem Hattorfischen Gericht von Völkershäusern, StAM, Best. 17 II, Nr. 2301. 1745 erhielt der „Dorferheber“ monatlich 10 Alb. 8 Hlr. Kataster 1745, S. 665.

²²⁷ Kirchenbuch 1723-1774. Vgl. Bach: Kirchenstatistik, S. 317. Die Gründe für die wiederholte Verbindung mit einer Nachbargemeinde bedürfen einer eigenen Untersuchung.

stattfinde, „wan die Leite schon theils anderwärts hinverlaufen theils aber mit brandwein sich angefüllt haben“, auch sonst die geistliche Versorgung, etwa für die Kinder, schlecht sei; Valentin v. Geyso stiftete ein Kapital von 200 Rtl. an die Kirche.²²⁸

Wenn der Pfarrer seinen Sitz in Völkershausen hatte wie 1684-1730 (z. B. Pfarrer Reinhard 1725-1730, so wohnte er im Pfarrhaus (mit Garten). Da er nicht zur Gemeinde gehörte, hatte er auch keinen Anteil an den Gemeinudenutzungen.²²⁹ Seine Einnahmen bestanden aus:²³⁰ ggf. freie Wohnung mit Garten, sieben Acker Land, Holz aus dem Kirchenholz ($\frac{2}{3}$ des Holzhauses von 53 Acker alle acht Jahre), vier Schock Wellen aus der Gemeindewaldung, von der Herrschaft sieben Reichstaler, sechs Malter Korn und sechs Malter Gerste, aus einem Legat Haffer 1725 $2\frac{1}{2}$ Rtl., aus den Kircheneinnahmen (Kirchenkasten, Stiftung) 27 Rtl. sowie 20 Albus Accidentien.²³¹

Die Kirche, in das Schlossgebäude eingebaut, gehörte nicht zum Rittergut, allerdings war sie 1727 vom Kirchenpatron und Gutsherrn Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer, im Wesentlichen auf seine Kosten, allerdings ohne Verpflichtung dazu, neu erbaut worden – möglicherweise spielten Repräsentationsbedürfnis und spezifische Frömmigkeit eine Rolle.²³² Die Gemeinde leistete die Fuhr- und Handdienste, ließ die Glocke gießen und war für die Reparatur der Kirche zuständig.²³³ Zur Unterhaltung des Gebäudes diente das Kirchenholz ($\frac{1}{3}$ des Holzhauses alle acht Jahre). Da der Gutsherr den Dachboden für Gutzwecke nutzte, gab es Streit, wer Reparaturen an der Decke der Kirche zahlen musste: Die Regierung entschied 1792 zugunsten des Pfarrers gegen den Ortsherrn.²³⁴

²²⁸ Die Pfarrstelle zu Völkershausen betr. 1650-1743, StAM, Best. 315, Landeskirchenamt e Spec. Cassel Völkershausen I 2.

²²⁹ OVB Völkershausen 1835, § 14.

²³⁰ OVB Völkershausen 1745, § 6-7. In der OVB Völkershausen 1835 werden weitere Einnahmen sowohl des Pfarrers wie des Lehrers genannt. So sollte der Pfarrer von jedem „Haus“ eine Dreiviertel Eschweger Metzze Hafer erhalten, was insgesamt 2 Viertel $12\frac{1}{4}$ Metzen ergab. Die OVB Völkershausen 1745 macht zwar insgesamt keinen sehr sorgfältigen Eindruck, aber ohne weitere Belege ist es problematisch, die Haferabgabe, 1745 nicht erwähnt, wirklich als alt anzusehen, wie dies 1835 behauptet wird. 1775 wird dem Pfarrer der accisefreie Ausschank von Freigebräu von der Regierung streitig gemacht: Er kann sich aber durchsetzen Den Pfarrer Beinhauer zu Altenburschla und Völkershausen pto Frey-Gebraues betr. 1775 betr. Accisefreiheit, StAM, Best. 40 a, Rubr. 2, Nr. 3235.

²³¹ Ihre Höhe kann nur geschätzt werden. Gab es im Jahr bspw. drei Heiraten (je 16 Alb.), fünf Taufen (ehelich je 8 Alb.) und drei Begräbnisse (im Durchschnitt je 24 Alb.), so betrug die zusätzliche Einnahme pro Jahr 5 Rtl. Bach: Kirchenstatistik, S. 317, gibt für 1835 folgende Besoldung an: Geld $28\frac{3}{8}$ Rtl., Accidentien $26\frac{7}{12}$ Rtl., Frucht $51\frac{7}{24}$ Rtl., Holz $11\frac{1}{3}$ Rtl., $5\frac{3}{4}$ Acker Land 15 Rtl., Kleineres $3\frac{5}{12}$ Rtl., Wohnung 12 Rtl., Summe 148 Rtl. Diese Berechnung ist von der zu 1745 nicht sehr weit entfernt. Bemerkenswert ist die Höhe der Accidentien, die für 1745 nicht möglich erschiene.

²³² Wunder: Marienhof.

²³³ Vgl. OVB Völkershausen 1745, § 6 und OVB Völkershausen 1835, § 13.

²³⁴ (Hofrat) v. Hattorf c Beinhauer 1789/92 Kirchenreparatur betr., StAM, Best. 261 Ält. Akten H 395.

Im Kirchenbuch sind zwei Kirchenämter bezeugt: einmal der Kastenmeister²³⁵, oft der Kirchenälteste²³⁶. Letzteres war immer mit einem einflussreichen Amt in der Gemeinde (Gerichtsschöffe, Schultheiß) verbunden.

Der im Ort nach dem Pfarrer wichtigste geistliche Bediente war der Schulmeister/Schuldienner, zugleich Organist,²³⁷ schon 1638 bezeugt.²³⁸ Er stand in Diensten der Gemeinde, unterstand aber dem Konsistorium. Ihm waren als Einnahmen zugewiesen:²³⁹ eine gemeindliche Wohnung im Schulhaus mit Garten, eineinhalb Acker Land, von jedem Haus zwei Metzen Korn, also 104 Metzen Korn (fast sieben Malter), vier Schock Wellen aus dem Gemeindewald, zehn Reichstaler 20 Alb. aus Kircheneinkommen und Stiftung, in der Sommerschule von jedem Kind zwei Groschen, (zwei Albus acht Heller), d. h. bei geschätzten 20 Kindern etwa ein Reichstaler 19 Albus,²⁴⁰ sowie Accidentien.²⁴¹

Der Lehrer erhielt etwa ein Viertel bis ein Drittel des Einkommens des Pfarrers; er konnte davon nicht leben.²⁴² Der „Schulmeister“ Johann Georg Hose, schon 1723 im Kirchenbuch genannt, starb etwa 1737; er stammte aus einer Völkershausener Familie und besaß ein eigenes Haus mit Hofreite, Stall (für eine Kuh und ein Schwein) und Scheuer; zugleich arbeitete er als Leineweber und produzierte „Kauftuch“; seine Witwe lebte vom Spinnen; er hatte ein bisschen eigenes Land und Wiese (2 $\frac{1}{8}$ Acker). Im Unterschied zum Pfarrer gehörte er also zur Gemeinde, er war sogar relativ gut gestellt (in der Schätzung des Steuerkapitals 1737 steht er an 15. Stelle). 1743 bis 1752 ist Johann Peter Müller, ebenfalls Leineweber,²⁴³ als Schulmeister bezeugt, ohne Verbindung zu

²³⁵ 1729 Johann Heinrich Glantz.

²³⁶ 1727 Mathias Nicolaus Höltzerkopff; 1724 starb der Kirchsenior Ludwig Schehlhase, der auch Acciser war, nach 34-jähriger Tätigkeit. Außerdem werden genannt: Johann Jacob Pfeil, Schultheiß, 1728/37; Johann Appel, Schneider, †1773, auch Schultheiß; Johann Melchior Böttner, Zimmermann, †1781, auch Gerichtsschöffe; Johann Glantz, Ackermann, †1776, ebenso; Christof Würschmid, Ackermann, ebenso, gestorben vor 1782; Johannes Börner, ebenso, 1799 erwähnt. Kirchenbücher.

²³⁷ OVB Völkershausen 1835, § 14, ist der Schullehrer für den zweiten Gottesdienst zuständig; ob das schon für das 18. Jahrhundert galt, ist unbekannt.

²³⁸ Diensttagebuch Johannes Hütteroth, Kirchenkreisarchiv Eschwege, ohne Signatur, Eintrag 7. November 1638.

²³⁹ OVB Völkershausen 1745, § 8.

²⁴⁰ Über die Winterschule wird 1745 nichts ausgesagt: Vermutlich war dies die normale Schulzeit. In der OVB Völkershausen 1835, § 16 heißt es, zur Beheizung der Schule sei Holzgeld oder Holz mitzubringen.

²⁴¹ Berechnet man die Accidentien wie beim Pfarrer, so ergaben sich zusätzliche Einnahmen von etwa 1 $\frac{1}{2}$ Rtl.

²⁴² Im Kataster 1745 wird als Beisasse erwähnt: „J. Deichmeyer, ein abgedanckter Schuldienner und bekommt GnadenTractament“. Er ist für Völkershausen nicht belegt, möglicherweise kam er von auswärts oder war vor J. G. Hose tätig? – Melchior Böttner ist 1794 als Landbesitzer genannt. Im Kataster wird der Bewohner des Schulhauses nicht aufgeführt, denn als Schuldienner ist er weder Haus- noch Grundstücksbesitzer.

²⁴³ Kataster 1745: „treibt das Leineweben mit einem Stuhl“.

einer einheimischen Familie, seine Frau stammt aus Hausen (Heirat 1743), die Taufpaten der fünf Kinder kommen fast ausschließlich dorthin,²⁴⁴ so war er wohl ebenfalls aus Hausen; als Beisasse war er kein vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde. 1765 ist Johann Christoph Lohrbach aus Völkershausen Schulmeister, 1772 heiratete seine Witwe. Seit 1770 wird als Schulmeister Johann Valentin Böttner (geb. 1726) erwähnt, Sohn des Zimmermanns und Kirchenältesten Johann Melchior Böttner, er starb 1787. Nur für 1781 ist der Schulmeister Ciriacus Hesse bezeugt, der sonst in Völkershausen unbekannt ist. Johann Melchior Böttner, Sohn Johann Valentins, wird seit 1788 als Schulmeister genannt und als „Herr“ bezeichnet; er heiratete 1788 eine Kaufmannstochter Wedemeyer aus Einbeck, die aus dem Hattorfschen Gutshaushalt stammte und eine Verwandte der Frau v. Hattorf war.

Über den Erfolg der Schulunterweisung gibt es nur zwei Angaben. Als 1808 eine Prozessvollmacht für die Gemeinde unterschrieben wurde, gaben neun der 42 unterzeichnenden Hausbesitzer ein Handzeichen,²⁴⁵ also konnten etwa 20% nicht einmal ihren Namen schreiben. 1835 bei der Untersuchung der Lehnbarkeit der Grundstücke unterschrieben 53 Grundeigentümer persönlich, darunter 15 mit Handzeichen, dabei allein elf Frauen; also konnten damals unter diesen Grundeigentümern 28% ihren Namen nicht schreiben.²⁴⁶

Erwerb

Dorf und Gemeinde waren vom Gut geprägt, aber die Ackerleute waren ein bestimmendes Element der Gemeinde. Immerhin konnten 1737/45 14 der 16²⁴⁷ Ackerleute vom Ackerbau leben, also etwa 25 % der Haushalte, darunter sieben Hufenbesitzer: Fünf unterstanden dem Gutsherrn von Völkershausen, einer war dem Herrn v. Keudell auf Keudellstein dienstpflichtig, einer dem Stift Großburschla, das der Abtei Fulda gehörte. 1796 bis 1809 werden in den Kirchenbüchern 22 Ackerleute genannt, darunter sieben betagte; die Zahl der Ackerleute dürfte daher verglichen mit 1737/45 gleichgeblieben sein. Die Größe der 14 Höfe bewegte 1737 zwischen 20 und 66 Acker, 1745 zwischen 26 und 89 Acker.²⁴⁸ Sechs Ackerleute hatten eine Magd²⁴⁹ und drei einen Knecht. Sie nahmen

²⁴⁴ Kirchenbuch 1723 bis 1774, Einträge 1743 bis 1752.

²⁴⁵ Vollmacht vom 27.10.1808, in: Gemeinde Völkershausen c[on]tra Huschke, StAM, Best. 261 Ält. Akten V 139.

²⁴⁶ Acta die stattgehabte Untersuchung der rechtlichen Verhältnisse der Grundgüter der Gemarkung betr., StAM, Best. 49d, Eschwege 549.

²⁴⁷ Wie die Aufstellung aller Haushaltsvorstände zeigt, sind zwei Ackerleute nicht wohlhabend: Johann Schehlhaase und Tobias Wurschmidt, der im Kataster als Meier (Ort unbekannt) aufgeführt wird.

²⁴⁸ In der OVB Völkershausen 1835, § 11, wird von „wenigen mittelmäßig begüterten Bauern“ berichtet, allerdings waren damals große Bauerngüter bereits geteilt worden.

²⁴⁹ Dreimal ist eine Magd als Arbeitskraft offensichtlich Ersatz für das Fehlen von Ehefrau oder Ehemann.

Zuverdienst gern in Anspruch: Drei Hufenbesitzer verdienten beim Vorwerksbau 1724/25 beträchtliche Summen, in ein bis zwei Jahren zwischen 34 und 87 Rtl.²⁵⁰

Die Zahl der Handwerker („Handtierungen und Gewerbe“) war gering. Die Übersicht zeigt, dass es 1724/45 nur wenige Handwerker gab, die man als selbständige Gewerbetreibende bezeichnen kann, die sich also primär vom Handwerk ernährten. Der Schmied wie der Obermüller lebten auch vom Ackerbau. Die meisten Handwerker waren auf ihren kleineren oder größeren Landbesitz und zusätzliche Arbeit im Tagelohn angewiesen. Die Abgrenzung zwischen Handwerkern und Tagelöhnern ist wohl eher auf die Steuerbeamten zurückzuführen, als dass sie die Realität widerspiegelte. Beim Vorwerksbau 1724 werden Handwerker genannt, die 1737 als Tagelöhner aufgeführt werden. Die erläuternden Hinweise zur Ortsvorbeschreibung von 1745 (s. die folgende Tabelle) legen es nahe, die Grenzen als fließend anzusehen. Auch unklare Kirchenbucheinträge deuten auf denselben Tatbestand hin. So wird der Soldat Johannes Schumacher auch als Maurer und Leineweber aufgeführt (1800). Der Schenkwirt Johann Henrich Barthel ist gleichzeitig Tagelöhner (1800). Wilhelm Hose ist Pechsieder und Tagelöhner (1810). Der Schneider Carl Jungermann (1804) erscheint 1805 als Tagelöhner. Der Gardist Reinhard Eisenhuth ist auch Wagner (1801). Einige Knechte sind auch Tagelöhner.

Handwerker in Völkershäusen im 18. Jahrhundert

17. Jahrhundert	1724 Bau Vorwerk/ Reparatur Schloss ²⁵¹	1737 Kataster	1745 Ortsvorbeschreibung (Handtierungsliste ²⁵²)	um 1800 ²⁵³
1654, 1672, 1690: 2 Müller		2 Müller	2 Müller ²⁵⁴ (1 Müller ist zugleich Ackermann)	2 Müller, einer ist auch Böttner
1654, 1672, 1690: 1 Schmied ²⁵⁵	1 Schmied	1 Schmied	1 Schmied (zugleich Ackermann, „begütert“)	1 Schmied
1690: 1 Zimmermann	1 Zimmermann ²⁵⁶	1 Zimmermann	1 Zimmermann	2 Zimmerleute namens Böttner (†1778 bzw. 1781),

²⁵⁰ Vgl. Wunder: Marienhof. Ludewig Bartel verdiente 1725 34 Rtl., Nicolaus Krüger 1724/25 31 Rtl. und Hans Jacob Krüger 1724/25 87 Rtl.

²⁵¹ Vgl. Wunder: Marienhof.

²⁵² Designation deren Handtierungen und Gewerbe, in: RectificationsRepositur 1745, StAM, Best. 49d, Eschwege 89.

²⁵³ Kirchenbücher. Die durchgehende Nennung von Berufen bei Einträgen erfolgt erst ab 1797/98.

²⁵⁴ Der Untermüller zahlte 1745 44 Rtl. Pacht und war damals kein Gemeindeangehöriger, der Obermüller leistete 30 Rtl. und war zugleich Ackermann. OVB Völkershäusen 1745, § 18.

²⁵⁵ 1652 wie 1690 wird Jost Hase als Schmied genannt; in der Rechnung 1672 wird er ohne Berufsbezeichnung genannt.

17. Jahrhundert	1724 Bau Vorwerk/ Reparatur Schloss ²⁵¹	1737 Kataster	1745 Ortsvorbeschreibung (Hantherungsliste ²⁵²)	um 1800 ²⁵³
				1799: 1 Zimmermann namens Bömer
	1 Töpfer	1 Töpfer (litt an Epilepsie)	k. A.	k. A.
	2 Dachdecker	beide verstorben, Witwen ernährten sich von Handarbeit und Spinnen	k. A.	k. A.
	2 Leimentierer	k. A. (Leimentierer von 1724 als Tagelöhner genannt)	k. A.	1800/05: 2 Weißbinder
	1 Holzschnitter	k. A. (Holzschnitter von 1724 als Tagelöhner genannt)	k. A.	k. A.
	Kirchenbuch 1726: 1 Wagner	1 Wagner	1 Wagner („müßte sich seiner profession nehmen weil er keine güther hätte“)	1769/72: 3 Wagner 1801: 1 Wagner und Gardist
			1 Bender/ Böttner ²⁵⁷ (einer auch Tagelohn, der andere hatte Güter und „verschenkte auch Brantwein“)	vor 1769: 1 Böttner 1769/87: 1 Böttner, war zugleich Untermüller 1784: 2 Böttner 1808: Vater u. Sohn
		2 Schneider	3 Schneider (2 auch Tagelöhner)	3-4 Schneider
		3 Leineweber	4 Leineweber (6 Leineweber: 5 Tagelöhner, davon lebten 3 bei der Mutter, der Schuliener webte Kauffuch)	1790/1808: 33 Leineweber (20 jüngere, 13 ältere)
		1 Taschenmacher und Tagelöhner	k. A.	k. A.
				1800/1805: 2 Maurer (einer auch Leineweber)
				1782/1804: 1 Metzger

²⁵⁶ Das Vorwerk Teufelstal wurde vom Zimmermann aus Netra erbaut; Johann Melchior Böttner war wohl zu jung, denn er heiratete erst 1725.

²⁵⁷ Im Kirchenbuch 1723-1774 wird der Ausdruck Böttner benutzt, im Kataster Bender.

17. Jahrhundert	1724 Bau Vorwerk/ Reparatur Schloss ²⁵¹	1737 Kataster	1745 Ortsvor- beschreibung (Hanthierungs- liste ²⁵²)	um 1800 ²⁵³
				1808: 2 Pechsieder (Vater und Sohn)
				1797/1800: 1 Schenkwirt, auch Tagelöhner
				1 Schreiner †1796
				seit 1768: 1 Schuhmacher 1790er Jahre: 2 Schuhmacher

Die Eintragungen im Kirchenbuch geben seit 1797 immer den Erwerb des Mannes an; auch darauf ist es zurückzuführen, dass für Ende des Jahrhunderts und die Zeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts sehr viel mehr Handwerker als früher genannt werden, insbesondere Leineweber. Für die Jahre 1790 bis 1810 werden 33 Leineweber erwähnt, davon anscheinend 20 jüngere und 13 ältere. In der Ortsvorbeschreibung 1835 werden wie 1745 nur vier Leineweber genannt. Zu vermuten ist – auch angesichts der noch darzustellenden Garnproduktion in Völkershäusern –, dass es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Boom in der Leinenproduktion gab,²⁵⁸ sicher auch im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsanstieg.

Mit 23 bildeten die Tagelöhner 1737 die größten Erwerbsgruppe im Dorf. Bis 1745 stieg die Zahl einschließlich Beisassen auf 36.²⁵⁹ 1797 bis 1810 werden in den Kirchenbüchern 33 Tagelöhner genannt, darunter elf betagte. Zwei Frauen als Haushaltvorstände ernährten sich 1737 vom Spinnen und fünf von Handarbeit. 1745 werden vier als Tagelöhnerin und Spinnerin bezeichnet (darunter zwei Beisassen). Für die Witwe des Schulmeisters wurde als einziger Erwerb „Spinnen“ angeführt. In den Kirchenbüchern werden Frauen nie mit einer „Profession“ verbunden. In der Ortsvorbeschreibung 1745 wird erwähnt, dass die Tagelöhner am Handelsplatz Wanfried oder beim Gutsherrn arbeiteten,²⁶⁰ einige wenige hatten nennenswerten Landbesitz (sechs hatten immerhin acht bis zwölf Acker).

Ein Briefwechsel zwischen dem Wanfrieder Reservatenkommissar Dr. Theophil Becker und der Kasseler Regierung von 1768 erlaubt einen zusätzlichen Einblick in die wirtschaftliche Basis der Gemeinde. Becker schlägt vor, in Völkershäusern

²⁵⁸ Otfried Dascher: Das Textilgewerbe in Hessen Kassel vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Marburg 1968 (Quellen und Darstellungen zur hessischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; Bd. 1).

²⁵⁹ Ein Tagelöhner lebte zusätzlich von der Leinweberei, einer vom Taschenmachen.

²⁶⁰ OVB Völkershäusern 1745, § 17. Bezeichnenderweise wird in der OVB Völkershäusern 1835, § 11, Wanfried nicht mehr erwähnt. Dafür heißt es: „Die Maurer arbeiten viel auswärts und nehmen oft bedeutende Arbeit in Eschwege im Akkord.“ Von Maurern ist im 18. Jahrhundert nicht die Rede; beim Vorwerksbau werden keine Maurer aus Völkershäusern erwähnt. Vgl. Wunder: Marienhof. Forstrechnungen.

einen Zollstock zu errichten, damit der Regierung der Zoll für Leinengarn nicht entgehe, der in Wanfried für in Völkershausen gekaufte Güter entrichtet werden müsste.²⁶¹ Becker argumentierte: „weilen in ermelten Dorfe die Leinengarnspinnerey sehr betrieben, das Garn altäglich aufgekauft und von denen Garnhändlern der schuldige Zoll nicht entrichtet werde ...“. Während 1745 nur fünf Frauen – meist Witwen – als Spinnerinnen genannt werden, vermittelt Beckers Darstellung, selbst wenn man sie als übertrieben einschätzt (denn er wollte ja etwas erreichen), den Eindruck, dass die Garnspinnerei in Völkershausen wichtig war. An anderer Stelle schreibt er von der „Winters Zeit, wenn der Handel mit dem Leinengarn am stärcksten gienge“ und von der „hiesigen starcken Leinengarnsspinnerey“; namentlich wird der Garnhändler David Mung aus Datterode genannt;²⁶² als Handelswege nennt er sowohl die Verbindung nach Wanfried wie durch das Schlierbachtal. Anscheinend wurde die Zollerhebung genehmigt. Ob die Garnspinnerei sich seit 1745 erst zu dem Umfang wie 1768 angedeutet entwickelt hat, ob sie schon immer bedeutend war,²⁶³ auch wenn das Kataster 1745 davon nichts vermeldet, bleibt offen. Allerdings ergibt sich aus den Erläuterungen zum Kataster 1745, dass „der kleine Rasen“ unter dem Gutsgarten zum Flachseinlegen für Gemeinde und Gut verwandt wurde.

Ökonomische Lage der Gemeindemitglieder 1745

Aufgrund der Katasterangaben zu 1737/45 ist es möglich, die ökonomische Lage der Untertanen, jedenfalls so, wie die Obrigkeit sie für die Steuerveranlagung einschätzte, darzustellen; da das Kataster 1745 sorgfältiger, auch verbessert gegenüber 1737 ist, wurde dieses für die folgende Darstellung gewählt, der das „wirklich zu versteuernde Steuercapital,“ in Steuergulden, Albus und Heller berechnet, zugrunde liegt. Mit dieser Erfassung versuchte der hessen-kasselische Staat eine ertragreiche und gerechte Einschätzung der Untertanen für die Erhebung der Kontribution zu erreichen. Der Besitz an Gebäuden, Grundstücken (nach Güte und Qualität in 14 Stufen differenziert: ein Acker Triesch wurde mit zwei Steuergulden bewertet, ebenso auch Wald; ein Acker sehr guten Ackerlandes wurde mit 14 Steuergulden eingestuft) und an Vieh, die Braugerechtigkeit sowie die „Hantierung“ waren von Belang; die Abgaben an die adelige Herrschaft wurden von der Summe des Steuerkapitals abgezogen. Die Einschätzung konnte nur eine näherungsweise sein, denn zusätzliche Verdienste eines Ackerbauern mit Fuhren wurden nicht berücksichtigt, auch nicht die „fahrende Habe“ (z. B. Warenlager), es

²⁶¹ Beckers Vermutung, dass der Zoll einst erhoben wurde, stellt sich bei der Befragung zweier alter Einwohner als falsch heraus. Anlegung einer neuen Zollstätte in dem Hattorfischen Gericht von Völkershausen, StAM, Best. 17 II, Nr. 2301.

²⁶² Im Ortsbuch Datterode kommt der Name Munk zwar vor, aber es fehlt jeder Hinweis auf diesen David Mung und den Garnhandel. Es fällt allerdings auf, dass es 1745 bei 373 Bewohnern 27 Leineweber gab. Kollmann: Datterode, S. 89.

²⁶³ In der Rechnung 1654 wird das Spinnen als Aufgabe der Hintersiedler genannt, so wie es in der Auseinandersetzung mit Huschke 1808/10 Thema war.

sei denn in der unterschiedlichen Einschätzung der „Hantierung“ (Zimmermann 64 Steuergulden, Tagelöhner 24 Steuergulden).

Die monatliche Kontributionsbelastung der Untertanen lag bei einem Heller pro Steuergulden, also 2,7 % pro Jahr; Hollenberg schätzt für 1744 die Belastung auf acht Prozent der Ernteerträge.²⁶⁴ Diese Belastung muss zu den Lasten hinzuge-rechnet werden, die den Untertanen durch die Abgaben und Dienste an den Orts-herrn entstanden. Finanziell ist sie deutlich höher als die Abgabenlast für den Ortsherrn, sieht man von den schwer zu beziffernden, aber durchaus umfang-reichen Diensten ab. Drei Fälle mögen die Berechnung des Steuerkapitals 1745 im einzelnen erläutern.

Beispiele für die Berechnung des Steuerkapitals

Grundlagen der Besteuerung	Johannes Barthel, Ackermann (Hufe)	Tobias Claus, Tagelöhner	Maria Elisabeth Steinhäuserin, dienet auswärtig ²⁶⁵
Gebäude (Haus/Hofreite/ Stallung/Scheuer)	60 Stfl.	16 Stfl.	34 Stfl.
Garten	5 Stfl. 1 Alb. 7 Hlr. ($\frac{3}{8}$ Acker)	2 Stfl. 14 Alb. 7 Hlr. ($\frac{1}{8}$ Acker)	9 Stfl. 15 Alb. 1 Hlr. ($\frac{3}{4}$ Acker)
Ackerland	318 Stfl. 13 Alb. 8 Hlr. (26 $\frac{1}{4}$ Acker, 13 Fluren)	30 Stfl. 3 Alb. (4 $\frac{3}{4}$ Acker, 8 Fluren)	3 Stfl. 2 Alb. 2 Hlr. ($\frac{1}{2}$ Acker)
Wiesen	10 Stfl. 10 Alb. 1 Hlr. (1 $\frac{1}{4}$ Acker)	–	–
Wald, Berg, Triesch	4 Stfl. 23 Alb. 6 Hlr. (2 $\frac{3}{8}$ Acker)	19 Stfl. 22 Alb. 7 Hlr. (6 $\frac{7}{8}$ Acker, 9 Stücke, 6 Fluren)	–
Summe Grundbesitz	333 Stfl. 20 Alb. 3 Hlr.	49 Stfl. 25 Alb. 7 Hlr.	3 Stfl. 2 Alb. 2 Hlr.
Gemeindennutzung (= $\frac{1}{4}$ Acker)	12 Stfl. 4 Alb. 2 Hlr.	6 Stfl. 2 Alb. 1 Hlr. ($\frac{1}{2}$ Nutzung) ²⁶⁶	12 Stfl. 4 Alb. 2 Hlr.
Brauereirecht	2 Stfl. 26 Alb. 5 Hlr.	1 Stfl. 13 Alb. 2 Hlr. ($\frac{1}{2}$ Nutzung)	2 Stfl. 26 Alb. 5 Hlr.
Hantierung	---	24 Stfl.	0
Vieh	9 Stfl. (1 Pferd, 1 Ochse, 1 Kuh)	2 Stfl. (für 1 Kuh)	0
Summe	422 Stfl. 25 Alb. 5 Hlr.	101 Stfl. 27 Alb. 5 Hlr.	61 Stfl. 20 Alb. 10 Hlr.
Abzug vom Steuerkapital wegen Abgaben an die Herrschaft	54 Stfl. 1 Alb. 9 Hlr.	6 Stfl. 7 Alb. 10 Hlr.	3 Stfl. 1 Alb. 1 Hlr.
Summa Steuerkapital	368 Stfl. 23 Alb. 8 Hlr.	95 Stfl. 20 Alb. 7 Hlr.	58 Stfl. 20 Alb. 10 Hlr.
Jährliche Steuerzahlung	13 Stfl. 18 Alb. = 11 Rtl. 17 Alb.	3 Stfl. 15 Alb. = 3 Rtl.	3 Stfl. 5 Alb. = 1 Rtl. 27 Alb.

²⁶⁴ Hollenberg: Landstände, S. 10.

²⁶⁵ Wie dargestellt, heißt „auswärtig“ nicht, dass jemand außerhalb von Völkershäusern tätig war; sehr wohl kann der adelige Hof gemeint sein. Maria Elisabeth Steinhäuserin ist die Witwe des Jägers Steinhäuser, heiratet später den Schuster Jordan. So spricht einiges dafür, dass sie auf dem Hof in Völkershäusern diene.

²⁶⁶ Über eine halbe Nutzung verfügt neben ihm nur sein Nachbar Jacob Wilhelm Lohrbach.

Der Landbesitz ist meist maßgebend für die Höhe des Steuerkapitals. In den drei Beispielen ist die Einschätzung der Grundstücke sehr unterschiedlich.²⁶⁷ Johannes Barthel besaß fast nur Grundstücke mit der Wertung 12 oder 14 Steuergulden im Kapitalanschlag (darunter zwei relativ große von sechs und viereinhalb Ackern), fünf hatten die Wertung zwei, sechs oder acht Steuergulden. Viele Grundstücke von Tobias Claus, am Berg liegend oder „Triesch“, wurden hingegen mit vier Steuergulden (achtmal) oder sogar zwei Steuergulden (sechsmal) bewertet, zweimal mit acht, einmal mit sechs Steuergulden. Auch der Wert der Gebäude konnte eine wichtige Rolle spielen, wie der Unterschied zwischen Barthel (Haus, Hofreite, Scheuer, Stallung) und Claus (Haus, Hofreite) zeigt.

Steuerkapital der Haushaltsvorstände der Gemeinde Völkershäuser 1745

Stfl.	Haushaltsvorstand	Erwerb	Hufe	Hausbesitz Steueranschlag in Steuergulden	Grund- besitz in Acker	Viehbesitz		
						Pferde	Ochsen	Kühe
532	Nicolaus Krüger	Ackermann	X	46	89	2	2	1
434	Valten Schehlhase	Ackermann und Schmied	X	76	34	2	1	1
400	Christoph Wurschmid	Ackermann	X	56	42	2	0	2
369	Hans Jacob Hoelzkerkopff	Ackermann	X	46	79	0	2	2
368	Johannes Barthel	Ackermann	X	60	30	1	1	1
337	Johann Peter Hoose	Ackermann		34	42	1	2	1
285	Henrich Glantz Rel.	Ackerbau		46	40	0	2	1
259	Johann Jost Bartels Rel.	Ackermann		56	33	1	1	1
241	Henrich Pfeil	Ackermann und Obermüller		38	30	1	1	1
221	Hans Jacob Krüger	Ackermann	X	28	34	0	2	0
204	Martin Wurschmidts Rel.	Ackerbau		34	33	0	2	1
196	Johann Schmerbach	Ackermann		46	26	1	1	1
187	Nicolaus Becker	Ackermann (auswärts)	X	42	37	0	0	0
179	Melchior Böttner	Zimmermann		42	6	0	0	1
174	Jacob Pfeil	Ackermann (Schultheiß)		46	10	0	0	1
156	Urban Huths Rel.	Handarbeit		38	10	0	0	1
144	Jacob Wilhelm Lohrbach	Tagelöhner		16	16	0	0	1
142	Hans Jost Haases Rel.	Handarbeit (blind)		30	11	0	0	1
128	Martin Schilbe	Tagelöhner, auch Leineweber		34	11	0	0	1
121	Johann Appell	Schneider		34	11	0	0	1

²⁶⁷ Im Folgenden beziehe ich mich auf die Wertung 1745. 1737 bezog sie sich auf die Stufen ein bis zehn Steuergulden, die nicht immer mit 1745 korrespondieren. 1794 galten die Stufen null bis zehn Steuergulden, wobei entgegen 1745 viele Grundstücke in der Ebene relativ schlecht bewertet wurden.

Stfl.	Haushaltsvorstand	Erwerb	Hufe	Hausbesitz Steueranschlag in Steuergulden	Grundbesitz in Acker	Viehbesitz		
						Pferde	Ochsen	Kühe
109	Johann Pfeil jun.	Tagelöhner, auch Botengänger		34	6	0	0	1
101	Christian Hose	Tagelöhner		16	10	0	0	1
100	Christian Reiffert	Bender und Braumeister		34	5	0	0	1
100	Johann Georg Hoosens (Schulmeister) Rel.	Spinnerin		42	3	0	0	1
98	Johann Christoph Hoffmann	Bender		46	½	0	0	1
95	Johann Böttner	Tagelöhner		34	3	0	0	1
95	Johann Claus	Tagelöhner		16	12	0	0	1
92	Friedrich Köhler	Tagelöhner		20	5	0	0	1
91	Wilhelm Raude	Förster		26	9	0	0	1
88	Johann Scheilhaase	Ackermann		34	8	0	0	1
84	Jacob Sust	Tagelöhner		26	4	0	0	1
82	Andreas Appell	Tagelöhner		34	1	0	0	1
75	Conrad Gerlach	Tagelöhner		30	1	0	0	1
75	Balthasar Helmers Rel.	Tagelöhnerin		22	6	0	0	1
75	Adam Henrich Sehbach	Schneider		20	2	0	0	1
74	Tobias Wurschmidt	Ackermann (Meier)		46	½	1	1	1
73	Henrich Backhaus	Wagner (schwach)		28	1	0	0	1
70	Dieterich Wilhelm	Tagelöhner		20	2	0	0	1
68	Joh. Georg Lohrbach	Schneider, ²⁶⁸ Tage-lohn		16	3	0	0	1
64	Johann Fischers Relictas Sohn	Tagelöhner und Leineweber		16	4	0	0	1
63	Hans Adam Wiegand	Tagelöhner		20	⅜	0	0	1
61	Jacob Hoose, Beisasse	Tagelöhner		0	5	0	0	1
59	Hieronymus Volckerodt	Tagelöhner		28	2	0	0	0
59	Andreas Börner	Tagelöhner		16	⅜	0	0	1
58	Maria Elisabeth Steinhäuserin	dient		34	1	0	0	0
58	Nicolaus Witzel	Tagelöhner		20	⅛	0	0	0
56	Johann Wilhelm Lohrbach	Tagelöhner		16	½	0	0	1
53	Martin Dietzell	Tagelöhner, auch Leineweber		24	¼	0	0	1
51	Hans Caspar Schein	Töpfer (Epilepsie)		22	1	0	0	1
48	Adam Heuckerodt	dient		24	⅛	0	0	1
45	Anna Catharina Backhauss	Tagelöhnerin, auch Spinnerin		16	⅜	0	0	0
42	Christoph Pfeils Rel.	Tagelöhnerin, auch Spinnerin		18	½	0	0	0

²⁶⁸ Als Schneider wurde er mit 32 Steuergulden veranschlagt.

Stfl.	Haushaltsvorstand	Erwerb	Hufe	Hausbesitz Steueranschlag in Steuergulden	Grund- besitz in Acker	Viehbesitz		
						Pferde	Ochsen	Kühe
38	Nic. Meyers Rel.	Handarbeit (über 70 Jahre alt)		16	4	0	0	1
37	Adam Eisenhuts Rel.	Tagelöhnerin		16	1	0	0	1
27	Nicolaus Börner, Beisasse	Tagelöhner		0	1	0	0	1
26	Johannes Claus, Beisasse	Tagelöhnerin, auch Leineweber		0	0	0	0	1
26	Cornelius Schilling, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
26	Johann Lohrbach, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
26	Georg Hose, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
26	Moritz Hartleib, Beisasse	Tagelöhner, auch Leineweber		0	0	0	0	1
26	Henrich Gerlach, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
26	Jacob Glantz, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
26	Conrad Hose, Beisasse	Tagelöhner, auch Leineweber		0	0	0	0	1
25	Henrich Degenhard	Untermüller		0	0	0	0	1
24	Christian Becker, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	0
24	Nicolaus Gerlach, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	0
17	Urban Gerlach, Beisasse	Tagelöhner		0	0	0	0	1
16	Johann Peter Müller, Beisasse	Schuldiener auch Leineweber		0	0	0	0	1
14	Anna Elisabeth Meybaum, Beisasse	Tagelöhnerin, auch Spinnerin		0	0	0	0	1
12	Dorthiese Wiegand, Beisasse	Tagelöhnerin, auch Spinnerin		0	0	0	0	0
2	Johann Deichmeyer, Beisasse	Gnadentractament, ehem. Schuldiener,		0	0	0	0	1

13 der 16 Ackerleute hatten 1745 ein Steuerkapital zwischen 187 und 532; der wohlhabendste Nicolaus Krüger hatte ein Steuerkapital (532 Steuergulden), das zwanzigmal so hoch war wie das eines durchschnittlichen Beisassen, der Tagelöhner war und eine Kuh besaß (27 Steuergulden). Zwei Handwerker, der Schmied und der Obermüller, waren zugleich wohlhabende Ackerleute; der Pachtmüller der Untermühle wurde damals nur mit 24 Steuergulden „Hantierung“ eingeschätzt. Die acht anderen Handwerker lagen zwischen 51 Steuergulden (der epileptische Töpfer) und 179 Steuergulden; der Zimmermann Melchior Böttner wurde für seine ‚Hantierung‘ mit 64 Steuergulden angesetzt, der höchsten Summe für ein Handwerk. Die 38 Tagelöhner (darunter 15 Beisassen, mit einer Ausnahme ohne jeden Landbesitz) und 8 mit sonstigem Erwerb lagen zwischen zwei und 156

Steuergulden, wobei hohe Beträge oft mit größerem Landbesitz korrelierten. Der Tagelöhner Jacob Wilhelm Lohrbach besaß 16 Acker und wurde mit 144 Steuergulden eingeschätzt; zehn Tagelöhner hatten nur einen Landbesitz von einem Acker oder Bruchteilen eines Ackers. Berechnet man den Durchschnitt des Steuerkapitals der 24 Tagelöhner mit Haus- und Grundbesitz, so kommt man auf etwa 75 Steuergulden, ein Viertel des Durchschnitts der 14 Ackerleute; neun Tagelöhner liegen über dem Durchschnitt, 15 darunter, am wenigsten hatte eine Witwe mit 37 Steuergulden. Das ökonomische Gefälle, so wie es sich in der Steuereinschätzung widerspiegelt, ist beträchtlich.

Ökonomisches Gefälle der Gemeindeangehörigen Völkershausen 1745

wohlhabende Haushalte (174 Stfl. bis 532 Stfl. Steuerkapital)	14 Ackerleute, 1 Handwerker = insg. 15 Haushalte
Haushalte mit mäßigem Vermögen (121 Stfl. bis 156 Stfl. Steuerkapital)	1 Handwerker, 2 Tagelöhner, 2 Handarbeiterinnen = insg. 5 Haushalte
Haushalte mit geringem Einkommen (37 Stfl. bis 109 Stfl. Steuerkapital)	2 Ackerleute, 6 Handwerker (ohne Untermüller), 22 Tagelöhner, 4 sonstige = insg. 34 Haushalte
arme Haushalte (2 Stfl. bis 27 Stfl. Steuerkapital)	12 Beisassen/Tagelöhner, 1 Gnadentractament = insg. 13 Haushalte

Die Gruppen wurden nach der Höhe des Steuerkapitals gebildet, scharfe Grenzen zu ziehen ist nicht möglich, im dritten Bereich ist die Abstufung des Steuerkapitals kontinuierlich. Immerhin zeigt sich, dass es 1745 eine relativ „wohlhabende“ Gruppe von 14 Ackerleuten, mit sehr unterschiedlichem Besitz, gab, wenige Haushalte, die über eine bescheidene Basis eigener Versorgung verfügten, viele, die vom Tagelohn und evtl. sonstiger Tätigkeit lebten, und mehrere Haushalte, die als wirklich arm zu bezeichnen waren. Die Kenntnis über die Gemeinde ist bisher nicht intensiv genug,²⁶⁹ um auf der Grundlage der ökonomischen Daten den Versuch einer sozialen Schichtung vorzunehmen. Für die ‚normalen‘ Gemeindemitglieder lassen sich etwa im Heirats- und Patenschaftsverhalten keine Differenzen zwischen Wohlhabenden und Armen feststellen.²⁷⁰ Dazu passt, dass in Völkershausen offensichtlich Realteilung galt. Zwar geben die Kataster einschließlich der Ortsvorbeschreibungen dazu keine Auskunft, aber die Besitzveränderungen, die sich aus dem Fortschreiben der Kataster ergeben, lassen keinen anderen Schluss

²⁶⁹ Bspw. sind die Eheprotokolle zwar im Landeskirchenarchiv vorhanden, aber nicht zugänglich, da sie zu bisher nicht geordnetem Material aus Altenburschla gehören.

²⁷⁰ Die Angaben in Kirchenbüchern und Katastern sind nicht ausreichend, um genaue Verwandtschaftsbeziehungen zu rekonstruieren; so ist etwa nicht festzustellen, wie die Hufe 1745 des reichsten Ackersmannes Nicolaus Krüger vererbt wurde. Vermutlich ging sie an den Sohn Johann Henrich, der sie seinem Tochtermann Reinhard Hose, dem unehelichen Sohn Jacob Hoses, eines Beisassen, vererbte.

zu; dort wie auch in der Rechnung 1672 ist ausdrücklich von Grundstückskäufen und -teilungen die Rede.²⁷¹

Sonstige Dorfbewohner (Juden, Soldaten, Fremde)

In der Dorfschaft lebten sehr unterschiedliche Menschen. Bestimmt wurde das Dorf vom „auswärtigen“ adeligen Hof. Die Gemeinde ist die zahlenmäßig größte Gruppe. Anfangs gab es auch Schutzjuden in Völkershausen. Im gesamten Untersuchungszeitraum lebten Soldaten, die jedoch nicht immer zur Gemeinde gehörten, sowie andere „Fremde“ in Völkershausen. 1654 bspw. wohnten drei Schutzjuden im Dorf; Seligman Jude hatte ein Haus und ein Bauerngut (eine Hufe), für die allerdings Peter Ernst Boldt, der selber eine Hufe besaß, die Abgaben zahlte.²⁷² Späterhin werden keine Juden mehr genannt;²⁷³ die Judenhufe hatte 1690 Jacob Krieger inne. Im Kataster 1737/45 ist der Judenhof (an der nördlichen Grenze der Gemarkung nach Aue zu) noch eine Flurangabe, in dem von 1794 auch das nicht mehr.

Aus den Kirchenbüchern erfährt man häufig etwas über Soldaten, die zunächst meist nicht vollberechtigte Angehörige der Gemeinde waren, aber – da im Kirchenbuch vermerkt – offensichtlich in Völkershausen bei Verwandten oder zur Miete wohnten. Sie stammten meist²⁷⁴ aus Völkershausener Familien oder heirateten in solche Familien ein. Sie werden fast immer nur wenige Jahre als Soldaten genannt, treten dann als Tagelöhner oder Handwerker auf. Die Kirchenbücher, für viele Jahre unvollständig geführt, erlauben keine zuverlässige Aussage, zumal in ihnen nur solche Soldaten genannt werden, die im Zusammenhang irgendeiner kirchlichen Handlung (Taufe/Patenschaft, Heirat, Beerdigung) standen. Es fällt auf, dass seit 1768 und verstärkt seit 1790 eine relativ große Zahl von Soldaten erwähnt wird (1768-1788: 10, 1790-1805: 20). In Völkershausen lebten schon in den 1720er Jahren mindestens drei bis vier Soldaten, oft mit Familie, vermutlich mehr; auf jeden Fall gab es Ende des 18. Jahrhunderts viele Soldaten.

²⁷¹ In der RectificationsRepositur 1736/45, StAM, Best. 49d, Eschwege 89, findet sich am Schluss eine Aufstellung von Vererbungen und Käufen: Es werden sechs Vererbungen und sechs Käufe genannt. Auch wenn für Hufen besondere Regeln der Unteilbarkeit galten, passt ihre Aufteilung ohne Erlaubnis, die die Beamten 1835 feststellten, zum sonstigen Bild. OVB Völkershausen 1835, § 21. RectificationsRepositur Acta die statistischen und Grenzverhältnisse sowie die Publication des Katasters betr. 1835-1837, StAM, Best. 49 d, Eschwege 550.

²⁷² Rechnung 1654, Bl. VIIIb, XX, LIII, LV.

²⁷³ Juden treten – wie üblich – als Pferdehändler in Erscheinung, z. B. 1720. StAM, Best. 340, Dep. v. Geyso b Altes Archiv 12 Pak 2 Passiva.

²⁷⁴ Der Fähnrich Ulluth blieb ein Fremder, er hatte keine Patenschafts- oder andere Beziehungen zu Völkershausen. Bezeichnenderweise war die Generalin v. Verschuer Patin für eine Tochter.

Soldaten, die im 18. Jahrhundert zumindest zeitweise in Völkershäusern lebten²⁷⁵

Jahr(e)	Name	Militärischer Grad	Grund der Erwähnung	Hinweis
1725	Friedrich Köhler	Reiter	Vater eines nichtehel. Kindes	Heirat 1736, dann 1737 als Tagelöhner erwähnt
1726 bis 1730	Henrich Pfeil	Reiter	Taufen seiner 4 Kinder	
1729	Ludwig Barthel	Landreiter	Pate	
1732 und 1742	Ulluth/Uloth	Fähnrich	5 Taufen	
1737	Urban Glanz	Musquetier	Kataster: Hintersasse	alleinstehend, 1745 Kuhhirte mit Familie
1760	Christof Arend	Soldat	Geburt eines Sohnes in Cambray	später Jäger
1769 und 1770	Jacob Eyßenhuth	Dragoner	Heirat 1769, Tochter 1770	zugleich Wagner
1769	Johannes Bendroth	Soldat	Sohn getauft	
1769 und 1781	Christoph Hattengehau	Wachtmeister	Tod der Ehefrau (29 Jahre) 1769; seine Beerdigung 1781	
1771 und 1781	Johann Philipp Pfeil (E) ²⁷⁶	Soldat	Heirat 1771, Taufe 1772, in Amerika 1781	später Leineweber
1771	Johann Barthel (E)	Grenadier	Heirat	
1775 und 1779	Conrad Gerlach	Dragoner	Taufen	
1776	Johannes Ammer	Soldat	Taufe	
1776	Justus Henrich Hose (E)	Soldat	Heirat	
1778	Christoph Gerlach	Grenadier	Heirat	
1778	Johann Henrich Fischer	Soldat	Beerdigung der Tochter	
1781	Christoph Appell	Soldat	Taufe eines nichtehel. Kindes	
1785	Andreas Philipp Jäger	Feldwebel	Heirat	
1786	Christoph Pfeil (E)	Grenadier	Heirat	
1788	Christian Glantz	Grenadier	1. Ehe 1788, 2. Ehe 1792	später Ackermann
1788 und 1798	Johann Hose	Soldat	Taufen 1788, 1798	
1790	Johann Fischer (E)	Soldat	Heirat	
1790	Johann Bernhard Arend	Soldat	Heirat	
1792 und 1797	Conrad Jordan (E)	Soldat	1. Ehe 1792, 2. Ehe 1797	später Tagelöhner
1796	Johann Henrich Jäger	Soldat	Heirat	später Tagelöhner

²⁷⁵ Es fällt auf, dass die Namen Appel (2x), Barthel (2x), Bendroth (2x), Börner (4x), Fischer (2x), Hose (4x), Menges (2x) und Pfeil (3x) öfters vertreten sind; ob hier Tradition und/oder ökonomische Not ausschlaggebend waren, bleibt offen.

²⁷⁶ „E“ steht für Erbprinzenregiment.

Jahr(e)	Name	Militärischer Grad	Grund der Erwähnung	Hinweis
1796	Tobias Jungermann (E)	Soldat	† 1796, 31 Jahre	
1797 und 1802	Philipp Benderod	Grenadier, Soldat 1802	Heirat 1797, Taufen 1798, 1801, 1802	1801 zugleich Maurer
1797	Johann Mengel (E)	Soldat	Heirat	
1798 und nachfolgende Jahre	Henrich Methe (E)	Soldat, Corporal 1801 und 1805	Taufe	Leineweber 1800, später Schultheiß
1799 und 1805	Johannes Börner	Grenadier	Heirat, Taufen 1801, 1803, 1805	
1800	Georg Hose	Corporal	Heirat, Taufe	
1800 und 1802	Johann Schumacher (E)	Soldat	Heirat 1800, Taufen 1800, 1802	zugleich Maurer und Leineweber
1800 und 1805	Zacharias Menge	Gardist	Heirat 1800, Beerdigung der Ehefrau 1805	
1800	Johannes Schumacher	Soldat	Taufe	Maurer, Leineweber
1801	Johann Wilhelm Börner	Gardist	Heirat, Taufe 1802	
1801 und 1803	Reinhard Eisenhuth	Gardist	Taufen 1801, 1803	1801 auch Wagner
1803	Urban Börner	Soldat	Heirat	
1804	Henrich Appel	Soldat	Heirat	
1804	Christoph Wilhelm	Soldat	Heirat	
1804	Christian Hose (E)	Soldat	Heirat 1804, Taufe/Tod des Kindes 1804	
1804	Caspar Börner	Soldat	Heirat	
1804 und 1805	Christoph Backhaus	Soldat	Heirat, Taufe 1805	
1806	Caspar Menges	Gardist	Heirat	

Schließlich sind „Fremde“ zu erwähnen, die für längere Zeit oder vorübergehend in Völkershäusern lebten, merkwürdigerweise mit einer Ausnahme nur für die 20er und 30er Jahre belegt. 1727/29 wird Johann Christian Walter, ein „frembder Einwohner allhier“, Schneider aus Hochheim bei Gotha, genannt, mit vier Taufen; 1771 wird ein Verstorbener gleichen Namens in Wanfried erwähnt, dessen Tochter den Schulmeister Johann Valentin Böttner heiratete. Andere Fremde, die „allhier“ wohnen, sind nicht bekannt. Wohl aber gab es – einzige Quelle ist das Kirchenbuch – immer wieder Fremde, die nach kürzerem oder längerem Aufenthalt in Völkershäusern starben; dass die Todesfälle hauptsächlich in den 20er Jahren auftraten, hängt mit der mangelnden Überlieferung der späteren Jahre zusammen. Auch lassen Frauen, deren Bezug zu Völkershäusern unbekannt ist, deren Herkunft aber nicht genannt wird, ihr nichteheliches Kind in Völkershäusern taufen; möglicherweise handelte es sich um Mägde, vielleicht aber auch um auswärtige Frauen, die der Anzeigepflicht beim eigenen Gemeindepfarrer ausweichen wollten und daher ein anderes Dorf aufsuchten.

„Fremde“ in Völkershausen

Jahr(e)	Name	Grund der Erwähnung	Herkunft	Erläuterung
1724	Valentin Crauel, Landstreicher	Taufe	Triggeroda(?) bei Gotha	
1724, 1726, 1729	Anna Elisabeth Orthin/Maybaum	zwei „Hurenkinder“ Taufen 1724, 1729 Beerdigung 1726		Vater Soldat bzw. „ihres Brodherm Sohn“ Bettenhausen bei Kassel, im Kataster 1745: Spinnen, Tagelohn
1725	Johann Reinhard Hafer, Musiker, Türmergeselle	Beerdigung	aus Völkershausen ²⁷⁷	stiftete Legat
1725	Oßburg, Tagelöhner	Beerdigung; bei Walddieberei erschossen	Eschwege	
1726	Nicolaus Ziegeler (1647- 1726), Schneider	Beerdigung 1726	Großburschla	
1727 und 1729	Johann Christian Walter, Schneider „alhier“	Taufen		später Wanfried?
1728	Johann Jacob Heisse, Mühlenknecht, Soldat (1681-1728)	Beerdigung nach tödlichem Unfall in Nik. Krügers Haus „auffm Heu“	lebte zuletzt in Wanfried	
1728	„ein armes mensche ohngefehr von 28 Jahren“	Beerdigung nachdem „sie in der unterMühlen alhier gelegen und er- bärmlich ihren geist aufgegeben“	„nicht weit von Cölln nach ihrer Außage zu haus“	
1734	Susanne Heringin	Taufe eines nichtehel. Kindes	Hersfeld	Vater Soldat aus Eisenach
1739	Catharina Elisabeth Margartha Rothin	Taufe eines nichtehel. Kindes	?	Vater Soldat
1739	Dorothea Luysa Störnerin (?)	Taufe eines nichtehel. Kindes	„Tressen“ (wohl Treysa)	Vater Friedrich v. Haunstein zu Oberella
1770	Henrich Möller, Ratten- u. Mäusefänger (1700-1770)	Beerdigung	Osterode	

²⁷⁷ Strenggenommen ist Hafer (auch Haffer) kein Fremder, offensichtlich hat er aber sein Leben weitgehend in der Fremde zugebracht. Er war 28 Jahre alt geworden; der Kirchenbucheintrag macht den Eindruck, als sei er zum Sterben nach Hause gekommen („in seiner heimat gestorben“). Er stiftete der Kirche 150 Rtl. OVB Völkershausen 1745, § 7.

Das Dorf Völkershausen – Binnenstrukturen und Außenbeziehungen

Die Bevölkerung des Dorfes

Ende des 18. Jahrhunderts galt Völkershausen von der Zahl seiner Bewohner als „mittelmäßiges Dorf“, zu vergleichen mit Aue, aber kleiner als Schwebda.²⁷⁸ Dagegen war Völkershausen im Dorfbuch Niederhessen von 1569 mit 51 „Hausgesessenen“ unter den Adelsdörfern damals das zweitgrößte Dorf nach Frieda (53), größer als Schwebda (48) oder Aue (36).²⁷⁹ Erst 1737/45 wurde diese Größe mit 52 „Häusern“ wieder erreicht. Ob der Dreißigjährige Krieg Ursache des Rückgangs war, ist unbekannt. 1745 werden als „Anzahl der Menschen“ in Völkershausen einschließlich Beisassen 56 Männer, 70 Frauen, 62 Söhne, 63 Töchter, 3 Knechte, 6 Mägde genannt – das adelige Haus mit seinem Personal war dabei nicht mitgerechnet.²⁸⁰ Bis Ende des 18. Jahrhunderts stieg die Bevölkerungszahl, ein großer Zuwachs ergab sich Anfang des 19. Jahrhunderts. Die Zahl der im Dorf lebenden Menschen war deutlich größer als die Zahl der Angehörigen der Gemeinde einschließlich Beisassen. Wenn man sie alle erfassen will, so sind hinzuzählen: der adelige Hof, zeitweise der Pfarrer und sein Haushalt, anfangs Schutzjuden mit Familien, wohl drei bis vier Soldatenfamilien und Fremde.

Bevölkerungsentwicklung des Dorfes Völkershausen 1569-1835²⁸¹

Jahr	„Häuser“ der Gemeinde	Gemeinde-angehörige ²⁸²	Sonstige Dorfhaushalte	Dorfbewohner insgesamt ²⁸³
1569 ²⁸⁴	51 („Hausgesesß“)			
1654 ²⁸⁵	39	geschätzt: 200	Hof u. andere: 14 ²⁸⁶	ca. 240

²⁷⁸ Regnerus Engelhard: Erdbeschreibung der Hessischen Lande Casselischen Antheiles, 1. Teil, Cassel 1778, S. 294 f. Zur Einschätzung dieser Größe passt die Veranschlagung des Steuerkapitals: Im 18. Jahrhundert wurden die Hintersassen von Völkershausen mit 3.371 Steuergulden veranschlagt, die von Schwebda mit 5.019, von Aue mit 4.181 – dies ergab die stichprobenartige Sichtung der adeligen Steuerzahler. Steuerrechnungen 1700, 1730, 1770.

²⁷⁹ Dorfbuch Niederhessen 1569, StAM, Best. Salbuch, S. 89.

²⁸⁰ OVB Völkershausen 1745, § 17.

²⁸¹ Diese Statistik weist Unsicherheiten auf. 1737/45 und später sind Beisassen erwähnt; davor gibt es – aufgrund der Quellenlage – keine Belege. Die Geysoschen Rechnungen nennen keine Beisassen. Gab es demographische Katastrophen wie etwa 1790, als 29 Menschen an der Roten Ruhr starben? Normalerweise starben pro Jahr deutlich unter zehn Menschen einschließlich Kindern.

²⁸² Unter diesem Begriff verstehe ich sowohl die Familienangehörigen wie die Beisassen/Hintersassen.

²⁸³ Für die Gemeindeglieder rechne ich pro Haushalt im Schnitt fünf Personen (s. Statistik des Katasters 1745), für die übrigen Dorfbewohner drei (unter ihnen sind nicht verheiratete Personen).

²⁸⁴ Dorfbuch Niederhessen 1569, StAM, Best. Salbuch, S. 89. Die meisten Dorfbücher bis ins 18. Jahrhundert wiederholen die Zahlen von 1569, sie spiegeln also nur die damalige Realität wieder, nicht die spätere. Eine Ausnahme macht „Hausgesessene Mannschaft ... 1681“, StAM, Best. Salbuch, S 100. Auch das Dorfbuch 1620, StAM, Best. Salbuch, S 101, enthält die Zahlen von 1569, ist also wohl nur als Kopie zu werten, nicht als Landesaufnahme.

Jahr	„Häuser“ der Gemeinde	Gemeinde-angehörige ²⁸²	Sonstige Dorfhushalte	Dorfbewohner insgesamt ²⁸³
1672 ²⁸⁷	39	geschätzt: 200		
1681 ²⁸⁸	37			
1690 ²⁸⁹	42	geschätzt: 210	Hof: 10, ²⁹⁰ Schulmeister, Pfarrer	ca. 250
1737 1745 ²⁹¹	5+9 (einf. Häuser)	265 260	Hof: 30, andere: 10 und mehr	über 300
1796 ²⁹²				344
1798			Hof: 40	
1835 ²⁹³	69			482

Nicht in jedem Fall kann klar zwischen Gemeindemitgliedern und anderen Bewohnern unterschieden werden, daher sind nur Schätzungen möglich. Jedenfalls umfasste das Wirtschaftspersonal des adeligen Hofes wohl mehr als zehn Haushalte, also über 30 Menschen. Wenn der Ortsherr in Völkershausen lebte (wie nach 1750), stieg die Zahl der Personen deutlich: Es gab neben der Familie des Herrn etwa zehn Bedienstete. Mit aller Vorsicht wird man sagen können, dass es neben den Haushalten der Gemeinde mindestens 15 Haushalte gab, also etwa 50 Personen; ein Fünftel des Dorfes gehörte demnach nicht zur Gemeinde. Für die Mitte des 18. Jahrhunderts kann man von einer Dorfbewohnerschaft von über 300 Personen ausgehen.

²⁸⁵ Rechnung 1654: 25 Untertanen zahlen Erzbins (mussten Holzdienste leisten, wurden „hindersiedeler“ genannt, Bl. XIV b), vier Hubenbesitzer Dienstgeld. Zu diesen 29 Haushalten kommen zehn Haushalte, die nur Naturalabgaben leisten; bei weiteren vier Namen wurden „wüste Güter“ genannt.

²⁸⁶ Es lebten drei Juden im Dorf. Es gab einen Schulmeister, der damals nicht zur Gemeinde gehörte. Das Gutspersonal umfasste zwölf Personen ohne Familien: es könnte also bis zu zehn Haushalte umfasst haben. Die zwei Hufenbesitzer, die nicht vom Ortsadel lehnbar waren, werden in die Gemeinde mit einberechnet, da sie zumindest als Hausbesitzer, wenn nicht als Besitzer weiterer Grundstücke (so 1737/45), dem Völkershausener Gutsherrn Abgaben zu leisten hatten.

²⁸⁷ Rechnung 1672: Es werden zwar 42 Haushalte genannt, aber drei zahlten keine Abgaben, bei zweien heißt es „wuste guter“ bzw. „vaciret“.

²⁸⁸ Hausgesessene Mannschaft ... 1681, StAM, Best. Salbuch, S 100.

²⁸⁹ Rechnung 1690.

²⁹⁰ Zu den Dienern der Herrschaft sind hier die persönlichen Bedienten hinzugerechnet, so dass der Hof 17 Erwachsene umfasste. Es könnten also mehr als zehn Haushalte gewesen sein.

²⁹¹ Kataster 1737 und Kataster 1745.

²⁹² Summarisches Verzeichniß derer Menschen und des Viehes von der Landgrafschaft Hessen-Cassel 1795, zusammengetragen und abgeschlossen 1796, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel, Hs. Abt., 2° Ms. Hass. 225. Im Folgenden „Verzeichnis 1795“ abgekürzt.

²⁹³ OVB Völkershausen 1835, § 12.

Zur ökonomischen Struktur des Dorfes

Die Analyse von Gemeinde und Gut Völkershäusen ergibt ein komplexes Bild. Herrschaft und Gemeinde bildeten den Kern des Adelsdorfes. Eine zusammenfassende Bewertung der ökonomischen Situation der Gemeinde ist schwierig. Im Kommentar zum Kataster 1737/45 schrieb der Justitiar des Ortsherrn Johann George Becker 1738: „Die länderey derer bauren²⁹⁴ sind mehrentheils schlechte an hohen bergen liegende Sandgüther deren viele ... nicht einmahl gedünget werden können, und weilen die Schäfferey fehlet, müssen deren viele wüste liegen bleiben dannhero auch diese gantze gemeinde überhaupt in solichen Leuthen besteht welche wenig im Vermögen haben und wovon der mehreste theil von treschen fruchtschneiden und holtzhauen sich ernehren muß.“²⁹⁵ Aus einer anderen Perspektive äußert sich 1745 der Steuerbeamte: „... nachdem dieses Dorff ein sonderbahr nahrhafter orth ist.“²⁹⁶



Blick in die Dorfstraße (nach Norden Richtung Wanfried)

Der Ortsherr war ökonomisch die bestimmende Größe des Dorfes. Sein Wirtschaftspersonal, teilweise von auswärts kommend, teilweise mit der Gemeinde verflochten, prägte den Alltag in vieler Hinsicht, insbesondere durch die Nut-

²⁹⁴ Becker spricht immer von Bauern, auch an anderen Stellen: Offensichtlich meinte er die grundbesitzenden Gemeindemitglieder, ein Sprachgebrauch, der sich auch in den OVB Völkershäusen 1745 und 1835 findet.

²⁹⁵ RectificationsRepositur, StAM, Best. 49d, Eschwege 89.

²⁹⁶ RectificationsRepositur, StAM, Best. 49d, Eschwege 89.

zung und Beaufsichtigung der Dienste der Untertanen und durch die Vergabe von Tagelohnarbeiten. Tagelöhner und Handwerker konnten auch von Nachbardörfern kommen, wie der Bau des Vorwerks 1724/25 beweist: Nur 27 von 52 am Bau Beschäftigten stammten aus Völkershausen.²⁹⁷ Wohnte der Ortsherr selbst in Völkershausen, so kamen zusätzliche Impulse in das Dorf. Unter der Fürstin Wilhelmine von Hessen-Philippsthal zählten 1798 40 (erwachsene) Personen zur „Meierei“ und zum persönlichen Haushalt.²⁹⁸ Damals muss Völkershausen den Anschein einer kleinen Residenz erweckt haben.

Die Gemeindeangehörigen waren über die Gerichtsbarkeit, fast alle über Dienste und Abgaben auf Hausbesitz, die meisten durch Abgaben auf Grundbesitz, viele durch Tagelöhner- und Handwerkerarbeiten mit der Herrschaft verbunden. Die „Ackerleute“, unter denen die Hufenbesitzer im Allgemeinen die wohlhabendsten waren, bildeten die ökonomisch bestimmende Gruppe der Gemeinde. Sie konnten sich selber unterhalten; ihr Anteil ist, auch verglichen mit anderen Dörfern, hoch. Die Mehrzahl der Gemeindemitglieder einschließlich der Beisassen waren Tagelöhner, die ihren Unterhalt bei der Herrschaft (mit land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten) oder in Wanfried verdienten, möglicherweise auch bei einigen Ackerleuten oder in Nachbardörfern;²⁹⁹ einige hatten relativ viel Land und/oder verfügten über handwerkliche Kenntnisse, die zeitweise, z. B. beim Vorwerksbau, gebraucht wurden. Alleinstehende Frauen (Haushaltsvorstände), die von der Handarbeit oder dem Spinnen lebten, sowie die Leineweber befanden sich ökonomisch in einer ähnlichen Lage wie die Tagelöhner. Dass die Garnspinnerei auf jeden Fall in den 1760er Jahren in Völkershausen bedeutend war, wird in den Quellen nicht weiter erläutert. Zu vermuten ist eine zeitweise Konjunktur in der zweiten Jahrhunderthälfte, mit der auch die hohe Zahl an Leinwebern um 1800 zusammenhängen dürfte. Für die Garnspinnerei sind wohl vor allem Frauen zuständig gewesen, weit über die Zahl jener hinaus, die im Kataster 1745 genannt sind. Die meisten Handwerker werden von den Tagelöhnern ökonomisch kaum zu unterscheiden gewesen sein, sie bezogen ihr Einkommen aus Aufträgen der Herrschaft wie Arbeiten für Gemeindemitglieder, sicherlich auch von Bewohnern anderer Orte, zeitweise zudem aus Tagelohnarbeiten oder ihrem Landbesitz. Gemischte Einkommen dürften für viele Gemeindemitglieder typisch gewesen sein.

Die Bonitierungskommission erzog 1836 Vor- und Nachteile von Völkershausen: „Eigenthümlich ist das Verhältniß welches das bedeutende Rittergut zu Völkershausen den fast sämmtlich kleinen Bauerngütern gegenüber veranlaßt. Denn es schließt aus, daß sich eine verhältnismäßige Zahl gehörig begüterter Bauern verwirklichen könne, worauf doch hauptsächlich der Wohlstand eines

²⁹⁷ Vgl. Wunder: Marienhof.

²⁹⁸ Nur im Fall des Verwalters wurde die Ehefrau mitgezählt; Kinder wurden nicht erwähnt.

²⁹⁹ Beim Bau des neuen Vorwerks 1724/25 wurden vom Hauptmann Bröckell auch Tagelöhner aus Großburschla eingesetzt. Vgl. Wunder: Marienhof. Insofern ist anzunehmen, dass Völkershausener Tagelöhner ebenfalls in anderen Orten tätig waren.

Dorfes in der Gesamtheit seiner Glieder beruht. Das Rittergut beherrscht das Ganze; die GemeindeAngehörigen stehen zu demselben In ihrer Mehrzahl im Verhältnisse des Dienens mittelst der Zins- und Lehnbarkeit und des Tagelohnes. Für den geringen Mann ist dieses Verhältniß von Vortheil; er hat stets Gelegenheit, durch Arbeiten bei dem Rittergute sich seinen Unterhalt zu verdienen; für den Bauern aber von Nachtheil, es verhindert den Zustand der Selbständigkeit desselben. Während zur Zeit der früheren Rektifikation im Jahre 1745 die Tagelöhner zu Völckershausen wegen der günstigen Verhältnisse sich beim dasigen Rittergute und zu Wannfried stets Verdienste verschaffen zu können mit 2 alb monatlich vom taglohn besteuert worden sind. An anderen Orten wie zu Heldra, Altenburschla etc sind die Tagelöhner aber bei weniger Gelegenheit zum Taglohne höher besteuert [...] daß z.B. zu Hitzelrode die taglöhner und Handwerker wegen des großen Fleises und Sparsamkeit in besseren NahrungsVerhältnissen sich befinden als zu Völckershausen, wo, weil die Verdienste leichter zu erlangen sind, sich weniger Fleis und Sparsamkeit findet, was auf eine natürliche Weise mehr Dürftigkeit zur Folge hat.³⁰⁰

In solchen Urteilen von Beamten schwingen immer auch Vorurteile über die Untertanen mit. So wird nicht analysiert, dass die großen Bauernhöfe („Hufen“) geteilt worden sind und dass die Bevölkerung zugenommen hat. Dennoch kann man dem Text entnehmen, dass Völckershausen aufgrund der Gutssituation im 18. wie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts relativ günstige Arbeits- und Erwerbsmöglichkeiten bot.

Veränderungen

Der Blick auf Völckershausen von 1650 bis 1810 lässt innerhalb der bestehenden Strukturen der Gerichts- und Grundherrschaft eine Reihe von Veränderungen erkennen. Ökonomisch war der Ausbau des Gutes ein dominierender Zug der Herrschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts. Kleinere Neuerwerbungen von Grundstücken spielten eine gewisse Rolle, wichtig war aber innerhalb des Eigengutes die Einrichtung des Lehenhofes zu Beginn des 17. Jahrhunderts und die des neuen Vorwerks im 18. Jahrhundert, dessen Ausbau sich bis ins Ende des 19. Jahrhunderts hinzog. Bemerkenswerterweise ist dieser Ausbau Merkmal der Gutspolitik aller Besitzer von Völckershausen.

Jede Besitzerfamilie setzte ihre eigenen Akzente. Bis 1737 dominierten Militärs, danach „Beamte“ und ein Kaufmann. Neubauten spielten eine wichtige Rolle. Die v. Geyso gaben dem Lehenhof eine ungeahnte Bedeutung, so dass er kurze Zeit zweiter Adelsitz war. Sie erbauten das Jägerhaus. Verschuer errichtete die Kirche und das neue Vorwerk. Hattorf baute das Schloss und das neue Vorwerk aus, die Landgräfin folgte diesem Beispiel für das Schloss. Huschke scheint die Landwirtschaft intensiviert zu haben.

³⁰⁰ Acta die rect. Steueranschläge dieser Gemeinde enthaltend 1835-1837, StAM, Best. 49d, Eschwege 548.

Der Wechsel der Besitzer hatte jeweils Folgen für die Bedeutung des Rittergutes. Geyso und Hattorf wohnten dort, Graeffendorf und Verschuer nie, so dass ihre „Diener“ prägend wurden. Die Landgräfin brachte fürstlichen Glanz mit. Der Kaufmann Huschke scheint die Dienste in besonderer Weise zur Erzielung von Gewinnen genutzt zu haben; anscheinend hatte er zunächst den Willen, aus Völkershausen einen wichtigen Industrie- und Handelsort zu machen. Jeder Wechsel brachte andere personale Netzwerke mit sich, besonders deutlich an der Auswahl des Wirtschaftspersonals für das Gut bei den v. Hattorf und bei Huschke. Diese Wechsel, der Umfang des adeligen Hofes und die jeweils veranlasste Bautätigkeit, dürften die Möglichkeiten zur Tagelohnarbeit bestimmt haben. Dem Gut war auch der Zugang neuer Personen und Familien in die Gemeinde zu verdanken.

Völkershausen war ein Adelsdorf unter hessen-kasselischer Hoheit. Die Ausübung dieser Hoheit hat sich entsprechend der Ausgestaltung der Landesherrschaft gewandelt. Im 17. Jahrhundert griff der Landsherr über seine Behörden dann ein, wenn ihn eine Streitpartei anrief – im Falle Völkershausen jeweils die Gemeinde als der schwächere Part im Verhältnis Ortsherr/Gemeinde. Insbesondere seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts machten sich die staatlichen Eingriffe zunehmend bemerkbar; die Machtverhältnisse zwischen Ortsherrschaft und Landesherrschaft verschoben sich, wie ein Vorfall 1747³⁰¹ belegt. Ein junger Einwohner wurde vom Reservatenkommissar Kessler zwangsweise als Soldat rekrutiert. Der Verschuersche Rechtsvertreter J. G. Becker berichtete dies Otto Gottfried Frhr. v. Verschuer und bat um Rat. Der Gutsherr stimmte einer Klage zu, rechtfertigte allerdings die Einberufung und hatte Einwände gegen das anschließende Rechtsverfahren. Der zögerliche Kriegsrat in Kassel machte sich offensichtlich die Sicht der Regierung zu eigen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts griffen die landesherrlichen Beamten mehrfach direkt in Völkershausen ein. Der Reservatenkommissar Theophil Becker setzte anscheinend 1768 durch, dass Zoll auf die Ausfuhr von Garn erhoben wurde. Der Pfarrer konnte nur mit Mühe die Accisefreiheit seines Freibiers aufrechterhalten (1775).³⁰² Der Landrat v. Keudell setzte 1785/92 gegen den Gutsbesitzer v. Hattorf durch, dass dieser die Kirchendecke reparieren musste. Die Forstaufsicht der Hattorfs über den der Kirche gehörenden Kirchenwald war der Regierung ein Dorn im Auge: So erreichte der Landrat v. Keudell, dass der Regierungsförster aus Aue seit 1790/92 Überwachungsaufgaben in diesem Wald übernahm.³⁰³

³⁰¹ Verwaltung der Güter, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 42. Geschäftsbriefe der Frau Generalin, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 180.

³⁰² Den Pfarrer Beinhauer zu Altenburschla und Völckershausen pto Frey-Gebraues betr Accisefreiheit, 1775, StAM, Best. 40 a, Rubr. 2, Nr. 3235.

³⁰³ Hofraths v. Hattorf zu Völkershausen c Vorsteher Kirche ‚Anzeige‘, StAM, Best. 261 Ält. Akten H 398.



Wohngebäude des Ritterguts Völkershausen

Eine Intensivierung der Landesherrschaft stellte auch die Steuerrektifikation der 1730er Jahre dar, die den Adel in besonderer Weise traf. Während die Steuerlast der Gemeinde („der Hintersassen“) – Rittersteuer und Kontribution – im 18. Jahrhundert unverändert blieb,³⁰⁴ änderte sich die Steuerlast des Gutsherrn, der ja nur Steuern, keine hohe Kontribution zahlte, fast dramatisch. Wurde er vor der Steuerrektifikation in seinem Steuerkapital deutlich niedriger als die Gemeinde veranschlagt (1.967 Steuergulden gegen 3.371 Steuergulden), betrug also sein Steueranschlag nur 58 % des Gemeindeanschlags, so wurde der Gutsherr nunmehr (z. B. 1745) mit 16.717 Steuergulden veranschlagt, die Gemeinde blieb bei 3.371 Steuergulden, er zahlte jetzt fast 250 % dessen was die Untertanen an Steuern zahlten.³⁰⁵ Die Relation ist auffällig; sie hat wohl zwei Ursachen: der ritterschaftliche Adel musste überall mehr zahlen als bisher, zugleich stieg die Einschätzung des Gutes Völkershausens. Da die Kontribution höher war als die Steuer, befanden sich die Rittergüter nach wie vor in einer vorteilhaften Position.

Für die Gemeinde ist vor allem der Ausbau des Militärs in Hessen-Kassel von Bedeutung.³⁰⁶ Völkershausen war in das Milizsystem eingebunden: 1745 gehörten vier Mann zur Miliz, zwei waren Land-Grenadiere, gehörten also zur

³⁰⁴ Die Steuerzahlungen des 16. und 17. Jahrhunderts werden immer für Ortsherrn und Gemeinde zusammen angegeben, können daher in diesem Zusammenhang nicht genutzt werden.

³⁰⁵ Die Hintersassen zahlten 5 %, der Adel 2,5 % der festgesetzten Anteile am Steuerkapital. Vgl. Hollenberg: Landstände, S. 10.

³⁰⁶ Peter K. Taylor: *Indentured to Liberty. Peasant Life and the Hessian Military State, 1688-1815*, Ithaca u. a. 1994.

Mannschaft einer Festung oder Stadt,³⁰⁷ in diesem Fall wohl Eschwege. Völkershausen wurde bei der Neuregelung von Rekrutierung und Stationierung 1762 dem Infanterie-Regiment Erbprinz in Eschwege zugewiesen, was sich auch in den Kirchenbucheinträgen über Soldaten dieses Regiments zeigte. Das Regiment kämpfte 1776 bis 1783 auf britischer Seite im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg,³⁰⁸ Johann Philipp Pfeil aus Völkershausen nahm daran teil.³⁰⁹ 1796 standen sechs Männer und 29 Söhne im Militärdienst.³¹⁰ Auch wenn diese Zahlen den Zeitumständen zuzurechnen sind, ist doch klar, dass Soldaten einen wesentlichen werdenden Teil der Bevölkerung darstellten.

Interne Wandlungen der Gemeinde sind mangels ausreichender Quellen sehr viel schwerer festzustellen. Es gab seit dem 17. Jahrhundert einen stetigen Anstieg der Bevölkerung. Die Zahl der ‚kleinen Leute‘ nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts deutlich zu, ablesbar vor allem an der Zahl der Leineweber. Die Garnspinnerei wurde außerordentlich wichtig. Die Handwerker wurden zahlreicher und vielfältiger. Andere Erwerbsmöglichkeiten bot auch der zeitweilige Dienst beim Militär.

Soziale Unterschiede, Spannungen und Armut lassen sich mangels Quellen (z. B. Kirchenrechnungen) nicht fassen. Doch ist an zwei Familien, der der Förster und der der Schulmeister, ein auffälliger sozialer Aufstieg festzustellen. Die Förster und die Schulmeister treten Ende des 18. Jahrhunderts als ‚obere‘ Schicht des Dorfes in Erscheinung, erkennbar an der Titulierung ‚Herr‘, vor allem aber am Heiratsverhalten und der Übernahme von Patenschaften.³¹¹ Der Förster Wilhelm Raude (1696-1777) hatte 1734 eine Einheimische geheiratet, übernahm das Haus eines Tagelöhners und wurde ausnahmsweise mit „Herr“ tituliert.³¹² Nur in einem Fall übernahm eine höherrangige Person, der Sohn des Amtmanns Breyhahn (1742), eine Patenschaft. Wilhelm Raude und seine Frau waren in den 30er Jahren

³⁰⁷ Edict, daß das Land-Grenadier-Regiment zu Verichtung der Garnsions-Dienste in den festungen formiret worden 14.5.1707, in: Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben, III. Teil o. J. (1777), S. 571 f.

³⁰⁸ Reglement wie es künftig mit den Recrutirungen und Werbungen im Lande zu halten v. 16t Dec. 1762, Anhang A Infanterie: Infanterie-Regiment Erb-Printz Stadt u Amt Eschwege, 1 Comp das Amt mit Friede, Schwebda, Aue und Völkershausen, und vom dem Gerichte Bischhausen Ober-u Nieder Düntzebach, in: Sammlung fürstlich hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben, IV. Teil, Cassel 1782, S. 55 ff. Vgl. auch Erich Hildebrand: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselischen Hoch- und Spätabsolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26), S. 180-194.

³⁰⁹ Seine Frau gebar 1781 einen „unehelichen“ Sohn von dem Soldaten Christoph Appel. 1784 brachte sie wieder einen Sohn zur Welt, diesmal vom zurückgekehrten Ehemann.

³¹⁰ Verzeichnis 1795, Bl. 14.

³¹¹ Die folgende Auswertung bezieht sich nur auf die Kirchenbücher Völkershausen; Einträge in Kirchenbüchern anderer Gemeinden würden die Beobachtungen sicherlich ergänzen oder korrigieren. Patenschaften der Gemeinde werden normalerweise von Verwandten übernommen; sie sind zugleich namensgebend.

³¹² 1744 und 1750 wird er als „Herr“ bezeichnet, bei sechs weiteren Einträgen (1735, 1736, 1738, 1742, 1774, 1777) nicht.

mehrfach Paten für Gemeindemitglieder, später nicht mehr. Sein Sohn und Nachfolger Johann Raude (geb. 1736, Heirat wohl 1769) wurde fast immer³¹³ als Herr bezeichnet,³¹⁴ er heiratete die Förstertochter aus Aue und gewann als Paten ausschließlich Angehörige dieser Försterfamilie, Pächter- oder Verwaltersangehörige aus Völkershausen, Aue oder Großburschla, einmal den Sohn des Ortsherrn. Allerdings traten Raudes 1778/83 als Paten bei Christoph Gerlach auf, der eine Tochter Wilhelm Raudes geheiratet hatte. Eine Tochter Johann Raudes heiratete einen Förster in Völkershausen, eine einen Schneider in Wanfried. Das Heirats- und Patenschaftsverhalten seines Bruders Philipp Friedrich, anfangs ‚nur‘ Jäger, war ähnlich.

Der Schulmeister Johann Melchior Böttner, der Sohn des Schulmeisters Johann Valentin Böttner (†1788) und Enkel des Zimmermanns Melchior Böttner, wurde im Kirchenbuch stets als „Herr“ titulierte; er heiratete 1788 Johanna Sophia Wedemeyer, Kammerjungfer und Verwandte der Ortsherrin. Paten sind 1791 bis 1794 neben seinem Bruder nur Auswärtige aus Göttingen und aus Aue (Ehefrau des Försters). Als seine Schwester 1805 den Stadtchirurgen von Wanfried heiratete, wurde auch der verstorbene Vater als Herr bezeichnet. Förster wie Schulmeister waren keine wohlhabenden Leute, beide gehörten zur Gemeinde, versuchten aber offensichtlich, sich in ihrem Heiratsverhalten wie auch in den Patenschaften von der übrigen Gemeinde abzuheben, was sie für sich selbst anscheinend erreichten, aber nicht mehr für die Kinder, deren Heirats- und Patenschaftsbeziehungen wieder dem anderer Gemeindemitglieder entsprach.

Das Dorf in der Landgrafschaft

Die Gemeinde war in die Werraregion bis hin in das benachbarte Thüringen und das benachbarte Kurfürstentum Hannover integriert. Eine Auszählung der Heiraten, Patenschaften³¹⁵ und Todesfälle in den Kirchenbüchern 1723-1810 ergibt engere Beziehungen (Herkunft, je zehn bis 30 Fälle) zu Altenburschla, Aue (je 31mal), Eschwege, Frieda, Großburschla (je 23mal), Rambach, Röhrda, Schwebda und Wanfried (je 30mal); für 112 der 218 dokumentierten Heiraten wird für einen Partner ein Herkunftsort angegeben. Insgesamt werden in den Kirchenbüchern 114 Herkunftsorte genannt, nur wenige liegen außerhalb der Region. Ungewöhnlich ist die Herkunft Jacob Kriegers (1634-1723)³¹⁶ aus der Nähe von Danzig – er wird zuerst 1690 als Besitzer einer kleinen Hufe (Judenhufe) genannt; im 18. Jahrhundert gehörten seine Nachkommen zu den wohl-

³¹³ Nur 1784 nicht.

³¹⁴ Auch der Förster Eisenträger (1799) und der Feldjäger Eisenträger (1807) wurden mit Herr bezeichnet.

³¹⁵ Bei der Bewertung der Zahl von Patenschaften ist zu beachten, dass sie meist von Verwandten übernommen wurden. Indem der Förster Johannes Raude die Tochter des Försters aus Aue heiratete, ergaben sich allein aus dieser einen Heirat vier Patenschaften aus Aue.

³¹⁶ Kirchenbuch Begräbnis 18.6.1723. Als Herkunftsort wird Karschel bei Danzig genannt. Der Ort konnte bisher nicht identifiziert werden.

habenden Ackerleuten. 1723 heiratete ein diedescher Jäger aus Ziegenberg (zwischen Bad Nauheim und Usingen) in Völkershäusen. Ein Soldatensohn wurde 1761 in Cambrai geboren. Der Obermüller Martin Börner heiratete 1767³¹⁷ eine Frau aus Enniger (nördl. Beckum). 1785 heiratete ein dänischer Feldwebel aus Nürnberg, der in Mühlhausen stationiert war, eine Schneiders-tochter aus Völkershäusen. 1798 hatte der Verwalter Keyser als Taufpaten einen Handelsherrn aus Traben-Trarbach und einen Haushofmeister aus der Grafschaft Isenburg-Meerholz. 1800 heiratete der Verwalter Henkel eine Kaufmannstochter aus dem Lippe-Detmoldschen. Der Schneidersohn Ludwig Gutemann aus Bietigheim heiratete 1807 nach Völkershäusen. Pate bei einem Sohn Huschke war 1814 der Bruder, Professor in Rostock. Die ‚weite Welt‘ kam nach Völkershäusen durch die Soldaten und vor allem den Ortsadel, insbesondere die v. Verschuer; für die Einwohner blieb sie auf Ausnahmen beschränkt.

Die Gemeinde eines Adelsdorfes hatte zwei Herren. Der Gerichts-, Grund- und Gutsherr war persönlich oder durch seine Vertreter anwesend und übte in vielerlei Weise Herrschaft aus. Beide, Gemeinde und Herrschaft, unterstanden der Landeshoheit des Landgrafen von Hessen-Kassel, auch wenn die Abtei Fulda die Lehnherrschaft innehatte; Kassel hatte Ende des 16. Jahrhunderts die obere Gerichtsbarkeit gegen den Ortsadel durchgesetzt.³¹⁸

Völkershäusen lag in der Rotenburger Quart,³¹⁹ diese Zugehörigkeit seit 1628 wurde allerdings in den Katasteraufzeichnungen 1737/45 nicht erwähnt – nur die zur adeligen Quart wird genannt –, 1835 sogar explizit bestritten,³²⁰ obwohl die rotenburgische Hoheit in den Dorfbüchern des 18. Jahrhunderts festgehalten

³¹⁷ Martin Börner und Anna Maria Lunekammin haben Kinder seit März 1768, die Heirat ist also wohl für 1767 anzunehmen.

³¹⁸ Vgl. Wunder: Marienhof.

³¹⁹ Hans-Günter Kittelmann: Kleiner Führer durch die Rotenburger Quart 1627-1834 und das Fürstenhaus Hessen-Rotenburg, Rotenburg 2002.

³²⁰ Formal müsste der Landgraf von Hessen-Rotenburg die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, dies wird in der OVB Völkershäusen 1745 nirgends erwähnt. In der OVB Völkershäusen 1835, § 2, heißt es ausdrücklich, Völkershäusen habe nie zur Rotenburger Quart gehört. Alle Gerichtsstreitigkeiten aus der Geysoschen Zeit beziehen sich immer auf Hessen-Kassel. Es gibt für Schwebda, wie Völkershäusen Teil der Adelsquart in der Rotenburger Quart, einen bezeichnenden Vorfall: In einem Gutachten stellen die Juristen der Universität Halle 1728 fest, dass Otto Friedrich Gottfried v. Keudel auf Schwebda als Adliger nicht von der Rotenburger Gerichtsbarkeit, wie Hessen-Kassel behauptete, ausgenommen sei, sondern ihr unterstehe. Urteile von Juristenfakultäten und Kriminalsachen des Bezirks Rotenburg, StAM, Best. 260 Rotenburg, unverzeichnet, Paket 1, 18. Jahrhundert. Offen ist, wie der Streit zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Rotenburg tatsächlich geendet hat. Möglicherweise hat Völkershäusen sich der rotenburgischen Rechtsprechung aus welchen Gründen auch immer entziehen können. Für Wipperode hat Johann v. Geysso die rotenburgische Zuständigkeit anerkannt. Betr. die zwischen H. Landgr. Ernst und dem Gericht beilstein eines u. dem GenLt J Geiso andernteils verglichenen irrunghen, StAM, Best. 17d, v. Eschwege 33. Seine Nachkommen erkannten die Rotenburger Zuständigkeit 1673 für 14 Dörfer an, aus denen sie Zinsen beanspruchten.

ist.³²¹ Bei der Huldigung 1731 wurde zwar auf die Zugehörigkeit Völkershausens zur rotenburgischen Quart hingewiesen, aber die Huldigung stand selbstverständlich dem Kasseler Landgrafen zu; Huldigungsakten für den Rotenburger Landgrafen sind nicht überliefert. So fragt sich, ob die rotenburgische Hoheit für Völkershausen nicht eher auf dem Papier stand als dass sie die Wirklichkeit gestaltete, zumal die meisten Kompetenzen der Rotenburger Fürsten außer der peinlichen Gerichtsbarkeit³²² im Fall des Adelsdorfes Völkershausen Kompetenzen des Ortsherrn waren. In den vielfältigen Unterlagen zur Geschichte Völkershausens 1650 bis 1810 findet sich kein Hinweis auf Beziehungen zu Hessen-Rotenburg.³²³ Auch alle Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gemeinde wurden in Kassel entschieden.

Auch sonst war der Landesherr in Völkershausen gegenwärtig. Das Kasseler Konsistorium setzte Pfarrer und Schuldiener ein. In der Teilnahme an der Huldigung 1731 wurde das Vertrauen des Landgrafen in die Zuverlässigkeit dieser „Diener“ der Regierung beispielhaft deutlich: Der Pfarrer wie der Schuldiener mussten in Wanfried dem schwedischen König und Landgrafen Friedrich I. huldigen.³²⁴ Das Steuersystem hatte vertrauenswürdige Vertreter in Völkershausen: bspw. als „Accisschreiber“ den Kirchsenior Ludwig Schehlhase 1670 bis 1724³²⁵ und 1768 den Kontributionserheber Schultheiß Johannes Appel.³²⁶

Schließlich war Völkershausen durch die v. Geysso und v. Verschuer zwischen 1650 und 1750 mehr als manche andere Familie der althessischen Ritterschaft dem Landesherrn verbunden. Beide Familien waren erst durch den Militärdienst in den Adel aufgestiegen. Geysso, der wichtigste hessische General im Dreißigjährigen Krieg, erwarb dadurch die Mittel, die ihn zum Kauf Völkershausens und anderer Güter befähigten; der Reichsadel „fiel“ ihm dann gegen Lebensende zu. Die Söhne standen in hessischen Militärdiensten, die Enkel zunächst auch.³²⁷ Otto Christoph Frhr. v. Verschuer, der Vater Wolf Dietrichs Frhr. v. Verschuer, war zwar Hesse, aber in niederländischen Diensten tätig, vor allem im Kampf

³²¹ So Salbücher, StAM, Best. Salbücher, S 105, das fälschlich auf 1618 datiert ist. Die Zugehörigkeit des Dorfes zu den v. Verschuer war erst seit 1722 möglich, so dann S 106 und S 112 aus dem 18. Jahrhundert.

³²² Auch der Förster Eisenträger (1799) und der Feldjäger Eisenträger (1807) wurden mit „Herr“ bezeichnet.

³²³ Allerdings fehlt es bisher an Unterlagen zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Im Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung und Rechte von Carl Friedrich Wittich, 4. Teil, Kassel 1800, heißt es S. 406 f. zur rotenburgischen Gerichtsbarkeit: Sie „unterscheidet sich nämlich nicht von den übrigen Patrimonialgerichtsbarkeiten, und ist nur eine Unterggerichtsbarkeit, erstreckt sich mithin nur über solche Personen und Güther, welche den Untergerichten unterworfen sind“.

³²⁴ Huldigung in der Rotenburger Quart 1655-1743, Nr. 23, StAM, Best. 17 I, Nr. 2450.

³²⁵ Kirchenbuch 1723-1774: Begräbnis 24.8.1724.

³²⁶ Anlegung einer neuen Zollstätte in dem Hattorfischen Gericht von Völkershausen, StAM, Best. 17 II, Nr. 2301.

³²⁷ Vgl. Wunder: Marienhof.

gegen die Franzosen, er stieg zum Oberst und 1696 zum Reichsfreiherrn auf; erst gegen Ende seines Lebens trat er 1704 in hessische Dienste über, wurde Generalleutnant und leitete die wichtige Festung Rheinfels. Den Adelssitz Solz hatte er in seiner niederländischen Zeit in einer Kombination aus Ansprüchen an das mütterliche Erbe und Kauf erworben. Sein Sohn Wolf Dietrich wurde einer der führenden Militärs Hessen-Kassels und besonderer Vertrauensmann des Landgrafen Karl und seiner Kinder. Zusätzlich zum Stammsitz Solz erwarb er den Adelssitz Völkershausen. Sein Sohn war zunächst landgräflicher Kriegsrat. Erst den folgenden Besitzern, v. Hattorf und Huschke, fehlten besondere Beziehungen zum Landesherrn oder zur Landgrafschaft Hessen-Kassel. Gemeinsam aber ist fast allen Käufern Völkershausens zwischen 1650 und 1804, dass sie es nicht ererbten hatten, sondern gleichsam als Aufsteiger sich den Kauf dieses Gutes leisten konnten. Aus dem Rahmen fällt die kurze fürstliche Zeit der Landgräfin Wilhelmine von Hessen-Philippsthal.

Das Verhältnis von Untertanen und Ortsherrschaft

Aus der rechtlichen und ökonomischen Dominanz der Herrschaft ergaben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der Untertanen; diese waren von Gewohnheiten, täglichem Neben- und Miteinander, aber auch Aufeinander-Angewiesensein bestimmt. Ein Teil der „Diener“ kam aus Völkershausen.³²⁸ Grundstücksverkäufe und -käufe gehörten ebenso wie finanzielle Beziehungen zum Miteinander.³²⁹

Grundsätzlich scheinen Herrscher und Untertanen ihr gegenseitiges Verhältnis anerkannt zu haben, Alternativen waren damals kaum vorstellbar. So mag 1679 in einem Streit mit der Herrschaft die Berufung der Hufenbesitzer auf die Aussagen von Bauern aus dem Nachbardorf Großburschla bezeichnend sein, als sie den letzten Eschwegischen Besitzer von Völkershausen lobten: Er habe sie um Fuhrleistungen für den Bau einer Scheune gebeten(!) – Völkershausener Ackerleute seien nicht gefordert gewesen – und anschließend zu einem Fest eingeladen, auf dem er Musik spielen ließ und mit seiner Familie anwesend war.³³⁰ Insofern wurde das Herrschaftsverhältnis durch Reziprozität gestützt und ergänzt. Solche Anerkennung fehlte allerdings, als die Untertanen in ihrem Prozess gegen den bürgerlichen Kaufmann und Gerichtsherr Huschke 1808/10 die Legitimität aller Dienste und damit die jahrhundertealte Tradition der Grundherrschaft in Frage stellten.

Über alltägliche Konflikte zwischen Herrschaft und Untertanen gibt es nur zufällig Nachrichten. Eine Machtprobe lieferten sich beim Bau des Vorwerks 1724

³²⁸ In der Rechnung 1690 wird Christoph Pfeil als einer der beiden Diener des Kornetts erwähnt; sein Vater ist Henrich Pfeil „alhier“ (Bl. 39), der „wegen seines Sohnes“ zwei Malter Korn erhielt.

³²⁹ Grundstückskäufe und -verkäufe sind für die Zeit derer v. Geysso im 17. Jahrhundert und die Zeit derer v. Hattorfs belegt, wobei die Herrschaft im allgemeinen nur als Käufer auftrat, Verkäufe beschränken sich auf winzige Grundstücke. Aus der Zeit derer v. Geysso sind Darlehen an Gemeindemitglieder belegt.

³³⁰ Beschwerde mehrer Ackerleute das. gegen Sidonie Wittib v. Geise, StAM, Best. 17e, Völkershausen (Eschwege) 25.

die „Jungens“³³¹ aus Völkershäusen und der herrschaftliche Bauleiter Bröckell. Die „Jungens“ gaben sich mit ihrem Lohn nicht zufrieden, Bröckell holte sich daher „Jungens“ aus Großburschla, dem zum Vorwerk nächstgelegenen Dorf. Die Machtprobe belegt sowohl das Selbstbewusstsein der Völkershäusener, von denen viele beim Bau mitwirkten, die aber ihre jungen Leute rebellieren ließen, wie die Schwäche des Gutsherrn, sich in jeder Sache gegenüber der Gemeinde durchzusetzen.³³²

Wo Konflikte allerdings nicht anders zu lösen waren als indem die Untertanen die Kasseler Regierung einschalteten, sind diese hinreichend und wohl vollständig³³³ dokumentiert. Das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war von starken Konflikten bestimmt. In der Geysoschen Zeit gab es 1662 und 1679/80 gravierende Auseinandersetzungen. Sie waren sicherlich noch im Bewusstsein älterer Untertanen lebendig, aber auch des Ortsherrn, als Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer sich zwar im Zusammenhang eigener Baupläne im Dorf 1727/29 über die Untertanen beschwert, aber einen Konflikt zu vermeiden suchte.

1612³³⁴ zwang Jost v. Adelepen, zeitweiliger Inhaber der Hälfte von Völkershäusen, seine Untertanen, bei Strafe von fünf Gulden für Nichterscheinen, auf dem Burghof bei verschlossenem Tor zur Eidesleistung; sie mussten anstelle der Speisung und Tränkung von Pferden jährlich zwei Taler als Dienstgeld zusagen. Wie die Regierung die Beschwerde der Untertanen entschied, ist unbekannt.

Hans Werner v. Eschwege bedrohte 1614/15³³⁵ wegen eines von ihm gewünschten Wiesentausches die Untertanen, ließ einige verhaften; die Untertanen erklärten sich in ihrer Verzweiflung mit Schreiben an den Landesherrn willens, als ganze Gemeinde umzusiedeln. Die Regierung vermittelte zugunsten des Ortsherrn.

1662 weigerten sich die Untertanen, weite Botendienste wie nach Kassel (immerhin werden 1745 zwölf Stunden als Wegezeit angegeben³³⁶), zudem mit „Gepäck“, zu leisten.³³⁷ Zwei „Rädelsführer“ wurden vom herrschaftlichen Vogt im Auftrag der Witwe des Generals von Geysso gefangen gesetzt, zudem ver-

³³¹ Dieser Ausdruck diente in der Baurechnung offensichtlich zur Bezeichnung junger Menschen, die noch nicht verheiratet, vielleicht auch noch nicht erwachsen waren.

³³² Vgl. Wunder: Marienhof.

³³³ Quellen zu Streitigkeiten, soweit sie Niederschlag in Akten rechtlicher Qualität fanden, scheinen für die Geysosche Zeit vollständig überliefert zu sein; auch der Briefwechsel zwischen dem Richter Becker und den Verschuer lässt den Schluss zu, dass alle wichtigen Vorkommnisse dokumentiert sind. Für die Hattorfische Zeit fehlen Belege für Zwischenfälle, erst unter Huschke macht ein Prozess wieder Auseinandersetzungen deutlich.

³³⁴ Völkershäusener Frohndienste betr., StAM, Best. 17e, Völkershäusen (Eschwege) 17.

³³⁵ Irrungen zwischen Hanß Werner v. Eschwege und der Gemeinde zu Völkershäusen wegen der dienste am neuenbau im Schlierbach so von des auswechsels eines rasens Ao 1615, StAM 17e, Völkershäusen (Eschwege) 21.

³³⁶ OVB Völkershäusen 1745, § 1.

³³⁷ Gemeinde Völkershäusen gegen Vogt des von Geysso 1662 Betr. Botendienste, StAM, Best. 17e, Völkershäusen (Eschwege) 24. Protocoll über die von der Regierung ertheilten Urtheile 1656 bis 1718 Bd. 4 1656-1718, StAM, Best. Protokolle II Cb 1.

langte die Herrschaft 20 Gulden Strafe von der Gemeinde. Die Untertanen erwarteten von der Regierung vergeblich eine Entscheidung zu ihren Gunsten.

1679³³⁸ verweigerten die Hufenbesitzer Fuhrdienste für den Bau eines neuen adeligen Sitzes außerhalb der Burganlage. Die Geysosche Witwe Sidonie v. Boineburg ließ abermals die Anführer von ihrem Vogt inhaftieren; die Regierung in Kassel verfügte deren Entlassung, dennoch wurde erneut ein Hufenbesitzer inhaftiert und geschlagen.

Analysiert man diese Vorfälle, so zeigen sich gewisse Gemeinsamkeiten. Gegenstand des Streits waren in drei der vier Fälle die Dienste. Zwar sind die jeweiligen Vorgeschichten nicht oder nur unvollständig bekannt, aber in allen Fällen lehnten sich die Untertanen gegen den Ortsherrn auf. Für diesen ist jedes Mal die Anwendung von physischer Gewalt (Einsperren auf dem Hof, Verhaftung, Schlagen) selbstverständlich. In allen Fällen wandten sich die Untertanen an die Regierung in Kassel, sie unterlagen zweimal.³³⁹ Das Aktenmaterial erlaubt keinen sicheren Schluss, wer jeweils die besseren Argumente, also ‚Recht‘ hatte. Die Entscheidungen der Kasseler Regierung waren vermutlich eher ‚politisch‘ geprägt, also wen sie aus übergeordneten Gründen begünstigen sollten, z. B. die Sicherung der Hierarchie Herrschaft/Untertanen. Vermutlich gab es immer wieder Versuche beider Seiten, eingefahrene Gewohnheiten zu durchbrechen, indem die Herrschaft Dienste ausweiten und die Untertanen sie einschränken wollten; möglicherweise haben die Untertanen die Belastung als so unerträglich empfunden, dass sie wo immer möglich den Konflikt suchten, bspw. 1662, als der General gestorben und nun seine Witwe zuständig war.

Kleinere Vorfälle in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts belegen das Andauern von Auseinandersetzungen über die Dienste. 1726³⁴⁰ baten die Untertanen ihren ehemaligen Herrn Johann Leopold v. Geysso um Herausgabe des Dienstregisters, denn sie würden vom gegenwärtigen Amtmann für die Frondienste nicht die ihnen zustehende Kost erhalten. 1727³⁴¹ beschwerte sich Wolf Dietrich Frhr. v. Verschuer in einem Brief vom 26. September an den Licentiaten Becker über die Untertanen, die ihm ein Stück Land für einen Reitplatz am Schloss nicht abtreten wollten und die Leistungen für den Kirchbau verweigerten. Allerdings betonte er, er wolle keinen Aufruhr herbeiführen. 1729 suchte er mit Erfolg beim Kasseler Konsistorium um Unterstützung gegen die Untertanen nach, um deren Dienste für

³³⁸ Protokolle, StAM, Best. Protokolle II, Kassel Cb Nr 8 Bd. 61 1679 zum 3.3. und 30.9.1679. Beschwerde mehrer Ackerleute das. gegen Sidonie Wittib v. Geise, StAM, Best. 17e, Völkershausen (Eschwege) 25.

³³⁹ Im ersten und vierten Fall ist die Entscheidung der Regierung unbekannt. Im vierten Fall mag dies mit dem Fehlen eines Protokollbandes im StAM zusammenhängen. Protokolle, StAM, Best. Protokolle II, Kassel Cb Nr 8 Bd. LXII 1680: Band 2.

³⁴⁰ Dienste Untertanen Gesinde, StAM, Best. 340, Dep. v. Geysso b Altes Archiv 44.

³⁴¹ Briefe, Anweisungen und Abrechnungen der Gebrüder Freyherrn v. Verschuer 1716-1736, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 175(4).

Kirchenbaumaßnahmen nutzen zu können.³⁴² Dass v. Verschuer 1727/29 Zwangsmittel zwar einsetzen wollte, dies aber nur mit Bedacht, zeugt von fortdauernden Spannungen wie auch dem Versuch, mit ihnen behutsamer als früher umzugehen.

Der Prozess gegen Huschke 1808/10 resümiert in gewisser Weise ein Jahrhunderte altes Unbehagen der Untertanen. Die Gemeinde versuchte mit Berufung auf die Dekrete des Königreichs Westfalen die Legitimität aller Dienste zu bestreiten (der Gutsherr könne nicht beweisen, dass Grundstücke gegen Dienste ausgegeben worden seien); andererseits bemühte sich die Gemeinde im Einzelnen darzulegen, dass die Dienste „unbestimmt“ seien und daher illegitim. Sie konnte sich in der Appellation 1810 teilweise durchsetzen: Die Mistarbeit, die Flachsernte, die Kohlarbeit und das Mähen in Gärten wurden abgeschafft, die Holzarbeit, das Spinnen, das Mähen von Wiesengras und die Botengänge blieben.³⁴³

Auffällig ist die Rolle des Schultheißen. Er wurde von der Herrschaft eingesetzt, war aber zugleich Vertrauensmann der Gemeinde. Im Streit 1662 trat der Schultheiß Johannes Helle als einer der Sprecher der Gemeinde auf. Im Prozess gegen Huschke 1808 stand der Schultheiß Henrich Methe (Soldat, dann Corporal, auch Leineweber) an der Spitze der Kläger gegen die Dienste.³⁴⁴ Die Auseinandersetzungen mit der Herrschaft zeigen, dass die Gemeinde einheitlich zu handeln suchte. Es kann daher nicht verwundern, dass der Schultheiß in diese Solidargemeinschaft einbezogen war: Als Vertrauensmann des Herrn allein hätte er wohl nicht überleben können. Diese Gemeinsamkeit der Gemeinde, die aufgrund der Aktenlage sonst nicht in Erscheinung tritt, belegt ein bezeichnender Fall. Im Frühjahr 1679³⁴⁵ hatte die Gemeinde einen Hufenbesitzer von der Nutzung der Gemeindegerechtigkeit und sein Vieh von der Weide ausgeschlossen („gehemmt“), weil er sich aufgrund einer besonderen Rechtslage weigerte, für sein Gut die Fuhrdienste zu leisten. Die Regierung gab ihm Recht.

Die Kontinuität der Konfliktlage über die Dienste ist offensichtlich. Die Gemeinde wollte sie loswerden oder minimieren, der Ortsherr ausdehnen. Sind die Angaben im Huschkeprozess glaubwürdig, so war es der bürgerliche Unternehmer Huschke, der die Dienste aus einer unternehmerischen Sicht besonders intensiviert. Der Gegensatz der Denk- und Verhaltensweisen von Herren und Untertanen zeigte sich, wenn der Herr mit seinen Möglichkeiten eine ökonomische Verbesserung seiner Erträge zu erreichen suchte und dem Untertan dies aufgrund seiner begrenzten Optionen verwehrt war; im Grunde spielte dies wohl bereits im Streit zwischen Hans Werner v. Eschwege und der Gemeinde eine Rolle.

³⁴² Besitzhandlungen auf dem Gute und Dorfe Völkershausen durch die Verschurischen Besitzer 1729-1747, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 221.

³⁴³ Gemeinde Völkershausen ctra Huschke 1810 pto Dienste, StAM, Best. 261 Ält. Akten V 139.

³⁴⁴ Jedenfalls ist er der erste, der dem Tribunalprokurator Erhardt zu Eschwege die Prozessvollmacht für das Appellationsgericht in Kassel gibt (1808).

³⁴⁵ StAM Protokolle II, Kassel Cb Nr. 8 Bd. 61 1679 zum 4.8. und 30.7.1679.

Die Gemeinde Völkershäusen wehrte sich offensichtlich gegen Zumutungen, wo immer es ging. Sie unterlag meist, vielleicht weil die Regierung letztlich die Adelsseite bevorzugte, vielleicht aber auch, weil nach der Logik der Zeit ihre Argumente auch rechtlich die schwächeren waren; ihr Widerstandswille trat dennoch immer wieder hervor, weil die strukturellen Abhängigkeiten aus unterschiedlichen Gründen als lästig oder bedrückend empfunden wurden. Die Forschung hat vielfältig gezeigt,³⁴⁶ dass Obrigkeit und Untertanen einander fremd waren; leider gibt es keine direkten Zeugnisse der adeligen Ortsherren über die Untertanen. Vermutlich hätte Verschuer der brieflichen Äußerung seines Licentiaten J. G. Becker über die „Bauern“ zugestimmt (29.4.1731 Brief Becker an Verschuer), denen er die Ablehnung verschiedener Verbesserungsvorschläge vorwarf. Dies zeigt das grundsätzliche Nichtverstehen der Untertanen durch den städtisch geprägten Richter der Gemeinde, aber auch die zumindest ideelle Zuflucht zu Gewalt als Mittel der Durchsetzung „guter Ideen“, da es dem Bauern vermeintlich an Einsicht gebricht: „Der Bauer ist ein wunderbarlich ding welches zu seinem augenscheinlichen nutzen nicht anderst alß mit zwang gebracht werden kann.“³⁴⁷ Er erwog die Einschaltung der Kasseler Wegekommision, also der landesherrlichen Macht.

1835 urteilte die staatliche Obrigkeit in der Argumentation zu den Grundlagen der Besteuerung unter gegenüber 1731 veränderten Umständen, z. B. dem Anstieg der Bevölkerung und der Aufteilung der Hufen, ohne jedes Verständnis für die „Bauern“, denen sie „die höhere [Landwirtschafts-]kultur“ nicht zutraute: „Der Boden ist nicht undankbar, aber mit dem besten Willen ist es den hiesigen Bauern nicht möglich, die Stufe der höheren Kultur zu erreichen, auf welcher die ausgedehnten Rittergutsländereien stehen. Es fehlt denselben an Vermögen, Kräften, Intelligenz und ist bei diesen Mängeln nie mehr als die gewöhnliche landübliche Kultur von den kleinen Bauerngütern zu erwarten.“³⁴⁸ Vorwürfe an die Tagelöhner, dass es ihnen wegen der günstigen Arbeitsmöglichkeiten auf dem Gut an Fleiß und Sparsamkeit fehle, wurden bereits angeführt. Örtliche und staatliche Obrigkeit nahmen Partei für den Gutsbesitzer gegen die Untertanen. Zwischen Herrschaft und Gemeinde bestand offensichtlich eine jahrhundertealte unüberbrückbare Kluft.

³⁴⁶ Rainer Beck: *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*, München 1993.

³⁴⁷ Verwaltung der Güter, StAM, Best. 340, Dep. v. Verschuer 41.

³⁴⁸ OVB Völkershäusen 1835, § 46.

Literaturverzeichnis

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg u. a., 3. Neubearb. und erw. Aufl. 1978.
- Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen, 3. Aufl. 1986.
- Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg und Berlin 1974.
- Abel, Wilhelm: Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution, Hannover 1970.
- Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, 4 Bde., Wien 1811.
- Ammerer, Gerhard: „... keine andere Wirkung gehabt, als grosse und unnütze Kosten ...“. Strukturelle und mentale Problemlagen bei der Umsetzung legislativer Maßnahmen gegen Bettler und Vaganten im Österreich des Ancien Régime, in: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich 9 (2001), S. 9-21.
- Andermann, Kurt (Hg.): Rittersitze. Facetten adligen Lebens im Alten Reich, Tübingen 2002.
- Angerhöfer, Horst: Die Eschweger Landschaft, in: Geschichte der Stadt Eschwege, Eschwege 1993, S. 9-16.
- Angermann, Gertrud: Die Anfänge der Weserrenaissance in ihrer Verflechtung mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen, religiösen und allgemein-geistigen Wandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde, hg. von Heinz Stob, Münster 1970 (Kunst und Kultur im Weserraum 800-1600; Bd. 3), S. 178-224.
- Arnhardt, Gerhard; Hofmann, Franz und Reinert, Gerd-Bodo (Hg.): Der Lehrer. Bilder und Vorbilder, Donauwörth 2000.
- Asche, Matthias und Herrmann, Michael: Krieg, Militär und Migration in der Frühen Neuzeit, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Bulletin 6 (2002), S. 208-215.
- Bach, Wilhelm: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen, Kassel 1835.
- Bamberger, Gerald: Ehe- und Übergabeverträge in Hessen. Ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Funktion, Marburg 1998 (Marburger Beiträge zur Kulturforschung, Archivschriften; Bd. 2).

- Bauer, Christine H.: Hausbau und Bauverordnungen in Hessen/Kurhessen 1532-1866, Kassel 2003 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 31).
- Beck, Rainer: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.
- Beck, Rainer: Ebersberg oder das Ende der Wildnis. Eine Landschaftsgeschichte, München 2003.
- Beckert, Marianne (Hg.): Geschichte einer Pfarrkirche in Ober-Eschbach, Bad Homburg 1999.
- Bedal, Konrad: Historische Hausforschung. Eine Einführung in Arbeitsweise, Begriffe und Literatur, Bad Windsheim 1993 (Quellen und Materialien zur Hausforschung in Bayern; Bd. 6).
- Besold-Backmund, Marlene: Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Studien zur Sozialgeschichte der beiden oberfränkischen Kleinstädte Forchheim und Weismain, Neustadt a.d. Aisch 1986.
- Blickle, Renate: Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. von Winfried Schulze unter Mitarb. von Helmut Gabel, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; Bd. 12), S. 73-93.
- Bock, Gisela: Frauenräume und Frauenehre. Frühneuzeitliche Armenfürsorge in Italien, in: Journal für Geschichte 2 (1985), S. 22-29.
- Boehler, Jean-Michel: Routine oder Innovation in der Landwirtschaft: „Kleinbäuerlich“ geprägte Regionen westlich des Rheins im 18. Jahrhundert, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, hg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur und Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, S. 101-124.
- Boelcke, Willi Alfred: Zur Entwicklung des bäuerlichen Kreditwesens in Württemberg vom späten Mittelalter bis Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 176 (1964), S. 319-358.
- Bog, Ingomar: Die wirtschaftlichen Trends, der Staat und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 18 (1970), S. 185-196.
- Born, Martin: Studien zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Siedlungsentwicklung in Nordhessen, Marburg 1970 (Marburger Geographische Schriften; Bd. 44).
- Born, Martin: Siedlungsgang und Siedlungsformen in Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 22 (1972), S. 1-89.
- Born, Martin: Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft, Darmstadt 1974 (Erträge der Forschung; Bd. 29).
- Born, Martin: Geographie der ländlichen Siedlungen, Bd. 1: Die Genese der Siedlungsformen in Mitteleuropa, Stuttgart 1977.
- Born, Martin: Ländliche Siedlungsformen, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hg. von Fred Schwind, Marburg/Lahn 1984, S. 309-319.
- Bourdieu, Pierre: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1993.
- Braasch-Schwersmann, Ursula; Schneider, Hans und Winterhager, Wilhelm Ernst (Hg.), in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Hessen: Landgraf Philipp der

- Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, Marburg u. a. 2004.
- Brachmann, Richard: Landwirtschaftliche Großbetriebe in Kurhessen. Selbstbehauptung durch Selbsthilfe, Frankfurt a. M. 1977.
- Brakensiek, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten, Göttingen 1999.
- Brandt, Robert und Buchner, Thomas (Hg.): Nahrung, Markt oder Gemeinnutz. Werner Sombart und das vorindustrielle Handwerk, Gütersloh 2004.
- Brandt, Willi: Aus der 200jährigen Geschichte der Kolonie Friedrichshausen, in: 1777-1977. 200 Jahre Friedrichshausen. Festschrift zur 200-Jahrfeier vom 2. bis 4. Juli 1977, hg. vom Stadtteil Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg 1977.
- Bräuer, Helmut: Armut und Arme aus der Perspektive obersächsischer Städtechronisten des 17. Jahrhunderts, in: Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, hg. von Uwe Schirmer, Beucha 1998 (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft; Bd. 5), S. 115-130.
- Bräuer, Helmut: Almosenausteilungsplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung, des Gesprächs und der Disziplinierung, in: Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok, hg. von Helmut Bräuer und Elke Schlenkrich, Leipzig 2001, S. 57-100.
- Brehm, M.: Armenfürsorge im 17. Jahrhundert. Nach Abteroder Gemeinderechnungen, in: Hessenland. Hessisches Heimatblatt, Zeitschrift für Hessische Geschichte, Volks- und Heimatkunde, Literatur und Kunst 30 (1916), S. 230-232.
- Brendecke, Arndt: Tabellen und Formulare als Regulative der Wissenserfassung und Wissenspräsentation, in: Autorität der Form – Autorisierungen – Institutionelle Autorität, hg. von Gerhard Regn Oesterreicher und Winfried Schulze, Münster u. a. 2003, S. 37-53.
- Bruchmann, Karl G.: Der Kreis Eschwege. Territorialgeschichte der Landschaft an der mittleren Werra, Marburg 1931.
- Brunner, Hugo: Rittergüter und Gutsbezirke im ehemaligen Kurhessen, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 115 (1920), S. 50-72.
- Büff, Georg Ludwig: Der Bauernaufbruch im Jahre 1525 im Werrathale, insbesondere im Gerichte Vach und der Umgegend. Nach beigefügten Urkunden, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 9 (1862), S. 327-360.
- Buttlar-Elberberg, Rudolf von: Stammbuch der althessischen Ritterschaft, enth. die Stammtafeln der im ehemaligen Kurfürstentum Hessen ansässigen zur althess. Ritterschaft gehörigen Geschlechter, Kassel 1888.
- Chelius, Georg Kaspar: Maß- u Gewichtsbuch, Frankfurt 1830.
- Christen, Fridel von: Aus der Geschichte des Dorfes Werleshausen, in: Das Werraland 28 (1976), S. 43-45 und 55-56.
- Conze, Werner: Stand, Klasse, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto Brunner, Werner Conze und Reinhart Koselleck, Stuttgart 1990, S. 155-286.
- Curtius, Michael Conrad: Geschichte und Statistik von Hessen, Marburg 1793.

- Dascher, Otfried: Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert, Marburg 1968 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 28, 1).
- Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1980.
- Desel, Jochen und Mogk, Walter (Hg.): Hugenotten und Waldenser in Hessen-Kassel, Kassel 1978 (Monographia Hassiae; Bd. 5).
- Diehl, Thomas; Ebert, Jochen; Ludwig, Martin; Rogmann, Ingrid und Wiedersich, Peter (Bearb.): Die Ortsvorbeschreibung des Dorfes Aue von 1770, in: Eschweger Geschichtsblätter 15 (2004), S. 71-88.
- Diehl, Wilhelm: Beiträge zu einem Exulantenbuch, in: Hessische Chronik. Monatsschrift für Familien- und Ortsgeschichte in Hessen und Hessen-Nassau 14 (1927), S. 47-57.
- Diehl, Wilhelm: Pfarrer- und Schulmeisterbuch für die akquirierten Lande und der verlorenen Gebiete, Darmstadt 1933.
- Dilcher, Liselotte: Der Deutsche Pauperismus und seine Literatur, Frankfurt 1957.
- Dinges, Martin: Stadtarmut in Bordeaux 1525-1675. Alltag, Politik, Mentalitäten, Bonn 1988 (Pariser Historische Studien; Bd. 26).
- Dinges, Martin: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung. Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 5-29.
- Dinges, Martin: Die Ehre als Thema der Historischen Anthropologie. Bemerkungen zur Wissenschaftsgeschichte und zur Konzeptualisierung, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner und Gerd Schwerhoff, Köln u.a. 1995, S. 29-62.
- Döll, Klaus: Zur Kirchengeschichte Eschweges, in: Geschichte der Stadt Eschwege, Eschwege 1993, S. 316-340.
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 2: Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, München 1992.
- Ebert, Jochen: ‚Sozialdisziplinierung‘ aus lokalhistorischer Perspektive. Sanktionierung von Unzucht zu Beginn des 18. Jahrhunderts – eine Fallstudie, in: Geschichte lernen 68 (1999), S. 32-37.
- Ebert, Jochen; Pollesch, Ilona; Rogmann, Ingrid und Wiedersich, Peter: Dörfliche Gesellschaft im Wandel – Das „studentische Lehrforschungsprojekt Schwebda“, in: Hessische Heimat 50 (2000), S. 28-30.
- Ebert, Jochen: Witwenhaushalte im hessen-kasselischen Adelsdorf Schwebda in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Eschweger Geschichtsblätter 16 (2005), S. 121-134.
- Ebert, Jochen; Baierl, Cindy und Marschall, Ilke (Hg.): Landwirtschaftliche Großbetriebe und Landschaft im Wandel. Die hessische Domäne Frankenhausen im regionalen Vergleich (16. bis 20. Jahrhundert), Bielefeld 2005 (Studien zur Regionalgeschichte; Bd. 21).
- Eckelt, Herbert: Die Geschichte des Armenwesens und der Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Borken von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Münster 1953.
- Eckhardt, Karl August (Bearb.): Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, Bd. 2, 1: Zinsregister, Marburg 1969 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 13, 6).

- Eckhardt, Wilhelm Alfred: Vorarbeiten zu einem Rechtshistorischen Atlas, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 51 (2001), S. 59-81.
- Eckhardt, Wolf Wilhelm (Bearb.): Eschwege 1769, Marburg/Lahn u. a. 1959 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 1).
- Ellmers, Detlev: Wege und Transport: Wasser, in: Stadt im Wandel, Bd. 3, hg. von Cord Meckseper, Stuttgart-Bad Cannstatt 1985, S. 243-255.
- Ellwardt, Kathrin: „Christmitleidige Hertzen um eine milde Beysteuer anzusprechen ...“. Kirchenbaukollekten im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung 51 (2000), S. 233-251.
- Engelsing, Rolf: Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt, hg. von Hermann Kellenbenz, München 1974, S. 159-237.
- Erich Hildebrand: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselischen Hoch- und Spätabsolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26).
- Eulenburg, Franz: Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Mit einem Nachwort versehen von Elisabeth Lea und Gerald Wiemers, Berlin 1904, ND. 1994
- Fäcke, Bodo: Die Homberger Synode von 1526. Die Reformation in Hessen, Homberg, 2. Aufl. 2002.
- Fischer, Thomas: Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg im Breisgau und Straßburg, Göttingen 1979.
- Fleck, Egid: Die großen Stadt- und Dorfbrände im Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg seit dem späten Mittelalter bis ins erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts. Ergänzte Neufassung der Liste von 1954, Fellbach 1966.
- Flückiger Strelbel, Erika: Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich 2002.
- Flügel, Axel: Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844), Göttingen 2000 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte; Bd. 16).
- Frank, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800, Paderborn, München, Wien, Zürich 1995.
- Friedeburg, Robert von: Bauern und Tagelöhner. Die Entwicklung gesellschaftlicher Polarisierung in Schwalm und Knüll im Gewand der traditionellen Dorfgemeinde 1737-1855, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 39 (1991), S. 44-68.
- Friedeburg, Robert von: Landgemeinde, adelige Herrschaft und frühmoderner Staat in Hessen-Kassel nach dem Dreißigjährigen Krieg. Merzhausen 1646-1672, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 41 (1991), S. 153-176.
- Friedeburg, Robert von: „Reiche“, „Geringe Leute“ und „Beamte“. Landesherrschaft, dörfliche „Factionen“ und gemeindliche Partizipation 1648-1806, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 23 (1996), S. 219-265.
- Friedeburg, Robert von: Ländliche Gesellschaft und Obrigkeit. Gemeindeprotest und politische Mobilisierung im 18. und 19. Jahrhundert, Göttingen 1997.

- Friedeburg Robert von: Frömmigkeitspraxis, gemeindliche Sittenzucht und Amtskirche. Die Kirchengzucht des lutherischen Kirchspiels Caldern, Oberhessen, im 18. Jahrhundert, in: Praxis Pietatis. Beiträge zu Theologie und Frömmigkeit in der Frühen Neuzeit, hg. von Hansjörg Nieden und Marcel Nieden, Stuttgart 1999, S. 257-272.
- Fritsche, Herbert: „Zu Wanefriede sind wir acht Tage stille gelegen“. Aus der Geschichte der Werraschiffahrt, in: Manfred Lückert: Die Werra. Historische Fotografien und Berichte. Landschaft und Leben am Fluß zwischen Thüringer Wald und Hann.-Münden, Bad Sooden-Allendorf 1990, S. 178-193.
- Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden (Hg.): Streifzüge durch 900 Jahre Ortsgeschichte – Crumbach und Ochshausen 1102-2002, Redaktion Susanne Schmidt-Osterberg u. d. Arbeitskreis „Streifzüge“, Lohfelden 2001.
- Gestrich, Andreas u. a.: „Aufwiegler, Rebellen, saubere Buben“. Alltag in Botnang. Geschichte eines Stuttgarter Stadtteils, Stuttgart 1994.
- Geyso, August von: Die geschichtlichen Anfänge einer hessischen Beamten- und Offiziersfamilie, in: Hessenland 25 (1911), S. 123-126, S. 139-142 u. S. 157-159.
- Giebel, Alfred: Die Pfarrgeschichte der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, von den Anfängen bis zum Jahr 1984, Jesberg 1986. Masch. Manuskript im LKA.
- Glaser, Rüdiger: Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001.
- Gonnermann, Kurt (Bearb.): Die Special-Beschreibung der Dorfschaft Nesselröden Adelich Treusch Buttlarischen Gerichts Amts Sontra (1750), in: Nesselröden vor 800 Jahren. Festschrift zum Historischen Heimatfest, hg. von der Gemeinde Herleshausen-Nesselröden, Nesselröden 1983, S. 75-106.
- Gonnermann, Kurt (Bearb.): Wommen 1747, Marburg/Lahn u. a. 1968 (Hessische Ortsbeschreibungen; Bd. 8).
- Goody, Jack: What's in a List? in: The Domestication of the savage Mind, hg. von Jack Goody, Cambridge u.a 1977, S. 74-111.
- Gottschalk, Karin: Wissen über Land und Leute. Administrative Praktiken und Staatsbildungsprozesse im 18. Jahrhundert, in: Das Wissen des Staates. Geschichte, Theorie und Praxis, hg. von Peter Collin und Thomas Horstmann, Baden-Baden 2004, S. 149-174.
- Grebe, Hermann: Über das Hebammenwesen im Physikatsbezirk Homberg/Efze im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch Schwalm-Eder-Kreis 11 (1985), S. 80-84.
- Grimm, Jacob und Grimm, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, 16 Bde., in 32 Teilen, Leipzig 1854-1954, ND München 1991.
- Großmann, Georg Ulrich: Renaissance entlang der Weser. Kunst und Kultur in Nordwestdeutschland zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, Köln 1989.
- Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover, 13. Aufl. 1991.
- Gundlach, Franz (Bearb.): Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg 1527-1910, Marburg 1927 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission; Bd. 15).
- Günther, Gerhard: Mühlhausen in Thüringen. 1200 Jahre Geschichte der Thomas-Müntzer-Stadt, Berlin 1975.

- Hammerstein, Notker: Zur Geschichte und Bedeutung der Universitäten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Historische Zeitschrift Bd. 241 (1985), S. 287-328.
- [Hanstein, Karl Frhr. von]: Urkundliche Geschichte des Geschlechts der von Hanstein in dem Eichsfeld in Preußen (Provinz Sachsen) nebst Urkundenbuch und Geschlechts-Tafeln, 1. Teil, Cassel 1856, S. 121-135.
- Hartmann, Stefan: Zur Geschichte der Domänen Burguffeln, Frankenhausen, Trendelburg und Wilhelmsthal in den Jahren 1868-1900, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 95 (1982), S. 124-135.
- Hartmann, Stefan: Neue Quellen zur Geschichte der Domänen Fasanenhof, Rothwesten und Wilhelmshöhe mit dem Vorwerk Sichelbach in Preußischer Zeit, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 96 (1991), S. 127-151.
- Head, Anne-Lise und Schnegg, Brigitte (Hg.): Armut in der Schweiz (17.-20. Jahrhundert), Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Bd. 7).
- Heinemeyer, Walter: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen. Politischer Führer der Reformation, in: Heinemeyer, Walter: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen. Gesammelte Aufsätze zur hessischen Reformationsgeschichte. Als Festgabe zum 85. Geburtstag, hg. von Hans-Peter Lachmann, Hans Schneider und Fritz Wolff, Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 24,7).
- Heinemeyer, Walter: Pro studiosis pauperis. Die Anfänge des reformatorischen Stipendiatenwesens in Hessen, in: Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens, hg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 37), S. 77-100.
- Heinz, Joachim: „Bleibe im Lande, und nähre dich redlich!“ Zur Geschichte der Pfälzischen Auswanderung vom Ende des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, Kaiserslautern 1989.
- Herbert Reyer: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen, Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38).
- Hertel, Eva: Vorplanung Steinernes Haus Schwebda, Diplomarbeit an der Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Architektur, Wintersemester 1982/83.
- Hessische Chronica zusammen getragen vund verfertiget durch Wilhelm Scheffern genandt Dilich, Cassel 1605, S. 136.
- Heuckeroth, Erwin: Eintausendzweihundert Jahre Schwebda. Daten und Ereignisse von 786 bis 1986, hg. vom Festausschuß zur Ausrichtung der 1200-Jahrfeier von Schwebda, Schwebda 1986.
- Hildebrand, Erich: Eschwege im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte einer Landstadt im hessen-kasselischen Hoch- und Spätabolutismus, Kassel 1994 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 26).
- Hinrichs, Ernst: „Charivari“ und Rügebrauch in Deutschland. Forschungsstand und Forschungsaufgaben, in: Brauchforschung, hg. von Martin Scharfe, Darmstadt 1991, S. 430-463.
- Hippel, Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; Bd. 34).

- Hochfürstlich-Hessen-Casselscher Staats- und Adress-Calender auf das Jahr Christi [1764-1787], Kassel 1764-1787.
- Höher, Peter: Feuer! Stadtbrand in Westfalen. Eine Ausstellung des Westfälischen Museumsamtes Münster 1990/1991, Münster 1990.
- Hollenberg, Günter: Die hessen-kasselischen Landstände im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 38 (1988), S. 1-22.
- Hollenberg, Günter (Hg.): Hessische-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798, eingeleitet von Günter Hollenberg, bearb. von Günter Hollenberg und Berthold Jäger, Marburg 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 48, 3).
- Hollenberg, Günter (Hg.): Hessische Landtagsabschiede 1526-1603, eingeleitet von Günter Hollenberg, bearb. von Günter Hollenberg und Heinrich Maulhardt, Marburg 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 48, 5).
- Huck, Thomas S.: Eschwege, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen, in Verbindung mit Regina Elisabeth Schwerdtfeger, bearb. von Friedhelm Jürgensmeier und Franziskus Büll, St. Ottilien 2004 (Germania Benedictina; Bd. 7: Hessen), S. 166-188.
- Hunecke, Volker: Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa, in: Geschichte und Gesellschaft 9 (1983), S. 480-512, S. 489.
- Hütteroth, Oskar: Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit, Marburg 1966 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 22), S. 349.
- Huyskens, Albert: Die Klöster der Landschaft an der Werra. Regesten und Urkunden, Marburg 1916 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck; Bd. 9).
- Imhof, Arthur E.: Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun ..., München 1984.
- Isigler, Franz: Groß- und Kleinbesitz im westlichen Deutschland vom 13. bis 18. Jahrhundert. Versuch einer Typologie, in: Grand domaine et petites exploitations en Europe au Moyen Age et dans les temps modernes. Rapports nationaux / Large estates and small holdings in Europe in the Middle Ages and modern times. National reports, hg. von Péter Gunst und Tomás Hoffmann, Budapest 1982, S. 33-59.
- Jacob, Bruno: Aus der Geschichte der Weserschiffahrt, in: Hessenland 37 (1925), S. 65-68 und S. 117-120.
- Jendorff, Alexander: Kondominatorische Herrschaftsbeziehungen im konfessionellen Zeitalter. Die Ganerbschaft Treffurt 1555-1630, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 107 (2002), S. 163-180.
- Jöckle, Clemens: Vom rechten Sitzen in der Kirche. Die Einrichtung der Gemeindestühle reformierter und lutherischer Kirchen der Pfalz im 18. Jahrhundert, in: Der Turmhahn 26 (1982), Heft 3/4, S. 2-16.
- Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit, Weimar 2000.
- Jütte, Robert: Dutzbettlerinnen und Sündfegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von Otto Ulbricht, Köln u.a. 1995, S. 117-131.

- Kadell, Franz-Anton: Die Hugenotten in Hessen-Kassel, Darmstadt 1980 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 40).
- Karger-Decker, Bernt: Die Geschichte der Medizin von der Antike bis zur Gegenwart, Düsseldorf 2001.
- Kevorkian, Tanya: Laien und die Leipziger religiöse Öffentlichkeit 1685-1725, in: Leipziger Kalender 1996, hg. von der Stadt Leipzig, Leipzig 1996, S. 86-97.
- Kienitz, Sabine: Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg, Freiburg 1989.
- Kiessling, Gotthard: Der Herrschaftsstand. Aspekte repräsentativer Gestaltung im europäischen Kirchenbau, München 1995.
- Kimpel, Heinrich Theodor: Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen Anfängen bis zum Jahre 1800, Kassel 1906.
- Kink, Barbara: „Nihil“ und „Habnits“. Die Verwaltung der Not. Armut und Armenfürsorge in der Hofmark Hofhegnenberg im 17. und 18. Jahrhundert, Fürstenfeldbruck 1998.
- Kinzelbach, Annemarie: Gesundbleiben, Krankwerden, Armsein in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Gesunde und Kranke in den Reichsstädten Überlingen und Ulm, 1500-1700, Stuttgart 1995 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte; Bd. 8)
- Kittelmann, Hans-Günther: Vor 250 Jahren. Der Tod von Landgraf Ernst II. Leopold von Hessen-Rotenburg, in: Mitteilungen des Vereins für hessische Geschichte (1999), S. 31-33.
- Kittelmann, Hans-Günter: Kleiner Führer durch die Rotenburger Quart 1627-1834 und das Fürstenhaus Hessen-Rotenburg, Rotenburg 2002.
- Klingebiel, Thomas: Neues Leben in alter Ordnung? Familie und Individuum in den Hugenottengemeinschaften Nordhessens und Südniedersachsens, in: Familie und Familienlosigkeit. Fallstudien aus Niedersachsen und Bremen vom 15. bis 20. Jahrhundert, hg. von Jürgen Schlumbohm, Hannover 1993 (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit; Bd. 17), S. 97-115.
- Klingebiel, Thomas: Vorreiter der Freiheit oder Opfer der Modernisierung? Zur konfessionell bedingten Migration im frühneuzeitlichen Europa, in: Vom Nutzen der Toleranz. 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen, hg. von Christian Friederich, Nürnberg 1996, S. 21-28.
- Kohl, Thomas: Familie und soziale Schichtung. Zur historischen Demographie Triers 1730-1860, Stuttgart 1985.
- Kollmann, Karl (Bearb.): Katastervorbeschreibung 1744, in: 850 Jahre Kirchhosbach. 1141-1991, hg. vom Festausschuß der Gemeinde Kirchhosbach, Kirchhosbach 1991, S. 10-15.
- Kollmann, Karl (Red. u. Schriftl.): 850 Jahre Datterode von 1141 bis 1991, hg. vom Festausschuss Datterode, Ringgau-Datterode 1991.
- Kollmann, Karl und Möller, Georg (Bearb.): Speciale Vorbeschreibung der Adel. Boyneburg. Dorffschafft Hohen Eiche gesambt Gerichts Boyneburg, in: Hoheneiche 1744, Eschwege 1985.
- König, York-Egbert (Bearb.): Speciale Vorbeschreibung der Dorffschafft Jestätt, o. O., o. J., Manuskript.
- König, York-Egbert (Bearb.): Speciale Vorbeschreibung der Dorffschafft Neuenrode, o. O., o. J., Manuskript.

- König, York-Egbert (Bearb.): Die Katastervorbeschreibung von 1746, in: 700 Jahre Motzenrode. 1291-1991, o. O., o. J., S. 16-25.
- Kopp, Ulrich-Friedrich und Wittich, Carl Friedrich: Handbuch zur Kenntnis der Hessen=Casselischen Landes=Verfassung und Rechte, 7 Bde., Kassel 1796-1808.
- Kramer, Karl-Sigismund: Volksleben in Holstein (1550-1800). Eine Volkskunde aufgrund archivalischer Quellen, 2. verb. Aufl. Mühlau u. a. 1990.
- Krause, Gerhard und Müller, Gerhard (Hg.): Theologische Realenzyklopädie, 36 Bde. Berlin u. a. 1977-2004.
- Kreiker, Sebastian: Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bielefeld 1997 (Religion in der Geschichte; Bd. 5).
- Kriedte, Peter; Medick, Hans und Schlumbohm, Jürgen: Sozialgeschichte in der Erweiterung – Proto-Industrialisierung in der Verengung? Demographie, Sozialstruktur, moderne Hausindustrie: eine Zwischenbilanz der Proto-Industrialisierungs-Forschung (Teil I und II), in: Geschichte und Gesellschaft 18 (1992), S. 70-87 und 231-255.
- Krüger, Kersten: Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., 3. Bd.: Landbuch und Ämterbuch, Marburg 1977 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 17,3).
- Krüger-Löwenstein, Uta: Hessen im Siebenjährigen Krieg. Berichte französischer Offiziere, in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 87 (1978/79), S. 269-275.
- Krüger, Kersten: Absolutismus und Stadtentwicklung. Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 28 (1978), S. 191-212.
- Krüger-Löwenstein, Uta: Die Rotenburger Quart (Marburger Reihe; Bd. 12), Marburg/Lahn u. a. 1979.
- Krüger-Löwenstein, Uta: Ein Drittel vom Viertel – Hessen-Eschwege in der Quart, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 94 (1989), S. 101-123.
- Krug-Richter, Barbara (1994): Zwischen Fasten und Festmahl. Hospitalverpflegung in Münster 1540 bis 1650, Stuttgart 1994 (Studien zur Geschichte des Alltags; Bd. 11), S. 203-207.
- Krug-Richter, Barbara: Agrargeschichte der frühen Neuzeit in geschlechtergeschichtlicher Perspektive, in: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, hg. von Werner Troßbach und Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998, S. 33-55.
- Krünitz, Johann Georg: Oeconomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Land-Haus- und Staats-Wirtschaft in alphabetischer Ordnung, 242 Bde., Berlin 1773-1858.
- Kukowski, Martin: Vom „Pauperismus“ zum „Proletariat“. Stufen und Phasen der Pauperisierung in Kurhessen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 42 (1992), S. 185-217.
- Kukowski, Martin: Pauperismus in Kurhessen. Ein Beitrag zur Entstehung und Entwicklung der Massenarmut in Deutschland 1815-1855, Marburg u. a. 1995 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 100).
- Küther, Carsten: Menschen auf der Straße. Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983.

- Labouvie, Eva: Selbstverwaltete Geburt. Landhebammen zwischen Macht und Reglementierung (17.-19. Jahrhundert), in: *Geschichte und Gesellschaft* 18 (1992), S. 477-506.
- Labouvie, Eva: Frauenberuf ohne Vorbildung? Hebammen in den Städten und auf dem Land, in: *Von der Wehemutter zur Hebamme. Die Gründung von Hebammenschulen mit Blick auf ihren politischen Stellenwert und praktischen Nutzen*, hg. von Christine Loytved, Osnabrück 2001 (Frauengesundheit; Bd. 1), S. 19-34.
- Lampe, Joachim: *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover*. 1. Band, Göttingen 1963.
- Lamprecht, Herbert (Bearb.): *Datterode. Ortsbeschreibung 1745, Ringgau 1975*.
- Lamprecht, Herbert (Bearb.): *1200 Jahre Bischhausen. 786 bis 1986. Ein hessisches Dorf und seine Geschichte*, hg. vom Festausschuß 1200 Jahre Bischhausen, Ringgau-Datterode 1986.
- Lamprecht, Herbert (Bearb.): *Die Katastervorbeschreibung von 1745*, in: *Röhrda – Chronik des Dorfes. 1089-1989*, hrsg. zur 900-Jahr-Feier durch den Festausschuß Röhrda, Redaktion Karl Kollmann, Ringgau-Röhrda 1989, S. 87-97.
- Landgraf Philipp der Großmütige und seine Residenz Kassel, hg. von Heide Wunder, Christina Vanja und Berthold Hinz, Marburg 2004 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 24,8).
- Landgräflich Hessen-Casselischer Staats- und AdressCalender auf das Jahr [1788-1802], Kassel 1788-1802.
- Landratsamt für Denkmalpflege Hessen (Hg.): *Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Kulturdenkmäler in Hessen. Werra-Meißner-Kreis I. Altkreis Eschwege*, Wiesbaden 1991.
- Lassotta, Friedrich-Arnold: *Formen der Armut im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit. Untersuchungen vornehmlich an Kölner Quellen des 14. bis 17. Jahrhunderts*, 2. Bde., Diss. phil. Freiburg 1984, Köln 1993.
- Ledderhose, Conrad Wilhelm: *Kurhessisches Kirchenrecht*, neubearbeitet von Christian Hartmann Pfeiffer, Marburg 1821.
- Lemberg, Margret: *Juliane Landgräfin zu Hessen (1587-1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit*, Darmstadt u. a. 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 90).
- Lerch, Hans: *Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts*, Hersfeld 1926.
- Lind, Vera: *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein*, Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 146).
- Linde, Roland und Stiewe, Heinrich: *Vom Weiler zum Dorf. Kleinköttersiedlung im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*, in: *Wellentrup. Geschichte eines Dorfes im Blomberger Becken*, hg. von Heinrich Stiewe, Petersberg 2002, S. 95-99.
- Lücke, Heinrich: *Burgen, Schlösser und Herrensitze im Gebiete der unteren Werra*, Heft 4, Parnsen 1924, S. 21-25.
- Lüdicke, Martina: *Kirchenzucht und Alltagsleben. Untersuchungen in der reformierten hessischen Gemeinde Deisel. 1781-1914*, Kassel 2003 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 41).

- Lüdtke, Alf: Einleitung. Herrschaft als soziale Praxis, in: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hg. von Alf Lüdtke, Göttingen 1991 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; Bd. 91), S. 9-63.
- Luhmann, Niklas: Die Programmierung von Entscheidungen und das Problem der Flexibilität, in: Bürokratische Organisation, hg. von Renate Mayntz, Köln u.a. 1968, S. 324-341.
- Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. verb. und stark erw. Aufl., Stuttgart 1967.
- Maisch, Andreas: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit, Stuttgart u. a. 1992 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; Bd. 37).
- Maurer, Gudrun: Zum Getreideabsatz südniedersächsischer Amtsgüter an Hafenplätze an der Weser und an den fürstlichen Harzbergbau im 17. und 18. Jahrhundert, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67 (1995), S. 237-267.
- Medick, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650-1900. Lokalggeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996.
- Menk, Gerhard (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft, Marburg an der Lahn 2000 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 15).
- Menk, Gerhard: Das frühneuzeitliche Bildungs- und Schulwesen im Bereich des heutigen Hessen, in: Regionale Aspekte des frühen Schulwesens, hg. von Ulrich Andermann und Kurt Andermann, Tübingen 2000 (Kraichtaler Kolloquien; Bd. 2), S. 153-200.
- Menk, Gerhard: Die Konfessionspolitik des Landgrafen Moritz, in: Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft, hg. von Gerhard Menk, Marburg 2000 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 15), S. 95-138.
- Menk, Lothar: Landwirtschaftliche Sonderkulturen im unteren Werratal, Marburg/Lahn 1972 (Marburger geographische Schriften; Bd. 55).
- Menzler, Jürgen: Die Bettelgesetzgebung des 17. und 18. Jahrhunderts im Gebiet des heutigen Landes Hessen, Marburg 1967.
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution; Bd. 29).
- Meyer zu Ermgassen, Heinrich: Tisch und Losament. Verköstigung und Unterbringung der Stipendiaten in Marburg, in: Studium und Stipendium. Untersuchungen zur Geschichte des hessischen Stipendiatenwesens, hg. von Walter Heinemeyer, Marburg 1977, S. 101-240.
- Meyer zu Ermgassen, Heinrich: Universitäts-Almosen. Ein Kapitel aus der Sozialgeschichte der Universität Marburg, in: Jahrbuch für hessische Landesgeschichte 37 (1987), S. 99-239.
- Müller, Iso: Frauen rechts, Männer links. Historische Platzverteilung in der Kirche, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 57 (1961), S. 65-81.
- Münch, Paul: Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und frühe Neuzeit; Bd. 3).

- Naumann, Joachim: Vaganten und mobile Gruppen im Wittgensteinischen. Fremde Almosenempfänger der Kirche zu Feudingen zwischen 1632 und 1709, in: Geburtstagsgabe für Alfred Höck, hg. von Irmgard Salzman und Hermann Steininger, Marburg 1971, S. 171-192.
- Naumann, Joachim: Vaganten und mobile Gruppen im Raum Wolfhagen. Bittsteller der Kirchen zu Altenhasungen, Balhorn und Sand während des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch Landkreis Kassel (1976), S. 68-76.
- Nobbe, Heinrich: Die Regelung der Armenpflege im 16. Jahrhundert nach den evangelischen Kirchenordnungen Deutschlands, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 10 (1889), S. 569-617.
- Pedlow, Gregory W.: The Survival of the Hessian Nobility, Princeton 1988.
- Peters, Jan: Der Platz in der Kirche. Über soziales Rangdenken im Spätfeudalismus, in: Ein anderer historischer Blick. Beispiele ostdeutscher Sozialgeschichte, hg. von Georg Iggers, Frankfurt a. M. 1991 [zuerst in: Jahrbuch für Volkskunde und Kulturgeschichte 1985], S. 93-127 u. 184-189.
- Pfister, Christian: Bevölkerungsgeschichte und historische Demographie 1500-1800 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; Bd. 28), München 1994.
- Pfister, Ferdinand von: Kleines Handbuch der Landeskunde von Kurhessen, Kassel 1840.
- Plehn, Hans: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 18 (1905), S. 61-122.
- Poscharsky, Peter: Die Kanzel. Erscheinungsformen im Protestantismus bis zum Ende des Barocks, Gütersloh 1963.
- Press, Volker: Kriege und Krisen. Deutschland 1600-1715, München 1991 (Neue deutsche Geschichte; Bd. 5).
- Pütter, Johann Stefan: Deductio Prima für die Gemeinde Schwebda in Niederhessen, gegen die Herren von Keudel daselbst puncto domini siluae, iuris lignandi & pascendi cet. abgefasset zu Marburg den 9. März 1746, in: Pütter, Johann Stefan: Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit in Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen theils in der Göttingischen Juristen-Facultät, theils in eigenem Namen ausgearbeitet, Bd. 1, Theil 1, Göttingen 1760, S. 231-246.
- Rappe-Weber, Susanne: Nach dem Krieg: Die Entstehung einer neuen Ordnung in Hehlen an der Weser (1650-1700), Hannover 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; Bd. 199).
- Rassner, Günter: 1000 Jahre Rengshausen. Geschichte und Geschichten eines Dorfes im Knüll 1003-2003. Festschrift anlässlich der Festveranstaltung vom 3.-8. Juni 2003, hg. von der Gemeinde Knüllwald, Arbeitskreis Chronik „100 Jahre Rengshausen“, Rengshausen 2002.
- Regnerus, Engelhard: Erdbeschreibung der hessischen Lande casselischen Antheiles. Mit Anmerkungen aus der Geschichte und aus Urkunden erläutert, Bd. 1, Cassel 1778.
- Reimer, Heinrich: Historisches Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1974 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 14).
- Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der Frühen Neuzeit, München 1990 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte; Bd. 3).

- Reuter, Reinhard: Dörfer in Hessen. Band 1. Zwischen Fulda und Werra. Siedlungsformen – Hofformen – Hausformen in Nordosthessen, Wiesbaden 1997.
- Reyer, Herbert: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, Marburg 1983 (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde; Bd. 38).
- Rheinheimer, Martin: Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450-1850, Frankfurt am Main 2000.
- Richter, Johannes: Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Disziplinierung. Zur sozialpädagogischen Bedeutung eines Perspektivwechsels, Frankfurt am Main u. a. 2001 (Res Humanae, Arbeiten für Pädagogik; Bd. 7).
- Rippmann, Dorothee: Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft; Bd. 159).
- Röll, Werner: Die Einzelhöfe der Rhön. Ein Beitrag zur Siedlungsgenese im osthessischen Bergland, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 39 (1967), S. 240-256.
- Römer, Jürgen: Kultusbaukosten der Parochianen und der politischen Gemeinden der Landgrafschaft Hessen-Kassel und in Kurhessen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 106 (2001), S. 87-173.
- Rommel, Christoph von: Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen. Ein Beitrag zur genaueren Kunde der Reformation und des Sechzehnten Jahrhunderts. Nebst einem Urkunden=Bande, Gießen 1830.
- Rösener, Werner: Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997.
- Rösener, Werner: Die Herrschaft der Herren von Plesse: Aspekte einer mittelalterlichen Adels Herrschaft, in: Eine feste Burg – die Plesse, Bd. 1, hg. von Thomas Moritz, Göttingen 2000, S. 317-325.
- Rublack, Ulinka: Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998.
- Rudolph, Fritz: Ronshausen. Dorfgeschichte im Zusammenhang der Landesgeschichte, Kassel, 2. Aufl. 2001 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 36).
- Rütz, Gottfried: Pfarrbuch des Kirchenkreises Eschwege, Niederdünzsbach 1935/50. Masch. Manuskript ohne Seitenzahl im LKA.
- Saalfeld, Dietrich: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960.
- Saalfeld, Dietrich: Die ständische Gliederung der Gesellschaft Deutschlands im Zeitalter des Absolutismus. Ein Quantifizierungsversuch, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 67 (1980), S. 457-483.
- Sabeau, David Warren: Unehelichkeit. Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800, in: Klassen und Kultur. Die sozialanthropologische Perspektive in der Geschichtsschreibung, hg. von Robert M. Berdahl u. a., Frankfurt am Main 1982, S. 54-76.
- Sabeau, David Warren: Property, production and family in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge 1990 (Cambridge Studies in Social and Cultural Anthropology; Bd. 73).

- Sabeau, David Warren: Kinship in Neckarhausen, 1700-1870, Cambridge 1998.
- Sakai, Eihachiro: Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung, Melsungen 1967 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 7).
- Sauer, Paul: Not und Armut in den Dörfern des Mittleren Neckarraums in vorindustrieller Zeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 41 (1982), S. 131-149.
- Scharfe, Martin: Soziale Repräsentation im Kirchenraum. Sitzstreitigkeiten in der Martinskirche in Zell u. A., in: Alt-Württemberg 10 (1964), Nr. 5 und 6.
- Schepers, Elisabeth: Als der Bettel in Bayern abgeschafft werden sollte. Staatliche Armenfürsorge in Bayern im 16. und 17. Jahrhundert, Regensburg 2000 (Studien zur Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens. Schriftenreihe des Archivs des St. Katharinenospitals Regensburg; Bd. 3).
- Scherner, Karl Otto: Das Recht der Armen und Bettler im Ancien Régime, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 55-99.
- Schilling, Heinz: Höfe und Allianzen. Deutschland 1648-1763, Berlin 1989 (Sieder Deutsche Geschichte; Bd. 5).
- Schindler, Norbert: Die Mobilität der Salzburger Bettler im 17. Jahrhundert, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 19 (1989), S. 85-91.
- Schindler, Norbert: Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts, in: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, hg. von Norbert Schindler, Frankfurt am Main 1992, S. 258-314.
- Schindling, Anton: Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit. 1650-1800, München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; Bd. 30).
- Schlieper, Edith: Die Ernährung in den Hohen Hospitälern Hessens 1549-1850 mit einigen kulturgeschichtlichen Beobachtungen, in: 450 Jahre Psychiatrie in Hessen, hg. von Walter Heinemeyer und Tilman Pünder, Marburg 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 47), S. 211-265.
- Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1850, Göttingen 1994.
- Schmidberger, Ekkehard: Der Wappensaal im Hessischen Landesmuseum, Kassel 2003.
- Schmincke, Julius Ludwig Christian: Geschichte des Cyriacusstiftes zu Eschwege, nach urkundlichen Quellen bearbeitet, in: Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde 6 (1854), S. 217-262.
- Schmincke, Julius Ludwig Christian: Geschichte der Stadt Eschwege in Kurhessen, Eschwege 1857.
- Schmincke, Julius Ludwig Christian: Geschichte der Stadt Eschwege. Mit Berichtigungen und Ergänzungen im Anhang von Eduard Stendell, Eschwege 1922.
- Schnyder-Burghartz, Albert: Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750, Liestal 1992.

- Schöpfer, Gerald: Sozialer Schutz im 16.-18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Personenversicherung und der landwirtschaftlichen Versicherung, Graz 1976 (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien; Bd. 33).
- Schormann, Gerhard: Der Dreißigjährige Krieg, Göttingen, 2., durchgesehene Aufl. 1993.
- Schorn-Schütte, Luise: „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, hg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Frankfurt am Main 1991, S. 109-153.
- Schorn-Schütte, Luise: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entstehung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, Gütersloh 1996 (Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte; Bd. 62).
- Schubert, Ernst: Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts, Neustadt an der Aisch 1990 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX, Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte; Bd. 26).
- Schubert, Ernst: Der „starke Bettler“. Das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 869-893.
- Schulze, Winfried (Hg.): Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart - Bad Cannstatt 1980.
- Schulze, Winfried (Hg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988.
- Schunka, Alexander: Exulanten in Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: Herbergen der Christenheit 27 (2003), S. 17-36.
- Schunka, Alexander: Autoritätserwartung in Zeiten der Unordnung. Zuwandererbittschriften in Kursachsen im 17. Jahrhundert, in: Autorität der Form – Autorisierungen – Institutionelle Autorität, hg. von Gerhard Regn Oesterreicher und Winfried Schulze, Münster u.a. 2003, S. 323-337.
- Schunka, Alexander: Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert. Diss. phil., München 2004.
- Sehling, Emil (Hg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 8, Hessen. I. Hälfte. Die gemeinsamen Ordnungen, Tübingen 1965.
- Seib, Gerhard: Das Lehn(s)haus im Schlierbach, in: Eschweger Geschichtsblätter 10 (1999), S. 49-68.
- Seib, Gerhard: Wehrhafte Kirchen in Nordhessen, Marburg 1999 (Beiträge zur hessischen Geschichte; Bd. 14).
- Sibeth, Uwe: Eherecht und Staatsbildung. Ehegesetzgebung und Eherechtssprechung in der Landgrafschaft Hessen (-Kassel) in der frühen Neuzeit, Darmstadt u. a. 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 98).
- 740 Jahre Grebendorf. Geschichte und Geschichten eines Dorfes, hrsg. anlässlich des 740-jährigen Jubiläums im Jahre 2002, Grebendorf 2002.
- Siegel, Gustav: Geschichte der Stadt Wolfhagen in Hessen, Wolfhagen 1929.
- Signori, Gabriela: Umstrittene Stühle. Spätmittelalterliches Kirchengestühl als soziales, politisches und religiöses Kommunikationsmedium, in: Zeitschrift für historische Forschung 29 (2002), S. 189-213.

- Signori, Gabriela: Links oder rechts? Zum ‚Platz der Frau‘ in der mittelalterlichen Kirche, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Susanne Rau und Gerd Schwerhoff, Köln 2004, S. 339-382.
- Simon, Werner (Bearb.): Grebendorf 1769/70, o. Ort und Jahr, masch. Manuskript im Stadtarchiv Eschwege.
- Simon, Werner: Zur Geschichte von Schloß und Dorf Grebendorf, in: Eschweger Geschichtsblätter 2 (1991), S. 4-17.
- Sippel, Wilm (Hg.): Forschungsberichte der Stiftung Sippel, 51 Bde., Göttingen u. a. 1981-1996.
- Speziale Beschreibung der Dorffschafft Frieda, in: 1000 Jahre Frieda. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr, hg. vom Festausschuß, Wanfried 1974, S. 142-150.
- Sprengler-Ruppenthal, Anneliese: Art. „Kirchenordnungen“, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18 (1989), S. 670-712.
- Stannek, Simone: Armut und Überlebensstrategien von Frauen im sächsischen Zunft Handwerk des 16.-18. Jahrhunderts, in: „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, hg. von Katharina Simon-Muscheid, Frankfurt am Main, New York 1998, S. 99-109.
- Stöhr, Ulrich: Das „Kleine“ Kirchengut im Zeitalter der Reformation, Kassel 1996 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 27).
- Strauss, Reinhold: Chronik der Stadt Wanfried, Wanfried 1908.
- Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte, Bd. 1, Göttingen 1781.
- Taylor, Peter K.: Indentured to Liberty. Peasant Life and the Hessian Military State, 1688-1815, Ithaca u. a. 1994.
- Theibault, John C.: Community and Herrschaft in the Seventeenth-Century German Village, in: Journal of Modern History 64 (1992), S. 1-21.
- Theibault, John C.: German villages in crisis. Rural life in Hesse-Kassel and the Thirty Years' War, 1580-1720, New Jersey 1995.
- Thimme, W.: Vom Elend der Landstraße im siebzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 15 (1910), S. 137-160.
- Thurnwald, Andrea K.: „... die Predigt und sein Wort nicht verachten“. Zur Bedeutung der Predigt in der Tradition evangelischer Gemeinden in Franken, Bad Windsheim 1993.
- Titz-Matuszak, Ingeborg: Mobilität der Armut - Das Almosenwesen im 17. und 18. Jahrhundert im südniedersächsischen Raum, in: Plesse-Archiv 24 (1988), S. 5-338.
- Tolle, Ingeborg: Das Becken von Eschwege. Eine landeskundliche Untersuchung, Mühlhausen/ Thüringen 1941
- Troßbach, Werner: Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, Darmstadt u. a. 1985 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; Bd. 52).
- Troßbach, Werner: Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in „hessischen“ Territorien 1648-1806, Weingarten 1987.
- Troßbach, Werner: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.-18. Jahrhundert), in: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller

- Vergleich, hg. von Peter Blickle, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beiheft, N. F.; Bd. 13), S. 263-288.
- Troßbach, Werner: Bauern 1648-1806, München 1993 (Enzyklopädie deutscher Geschichte; Bd. 19).
- Troßbach, Werner und Zimmermann, Clemens (Hg.): Agrargeschichte – Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; Bd. 44).
- Troßbach, Werner: „Das Dorf“ im 18. Jahrhundert. Eine Gemeinschaft von Ungleichen, in: Sozialwissenschaftliche Informationen 27 (1998), S. 167-175.
- Troßbach, Werner: Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts, in: Agrargeschichte – Positionen und Perspektiven, hg. von Werner Troßbach und Clemens Zimmermann, Stuttgart 1998, S. 107-136.
- Ulbrich, Claudia: Frauenarmut in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 40 (1992), S. 108-120.
- Ulbrich, Claudia: Zankapfel „Weiber-Gestühl“, in: Historie und Eigensinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hg. von Axel Lubinski, Thomas Rudert und Martina Schattkowsky, Weimar 1997, S. 107-114.
- Ulbricht, Otto: Die Welt eines Bettlers um 1775, in: Historische Anthropologie 3 (1994), S. 371-398.
- Ulbricht, Otto: Der Tod eines Bettlers. Dörfliche Lynchjustiz 1727. Ein Experiment in Narration und Analyse, in: Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, hg. von Thomas Rudert, Martina Schattkowsky und Axel Lubinski, Weimar 1997, S. 379-397.
- Valentinitsch, Helfried: Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel“ in Rottenmann 1659, in: Mitteilungen des Steiermarkischen Landesarchivs 35/36 (1986), S. 105-129.
- Valentinitsch, Helfried: Frauen unterwegs. Eine Fallstudie zur Mobilität von Frauen in der Steiermark um 1700, in: Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, hg. von Christina Vanja und Heide Wunder, Göttingen 1996, S. 223-236.
- Vanja, Christina: Auf Geheiß der Vögtin. Amtsfrauen in hessischen Hospitälern der Frühen Neuzeit, in: Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, hg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Göttingen 1996, S. 76-95.
- Vanja, Christina: Das „Weibergericht“ zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts, in: Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500-1800, hg. von Heide Wunder und Christina Vanja, Göttingen 1996, S. 214-222.
- Vaupel, Ursula: Glanz und Niedergang des Kanonissenstiftes St. Cyriakus in Eschwege, in: Eschweger Geschichtsblätter 8 (1997), S. 21-36.
- Vits, Brigitta: Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1993 (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde; Bd. 25).
- Vits, Brigitta: Gut und Dorf in Nordhessen vor und nach den Agrarreformen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 42 (1994), S. 181-205.

- Vits, Brigitta: Das neuzeitliche Dorf Nordhessens im Wandel (16. bis 19. Jahrhundert), in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 46 (1996), S. 175-200.
- Vonjahr, Heinz: Das Kastenregister von Hoof 1576 bis 1619. Kirchliche Vermögensverwaltung auf dem Lande um 1600. Ein Beitrag zur Kirchen- und Ortsgeschichte, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 100 (1995), S. 31-68.
- Weber, Armin: „Wann der Unterthan nichts hat, ist der Herr arm ...“. Armut im Kleinstaat des 18. Jahrhunderts, in: Geschichtsblätter für Waldeck 86 (1998), S. 25-76.
- Wenz-Haubfleisch, Annegret: „... damit die Landes-Bürden hinfüro mit gleichen Schultern getragen werden“. Ziele und Durchführung der Rektifikation des landschaftlichen Steuerstocks in der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 39 (1989), S. 151-203.
- Wetterau Ferdinand, Wilhelm: Das Gericht Tannenberg. Eine frühneuzeitliche Adels Herrschaft im hessisch-thüringischen Grenzraum vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Mikrofiche-Ausgabe, Marburg 1999.
- Wex, Reinhold: Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Policy und Zeremoniell, in: Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus Raschzok und Reiner Sörries, Erlangen 1994, S. 47-61.
- Wiegler, Werner: Ein Stück Geschichte. ...damals in Völkershäusen, Ringgau-Datterode 1994.
- Winkelmann, Johann Justus: Gründliche und warhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bremen 1697.
- Wolff, Wilhelm: Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostersgüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Gotha 1913.
- Wunder, Dieter: Die Geschichte des Marienhofes, unveröff. Ms. 2004.
- Wunder, Heide: Das Dorf um 1600 – der primäre Lebenszusammenhang der ländlichen Gesellschaft, in: Literatur und Volk im 17. Jahrhundert, hg. von Peter Blickle, Wolfgang Brückner und Dieter Breuer, Wiesbaden 1985, S. 69-87.
- Wunder, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.
- Wunder, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.
- Wunder, Heide: Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften, hg. von Jan Peters, München 1995 (Historische Zeitschrift, Beihefte N.F.; Bd. 18), S. 23-49.
- Wunder, Heide: Agriculture and Agrarian Society, in: Germany. A New Social and Economic History, Bd. 2, hg. von Sheilagh Ogilvie, London u. a. 1996, S. 63-99.
- Wunder, Heide: Die Kirche im Dorf. Kirchenrechnungen als Quelle für die Geschichte der ländlichen Gesellschaft im Herzogtum Preußen, in: Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag gewidmet von den Mitgliedern der

- Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, hg. von Bernhart Jähniß und Georg Michels, Lüneburg 2000, S. 423-431.
- Wunder, Heide: Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten: Geschlechterverhältnisse und Geschlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, hg. von Reiner Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur, Christophe Duhamelle, Göttingen 2003, S. 187-204.
- Wunder, Heide: Abhängigkeit ohne Leibeigenschaft. Das hessische Adelsdorf Schwebda im 18. Jahrhundert, in: Forms of Servitude in Northern and Central Europe. Decline, Resistance and Expansion, hg. von Monique Bourin und Paul Freedman, Turnhout 2005, S. 257-286.
- Yon, Catharine: Das Refuge auf dem Lande. Das Beispiel Hessen, in: Die Hugenotten. 1685-1985, hg. von Rudolf von Thadden und Michelle Magdelaine, München 1985, S. 127-145.
- Zedler, Johann Heinrich (Hg.): Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, 64 Bde., Leipzig u. a. 1732-1754.
- Zöttlein, Helga: „Unzüchtige“ Frauen – „Unzüchtige“ Männer. Nichteheleiche Paarbeziehungen in der kurhessischen Landstadt Zierenberg im Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 38 (1998), S. 23-40.
- Zöttlein, Helga: Sittlichkeit und Ehe in Zierenberg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Magisterarbeit, Kassel 1991.

